

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[V. Beilagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309377)

Bericht

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1914.

Nach § 113 der Kirchenverfassung „hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode einen umfassenden auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was seit der letzten Generalsynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Diöcesansynoden und der Verbescheidung derselben vorzulegen“.

Der zuletzt erstattete bezog sich auf die Ereignisse bis 1. März 1909, der diesmalige umfaßt den Zeitraum von dort bis Ende 1913, für alle statistischen Angaben jedoch selbstverständlich die fünf Kalenderjahre 1909 bis einschließlich 1913.

A. Chronik.

Am 20. September 1910 feierte unser Fürstenpaar, Großherzog Friedrich II. und Großherzogin Silda, das Fest der silbernen Hochzeit unter der freudigen Teilnahme des ganzen Volkes. Schon auf Sonntag den 18. war mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs angeordnet worden, daß in allen Hauptgottesdiensten in Predigt und Gebet des beglückenden Ereignisses gedacht werde. Der 20. selbst war ein Festtag für das ganze Land. Wie die gottesdienstlichen Feiern am Sonntag so bekundeten die weltlichen am Dienstag den Reichtum an Dankbarkeit und Liebe, die in unserm Volk zu seinem Fürstenhause noch leben. Es war ein Bild ähnlich dem, das wir 4 Jahre zuvor, am 20. September 1906, geschaut hatten beim goldenen Ehejubiläum weiland Großherzog Friedrichs I. und der Großherzogin Luise.

In Karlsruhe trugen alle Veranstaltungen ein besonders festliches Gepräge. In der Schloßkirche fand am Tage selbst ein feierlicher Dankgottesdienst statt, den der Oberkirchenratspräsident D. Selbing leitete, wobei er Psalm 103, 17 seiner Ansprache zu Grunde legte, denselben Text, unter dessen Weihe 25 Jahre zuvor die Einsegnung der Ehe erfolgt war. Am gleichen Tag war es auch dem erweiterten Oberkirchenrat vergönnt, dem hohen Jubelpaare seine Glückwünsche durch den Mund seines Präsidenten auszusprechen. Außer ihm vertraten Geheimrat Bujard und Prälat Schmitthener die Oberkirchenbehörde, Ministerialdirektor Geheimrat Weingärtner und Pfarrer Kappler den Generalsynodalausschuß. Es wurde

dabei auch die warme Teilnahme der im Pfarrverein zusammengeschlossenen evangelischen Landesgeistlichkeit und ebenso des evangelischen Kirchengemeinderats der Residenz zum Ausdruck gebracht und von dem Fürstenpaar huldvoll entgegengenommen.

Die Diöcesansynoden des Jahres 1910, soweit sie nach diesen Festtagen stattfanden, und die des folgenden Jahres nahmen dann im Rückblick auf sie noch einmal Anlaß zu Kundgebungen der Freude wie der Dankbarkeit und der Treue gegenüber unserm Fürstenhaus.

Waren so die Blicke unseres Volkes im Jahr 1910 auf 25 Jahre gemeinsamen Erlebens mit unserm jetzigen Landesherrn und seiner hohen Gemahlin gerichtet, so brachte das folgende Jahr den Anlaß auf ein Jahrhundert badischer Geschichte zurückzuschauen. Am 10. Juni 1911 vor 100 Jahren war Badens erster Großherzog Karl Friedrich nach langer gesegneter Regierung entschlafen. Wurde in Gedenkfeiern aller Art und allerorts die Bedeutung dieses hochherzigen und weisen Fürsten für das Werden und die äußere wie innere Gestaltung unseres Vaterlandes hervorgehoben, so hatte die evangelische Landeskirche besondere Pflicht seiner zu gedenken. Ist doch die Vereinigung der beiden zuvor getrennten evangelischen Konfessionen in unserm Lande, wenn sie auch erst 1821, also 10 Jahre nach seinem Tode zum Abschluß kam, „im letzten Grunde seiner Weisheit, Frömmigkeit und Weitherzigkeit Werk“. In den für den 11. Juni, den Trinitatissonntag vom Oberkirchenrat angeordneten gottesdienstlichen Gedenkfeiern kam dies denn auch, soweit wir einen Einblick erhielten, zu gehaltvollem Ausdruck.

In die Vergangenheit zurück wiesen ebenso zwei weitere Zentenarfeiern, die wir mit dem ganzen deutschen Volke gemeinsam, wenn auch mehr in der Stille begingen: der 100jährige Todestag der Königin Luise am 10. März 1910 und der 100jährige Geburtstag der Kaiserin Augusta am 30. September 1911. Der Glaubenskraft und Liebeshingabe dieser beiden deutschen Fürstinnen darf hier um so mehr Erwähnung getan werden, als es sich dabei um die Großmutter und die Mutter unserer Großherzogin Luise handelt. Die enge verwandtschaftliche Verbindung unseres Großherzoglichen mit dem Preussischen Königs- und Deutschen Kaiserhause gibt ja unserem badischen Volk stets doppelten Anlaß zum inneren Miterleben dessen, was aus Deutschlands Vergangenheit wertvolle Erinnerungen weckend und Gedenkfeiern heischend die Gegenwart bewegt.

Dies gilt vor allem dem, was das Jubiläumsjahr der Befreiungskriege, das Jahr 1913, uns wieder erleben ließ an gewaltigen Ereignissen aus der Zeit der Wiedergeburt des deutschen Volkes, aber auch an heiligem Sehnen nach der Glaubensgröße und Liebeskraft jener großen Zeit. Der Gedächtnistag der Schlacht bei Leipzig, der 18. Oktober 1913, war ein Samstag, an ihm fanden nur militärische Feiern statt. Sonntag den 19. kam dann in den landeskirchlichen Gottesdiensten mit Predigt und Gebet zu erhebendem Ausdruck, was die Herzen erfüllte.

Am 15. Juni 1913 wurde das 25jährige Regierungsjubiläum Wilhelms II. des für Deutschlands Größe und Macht wie für die Erhaltung des Friedens unermülich tätigen regierenden Kaisers, kirchlich begangen. Daß in der Predigt dieses Tags, ebenso wie in der des 9. März, gleichfalls eines Sonntags, die Erinnerung an die beiden Kaiser Friedrich III. und Wilhelm I. zu ihrem Rechte kam, bedurfte keiner allgemeinen Anordnung, es war für deutsche Treue Herzensbedürfnis und selbstverständliche Pflicht.

All diese Erinnerungen wurden für unsere Gemeinden wertvolle Anlässe vor Gottes Angesicht zu treten mit dem Bekenntnis, daß wir in allem Geschehen in Vergangenheit und Gegenwart Wirkungen des gnädigen Waltens unsers Gottes sehen und daß zur Pflege religiösen Lebens auch die Pflege vaterländischer Gesinnung gehört.

Mitten durch diese Zeiten ernster Rückschau und froher Feier, zu welcher letzteren wir auch die Tage des Verlöbnisses der einzigen Tochter unsers Kaiserpaares im Karlsruher Schlosse rechnen dürfen, zogen sich für unser Fürstenhaus Tage tiefer Trauer. Trafen sie auch in den vergangenen Jahren zumeist nicht

seinen unmittelbarsten und engsten Lebenskreis, so war doch der Tod des Großherzogs von Luxemburg, des einzigen Bruders unserer Großherzogin, am 25. Februar 1912 und der eines Bruders der Prinzessin Max, des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig, am 20. Mai 1912 schmerzvoll genug, um die Teilnahme zu wecken. In den Kreis der engsten Lebensgemeinschaft unseres Großherzoglichen Hauses riß eine auch von der Bevölkerung der Residenzstadt besonders schmerzlich empfundene Lücke der am 16. Februar d. J. erfolgte Heimgang der Prinzessin Wilhelm, der Gemahlin des im Jahre 1897 verstorbenen Prinzen Wilhelm von Baden, der Mutter des Prinzen Max. Gehörte sie auch nicht unserer Kirche an, so hatte sie doch für einen weiten Kreis gerade auch evangelischer Wohltätigkeitsveranstaltungen und -vereine stets tatkräftiges persönlichstes Interesse bewiesen in den langen Jahren, in denen ihr das badische Land Heimat war.

2. Im Oberkirchenrat haben sich auch in dieser Periode wieder mehrere Veränderungen vollzogen.

Am 27. November 1911 wurde nach einer schnell nötig gewordenen Operation Geheimerr Oberkirchenrat D. Julius Färinger aus diesem Leben abgerufen. Er hatte 51½ Jahre im Dienste der Landeskirche gestanden, davon 31 Jahre als Pfarrer in Weinheim, und 14 Jahre lang dem Oberkirchenrat angehört. Aller Arbeit, die er in seiner stillen selbstlosen Art während dieser Zeit geleistet hat, war der Stempel seines Wesens, einer hingebenden Treue und großen Sorgfalt aufgeprägt. Versöhnliche Milde und überlegte Ruhe hat ihm in seiner Gemeinde wie unter den Geistlichen und innerhalb der Behörde großes Vertrauen erworben. In besonderem Maße gehörte sein Herz der Diaspora, der er durch 25 Jahre bis Ende 1903 als Vorstand des Badischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung ein gut Teil seiner Kraft gewidmet hat. Noch konnte der 72jährige am 19. Juni 1910 in voller Rüstigkeit sein 50jähriges Dienstjubiläum gleichzeitig mit seinem Präsidenten feiern, und erst im Laufe des Jahres 1911 war ein Nachlassen der Kraft zu spüren. Im Karlsruher Diakonissenhaus ist er gestorben. Nach einer Feier in der Friedhofskapelle, bei der der Präsident des Oberkirchenrats seinem Mitarbeiter und Studiengenossen ein Wort herzlicher Dankbarkeit widmete, erfolgte die Überführung der Leiche nach Sinsheim, der Heimat seiner Gattin und der Stätte seines ersten Vikariats, wo die Beisetzung unter Mitwirkung des Prälaten in Anwesenheit mehrerer Kollegialmitglieder und zahlreicher Geistlichen verschiedener Diöcesen erfolgte. Auch die theologische Fakultät Heidelberg, die ihm seinerzeit die Würde des D. th. verliehen hatte, sandte einen letzten Gruß. Sein Gedächtnis wird im Segen bleiben.

Zu seinem Nachfolger ist mit Höchster Entschliehung vom 22. Dezember 1911 Pfarrer Hermann Sprenger in Neckarbischofsheim unter Verleihung des Titels Oberkirchenrat berufen worden.

Wiederholt noch standen der Oberkirchenrat und seine Beamten am Grabe eines der Ihrigen. So beim Heimgang des Prälaten a. D. D. Friedrich Dehler am 12. März 1910. Bald nach seiner Zuruhelegung am 1. Februar 1909 war er nach Heidelberg übergesiedelt, wo er noch ein Jahr schwerer Krankheitsnot unter der treuen Pflege einer ehemaligen Schülerin glaubensstark und geduldig verbrachte. In Karlsruhe wurde er zu Grabe getragen. Was er für diese Stunde seinem Seelsorger aufgetragen hatte, klang wie ein heiliges Vermächtnis an die Geistlichen, denen er durch so lange Jahre ein väterlicher Freund gewesen war.

Am 6. Dezember 1912 starb nach einem in völliger Zurückgezogenheit verbrachten Lebensabend der ehemalige Präsident des Oberkirchenrats Wirklicher Geheimerrat D. Dr. Friedrich Wielandt hochbetagt. Wie an dem Grabe des ehemaligen Prälaten, so sprach an dem seinen Präsident D. Helbing Worte dankbarster Würdigung. Seinem Vorgänger konnte er bezeugen, wie unermüdblicher Eifer, allseitige Sachkenntnis und warmes Interesse für die Geistlichen wie für das Wohl der Kirche seine ganze Wirksamkeit ausgezeichnet hatten.

Genannt sei auch der verdiente Vorstand der Evang. Kirchenbauinspektion Karlsruhe, Bauvat Rudolf Burckhardt, der am 26. März d. J. starb, nachdem er 20 Jahre im Dienste der Kirche tätig war.

Neben diesen Stunden der Trauer durften aber auch frohe Feiern im Oberkirchenratsgebäude begangen werden. Festlich gestaltete sich unter der Teilnahme des Großherzoglichen Hauses und der gesamten Landesgeistlichkeit das 50jährige Dienstjubiläum des Oberkirchenratspräsidenten D. Selbing, das dieser gleichzeitig mit D. Bäringer beging. Beide Jubilare waren von ihrem Landesherren ausgezeichnet worden: der Präsident mit der goldenen Kette zum Großkreuz des Ordens vom Rähringer Löwen. Die Landesgeistlichkeit hatte jedem von beiden eine künstlerisch ausgestattete, aus der Meisterhand Hans Thomas hervorgegangene Adresse überreicht. Zwei Jahre später gab die Feier des 75. Geburtstages des Präsidenten den Geistlichen nochmals Anlaß ihm Dankbarkeit zu bezeugen, der heute noch wie damals durch Gottes Gnade seines Amtes walten darf.

Den beiden Oberkirchenräten Alexander Schenk und Philipp Ganz ist mit Höchster Staatsministerialentscheidung vom 21. Dezember 1912 der Rang von Geheimen Oberkirchenräten verliehen worden.

3. An den schweren und schmerzlichen Verlusten, die in rascher Aufeinanderfolge während des Jahres 1909 die theologische Fakultät der Universität Heidelberg erlitt, nahm der Oberkirchenrat durch die jeweilige Entsendung des Prälaten zu den Begräbnisfeiern den gebührenden Anteil. Innerhalb weniger Wochen waren im Sommer die Professoren der Theologie Geheimer Kirchenrat Adolf Hausrath, Geheimerat Adalbert Mery und Geheimer Kirchenrat Heinrich Basser mann aus dem Leben geschieden. Ihnen folgte am Ausgang des Jahres der außerordentliche Professor und Dekan a. D. Johann Jakob Kneucker. Alle hatten als Mitglieder der Generalsynode und als Kommissäre bei der ersten oder zweiten theologischen Prüfung auf das Leben der Kirche und ihrer Geistlichen einen wesentlichen Einfluß gehabt. Besonders schmerzlich empfunden wurde der Tod des Direktors am theologischen Predigerseminar D. Heinrich Basser mann. Während eines Ferienaufenthalts im Engadin raffte ihn Ende August ein typhöses Fieber dahin. Er hatte noch kurz zuvor in der am 3. Juli beendeten Generalsynode bei wesentlichen Fragen entscheidend mitgewirkt und bereits die dort beschlossene Agendarevision in die Hand zu nehmen zugesagt. Der Dank der Landeskirche bleibt ihm wie den anderen genannten Hochschullehrern gesichert.

Die Besetzung der beiden freigewordenen Lehrstühle erfolgte noch im gleichen Jahr. Für Basser mann wurde der inzwischen zum Geheimen Kirchenrat ernannte Professor D. Johannes Bauer aus Königsberg, ein badisches Landeskind, für Mery Professor D. Georg Beer aus Straßburg berufen. Zur Beseitigung bestehender irtümlicher Meinungen sei hervorgehoben, daß dem Oberkirchenrat als solchem eine Mitwirkung bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle nicht zusteht, daß aber nach bisheriger Gepflogenheit ein Benehmen des Unterrichtsministers mit dem Oberkirchenratspräsidenten dabei stattfindet.

4. In der ersten Juliwoche des Jahres 1909 wurde in Genf unter der Teilnahme der evangelischen Welt insbesondere reformierten Bekenntnisses und vieler deutscher Kirchenregierungen der 400. Geburtstag des Reformators Johannes Calvin begangen. Der unerwartet schnelle Schluß der Generalsynode machte die Entsendung des Prälaten als Vertreters der badischen Landeskirche noch in letzter Stunde möglich. Das Fest, in dessen Mittelpunkt die Grundsteinlegung eines Reformationsdenkmals stand, war eine wohlthuende gewaltige Kundgebung evangelischen Geisteslebens und ein erhebendes Zeugnis für die einigende Kraft des Evangeliums.

5. Wenige Tage vorher hatte in Karlsruhe der Badische Frauenverein sein 50jähriges Bestehen begangen, ungeachtet seines interkonfessionellen Gepräges unter warmer Teilnahme vieler Geistlicher, die in den Ortsvereinen mit ihrer vielseitigen Wohlfahrtspflege als Beiräte beteiligt sind. Jeden-

falls bedeutet diese durch die Großherzogin Luise ins Leben gerufene Schöpfung für unser Land eine der bedeutendsten, weitreichendsten und segensreichsten Organisationen sozialer Fürsorge. Ein huldvolles Dankschreiben Ihrer Königlichen Hoheit vom 16. Juni 1909 an die evangelischen Geistlichen konnte diesen im A. G. u. B. Bl. S. 105 bekannt gegeben werden.

6. Eines andern Jubiläums aus dem Jahr 1912 sei außerdem gedacht, der Hundertjahrfeier der Württembergischen privilegierten Bibelanstalt in Stuttgart, die alle durch die badische Landesbibelgesellschaft verbreiteten Bibeln liefert und so unser evangelisches Volk in erster Linie mit der Heiligen Schrift versorgt. Mit ihrer jährlichen Verbreitung von mehr denn einer halben Million Bibeln und Bibelteilen hat sie alle deutschen Bibelgesellschaften überflügelt.

7. Wenn unter den mancherlei Gedenkfeiern am 11. Mai 1910, als dem 150. Geburtstag des alemannischen Dichters und ersten badischen Prälaten Johann Peter Hebel, zu der an seiner Grabstätte in Schwetzingen veranstalteten schlichten Feier die Oberkirchenbehörde in dem jetzigen Prälaten einen Vertreter fandte, so wurde damit einer selbstverständlichen Pflicht der Dankbarkeit Ausdruck verliehen.

8. Der 2. April desselben Jahres, an dem Pastor von Bodelschwingh starb, richtete die Augen auf dieses Mannes großes Liebeswerk in Bethel bei Bielefeld. Die meisten Diöcesansynoden haben denn auch dieses Helden der Innern Mission in warmer ehrender Weise gedacht.

9. Von den im Bericht an die letzte Generalsynode aufgeführten Neu- und Umbauten von Kirchen (S. 5/6) sind inzwischen eingeweiht worden:

Mannheim (Christuskirche)	1. Oktober 1911
Achern	12. September 1909
Sandschuhheim	29. Juni 1910
Engen	16. Mai 1909
Neulussheim	31. Oktober 1909
Schlierbach	10. Juli 1910
Babstadt	25. Juli 1909.

Seit der letzten Generalsynode sind folgende Kirchen neu gebaut worden oder noch im Bau begriffen:

Ort	Voranschlagsmäßiger Aufwand *)	Zahl der Sitzplätze	Tag der Einweihung
Dürrheim	12 700 M	120	16. Mai 1910
Pfullendorf	30 000 "	120	12. Juni 1910
Waibstadt	16 080 "	100	23. Oktober 1910
Helmshausen	54 000 "	350	30. Juli 1911
Weinheim (Altstadt)	470 900 "	1400	27. Oktober 1912
Brözingen	343 000 "	1300	1. Dezember 1912
Singen a. S.	175 000 "	860	21. September 1913
Stühlingen	17 600 "	150	30. November 1913
Donaueshingen	75 000 "	444	21. Dezember 1913
Unterschwarzach	27 500 "	234	—
Forbach	33 000 "	180	—
Freiburg (Lutherkirche)	383 400 "	1000	—
St. Agn bei Heidelberg	80 000 "	463	—

*) In einzelnen Voranschlägen sind die Kosten für Orgel und Glocken, in anderen auch für die Beleuchtungs- und Heizungseinrichtung inbegriffen.

Größere bauliche Instandsetzungen oder Umbauten von Kirchen sind ausgeführt bzw. in Ausführung begriffen in:

Ort	Voranschlagsmäßiger Aufwand*)	Tag der Wieder- ingebrauchnahme
Walldorf	30 000 M	31. Oktober 1909
Abelsheim	39 000 "	12. Januar 1910
Unterschesslenz	12 700 "	2. Oktober 1910
Edingen	16 000 "	8. Oktober 1911
Sindolsheim	12 000 "	22. Oktober 1911
Treschklingen	9 300 "	19. November 1911
Lahr (Stiftskirche)	14 700 "	3. Dezember 1911
Neckarbischofsheim	16 650 "	31. März 1912
Sandhausen	83 000 "	26. November 1912
Baden	22 000 "	1. Dezember 1912
Baiertal	21 500 "	16. Februar 1913
Friesenheim	60 000 "	2. März 1913
Schwezingen	65 000 "	15. Juni 1913
Korb	12 000 "	21. Dezember 1913
Wolfach	8 000 "	21. Dezember 1913
St. Georgen	9 000 "	—
Waldshut	35 500 "	—
Feudenheim	23 300 "	—

10. Neue geistliche Stellen sind (seit 1. Januar 1909) folgende errichtet worden:

a. 14 Pfarreien, nämlich in Mannheim die Westpfarrei der Christuskirche (S. G. u. B. Bl. 1911 S. 101), die Melanchthonpfarrei in der Neckarstadt (1913 S. 62), die Nordpfarrei der Johannis-kirche (1914 S. 47), die Jungbuschpfarrei (1914 S. 47), in Pforzheim die 7. Pfarrei (1911 S. 110), ferner durch Verschmelzung von Filialgemeinden in Friedrichsfeld (1910 S. 109) und Brühl (1913 S. 78), und durch Erhebung von Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden in Kenzingen (1909 S. 61), Wolfach (1909 S. 92), Salem (1911 S. 61), Gaggenau (1911 S. 95), Breisach (1911 S. 131), Gengenbach (1912 S. 137) und Wehr (1912 S. 174).

b. 12 Vikariate und zwar das 3. Stadtvikariat in Freiburg (1909 S. 142), das 3. Stadtvikariat in Pforzheim (1909 S. 158), das Vikariat in Billingen (1910 S. 88), das Stadtvikariat der Christuskirche in Mannheim (1911 S. 96), das Stadtvikariat der Lutherkirche in Mannheim (1911 S. 96), das Stadtvikariat in Mannheim-Sandhofen (1912 S. 137), das Stadtvikariat in Weinheim (1912 S. 135), das 2. Stadtvikariat in Offenburg (1912 S. 136) und das 4. Stadtvikariat in Freiburg (1913 S. 74); sodann sogenannte exponierte Vikariate in Spielberg (1912 S. 175), Wohlen (1912 S. 175) und Aue b. D. (1913 S. 73).

Verlegt wurde das Vikariat Leutershausen nach Rittenweier (1912 S. 110).

c. Pastorationsstellen: in Pfullendorf (1909 S. 141), Renchen (1909 S. 115), Wehr (1909 S. 88), welches später in eine Pfarrei umgewandelt wurde (s. unter a), Kleinlaufenburg (1910 S. 165) und Bollmatingen (1910 S. 147).

11. Auf Grund der von den Dekanaten erstatteten Vorlagen geben wir nachstehende Übersicht über die in den Jahren 1909—1913 erfolgten Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche und Übertritte zu ihr:

*) In einzelnen Voranschlägen sind die Kosten für Orgel und Glocken, in anderen auch für die Beleuchtungs- und Heizungseinrichtung inbegriffen.

a. Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche wurden vor den Groß. Bezirksämtern nach Maßgabe der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erklärt:

im Jahr:	in Fällen:	hierunter Ehepaare: (Spalte 2)	Zahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärung auch für Kinder unter 16 Jahren abgegeben wurde:	Zahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärungen gemäß Art. 19 des Ortskirchen- steuergesetzes unnotwendig waren:
1909	430	65	88	4
1910	425	49	74	3
1911	546	77	94	1
1912	517	84	107	1
1913	518	83	92	6
Zusammen	2436	358	455	15
gegenüber	1396	226	331	16 in der vorigen Periode (1904—1908).

Von den Austritten waren:

im Jahr	verbunden mit Übertritt			ohne Übertritt
	zu den Juden	zu den Katholiken	zu sonstigen Gemeinschaften	zu einer kirchlichen Gemeinschaft
1909	1	47	129	253
1910	3	38	133	251
1911	3	53	136	354
1912	2	28	125	362
1913	2	42	141	333
Zusammen (2436)	11	208	664	1553
gegenüber (1396)	4	127	546	719 in der vorigen Periode (1904—1908).

b. Austritte, die ohne Beachtung der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erfolgten, sind zur Kenntnis der Pfarrämter und Pastorationsstellen gekommen:

im Jahr	im ganzen	mit Übertritt			ohne Übertritt
		zu den Juden	zu den Katholiken	zu sonstigen Gemeinschaften	
1909	4	—	4	—	—
1910	14	—	6	6	2
1911	5	—	5	—	—
1912	3	—	3	—	—
1913	6	—	5	1	—
Zusammen	32	—	23	7	2
gegenüber	37	—	31	5	1 in der vorigen Periode (1904—1908).

c. Übertritte zur evangelisch-protestantischen Landeskirche fanden statt:

im Jahr	im ganzen	von			
		Juden	Katholiken	Angehörigen sonstiger Gemeinschaften	Konfessionslosen
1909	183	6	160	9	8
1910	179	5	165	4	5
1911	227	6	209	5	7
1912	237	14	203	9	11
1913	261	6	230	10	15
Zusammen	1087	37	967	37	46
gegenüber	938	45	837	39	17 in der vorigen Periode (1904—1908).

Die Zahl der Kinder, die wegen Änderung der religiösen Erziehung aus der evangelischen Landeskirche genommen oder ihr zugeführt wurden, ist bei obigen Angaben außer Betracht geblieben.

12. Die Erträgnisse der in den Jahren 1909 bis mit 1913 erhobenen allgemeinen Kirchenkollekten und die während dieser Zeit erfolgten Verwendungen aus den ordentlichen Kirchenkollekten sind in den Beilagen 1 und 2 am Schluß des Berichts zusammengestellt.

Die Erträgnisse der regelmäßigen allgemeinen Kollekten befinden sich — abgesehen von geringen Schwankungen bei einzelnen — im großen und ganzen in erfreulicher Zunahme, was angesichts der andauernd wachsenden Bedürfnisse, denen sie dienen, auch dringend erwünscht ist.

An außerordentlichen Kirchenkollekten haben wir in der laufenden Periode erheben lassen:

- a. für Bedürfnisse der inländischen Diaspora vier, nämlich 1909 für Engen (N. G. u. B. Bl. S. 86 und 157), 1910 für Dürheim (N. G. u. B. Bl. S. 88 und 164), 1911 für Forbach (N. G. u. B. Bl. S. 87 und 130) und 1912 für Schönau i. B. (N. G. u. B. Bl. S. 88 und 125);
- b. zwei für den Landesverein für Innere Mission, nämlich 1910 (N. G. u. B. Bl. 1909 S. 177 und 1910 S. 76) und 1912 (N. G. u. B. Bl. 1911 S. 133 und 1912 S. 89);
- c. eine für die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork im Jahre 1909 (N. G. u. B. Bl. S. 4 und 83) und eine für das Mädchen- und Frauenheim in Breiten im Jahre 1913 (N. G. u. B. Bl. S. 3 und 52);
- d. für auswärtige Bedürfnisse sechs und zwar
 1. in jedem der fünf Jahre eine für die kirchliche Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland (N. G. u. B. Bl. 1909 S. 116, 1910 S. 115, 1911 S. 106, 1912 S. 114 und 1913 S. 76) und
 2. eine für den Bau der deutschen evangelischen Kirche in Rom im Jahre 1913 (N. G. u. B. Bl. S. 62 und 99).

Wegen der Erträgnisse dieser außerordentlichen Kollekten und der auf unsere Empfehlung in einzelnen Diöcesen oder Kirchengemeinden im Jahre 1910 zur Erhebung gelangten Kollekte für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem (N. G. u. B. Bl. 1910 S. 34 und 1911 S. 8) wird auf die Spalten 8, 10 und 11 der beigegebenen Zusammenstellung über die in den Jahren 1909 bis mit 1913 erhobenen Kirchenkollekten verwiesen.

Mit einer Bekanntmachung vom 25. April 1910, die Einsendung der allgemeinen Kirchenkollekten an die Evang. kirchliche Stiftungsverwaltung Karlsruhe betr. (N. G. u. B. Bl. S. 79), haben wir Anordnung wegen tunlichster Vereinfachung bei Ablieferung der allgemeinen Kollekten getroffen.

Die Verordnung vom 18. März 1913, die Verteilung der Reformationsfestkollekte betr. (N. G. u. B. Bl. S. 48 und 116), schreibt den Gebrauch neuer Vordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus dieser Kollekte vor.

B. Generalsynode.

1. Die von der Generalsynode des Jahres 1909 angenommenen Gesetze haben die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gefunden und sind im N. G. u. B. Bl. veröffentlicht worden. Es sind folgende:

- Gesetz, die Diöcesen Mannheim und Heidelberg betr., N. G. u. B. Bl. 1909 S. 114;
- Gesetz, die Diöcesaneinteilung betr., S. 138;
- Gesetz, die Abänderung der Wahlordnung betr., S. 146*);

*) Durch dieses Gesetz wurden die Vorschriften über die Behandlung der ungültigen, insbesondere der leeren Stimmzettel mit den hierfür geltenden Grundsätzen der staatlichen Gesetzgebung in Übereinstimmung gebracht.

Gesetz, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., S. 147;

Gesetz, die Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Pfarrer betr., S. 150;

Gesetz, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., S. 151;

Gesetz, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1910—1914 und deren Deckungsmittel betr., S. 152.

2. Den provisorischen kirchlichen Gesetzen vom 23. Februar 1905, 18. April 1907, 4. November 1907, 5. September 1908, 31. März 1909 und 22. Mai 1909, die Bildung der Kirchengemeinden Achern, Reichenbuch, Furtwangen, Triberg, Kenzingen und Herbolzheim, Wolsach betr., und vom 12. September 1907 und 24. September 1908, die Erhebung der Filialgemeinden Waldhof und Rheinau zu selbständigen Kirchengemeinden betr., hat die Generalsynode ihre Zustimmung erteilt, so daß sie endgültige Kirchengesetze geworden sind (R. G. u. B. Bl. 1909 S. 117).

3. In der dritten Sitzung vom 17. Juni wurde eine Eingabe des Vereins für Frauenstimmrecht um Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen zu der kirchlichen Gemeindevertretung dahin verbeschieden, daß die Synode diese Verleihung für „erwägenswert“ erklärte und die Eingabe dem Oberkirchenrat „als Material für eine zukünftige Erledigung dieser Angelegenheit übergab“ (Verhandlungen der Generalsynode 1909 S. 41 ff.).

Ein Anlaß der Frage näher zu treten lag bisher nicht vor.

4. In der vierten Sitzung vom 22. Juni wurde ein Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung dahingehend, daß die Wahl der Wahlmänner für die Generalsynode (§ 61 der Kirchenverfassung) durch die Kirchengemeindeversammlung geschehen solle, mit 33 gegen 22 Stimmen angenommen (Verhandlungen S. 79). Weil indes nach § 76 der Kirchenverfassung für Verfassungsänderungen $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erforderlich ist, konnte diese Abstimmung nur die Bedeutung des Wunsches haben, es möge der nächsten Generalsynode ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden. Der Oberkirchenrat glaubte aber davon absehen zu sollen, weil eine Durchsicht der Kirchenverfassung auch noch im Hinblick auf verschiedene andere Punkte in Frage steht. Der Weg, auf dem eine solche erfolgen soll, wird auf der Generalsynode zu verhandeln sein.

5. Ein in der gleichen vierten Sitzung von der landeskirchlichen Vereinigung eingebrachter Antrag betreffs „Einführung eines gemeinsamen Totengedenktags am Sonntag vor dem 31. Oktober, wobei in der Predigt des Hauptgottesdienstes der Toten der Gemeinde in evangelisch-christlichem Sinne im Lichte der Auferstehungshoffnung gedacht werde“, wurde in dem Sinne erledigt, daß die Verwirklichung des darin liegenden Bedürfnisses den einzelnen Gemeinden nach Lage ihrer besonderen Verhältnisse überlassen werden solle (Verhandlungen S. 88). Inwieweit von dieser Erlaubnis bisher Gebrauch gemacht worden ist, wurde uns nicht bekannt.

6. Die in derselben Sitzung gegebene Zusage, daß die Herausgabe einer Sammlung von geistlichen Volks- und Kinderliedern als Anhang zum Gesang- und Choralbuch bevorstehe, ist unter dem 19. Januar 1911 erfüllt worden (R. G. u. B. Bl. 1911 S. 10 f.). Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 30. November 1910 wurde „der nach den Beschlüssen der Generalsynoden von 1904 und 1909 hergestellte und fortan allen Ausgaben beigelegte Anhang I „Lieder besonders für Jugendgottesdienste und Christfeiern“ zum Gebrauch empfohlen. Mit der organischen Einfügung dieses Anhangs in das Gesangbuch, der auch die im früheren Anhang II aufgeführten „Lieder zur Christfeier“ enthält, fiel dieser weg und gleichzeitig mit ihm als entbehrlich der alte Anhang I (Zwischengefänge). In einer Fußnote des Anhangs sind die Lieder bezeichnet, die sich zugleich für den Gottesdienst der Er-

wachsen eignen. Nach den Berichten zu den Diöcesansynoden und Kirchenvisitationen ist die Verwendung der Lieder in Haupt- und Nebengottesdiensten schon in vielen Gemeinden ständige Übung geworden.

Für die Bedürfnisse des Kindergottesdienstes wird der Anhang gesondert (broschiert) herausgegeben. Um ihn in gebrauchte ältere Ausgaben des Gesangbuchs einheften zu können, ist ein besonderer Druck auf dünnem Papier von dem Verlag veranstaltet worden (N. G. u. B. Bl. 1911 S. 24).

Als ein Fortschritt im Interesse der Hebung des Kirchengesangs ist es zu bezeichnen, daß nur noch Gesangbücher mit Melodien ausgegeben werden (N. G. u. B. Bl. 1911 S. 10).

Trotz der dadurch und durch den Anhang gegebenen Vergrößerung des Umfangs hat der Preis des Gesangbuchs keine Erhöhung erfahren.

Hinsichtlich des einstimmig angenommenen Antrags 2 und 3 (Verhandlungen S. 101) betreffs einer künstlerisch ausgestatteten Ausgabe und der etwaigen Übernahme des Gesangbuchs wie der übrigen kirchlichen Lehrbücher in eigenen Verlag konnten wir zu einer andern als der im Bescheid auf die Diöcesansynoden des Jahres 1909 gegebenen Entschliebung (N. G. u. B. Bl. S. 41/42) nicht gelangen.

7. In der fünften Sitzung vom 25. Juni wurde den Sittlichkeitsvereinen in ihrer oft schweren Arbeit der herzliche Dank und die freudige Zustimmung ausgesprochen (Verhandlungen S. 160), nachdem eine weitergehende Resolution, die gegen die vordelle Stellung nahm, infolge geteilter Meinungen zurückgezogen worden war.

8. Der in der siebten Sitzung vom 29. Juni gefaßte Beschluß, daß für die auf Anregung der Generalsynode von 1904 eingerichteten Orgelkurse bis zu 2500 M im Jahr, eines in das andere gerechnet, verwendet werden können, hat dazu geführt, daß bisher jährlich durchschnittlich 11 bis 12 Teilnehmer zugelassen und mit entsprechenden Tagesgebühren (6 M) samt Reisekostenersatz unterstützt werden konnten. Es waren im Jahr 1909: 10, 1910: 11, 1911: 12, 1912: 9, 1913: 12. Die Einrichtung hat einen erfreulichen Anklang in der Lehrerschaft gefunden. Die Zahl der Anmeldungen überschreitet die der Zulassenden um mehr als das Doppelte. Die Kurse fanden je im Monat August in Heidelberg statt und dauerten 3 Wochen. Zugelassen wurden in erster Linie Lehrer, welche im Nebenamt den Organistendienst besorgen oder zu erlangen wünschen. Bewerber, die bereits ein gewisses Maß von musikalischen Kenntnissen und Fertigkeiten besitzen, erhielten den Vorzug. Fächer sind in erster Linie Orgelspiel, daneben einfache Kompositionsübungen und Übungen im Chordirigieren. Theorie des Orgelbaus, liturgische Betrachtungen des Kirchenlieds wurden zwischent hinein geschoben. Kursleiter war unter der Verantwortung des Generalmusikdirektors Professor D. Wolfrum dessen Assistent Hermann Poppen.

9. In derselben siebten Sitzung löste die Beratung über die Besserstellung der Pfarrer (Kirchl. Gesetz vom 14. September 1909, N. G. u. B. Bl. S. 150) und die besonderen Anwendungen in den Jahren 1908 und 1909 an diese aus Überschüssen der Kirchensteuererträge warme Anerkennung der Pfarrer und Pfarrhäuser vonseiten der weltlichen Vertreter aus, was wir auch hier mit Freuden feststellen.

Schon in dem Diöcesanbescheid für 1910 (N. G. u. B. Bl. S. 44) ist herausgehoben, daß „mit dieser Aufbesserung die Besoldungsfrage für absehbare Zeit zu einem glücklichen Abschluß gebracht worden ist“. Dabei muß es auch vorerst noch sein Bewenden haben, wiewgleich wir eine endgültige und völlig befriedigende Lösung in dem jetzigen Zustand noch nicht erblicken.

10. Der in der achten Sitzung vom 30. Juni mit Stimmenmehrheit angenommene Beschluß (Verhandlungen S. 271), es möge in Zukunft denjenigen Gemeinden, „in welchen das Bedürfnis zutage tritt und die bei der Oberkirchenbehörde darum einkommen, gestattet werden, neben den Abendmahlsfeiern mit Gesamtkelch versuchsweise auch solche mit Einzelkelch einzuführen“, ist in den Stadtgemeinden Heidelberg, Freiburg, Mannheim, Pforzheim zur Durchführung gekommen und für Schloß

heim in Aussicht genommen. Über die darüber erstatteten Berichte soll unter D noch nähere Mitteilung erfolgen.

11. Von den der zehnten Sitzung vom 2. Juli zur Prüfung und Entscheidung vorgelegten Entwürfen dreier Lehrbücher für den Religionsunterricht ist nur das erste, die „Kurze Geschichte der christlichen Religion“ angenommen und nach einer nochmaligen gründlichen Durchsicht unter den bei ihrer Annahme festgelegten Gesichtspunkten (Verhandlungen S. 315 f.) mit Höchster Entschliefung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. April 1910 allgemein eingeführt und vom Beginn des Schuljahrs 1912 an obligatorisch in Gebrauch genommen worden. Die uns zugegangenen Berichte sprechen sich durchweg befriedigt über das Büchlein aus.

Ein anderes Schicksal hatte die zweite Vorlage: „Erster Religionsunterricht für die evangelischen Kinder im Großherzogtum Baden“. Sie wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt, da man ein „Bedürfnis“ für ein solches Lehrbüchlein der biblischen Geschichte „nicht anerkennen konnte“ (Verhandlungen S. 325). Gegenüber diesem Beschluß erscheint es beachtenswert, daß vor allem in Lehrerkreisen der Wunsch nach einem solchen neuerdings wiederholt laut wurde.

Dem gleichzeitig mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrag, „es solle die bisherige biblische Geschichte einer Überarbeitung unterzogen werden, bei der die Fassung der biblischen Geschichte im sog. Einheitsbuch tunlichst berücksichtigt werde“ (Verhandlungen S. 331), konnte bis jetzt eine Folge nicht gegeben werden.

Die dritte Vorlage war der Katechismusentwurf. Über sein Schicksal und alle weiteren Maßnahmen und Pläne gibt eine der Generalsynode vorgelegte Denkschrift Auskunft, auf die wir hiermit verweisen (Vorlage V).

12. Über die Wirkungen der Beschlüsse der sechsten Sitzung vom 26. Juni hinsichtlich einer Neubearbeitung der Agende und der Verwendung des Apostolikums bei Taufe und Konfirmation wird der nächste Abschnitt C berichten.

C. Gottesdienstordnung.

Der von der Generalsynode 1909 geforderte Entwurf einer Neubearbeitung der Agende ist unter dem 30. Dezember 1912 (R. G. u. V. Bl. S. 182) der Öffentlichkeit übergeben und im Januar 1913 an die Pfarren und Kirchengemeinderäte versandt worden. Das Begleitwort gibt eine kurze Geschichte seiner Entstehung. Auch die Bescheide auf die Diöcesansynoden von 1909 und 1911 (R. G. u. V. Bl. 1910 S. 40 f. und 1912 S. 67) erteilen darüber Aufschluß.

Die Überarbeitung der Agende an sich beruht auf einem einstimmigen Beschluß der Generalsynode, die Lösung, die der Entwurf hinsichtlich der Bekenntnisfrage bringt, ist veranlaßt durch die Forderung einer Mehrheit von 30 gegenüber 24 Stimmen, der sich der Oberkirchenrat nicht glaubte entziehen zu dürfen.

Die Diöcesansynoden des Jahres 1913 haben verfassungsgemäß den Entwurf geprüft. Das Ergebnis ihrer Beratungen und Abstimmungen ist in dem Bescheid auf diese Synoden (R. G. u. V. Bl. 1914 S. 30 ff.) niedergelegt. Im übrigen sei auf die Vorlage III verwiesen.

D. Kirchenordnung.

1. Die vorgeschriebenen Kirchenvisitationen sind im ganzen pünktlich und in den meisten Fällen von den Dekanen selbst, nur vereinzelt von ihren Stellvertretern gehalten worden. Die Dekanatsvisitationen wurden in der Berichtsperiode durchweg von Mitgliedern der Oberkirchenbehörde vorgenommen. Die durch

dies „Hinauskommen ins Land“ gebotene persönliche Berührung mit den Geistlichen, Kirchenältesten und Kirchengemeindevorstandsmitgliedern wird zweifellos auch von den Diözesanen willkommen geheißen.

Um eine persönliche Berührung der Visitatoren auch mit den Filialgemeinden zu erzielen, wurde die Anregung gegeben, jeweils auch diese durch Besuch des Gottesdienstes und Ansprache in die Visitation einzubeziehen. Zur Vermeidung einer allzu großen Belastung des Visitationstags wurde den Dekanats empföhlen, den Durchgang des Berichts mit dem Kirchengemeinderat möglichst schon auf einen vorangehenden Werktag zu legen. Die Gemeinden sollen nicht unter dem Gefühl der drängenden Hast stehen, wenn die Vertreter der Kirchenbehörde sie alle 4 Jahre einmal besuchen.

In den großen Städten hat sich der Oberkirchenrat zumeist die Visitation selbst vorbehalten auf Grund von § 2 Absatz 2 der Visitationsordnung vom 26. November 1900 (N. G. u. V. Bl. S. 157 ff.), also auch da, wo diese nicht Dekanatsitze sind. Es wird hier allerdings zur Ersparung von Zeit und Kraft die Visitation in neuerer Zeit zumeist auf eine Parochialgemeinde beschränkt und nur eine Besprechung mit der Gesamtvertretung gehalten. Auch die Verlesung des Kanzelbescheids beschränkt sich dann auf die betreffende Kirche.

Im ganzen sind die Vorlagen über die Visitationen seitens der Dekanate pünktlich eingegangen. Die dahin zielenden immer wiederholten Mahnungen sind somit nicht ohne Erfolg gewesen. Einzelne bleiben mit ihren Berichten allerdings immer wieder im Rückstand und vereiteln damit den wirksamen Eindruck, den ein schnell eintreffender Bescheid auf die Gemeinde macht. Wenn dieser erst nach Monaten erfolgen kann, sind Erinnerung an die erlebte Visitation und Interesse für deren Ergebnis nicht mehr so wie erwünscht wäre vorauszusehen.

2. In einzelnen Städten war man auf die Einführung von Frühgottesdiensten bedacht, die zumal im Sommer gerne besucht werden.

Auch die Abendmahlsfeiern erfuhren mannfache Vermehrung. In einzelnen Städten ist monatlich Gelegenheit zur Teilnahme gegeben. Die Feiern am Gründonnerstag Abend werden immer mehr üblich bei zahlreicher Beteiligung und entlasten somit den Karfreitag in erwünschter Weise. In Landgemeinden mußten allerdings auch solche Abendfeiern wieder aufgegeben werden, weil sich Mißstände herausstellten, die anders nicht zu beseitigen waren.

Die Vorbereitung unmittelbar der Feiert vorausgehen zu lassen wird immer häufigere Übung. In Landgemeinden wird man indes möglichst an der überkommenen Sitte festhalten. Jedenfalls ist ein besonderer Vorbereitungsgottesdienst vor dem ersten Abendmahl der Konfirmierten dringend erwünscht.

Die Einzelmahlsfeiern werden da, wo sie eingeführt sind, gerühmt wegen der Schönheit und Würde ihres Verlaufs. Wie berichtet wird, kommen nun manche wieder zum Genuß des Sakraments, die vorher ferngeblieben waren. Auch wo der Zuspruch noch nicht besonders groß war, erhofft man eine Steigerung der Teilnahme. Bedürfnis und Möglichkeit für solche Feiern werden ja zumeist nur in Städten vorhanden sein, wo auch mehrere Geistliche und zahlreiche Hilfspersonen zur Verfügung stehen. Bei ihrer Veranstaltung sollte jedoch darauf geachtet werden, daß nicht über einem zu großen Wertlegen auf das Gefühlsmäßige der Gehalt der Feiert notleide.

Wo die Einzelmahlsfeiern mit unserer Genehmigung eingeführt wurden, haben wir darauf gehalten, daß um ihretwillen die üblichen Feiern mit gemeinsamem Kelch an Zahl nicht verringert werden. Nur in zwei Lungenheilanstalten wurde aus gesundheitlichen Gründen die Einzelmahlsfeier als einzige eingeführt.

3. In erfreulicher Weise wächst das Verständnis und Bedürfnis für Jugendgottesdienste. In den größeren und kleineren Städten bestehen solche wohl durchweg, sei es mit, sei es ohne Gruppensystem. In den Landgemeinden namentlich solchen mit Filialdienst scheitert ihre Einführung vielfach an der Un-

möglichkeit für den Geistlichen, auch diese Arbeit noch in den Sonntagsplan aufzunehmen, oder an dem Vorhandensein von längst eingeführten Kinderkirchlein und Laiensonntagschulen, deren Bestand nicht gefährdet werden soll. Wir haben uns darüber in dem Bescheid auf die Diöcesansynoden von 1910 (K. G. u. B. Bl. 1911 S. 39) ausgesprochen.

Eine wesentliche Förderung der Jugendgottesdienstfrage haben in den letzten Jahren Landeskonferenzen gebracht, die von der Oberkirchenbehörde, wenn auch nicht veranstaltet, so doch unterstützt werden und zur Sammlung aller bestehenden kirchlichen und kirchenfreundlichen Veranstaltungen für sonntägliche Gottesdienstfeiern der Kinder und zu ihrer gesunden Ausgestaltung beitragen. Ein Mitglied der Oberkirchenbehörde hat die Sache in die Hand genommen.

Fünzig Jahre sind seit den ersten Anfängen dieser gottesdienstlichen Arbeit an der evangelischen Jugend in unserm Land verflossen. Dem in Heidelberg verstorbenen Bremer Kaufmann Wilhelm Bröckelmann gebührt das Verdienst, in unermüdlischem Werbeeifer wie in ganz Deutschland so auch bei uns den von Amerika gekommenen Anregungen den Boden bereitet und zu deutscher Ausgestaltung verholfen zu haben. So feiern auch in diesen Jahren verschiedene Sonntagschulen und Kindergottesdienste ihr 50jähriges Bestehen. Eine kurze Geschichte der Entstehung der Jugendgottesdienstfrage in Baden findet sich in der Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des deutschen Kindergottesdienstes „Die kleinen Majestäten“ (Berlin 1913, Deutsche Sonntagschulbuchhandlung).

Den Weltkongress für die Sonntagschulsache in Zürich im Sommer vergangenen Jahres vermochten die Oberkirchenbehörden zwar nicht amtlich zu beschicken, weil ihnen keine unmittelbare Einladung zugegangen war, aber durch die private Teilnahme an demselben seitens des Prälaten und einzelner Geistlicher ebenso wie des Seminardirektors von Heidelberg mit seinen Kandidaten kann doch manche der dort gewonnenen Eindrücke und Anregungen für unsere Verhältnisse fruchtbar gemacht werden.

4. Die **Chri stenlehre**, das Schmerzenskind der Gemeinden, hat in den letzten Jahren weniger Anlaß zu Klagen gegeben. Zweimal haben wir uns darüber in Diöcesanbescheiden geäußert (K. G. u. B. Bl. 1910 S. 46 und 1911 S. 39). Die von uns gegebenen Mahnungen haben vielfachen Erfolg gebracht, so in der Hinauffebung der Verpflichtungszeit in einzelnen Gemeinden und in dem zähen Festhalten an dem derzeitigen Bestand von Jahrgängen. Es ist nun in sämtlichen Städten auch die Verpflichtung eines zweiten Jahrgangs ausgesprochen, aber die Durchführung der Forderung begegnet allerdings großen Schwierigkeiten.

Die auch in kleinen Gemeinden mehrfach versuchte Verlegung der Christenlehre auf den Vormittag hat stets einen regelmäßigeren und zahlreicheren Besuch durch die Pflichtigen zur Folge gehabt. Wo dies aber ohne unsere Genehmigung und ohne einen Ersatz für den durch § 6 der Unionsurkunde geforderten Nachmittagsgottesdienst geschah, mußten wir es beanstanden.

Auf die Teilnahme von Kirchengemeindeversammlungsmitgliedern an den Christenlehren, um das Ansehen dieser Gottesdienste bei der Jugend zu heben, wird stets bei Kirchenvisitationen gedrungen, nicht ganz umsonst.

Gegen die da und dort vorgeschlagene Abwechslung von Christenlehre und Kindergottesdienst in Landgemeinden mußten wir uns im Interesse der Christenlehre ablehnend aussprechen (K. G. u. B. Bl. 1910 S. 47).

5. Die für die **Wochengottesdienste** immer häufiger gewählte Abendstunde hat den Besuch erheblich gesteigert, namentlich wenn Beleuchtung und Heizung die Kirche traulicher machten. Wo die freiere Form der Bibelstunde gewählt wurde und diese das ganze Jahr hindurch gehalten wird, sammelt sich meist ein fester Kreis. In manchen Gemeinden ist es gelungen, neben den Wochengottesdiensten gut besuchte Bibelbesprechstunden einzurichten.

6. Der kirchliche Chorgesang findet in den Kirchenchören, die wohl ziemlich ausnahmslos zum „Evangelischen Kirchengesangverein für Baden“ zusammengeschlossen sind, eifrige Pflege. Ihre Zahl ist seit dem Jahr 1909 von 177 auf 191 angewachsen mit 7306 aktiven Mitgliedern, immerhin ein Mehr von 14 Vereinen in 5 Jahren. Manche von ihnen haben mit großen äußern und innern Hindernissen zu kämpfen und verlieren leicht über den Ansprüchen, die das „Vereinsleben“ stellt, ihre eigentliche Bestimmung aus den Augen. Jedenfalls gebührt aber der Hingabe, mit der die Gesamtleitung ebenso wie die Einzelchöre das gottesdienstliche Leben zu fördern suchen, Dank und Anerkennung.

Auf den letzten Generalsynoden ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht für die Pflege und Förderung kirchlicher Musik eine Zentralstelle geschaffen werden könne (Verhandlungen S. 125 f.). Ihre Lösung ist an den vorhandenen Schwierigkeiten bis jetzt gescheitert, sie wird aber auch weiterhin im Auge behalten werden.

Der gesamte deutsch-evangelische Kirchengesangverein zählt nach der neuesten Statistik 26 Landes- und Provinzialvereine mit 2400 Ortskirchengesangvereinen und etwa 100 000 Sängern und Sängerinnen. Gegen 1908 ein Mehr von 5 Landesverbänden, nahezu 400 Ortsvereinen und 30 000 Sängern.

7. Der Gesang bei Beerdigungen, das sogenannte Leichensingen, ist bedauerlicherweise infolge der durch die Schulordnung geschaffenen Erschwerungen in den Landgemeinden immer mehr in Abgang gekommen. Da und dort hat man zur Festhaltung der hochzubewertenden Sitte aus christenlehrepflichtigen Mädchen besondere Chöre gebildet. Jeder derartige Weg ist zu begrüßen, wenn Zeit und Umstände und der Wille der dabei maßgebenden Persönlichkeiten den Verzicht auf die Beteiligung der Schulkinder aufnötigen.

8. In der Diaspora wurden im Lauf der Berichtsperiode 5 neue Pastoralstellen errichtet, und von ihnen eine (Wehr) inzwischen schon zur Pfarrei erhoben.

Das Verzeichnis über die Pastoralzuteilung ist neu aufgestellt und mit Bekanntmachung vom 1. April 1910 (N. G. u. B. Bl. S. 69) veröffentlicht. Hierzu sind inzwischen 2 Nachträge erschienen.

Einzelne Diasporagenossenschaften haben leider keine Aussicht auf ein Vorwärtkommen durch die Ungunst ihrer wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse.

9. Neue Bezirkseinteilungen fielen nötig in den Gemeinden Mannheim und Pforzheim durch die Errichtung einer zweiten Pfarrei an der Christuskirche, der Melancthonpfarrei, einer weiteren Pfarrei an der Johanniskirche und der Jungbunshpfarrei in Mannheim, sowie einer siebenten Pfarrei (Nordstadt) in Pforzheim (s. A 10 a).

E. Unterricht.

1. Die staatliche Schulgesetzgebung machte eine ernente Durchsicht der Verordnung vom 9. Dezember 1904 über den evangelischen Religionsunterricht in den Lehrerbildungsanstalten (N. G. u. B. Bl. S. 199) nötig. Unter dem 17. April d. J. erschien die neue Verordnung gleichzeitig mit einer solchen über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten (N. G. u. B. Bl. 1914 S. 53 ff.). Beide gelten auch den Seminarien für Lehrerinnen und der Dienstprüfung der letzteren. Solange die Lehrerinnenseminare noch nicht völlig ausgebaut sind, ist für die beiden jetzt vorhandenen Seminarkurse, an deren Ende die Religionsprüfung fällt, der Lehrstoff des 4. und 5. Kurses der Lehrerseminare vorgeschrieben. Eine unter dem 20. Mai d. J. Nr. 5030 an die betr. Anstalten erlassene Ausführungsbestimmung erläutert dies des näheren.

Diese Verordnungen treten in Kraft mit dem Beginn des Unterrichts an Ostern oder im Herbst dieses Jahres.

2. Hinsichtlich des Religionsunterrichts an den Volksschulen erscheinen uns nachstehende grundsätzliche Darlegungen angezeigt:

Durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 ist dem Religionsunterricht in der Volksschule die schon zuvor innegehabte Stellung gewahrt worden. Sie gründet sich auf § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.“ Darüber hatte schon der § 6 des selben Gesetzes ganz allgemein bestimmt: „Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet.“

Zu diesen grundlegenden Bestimmungen geben die §§ 34 und 40—41 des Schulgesetzes nähere Ausführung. Dort wird festgesetzt, welche Rücksicht bei Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder zu nehmen sei; hier, welchen Raum im Lehrplan der Volksschule der Religionsunterricht haben sollte. Hierbei wird nun nicht nur die grundlegende Bestimmung aus dem § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in folgender Fassung wiederholt: „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht“, sondern sie erfährt zugleich noch eine bedeutsame Erweiterung: „Sie (die Kirchen- und Religionsgemeinschaften) werden bei der Erteilung desselben (des Religionsunterrichts) durch den gemäß § 44 Absatz 3 als befähigt erklärten Lehrer unterstützt. Zu dem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden.“ Am Schluß des Paragraphen heißt es dann noch: „Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen.“ Man beachte hier wohl die Einschränkungen: bei der Erteilung des Religionsunterrichts werden die Kirchen durch die Lehrerschaft „unterstützt“; diese Unterstützung soll stattfinden „soweit erforderlich“, und dieses Verhältnis ist seitens des Staates und der Kirche kündbar. Demgemäß könnte sich die Mitarbeit der Lehrer im evangelischen Religionsunterricht bei ungefähr 2400 evangelischen Lehrern und Lehrerinnen auf rund 14 400 Stunden in der Woche erstrecken. In Wirklichkeit ist die Zahl der von den Lehrern erteilten Religionsstunden nicht unbeträchtlich geringer, einerseits weil nicht sämtlichen Lehrern alle sechs Stunden zugewiesen werden (während verhältnismäßig selten ein Lehrer mehr als sechs Stunden Religionsunterricht wöchentlich erteilt), andererseits weil die Geistlichen sich ja pflichtgemäß am Religionsunterricht in der Volksschule zu beteiligen haben und zwar jeder mit mindestens drei Stunden wöchentlich, wozu in Kirchspielen mit Filial- und Nebenorten noch eine vierte, in manchen Fällen auch eine fünfte, sechste und siebente Stunde kommt. Die Fälle, in denen ein Geistlicher nur zwei Stunden erteilt, sind selten. Im ganzen ist diese Arbeitsleistung der Geistlichen bei deren rund 510 auf rund 2100 Wochenstunden zu bemessen. Und das ist schließlich doch nur ein kleiner Bruchteil des zu besorgenden Religionsunterrichts. Niemand wird wünschen, daß an den drei Religionsstunden, die jede getrennt unterrichtete Abteilung wöchentlich erhalten soll, ein Abstrich vorgenommen würde. Niemand wird meinen, daß überhaupt durch die Geistlichen der gesamte Religionsunterricht bewältigt werden könnte. Die Kirche käme in einige Verlegenheit, wenn der Staat die „Unterstützung“ durch die Lehrer abstellte.

Das ist nun nicht zu befürchten nach der sehr dankenswerten Stellung, welche die Großh. Regierung in den jüngsten Landtagsverhandlungen eingenommen hat. Und wir wollen gleich hinzufügen: ein scharfer oder gar feindseliger Bruch mit der bestehenden Übung und ein daraus folgender Zusammenbruch des Religionsunterrichts ist auch darum nicht zu befürchten, weil nach allem, was man sieht, die Lehrerschaft gern Religionsunterricht erteilt und man hoffen darf, daß auch unter veränderten Verhältnissen, wenn sie kämen, sich aus ihrer Mitte genug Kräfte zur Mitwirkung bereit fänden.

Trotzdem haben wir Veranlassung, der Frage nach der Erteilung des Religionsunterrichts hier näher zu treten. Schon immer hat man Stimmen gehört, die es bemängelten, daß den Lehrern die Erteilung von Religionsunterricht zugemutet werde, und die forderten, daß man sie von dieser Last befreie. Solange diese

Außerungen nur der Ausfluß einer unfreundlichen Gesinnung gegen die Kirche — auch die evangelische — waren, konnte man sie überhören. Aber seit einigen Jahren — 1906 — hat sich die Lage verändert und die Frage ist dringlicher geworden. Durch die Einführung eines neuen Unterrichtsplans ist nämlich die Zahl der wöchentlichen Schulstunden vermehrt worden. In der Folge mußten entweder mehr Lehrkräfte eingestellt oder, soweit es an diesen fehlte, Überstunden eingerichtet werden. Dadurch wiederum wurden den Gemeinden (oder auch dem Staat) vermehrte Kosten verursacht. Bald waren die ersten Versuche wahrzunehmen, diese Kosten zu verringern, indem man entweder den Geistlichen nötigen wollte, mehr — kostlose — Religionsstunden zu erteilen, oder indem man mehrere sonst getrennte Abteilungen zu einer Religionsklasse vereinigte. Beides hätte den Vorteil gebracht, daß der Lehrer für Pflichtstunden, die also nicht besonders zu vergüten waren, frei wurde. Solchem Vorgehen mußte man aber Widerstand entgegensetzen, denn es war nicht zu verlangen, daß die Kirche die Kosten einer Maßnahme trage, die, an sich zwar zeitgemäß und wünschenswert, doch ohne ihr Zutun und ohne Rücksicht auf sie getroffen worden war. Wohl aber hat nun in wachsendem Maß der Oberkirchenrat die Frage beschäftigt, ob es überhaupt noch sach- und zeitgemäß sei, daß dem Geistlichen — wenn auch lediglich als Mindestmaß — nur die Hälfte des Deputats an Religionsunterricht zugewiesen werde, das der Lehrer nötigenfalls übernehmen muß. Kurz die Veranlassung ist da, zu erwägen, ob nicht den Geistlichen ein erhöhter Anteil am Religionsunterricht in der Volksschule aufzutragen sei. Schon hat das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts eine dahinzielende Anfrage an uns gerichtet.

Auch in der Öffentlichkeit hat man sich schon mit dieser Frage befaßt. Man kann darum die Einwände überblicken, die dagegen erhoben werden. Am wenigsten erscheint der aufrecht zu erhalten, daß die evangelische Kirche eine Laienkirche sei, also auch die Laien an der Gemeindegemeinschaft, in diesem Fall am Religionsunterricht, zu beteiligen seien. Aber der Lehrer wird doch mit dem Religionsunterricht befaßt als Fachmann und er tut es nicht freiwillig, sondern gemäß Auftrag. Dagegen läßt sich ein anderer Einwand nicht so leicht abweisen. Man sagt nämlich: sehr viele Lehrer legen großen Wert auf die Erteilung des Religionsunterrichts. Das ist gewiß richtig, und die Mitwirkung dieser Lehrer würde man schmerzlich vermissen. Aber ganz abgesehen davon, daß es aus naheliegenden Gründen nie soweit kommen wird, daß die Lehrerschaft überhaupt bei der Erteilung des Religionsunterrichts überflüssig wäre, so ist noch folgendes zu bemerken: gerade von kirchlich gesinnten Lehrern wird man erwarten dürfen, daß sie sich in unausweichliche Maßnahmen finden, ohne deshalb in ihrer kirchlichen Gesinnung und religiösen Wesensart Schaden zu leiden. Hat denn am Profanunterricht nur der ein Interesse und ein Verständnis dafür, der ihn erteilt? Erleidet wirklich der Lehrerstand oder der einzelne Lehrer eine moralische Einbuße dadurch, daß er keinen Religionsunterricht mehr erteilt? Derjenige, der ihn bisher gezwungen und mißmutig erteilte, gewiß nicht. Und der andere? Dessen kirchliche Qualität wurzelt doch nicht in dem von Amtes wegen erteilten Religionsunterricht, sondern dieser holt seine Kraft und seinen Wert aus jener. Anders wäre es ja eine verkehrte Welt. Aber zugegeben, daß in einer Übergangszeit allerlei unklare Empfindungen und Urteile Platz griffen: neben, ja vor die den Lehrern zu tragende Rücksicht darf die Kirche die auf die Geistlichen stellen, denen in der Öffentlichkeit so gerne nachgerechnet wird, daß sie viel mehr beschäftigt werden könnten. Wird die Kirche nicht die sich dazu bietende Gelegenheit ergreifen müssen? Endlich darf jetzt, an letzter Stelle, immerhin darauf hingewiesen werden, daß der Kirche doch ein Schritt wohl ansteht, der den Gemeinden und dem Staat, d. h. letztlich doch wieder den Kirchengliedern selber, welche die örtliche und Landeskirchensteuer so willig auf sich genommen haben, einen kleinen Vorteil bringt. Es liegt aber in den Verhältnissen, daß dieser Vorteil in den großen Gemeinden nach keiner Seite hin ins Gewicht fällt, dagegen in den mittleren und kleinen bis herunter zu den kleinsten sich sehr spürbar macht.

Je unausweichlicher aber die angedeutete Maßnahme erscheint, um so schärfer sind die sachlichen Hin-

Verhältnisse ins Auge zu fassen, die sich ihrer Durchführung in den Weg stellen. Der in der Öffentlichkeit weit verbreiteten Meinung, daß man dem Geistlichen unbegrenzte Arbeit zumuten könne, weil er ja doch nichts zu tun habe, braucht man hier keine Beachtung zu schenken. Aber immerhin ist die Erinnerung am Platz, daß für keinen Beruf der „Betrieb“ so schädlich ist wie für den geistlichen, und keiner so sehr auf die Möglichkeit innerer Sammlung angewiesen ist wie dieser. Von hier aus hat man jetzt schon allen Grund, mit Sorge hinzublicken auf die Geistlichen der großen Städte. Ihre Zeit und Kraft ist reichlich in Anspruch genommen; in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sie den größeren Teil des Religionsunterrichts in den oberen Klassen der höhern Lehranstalten zu besorgen haben, wozu den Winter über noch ein ausgedehnter Konfirmandenunterricht kommt. Viel mehr Volksschulunterricht, als sie jetzt schon haben, wird man ihnen kaum zumuten können, und eine Entlastung der Lehrerschaft bedeutete dies Mehr auch nicht. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse in den Gemeinden, die zwar eine beträchtliche Seelenzahl umschließen, aber der höhern Lehranstalten entbehren. Dagegen entsteht sofort wieder eine Schwierigkeit in den zusammengesezten Kirchspielen mit Volksschulen in den Filial- und Nebenorten, die doch die vermehrte Tätigkeit der Geistlichen auch genießen sollten. Ja in manchen Fällen wird sie gerade diesen oft in recht beträchtlicher Entfernung liegenden Volksschulen zuzuwenden sein. Der Filialdienst aber ist nicht nur zeitraubend und anstrengend, er ist auch der Gesundheit nicht immer zuträglich. Dies alles ist zu erwägen. Darüber hinaus bleiben nun aber all die Kirchspiele, wo die Verhältnisse so einfach liegen, daß der Geistliche gern und gut 6 Stunden Religionsunterricht in der Woche erteilen kann, soweit es nicht schon geschieht. Hierbei kann nur der Umstand Bedenken erregen, daß dann in manchen Fällen der Lehrer ganz vom Religionsunterricht ausgeschaltet würde. Nicht jedermann wird das für wünschenswert halten.

Schließlich sind noch allerlei äußere Rücksichten zu bedenken. Der Geistliche muß verlangen, daß seine Religionsstunden nicht so gelegt werden, daß sie ihm den Vormittag oder Nachmittag zerschneiden. Auch das darf er fordern, daß ihm wenigstens ein Tag in der Woche ganz frei gelassen werde. Und endlich: wie steht's mit dem Urlaub? Es ist aus naheliegenden Gründen ganz ausgeschlossen, daß sich alle Geistlichen mit ihrem Urlaub auf die Volksschulferien einrichten. Ähnliche Erschwerungen ergeben sich bei Krankheitsfällen und bei nachbarlicher vorübergehender Versetzung einer Pfarrei.

Kurz, so einfach ist die Regelung nicht. Manches wird überhaupt nur im Benehmen mit dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts zu einer befriedigenden Lösung gebracht werden können. Es hat ja auch an ihr ein wesentliches Interesse. Aber, wie wir meinen, auch unsere Kirche. Schon jetzt geben viele Geistliche in dankenswerter Weise mehr als drei Religionsstunden in der Volksschule. Aber eine rechte Würdigung hat diese Mehrleistung nicht gefunden, weil sie nur von Fall zu Fall zustande gekommen ist. Eine über das ganze Land sich erstreckende Maßregel wird des Eindrucks nicht entbehren. Und es soll nun mit ihr nicht länger gezögert werden. Wir zweifeln nicht daran, daß dazu auch die Generalsynode ihre Zustimmung geben wird.

Die Religionsprüfungen an den Volksschulen werden infolge der neuen zum Vollzug der §§ 40 und 41 des Schulgesetzes erlassenen Verordnung vom 28. November 1913, den Religionsunterricht an der Volksschule betr. (Schul-V. Bl. S. 361 f., Staatl. G. u. V. Bl. S. 591), vielleicht eine Änderung erfahren müssen gegenüber der bisherigen Ordnung § 20 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 19. Februar 1905 (A. G. u. V. Bl. S. 43). § 7 der neuen Verordnung bestimmt: „Wenn der nach Absatz 1 zuständige Geistliche die pfarramtliche Jahresprüfung für einzelne oder sämtliche Klassen nach den örtlichen Verhältnissen ausnahmsweise nicht innerhalb der für die Erteilung der Religionsunterrichtsstunden planmäßig festgesetzten Zeit vornehmen kann“ u. s. w. Danach hätten in der Regel die alle 2 Jahre durch die Ortsgeistlichen vorzunehmenden Prüfungen in Form von Besuchen der stundenplanmäßigen Religionsstunden zu erfolgen, bei den dekanatlichen und vom Oberkirchenrat vorgenommenen verbleibt es dagegen bei der bis-

herigen Art einer auf einen bestimmten Tag anberaumten feierlichen Veranstaltung, an der auch die Kirchengemeinde durch ihre Ältesten sich beteiligt. Der Besuch der Unterrichtsstunden könnte zu jeder Zeit im Schuljahr erfolgen und dem Visitator Gelegenheit geben, die Unterrichtsmethode des Lehrers kennen zu lernen, die andere Prüfungsart wird dann am Schluß des Schuljahrs die Möglichkeit bieten, auf die Durcharbeitung des gesamten Lehrstoffes das Augenmerk zu richten. Bei dieser gemischten Prüfungsmethode könnten die Vorzüge beider Arten in erwünschter Weise zur Geltung kommen. Angestellte Versuche in mehreren Städten bestätigen dies.

Die Prüfungen an den Volksschulen der großen Städte haben sich zu einer fast unerträglichen Last für die Prüfungskommissäre des Oberkirchenrats ausgewachsen, da es sich um die Einsichtnahme in 300 bis 400 Religionsklassen in 20 und mehr Schulhäusern handeln kann. Um dem zu begegnen, sind die Prüfungen in den 4 Städten Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe und Mannheim auf eine bezw. zwei Visitationsperioden verteilt, also auf 4 oder 8 Jahre, so daß jedes Jahr $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ der vorhandenen Schulklassen von dem Oberkirchenratskommissär geprüft wird. In den Rest teilen sich Dekane und Gemeindepfarrer nach regelmäßigem Turnus, wobei die oben erwähnten Unterschiede in der Art der Prüfung ebenfalls festzuhalten sind. Auf diese Weise bleibt der Vertreter der Behörde mit dem Gesamtorganismus der betr. städtischen Schule in steter Fühlung und bekommt in einen Teil derselben jährlich einen tieferen Einblick.

Sinsichtlich der Lehrpläne werden immer wieder Wünsche laut. Eine Änderung aber ist erst denkbar, wenn die Lehrbuchfragen gelöst sind. Auf Antrag wurde in Einzelfällen Bewegungsfreiheit gewährt. In den Choralgesang werden manchfach Lieder des Gesangbuchanhangs jetzt schon einbezogen unter Weglassung ungebräuchlicher Melodien vor allem aus der fakultativen Reihe II (R. G. u. B. Bl. 1884 S. 25 f.). Besondere Lehrpläne wurden zugelassen an dem Religionsunterricht der Hilfs- und Förderklassen der Mannheimer Volksschulen.

Der Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten ist in mancher Richtung reformbedürftig; namentlich für die O III wird ein anderer Lehrstoff gewünscht. Auch hier wurden auf Antrag mehrfach gewisse Freiheiten gewährt. Es mußte aber auch aus besonderem Anlaß auf pünktlichere Einhaltung des Lehrplans gedrungen werden (Bekanntmachung vom 12. Februar 1910, R. G. u. B. Bl. S. 18).

Eine Durchsicht der Verordnung über die Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Mittelschulen vom 11. Januar 1895 (R. G. u. B. Bl. S. 31 ff.) ist bis jetzt, weil ebenfalls von der Lehrbuchfrage abhängig, noch unterblieben.

Die bei der Besprechung des Generalberichts in der fünften Sitzung vom 25. Juni 1909 (Verhandlungen S. 133) beanstandete bisher häufig übliche Dispensierung der Konfirmanden, welche die O III besuchen, vom Religionsunterricht während des Winterhalbjahrs kommt in neuerer Zeit mit Unterstützung der Schuldirektionen mehr und mehr außer Übung.

Die Erteilung des Religionsunterrichts an höheren Lehranstalten geschieht überall da, wo nicht staatlich angestellte Religionslehrer sind, durch Geistliche, für deren Bestellung der § 28 Absatz 4 und 5 der Landesherrenlichen Verordnung vom 18. September 1909 maßgebend ist (Bekanntmachung vom 5. Oktober 1909, R. G. u. B. Bl. S. 166).

Mit einer gleichmäßigeren Verteilung dieses Unterrichts unter die Pfarrer der hiefür in Betracht kommenden Städte ist das jeweilige Stadtpfarramt beauftragt; über seine in Vereinbarung mit den Geistlichen gemachten Vorschläge entscheidet das Unterrichtsministerium nach Einholung der Zustimmung des Oberkirchenrats (Bekanntmachung vom 13. Dezember 1910, R. G. u. B. Bl. S. 172 und vom 18. November 1913 S. 143 f.).

Eine befriedigende Regelung ist bisher nur in einzelnen Städten gelungen. Die Angelegenheit wird erneut geprüft und wenn nötig von der Oberkirchenbehörde ganz in die Hand genommen werden.

Eine einschneidende Veränderung hinsichtlich der festangestellten Religionslehrer an höheren Lehranstalten hat die Landesherrliche Verordnung vom 21. Dezember 1911 (A. G. u. B. Bl. 1912 S. 3 f.) gebracht, die unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Oktober 1903 bestimmt, daß eine Anstellung nur da erfolgen kann, wo die Erteilung des Religionsunterrichts ein volles Stundendeputat ausmacht. Inwiefern es gelingen wird einmal genügend Geistliche für Übernahme solcher Stellen zu finden, und ob nicht eine schwere Notlage aus dieser Neugestaltung erwächst, bleibt abzuwarten.

4. Für den Konfirmandenunterricht werden fortan die Bestimmungen der neuen Konfirmationsordnung maßgebend sein, deren Entwurf der Generalsynode vorliegt (Vorlage IV). Auf diese Frage wird hier nicht näher eingegangen, weil die Begründung der Vorlage alles Erforderliche zur Sprache bringt.

F. Kirchliche Ämter.

1. Die theologische Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (A. G. u. B. Bl. S. 18 ff.) mit ihrer Ergänzung vom 25. November 1908 (A. G. u. B. Bl. S. 176) hat erst in neuester Zeit eine Erläuterung erfahren, die sich als notwendig erwies. Unter dem 21. März d. J. wurde darauf aufmerksam gemacht, daß „zu den wichtigsten Vorlesungen aus der praktischen Theologie“, die für die Zulassung zur ersten Prüfung als gehört nachgewiesen werden müssen (§ 5 Ziffer 3 Absatz 2 der Prüfungsordnung), selbstverständlich *S o m i l e t i k* und *K a t e c h e t i k* gehören, da deren Kenntnis für einen erfolgreichen Besuch des praktisch-theologischen Seminars unentbehrlich erscheint (A. G. u. B. Bl. 1914 S. 50). Wir werden an dieser Bestimmung festhalten.

Um die Kandidaten vor Zurückweisungen zu bewahren, sollten Dekanate und Pfarrämter ernstlich mitwirken, daß diese Forderung allen Studierenden der Theologie zeitig bekannt wird, ebenso wie wir immer wieder mahnen müssen, daß die staatlichen Anordnungen hinsichtlich der drei während der drei ersten Semester zu hörenden vierstündigen Philosophika den Abiturienten, die zum Theologiestudium entschlossen sind, in Erinnerung gebracht werden (Bekanntmachung vom 23. März 1909, A. G. u. B. Bl. Seite 84).

2. Im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen sind in der Zeit vom 1. Januar 1909 bis zum 1. Januar 1914 nachstehende Änderungen eingetreten:

Der Zugang zu unserer Geistlichkeit, welcher vom Spätjahr 1904 bis einschließlich Spätjahr 1908, also in 9 Hauptprüfungen 99, durchschnittlich 11 betragen hatte, weist in den 10 Hauptprüfungen vom Frühjahr 1909 bis einschließlich Spätjahr 1913 im ganzen 93, also durchschnittlich 9,3 und somit eine Abnahme auf.

Gestorben sind 20 Pfarrer und 27 im Ruhestand befindliche Geistliche sowie ein im Dienst befindliches Mitglied des Oberkirchenrats.

In den Ruhestand versetzt wurden 27 Pfarrer, auf Ansuchen entlassen 9 Pfarrer und 20 unständige Geistliche (davon 18 in andere kirchliche Stellungen, 4 ins Schulsach, 2 zum Zweck weiterer Studien und 5 zum Eintritt in den Dienst der äußeren oder inneren Mission), zusammen 29.

Dem Gesamtzugang von 93 steht somit ein Abgang von $(20 + 1 + 27 + 29 =)$ 77 gegenüber, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in der Berichtsperiode 11 neue Pfarrstellen errichtet wurden.

Von außerbadischen Pfarrkandidaten sind 4 — und zwar je 1 aus Bayern, Hessen, Württemberg und Preußen — aufgenommen und ebenso wie 2 schon früher im badischen Kirchendienst gestandene, auf Ansuchen entlassene und dann wieder aufgenommene Pfarrkandidaten zunächst auf unständigen Stellen verwendet worden.

Auf 1. Januar 1914 waren 399 Pfarrstellen besetzt, 27 wurden verwaltet. Zu den 399 Pfarrern kommen noch 3 bei der Armee und 4 an Staatsanstalten, so daß die Zahl der endgültig angestellten Geistlichen im ganzen 406 beträgt. 10 weitere Pfarrer sind beurlaubt für den Dienst an Anstalten, insbesondere der äußeren und inneren Mission. Pfarrkandidaten waren 128 vorhanden, von denen indes 19 aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Militär usw.) sich zur Zeit nicht im Dienst befinden und 2 noch nicht verwendet sind.

3. Erledigt wurden in der Berichtsperiode 128 Pfarreien, davon durch Versetzung 72, durch Zuruhefetzung 27, durch Verzicht 9, durch Tod 20. Dazu kommen noch 11 neuerrichtete Pfarrstellen.

Pfarrbesetzungen haben stattgefunden: durch Gemeindevahl 92, durch Patronatsherrschaften 29, nach § 97 Absatz 2 der Kirchenverfassung 3, nach § 97a 24, nach § 99a 6. Ein Hofgeistlicher (Hofvikar) wurde signaturmäßig angestellt. Zusammen 155.

Endgültigkeitserklärungen der nach § 97a erfolgten Ernennungen geschahen in 21 Fällen. Von den vom 1. Januar 1906 bis 1. Januar 1914 erfolgten 37 Ernennungen sind bis jetzt 30 für endgültig erklärt worden, 7 Pfarrer befinden sich noch, ohne gewählt zu sein, auf den Ernennungsstellen.

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten durch Gemeindevahl 58, durch Patronatsernennungen 21, durch Anstellung als Hofgeistlicher 1, zusammen 80.

Versetzt wurden 73 Pfarrer, nämlich durch Gemeindevahl 32, durch Patronatsernennungen 8, nach § 97 Absatz 2 der Kirchenverfassung 3, nach § 97a 24, nach § 99a 6.

Von den 92 Gemeindevahlen sind gefallen auf aktive Pfarrer 32, auf unständige Geistliche 59 und auf sonstige 1. Unter den 59 unständigen Geistlichen waren 46 Pfarrverwalter. Ihre Aufnahme in die Vorschlagsliste entsprach nicht nur vielfach besonders ausgesprochenen Wünschen der betreffenden Gemeinden, sondern war auch dadurch geboten, daß nur auf diesem Weg ihnen nach langer Wartezeit zu fester Anstellung zu helfen war.

Die Patronats herrschaften haben ernannt 7 bereits endgültig angestellte Geistliche, 4 Verwalter der betreffenden Stellen, 16 andere unständige und 2 sonstige Geistliche, zusammen 29.

Außerdem ist die Stelle des Prälaten sowie die eines weiteren geistlichen Mitglieds des Oberkirchenrats, ferner die Stelle eines Divisionspfarrers in Rastatt und die eines Pfarrers am Kadettenhaus in Karlsruhe neu besetzt worden.

4. Zu weiterer Ausbildung hat sich zwei Pfarrkandidaten dadurch Gelegenheit geboten, daß sie als Stipendiaten für die geordneten drei Monate in das „Deutsche Evangelische Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes“ nach Jerusalem entsendet werden konnten (A. G. u. B. Bl. 1908 S. 181 und 1912 S. 23/24). — Das Reifestipendium der Fauthschen Stiftung mit demjenigen der Bohnenbergerschen haben 1911 und 1912/13 drei Vikare, das erste für 1909, 1912, 1913 ebenfalls drei Vikare zugesagt erhalten.

5. Von der durch das Gesetz geschaffenen Möglichkeit der Ablösung der Stolgebühren haben von 1909 bis 1. Januar 1914 weitere 33 Gemeinden Gebrauch gemacht: Adelsheim, Rosenberg, Merchingen, Unteröwisheim, Zaisenhäusen, Wagenstadt, Zeningen, Rohrbach b. G., Heddesheim, Dinglingen, Schmieheim, Hugstweier, Bad. Rheinfeldern, Eimeldingen, Randern, Wahlen, Grenzach, Weil, Sandhofen, Feudenheim, Käfertal, Waldhof, Rheinau, Schatthausen, Ostersheim, Brödingen, Kehl, Hausen, Fahrnau, Maulburg, Hoffsheim, Höhesfeld und Rastig; die gesperrt gedruckten aus Mitteln der Ortskirchensteuer, die übrigen durch Übernahme auf örtliche Fonds. Im ganzen ist bis 1. Januar 1914 die Stolgebührenablösung in 109 Gemeinden eingeführt, in 49 wird die Bezahlung der Ablösungsrenten aus Ortskirchensteuermitteln bestritten.

6. Seit der letzten Generalsynode fand ordnungsgemäß eine Pfarrsynode statt, die im Jahr 1911 zu halten war. Der Bescheid auf sie erfolgte unter dem 1. März 1912 (R. G. u. B. Bl. S. 45 ff.), derjenige auf die Pfarrsynode des Jahres 1908, der in dem Bericht zur Generalsynode 1909 noch keine Erwähnung finden konnte, ist unter dem 26. April 1909 erteilt worden (R. G. u. B. Bl. S. 67 ff.). Hinsichtlich der Ergebnisse verweisen wir auf sie. Anregungen, die auf Abschaffung der Pfarrsynoden zielten, hatten gerade die Synoden von 1911 mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Doch erwies sich eine Durchsicht der Pfarrsynodalordnung vom 12. November 1888 (R. G. u. B. Bl. S. 145) als notwendig. Diese erfolgte unter dem 15. Mai 1912 und damit auch eine Neuregelung der Angelegenheit der Pfarrkonferenzen. Wesentlich herabgesetzt ist das Jahr, bis zu dem die Geistlichen zur Lieferung einer Arbeit verpflichtet sind.

Gleichzeitig erfolgte eine Verordnung über die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen, hier die Diözesanlesegesellschaften betr. (R. G. u. B. Bl. S. 93 f.).

7. Eine in der Generalsynode von 1909 bei Besprechung des Generalberichts (Verhandlungen S. 143 f.) gegebene Anregung, für die kirchliche Pflege der Geschichte und der Altertümer der Landeskirche besser zu sorgen, ist seitdem verwirklicht worden, indem eine kirchliche Pflegerschaft eingerichtet und eine Dienstweisung für die kirchlichen Pfleger ausgearbeitet worden ist (Bekanntmachung vom 21. Februar 1912, R. G. u. B. Bl. S. 29 f.). Zur Zeit sind die Pfleger mit der Inventarisierung der Archivalien und der Denkmäler, soweit dieselben im Besitz einer Pfarrei oder einer Kirchengemeinde sind, beschäftigt. Diese Arbeit, die nach der Natur der Sache nur langsam vorwärts kommt, wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Erst dann können die weiteren Aufgaben, die sich die Pflegerschaft gesetzt hat, ins Auge gefaßt werden.

8. An Auszeichnungen sind Mitgliedern und Beamten des Oberkirchenrats, Pfarrern und im kirchlichen Gebiet sonst tätigen Personen der Orden vom Jähringer Löwen in verschiedenen Stufen 48 mal, der Orden Bertholds I. 4 mal, die Friedrich-Luise-Medaille 11 mal, die große und die kleine goldene Verdienstmedaille je 1 mal, die silberne Verdienstmedaille 31 mal und 7 fremdherrliche Orden verliehen worden.

Pfarrer Lic. Dr. Frommel, Lehrer am praktisch-theologischen Seminar der Universität Heidelberg, wurde zum außerordentlichen Professor, der Vorstand des Evang. kirchlichen Baubureaus in Mannheim, Kirchenbauinspektor Emil Döring, zum Vorstand der Evang. Kirchenbauinspektion Heidelberg mit der Amtsbezeichnung Oberbauinspektor an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberbaurats Hermann Behagel ernannt, ferner die Geistlichen Verwalter Deede in Offenburg und Münch in Sinsheim zu Oberinspektoren, Rechnungsrat Giesler beim Oberkirchenrat zum Oberrechnungsrat, Revisor Ziegler und Oberfinanzsekretär Hauck zu Oberrevisoren, die Registratoren Baumgartner, Meertwarth und Jacob in Karlsruhe sowie Buchhalter Seiler in Mannheim zu Oberfinanzsekretären.

9. Förmliches Disziplinarverfahren mußte in 3 Fällen eingeleitet werden. Zwei von diesen wurden dadurch erledigt, daß die betreffenden Geistlichen freiwillig auf ihre Stellen verzichteten. In dem dritten Fall erkannte der erweiterte Oberkirchenrat mit Stimmenmehrheit dahin, daß die Voraussetzungen zur Veretzung wider Willen im Disziplinarweg gegeben seien. Es wurde dann im Vollzug dieses Erkenntnisses dem Geistlichen eine andere Pfarrei im Wege des § 97 a der Kirchenverfassung übertragen.

10. Neu geregelt wurden durch Verordnung vom 1. Juni 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 93) die Bestimmungen über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Geistlichen und kirchlichen Beamten, durch Verordnung vom 14. April 1910 (R. G. u. B. Bl. S. 74 f.) die Erteilung von Urlaub an Geistliche.

Durch Bekanntmachung vom 27. Dezember 1910 (R. G. u. B. Bl. S. 177 ff.) erfolgte eine übersichtliche Zusammenstellung aller die Militärverhältnisse der Geistlichen betreffenden Vorschriften; eine ebensolche durch Bekanntmachung vom 6. November 1912 (R. G. u. B. Bl. S. 145 ff.) über die für die Wahlen der kirchlichen Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen.

G. Vermögen.

Über dieses für den Fortbestand und das Wachstum unserer Landeskirche so bedeutungsvolle Gebiet geben die Vorlagen VI bis IX nähere Auskunft, siehe insbesondere Abschnitt C und D der Vorlage VII.

H. Christliches Gemeindeleben.

1. Im Anschluß an den Bericht von 1909 stellen wir hier das Ergebnis einiger statistischer Erhebungen für die Jahre 1908—12, wie sie in den Bescheiden auf die Diöcesynoden sich befinden, in Prozentberechnungen zusammen und zum Vergleich mit diesen Zahlen diejenigen zweier je nur ein Jahrzehnt zurückliegender Nachweisungen über dieselben Vorgänge (R. G. u. B. Bl. 1910 S. 56 ff., 1911 S. 48 ff., 1912 S. 74 ff., 1913 S. 42 ff., 1914 S. 40 ff., 1904 S. 70 ff., 1893 S. 66 ff.).

	1908	1909	1910	1911	1912	1902	1892
a. Kirchgänger	21,0	21,2	20,9	19,5	19,8	24,1	28,4
b. Abendmahlsgäste	46,4	46,7	47,2	43,3	43,4	50,7	54,2
c. Kirchenopfer auf den Kopf	23,6	23,8	24,5	22,8	23,3	22,9	19,5
d. Ergebnis der Kollekten	12,4	12,9	14,0	11,6	13,0	10,0	8,7
e. Ergebnis der kirchlichen und wohlthätigen Sammlungen	102,3	103,4	97,4	107,8	98,0	69,6	34,3
f. Uneheliche Geburten	7,8	7,5	8,0	8,2	8,9	7,4	8,0
g. Ungetauft gebliebene Kinder aus rein evangelischen Ehen	2,2	1,7	1,6	1,9	2,7	1,7	1,9
h. Ungetraut gebliebene evangelische Paare	4,1	4,1	4,8	6,1	7,3	3,3	2,8
i. Ungetraut gebliebene gemischte Paare	24,7	20,4	22,7	21,3	22,7	5,7	10,8

Statistische Zusammenstellungen wie die vorstehenden mögen verschieden gewertet werden. Man wird jedenfalls gut tun, nicht allzu feste Schlüsse aus den Zahlen zu ziehen. Unbestreitbar aber erweisen die unter a und b und g, h, i aufgeführten die unaufhaltsam weiterschreitende Entkirchlichung unseres Volks. Es mag fast tröstlich erscheinen, daß das letzte Jahrzehnt 1902 bis 1912 an Kirchgängern ebenso nur einen Rückgang um 4,3 % aufweist wie das vorausgegangene 1892 bis 1902, während doch in der letzten Periode die das gottesdienstliche Leben untergrabenden Einflüsse machtvoller hervorgetreten sind als in der vorhergehenden. Aber doch drängt sich die Frage auf: Wenn es auch nur so weiter geht, wie soll das enden? Mehr als doppelt so stark ist der Rückgang beim Abendmahlbesuch, wenn man die beiden Jahrzehnte nebeneinander stellt: dort eine Minderung um 3,5 %, hier um 7,3 %. Es mögen ja hierbei zum Teil andere Ursachen mitwirken, z. B. daß die Sitte mehrmaligen Abendmahlsgangs im Jahr auch in kirchlich regen Gemeinden im Schwinden begriffen ist. Aber doch auch hier wieder die erschreckende Erscheinung, daß das Bedürfnis nach einer Stärkung des persönlichen religiösen Lebens durch Wort und Sakrament unserm Geschlecht zusehends immer mehr abhanden kommt. Es hat an ernstern Erwägungen.

an Ratschlägen und Mahnungen, wie dem zu begegnen sei, nicht gefehlt, und es ist auch mancher Versuch gemacht worden, in Vermehrung, Anordnung und Ausgestaltung der Gottesdienste den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Wir wollen diese Hilfsmittel nicht gering werten, es gilt auch hier das Wort: „Verdirb es nicht, es liegt ein Segen drin.“ Aber allzu hoch dürfen wir sie doch auch nicht einschätzen gegenüber der andringenden Gewalt der Verführungsmächte, die diese Abkehr vom kirchlichen Leben verursachen und vermehren. Um so weniger, als die materialistische Weltanschauung, das Begehren nach Lebensgenuß, die Ablehnung des Autoritätsgedankens und die daraus hervortwachsende Weltfeligkeit und Selbstherrlichkeit, die Hoch und Nieder im Volk erfaßt hat, in den Kreisen, die feindselig den Kampf gegen die Kirche auf ihre Fahne geschrieben haben und den Massenaustritt aus ihr predigen, nur allzuwillkommene Helfershelfer finden.

Es ist nicht so, als ob es unserer Zeit überhaupt an religiösem Interesse fehlte, aber allgemein hat die Kirche mit ihren Einrichtungen an Wertschätzung eingebüßt. Daher doch auch die stets zunehmende Verschlechterung der Zahlenverhältnisse bei den ungetauft gebliebenen Kindern wie den ungetraut gebliebenen rein evangelischen und gemischten Paaren.

Derartige Betrachtungen könnten wohl Anlaß genug bieten zu trüben Blicken in die Zukunft unserer Kirche. Sie werden aber nur wertvoll sein, wenn sie zur Selbstbefinnung helfen, zur Erkenntnis der eigenen Schuld und zur Frage: Was sollen wir tun? Die Antwort hierauf wird zuvörderst lauten: „Nicht verzagen.“ Das alte Evangelium besitzt noch seine weltüberwindende Kraft. Wo es in Treue, Demut und Lauterkeit verkündigt wird, da ist ihm der endliche Sieg gewiß. Das muß den Geistlichen zu Trost und Mahnung dienen nicht nur wo es sich handelt um ihren Dienst am Wort und Sakrament gegenüber der Entkirchlichung, sondern auch wo sie sich hineingestellt sehen in den Kampf gegen die Entsittlichung unsers Volks.

Die heutigen sittlichen Nöte sind nicht in erster Linie durch das Anwachsen der unehelichen Geburten um 1,5 % im letzten Jahrzehnt (Linie f der Tabelle) gekennzeichnet, sondern durch den Geburtenrückgang, der, wenn auch in seinen Ursachen noch nicht völlig geklärt und in seiner statistischen Bedeutung noch nicht überschaubar, eine drohende Gefahr für unser Volksleben bedeutet, und weil er sich in evangelischen Volkskreisen stärker geltend zu machen scheint, gerade auch für unser deutsches evangelisches Volkstum. Wir haben unsere Geistlichen angewiesen sich mit dieser Frage zu befassen und uns im Bescheid auf die Diöcesansynoden von 1912 darüber eingehend geäußert (R. G. u. B. Bl. 1913 S. 36 f.). Auch andere sittliche Nöte unserer Zeit stehen im Vordergrund und wollen fest ins Auge gefaßt sein, weil sie am Mark unserer Volkskraft zehren. Mit der Bekämpfung des Alkoholismus und seiner verwüstenden Wirkungen sind die Diöcesansynoden seit 1910 Jahr für Jahr befaßt. Auch auf die durch Schundliteratur und Lichtspieltheater erwachsenden Gefahren ist ihr Blick gelenkt worden. Zusammenhängend mit dem immer üppiger emporkletternden Vereins- und Vergnügungstreiben samt seinen entsittlichenden Wirkungen wurde auch der Frage der zunehmenden Sonntagsentheiligung ernste Aufmerksamkeit zugewendet. Es sind das lauter Gebiete, auf denen auch der Staat mit im Kampfe steht oder wenigstens Schranken zu setzen sucht. Um den Geistlichen übersichtlich zu zeigen, wo gesetzliche Handhaben für ihr Vorgehen gegeben sind, haben wir eine Zusammenstellung aller für den Schutz und die Feier der Sonntag und Festtage in Betracht kommenden Bestimmungen herausgegeben in der Bekanntmachung vom 10. November 1913 (R. G. u. B. Bl. S. 117 ff.), auch sonst Schutzmaßnahmen der Regierung bekannt gemacht, z. B. in der Bekanntmachung von 1. Mai 1911 (R. G. u. B. Bl. S. 83 ff.) und vom 19. März 1914 (S. 35 Ziffer 11). Aber wir haben dabei jeweils betont, daß nicht im Anrufen polizeilicher Hilfe, sondern in der selbstsorglichen Treue und dem vorbildlichen Leben des Geistlichen die natürlichsten und wirksamsten Mittel

zur Beeinflussung der Gemeindeglieder gegeben sind. Wenn in besonderen Fällen gegen allgemeine oder örtliche Mißstände Kundgebungen von der Kanzel erfolgten, namentlich am Buß- und Betttag, so sehen wir auch darin einen zu beachtenden Weg.

Am meisten gefährdet ist durch all die geschilderten neuzeitlichen Erscheinungen die heranwachsende Jugend. Auf ihre Bewahrung ist darum der Blick auch in hervorragendem Maß gerichtet gewesen. Die Frage der Jugendpflege und Jugendfürsorge hat in der ganzen Periode die Diöcesansynoden beschäftigt und uns zu Äußerungen veranlaßt, so in den Bescheiden von 1910 (St. G. u. B. Bl. S. 48 f.), von 1912 (S. 34 ff.), von 1914 (S. 34). Ein weiteres Mittel, Einfluß auf die Gemeinden zu gewinnen, bot sich in den zahlreich herausgegebenen „Gemeindeblättern“, die häufig auch den in der Fremde weilenden Gemeindegliedern zugesandt werden und sie damit an die Heimatkirche zu binden suchen. Inwieweit der viel weiter greifende Gedanke des „Evangelischen Pressverbandes“, die Tagespresse für kirchliche, religiöse und sittliche Fragen zu gewinnen, mit Unterstützung aus landeskirchlichen Mitteln eine Stärkung und Ausgestaltung erfahren kann, wird wohl die Generalsynode zu erwägen Anlaß bekommen. Uns soll es jedenfalls ein Anliegen sein, wie bisher so auch ferner zu allem die Hand zu bieten, was zu Heilung und Hilfe dienen kann.

2. Die bestehenden Anstalten zur Betätigung christlicher Wohltätigkeit haben in der Berichtsperiode wesentliche Erweiterungen erfahren. Neue sind dazu gekommen. So wachsen die Ansprüche an die Gebefreudigkeit stets, und es ist vielfach derselbe Kreis, der immer wieder helfen soll. Ging es auch für alte und neue Anstalten und Vereine durch schwere Notzeiten hindurch, die Möglichkeit zu Weiterführung und Ausbau der Liebesarbeit hat sich schließlich immer wieder gefunden, zum Teil auch durch Bewilligung von Bezirks- oder Landeskollekten, die ansehnliche Erträge lieferten. Es ist ein Lichtpunkt in den sonst so ernsten und schweren Zeiten, daß die Kollekten und Liebesgaben in dem vergangenen Jahrzehnt stark in die Höhe gegangen sind und sich mit Schwankungen auf ihr erhalten haben trotz der hohen Beträge, die die allgemeine und örtliche Kirchensteuer einbringt, und der außerordentlichen Anforderungen, die gerade das verflossene Jahr z. B. auch in der Jubiläumsspende stellte.

3. Die Versorgung der Gemeinden mit Krankenpflegestationen ist in stetem Wachsen begriffen; unsere drei Diakonissenhäuser, welche die Schwestern stellen, entwickeln sich in erfreulicher Weise. Auch die Landkrankenpflege findet, wo es zu eigenen Stationen nicht kommen kann, Anklang.

4. Unter den vorhandenen Sekten scheinen die „Neuapostolischen“ und insbesondere die „Adventisten vom siebenten Tage“, die sogenannten „Sabbathisten“ die rührigste Propaganda zu treiben namentlich durch Verbreitung von Flugchriften. Die Geistlichen sollten bei der Empfehlung von Kolporturen äußerste Vorsicht walten lassen. Wie ein neuerer Fall beweist, haben zahlreiche Pfarrer auch unserer Landeskirche offenbar durch falsche Angaben getäuscht sich verleiten lassen, einen sabbathistischen Kolporteur, welcher Schriften der Internationalen Traktatgesellschaft vertrieb, mit Empfehlungsschreiben zu versehen. Ein Segen könnte unserer Kirche nur dann von den Sekten erwachsen, wenn sie sich durch diese zum Nachdenken über das bringen ließe, was ihr gebührt.

5. Die im Verein für Jüngere Mission Augsburgischen Bekenntnisses zusammengeschlossenen Gemeinenschaften haben eine scharf ablehnende Stellung gegenüber dem Agendenentwurf und für den Fall seiner Annahme eine drohende Haltung gegenüber einem Teil unserer landeskirchlichen Geistlichen eingenommen. Den Austritt aus der Kirche haben sie vorerst nicht ins Auge gefaßt, sie erwarten vielmehr von der Oberkirchenbehörde Abhilfe. Möchte der vielfach bewährte kirchliche Sinn all der ernstesten Männer die Oberhand behalten und Verständigungen ermöglichen, die die Kirche vor einer Katastrophe bewahren.

6. Zu einer entschiedenen Stellungnahme gegenüber der katholischen Kirche über die gewohnten Fälle römischer Propaganda hinaus war Anlaß gegeben im Sommer 1910 durch die Borromäus-Enzyklika, deren ungerechte und geschichtlich unbegründete Angriffe gegen die evangelische Kirche in fast allen Diöcesansynoden eine einmütige, scharfe und klare Zurückweisung erfuhren. Sodann lösten im Jahr 1912 die Reichstagsbeschlüsse betreffs des Jesuitengesetzes in 26 Synoden Resolutionen gegen dessen Aufhebung oder Abschwächung aus, die wir antragsgemäß an die Großherzogliche Staatsregierung weiterleiteten. In beiden Fällen 1910 und 1912 hatte auch der Deutsche evangelische Kirchenausschuß würdige und ernste Kundgebungen an den Bundesrat gelangen lassen (A. G. u. B. Bl. 1911 S. 46, 1913 S. 38, 1914 S. 35).

Sofern diese Vorgänge der evangelischen Kirche zu neuer Vertiefung in das Evangelium und zu treuem Festhalten an den Gütern der Reformation Anstoß gaben, haben sie ihr zum Segen gedient.

Fünf Jahre der Entwicklung unserer Landeskirche umfaßt der vorstehende Bericht. Große und grundlegende Veränderungen in dem Bild ihrer Verhältnisse sind in so kurzem Zeitraum nicht zu erwarten. Aber eine Fülle bedeutamen Erlebens hat sich in ihm zusammengedrängt. Erscheinungen, die zu schweren Sorgen Anlaß geben, sind schärfer, herausfordernder hervorgetreten, Maßnahmen diesen zu begegnen, aber auch vorhandene Ordnungen auszubauen, sind zahlreich erlassen worden. Das alles wird in noch erhöhtem Maße auch Wesen und Aufgabe der nächsten Zukunft sein. Wir stehen immer noch in einer Übergangszeit. Offene Augen für ihre Bedürfnisse tun not. Neben stürmischem Drängen nach neuen kirchlichen Gestaltungen steht das ernste Bemühen, den überkommenen Besitz festzuhalten; da muß genau geprüft werden, wo die unerläßlichen Notwendigkeiten liegen. Wenn der ernste Wille zu treuer selbstloser Hingabe vorhanden und kein anderes Ziel vor Augen ist als Verherrlichung des Herrn und Ausbau seines Reiches, dann wird auch der rechte Weg gefunden werden. Darum ist keine Ursache zum Verzagen, aber auch keine Zeit müde zu sein.

Die Kirche der Reformation rüstet sich auf ihre 400jährige Jubelfeier. Möchte die Zeit der Rück-erinnerungen an eine große Vergangenheit sie in ungeschmälertem Besitz der Kräfte finden, die sie allein befähigen können, eine lebendige Zeugin ihres Herrn und Meisters zu sein.

Zusammenstellung

der in den Jahren 1909 bis mit 1913 erhobenen ordentlichen und außerordentlichen Kirchenkollekten nebst den empfohlenen Kollekten.

1	2		3		4		5		6		7		8		9		10		11				
	Ordentliche Kollekten																			Außerordentliche Kollekten	Gesamt-Ertrag Sp. 7 u. 8	Empfohlene Kollekten	Erläuterungen
	Jahr	Weihnachts-		Karfreitags-		Reformationsfest-		Buß- u. Bettags-		Missions-sonntags-		Zusammen											
Kollekte																							
	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥			
1909	9 427	55	11 618	43	7 249	88	9 103	79	8 316	26	45 715	91	18 674	30	64 390	21	—	—	—	—	zu 8: 7400.50 für die Jubiläumskollekte in den Jahren 1909 bis 1913; 5802.82 für die Spargenkollekte Engen, 5461.21 für die d. kirchl. Vereine d. deutschen Evangelischen im Ausland.		
1910	9 379	15	11 711	49	7 595	26	9 683	18	8 556	39	46 925	47	19 664	91	66 590	38	6 587	33	—	—	zu 8: 7434.00 für die Gunsten des Landesvereins für den Ruf nach Jerusalem; 6021.10 für die Diakonergemeinschaften in Baden; 5575.70 für die d. deutschen Evangelischen im Ausland.		
1911	10 675	89	12 135	19	7 751	28	9 632	81	8 803	67	48 998	84	12 065	57	61 064	41	—	—	—	—	zu 8: 6200.00 für die Diakonergemeinschaften in Baden; 5775.70 für die d. deutschen Evangelischen im Ausland (einschließlich der Gabe eines Mannes).		
1912	10 495	79	12 468	83	7 804	83	10 164	53	8 937	33	49 871	31	19 796	37	69 667	68	—	—	—	—	zu 8: 7900.00 für die Gunsten des Landesvereins für den Ruf nach Jerusalem; 6040.00 für die Diakonergemeinschaften in Baden; 5700.00 für die d. deutschen Evangelischen im Ausland.		
1913	10 076	44	12 751	03	8 082	63	10 655	55	9 238	35	50 804	—	21 144	59	71 948	59	—	—	—	—	zu 8: 8200.00 für das Jubiläum der Freundschaft zwischen Baden und Brest; 5000.00 für den Ruf nach Jerusalem; 5700.00 für die d. deutschen Evangelischen im Ausland.		
1909/13 im ganzen Durchschnitt	50 054	82	60 684	97	38 483	88	49 239	86	43 852	—	242 315	53	91 345	74	333 661	27	6 587	33	—	—			
dagegen 1904/08 im ganzen Durchschnitt	45 404	35	55 715	75	36 796	55	45 338	63	32 548	62	215 803	90	78 097	24	293 901	14	3 450	50	—	—	zu 6 und 7: *) 1/2 v. 1904/08; **) Summe 1904/08.		
	9 080	87	11 143	15	7 359	31	9 067	73	8 137	15	44 788	21	15 619	41	60 407	62	—	—	—	—			

Zusammenstellung

Beilage 2.

der

Verwendungen aus den ordentlichen Kirchentkollekten in den Jahren 1909 bis mit 1913.

Jahr	Buß- und Bettagskollekte für Kirchengemeinden		Karfreitagskollekte für		Reformationsfestkollekte für die Diaspora	Weihnachtsfestkollekte für die Rettungsanstalten gefährdeter und sittlich verfallener Kinder	Kollekte für die Mission in den deutschen Schutzgebieten		Zusammen		Bemerkungen
	M	Pf	M	Pf			M	Pf	M	Pf	
1909	12 437	62	4 752 38	7 100	*) 7 106 55	9 000	—	8 080	—	48 476 55	*) Dazu mit d. Reformationsfestkollekte weiter verteilt 2000 M aus der Allgem. Kirchenkasse.
			11 852,38 M								
1910	10 814	57	4 668 43	7 000	*) 7 241 23	9 000	—	8 320	—	47 044 23	*) Ebenso 2000 M
			11 668,43 M								
1911	12 530	51	4 761 49	7 000	*) 7 268	9 000	—	8 560	—	49 120	*) Ebenso 2000 M
			11 761,49 M								
1912	11 713	81	4 635 19	7 500	*) 7 120	10 100	—	8 700	—	49 769	*) Ebenso 1500 M
			12 135,19 M								
1913	10 816	17	5 568 83	6 900	*) 8 371 25	10 600	—	9 200	—	51 456 25	*) Ebenso 2000 M
			12 468,83 M								
1909/13 im ganzen	58 312	68	24 386 32	35 500	37 107 03	47 700	—	42 860	—	245 866 03	Gesamtverwendung: a) für die Kirchengemeinden (Sp. 2 + 3) 82 099 M
			59 886,32 M								
Durchschnitt	11 662	54	4 877 26	7 100	7 421 41	9 540	—	8 572	—	49 173 21	b) für die Diaspora (Sp. 4+5) 72 007,03 M Hierzu aus allg. Kirchenmitteln 9 500.— M Zuf. 82107,03 M gegen
			11 977,26 M								
dagegen 1904/08 im ganzen	51 549	29	25 976 71	28 994 60	36 817 47	42 750	—	31 748 39	—	217 836 46	a) 77 526 M b) 65 812,07 M + 9550 M = 75 362,07 M in den Jahren 1904/08.
			54 971,31 M								
Durchschnitt	10 309	86	5 195 34	5 798 92	7 363 49	8 550	—	7 937 10	(1/4)	43 567 29	
			10 994,26 M								

I.

Kirchentkollekte
11

Erläuterungen

zu 8: 7400 M für die Hilfe u. Unterstützung für die Flüchtlinge in den Jahren 1909 bis 1913.
zu 8: 7400 M für die Hilfe u. Unterstützung für die Flüchtlinge in den Jahren 1909 bis 1913.
zu 10: für die Hilfe u. Unterstützung für die Flüchtlinge in den Jahren 1909 bis 1913.
zu 8: 7400 M für die Hilfe u. Unterstützung für die Flüchtlinge in den Jahren 1909 bis 1913.
zu 8: 7400 M für die Hilfe u. Unterstützung für die Flüchtlinge in den Jahren 1909 bis 1913.
zu 8: 7400 M für die Hilfe u. Unterstützung für die Flüchtlinge in den Jahren 1909 bis 1913.

zu 6 und 7:
*) 1/4 v. 20000
**) Summe 1913

Zufammenstellung

Verzeichniß der im Jahre 1871 im Königreich Württemberg erschienenen Bücher

No.	Von	Verlag	Preis	Notiz
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1914.

Provisorische kirchliche Gesetze betreffend.

Seit der letzten Generalsynode sind folgende kirchliche Gesetze ergangen, für welche die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode erbeten wird:

1. Provisorisches kirchliches Gesetz vom 23. Juni 1910, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Fahrnau betr., A. G. u. B. Bl. 1910 S. 105;
2. desgl. vom 23. Juni 1910, die Erhebung der Filialgemeinde Friedrichsfeld zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr., A. G. u. B. Bl. 1910 S. 106;
3. desgl. vom 6. März 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Salem betr., A. G. u. B. Bl. 1911 S. 60;
4. desgl. vom 27. April 1911, die evangelische Kirchengemeinde Kehl betr., A. G. u. B. Bl. 1911 S. 80;
5. desgl. vom 27. April 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Unterschwarzach betr., A. G. u. B. Bl. 1911 S. 81;
6. desgl. vom 31. Mai 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Gaggenau betr., A. G. u. B. Bl. 1911 S. 94;
7. desgl. vom 15. Juni 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Lauda betr., A. G. u. B. Bl. 1911 S. 95;
8. desgl. vom 9. Oktober 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Breisach betr., A. G. u. B. Bl. 1911 S. 130;
9. desgl. vom 13. Januar 1912, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde St. Ilgen betr., A. G. u. B. Bl. 1912 S. 19;

10. desgl. vom 31. Mai 1912, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Hausach betr., A. G. u. B. Bl. 1912 S. 102;
11. desgl. vom 30. September 1912, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Gengenbach betr., A. G. u. B. Bl. 1912 S. 135;
12. desgl. vom 4. November 1912, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Wehr betr., A. G. u. B. Bl. 1912 S. 174;
13. desgl. vom 15. März 1913, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Tiengen betr., A. G. u. B. Bl. 1913 S. 48;
14. desgl. vom 7. Juli 1913, die Erhebung der Filialgemeinde Brühl zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr., A. G. u. B. Bl. 1913 S. 71.

Ziffer 1 (Fahrnau), 5 (Unterschwarzach) und 9 (St. Ilgen) betreffen die Umwandlung bisheriger Nebenorte zu Filialkirchengemeinden, um ihnen die eigene Rechtspersönlichkeit und dadurch die Möglichkeit zu geben, die zur Besoldung eines eigenen Vikars (Fahrnau) oder zum Bau eigener Kirchen (Unterschwarzach und St. Ilgen) erforderlichen Mittel im Weg der Ortskirchensteuer zu beschaffen.

Schwierigkeiten ergaben sich bei Fahrnau. Dieser Ort mit wachsender Industriebevölkerung (1910: 1542 Evangelische), zwei Kilometer von Schoppsheim entfernt, erstrebte schon lange Zeit mit allen Kräften eigene gottesdienstliche und seelsorgerliche Bedienung. Bei den fortwährenden Unzuträglichkeiten, zu welchen die Bedienung von Schoppsheim aus Veranlassung gab, erübrigte schließlich nur die Errichtung eines eigenen Vikariats für Fahrnau, zu dessen Besoldung aus Mitteln der Ortskirchensteuer die dortige kirchliche Vertretung sich bereit erklärte. Die rechtliche Voraussetzung hiezu war aber eben die Organisation der Gemeinde als Kirchengemeinde und zwar, da die Voraussetzungen zur Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde mit eigener Pfarrei nicht gegeben sind, als einer Filialgemeinde von Schoppsheim. Von dem Gesamtkirchengemeinderat des Kirchspiels Schoppsheim wurde im Interesse der Wahrung des bisherigen einheitlichen Kirchspielsverbandes gegen diese Organisation lebhafter Widerspruch erhoben. Der Oberkirchenrat aber konnte in Übereinstimmung mit dem Generalsynodalausschuß den Bestrebungen Fahrnaus die Berechtigung nicht versagen. So sehr dies zu bedauern war, mußte daher die Organisation auch gegen die Ansichtäußerung der kirchlichen Vertretung von Schoppsheim ins Werk gesetzt werden.

Bei Ziffer 2 (Friedrichsfeld) und 14 (Brühl) handelt es sich um die Erhebung bisheriger Filialgemeinden zu selbständigen Kirchengemeinden mit eigenen Pfarreien.

Bei Ziffer 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 13 handelt es sich um frühere Diasporagenossenschaften, welche entsprechend den bisherigen, von der Generalsynode gebilligten Grundsätzen als Kirchengemeinden organisiert wurden. Es sind dadurch 3455 Diasporiten in den verfassungsmäßigen Gemeindeverband eingliedert worden, nämlich (nach der Volkszählung von 1910): Salem mit 80, Gaggenau mit Nebenorten mit 805, Lauda mit Nebenorten mit 425, Breisach mit 698, Hausach mit 188, Gengenbach mit 274, Wehr und Öflingen mit 642, Tiengen und Nebenorte mit 343. Lauda, Hausach und Tiengen wurden als Filialgemeinden organisiert, die übrigen zu selbständigen Kirchengemeinden mit eigener Pfarrei. Besondere Verhältnisse liegen in Salem vor, wo ungeachtet der so geringen Zahl der Evangelischen zur Gemeindebildung und Errichtung der Pfarrei geschritten werden konnte, nachdem von dem Inhaber der Markgräflichen Bodenseefideikommission, Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Max, in höchstdankenswerter Weise neben der Einräumung einer freien Dienstwohnung für den Pfarrer und seine Familie der Betrag von jährlich 2400 M zur Dotation zur Verfügung gestellt worden ist. — Leider konnte dem von unserer ältesten Diasporagenossenschaft Meersburg wiederholt vorgetragene, auch auf der letzten Generalsynode von dem Dekan der Diözese Konstanz lebhaft befürworteten Wunsche auf Erhebung zur Kirchengemeinde immer noch nicht stattgegeben werden. — Der Oberkirchenrat hat in Be-

ratung mit dem Generalsynodalausschuß die Verhältnisse dieser Genossenschaft nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen, mußte aber in Übereinstimmung mit dem Ausschuß zu seinem lebhaften Bedauern abermals zu einem verneinenden Bescheid gelangen, da eine Besserung der Verhältnisse nicht eingetreten, vielmehr in der Zahl der Evangelischen sogar ein Rückgang festzustellen ist (1905 in Meersburg 134 Evangelische, 1910: 118, worunter aber etwa 20 Zöglinge der Taubstummenanstalt inbegriffen sind).

Bei Ziffer 4 endlich (Kehl) handelte es sich um eine durch die Gemarkungs- und politischen Gemeindeverhältnisse bedingte Änderung der bisherigen Organisation. Früher war Kehl-Dorf die Muttergemeinde, Kehl-Stadt das Filial. Entsprechend der Vereinigung der politischen Gemarkungen Kehl-Stadt und Kehl-Dorf wurde jenes frühere Verhältnis aufgehoben und die beiden Kirchengemeinden Kehl-Dorf und -Stadt zu einer einheitlichen Kirchengemeinde Kehl organisiert.

Die vorbezeichneten Gemeindeorganisationen sind — mit Ausnahme von Fahrnau, wo, wie oben bemerkt, der Kirchengemeinderat Schopshelm eine andere Stellung einnahm, — im Einverständnis mit den beteiligten Gemeinden und Diözesanverbänden unter Mitwirkung und Zustimmung des Generalsynodalausschusses und mit staatlicher Genehmigung erfolgt. In allen Fällen insbesondere hat der Generalsynodalausschuß die Voraussetzungen zur Regelung im Weg des provisorischen Gesetzes als gegeben erachtet.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode des Jahres 1914:
Entwurf eines neuen Kirchenbuchs.

In ihrer sechsten Sitzung hat die letzte Generalsynode einstimmig den Wunsch ausgesprochen, „es möge unsere Agende einer Revision in der Weise unterzogen werden, daß sie in ihrem Inhalt nach den jetzt vorhandenen kultischen Bedürfnissen erweitert und ergänzt und in ihrer Form dem liturgischen Geschmack und Taft unserer Zeit entsprechend überarbeitet werde.“ Der Präsident des Oberkirchenrats hat darauf die Bereitwilligkeit der Behörde zur Herstellung eines Entwurfs erklärt, aber zugleich bemerkt, daß das künftige Buch sich von dem bisherigen weit mehr unterscheiden werde als dieses von dem ihm vorangegangenen, und daß es sich dabei um eine große und schwierige Arbeit handle, die darum selbstverständlich unter keinen Umständen vor der nächsten Generalsynode erledigt sein könne. Diese Ankündigung hat sich bewahrheitet. Indes ist es gelungen bis Ende des Jahres 1912 das Buch fertigzustellen und „zur Kenntnisaahme und etwaigen Äußerung“ gemäß § 80 der Kirchenverfassung an die Diöcesynoden des Jahres 1913 hinauszugeben. Über die Aufnahme, die es bei diesen gefunden hat, ist in dem K. G. u. B. Bl. Nr. IV d. J. das Nähere zusammengestellt.

Die weitere Behandlung der Angelegenheit wird nun die Generalsynode beraten und entscheiden. Möge es zum Segen der Landeskirche geschehen!

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1914.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,

die Konfirmationsordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes
erlassen Wir unter Aufhebung des Gesetzes vom 22. November 1892 folgende neue

Konfirmationsordnung.

1.

Die Zulassung zur Konfirmation kann verlangt werden für alle Kinder, welche bis zum 30. April (einschließlich) des Konfirmationsjahres ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen, die heilige Taufe empfangen haben und die erforderliche geistige und sittliche Befähigung sowie genügende religiöse Kenntnisse besitzen.

2.

Eine vorzeitige Konfirmation ist gestattet bei Kindern, welche zwar das in Ziffer 1 bezeichnete Alter noch nicht erreicht haben, aber die O III einer höheren Knaben- oder die entsprechende (III.) Klasse einer höheren Mädchenschule besuchen.

Außerdem kann vom Oberkirchenrat die Erlaubnis zu einer solchen ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn dringende Gründe vorliegen, insbesondere wenn Kinder durch Wegzug in Verhältnisse kämen,

IV.

wo keine oder keine gesicherte Gelegenheit zum evangelischen Religions- und Konfirmandenunterricht vorhanden ist.

Gesuche um Genehmigung vorzeitiger Konfirmation gemäß Absatz 2 sind vor Beginn des Konfirmandenunterrichts durch Pfarramt und Dekanat beim Oberkirchenrat einzureichen.

3.

Kinder richtigen Alters (Ziffer 1), deren Entlassung aus der Volksschule hinausgeschoben wurde, sollen erst auf den Zeitpunkt ihrer Entlassung konfirmiert werden.

Geistig zurückgebliebene und auch körperlich mißbildete Kinder, welche die Schule nicht besuchen können, dürfen nur mit Genehmigung des Dekanats zu Konfirmandenunterricht und Konfirmation zugelassen werden.

Über die Annahme sittlich verdorbener Kinder entscheidet auf Antrag des Kirchengemeinderats ebenfalls das Dekanat.

4.

Kein Pfarrer darf ein zu einem andern Kirchspiel oder Seelsorgebezirk gehöriges Kind zu Konfirmandenunterricht oder Konfirmation annehmen, bevor ihm ein vom zuständigen Seelsorger ausgestellter Entlassschein vorgelegt ist. Diesen Schein vom zuständigen Pfarrer (mündlich oder schriftlich) zu erbitten ist Sache der Eltern oder Fürsorger. Der Entlassschein darf nicht verweigert werden.

5.

In der Regel im August, spätestens aber im September ist von der Kanzel zu verkünden, daß die Eltern oder deren Stellvertreter, welche Kinder in den Konfirmandenunterricht aufgenommen wünschen, diese beim Pfarramt anzumelden haben.

6.

Die angemeldeten Kinder, soweit sie nach Ziffer 1 und 2 Absatz 1 unbeanstandet aufgenommen werden können, sind vom Geistlichen in ein Verzeichnis einzutragen. Dabei sind die Namen der Knaben und Mädchen gesondert, dem Alter und nötigenfalls auch der Art der Schule nach geordnet, aufzuführen.

In eine zweite Abteilung dieses Verzeichnisses sind ferner diejenigen Kinder einzutragen, deren Zulassung nach Ziffer 3 dieser Konfirmationsordnung besonderer Genehmigung des Dekanats bedarf.

Kinder, welche unter Ziffer 2 Absatz 2 der Konfirmationsordnung fallen, dürfen erst dann in die Liste und zwar als dritte Abteilung eingetragen werden, wenn die Genehmigung zur vorzeitigen Konfirmation vom Oberkirchenrat erteilt ist.

Das Konfirmandenverzeichnis soll außer dem Namen jedes Kindes enthalten: Namen und Stand des Vaters oder (bei unehelichen) der Mutter, Geburts- und Tag des Kindes, Schule und Klasse, die Noten über Fleiß, Betragen, Kenntnisse in Religion und etwaige weitere Bemerkungen, endlich bei Nachsichtsgesuchen die geltend gemachten Gründe.

Das Verzeichnis ist von Pfarrer und Religionslehrer zu unterschreiben.

7.

Vor Beginn des Konfirmandenunterrichts ist das Verzeichnis dem Dekanat vorzulegen. Bei dieser Vorlage hat der Kirchengemeinderat sich über die etwaigen Nachsichtsgesuche gemäß Ziffer 3 Absatz 3 gütlich zu äußern und seine bezüglichen Anträge zu stellen.

Das Dekanat hat das Verzeichnis zu prüfen und unter Beurkundung seiner Kenntnissnahme und mit Verbeurkundung etwaiger Nachsichtsgesuche (Ziffer 3) dem Pfarramt zurückzugeben.

8.

Konfirmanden, welche sich durch Leichtsin, Unfleiß oder Unsittlichkeit der Konfirmation unwürdig machen, können auf Antrag des Kirchengemeinderats vom Dekanat zurückgestellt werden.

9.

Der Konfirmandenunterricht wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Zu diesem sind außer den Konfirmanden besonders deren Angehörige einzuladen.

Der Unterricht beginnt mit dem Monat Oktober oder, falls die Herbstferien in diese Zeit fallen, spätestens mit deren Schluß, ist in mindestens vier Stunden wöchentlich zu erteilen und wird bis zur Konfirmation fortgesetzt.

Zählt eine Konfirmandenklasse über 50 Schüler, so ist sie zu teilen. Jede Abteilung muß wöchentlich mindestens 3 Stunden Unterricht erhalten. Nur wenn ein Geistlicher mehr als zwei Abteilungen bilden muß, kann die Stundenzahl für die einzelne Abteilung auf 2 beschränkt werden.

10.

Die Konfirmation besteht aus Prüfung und Einsegnung. Die Einsegnung findet in der Regel am Sonntag Judica statt. Ihr voraus geht die Prüfung, welche öffentlich in der Kirche zu halten ist und, wenn nicht Herkommen oder besonders erhebliche Gründe entgegenstehen, am Sonntag vorher vorgenommen werden soll.

Das erste Abendmahl der Neukonfirmierten wird entweder mit der Einsegnung verbunden oder folgt an einem der nächsten Sonn- oder Feiertage nach.

Der Tag sowohl der Prüfung wie der Einsegnung ist am Sonntag vorher der Gemeinde zu verkünden.

11.

Die Konfirmation — Prüfung wie Einsegnung — ist nach den Bestimmungen des Kirchenbuchs vorzunehmen. Den Konfirmanden wird dabei ein Konfirmationschein überreicht.

12.

Nach Vollzug der Konfirmation ist vom Geistlichen im Konfirmandenverzeichnis (siehe Ziffer 6) unterschriftlich zu beurkunden, an welchem Tag und von wem die im Verzeichnis aufgeführten Kinder konfirmiert wurden. Auch ist der Konfirmationspruch anzumerken.

Sollte ein Kind, welches den Konfirmandenunterricht einer Gemeinde besuchte, anderswo oder gar nicht konfirmiert worden sein, so ist das ausdrücklich im Verzeichnis zu bemerken.

Hat ein Kind den Konfirmandenunterricht nicht am Orte besucht, ist aber da konfirmiert worden, so ist sein Name mit der nötigen Anmerkung nachträglich ins Verzeichnis aufzunehmen.

Wird in der Registratur des Pfarramts noch ein besonderes Konfirmandenbuch geführt, so sind auch in ihm die bezüglichen Einträge zu machen.

13.

Die besondere Konfirmation eines einzelnen oder mehrerer Kinder außer der vorgeschriebenen oder ortsüblichen Zeit ist nur mit — vor Beginn des Unterrichts einzuholender — Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.

Konnte dagegen ein Kind, das im übrigen den Konfirmandenunterricht besuchte, wegen zeitweiliger Erkrankung an der gemeinsamen Konfirmationsfeier nicht teilnehmen und soll nachträglich konfirmiert werden, so ist dazu eine besondere Genehmigung nicht erforderlich.

Auch für solche Konfirmationen gilt die Bestimmung der Ziffer 11. Insbesondere sind zur Feier mindestens zwei Kirchenälteste beizuziehen.

14.

Nach der Konfirmation sind Söhne und Töchter — auch die Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, welche nach der Konfirmation noch Religionsunterricht genießen — mindestens 3 Jahre lang zum Besuch der Sonntagschriftenlehre verpflichtet. Jede Änderung der Verpflichtungsdauer bedarf der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und der Genehmigung des Diöcesanausschusses.

Erfolgt die Konfirmation erst nach dem gesetzlich zulässigen Konfirmationsalter, so kann die Zeitdauer für die Christenlehre verhältnismäßig abgekürzt werden.

15.

Die Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung haben mit dem Geistlichen den regelmäßigen Besuch der Christenlehre zu überwachen und nötigenfalls mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Säumigen einzuwirken.

16.

Über sämtliche Christenlehrpflichtige hat der Pfarrer ein Verzeichnis zu führen.

Gehen solche in andere Gemeinden über, so ist dem betreffenden Pfarramt zur Aufnahme in das dortige Verzeichnis alsbald dienstlich Nachricht zu geben.

17.

Diejenigen Pflchtigen, welche die Christenlehre während der festgesetzten Zeit besucht haben, werden am Sonntag vor der Konfirmandenprüfung gemeinschaftlich entlassen.

Begründung.

Allgemeines.

Eine Änderung der zur Zeit geltenden Konfirmationsordnung vom 22. November 1892 ist in erster Linie durch die Neuregelung notwendig geworden, welche das Volksschulwesen in den letzten Jahren erfuhr.

Durch § 2 des Schulgesetzes vom 17. Juli 1910 wurde der Endpunkt der Schulpflicht neu festgesetzt. Es erscheint zweckmäßig, diese Bestimmung auch für die Zulassung zur Konfirmation maßgebend zu machen. Denn einerseits hat die Kirche gute Gründe, die altgewohnte Gleichzeitigkeit von Konfirmation und Schulentlassung für die aus der Volksschule kommenden Kinder aufrecht zu erhalten. Andererseits bietet diese Neuregelung erwünschte Gelegenheit, das Konfirmationsalter und damit die Reife der zum Unterricht kommenden Jugend wenigstens etwas zu erhöhen (Ziffer 1).

Durch den seit Ostern 1907 eingeführten neuen Unterrichtsplan für die Volksschulen trat sodann eine außerordentliche Erschwerung für den Konfirmandenunterricht ein. Sie ist jetzt noch nicht allorts völlig gehoben. Zur Abwehr der dadurch hervorgerufenen Schädigungen erwies sich als der gangbarste Weg ein früherer Beginn des Unterrichts. Die in unserer Bekanntmachung vom 22. Juli 1907 (A. G. u. V. Bl. S. 112) in dieser Richtung gegebene Anregung soll nun zur allgemeingiltigen Vorschrift erhoben werden (Ziffer 9).

Die Bestimmungen über die Konfirmationsfeier selbst (Ziffer 10 u. 11) waren in Einklang zu bringen mit der Neubearbeitung des Kirchenbuchs.

Überdies schien es wünschenswert, hierbei sowohl die tatsächliche Übung, wie sie sich in den einzelnen Gemeinden herausgebildet hat, soweit sie nicht mit den Erfordernissen einer würdigen Feier in Widerspruch steht, nach Tunlichkeit zu berücksichtigen; nicht minder aber den in neuerer Zeit hervorgetretenen Forderungen nach einer Reform der Konfirmationshandlung, sofern sie nicht mit den gegebenen Verhältnissen in Widerspruch stehen, gerecht zu werden. Beides wurde in Ziffer 10 versucht.

Sodann waren die in unserer Bekanntmachung vom 17. Januar 1894 (A. G. u. V. Bl. S. 4 f.) für die Führung der Konfirmandenverzeichnisse gegebenen Weisungen in die Verordnung aufzunehmen (Ziffer 12).

Endlich sind seit Erlassung der letzten Konfirmationsordnung in Diöcesansynodalbescheiden und andernwärts mancherlei Anregungen und Weisungen für Konfirmation und Christenlehre gegeben worden. Sie waren, soweit dazu geeignet, ebenfalls hier einzuarbeiten. Der Nachweis wird bei den einzelnen Ziffern gebracht.

Bei dieser Neuordnung wurde, wie selbstverständlich, überall die gebührende Rücksicht auf die grundlegenden Bestimmungen der Unionsurkunde (Beilage A zu dieser Kirchenordnung § 12) genommen.

Zu 1.

§ 2 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 lautet: „Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahrs für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endet gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahrs für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.“ Dementsprechend wurde in Absatz 1 der Zeitpunkt für die Zulassung für die Konfirmation bestimmt.

Fraglich könnte sein, ob nicht auch eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte hinsichtlich der Kinder, welche gemäß Übergangsbestimmung I zum Schulgesetz und § 1 der Ministerialverordnung vom 8. August 1910 aus der Volksschule entlassen werden.

Die Übergangsbestimmung I lautet nämlich: „Knaben und Mädchen, welche nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in die Volksschule eingetreten sind, werden aus derselben auf Ostern des Jahres entlassen, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden.“ Und § 1 der Verordnung vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betr., ergänzt dies dahin: „Mädchen, die unter der Herrschaft des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in die Volksschule eingetreten sind, können auf Antrag der Eltern auf Ostern des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, entlassen werden, wenn sie bis dahin die Schule 8 Jahre lang besucht haben.“

Es dürfte aber, da es sich hier nur um Übergangsercheinungen handelt, genügen, eine Bekanntmachung als Erläuterung zu Ziffer 1 der Konfirmationsordnung zu erlassen, in welcher eine allgemeine Ermächtigung zur vorzeitigen Konfirmation solcher Kinder erteilt wird. Für diese käme dann die Einreichung eines besonderen Gesuchs um Genehmigung einer vorzeitigen Konfirmation (gemäß Ziffer 2 dieses Gesetzes) in Wegfall.

Zu 2.

Es hat sich an den höheren Lehranstalten des Landes fast allgemein die Übung herausgebildet, im Stundenplan der O III der Knaben- und III der Mädchenschulen den Konfirmandenunterricht besonders zu berücksichtigen. Auch im kirchlichen Interesse liegt es, diesem Entgegenkommen nach Möglichkeit zu entsprechen. Schon seit einiger Zeit pflegen daher Kinder, welche zwar das vorgeschriebene Lebensalter noch nicht erreicht haben, aber bereits Schüler dieser Klassen sind, ausnahmslos die Genehmigung zur vorzeitigen Konfirmation zu erhalten. Es ist dies umsomehr zu rechtfertigen, als in diesen immerhin nicht allzuhäufigen Fällen die nötige geistige Reife wohl vorausgesetzt werden kann. Da eine jedesmalige besondere Prüfung des einzelnen Falles sonach nicht nötig ist, kann auch von der Einreichung von Nachsichtgesuchen abgesehen werden. Der neueingefügte Absatz 1 bringt dies zum Ausdruck.

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. Er bleibt inhaltlich unverändert. Weitergehende Ausnahmen in der Zulassung zur vorzeitigen Konfirmation vorzusehen erschien nicht angezeigt. Hinsichtlich der Kinder, welche noch nach den Bestimmungen des bisherigen Elementarunterrichtsgesetzes in die Volksschule eingetreten sind, siehe die Erläuterungen zu Ziffer 1. Wiederholt kam es in letzter Zeit vor, daß Familienrückichten, insbesondere die Möglichkeit mehrere Kinder gleichzeitig konfirmieren zu lassen, zu Gesuchen um vorzeitige Konfirmation führten. Derartige Anträge erscheinen — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — nicht gerechtfertigt. Haben Eltern den gewiß begreiflichen Wunsch, ihre Kinder miteinander eingeseget zu sehen, so sollten sie mit dem älteren zuwarten, bis das jüngere das vorgeschriebene Alter erreicht hat. Dagegen erfordern die eigenartigen Verhältnisse der Diaspora nach wie vor eine besondere Behandlung.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In ihm ist Zeile 1 nach „sind“ eingefügt: „vor Beginn des Konfirmandenunterrichts.“ Die Entscheidung über eine vorzeitige Konfirmation ist der Natur der Sache nach herbeizuführen, ehe das Kind in den Konfirmandenunterricht aufgenommen ist.

Zu 3.

Der bisherige § 3 bedarf einer völligen Umarbeitung. Er bestimmt die Fälle, in denen Kinder richtigen Alters von der Konfirmation zurückgestellt werden können. Hier war vor allem zwischen geistig zurückgebliebenen und sittlich verdorbenen Kindern bestimmt zu unterscheiden.

Was die ersteren anlangt, so durften nach dem bisherigen Absatz 2 Kinder, welche im Konfirmationsjahr die 6. Klasse der achtklassigen Volksschule oder die derselben entsprechende Stufe anderer

Schulen noch nicht erreicht haben, nur mit Genehmigung des Dekanats zugelassen werden. Diese Bestimmung war praktisch wertlos, da eine Konfirmation bereits schulentlassener Kinder in den seltensten Fällen durchzuführen ist. Sie wurde deshalb gestrichen.

Dagegen bietet § 1 Absatz 2 des neuen Schulgesetzes erwünschte Gelegenheit, eine Hinausschiebung der Konfirmation wenigstens in einigen Fällen zu erzielen. Dieser Absatz lautet: „Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das fünfzehnte Lebensjahr folgenden Schulschluß hinausgeschoben werden.“ Es ist durchaus entsprechend, daß solche Kinder auch erst mit ihrer Schulentlassung konfirmiert werden. Absatz 1 sieht das vor.

Wünschenswert ist es ferner, hinsichtlich derjenigen Kinder eine Bestimmung zu treffen, welche wegen geistiger oder — was hier neu eingefügt ist — körperlicher Gebrechen die Schule nicht besuchen können. Soweit sie überhaupt für Konfirmandenunterricht und Konfirmation in Betracht kommen, liegen hier die Voraussetzungen für eine besondere Konfirmation (Ziffer 13) vor. Jedenfalls sollte den Geistlichen ein Rückhalt gegen nicht wohl zu erfüllende Zumutungen gewährt werden. Der neue Absatz 2 verlangt daher, wenn solche Kinder zur allgemeinen Konfirmation zugelassen werden sollen, eine Genehmigung des Dekanats.

Die Frage der Zulassung sittlich verdorbener Kinder endlich bedarf einer besonderen Behandlung. So nachsichtig man bei geistig zurückgebliebenen Kindern sein wird, so sehr kann unter Umständen die Zurückstellung eines sittlich verdorbenen Kindes eine moralische Notwendigkeit sein, selbst auf die Gefahr hin, daß die Konfirmation völlig unterbleibt. Zu erwägen bleibt in solchen Fällen auch die besondere Konfirmation (Ziffer 13). Jedenfalls bedarf jede solche Entscheidung der sorgfältigsten Prüfung. Absatz 3 verlangt daher eine Entscheidung des Dekanats auf Grund eines Antrags des Kirchengemeinderats.

Zu 4.

Der bisherige Absatz 2, dessen Einfügung in den Erläuterungen zu § 4 der Konfirmationsordnung von 1892 näher begründet ist, erscheint im Hinblick auf den unter andern auch in § 16 Anmerkung 10 der Geschäftsordnung für die Pfarrämter zc. ausgesprochenen Grundsatz überflüssig und ist daher zu streichen. Es dürfte genügen dem Absatz 1 den Satz anzufügen: „Der Entlassschein darf nicht verweigert werden.“

Auch der bisherige Absatz 3 wird überflüssig, wenn in Absatz 1 hinter „Kirchspiel“ eingefügt wird „oder Seelsorgebezirk.“

Zu 6.

Die auf das Konfirmandenverzeichnis bezüglichen Bestimmungen bedürfen mehrfacher Änderung.

In Absatz 1 ist neben der Ordnung nach dem Alter mit Rücksicht auf die städtischen Verhältnisse auch eine solche nach Schulen vorsehen.

In Absatz 4 wird man statt „Klasse und Abteilung“ entsprechender setzen „Schule und Klasse.“ Die Lokation ist außer Übung gekommen. Sie wird daher auch im Konfirmandenverzeichnis nicht mehr aufgeführt werden können. Überflüssig erscheinen ferner die Einzelnoten über Kenntnisse in den verschiedenen Fächern des Religionsunterrichts. Eine Gesamtnote über „Kenntnisse in Religion“ dürfte genügen. Absatz 4 ist dementsprechend geändert worden. Bei einem Neudruck des Formulars für das Konfirmandenverzeichnis werden diese Änderungen berücksichtigt werden. Auch wird eine Spalte für den Konfirmationspruch vorzusehen sein.

Die Aufzählung der üblichen Noten ist überflüssig, Absatz 5 daher zu streichen.

In Absatz 5 (bisher 6) ist statt „Lehrer“ richtiger gesetzt: „Religionslehrer.“

Das Weitere über die Führung des Konfirmandenverzeichnisses ist in der neu eingefetzten Biffer 12 zusammengefaßt.

Zu 9.

Hier war eine völlige Neugestaltung erforderlich.

Dem Konfirmandenunterricht haben die veränderten Zeitumstände große Erschwerungen gebracht. Der Oberkirchenrat suchte ihnen soweit möglich durch eine Reihe von Anordnungen zu begegnen. Diese neugetroffenen Bestimmungen waren nun, sofern sie sich dazu eignen, in die Konfirmationsordnung einzuarbeiten und zu ergänzen. Als Grundsatz sollte dabei gelten, daß dem Geistlichen in der inneren Gestaltung dieses Unterrichts — unbeschadet der in der Verordnung vom 27. Juni 1883 (K. G. u. B. Bl. S. 93 f.) gegebenen Weisungen — möglichste Freiheit gelassen werde, daß aber die äußeren Bedingungen gewahrt bleiben, unter denen allein eine erspriessliche Gestaltung des Konfirmandenunterrichts möglich ist. Auf eine grundsätzliche Umgestaltung, wie etwa die schon mehrfach geforderte zweijährige Dauer dieses Unterrichts, glaubten wir uns nicht einlassen zu sollen (siehe auch die Diöcesansynodalbescheide von 1907, K. G. u. B. Bl. S. 59, und 1910, K. G. u. B. Bl. S. 48).

Die neu getroffenen Anordnungen sind folgende:

Mit Bekanntmachung vom 9. Juli 1904 (K. G. u. B. Bl. S. 114) war auf Veranlassung der Eisenacher Kirchenkonferenz empfohlen worden, tunlichst allgemein den Beginn des Konfirmandenunterrichts durch einen besonderen Gottesdienst für die Konfirmanden, deren Eltern und Angehörige, hervorzuheben und dadurch der ganzen Vorbereitungszeit ein weihewolles Gepräge zu geben. Dieser Anregung ist fast allenthalben Folge gegeben worden. Es scheint daher geboten, sie nunmehr als feste Ordnung aufzunehmen. Es wurde deshalb der neue Absatz 1 eingefügt.

Der bisherige Absatz 1 wird dadurch Absatz 2, mußte aber ganz umgestaltet werden. Die Einführung des neuen Unterrichtsplans für die Volksschulen auf Ostern 1907 mit seiner Mehrung der Lehrstunden für die Realien brachte Erschwerungen wie für den Religions-, so in ganz besonderem Maße für den Konfirmandenunterricht. Ihnen nach Möglichkeit zu begegnen hat der Oberkirchenrat in den Bekanntmachungen vom 22. Juli 1907 (K. G. u. B. Bl. S. 112), 12. September und 30. Dezember 1908 (K. G. u. B. Bl. 1908, S. 144 und 1909 S. 3) eine Reihe von Anordnungen getroffen. Die wichtigste ist, daß der Konfirmandenunterricht überall schon im Oktober, oder wo die Herbstferien in diesen Monat fallen, wie im Diöcesansynodalbescheid von 1911 (K. G. u. B. Bl. 1911 S. 41) genauer bestimmt wurde, mit deren Schluß seinen Anfang nehme. Diese Anordnung war in das Gesetz aufzunehmen. Dabei wurde, um dem Sinne obiger Bestimmung treffender Ausdruck zu geben, festgesetzt, daß der Konfirmandenunterricht — von dem besonderen Falle der Herbstferien abgesehen — „mit dem Monat Oktober“ zu beginnen hat.

Des weiteren war in diesem Absatz das „in der Regel“ zu streichen. Es sollte auch in der bisherigen Konfirmationsordnung schon ausgesprochen werden, daß jeder Geistliche wenigstens vier Konfirmandenstunden wöchentlich zu erteilen hat.

Der bisherige Absatz 2, der diejenigen Fälle namhaft machte, in denen der Konfirmandenunterricht schon seither früher zu beginnen hatte, ist durch die Neufassung des jetzigen Absatz 2 gegenstandslos geworden und daher zu streichen.

Dagegen fällt eine genauere Bestimmung darüber nötig, wann zur Einrichtung von Abteilungen im Konfirmandenunterricht geschritten werden muß. Solche waren an größeren Orten bisher wohl schon allgemein üblich. Sie sind hier auch unumgänglich, um eine Überfüllung der Konfirmandenklassen zu verhüten. Durch eine solche verliert ja gerade dieser Unterricht seinen eigentlichen seelsorgerlichen Charakter völlig. Überdies aber hat die evangelische Kirche alle Ursache, auf ihrem eigensten Gebiet keine Klassenüberfüllung aufkommen zu lassen, da sie im Religionsunterricht der Schule die Teilung von

Klassen verlangt, die über 50 Schüler zählen. Der neu hinzugefügte Absatz 3 fordert denn auch, daß keine Konfirmandenklasse die oben angegebene Zahl überschreite.

Muß eine größere Zahl solcher Abteilungen gebildet werden, so wird nicht mehr jede — wie es Absatz 2 fordert — vier Wochenstunden erhalten können. Wünschenswert bleibt, daß es wenigstens drei sind. Als Mindestmaß wurden zwei festgesetzt. Voraussetzung dabei ist, daß die Geistlichen der größeren Orte wöchentlich jeder 8 Konfirmandenstunden erteilen.

Für Diasporabezirke mit Konfirmandenunterricht an verschiedenen, weit entlegenen Orten und sehr kleiner Konfirmandenzahl kann diese allgemeine Anordnung den besonderen Verhältnissen entsprechend eingeschränkt werden.

Zu 10.

Die Anordnungen über die Konfirmationsfeier bedürfen gleichfalls einer Neufassung.

Zunächst ist dem neueren Sprachgebrauch Rechnung zu tragen, welcher innerhalb der „Konfirmation“ zwischen „Prüfung“ und „Einssegnung“ unterscheidet.

Ferner erscheint es notwendig, in der Verbindung der einzelnen Akte der Konfirmationshandlung — Prüfung, Einssegnung und heiliges Abendmahl — die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der bisherige § 10 suchte die Konfirmation durchaus einheitlich dahin zu regeln, daß Einssegnung und Abendmahl stets miteinander verbunden am Sonntag Judica vorzunehmen sind, die Prüfung am Sonntag vorher stattzufinden hat. Frühere Konfirmationsordnungen, wie die von 1843 und 1855, gewährten in dieser Hinsicht größere Freiheit. Tatsächlich vermochte sich auch die einheitliche Regelung nicht allgemein durchzusetzen. Wir glauben auch, daß die örtlichen Verhältnisse weitergehend berücksichtigt werden können.

Die Vereinigung von Prüfung und Einssegnung allerdings, wie sie sich in einer Reihe von Gemeinden findet, dürfte schon aus psychologischen Gründen nur unter sehr kleinen Verhältnissen empfehlenswert sein (siehe schon § 12 der Kirchenordnung von 1821). Das bisherige Kirchenbuch wie der neue Entwurf setzen denn auch die Trennung beider voraus.

Dagegen scheint es uns ernster Erwägung wert, ob die enge Verbindung von Einssegnung und Abendmahl, welche die bisherige Konfirmationsordnung vorsah, so unbedingt aufrecht erhalten werden muß. Eine Anzahl von Gemeinden hat sie, altem Herkommen entsprechend, nicht. Sachliche Bedenken stehen der Trennung eigentlich nicht entgegen. Im Gegenteil scheinen uns mancherlei Gründe sogar dafür zu sprechen. Der wichtigste ist, unserer Meinung nach, folgender: durch die enge Verbindung beider Handlungen wird die Teilnahme am heiligen Abendmahl für alle, welche sich der Konfirmation unterziehen, unausweichlich. Das hat kein Bedenken, solange von den Erstkommunikanten vorausgesetzt werden kann, daß sie mit dem redlichen Willen kommen, auch ferner daran teil zu nehmen, und daß sie sich aller Borausicht nach künftig als treue Glieder ihrer Kirche erweisen werden. Leider ist hierauf nicht allenthalben mehr zu rechnen. Es gibt auch in unserm Lande Gemeinden, in denen ein größerer Teil dieser Neukonfirmierten von seinem Abendmahlrecht niemals wieder Gebrauch macht und wohl auch schon in dieser Absicht am Konfirmationstage kommt. Diese ein erstes Mal zum Tisch des Herrn zu nötigen, bedeutet eine Herabwürdigung der heiligen Handlung, deren sich unsere Kirche nicht schuldig machen sollte.

Es war daher eine Regelung zu finden, die einerseits die bestehende Ordnung, wo ihr begründete Bedenken nicht entgegenstehen, aufrecht erhält, andererseits aber auch die Möglichkeit bietet, altgewohntem anders geordnetem Herkommen sowohl wie dem Wandel der Verhältnisse Rechnung zu tragen.

In der neuen Fassung der Ziffer 10 glauben wir diesen Weg gefunden zu haben.

Absatz 1 ordnet die Konfirmationsfeier, mit Ausschcheidung des heiligen Abendmahls, das ja in strengem Sinn nicht unter ihren Begriff fällt. Innerhalb der Konfirmation wird zwischen Prüfung und Einsegnung geschieden. Die Trennung beider ist die Regel, eine andersartige Übung aber nicht geradezu ausgeschlossen.

Absatz 2 trifft Bestimmung über den ersten Abendmahlsgang der Neukonfirmierten unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gesichtspunkte.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Statt „Konfirmation“ wird „Einsegnung“ gesetzt. Im übrigen bleibt er unverändert.

Zu 11.

Statt „Konfirmation“ ist, dem Sprachgebrauch des neuen Kirchenbuchs entsprechend, zu setzen: „Prüfung wie Einsegnung“.

Die Überreichung eines Konfirmationsscheins ist feste Sitte in unserer Kirche geworden. Es wird sich empfehlen, auch in der Konfirmationsordnung darauf hinzuweisen. Daher der hinzugefügte zweite Satz.

12

ist neu. Die Ziffer gibt den Inhalt der Bekanntmachung vom 17. Januar 1894 (R. G. u. B. Bl. S. 4 i.) über die weitere Behandlung der Konfirmandenverzeichnisse und die Führung der Konfirmandenregister wieder.

Zu 13.

Der bisherige § 12 behandelt die „besonderen Konfirmationen“. In Absatz 1 Zeile 2 wird, um den Sinn deutlicher hervorzuheben, einzufügen sein: „vor Beginn des Unterrichts einzuholender“.

Als Absatz 3 dürfte zweckmäßig der Inhalt der „Sonstigen Mitteilung“ im R. G. u. B. Bl. 1893 Nr. III (S. 48) angefügt werden, welche die besondere Konfirmation solcher Kinder behandelt, die zwar am Konfirmandenunterricht teilgenommen haben, aber wegen Erkrankung der allgemeinen Konfirmation nicht anwohnen konnten.

Zu 14.

Der bisherige § 13 setzte die Dauer der Christenlehrlaufzeit auf 4 Jahre fest. Unter den heutigen Verhältnissen ist diese Bestimmung in solcher Allgemeinheit nicht mehr durchführbar. Wir glauben daher, um dem tatsächlich Möglichen näher zu kommen, die Verpflichtung auf „mindestens 3 Jahre“ bestimmen zu sollen.

Ausdrücklich sei jedoch dabei hervorgehoben, daß wo bisher 4 Jahre üblich waren, an dieser Ordnung festgehalten werden soll. Nur wo dringende Gründe vorliegen, kann, aber auch da nur mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und Genehmigung des Diöcesanausschusses, auf 3 Jahre heruntergegangen werden. Wo zur Zeit eine kürzere Verpflichtung als 3 Jahre besteht, sollte möglichst wieder auf dieses Maß hinaufgegangen werden.

Statt „Knaben und Mädchen“ wird man — da es sich nicht um Kinder handelt — zweckmäßig sagen: „Söhne und Töchter“.

Endlich ist gemäß Diöcesansynodalbescheid von 1890 (R. G. u. B. Bl. S. 44) in Parenthese einzufügen: „auch die Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, welche nach der Konfirmation noch Religionsunterricht genießen.“ Diesen Gesichtspunkten entsprechend ist Absatz 1 umgestaltet worden.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Der bisherige § 14 ist unter den jetzigen Verhältnissen gegenstandslos und daher zu streichen.

Denkschrift

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1914

über

Stand und Lösung der Katechismusfrage.

In ihrer 10. öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 1909 hatte die letzte Generalsynode einstimmig beschlossen, „durch eine Kommission von 7 Mitgliedern den der Synode vom Oberkirchenrat vorgelegten Katechismus-Entwurf noch einmal überarbeiten zu lassen, und zwar in materieller Hinsicht im Sinn biblischer Vertiefung und nach den Grundsätzen pädagogischer Konzentration, in formaler im Sinn der kindlichen Faßlichkeit, Kürze und religiösen Wärme.“ „Als wertvolle Vorarbeiten“ wurden dazu der Kommission „der Katechismus-Entwurf der Kirchlich-liberalen Vereinigung und der Evangelischen Konferenz sowie der Entwurf des Pfarrers a. D. Spengler“ überwiesen.

Damit unternahm unsere Landeskirche zum 6. Mal seit ihrem Bestehen die große Arbeit, einen Katechismus für den Religionsunterricht zu schaffen. Es war das zuvor auf den Generalsynoden von 1821, 1834, 1855, 1882, 1904 geschehen. Doch hatten die Beschlüsse der erst- und der letztgenannten nur Vorarbeiten gezeitigt; ein Katechismus, der offizielle Geltung erlangte, ging jeweils nur aus den Generalsynoden 1834, 1855 und 1882 hervor.

Der Katechismus von 1834 bringt zuerst „das christliche Glaubensbekenntnis“ (Apostolikum), „die zehn Gebote Gottes“, „das Gebet des Herrn“ und „die Einsetzungsworte der heiligen Sakramente“, und zwar nur im Wortlaut, ohne jede Erläuterung, und behandelt dann den Stoff des Jugendunterrichts nach einer Einleitung (Frage 1—11), in welcher der Begriff der Offenbarung dargelegt und das Notwendigste über die heil. Schrift (Bibel) mitgeteilt wird, in zwei Teilen: 1. die christliche Glaubenslehre (Frage 12—107), 2. die christliche Sittenlehre (Frage 108—210). Jener gliedert sich dann in 6 „Hauptstücke“: von Gott und seinen Eigenschaften; von der Schöpfung und Vorsehung; von der Sünde; von der Erlösung; von dem heil. Geist, seinen Gnadenwirkungen und Gnadenmitteln; von dem künftigen Leben; dieser in 3: von den Pflichten gegen Gott; von den Pflichten gegen uns selbst; von den Pflichten gegen den Nächsten.

(Den Schluß machen „Gute Vorsätze frommer Kinder“ und „Schul-, Morgen- und Abendgebete.“ Angehängt ist eine kurze Geschichte der christlichen Religion.)

Damit war in unserer Landeskirche ein Katechismus-Typus eingeführt, der sich im Lauf der Zeit in dem Maß herausgearbeitet und zur Geltung gebracht hatte, als man die reformatorischen Katechismen — aus mancherlei Gründen, namentlich auch aus didaktischen — hintanstellte. Die Merkmale dieses Typus springen in die Augen: es ist eine Dogmatik und Ethik, die hier dargeboten wird, nur inhaltlich im Hinblick auf den Zweck, d. i. den Jugendunterricht, verkürzt und in die Form der Fragen und Antworten gefaßt. Man darf sagen, daß die Generalsynode selber nicht von ihrem Werk befriedigt war. Die Befürchtung, daß an Hand dieses Leitfadens die religiös-sittliche Unterweisung trocken, theoretisch-abstrakt verlaufen und der Katechismus eine Plage für die Kinder, eine Gefahr für den Katecheten sein werde, kam lebhaft zum Ausdruck. Das hat sich in der Folge bestätigt. Ganz abgesehen von dem einzelnen — davon hat sich übrigens einiges bewährt und ist bis zur Gegenwart Bestandteil des Katechismusgutes geblieben — hat sein Schema diesem Katechismus geschadet; denn es trieb ja den Katecheten geradezu auf die Bahn theologischer Erörterungen; man erwäge nur, was das heißt, daß der Unterricht mit Verhandlungen über Offenbarung und Bibel beginnen soll.

Wir betrachten hier die Geschichte der badischen Katechismusreform ausschließlich unter dem pädagogischen und didaktischen Gesichtspunkt. Man weiß, daß sie noch eine andere Seite hat, die kirchenpolitische und dogmatische. Und diese zunächst bietet sich breit und eindrucksvoll dem Blick des Beschauers dar; dahinter verschwindet das Pädagogische und Didaktische oft so gut wie ganz, erfährt jedenfalls keine besondere Berücksichtigung; nur daß man sich eben vor die Aufgabe gestellt sah, ein Lehrbuch für den Jugendunterricht zu schaffen. Soviel man sieht, wußte man dafür in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gar keinen andern Rat, als daß man eben nach dem Schema der systematischen Theologie verfahren müsse. Die einzelnen Sätze aber waren das Ergebnis des größeren oder geringeren Einflusses, den die eine oder die andere theologische Richtung auszuüben vermochte. Als dann die Generalsynode 1855 daranging, auf Grund einer oberkirchenrätlichen Vorlage das Werk ihrer Vorgängerin durch ein neues zu ersetzen, versäumte man zwar die praktische Kritik am Katechismus von 1834 nicht, aber im Vordergrund steht doch die in der Generalsynode herrschende Auffassung von der (Konsensus-) Union. Von hier aus unternahm man es, die zwei normativen Katechismen der Reformation, den kleinen Luthers und den Heidelberger so in eins zusammenzuarbeiten — natürlich nicht ohne Abstriche und mit allerlei Umstellungen, aber auch mit neuen Einlagen —, daß der Heidelberger Katechismus seine Einteilung hergab, die eine kleine geschickte Verbesserung erhielt, und innerhalb der nun der Stoff des lutherischen, die 6 Hauptstücke, sachgemäß untergebracht wurde. Im einzelnen verfuhr man dann so, daß man die Lücken des lutherischen Katechismus — denn dieser wurde schon längst als unvollständig empfunden, weshalb gerade in lutherischen Kirchengebieten die sog. exponierten Katechismen aufkamen — mit Sätzen des Heidelberger ausfüllte. So kam ein Katechismus zustand, dessen Anlage von einzelem abgesehen im ganzen doch von allen Kundigen als geschickt und zweckmäßig bezeichnet wurde und noch wird. Seine Väter fanden ihn natürlich auch praktisch und jedenfalls praktischer als den Katechismus von 1834. Aber seinen Hauptvorzug sahen sie doch darin, daß er der Idee der Union entspreche.

Wichtiger ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung, daß die Generalsynode 1855 — ohne sich dieser Tragweite ihres Schritts ganz bewußt zu sein — die Kirche mit einem neuen Katechismustypus beschenkt oder vielmehr einen schon vorhandenen, aber vergessenen erneuert hat. Dieser Typus ist aber das vollständige Gegenstück zu dem vorhin erwähnten und gekennzeichneten. Nicht weil er das Lehrhafte ganz ausschloß — dazu sei hier nur so viel bemerkt, daß auch die religiöse Unterweisung der Jugend der „Theologie“ nicht ganz entbehren kann —, sondern weil er von dem theologischen System absehend

den Stoff vollständig unter religiös-sittliche Gesichtspunkte bringt. Man erwäge nur einmal, welchen Unterschied es bedeutet, ob ich damit anfangs den Schüler über das Wesen der Offenbarung und die Bedeutung der Bibel zu belehren, oder ihn gleich vor die Tatsachen des Christentums, des Gesetzes (Behorsams) und der Sünde, die so leicht anschaulich zu machen sind, stellen kann.

Anderer Typen als diese beiden — der Typus des popularisierten theologischen Systems und der Typus der lehrhaft ausgedrückten christlichen Religion und Sittlichkeit — gibt es nicht. Nach jenem ist hin und her im Gebiet des Protestantismus eine große Anzahl von Lehrbüchern und Katechismen gearbeitet, wobei man sich dann gern in mehr oder weniger durchgreifenden Änderungen der Disposition versuchte. Der zweite Typus ist soviel bekannt, von einigen verschollenen Versuchen abgesehen, nur in der durch die reformatorischen Katechismen gewiesenen Gestalt verwirklicht worden. Wir kommen darauf noch zurück.

Die Beanstandungen, von denen der 1855er Katechismus betroffen wurde, und die schließlich zu seiner Beseitigung führten, wurzeln zum Teil in allgemein kirchlichen Verhältnissen und sind insofern hier nicht weiter zu beachten. Dagegen ist zu vermerken, daß mit der Zeit fast einstimmig der große Umfang des Katechismus, der sich sogar von Wiederholungen nicht frei hielt, getadelt wurde; vor allem fand man, daß noch viel entbehrliche Theologie darinstecke. Auch die Sprache und der Ausdruck wurden stark bemängelt. Er hat noch heute bei vielen einen übeln Reumund.

Und trotzdem: als die Generalsynode des Jahres 1882 daranging einen neuen Katechismus zu schaffen, wählte sie nicht nur im allgemeinen den zweiten Typus, sondern sie knüpfte aufs engste an die Arbeit ihrer Vorgängerin aus dem Jahr 1855 an — ungeachtet des gründlichen Wandels, der sich in den Zeiten und den Verhältnissen vollzogen hatte. Und zwar tat sie das mit gutem Bedacht. Wir lesen darüber im Bericht der Katechismuskommission: „Auch mit dem Inhalt des Entwurfs (mit dem der Oberkirchenrat der Synode vorgearbeitet hatte) und seiner logischen Gliederung im ganzen war die gesamte Kommission einverstanden. Auch ihre Überzeugung war es, daß in der Aufeinanderfolge der Lehre vom Gesetz und der Sünde, vom Glauben und der Erlösung, vom neuen Leben der Erlösten und der Nachfolge Jesu Christi ebenso der Gang sich darstelle, den die christliche Menschheit in ihrer Entwicklung genommen hat, als den jeder einzelne Mensch, der als Christ geboren wird, nehmen muß, um Christ zu werden.“ Was in diesem Inhalt und dieser Gliederung nicht unmittelbar und ungezwungen sich einfüge, könne zu den Grundlehren der evangelisch-protestantischen Kirche nicht gehören. Und in der Sitzung der ganzen Synode wurde über die Vorlage des Oberkirchenrats und die Gestalt, die ihr die Kommission gegeben hatte, geäußert: „daß wir in der Tat auch mit jenem Katechismus des Jahres 1855 nicht eigentlich brechen wollen, dafür ist die Vorlage selbst Zeugnis, aus welcher Sie leicht erkennen können, wie sehr wir uns dem bisherigen Katechismus, wo es nur irgend tunlich erschien, wieder näherten. Denn was ist unser neuer Katechismus? Er ist tatsächlich kaum etwas anderes als eine Revision, eine pädagogische Umarbeitung des Katechismus von 1855. Er hat die einzelnen Bestandteile desselben behalten und den Gang und die Einteilung desselben . . . und das halte ich pädagogisch für sehr wertvoll.“ In diesem Sinn hatte sich schon auf der vorausgegangenen Generalsynode ein Mitglied der Behörde, nachdem es darauf hingewiesen hatte, daß man den Unterschied zwischen Religion und Theologie immer besser begreifen lerne, folgendermaßen geäußert: „Trotz seiner vielen Mängel muß ich doch sagen, daß er (der 1855er Katechismus) auch sehr viele Vorzüge hat. Ich erinnere besonders an den Gang, den er einhält: von dem Gesetz zur Erkenntnis der Sünde und von da zu dem Verlangen nach Erlösung. Das ist der Gang, den die Menschheit in der Geschichte durchgemacht hat, und den jeder einzelne durchzumachen hat. Deshalb würde es mich freuen, wenn auf dieser Grundlage der Katechismus bearbeitet würde.“

Man darf wohl sagen, daß die badische Kirche trotz aller Stürme in Sachen des Katechismus einen festen Kurs verfolgte durch ein gutes halbes Jahrhundert hindurch. Was in den Katechismus gehöre

und was nicht, und wie das Aufzunehmende auszudrücken sei: darüber fallen immer neue Erörterungen nötig. Aber der Typus selber steht nicht mehr in Frage. Den Typus, nach welchem der 1834er Katechismus gestaltet war, überläßt man gänzlich den Privatarbeiten; im Oberkirchenrat und in den Generalsynoden zieht man ihn, soviel zu sehen, auch nicht von fern in Betracht. Man kann sich vielleicht nicht immer klare Rechenschaft davon geben, aber man ist davon durchdrungen, daß ein Katechismus nicht theologisch, sondern religiös orientiert sein muß und daß dies eigentlich nur vom zweiten Typus gilt. Selbst da, wo man gar keinen Katechismus, sondern nur eine Spruchsammlung wollte, forderte man doch für sie eine solche religiös orientierte Sachordnung. Diesen Standpunkt nimmt Holtmann, der auch als Meister der praktischen Theologie anerkannt war, in einem im Jahre 1867 geschriebenen Aufsatz ein: „Überschriften, wie etwa „Gott und Mensch, Sünde und Gnade, Diesseits und Jenseits“, heißt es hier, sind etwas anderes als jene Fächer einer dogmatischen Schablone, die man bisher mit Bibelversen anzufüllen bemüht war.“ Hier ist mit der scholastischen Methode in der Dogmatik zugleich der ihr entsprechende Katechismustypus verurteilt.

Die Lehrbuchkommission, die von der Generalsynode 1904 eingesetzt worden war, bewegte sich, wie die Protokolle ergeben, mit vollem Bewußtsein in dem alten und bewährten Kurs. Natürlich gab man auch der Erwägung Raum, die ein Mitglied der Generalsynode von 1882 so ausgedrückt hatte: „Ich bin auch nicht für radikale, namentlich nicht für formell radikale Änderungen auf pädagogischem Gebiet, denn sie verwirren die Kinder.“ Aber ausschlaggebend war doch die selbstverständliche Sicherheit, womit man die Wahl zwischen einem praktisch und einem theoretisch orientierten Katechismus traf und sich für jenen entschied. Man war überzeugt damit der gegebenen Lage zu entsprechen und der Sache aufs Beste zu dienen. Denn einige Wandlung hatte sich im Lauf der Zeit doch insofern vollzogen, als den rein pädagogischen Fragen erhöhte Beachtung geschenkt wurde. Damit soll die pädagogische Tüchtigkeit des frühern Geschlechts nicht heruntergesetzt werden. Auch kann man nicht behaupten, daß die pädagogischen Fragen nicht mehr mit dogmatischen verquickt würden — es wird wahrscheinlich nie der Fall sein. Das ist jetzt und für die Zukunft die größte Klippe für jede Landeskirche, die einen Katechismus in den Hafen bringen will. Gerade die Katechismusstreitigkeiten der letzten fünfzig Jahre erzählen auf jeder Seite, mit welcher naiven Gewalttätigkeit das dogmatische Interesse die Antwort auf die Frage bestimmte, welchen Stoff man in den Katechismus aufzunehmen habe und ob seine Sätze memoriert werden müßten. Aber der Blick ist doch mehr als früher dafür geschärft, diesen bedenklichen Irrweg aufzudecken und zugleich damit jenen verzweifelten Radikalismus abzuwehren, der überhaupt keinen Katechismus will oder jedenfalls nicht, daß er memoriert werde. Es läßt sich weiter nicht bestreiten, daß der Katechismus, wie er schon lang nicht mehr allein das Feld beherrscht, so sich darum in seinem Stoff beschränken muß; ferner daß, wenn sich schon die Lehre nicht ganz ausschalten läßt, doch der religiöse und sittliche Tatbestand den Stoff bilden muß und zwar in knappem, schlichtem, anschaulichem Ausdruck; endlich daß nicht der unwendig gelernte Satz der Ausgangspunkt der Katechese sein darf, sondern diese muß sich in dem Satz zusammenschließen, so daß — dies ist natürlich mit Vorbehalt zu verstehen — gar nichts mehr zu lernen, sondern nur das Besprochene und Verstandene klar zusammenzufassen ist. Unter diesen Gesichtspunkten arbeitete die Lehrbuchkommission 1907 aus dem 1882er Katechismus von 121 Fragen einen von 57 heraus, also etwa vom halben Umfang. Man glaubte damit für die Unterweisung genug Stoff geboten zu haben, ohne doch die Kinder zu beschweren, zugleich auch genug Bewegungsfreiheit gelassen zu haben, so daß sich kein Buch als trennende Wand zwischen den Katecheten und den Schülern schiebe. Man glaubte vor allem nicht, daß das Werk der letzten bessernden Hand entbehren könne; man erwartete in der Hinsicht viel von der reichen Erfahrung, die sich doch in einer Kirche gesammelt haben und auf ihren Tagungen zum Ausdruck kommen mußte. Man stellte sich vor, daß es eine reizvolle Aufgabe sein müßte.

an der Arbeit durch Verbesserungsvorschläge mitzuhelfen, durch die hier der Aufbau, dort der Inhalt und der Ausdruck noch brauchbarer gestaltet würde.

Die Aufnahme, die das Büchlein auf den Diöcesansynoden 1907 erfuhr, entsprach nicht ganz den Erwartungen, die man doch hegen durfte. Aber weil hier die Entscheidung wesentlich durch dogmatische Maßstäbe bedingt war, so durfte der Bericht des Oberkirchenrats über die Ergebnisse dieser Verhandlungen mit dem Hinweis schließen, daß die Generalsynode das letzte Wort zu sprechen haben werde. Aber auch hier — 1909 — lief die Angelegenheit ganz anders. Schon in der Kommission kam man, wie der Bericht-erstatte feststellte, über die Generaldebatte nicht hinaus. Diese aber erstreckte sich nur zum Teil auf pädagogisch-didaktische und katechetische Fragen. Man war einig, daß der Katechismus „ein Schulbuch sein müsse, d. h. ein kurzer kindlicher Leitfaden für die Hauptstücke des christlichen Glaubens.“ Ferner müsse er nach der „induktiven Methode“ gearbeitet sein, denn „jeder (künftige!) Katechismusunterricht müsse sich auf die Anschauung des Lebens gründen, und für diesen Anschauungsunterricht müsse die Bibel der tragende Grund sein.“ So weit war die Einmütigkeit leicht herzustellen, denn das waren ja keine neuen Einsichten. Aber schon bei der Frage, ob die Katechismusätze auswendig zu lernen seien, zeigte sich die Einmütigkeit erschüttert, und als dann von positiver Seite darauf abgehoben wurde, daß der Katechismus ein Bekenntnisbuch sein müsse, traten die äußersten Gegensätze an den Tag. Man warf zwar noch gemeinsam dem vorgelegten oberkirchenrätlichen Entwurf vor, daß die von der Generalsynode 1904 aufgestellten Grundsätze der biblischen Vertiefung und Konzentration darin keinen Ausdruck gefunden hätten. Aber die Positiven lehnten den Entwurf ab, weil er ihnen als Bekenntnisbuch nicht genug tat, und die Liberalen sahen ungern darin das Apostolikum als festen Bestandteil. Beide Teile zogen sich auf ihre eigenen Entwürfe, die sie als Verbesserungen gegenüber dem oberkirchenrätlichen empfahlen, zurück. Durch jene war dieser von vornherein in einer ungünstigen Lage, und man findet jedenfalls im Bericht keine Andeutung, daß er von der Kommission im ganzen und im einzelnen gründlich besprochen worden wäre; er muß sich mit einigen abfälligen Bemerkungen begnügen. Und die Verhandlungen in der Voll-sitzung der Generalsynode verliefen gemäß der Vorarbeit der Kommission. Man verzichtete, wie der Bericht-erstatte feststellte, auf eine Lösung der Katechismusfrage; auch durch eine Kraftprobe sollte sie nicht erfolgen. Man war sich wohl über einige ganz allgemeine Sätze einig, wie: daß es auch in der Religions-lehre bestimmte feste Begriffe geben müsse und daß sie zur Klarheit der Sache durchaus notwendig seien, daß man also einen Katechismus brauche und wieder einer zustande kommen solle. Aber in der Hauptsache wurde die Aussprache von dem Gegensatz der Richtungen beherrscht, der sich vor allem, doch nicht ausschließlich, am Offenbarungsbegriff entzündete. Die speziell katechetische Frage wurde nur sehr nebenbei berührt. Man darf wohl sagen: die Geister hatten sich müde gekämpft und wollten darum die Arbeit niederlegen. So kam einmütig der Beschluß zustande, den wir an den Eingang unserer Darlegungen gestellt haben. Er trägt immerhin der Geschichte unserer Kirche und den tatsächlichen Verhältnissen insofern Rechnung, als er der einzusetzenden Kommission eben die Überarbeitung des oberkirchenrätlichen Entwurfs aufgibt.

Die 3 Entwürfe, die, wie die Generalsynode wollte, bei der Überarbeitung des oberkirchenrätlichen mit zu Rat gezogen werden sollten, waren der Spenglerische, der der Evangelischen Konferenz und der kirchlich-liberalen Vereinigung. Von jenem heißt es in dem vorhin angezogenen Kommissionsbericht: „Der mildpositive Entwurf des Pfarrers a. D. Spengler ist eine sehr selbständige Überarbeitung unsers bisherigen Katechismus, der das apostolische Glaubensbekenntnis zur Grundlage der Einteilung macht, dann den Entwurf in zwölf Unterabschnitte gliedert, die für die Kinder schwer übersichtlich sein mögen. Sein Vorzug ist die religiöse Wärme der Formulierungen. Leider hat darüber die Kürze und Prägnanz

und damit die Memorierbarkeit des Ganzen gelitten. Aber der Hauptmangel ist, daß es ein Katechismus ist nach dem alten Stil, der nichts enthält als Bibelsprüche und deduktive Frage- und Antwortsätze." Der Entwurf der Evangelischen Konferenz stellt im wesentlichen eine Bearbeitung des kleinen Katechismus Luthers dar. Man kann ja diesen für sich — ebensowenig wie den Heidelberger — nicht ohne weiteres in einer unierten Kirche übernehmen. Doch hat sich die Bearbeitung hinsichtlich des Inhalts auf das Notwendigste und Unumgängliche beschränkt, indem in den Entwurf an die Stelle der lutherischen Sätze über das Abendmahl die der Unionsurkunde eingefügt wurden. Im übrigen sind die vorgenommenen Eingriffe rein formaler Natur: „er zerlegt die ja bekanntermaßen teilweise sehr langen Erklärungen des lutherischen Katechismus in übersehbare Abschnitte und modernisiert die Sprache manchmal. In Bezug auf die biblische Vertiefung und Anschaulichmachung aus dem Leben sind im wesentlichen dieselben Wege betreten wie in dem Entwurf der Kirchlich-liberalen.“ Von diesem letzteren heißt es, daß er nach den Grundsätzen der modernen Pädagogik und im Sinn biblischer Vertiefung und Konzentration gearbeitet sei. „Das Frage- und Antwortspiel ist auf das allernotwendigste Maß beschränkt, und die Formulierung der Antwortsätze nach Möglichkeit klar, kurz und religiös warm zu gestalten versucht. Das Apostolikum ist nicht mehr zur Grundlage der Erlösungslehre gewählt. Die mannigfachen Fortschritte dieser Vorlage über den oberkirchenrätlichen Entwurf hinaus wurden auch von konservativer Seite gewürdigt, aber in bekenntnismäßiger Hinsicht betrachtet stellt der Entwurf für die Positiven natürlich einen Rückschritt dar.“

Man sieht hieraus schon, wie durchaus verschieden diese 3 Entwürfe untereinander und von dem oberkirchenrätlichen, dessen Bearbeitung doch jeder sein wollte, waren. Selbst bezüglich des Stoffs, daß nämlich das Gesetz, das Bekenntnis und das Gebet des Herrn im Katechismusunterricht zu behandeln seien, bestand keine vorbehaltlose Übereinstimmung. Wenn nun dennoch die Generalsynode bestimmte, daß bei der Überarbeitung des oberkirchenrätlichen Entwurfs auch diese Katechismen zu befragen seien, so konnte das nur so gemeint sein, daß man glaubte in jedem das oder jenes Nützliche und Brauchbare zu finden, um den Aufbau jenes noch straffer und knapper und seine Formulierungen noch anschaulicher zu gestalten. (Von dem zur Erläuterung beigegebenen Spruchmaterial usw. wird an dieser Stelle ganz abgesehen.) Neben diesem unmittelbaren Nutzen konnte der mittelbare nicht geringer, ja er konnte viel größer sein: aus diesem Vielerlei entstand eine Reihe von Fragen und Problemen, die auf die Katechismusarbeit in höchstem Maß befruchtend und durch ihre Lösung klärend und fördernd einwirken mußten. Solche Fragen hatte die Generalsynode, wie schon bemerkt, kaum gestreift. Am deutlichsten war noch eine Äußerung über die Notwendigkeit des Katechismus und über den Charakter eines solchen Lehrbuchs: „Auch in der Religionslehre muß es bestimmte feste Begriffe geben, sie sind zur Klarheit der Sache durchweg notwendig. Wenn wir auch in Beziehung des Wesens der Religion zu unsern menschlichen Geisteskräften den Weg verfolgen: Gefühl, Wille, Verstand, so wird doch niemand den Menschen in drei Teile auseinanderreißen und meinen, daß bloß auf der einen Seite oder der andern die Wahrheit der Religion sich betätigen soll. Der Mensch ist ein Ganzes. Wenn auch die Religion im Gefühl ihren Sitz hat und im Willen sich ausdrückt, so wird sie doch auch den Verstand beschäftigen. Die Begriffe, die an den Schluß des Religionsunterrichts gestellt werden, sind dann in der Tat die Zusammenfassung alles dessen, was aus Gesangbuch, biblischer Geschichte und Bibel den Kindern einzeln geboten worden ist. Es sollen die Kinder nun auch verstandesmäßig klar erfassen, was für ein heiliges Gut sie in ihrem religiösen Besitz haben.“ Auch von der deduktiven und induktiven Methode (einmal von deduktiven Frage- und Antwortsätzen) war geredet worden, ohne daß jedoch deutlich wurde, welche Anwendung davon gerade im Katechismus selber zu machen sei. Jetzt aber angesichts der vorliegenden Entwürfe spitzten sich die Probleme bestimmt zu. Der Entwurf der Evangelischen Konferenz hatte gar keine ausgesprochene Gliederung

der Spenglersche und der liberale jeder eine andere. Die Frage, wo im Zusammenhang eines evangelischen Religionsunterrichts man das Gesetz besprechen müsse — eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, die schon in früheren Generalsynoden erörtert und, wie man meinte, ein für allemal entschieden worden war — beantwortete jeder Entwurf anders. Von der Schöpfung und der Erlösung redete der liberale Entwurf unter der Überschrift: Gottes Verheißungen, der positive beim ersten und zweiten Artikel u. a. m. Das alles ist doch nicht gleichgültig, ob man es so oder so macht. Sondern es ergibt sich, daß die Orientierung des Katechismus höchst wichtig und folgenreich ist: ob theoretisch oder praktisch. Es steht nicht mehr oder weniger in Frage als dies, ob man Theologie gelehrt oder religiösen Besitz im Kind gepflanzt wissen will. Das alles zu entscheiden war die erhabene Aufgabe, vor die sich die neue Katechismuskommission gestellt sah. In der Generalsynode selbst dachte man von ihrer Aufgabe groß. Und sie konnte bahnbrechend, reformierend wirken, wenn sie etwa gar für die Gesichtspunkte, die den Vätern zur religiösen Orientierung gedient hatten, andere gleich wertvolle oder noch umfassendere, durchschlagendere fand. Man durfte der Arbeit der Kommission wohl mit Spannung entgegensehen, und gelegentliche Nachrichten darüber, die in der Presse erschienen, steigerten die Spannung aufs höchste. Mit Sommer 1910 kam sie mit ihrer Arbeit zum Abschluß. In einem Vorbericht gibt sie selber Aufschluß über die Richtlinien, denen sie bei ihrer Tätigkeit gefolgt ist. Im November konnte dann der Oberkirchenrat diesen Entwurf mit einem darauf bezüglichen Erlaß pflichtgemäß zur Beratung auf den Diöcesansynoden 1911 hinausgeben. Im Bescheid auf diese Synoden (N. G. u. B. Bl. 1912) ist die Aufnahme dargelegt, welche der Entwurf dort fand. Jetzt teilen wir ihn, wie es unsere Aufgabe ist, der Generalsynode mit.

Man hat es dem Oberkirchenrat verdacht, daß er in dem Schreiben, mit dem er den Entwurf an die Diöcesansynoden hinausgab, sich über ihn wenigstens andeutungsweise geäußert hat. Indem nämlich der Oberkirchenrat gegenüber einem ihm gemachten Vorwurf betont, daß er die Arbeit doch erst dann habe prüfen können, als sie fertig und jedem einzelnen Mitglied des Kollegiums vorgelegt war, zugleich aber es ablehnt das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung darzulegen, fährt er fort: „Aber wir wollen immerhin nicht verhehlen, daß wir gegen den Aufbau und Inhalt, gegen die Formulierung vieler Sätze und nicht zum mindesten auch gegen den Umfang der Vorlage sehr ernste Bedenken haben und sie darum nach allen diesen in Betracht kommenden Seiten der eingehendsten Durchsicht empfehlen möchten.“ Mit dieser Bemerkung — das war etwa der Sinn des Vorhalts — habe der Oberkirchenrat seine Kompetenz überschritten und das Urteil und die Abstimmung der Diöcesansynoden beeinflusst. Was das letztere betrifft, so läßt sich aus den Berichten und Protokollen der Synoden diese Befürchtung nicht erhärten; man muß vielmehr feststellen, daß dieser Katechismusentwurf kaum minder als einer seiner Vorgänger in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Theologie und des Bekenntnisses betrachtet und auch beurteilt worden ist. Das macht ja den katechetischen (gerade wie den liturgischen) Fortschritt so schwer, weil in diese, sagen wir einmal technischen, Fragen sofort andere, sagen wir einmal Glaubensfragen, notwendigerweise hineinspielen. An diesen Sachverhalt kann nicht oft genug erinnert werden. Aber immerhin hat in den Verhandlungen der Synoden eine grundsätzliche und generelle Betrachtung des Entwurfs vom katechetischen Gesichtspunkt aus nicht gefehlt; man hat sich nicht in dem Maß wie früher auf mehr oder weniger einzelne und kleine Abänderungswünsche oder Verbesserungsvorschläge beschränkt, und es mag wohl durch jene oberkirchenrätliche Äußerung veranlaßt worden sein, daß die Endurteile der Synoden auch durch solche großzügige und sachliche Erwägungen unterbaut wurden. Daß das ein Schade war, wird doch wohl niemand behaupten wollen. Dagegen hätte der Oberkirchenrat ein zurückhaltendes Schweigen gar nicht rechtfertigen können, denn einmal hätte er es doch brechen müssen; und wie, wenn

dann die Diöcesansynoden, denen nach der Art ihrer Zusammensetzung jene Gesichtspunkte ferner liegen, die peinliche Empfindung gehabt hätten von höherer Warte nachträglich belehrt zu werden? Das war ja nicht zu besorgen, daß der Maßstab des Bekenntnisses und der Theologie nicht an den Entwurf gelegt würde; umso mehr mußte der Oberkirchenrat darauf bedacht sein, daß man ihn als das betrachte und beurteile, was er, einmal fertiggestellt, in erster Linie sein sollte: ein Schulbuch.

Es bedarf keiner besonderen Darlegung, daß es in der Jetztzeit nicht mehr als Zweckbestimmung eines Katechismus angegeben werden kann, Bekenntnisbuch zu sein. Auch der kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger, jener durch die Aufnahme in verschiedene Zusammenstellungen der maßgebenden Bekenntnisschriften, namentlich ins Konkordienbuch, dieser durch die allgemeine Anerkennung als korrekte Feststellung reformierter Lehre zum Bekenntnisbuch geworden, sind eben doch als Lehrbücher verfaßt und herausgegeben worden. Natürlich als Lehrbücher der reinen Lehre; und es ist selbstverständlich und bedarf gleichfalls keiner weiteren Begründung, daß ein Katechismus bekennnismäßig sein muß. Aber über dem Katechismus und allen Bekenntnissen steht dem Evangelischen die heil. Schrift. Wo bewußtmaßen bibliisches Christentum gepflegt wird, da wird man seinen Glauben bekennen mit Worten der heil. Schrift, andern Glauben prüfen an Worten der heil. Schrift, aber nicht des Katechismus — und wo man jenes nicht tut, dieses erst recht nicht. Dieser Tatbestand wird dadurch nicht widerlegt, daß der und jener althergebrachte Katechismusatz weithin bekannt ist und gern gebraucht wird. Die Entwicklung, welche die Verwendung des Katechismus genommen hat, stempelt ihn immer deutlicher zum Schulbuch. Luther hatte den kleinen Katechismus für die Hand der Hausväter gemeint, der Heidelberger war für die Pfarrer bestimmt; jetzt versteht man unter Katechismus im eigentlichen Sinn nichts anderes als ein Religionslehrbuch für Schüler und zwar für Volksschüler der oberen Klassen oder doch für Schüler dieser Altersstufe und Fassungsgröße. Dagegen spricht nicht, daß vor 50 und 60 Jahren wieder besonders betont wurde, der Katechismus sei ein Bekenntnisbuch. Das war gemeint als Forderung des bekennnismäßigen Charakters und des erbaulichen im Gegensatz gegen rationalisierende und moralisierende Darstellungen. Keine unserer Generalsynoden, die sich mit dem Katechismus befaßte, hat etwas anderes im Auge gehabt als ein Schulbuch. Es wäre töricht, daraus auf eine abnehmende Bedeutung des Katechismus zu schließen. Vielmehr wird man sagen dürfen, daß er die Gefahr der Verkennung und schließlichen Verwerfung, die ihm gerade darum droht, weil er in der unsicheren Beleuchtung, ob Bekenntnis- oder Schulbuch, stand, überwunden hat. Zwar hört man immer noch genug Stimmen, die einen Katechismus als Schulbuch meinen rundweg ablehnen zu können. Aber sind sie nicht mehr laut als überzeugend? Es mag ja geschehen, daß eine Kirche an der Fähigkeit verzweifelt, einen Katechismus für ihr ganzes Gebiet zustande zu bringen. Das sähe dann aus wie das Ende des Katechismus. Aber nur scheinbar. Es ist da wirklich nicht schwer zu prophezeien, denn die religiöse Unterweisung hat an Historien und religiöser Poesie als Material nicht genug, weil es eben im Wesen aller Wahrheit und Überzeugung, also auch der religiösen liegt, nach einem rein gedanklichen Ausdruck zu streben und erst dann befriedigt zu sein, wenn es diesen und sich in diesem gefunden hat. Man hat wohl gemeint, diesem Bedürfnis durch Bibelworte genügen zu können. Das wäre ja gewiß das Ideale. Aber die Bibel bietet dazu zu viel und zu wenig. Sie läßt sich wohl ausplündern zur Bestätigung des christlichen Inhalts von Schlußsätzen (das sind ja die Katechismusätze), aber sie selber bietet keine dar. Fehlt aber der Landeskatechismus, so wird eben jeder nach seinem Katechismus greifen oder, in der Meinung damit eine höhere Stufe pädagogischer Technik erreicht zu haben, sich sein Paragraphenheft zusammenstellen. Kurz, die Katechismen und ihre Ersatzmittel würden wild wachsen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sich dieser Verwilderung im Religionsunterricht der Schule Einhalt gebieten ließe. Im Konfirmandenunterricht gewiß nicht. Ein bloßes Landespruchbuch, wie es die Rot in Verbindung mit der Ohnmacht hervorbrachte, würde

diese Entwicklung nur beschleunigen und zwar in der bedenklichsten Richtung; denn seine Rubriken und Überschriften reizten geradezu zur Ausfüllung mit Leit- und Lehrsätzen. Darum wird eine Landeskirche, solange sie sich als geistige Größe noch nicht aufgegeben hat, bestrebt sein auch ein Landeschulbuch und zwar einen Katechismus zu schaffen.

Es liegt auf der Hand, daß solch ein neuer Katechismus die Verwandtschaft mit seinen Ahnen nicht wird verleugnen können. Sie zeigt sich schon in der äußeren Form: abgesehen von den Überschriften und den biblischen Zitaten sind es Fragen und Antworten, die das Büchlein füllen. Sie bilden seinen eigentlichen Körper. Es ist doch wohl nur Gelehrsamkeit am falschen Ort, wenn man diese Form der Darstellung als veraltet meint beseitigen zu sollen. Wie vielmehr der geistige Verkehr und Austausch zwischen Personen in Frage und Antwort stattfindet und fortschreitet, so gewinnt auch das Büchlein dadurch einen lebendigen, bewegten, intimen und persönlichen Charakter. Aber er wird sich die Erkenntnis zunutze machen, daß es in der Tat ein Fortschritt ist (den übrigens schon der Heidelberger Katechismus gemacht hat), an die Stelle der bloß formalen Examensfrage so oft als möglich (immer wird sie ja nicht zu vermeiden sein) die selber schon sachlich wertvolle Urteilsfrage zu setzen. Es wird ferner jeder neue Katechismus die Verwandtschaft mit seinen Ahnen im Stoff bekunden. Die zehn Gebote, das Bekenntnis und das Gebet des Herrn, endlich die Einsetzungsworte der Taufe und des Abendmahls werden der Grundtext sein, an den sich das übrige, was der Katechismus seinen Schülern zu bieten noch für nötig hält, anschließt. Aber es wird auch da an den Tag treten, daß zum Vorteil des Buchs sich seine eigentliche Zweckbestimmung als Schulbuch immer klarer und beherrschender herausgestellt hat, daß das Theologische so viel als möglich (ganz ist es auch auf dieser Stufe der Erkenntnis nicht möglich) ausgeschaltet wird.

Diese grundsätzlichen Erwägungen hat bei uns, soviel man sieht, bis zur Stunde niemand ernsthaft gewagt außer acht zu lassen. Aber es wäre verkehrt zu meinen, daß es nun darüber hinaus gleichgültig wäre, wie ein Katechismus abgefaßt wird. Man kann eher für reife Menschen ein Buch hinausgehen lassen, das methodisch und inhaltlich ansehnlich ist, als für solche, die erst reif werden sollen. Schon die geschichtliche Betrachtung, die eingangs angestellt worden ist, hat gezeigt, von welcher Tragweite eine scheinbar so nebensächliche Frage wie die Einteilung und der Aufbau ist. Es muß sich also wie jeder Entwurf so auch dieser hauptsächlich und allseitig unter katechetisch-technischen Gesichtspunkten prüfen lassen, und je mehr der Oberkirchenrat sich bis jetzt zurückhalten mußte — denn weder bei der Abfassung des Entwurfs noch bei den Verhandlungen der Diözesansynoden kam er zu Wort — umsoweniger darf er jetzt schweigen.

Schon eine rasche Durchmusterung des Entwurfs vom Jahre 1910 läßt es zweifelhaft erscheinen, ob man ihn als eine Überarbeitung des oberkirchenrätlichen vom Jahr 1907 bezeichnen kann. In der Tat sind beide von Grund aus verschieden, so verschieden als es nur möglich ist bei dem Umstand, daß doch der Stoff ein gewisses Maß von Gleichheit sozusagen erzwingt. Aber die Kommission des Jahres 1907 war, wie schon angedeutet, aus wohlertwogenen Gründen in bewährten Bahnen geblieben. Dagegen schlug die des Jahres 1910 ganz andere ein. Darauf bezog sich das erste Bedenken, das der Oberkirchenrat andeutete. Der Entwurf hat nach einer Einleitung, die zuerst eine allgemeine Orientierung und dann einige Sätze über die Offenbarung und die Bibel bringt, zwei Teile: 1. des Christen Glaube, und 2. des Christen Leben. Gleich erhebt sich das Bedenken, ob denn diese von der Universitäts-theologie her in den Katechismus eingedrungene Stoffverteilung, um nicht zu sagen -erspaltung, auch für den Jugendunterricht sich empfehle. Doch wir stellen alle Bedenken zunächst noch zurück und sehen uns den Aufbau genauer an. Nicht ohne Verwunderung finden wir zunächst drei Fragen über Glaubens-

bekanntnisse, woran sich dann die Wiedergabe des Apostolikums schließt. Damit ist ein spezieller Katechismusstoff erreicht, und nun folgen am Leitfaden des Apostolikums, in mehr oder weniger natürlichem Anschluß an es, die Fragen über Gott (3), über die Sünde (2), über die Erlösung und den Erlöser (5), über den heil. Geist und sein Werk (2), über die Ewigkeitshoffnung (1), worauf eine Frage über die Dreieinigkeit und eine über den wahren Glauben den Schluß des 1. Teils machen. Im 2. Teil wird zunächst unter dem Gesichtspunkt der Nachfolge Jesu als des Tatbekenntnisses des Glaubens eine Tugend- und Pflichtenlehre an der Hand der zehn Gebote gegeben (7 Fragen), dann folgen 19 Fragen über Kirche und Gnadenmittel (diese große Zahl ist z. T. durch die Unionsurkunde veranlaßt) und zum Schluß 5 Fragen über das Gebet mit dem Gebet des Herrn. Von dem weiteren Abschnitt „Bekanntnisse der Väter“ sei hier ganz abgesehen.

Man sieht: hier ist mit der lutherischen Katechismustradition gründlich gebrochen und jener andere Katechismustypus hervorgeholt, dessen Eigenart sich uns oben im Lauf des geschichtlichen Rückblicks enthüllt hat. Wir haben hier schon Gesagtes nicht zu wiederholen, wohl aber ihm folgendes hinzuzufügen. Die Verteilung der Summe der christlichen Lehre unter die Begriffe Dogma (Glaube) und Sitte (Leben) dient gewiß der speziellen begrifflichen Bearbeitung. Aber sie dient nicht der Religionspflege, wie jeder praktische Theologe weiß, und sie in den Jugendunterricht herübernehmen heißt die Aufgabe des Hörsaals oder auch der oberen Gymnasialstufe mit der der Volksschule vertauschen. Wollte man den vorgeschriebenen Gang nicht übernehmen, dann dürfte man doch nicht einfach angesichts des bestimmt genug lautenden Auftrags der Generalsynode zu seinem geraden Gegenstück überspringen; dann war es schon besser, die einzelnen Teile oder Seiten des Stoffs ohne engere Verbindung einfach sachgemäß nebeneinander zu stellen, wie es Luther tut. Jener der systematischen Theologie abgelauschte Aufbau bringt es aber mit sich, ja er zwingt dazu (und jeder nach diesem Schema gearbeitete Katechismus ist des Zeuge), daß der Unterricht mit einer richtigen Bibliologie (und Symbolik) belastet und, da nun einmal die „Zehn Gebote“ einen Platz finden müssen, auf sie der Unterricht vom christlichen Leben gestellt wird, d. h. auf das Gesetz. Das haben doch die Verfasser des 1834er Katechismus, obwohl aus der Zeit des Moralismus stammend, mit feiner Empfindung vermieden, und auf der Generalsynode 1882 hat man des langen und breiten davon geredet, wie man das christliche Leben in einem evangelischen Katechismus orientieren müsse: nicht einmal Luthers Haupttafel fand mehr Gnade im 3. Teil hinter dem Glauben aufgenommen zu werden. Indem man aber dieser Warnungstafeln ungeachtet jenen Gang einhielt, hat man zugleich am Stoff eine starke inhaltliche Verschiebung vorgenommen. Denn in den Katechismusunterricht gehört die „Bibel“ nur insofern, als sie Fundort für das „Wort Gottes“ ist; aber im Entwurf findet sie eine breite Stelle, und durch 19 Fragen davon getrennt erscheint wie nebenher das Wort Gottes. Ebenso bedenklich ist die Stellung, die das Gesetz im Entwurf findet. Die richtige Einschätzung des Gesetzes ist ja auf evangelischem Standpunkt nicht ganz leicht. Jedenfalls aber sollte man es vermeiden, den Fehler, den hier der Heidelberger Katechismus gemacht hat, zu wiederholen. Das hat in diesem Entwurf dazu geführt, daß man die „Zehn Gebote“ sogar sagen ergänzte. Da wäre es schon besser gewesen, wenn man statt ihrer Luthers Erklärungen mit ihrem großartigen immer wiederkehrenden Eingang hergeseht hätte.

Es wäre noch im einzelnen auf manche Unebenheit des Aufbaus und Lücke im Inhalt hinzuweisen. Doch das wäre Aufgabe einer von Frage zu Frage, von Satz zu Satz gehenden kritischen Durcharbeitung des Entwurfs, wozu hier nicht der Ort ist. Es muß die Feststellung dessen genügen, womit ein Werk steht und fällt. Alle anderen Mängel ließen sich schließlich ja durch Feilen und Glätten ausbessern. Darum braucht auch wegen der Formulierung der einzelnen Sätze — das war der zweite Punkt, auf den der Oberkirchenrat die Aufmerksamkeit lenkte — nur einiges angedeutet zu werden. Es hat ja damit überhaupt seine eigene Bewandnis. Ein Mitglied aller Generalsynoden der letzten drei Jahrzehnte und in

besonderem Maß zum Urteil in der uns beschäftigenden Angelegenheit berufen, D. Baffermann, sagt einmal (in seiner immer noch lesenswerten Schrift „Zur Frage des Unionskatechismus“ S. 75), nachdem er die unnachahmliche Gedrungtheit des Ausdrucks in den alten reformatorischen Katechismen hervorgehoben hat: „Wenn aber nun an ihre Stelle modernisierte Lehrsätze treten, die ein Theologe an seinem Schreibtisch ausgedacht und sorgfältig formuliert, vielleicht auch aus einigen andern Büchern zusammengestellt hat...“ Hier behauptet also ein kundiger Mann, daß das Katechismusgut auch über seinen eisernen Bestand (die Zehn Gebote, das Bekenntnis und das Unser-Vater) hinaus auf Tradition beruht, und diese vererbten Bestandteile lassen sich trotz der Ummodelung des Ausdrucks gar nicht schwer feststellen. Und so macht auch der 1910er Katechismusentwurf, soweit er sonst seinen Abstand von seinen Vorgängern nimmt, doch die reichsten Anlehen bei ihnen und anderswo. Das nimmt weiter gar nicht wunder; nicht einmal, daß Frage 7 einfach dem Buchruckerischen Katechismus der bayerischen lutherischen Landeskirche entlehnt ist. Den Eindruck völliger Neuheit machen wenigstens für den, der von der badischen Tradition herkommt, im Grund nur 6—7 Sätze (11, 13, 15, — 18 —, 21, 25, 35), über deren Wert sowohl hinsichtlich der Form wie des Inhalts man aber, soviel zu sehen, nirgends schon zu einem sicheren Urteil gekommen ist. Abgesehen von diesen Sätzen und den von der Unionsurkunde diktierten gibt demnach der Entwurf in der Hauptmasse seiner Sätze Bearbeitungen, welche die Vorläufer bald leichter bald nur schwerer erkennen lassen. Hier steckt viel suchende Mühe, auch Finderfreude im Entwurf. Doch darf man wohl sagen, daß seine Verfasser selber nicht meinten endgiltige Formulierungen gefunden zu haben, sondern nur Versuche und Vorschläge bieten wollten. An diesem Punkt haben auch die Diöcesanynoden die meiste Nacharbeit betätigt, freilich, wie es in der Natur der Sache liegt, oft mehr nur durch Vertwerfen. Und hier allerdings kann durch das Zusammenwirken vieler Kräfte doch das zustande kommen, was das große katechetische Problem der Gegenwart ist: der brauchbare einzelne Katechismusatz. Man hört zwar immer wieder betonen, daß unsere Zeit keinen Katechismus machen könne, weil ihr die Meister fehlten, welche das 16. Jahrhundert besaß, und auch D. Baffermann ist dieser Meinung, wie er denn selber nur ein Spruchbuch mit den eingedruckten Hauptstücken entworfen hat. Aber es ist doch nicht einzusehen, warum man sich diesem Pessimismus hingeben müßte. Man sagt, die Gegenwart bringt neue Sätze von glatter Sprache und abgewogenem Inhalt fertig, die gar nicht dauernd dem Wortlaut nach im Gedächtnis haften bleiben können. Sollte das wirklich ein Mangel sein, wo es sich um ein Schulbuch handelt? Hat man dafür erst den Rahmen gefunden, so wird er sich auch mit vereinten Kräften füllen lassen, zumal man einen so reichen Schatz ausschöpfen kann.

Ist an diesem Punkt zum Entwurf also nur zu bemerken, daß er eben viele Hände an die Arbeit ruft, so erheben sich wieder die größten Bedenken bei dem weiteren dritten, auf den der Oberkirchenrat die Aufmerksamkeit gelenkt hat, nämlich angesichts des Umfangs der Vorlage. Doch können wir uns hier kurz fassen. Bloß auf die Fragen und Antworten angesehen, hält der Entwurf ungefähr das Maß des 1907er ein. Aber das Büchlein ist angeschwollen einmal durch die Beigaben, von denen wir indes hier ganz absehen; dann durch das sogenannte Anschauungsmaterial. Nicht als ob dieses nicht von großem Wert wäre, wenn auch der Sichtung bedürftig. Aber es wirkt geradezu erdrückend und erscheint als eine Gefahr für den Unterricht. Hier dürfte nicht genug auf den Unterschied geachtet worden sein, der zwischen einem Schulbuch besteht, das in die Hand der Kinder gelegt werden soll, und einem Hilfsmittel, dessen sich der Lehrer bedienen will.

Ervägt man alles, so kommt man zu dem Schluß, daß die Kommission, indem sie über den Auftrag der Generalynode hinausging, sich zwar ihre Aufgabe — nicht erleichtert, sondern erschwert, in der Folge aber auch keine abschließende Arbeit zustande gebracht hat; man darf wohl zugestehen: wie die Dinge bei diesem Sachverhalt lagen, keine abschließende Arbeit zustande bringen konnte.

Aus allen diesen Darlegungen wird jedenfalls so viel deutlich werden, daß man die Lösung der Katechismusfrage, obwohl sie seit Jahren ruht, doch nichts weniger als für aussichtslos anzusehen braucht. Im Gegenteil, alles drängt auf eine Lösung und drängt in eine bestimmte Richtung der Lösung. Der niederschlagende Eindruck, der von der Beobachtung zurückbleibt, daß die jüngsten Lösungsversuche nicht durchdrangen, wird doch wesentlich abgeschwächt durch die Beobachtung, daß die Ursache davon wohl zum Teil bei ihnen zu suchen ist, zu einem andern aber darin, daß der Katechismus und der Katechismusunterricht überhaupt unter der Ungunst der Zeit zu leiden hatte, und zwar in dem Maß, als gerade die Erziehungs- und Unterrichtsfragen auf der Tagesordnung standen. Das ist bekanntlich in den letzten Jahrzehnten der Fall gewesen und ist es noch, und zwar wandte sich das meiste Interesse dem Religionsunterricht zu. Politische Bestrebungen und Gegenätze der Weltanschauung haben dabei mitgewirkt. Im letzten Grund aber lag es an der Sache selbst, an der Religion, an dem Christentum, das den Anspruch erhebt, das ganze Leben zu umfassen, und ebenso das Größte verspricht, wie es das Größte fordert. Hier also begegneten sich die verschiedensten Bemühungen; hier meinte man die eigentliche Heimat und das Tummelfeld der entarteten Gestalten der Erziehung und des Unterrichts zu finden, nämlich das Einpaufen und das Wiederkäuen. Und weil der Katechismus sich dazu allerdings mißbrauchen läßt, so wandte sich ihm alle Abneigung zu. Auch solche, die dem Inhalt des Katechismus nicht widersprachen, lehnten doch seine Verwendung in der Schule ab. Schließlich trug auch die Nachgiebigkeit gegen die Unlust zum Memorieren (wir haben hier ein besonderes Merkmal der neueren Pädagogik) das Ihre dazu bei. Bald war, wie man weiß, kein Ausdruck mißachtend, kein Urteil abfällig genug, um nicht den Katechismus und den Katechismusunterricht damit zu bedecken. Das mußte doch auf die Reformversuche lähmend wirken. Wer einmal in einer mit dieser Aufgabe betrauten Kommission mitgearbeitet hat, wird das auch beobachtet haben.

Die badischen Generalsynoden haben den Ansturm auf den Katechismus freilich nie mitgemacht. Es war stets genug pädagogische Erfahrung und Besonnenheit in ihnen vertreten, um das zu verhindern. Der hier herrschenden Durchschnittsüberzeugung hat D. Baffermann in der schon erwähnten Schrift guten Ausdruck verliehen: „Wir brauchen den Katechismus als Zusammenfassung des religiös-sittlichen Lehrgehalts der Bibel. Denn die Fülle und Unübersichtlichkeit ihres Inhalts drängt zu einer übersichtlichen behältlichen Zusammenfassung; der wesentlich geschichtliche (und literarische) Charakter desselben sucht eine Ergänzung nach der systematischen und praktischen Seite hin; die Mannigfaltigkeit der in der Bibel zu Tage tretenden Ansichten und Standpunkte macht eine bestimmte Beleuchtung und Darstellung des Bibelinhalts notwendig, nämlich diejenige, in der sich die Eigenart der betreffenden Konfessions- und Landeskirche ausprägt und überliefert. Also wir brauchen einen Katechismus.“

Ein spezieller Einwand gegen den Gebrauch eines Katechismus in der Schule ist hervorgerufen durch die Forderung, daß er wohl oder übel memoriert werden müsse. Vielleicht, daß inzwischen der Widerstand gegen das Memorieren seinen Höhepunkt erreicht hat, weil man auf der einen Seite seinen Wert, auf der andern die Grenzen, in denen es sich halten muß, besser begreifen gelernt hat. Jedenfalls dürfte die Erwägung beruhigen, daß allerdings ein Unterschied besteht zwischen „memorieren“ und „memorieren.“ Etwas anderes ist es, sich ein Bibelwort oder einen Liebervers einprägen: da eigne ich mir ein klassisches Zitat an, damit es in Bedarfsfällen zu mir spreche; etwas anderes, einen Katechismusfaß mit dem Gedächtnis fassen: er ist der Schluß einer entwickelnden Besprechung und soll sich als solcher dem Schüler auf die Zunge legen und als Behelf dienen, bis die geistige und sprachliche Gewandtheit da ist, einen eigenen Ausdruck zu prägen, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt. Man gestatte den nicht ganz zutreffenden Vergleich mit den grammatischen Regeln, mittels derer der junge Lateiner sich das Geschlecht der Hauptwörter merkte, die aber der geübte nicht mehr braucht, weil ihm ihr Inhalt in Fleisch und Blut übergegangen ist. Darum hat auch der Tadel, den man gegen neuere Katechismen gern erhebt: daß sie

nämlich schnell vergessen würden, kein Gewicht. Hat der Katechismusjah seinen Zweck erfüllt, so darf sein Wortlaut wohl vergessen werden. Einige Formulierungen von besonderer erbaulicher Kraft ausgenommen ist es eben die Aufgabe des Katechismusjahres anzuleiten und darzustellen, wie man sich in Sachen des Glaubens zutreffend und vollständig sowohl in logischer wie in sprachlicher Hinsicht auszudrücken oder auszusprechen habe.

Erscheint so ein Katechismus für die religiöse Unterweisung der Jugend unentbehrlich, und zwar eben aus pädagogisch-didaktischen Erwägungen, so muß es, hält man sich nur an diese, auch möglich sein, einen solchen herzustellen. Bequemer wäre es ja, unter den vorhandenen einen auszuwählen oder den gerade vorhandenen zu behalten. Von jener Bequemlichkeit dürfte in einer katechismuslosen Zeit wohl mancher Gebrauch machen; diese pflegt man damit zu verdecken, daß man die Notwendigkeit einer Neubearbeitung bestreitet und zugleich der Zeit die Fähigkeit abspricht.

Hiezu sei nur nebenher bemerkt, daß man sich dabei die Entstehung der beiden reformatorischen Katechismen in einer Weise vorstellt, die geschichtlich ganz unhaltbar ist. Denn vom Heidelberger jedenfalls, aber in gewissem Sinn auch vom kleinen Katechismus Luthers gilt, daß er „durch vieler Bemühung“ zustande gekommen ist. Nun denkt bei uns schon lange niemand mehr daran, den Heidelberger Katechismus wieder einzuführen. Mit jenem aber glaubt man immer noch diesen Versuch machen zu können — wenn man ihn nur etwas zututze. Man vergißt aber dabei die Hauptsache, nämlich daß er selber an der wachsenden Katechismusnot nicht ganz unschuldig ist. Denn er gerade hat die breiten und trockenen exponierten Katechismen veranlaßt, die zur Dual im Religionsunterricht geworden sind. Das bezeugt ein so anerkannter Meister der Katechetik und zugleich treuer Epigone Luthers wie Bezschwitz, wenn er einmal bezüglich dessen, was das „Normalbuch“ enthalte und was nicht, bemerkt: „Dies verstärkt das Bedürfnis eines Konfirmandenbuchs sowie den Wunsch nach klarer Formulierung des Lebens der Getauften, das aus dem Glauben stammt“ (System der Katechetik II. 1. S. 299). Wir haben schon angedeutet, wie sich dies Bedürfnis befriedigt hat, und das würde sich wiederholen.

Dagegen bleiben die beiden reformatorischen Katechismen, abgesehen von vielen wertvollen Einzelheiten, darum unerseßlich, weil sie uns einen Fingerzeig geben, wie ein Katechismus angelegt sein müsse, wenn er wirklich in das religiös-sittliche Leben und nicht bloß in das theologische System einführen will. Man hat neuerdings öfter die Frage stellen hören, ob denn ein Katechismus gerade nach der Dreiteilung des Heidelberger angelegt werden müsse, und es sind auch allerlei abschätzig Urteile über diesen „schrecklichen und künstlichen Weg“ laut geworden, den hier die Kinder geführt würden. Auf unseren General-synoden hat man sich, wie wir gesehen haben, doch anders und verständnisvoller geäußert. In der Tat ist der Sachverhalt der, daß die berühmte Dreiteilung des Heidelberger Katechismus nur voll und rund einen Gedanken zum Ausdruck bringt, der schon Luther bei der Anlage seines Katechismus (soweit er die drei ersten Hauptstücke umfaßt) leitete. Ja vielmehr gerade die (von Cohrs und Neu aufs reichste aufgeschlossenen) Quellen zeigen, daß man in dem in katechetischer Hinsicht so ungemein fruchtbaren Zeitalter der Reformation immer wieder auf diesen Gang als einen ebenso evangelischen wie praktischen zurückkam. Auch das dient zur Empfehlung dieser Einteilung, daß sie, was man bald bemerkt hat, mit Römer 7, 24 und 25 und dem Gedankengang des ganzen Römerbriefs überhaupt sich decken kann. Wirft man aber an dieser Stelle die schon oben berührte Frage auf, woran es denn liege, daß diese Einteilung schon vor 3½ Jahrhunderten alle anderen in den Schatten gestellt hat und auch in der Gegenwart in zweckmäßiger Umformung trotz mancher Bemühungen durch keine neue verdrängt ist, ja sich zäh behauptet, so kann die Antwort nur lauten: weil hier (wenn man nur den Mißgriff korrigiert, die zehn Gebote in den 3. Teil zu stellen) umfassend und zusammenhängend unter evangelischen und praktischen Gesichtspunkten das religiös-sittliche Leben und das einzige Heil in Christus dargestellt wird. Und eben das ist doch der Zweck

des Katechismus und die Aufgabe des Katechismusunterrichts, zum Verständnis für die religiös-sittliche Wirklichkeit zu verhelfen und dadurch zur religiös-sittlichen Entscheidung selber und der Bildung und dem Wachstum der religiös-sittlichen Persönlichkeit beizutragen.

So hat denn auch D. Vassermann für sein Spruchbuch die alterprobt und bei uns eingebürgerte Anlage nach reiflicher Erwägung beibehalten. Wenn er sich aber auf ein Spruchbuch beschränkte, so ist er damit doch nur ein Zeuge einer weitverbreiteten Katechismusverdrossenheit und -müdigkeit. Es wäre doch schlimm, wenn schließlich eine ganze Kirche zu keinem andern Ende käme. Hat doch gerade dieser wirksamste Vertreter eines bloßen Spruchbuchs dieser Idee im Grund das Todesurteil gesprochen. Indem er nämlich dem Geistlichen die Aufgabe zuweist, den religiösen Gehalt der einzelnen Sprüche zu einer Lehre, einem zusammenhängenden Abschnitt oder einem Hauptstück zu kombinieren, fährt er fort: „Hierzu erscheinen mir, namentlich für den Anfang, gedruckte Anleitungen unentbehrlich. Ohne die gleichzeitige Beschaffung solcher Lehrbücher wäre die Einführung eines Katechismus nach der Art des meinigen ein Schlag ins Wasser, ja eine Maßregel, die lediglich verderbliche Wirkungen haben könnte.“ Welches diese verderblichen Wirkungen wären, ist schon genug angedeutet. Wir haben hier nur hinzuzufügen, daß auch die Einführung offizieller Hilfsmittel sie nicht verhindern würde. Man könnte bald eine ganze Sammlung geschriebener und nachgeschriebener Katechismen eigener und fremder Erzeugung zusammenstellen.

Wie sollte es anders sein? Man mache sich nur klar, daß auf evangelischem Boden, wo die Freiheit des Forschens in der Schrift gegeben ist, Katechismen (ähnlich wie Symbole, Agenden und Postillen) nur ein Behelf sind, aber freilich ein notwendiger, entsprungen dem unabweisbaren Bedürfnis nach einem zusammenfassenden gedanklichen Ausdruck für die religiösen und sittlichen Tatsachen. Diesem Bedürfnis entspricht aber ein Spruchbuch gerade am entscheidenden Punkt eben nicht. Es ist nur ein ganz geringer Notbehelf, einem Weg vergleichbar, der nur markiert ist. Gewiß geht man auch solche Wege, wenn es keine anderen gibt, und unter gewissen Voraussetzungen mag es sogar anziehend sein sie zu gehen. Aber Handel und Erwerb, Arbeit und Verkehr verlangen gebahnte Wege. Man braucht sie auch auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts.

So sehen wir uns, je allseitiger wir die Sache überlegen, umso unausweichlicher in die Richtung eines wirklichen Katechismus gewiesen. Genauer haben die beiden letzten Generalsynoden in gerechter und umsichtiger Würdigung dessen, was wir haben, die Aufgabe dahin bestimmt, daß der in Geltung befindliche Katechismus so zu bearbeiten sei, wie es durch das Bedürfnis der Gegenwart erfordert wird. Es handelt sich in der Tat gar nicht um einen neuen Wurf — wozu der Kenner der Katechismusgeschichte übrigens bemerken wird (wie wir ja auch schon getan), daß diese angeblich neuen Würfe sich regelmäßig ausweisen als die Wiederholung schon früher versuchter und mißlungener — sondern um die verständnisvolle und zeitgemäße Verwendung und Gestaltung des in nun bald vier Jahrhunderten gesammelten und erprobten Katechismusgutes. Das ist die Aufgabe, die, von der durch die Generalsynode 1904 eingesetzten Kommission in Angriff genommen, nun gemäß dem Beschlusse vom Jahr 1909 der Generalsynode harret, die sie vollenden soll. Diese Auffassung wird, so dünkt uns, bestätigt, wenn wir uns zum Schluß von dem bis jetzt gewonnenen grundsätzlichen Erkenntnissen aus noch kurz dem Zustand zuwenden, in welchem sich der Katechismus und der Katechismusunterricht z. B. bei uns befinden. Noch ist der 1882er Katechismus im Gebrauch, aber unter Einschränkungen, daß man fast von Trümmern reden könnte, die von ihm nur noch übrig sind. Von seinen rund 100 wirklichen Katechismusätzen sind durch die Verordnung vom 19. Februar 1905 nur etwa die Hälfte (51) zur gründlichen Behandlung und Aneignung in der Schule vorgeschrieben, die übrigen sind entweder wahlfrei oder ausdrücklich dem Konfirmandenunterricht und der Christenlehre vorbehalten. Mit dieser Verordnung war eine Absicht verwirklicht worden, die der Ober-

Kirchenrat schon zuvor der Generalsynode angekündigt hatte, und die von dieser gutgeheißen worden war. Wiederum hatte sich der Oberkirchenrat zu diesem Schritt entschlossen, weil er den zahlreichen Stimmen, die zu ihm drangen, recht geben und anerkennen mußte, daß der Katechismus zu umfangreich sei. Aber die Verordnung selber war nur als vorübergehende gedacht. Denn der durch sie geschaffene Zustand ist als dauernder unhaltbar. Die Christenlehre verträgt es nun einmal nicht mehr, zum Zulernen von neuem Katechismusstoff benützt zu werden. Im Konfirmandenunterricht könnte man das ja schon noch wagen, aber doch nur auf Kosten des besonderen Charakters dieses Unterrichts selber. Und jedenfalls ist es ganz unpädagogisch, Schülern einen Katechismus in die Hand zu geben, von dem einzelne Teile in dem Verdacht stehen, nebensächlich oder gar unnötig zu sein. Und doch besteht dieser Zustand nun schon ins zehnte Jahr. Daran aber ist die erwähnte Verordnung nicht schuldig. Denn als sie erlassen wurde, dachte niemand anders, als daß eben die nächste Generalsynode wieder einen Beharrungszustand schaffen werde. Setzten doch alsbald nach Schluß der Synode 1904 die Arbeiten ein, die auf eine zeitgemäße Neugestaltung der Religionslehrbücher abzielten. Bezüglich des Katechismus — wir ergänzen hier die im ersten Abschnitt gemachten Mitteilungen — versuchte man es dabei auch mit mancherlei neuen Vorschlägen, kam aber schließlich darauf zurück, den Gedanken zu verfolgen, den die vorerwähnte Verordnung schon bestimmt hatte, nämlich den Katechismus im ganzen unter didaktischen Gesichtspunkten zu verkürzen und seine Sätze im einzelnen, soweit nötig, einfacher und faßlicher zu gestalten. Das war die Vorarbeit, die für die Generalsynode 1909 geleistet worden ist. Natürlich war auch vorgesehen, dieser die angewendeten Gesichtspunkte darzulegen und zu begründen. Aber dazu kam es, wie wir oben gesehen haben, gar nicht; man mühte sich vielmehr ab, etwas ganz Neues an den Tag zu bringen. Mit keinem andern Erfolg, als daß eben die Lösung der Katechismusfrage verzögert und jener unhaltbare Zustand um weitere fünf Jahre hinausgezogen worden ist.

In den neuen Versuchen, die einen Bruch fast mehr mit der Gegenwart als mit der Vergangenheit bedeuten, liegt es zu einem guten Teil, daß die Meinung bestärkt wird, ein Katechismus müsse ein Himmelsgeheimnis sein, und es bleibe nichts übrig, als auf den Genius zu warten, der es bringe. Nur daß eben die Katechismusgeschichte diese Meinung als träumerische Einbildung erweist. Jedenfalls steht für unsere Landeskirche, da sie doch einmal aus dem unfertigen Zustand, in dem sie sich noch befindet, heraus muß, nur zweierlei zur Wahl: entweder sie erklärt sich für unfähig, ihrer Jugend einen Katechismus in die Hand zu geben, und begnügt sich mit dem Spruchbuch; was das bedeutet, ist oben gesagt. Oder man nimmt die Arbeit dort auf, wo sie seit 1907 liegen geblieben ist und bringt sie zum Abschluß. Und das ist möglich, wenn man nur auf allen Seiten auf die Lehren der Geschichte hört.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1914.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren
Deckungsmittel betreffend.

Nach § 113 Ziff. 3 der Kirchenverfassung hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode den Voranschlag über die Mittel, welche zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind, und die Nachweisung über deren Verwendung vorzulegen.

Demgemäß sind in dieser Vorlage enthalten:

- I. eine Vergleichung des Landeskirchensteuer-Voranschlags und der Rechnungsergebnisse (der Allgemeinen Kirchenkasse) für die 5 Jahre 1908/12 nebst kurzer Erläuterung,
- II. der Voranschlag für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche (Landeskirchensteuer-Voranschlag) für die Jahre 1915/19 nebst dem dazugehörigen Gesetzentwurf.

Es wird beantragt:

Hohe Synode wolle die unter I gegebene Nachweisung für unbeanstandet erklären und den Voranschlag unter II durch Zustimmung zu dem ihm beigegebenen Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915—1919 und deren Deckungsmittel betr., gutheißen, und ferner, es wolle der Gesetzentwurf nebst Voranschlag unter II auch von der Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des Landeskirchensteuergesetzes (vom 20. November 1906) und in der Zusammensetzung gemäß § 61 der Kirchenverfassung (Steuer-synode) genehmigt werden.

Vorlage

Evangelischen Oberkirchenrats

Gemeinsame von 1914

Die evangelischen Kirchen in Baden und Pflanz
Kirchen in Baden

Die evangelischen Kirchen in Baden und Pflanz
Kirchen in Baden

Die evangelischen Kirchen in Baden und Pflanz
Kirchen in Baden

Die evangelischen Kirchen in Baden und Pflanz
Kirchen in Baden

Die evangelischen Kirchen in Baden und Pflanz
Kirchen in Baden

Die evangelischen Kirchen in Baden und Pflanz
Kirchen in Baden

Die evangelischen Kirchen in Baden und Pflanz
Kirchen in Baden

I.

Vergleichung

des

Landeskirchensteuer-Voranschlags

und der

Rechnungsergebnisse (der Allgemeinen Kirchenkasse)**für das Jahr 1908 bis mit 1912.**

Beilagen:

1. Die Rechnungsergebnisse der Regiekasse für 1908/12.
2. Die Rechnungsergebnisse der Kasse für das kirchliche Baupersonal für die gleiche Zeit.

VI.

Titel	Voranschlag					
	1908		1909		1910	
	M	℥	M	℥	M	℥
Einnahme.						
II. Laufende Einnahme.						
1. Ertrag der Landes-Kirchensteuer:						
a. Laufende Steuer	636 976	—	649 310	—	1 091 398	—
b. Steuerzugänge	*) (38 000	—	(38 000	—	(45 000	—
c. Steuernachträge						
d. Sonstige Posten						
2. Reinertrag der Centralpfarrkasse	780 000	—	780 000	—	844 000	—
3. Beiträge anderer Fonds und Kassen	173 000	—	173 000	—	190 000	—
4. An Zinsen	—	—	—	—	—	—
5. Rückerlag von Betreibungskosten	—	—	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen:						
a. Unbestellbare Steuerrückvergütungen	15 000	—	15 000	—	20 000	—
b. Beiträge zu den Gehältern unständiger Geistlichen						
c. im übrigen						
Summe Abt. II	1 604 976	—	1 617 310	—	2 145 398	—
Ausgabe.						
II. Vom laufenden Jahr.						
Ordentlicher Bedarf.						
A. Lasten.						
1. Steuerabgänge und Rückvergütungen	—	—	—	—	—	—
2. Passivzinsen	—	—	—	—	—	—
3. Sonstige Lasten	—	—	—	—	—	—
Summe A	36 000	—	36 000	—	40 000	—
B. Verwaltungskosten.						
4. Aufwand der Bezirksverwaltung:						
a. Gehalte	—	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeld	—	—	—	—	—	—
c. Sonstige persönliche Ausgaben	—	—	—	—	—	—
d. Sachliche Amtskosten	—	—	—	—	—	—
5. Kosten der Steuerfeststellung:						
a. für Bekenntnisfeststellung	—	—	—	—	—	—
b. für Aufstellung der Register	—	—	—	—	—	—
c. Sonstiges	—	—	—	—	—	—
Übertrag	—	—	—	—	—	—

*) Die unter 1a (Laufende Steuer) angegebenen Zahlen stellen den ganzen Steuerbedarf nach dem Voranschlag dar. Die Steuerzugänge (1b) sind also in jenen Zahlen enthalten und hier nur zur Darstellung gebracht, um ihre Vergleichung mit den tatsächlichen Ergebnissen zu ermöglichen.

für	Rechnungs-Soll für													
	1911		1912		1908		1909		1910		1911		1912	
M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	
91 398	1115 119	—	1 134 703	—	680 241	99	706 261	92	1 016 311	93	1 063 495	87	1 121 818	60
45 000	(45 000 —)	(45 000 —)			23 858	70	38 426	14	45 688	61	48 903	71	52 244	03
44 000	844 000	—	844 000	—	89 198	82	39 009	90	49 002	05	56 520	24	106 562	28
90 000	190 000	—	190 000	—	2 048	32	2 089	96	2 666	67	2 911	99	2 823	15
—	—	—	—	—	1 050 955	53	974 109	71	882 465	03	898 489	92	935 937	68
—	—	—	—	—	174 606	80	174 236	80	190 006	80	190 006	80	190 006	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	18	20	17	63	55	50	24	32	12	58
20 000	20 000	—	20 000	—	916	01	1 091	05	1 139	91	1 361	92	2 446	37
—	—	—	—	—	7 290	—	6 118	33	5 733	33	5 788	89	5 000	—
—	—	—	—	—	12 797	95	8 066	88	10 761	90	13 001	79	11 916	89
45 398	2 169 119	—	2 188 703	—	1 991 932	32	1 949 428	32	2 203 831	73	2 280 505	45	2 428 768	38
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	52 857	16	59 900	45	82 207	86	83 686	11	106 898	07
—	—	—	—	—	835	33	864	33	987	71	1 200	98	1 405	20
—	—	—	—	—	—	—	51 383	39	46	29	9	35	56	97
40 000	40 000	—	40 000	—	53 692	49	112 148	17	83 241	86	84 896	44	108 360	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1 792	50	1 840	—	2 747	50	3 700	—	3 682	29
—	—	—	—	—	600	—	600	—	825	—	1 050	—	1 003	75
—	—	—	—	—	7 553	96	7 737	82	7 896	57	6 970	79	9 133	83
—	—	—	—	—	1 820	—	1 520	—	1 558	90	1 565	—	1 707	48
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	12	68	16	28	17	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	15 329	60	18 570	32	21 095	27	21 235	54	21 815	07
—	—	—	—	—	719	76	278	54	257	44	310	60	279	64
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	27 828	50	30 562	96	34 397	78	34 831	93	37 622	06

Titel	Voranschlag					
	1908		1909		1910	
	M	℥	M	℥	M	℥
Übertrag	—	—	—	—	—	—
6. Kosten der Erhebung:						
a. Vergütung der Erheber	—	—	—	—	—	—
b. Sonstige Kosten für die Erhebung	—	—	—	—	—	—
7. Betreibungskosten	—	—	—	—	—	—
8. Sonstige Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—
Summe B	48 000	—	48 000	—	75 000	—
C. Zwecksausgaben.						
9. Beiträge zum Aufwand für den Oberkirchenrat *)	70 249	—	71 887	—	90 187	—
10. Beiträge zum Aufwand für die Ev. Kirchenbauinspektionen **)	11 410	—	11 810	—	28 721	—
11. Kosten der Generalsynode einschließl. Steuersynode	5 000	—	5 000	—	5 000	—
Aufwand für die Geistlichen.						
12. Dienstbezüge der Pfarrer ***)	990 965	—	1 001 063	—	1 324 800	—
13. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:						
a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare	33 000	—	33 000	—	45 000	—
b. der Pfarrverwalter	50 000	—	50 000	—	55 000	—
c. der Pastorationsgeistlichen	28 000	—	28 000	—	30 000	—
14. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:						
a. Funktionsgehälter der Dekane	†) 9 400	—	†) 9 400	—	12 900	—
b. Vergütung für zeitweilige Alleinvernehmung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Vernehmung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes	—	—	—	—	—	—
c. Vergütung für Mitvernehmung:						
α. Jahresvergütungen	3 000	—	3 000	—	2 000	—
β. Wochengebühren	2 000	—	2 000	—	500	—
γ. einmalige Bewilligungen	1 000	—	1 000	—	500	—
15. Entschädigung für Dienstaufwand						
a. Vergütung wegen Haltung eines Dienstvikars	18 000	—	18 000	—	18 000	—
b. Filialdienstvergütungen	14 000	—	14 000	—	25 000	—
c. Bureauaversen der Dekane	750	—	750	—	790	—
d. Diäten und Reisekosten	10 000	—	10 000	—	12 000	—
Übertrag	1 246 774	—	1 258 910	—	1 650 398	—

*) Vgl. Allgem. Kirchensteuer-Voranschlag 1905—1909 Bl. 2 Seite 50 (Rechn.-Ergebnis im Einzelnen f. Bl. 1) und

1910—1914 " 2 " 50 (" " " " " 1).

**) " " " " 1905—1909 " 3 " 68 u. 70 (" " " " " 2).

1910—1914 " 3 " 74 u. 76 (" " " " " 2).

***) Abzüglich 300 000 M Staatsbeitrag und 5 935 M Ertrag der nicht in Verwaltung der Zentralpfarrkasse stehenden Pfründen. Letzterer Betrag kommt jedoch von 1910 an in Wegfall, weil inzwischen alle Pfründen in die gemeinschaftliche Verwaltung übergegangen sind (f. Voranschlag 1905—1909 Seite 18 Pof. XIII und XVI, ferner Voranschlag für 1910—1914 Seite 18 Pof. XIII und XV).

†) Vergl. auch R. G. u. V. Bl. für 1904 Seite 196.

K l a s s e	J a h r		R e c h n u n g s - S o l l f ü r											
	1911		1912		1908		1909		1910		1911		1912	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
—	—	—	—	27 828	50	30 562	96	34 397	78	34 831	93	37 622	06	
—	—	—	—	28 735	59	29 978	85	37 686	84	39 135	63	41 946	54	
—	—	—	—	1 528	10	1 453	34	1 453	09	1 449	90	1 419	95	
—	—	—	—	1 012	76	1 143	63	1 167	07	860	08	1 051	95	
—	—	—	—	2 906	59	2 898	86	2 658	—	3 032	15	2 252	19	
5 000	75 000	75 000	—	62 011	54	66 037	64	77 362	78	79 309	69	84 292	69	
0 187	92 149	93 360	—	93 468	56	97 745	61	88 394	61	90 201	20	88 641	23	
8 721	29 180	29 853	—	18 883	43	24 372	77	20 219	32	21 879	71	18 670	51	
5 000	5 000	5 000	—	—	—	—	—	26 639	77	3 05	—	—	—	
4 800	1 346 100	1 363 800	—	1 019 162	10	1 043 693	58	1 342 740	71	1 362 632	70	1 391 075	98	
5 000	45 000	45 000	—	39 781	35	38 198	34	48 033	87	48 431	29	52 548	49	
5 000	55 000	55 000	—	34 054	67	36 864	01	33 233	08	36 120	99	26 611	90	
0 000	30 000	30 000	—	25 430	14	23 025	46	28 398	79	29 335	16	26 693	24	
2 900	12 900	12 900	—	9 400	—	9 598	33	13 200	—	13 200	—	13 200	—	
—	—	—	—	2 026	38	2 063	06	2 000	—	1 936	66	2 265	83	
2 000	2 000	2 000	—	1 992	15	1 984	29	1 970	29	2 099	87	3 690	28	
500	500	500	—	560	—	—	—	468	—	834	86	715	57	
500	500	500	—	543	60	248	—	2 333	10	2 041	51	2 492	10	
8 000	18 000	18 000	—	8 483	33	8 332	50	9 894	45	12 575	67	11 200	83	
5 000	25 000	25 000	—	14 486	66	14 866	93	24 674	99	25 596	66	26 140	34	
790	790	790	—	746	57	761	22	816	—	820	—	818	—	
2 000	12 000	12 000	—	7 834	16	6 841	47	7 135	54	8 359	93	7 980	58	
0 398	1 674 119	1 693 703	—	1 276 853	10	1 308 595	57	1 650 152	52	1 656 069	26	1 672 744	88	

Bl. 1) und
 " 1)
 " 2)
 " 2)
 alle stehenden
 amtliche Ber.
 1910 - 1914

Titel	Voranschlag					
	1908		1909		1910	
	M	℥	M	℥	M	℥
Übertrag	1 246 774	—	1 258 910	—	1 650 398	—
15. e. Umzugskosten:						
α. Beihilfen für Pfarrer	6 000	—	6 000	—	6 000	—
β. aus Verwaltung erledigter Dienste	4 000	—	4 000	—	4 000	—
γ. im übrigen	2 000	—	2 000	—	2 000	—
f. Sonstiges	—	—	—	—	—	—
16. Beiträge zu den Kosten der Dienstverletzung in Krankheitsfällen usw.	7 000	—	7 000	—	7 000	—
17. Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen	2 500	—	2 500	—	2 500	—
18. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste	100	—	100	—	100	—
19. Ruhegehälter	110 000	—	110 000	—	160 000	—
20. Unterstützungsgehälter	10 000	—	10 000	—	12 400	—
21. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	2 000	—	2 000	—	2 000	—
22. Witwen- und Waisengelder:						
a. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengehalten	31 000	—	31 000	—	63 000	—
b. Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen	25 000	—	25 000	—	25 000	—
c. Witwenkassebeiträge der Geistlichen:						
α. Leistungen an die Geistl. Witwenkasse	70 000	—	70 000	—	80 000	—
β. im übrigen	—	—	—	—	—	—
d. Zuschüsse zur Geistl. Witwenkasse (wegen Unzulänglichkeit)	—	—	—	—	—	—
23. Sonstige Zweckausgaben:						
a. Dotationsbeiträge für neu zu errichtende Pfarreien	—	—	—	—	15 000	—
b. im übrigen	5 000	—	5 000	—	1 000	—
Summe C	1 521 374	—	1 533 510	—	2 030 398	—
" A	36 000	—	36 000	—	40 000	—
" B	48 000	—	48 000	—	75 000	—
Ordentlicher Bedarf	1 605 374	—	1 617 510	—	2 145 398	—
24. Außerordentlicher Bedarf:						
a. Unterstützungen armer Gemeinden und Genossenschaften für örtliche Zwecke	—	—	—	—	—	—
b. Stipendien	40 000	—	40 000	—	50 000	—
c. Sonstiges	—	—	—	—	—	—
Außerordentlicher Bedarf	40 000	—	40 000	—	50 000	—
Ordentlicher Bedarf	1 605 374	—	1 617 510	—	2 145 398	—
Summe II der Ausgabe	1 645 374	—	1 657 510	—	2 195 398	—
Summe II der Einnahme	—	—	—	—	—	—
Mehr-Einnahme	—	—	—	—	—	—
Mehr-Ausgabe	—	—	—	—	—	—

Ktag	für		Rechnungs-Soll für												
	1911		1912		1908		1909		1910		1911		1912		
M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp		
0 398		1 674 119		1 693 703		1 276 853	10	1 308 595	57	1 650 152	52	1 656 069	26	1 672 744	88
6 000		6 000		6 000		4 126	40	5 234	60	16 019	25	11 526	67	7 114	15
4 000		4 000		4 000		5 082	08	2 828	22	3 500	76	4 660	04	1 917	51
2 000		2 000		2 000		1 089	83	1 894	40	2 645	55	1 944	85	1 817	49
						300		300						800	
7 000		7 000		7 000		11 071	30	9 315	44	13 372	76	3 740	45	8 384	27
2 500		2 500		2 500		6 470		3 200		3 033		4 823	33	3 511	67
100		100		100		31	73	21	10	10	88	10	77	26	80
160 000		160 000		160 000		152 938	95	166 333	74	181 341	98	189 842	70	188 273	63
2 400		12 400		12 400		11 886	67	12 400		13 389	45	10 038	61	11 335	33
2 000		2 000		2 000		926		1 376		1 626		1 076		1 476	
63 000		63 000		63 000		32 437	32	31 668	55	60 652	05	61 620	91	63 386	66
25 000		25 000		25 000		26 028	33	25 569	43	26 057	92	24 705		26 868	33
80 000		80 000		80 000		65 433	65	73 323	16	166 481	40	84 035	46	85 950	22
						108		108		72		72		72	
						1 350	72							2 062	28
15 000		15 000		15 000		13 640		18 222	98	19 947		22 297		24 747	
1 000		1 000		1 000		200		200		200		777	20	407	75
2 054 398		2 073 703		2 073 703		1 609 974	08	1 660 591	19	2 158 502	52	2 077 240	25	2 100 895	97
40 000		40 000		40 000		53 692	49	112 148	17	83 241	86	84 896	44	108 360	24
75 000		75 000		75 000		62 011	54	66 037	64	77 362	78	79 309	69	84 292	69
2 169 398		2 188 703		2 188 703		1 725 678	11	1 838 777		2 319 107	16	2 241 446	38	2 293 548	90
						68 419		27 585	93	31 746	74	31 321	94	58 227	92
50 000		50 000		50 000		3 350		3 740		6 500		7 340		9 610	
						164 538	34	132 234	41	4 668	70	6 066	32	4 000	45
50 000		50 000		50 000		236 307	34	163 560	34	42 915	44	44 728	26	71 838	37
2 169 398		2 188 703		2 188 703		1 725 678	11	1 838 777		2 319 107	16	2 241 446	38	2 293 548	90
2 219 398		2 238 703		2 238 703		1 961 985	45	2 002 337	34	2 362 022	60	2 286 174	64	2 365 387	27
						1 991 932	32	1 949 428	32	2 203 831	73	2 280 505	45	2 428 768	38
						29 946	87							63 381	11
								52 909	02	158 190	87	5 669	19		

Erläuterung.

I. Einnahme.

§ 1. Ertrag der Landeskirchensteuer.

In den Jahren 1908 und 1909, den letzten der Voranschlagsperiode 1905/09, ist der Ertrag an laufender Steuer (a) um 43 265 M 99 ₰ bzw. 56 951 M 92 ₰ über die Summen gestiegen, welche voranschlagsmäßig im ganzen durch Erhebung von Kirchensteuer aufgebracht werden sollten. Dagegen sind in den 3 Jahren 1910/12, welche der Voranschlagsperiode 1910/14 angehören, die Ergebnisse an laufender Steuer hinter dem Voranschlag zurückgeblieben um 75 068 M 07 ₰, 51 623 M 13 ₰ und 12 884 M 40 ₰. Es entspricht dies der Tatsache, daß beide Voranschläge mit einem Ausgabeüberschuß abschlossen, den man aber durch Steuerzugänge und die jährliche Zunahme des Steuerertrags zu decken hoffte. Diese Zunahme ist in etwas höherem Maß als erwartet eingetreten. Es bleibt aber zu beachten, daß das Steuermaß für die Belastung der Einkommen infolge des Staatsgesetzes vom 8. August 1910 vom Jahr 1911 an nach Maßgabe des Steueraufkommens der vorangegangenen Jahre anderweitig festgesetzt wurde und daß darum der Jahreszugang für 1911 und 1912 nicht als normal angesehen werden kann.

Die übrigen Steuereingänge (Zugänge und Nachträge b, c, d) haben sich günstig entwickelt. Ihrer starken Zunahme steht aber auch ein namhaftes Anwachsen der Abgänge (II. 1 der Ausgabe) gegenüber. Ihr auffallendes Anschwellen im Jahr 1912 ist wohl auf die durch landesherrliche Verordnung vom 27. März 1911 bewilligte Nachsicht in Vermögens- und Einkommensteuerfachen zurückzuführen.

§ 2. Reinertrag der Zentralpfarrkasse.

Die Erträgnisse der Zentralpfarrkasse haben den Voranschlagsfuß abermals durchgehends übertroffen, so daß dessen weitere Erhöhung in Aussicht zu nehmen ist. Er betrug in

der Periode 1895/99	jährlich	. . .	780 000 M
" "	1899/1904	" . . .	762 000 "
" "	1905/09	" . . .	780 000 "
" "	1909/14	" . . .	844 000 "

Die besonders hohe Ablieferung der Kasse im Jahr 1908 beruht darauf, daß in diesem Jahr neben dem laufenden Reinertrag noch Ertragsüberschüsse aus früheren Jahren an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt wurden. Im Jahr 1909 hatte die Zentralpfarrkasse infolge einer Vereinbarung mit dem Großh. Domänenrat über eine anderweitige Vergütung der Naturalkompetenzen in Geld einen einmaligen Mehretrag von über 50 000 M.

§ 3. Beiträge aus anderen Fonds und Kassen.

Hier erscheinen die Beiträge vereinnahmt, welche durch das jeweilige kirchliche Finanzgesetz den einzelnen größeren Fonds auferlegt werden. Die kleine Abweichung der Rechnungsergebnisse vom Vor-

anschlag ist in der Hauptsache dadurch veranlaßt, daß kleinere Überschüsse des allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen noch zur nachträglichen Verwendung bereitgestellt werden konnten.

§ 4. Zinsen.

Die Allgemeine Kirchenkasse (Landeskirche) besitzt als solche kein werbendes Grundstücksvermögen. Dagegen haben sich in den einzelnen Voranschlagsperioden Überschüsse an Einnahmen ergeben, über deren Verwendung jeweils im Voranschlag (vergl. auch den Vorbericht zu diesem) Verfügung getroffen wird. Soweit und solange diese Überschüsse nicht verwendet werden müssen, sind sie der Zentralpfarrkasse zur verzinslichen Anlage überwiesen, da diese Kasse ihren gesamten Reinertrag wieder an die Allgemeine Kirchenkasse abzuführen hat. Die so erzielten Zinsen sind also in dem unter § 2 verzeichneten Reinertrag bereits enthalten. Das Guthaben bei der Zentralpfarrkasse beträgt auf Ende 1912 523 000 *M.*

§ 6. Sonstige Einnahmen.

Hier sind (unter c) außer kleinen zufälligen Einnahmen die Zinsenanteile aus dem Gesamtguthaben der Stiftungsverwaltung Karlsruhe bei der Badischen Bank nachgewiesen.

II. Ausgabe.

Ordentlicher Bedarf.

A. §§ 1—3. Lasten.

Der Betrag der Steuerabgänge und Rückvergütungen hat von Jahr zu Jahr zugenommen und die Voranschlagsannahme bedeutend überschritten. Diese Erscheinung steht im Zusammenhang mit dem gleichen Vorgang bei den Steuerzugängen und Nachträgen (vergl. die Erläuterung Abf. 2 zu § 1 der Einnahme). Die Schätzungen erweisen sich bei diesen Posten stets als sehr unsicher.

Unter dem in § 3 im Jahr 1909 verausgabten Betrag von 51 383 *M* 39 *℥* ist ein Posten von 51 363 *M* 53 *℥* enthalten, welche die Zentralpfarrkasse über ihre erwirtschafteten Einnahmen hinaus zur Allgemeinen Kirchenkasse zugeschossen hatte und die ihr darum wieder ersetzt werden mußten.

B. §§ 4—8. Verwaltungskosten.

Auch hier hat sich die summarische Veranschlagung trotz der vom Jahr 1910 an vorgesehenen Steigerung als unzulänglich erwiesen. Die Zunahme des Aufwands erstreckt sich sowohl auf die Bezirksverwaltung (§ 4), bei welcher ein etwas größerer Anteil an dem Aufwand für das etatmäßige und nicht-etatmäßige Gehilfenpersonal den gegebenen Verhältnissen entsprechend auf die Allgemeine Kirchenkasse übernommen wurde, als auf die Registeraufstellung durch die Steuerkommissäre, wofür seit 1909 erhöhte Gebühren in Anspruch genommen werden, als endlich auf die Vergütungen für die Erheber, bei welchen besonders die Erhöhung des Steuermaßes für die Landeskirchensteuer (seit 1910) aufwandsteigernd wirkte. Im Verhältnis zum Gesamtsteuerertrag ist übrigens der Verwaltungsaufwand in der Zeit von 1908 bis 1912 von 8,3 % auf 6,6 % gesunken.

C. Zweckausgaben.

§ 12. In dieser Berichtsperiode ist der Aufwand für die Dienstbezüge der Pfarrer fortgesetzt gewachsen und hat die Anschläge für die einzelnen Jahre durchweg überschritten. Bei der ständigen Zunahme der Zahl der Pfarreien war das unvermeidlich. Eine Vergleichung der Zahlen für 1909 und 1910 ergibt, daß die durch das kirchliche Gesetz vom 14. September 1909 verfügte Aufbesserung der Dienstbezüge der Pfarrer den veranschlagten Betrag von rund 300 000 *M* gerade ungefähr erreicht hat.

§ 13. Von der Gehaltserhöhung der Vikare (a) im Jahr 1910 abgesehen ist die Zunahme des Aufwands für diese und die Überschreitung durch die Errichtung einiger neuen Stellen verursacht. Um-

gekehrt hat die Abnahme der Zahl der unbefetzten Pfarreien und die Umwandlung von Pastorationsstellen in Pfarreien zu Ersparnissen bei den Dienstbezügen der Pfarrverwalter (b) und Pastorationsgeistlichen (c) geführt.

§ 14. Die Errichtung eines weiteren Dekanats in Baden hat die Überschreitung des vorgesehenen Aufwands für Funktionsgehälter (a) um jährlich 300 *M* zur Folge.

Bezüglich des Aufwands unter b hatte der Voranschlag zutreffend angenommen, daß er aus den unter 15 a vorgesehenen Mitteln bestritten werden könne.

Die größeren Verwendungen unter c seit 1910 hängen mit den Ersparnissen an Pfarrverwaltergehältern (vergl. die Erläuterung zu II. 13) zusammen, insofern erledigte Pfarreien mehrfach mehr oder weniger lang durch Nachbarggeistliche versehen wurden.

§ 15 a. Die zeitweise Mitvernehmung von Vikariatsdiensten durch die Pfarrer gestattete eine Ersparnis, weil die diesen dafür bewilligte Vergütung (i. d. R. 500 *M* fürs Jahr) hinter dem Vikarsaufwand (1400 *M*) bedeutend zurückbleibt. Im übrigen sind die in §§ 16—18 nachgewiesenen Überschreitungen oder Ersparnisse nicht von Erheblichkeit und unvermeidlich, weil die Voranschlagsbeträge meist nur auf Schätzung beruhen.

§ 19. Wie erwartet ist der Aufwand für Ruhegehälter weiter gestiegen, er dürfte aber den Beharrungszustand, welcher sich aus der Neuregelung der Pfarrgehälter seit 1910 ergibt, wenigstens annähernd erreicht haben.

§ 22. Die Zuschüsse zu den Wittven- und Waisengehältern (a) und die Unterstützungen an Wittven und Waisen (b) haben sich ungefähr in den Grenzen des Voranschlags bewegt, während die (von der Allgemeinen Kirchenkasse gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 17. Dezember 1904 für die Geistlichen bezahlten) Wittvenkassenbeiträge infolge Zunahme der Mitglieder der Wittvenkasse und der allmählichen Erhöhung der Dienstbezüge der Geistlichen in höherem Maß als angenommen angestiegen sind. Im Jahr 1910 war infolge der allgemeinen Gehaltsaufbesserung zu Lasten der Allgemeinen Kirchenkasse außerordentlichweise ein Betrag von 79 836 *M* 03 *℥* an Verbesserungsbeiträgen zu entrichten, so daß der Gesamtaufwand für Beiträge in diesem Jahr auf 166 481 *M* 40 *℥*, d. i. ungefähr das Doppelte des normalen Betrags hinaufschmolte. Eine nicht ganz unerwartete Anzulänglichkeit der Geistlichen Wittvenkasse (vergl. § 3 des kirchlichen Gesetzes vom 14. September 1909, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1910—1914 und deren Deckungsmittel betr., R. G. u. V. Bl. 1909 S. 154) hat sich in den Jahren 1909 und 1912 ergeben, so daß entsprechende Zuschüsse (d) aus allgemeinen Mitteln nötig wurden, die sich indessen in mäßigen Grenzen bewegten.

§ 23. a. Die Dotationsbeiträge aus der Allgemeinen Kirchenkasse sind entsprechend dem Zugang neuer Pfarreien in stetigem Steigen begriffen, obwohl Bewilligungen dieser Art eintretendenfalls nur solchen Kirchengemeinden zuerkannt zu werden pflegen, welche für eine genügende Ausstattung ihrer neuen Pfarrpfründen aus eigenen Mitteln oder durch Erhebung von Ortskirchensteuer nicht imstande sind. In der Berichtsperiode sind als Empfänger solcher Beiträge neu zugegangen die Pfarreien Furtwangen, Triberg, Kenzingen, Wolfach, Breisach, Rheinau, Gaggenau, Friedrichsfeld.

b. Hier erscheinen außer kleinen Bauschvergütungen der beiden Orgelbaukommissäre namentlich die Kosten (Auslagen) der Pflegerschaft für die orts- und bezirksgeschichtlichen Studien verausgabt.

Die bis 1909 im Voranschlag enthaltenen 5000 *M* zur Förderung des Orgelspiels konnten damals mangels geeigneter Einrichtungen nicht verwendet werden. Der von der Generalsynode des Jahres 1909 für diesen Zweck ausgeworfene Betrag von jährlich 2500 *M* ist, soweit er zur Verwendung kam, in den Ausgaben unter II. 24 c enthalten.

Außerordentlicher Bedarf (§ 24).

Die außerordentlichen, d. h. die nicht aus laufenden Mitteln, sondern aus den vorhandenen Überschüssen zu bestreitenden Verwendungen haben sich — insbesondere in den der Voranschlagsperiode 1905/1909 angehörenden Jahren — wenig in Übereinstimmung mit dem Voranschlag gehalten. Zur Unterstützung armer Gemeinden (a) wurden, da die für 1905/1909 bewilligten Mittel schon zu Beginn des Jahres 1908 annähernd verbraucht waren, mit Zustimmung des Generalsynodalanstaltungsausschusses und mit nachträglicher Gutheißung der Generalsynode von 1909 für den Rest der Periode weitere 100 000 M zur Verwendung bereitgestellt, wovon in den Jahren 1908 und 1909 zusammen 96 004 M 93 Pf auch zur Auszahlung kamen. Die Abrechnung gestaltet sich folgendermaßen:

Zur Verwendung wurden genehmigt:

1900/04 (5 × 22 000 =)	110 000 M — Pf
1905/09 (5 × 30 000 =)	150 000 „ — „
1909 außerordentlich	100 000 „ — „
zuf.	360 000 M — Pf

Bezahlt wurden:

1900/04	104 879 M 37 Pf
1905/07	161 247 „ 68 „
1908	68 419 „ — „
1909	27 585 „ 93 „
zuf.	362 131 M 98 Pf,

so daß auf 1. Januar 1910 eine kleine Überschreitung von 2 131 M 98 Pf vorliegt, welche bei der Unberechenbarkeit der Verhältnisse als gegenstandslos gelten darf. In den drei Jahren 1910/12 sind bis jetzt verausgabt 121 296 M 60 Pf, während für die ganze Periode 1910/14 bewilligt sind (5 × 37 500 =) 187 500 „ — „. Es bleibt sonach ein Rest von 66 203 M 40 Pf für die Jahre 1913 und 1914 verfügbar, über welchen übrigens bereits Bestimmung getroffen ist.

Zu einzelnen sind in der Nachweisperiode zugewiesen worden den Kirchengemeinden bzw. Diasporagenossenschaften:

1908: Neulußheim, zum Kirchenbau	M 30 000.—
Achern, zum Kirchenbau	„ 7 744.—
Neunstetten, zum Pfarrhausneubau	„ 10 000.—
Herbolzheim, zum Kirchenbau	„ 1 500.—
Tennenbronn, zum Pfarrhausneubau	„ 6 000.—
Wiffingen, zu Herstellungen im Pfarrhaus	„ 600.—
Reichenbuch, zum Kirchenbau	„ 4 000.—
Engen, zum Kirchenbau	„ 4 000.—
Philippsburg, zur Bestreitung von Baukosten	„ 1 000.—
Geddesbach, zur Instandsetzung des Pfarrhauses	„ 575.—
Lauda, zum Kirchenneubau	„ 3 000.—
Übertrag	68 419 M — Pf

	Übertrag . . .	68 419 M — 3
1909:	Neulufzheim, zum Kirchenbau	M 10 000.—
	Haag, zu Herstellungen am Pfarrhaus	" 500.—
	Biesingen, zum Kirchenbau	" 2 500.—
	Heddesbach, zu Herstellungen an der Kirche	" 1 825.—
	Neunstetten, zum Pfarrhausbau	" 1 887.18
	Buch a. N., Herstellungen am Pfarrhaus	" 320.—
	Dürnheim, zum Kirchenbau	" 5 000.—
	Leopoldshafen, zum Einkauf der Pfarrei in die Witwenkasse	" 553.75
	Reichenbuch, zum Kirchenbau	" 1 000.—
	Oberdielbach, zum Kirchenbau	" 4 000.—
		<hr/>
		27 585 M 93 3
1910:	Neunstetten, zu Herstellungen an der Kirche	M 166.—
	St. Blasien, zum Kirchenbau	" 5 000.—
	Wiffingen, zur Instandsetzung der Kirche	" 3 000.—
	Breisach, zum Pfarrhausbau	" 10 000.—
	Waibstadt, zum Kapellenbau	" 4 000.—
	Tiengen, zur Schulden tilgung	" 3 000.—
	Tennenbronn, zum Pfarrhausbau	" 2 000.—
	Meßkirch, zum Einkauf in die Witwenkasse	" 123.75
	Neunstetten, zum Pfarrhausbau	" 256.99
	Abersbach, zur Herstellung des Pfarrhauses	" 4 000.—
	Weitenau, zur Instandsetzung von Kirche und Pfarrhaus	" 200.—
		<hr/>
		31 746 M 74 3
1911:	Flinsbach, zum Pfarrhausneubau	M 3 000.—
	Neunstetten, zu Herstellungen an der Kirche	" 96.25
	Friedrichsfeld, zum Pfarrhausneubau	" 10 000.—
	Heiligkreuz, zur Instandsetzung der Vikarwohnung	" 43.47
	Gaggenau, zum Pfarrhausbau	" 5 000.—
	Treschklingen, zur Instandsetzung der Kirche	" 5 870.—
	Tennenbronn, zum Pfarrhausbau	" 252.30
	Lodtnau, zur Instandsetzung des Betfels	" 300.—
	Girschlanden, zur Instandsetzung des Pfarrhauses	" 387.44
	Kenzingen, zur Pfarrhausweiterung	" 1 300.—
	Forbach, zum Kirchenbau	" 5 000.—
	Fahrnau, zur Schadloshaltung für Kirchensteuerausfall	" 72.48
		<hr/>
		31 321 M 94 3
1912:	Singen a. S., zum Kirchenneubau	M 15 000.—
	Blansingen, zur Orgelanschaffung	" 2 000.—
	Durlach-Nue, zum Kirchenbau	" 20 000.—
	Dill-Weißenstein, zum Kirchen- und Pfarrhausbau	" 3 500.—
		<hr/>
	Übertrag . . .	M 40 500.— 159 073 M 61 3

	Übertrag . . .	<i>M</i> 40 500.—	159 073 <i>M</i> 61 <i>℥</i>
<i>M</i> - 3	Hlinsbach, zur Schuldentilgung	"	150.—
	Stodach, zur Bestreitung von Baukosten	"	1 200.—
	Baiertal, zur Auflösung des Simultaneums	"	5 000.—
	Kenzingen, zur Pfarrhauserverweiterung	"	1 000.—
	Dainbach, zur Herstellung des Pfarrhauses	"	300.—
	Lütelsachsen, zur Schuldentilgung	"	4 000.—
	Brehmen, zur Bestreitung von Baukosten	"	300.—
	Guchenfeld, zur Bestreitung von Baukosten	"	300.—
	Nadolfzell, wegen Kirchensteuerausfall	"	500.—
	Hafel, zur Instandsetzung des Pfarrhauses	"	500.—
<i>M</i> 93 3	Fahrenau, zur Errichtung des Vikariats	"	1 477.92
	Hausach, zur Schuldentilgung	"	3 000.—
			<u>58 227 <i>M</i> 92 <i>℥</i></u>
	Gesamtbetrag . . .	217 301 <i>M</i> 53 <i>℥</i> .	

Die Stipendien (b) weisen infolge ständiger Mehrung der einkommenden Gesuche eine steigende Tendenz auf.

M 74 3

Unter den sonstigen Ausgaben (c) dieses Rechnungsabschnittes erscheinen regelmäßig die Kosten der seit einigen Jahren in Heidelberg stattfindenden Orgelkurse für evang. Lehrer, wofür die letzte General-synode wie erwähnt jährlich 2500 *M* bewilligt hat, sowie eine Zuwendung (1910: 2000 *M*, 1911: 2000 *M*, 1912: 1500 *M*) für die Zwecke der Reformationsfestkollekte, daneben kleinere zufällige Ausgaben. Für die Jahre 1908 und 1909 sind hier dazu die Summen für die außerordentlichen Zuwendungen (von je 400 *M* bzw. je 300 *M*) an alle Pfarrer und (je 50—100 *M*) an die unständigen Geistlichen verrechnet. Sie haben im ersteren Jahr sich auf 161 330 *M*, im letzteren auf 125 175 *M* 83 *℥* belaufen und neben der außerordentlichen Verwilligung zur Unterstützung armer Gemeinden die ungewöhnlich hohe Voranschlagsüberschreitung verursacht.

Rechnungsergebnisse

der Regiekasse für 1908/12.

Einnahme.	1908		1909		1910		1911		1912	
	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥
Statrechnung vom laufenden Jahr.										
A. Ordentlicher Etat.										
1. Staatsbeiträge:										
a. für den evang. Oberkirchenrat als oberste evang. Landeskirchenbehörde	20 000	—	20 000	—	20 000	—	20 000	—	20 000	—
b. für den evang. Oberkirchenrat als evang. Oberstiftungsrat:										
α. zu dem persönlichen Aufwand	72 225	70	75 765	88	76 438	15	78 735	07	81 158	32
β. zu den sachlichen Amtskosten	4 268	—	4 268	—	14 200	—	14 200	—	14 200	—
c. Erjahsbeträge gemäß Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung	4 700	—	4 700	—	4 700	—	4 700	—	5 548	61
d. Staatsbeitrag zum Gehalt des Prälaten	1 714	29	1 714	29	1 714	29	1 714	29	1 714	29
Summe 1	102 907	99	106 448	17	117 052	44	119 349	36	122 621	22
2. Beiträge der unmittelbaren Fonds	55 610	96	55 610	96	55 610	96	55 610	96	55 610	96
3. Beiträge der örtlichen Fonds	14 247	75	15 913	50	16 272	05	13 868	15	16 160	—
4. Zuschüsse allgemeiner Fonds	95 830	56	100 107	61	90 756	61	92 563	20	91 003	23
5. Vergütungen für Ausrechnung von Kirchensteuerschuldigkeiten:										
a. seitens der Allgemeinen Kirchenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. von örtlichen Kirchengemeinden	358	41	515	61	611	62	608	57	459	93
Summe 5	358	41	515	61	611	62	608	57	459	93
6. Sonstige Einnahmen:										
a. an die Regiekasse zu leistende Witwenkassebeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
α. der geistlichen Kollegialmitglieder aus den nach den Bestimmungen des Beamtenengesetzes berechneten Einkommensanschlägen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. der weltlichen Kollegialmitglieder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. der übrigen rein kirchlichen Beamten außer den unter α bezeichneten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
δ. Bezüge der Hinterbliebenen vormaliger geistlicher Kollegialmitglieder aus der Geistlichen Witwenkasse	4 995	25	4 995	25	4 995	25	4 995	25	6 722	35
Summe a	4 995	25	4 995	25	4 995	25	4 995	25	6 722	35
Übertrag	4 995	25	4 995	25	4 995	25	4 995	25	6 722	35

		Einnahme.									
		1908		1909		1910		1911		1912	
		M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥
1912		Übertrag . . .									
	6. b. Mietzins des Hauswarts und Vergütung desselben für freie Heizung, Beleuchtung und für die Wasserleitung	2 931	—	2 930	—	2 930	—	2 930	—	3 330	—
	c. Verschiedene und zufällige Einnahmen	92	—	149	56	151	10	182	65	193	30
	§ 6	8 018	25	8 074	81	8 076	35	8 107	90	10 245	65
	Summe A	276 973	92	286 670	66	288 380	03	290 108	14	296 100	99
	B. Außerordentlicher Etat.	—									
	Summe	276 973	92	286 670	66	288 380	03	290 108	14	296 100	99
	Ausgabe.										
	Etatrechnung vom laufenden Jahr.										
	A. Ordentlicher Etat.										
	1. Gehalte	156 071	79	162 051	92	166 219	29	170 266	37	167 957	41
	2. Wohnungsgeld	27 615	—	27 835	83	28 160	—	28 030	—	28 673	33
	3. Tagegelder, Reise- und Zugskosten:										
	a. Tagegelder und Reisekosten:										
	α. der Mitglieder des Oberkirchenrats und der oberkirchenrätlichen Kommissäre	2 556	77	1 852	27	2 464	09	2 396	25	3 734	67
	β. der Mitglieder des Generalsynodalausschusses	109	66	174	69	103	10	110	70	59	20
	γ. der Kanzleibeamten	1 973	80	1 793	10	1 859	13	1 703	31	1 459	76
	δ. Sonstige Tagegelder	216	68	391	42	1 756	85	52	12	55	30
	b. Zugskosten	16	40	1 047	73	251	—	—	—	1 278	25
	§ 3	4 873	31	5 259	21	6 434	17	4 262	38	6 587	18
	4. Andere persönliche Ausgaben:										
	a. Ständige Bezüge und sonstige Vergütungen, sowie Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals	1 950	—	1 225	—	1 250	—	1 250	—	—	—
	b. Nebengehalte von im Gehaltsetat erscheinenden Beamten	540	—	540	—	540	—	448	33	200	—
	c. Stellvertretung und Dienstaushilfe	4 466	67	5 410	—	5 656	20	6 100	—	5 883	33
	d. Für Dienstkleidung der Kanzleidiener	100	—	100	—	100	—	100	—	100	—
	e. Sonstige Ausgaben	353	35	354	42	337	84	318	72	314	04
	§ 4	7 410	02	7 629	42	7 884	04	8 217	05	6 497	37

Ausgabe.	1908		1909		1910		1911		1912	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp
5. Ruhe- und Unterstützungsgehälter:										
a. an frühere geistliche Kollegialmitglieder und andere rein kirchliche Beamte	300	—	7 786	42	4 027	08	300	—	354	17
b. an frühere Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung	5 846	—	5 846	—	5 846	—	6 961	75	11 905	61
c. Auf die Staatskasse ausschließlich übernommenen Teilbeträge an Ruhe- und Unterstützungsgehältern solcher Beamten, welche einen erheblichen Teil ihrer Dienstzeit außerhalb des Dienstes des evang. Oberkirchenrats im Staatsdienst zugebracht haben	4 700	—	4 700	—	4 700	—	4 700	—	5 548	61
§ 5	10 846	—	18 332	42	14 573	08	11 961	75	17 808	39
6. Hinterbliebenenversorgung:										
a. Beiträge der geistlichen Kollegialmitglieder an die Geistliche Witwenkasse	2 859	62	4 100	83	1 471	23	1 456	94	1 372	06
b. Beiträge an die Beamten-Witwen-Kasse:										
α. 30 % des Einkommensanschlages der erstmals zur etatmäßigen Anstellung gelangenden und der aus dem Dienst oder der etatmäßigen Anstellung ausscheidenden Beamten	555	—	—	—	—	—	1 785	—	3 180	—
β. 50 % von dem Gesamtbetrag der im laufenden Rechnungsjahr von der Beamtenwitwenkasse an Hinterbliebene vormaliger (nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedener) Beamten des evang. Oberkirchenrats bezahlten Versorgungsgehälter	2 478	—	2 478	—	2 419	50	2 419	50	2 419	50
γ. Sonstige Beiträge an die Beamten-Witwenkasse	1 925	46	1 930	41	1 982	34	1 982	34	1 984	68
Summe b	4 958	46	4 408	41	4 401	84	6 186	84	7 584	18
c. Witwen- und Waisengehälter:										
α. der Hinterbliebenen eines vormaligen Präsidenten (zur Hälfte) und der Hinterbliebenen vormaliger geistlicher Kollegialmitglieder und anderer rein kirchlicher Beamten	9 539	—	9 539	—	9 539	—	9 797	50	12 359	—
Übertrag	9 539	—	9 539	—	9 539	—	9 797	50	12 359	—

Ausgabe.	1908		1909		1910		1911		1912	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp
Übertrag	9 539	—	9 539	—	9 539	—	9 797	50	12 359	—
6. c. β. der Hinterbliebenen eines vormaligen Präsidenten (zur Hälfte) und der Hinter- bliebenen vormaliger weltlicher Kollegial- mitglieder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Hinterblie- benen vormaliger geistlicher und welt- licher Kollegialmitglieder des evang. Oberkirchenrats	792	01	792	01	792	01	731	90	367	72
Summe c	10 331	01	10 331	01	10 331	01	10 529	40	12 726	72
§ 6	18 149	09	18 840	25	16 204	08	18 173	18	21 682	96
7. Unterstützungen und außerordentliche Be- lohnungen an Beamte der Abteilung G—K des Gehaltstarifs und Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten a. an rein kirchliche Beamte und Hinter- bliebene von solchen	400	—	400	—	600	—	200	—	300	—
b. an Beamte der kirchlichen Vermögens- verwaltung und Hinterbliebene von solchen	255	—	605	—	530	—	580	—	530	—
§ 7	655	—	1 005	—	1 130	—	780	—	830	—
8. Sachliche Amtskosten:										
a. Mietzins für das Dienstgebäude	26 000	—	26 000	—	26 000	—	26 000	—	26 000	—
b. Für die der Regiekasse obliegende laufende Unterhaltung des Dienstgebäudes	454	78	672	13	562	11	786	49	569	52
c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten	5 729	93	2 928	40	4 556	11	7 593	02	5 402	93
d. Literatur	2 741	44	1 374	71	1 674	79	2 038	33	1 128	77
e. Beleuchtung und Heizung	9 295	10	5 930	64	5 780	17	5 059	59	5 353	08
f. Für Porto und Frachtkosten	1 932	34	1 696	04	1 813	83	1 751	56	1 511	70
g. Für verschiedene sonstige sachliche Bedürf- nisse	4 257	12	4 272	54	5 057	52	4 526	12	5 438	35
§ 8	50 410	71	42 874	46	45 444	53	47 755	11	45 404	35
9. Ablieferung an den Allgemeinen Hilfsfonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Verschiedene und zufällige Ausgaben	943	—	2 842	15	2 330	84	662	30	660	—
Summe A.	276 973	92	286 670	66	288 380	03	290 108	14	296 100	99
B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	276 973	92	286 670	66	288 380	03	290 108	14	296 100	99

Rechnungsergebnisse

der Kasse für das kirchliche Baupersonal für 1908/12.

Einnahme.	1908		1909		1910		1911		1912	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Vom laufenden Jahr.										
1. Beiträge von anderen Fonds	12 500	—	12 500	—	12 500	—	12 500	—	12 500	—
2. Zuschüsse	900	—	900	—	900	—	900	—	900	—
3. Aversalbeiträge der örtlichen Kirchengonds	6 719	—	6 800	—	6 872	—	6 926	—	6 998	—
4. Besondere Vergütungen der örtlichen Kirchengonds für Beforgung der Neubauten bei den aus örtlichen Mitteln zu erstellenden Gebäuden	9 969	78	7 293	28	11 180	62	9 540	63	14 692	86
5. Zinsen aus Aktivkapitalien	1 801	35	1 740	49	1 655	52	1 699	37	1 779	81
6. Sonstige Einnahmen	18 971	23	24 393	07	20 468	20	23 097	19	20 979	25
Summe	50 861	36	53 626	84	53 576	34	54 663	19	57 849	92
Ausgabe.										
A. Lasten und Verwaltungskosten.										
1. Öffentliche Abgaben	64	32	63	14	63	14	80	19	80	05
2. Beitrag zur Regiekasse	486	72	486	72	486	72	486	72	486	72
3. Beitrag zum Gesamtverwaltungsaufwand der Evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung	1 022	17	950	40	940	70	1 057	19	1 215	46
4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten	—	—	115	37	422	71	48	15	148	77
Summe A.	1 573	21	1 615	63	1 913	27	1 672	25	1 931	—

Ausgabe.	1908		1909		1910		1911		1912	
	<i>M</i>	<i>Sf</i>	<i>M</i>	<i>Sf</i>	<i>M</i>	<i>Sf</i>	<i>M</i>	<i>Sf</i>	<i>M</i>	<i>Sf</i>
B. Zweckausgaben.										
a. Persönlicher Aufwand.										
5. Gehalte des etatmäßigen Personals	23 255	—	23 890	—	25 800	—	29 160	—	33 262	50
6. Wohnungsgeld	4 020	—	4 060	—	4 550	—	5 152	50	5 940	—
7. Tagelöhner und Reisekosten des etatmäßigen Personals	1 043	21	746	17	1 040	78	818	54	1 008	92
8. Tagelöhner und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	3 917	64	4 262	14	3 639	36	3 377	69	2 328	28
9. Vergütungen und sonstige ständige Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals	3 585	—	5 058	33	3 150	—	2 187	50	1 152	50
10. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Sonstiger persönlicher Aufwand für den laufenden Dienst	464	55	2 267	29	2 221	43	1 118	29	183	09
12. Für früher geleistete Dienste:										
a. Ruhe- und Unterstützungsgehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Versorgungsgehälter	1 686	—	1 686	—	1 686	—	1 686	—	1 686	—
c. Unterstützungen und Gnadengaben	565	56	500	—	500	—	500	—	500	—
B. a.	38 536	96	42 469	93	42 587	57	44 000	52	46 061	29
b. Sachlicher Aufwand.										
13. Sachliche Amtskosten	3 307	45	2 525	26	2 547	31	2 419	11	2 658	66
a	702	60	745	50	745	50	745	50	854	50
b	6 079	66	5 494	14	5 200	14	5 221	56	5 673	48
c	661	48	776	38	582	55	604	25	670	99
14. Versendungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe B.	49 288	15	52 011	21	51 663	07	52 990	94	55 918	92
Summe A.	1 573	21	1 615	63	1 913	27	1 672	25	1 931	—
Gesamtsumme	50 861	36	53 626	84	53 576	34	54 663	19	57 849	92

II.

Gesetz-Entwurf,

die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915—1919 und deren Deckungsmittel betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben werden für die fünf Jahre 1915—1919 auf Grund des ange-
schlossenen Voranschlags festgesetzt und zwar:

die ordentlichen Ausgaben auf jährlich	3 169 903 M
die außerordentlichen Ausgaben auf jährlich	50 000 „

2

Zur Deckung des ordentlichen Aufwands sind zu verwenden:

1. Die Einnahme der Regiekasse, veranschlagt zu	199 121 M
2. Die Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal, veranschlagt zu	32 400 „
3. Der jeweilige Reinertrag der evang. Zentralpfarrkasse, veranschlagt zu	920 000 „
4. Die Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, veranschlagt zu	62 000 „
5. Beiträge aus den unmittelbaren Fonds, welche für die Dauer der Voranschlags- periode auf folgende Beträge festgesetzt werden:	
a. Vom Unterländer Kirchenfonds	50 000 M
b. Vom Allgemeinen Hilfsfonds	32 500 „
c. Vom Altbadischen Kirchenfonds	9 500 „
d. Vom Evang. Pfarrhilfsfonds	27 000 „
e. Vom Allgem. Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen 18 700 „	137 700 „
6. Die sonstigen Einnahmen der Allgemeinen Kirchenkasse, veranschlagt zu	20 000 „
7. Der aus der Großherzoglichen Staatskasse direkt an die Pfarrer zur Auszahlung kommende Beitrag zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer mit	300 000 „
Zusammen	1 671 221 M.

Das weitere Erfordernis mit 1 498 682 *M*
 ist durch Besteuerung gemäß dem Landeskirchensteuergesetz aufzubringen, und zwar sind zu erheben:
 1,14 Pfennig von 100 *M* Vermögenssteueranschlag,
 8,0 vom Hundert der staatlichen Normalsteuerfähe.

3

Aus den vorhandenen Überschüssen ist der Betrag von 100 000 *M* zur Stärkung des Grundstods-
 vermögens der Geistlichen Witwenkasse zu verwenden. Der verbleibende Rest hat zur Deckung einer etwaigen
 Unzulänglichkeit der Einnahmen, zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben und als Betriebsfonds
 zu dienen.

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden
Erzog von Sachsen

1

2

1. Die Einkünfte der kirchlichen Vermögensgegenstände	100 000
2. Die Einkünfte der weltlichen Vermögensgegenstände	20 000
3. Die Einkünfte der kirchlichen Vermögensgegenstände	30 000
4. Die Einkünfte der weltlichen Vermögensgegenstände	40 000
5. Die Einkünfte der kirchlichen Vermögensgegenstände	50 000
6. Die Einkünfte der weltlichen Vermögensgegenstände	60 000
7. Die Einkünfte der kirchlichen Vermögensgegenstände	70 000
8. Die Einkünfte der weltlichen Vermögensgegenstände	80 000
9. Die Einkünfte der kirchlichen Vermögensgegenstände	90 000
10. Die Einkünfte der weltlichen Vermögensgegenstände	100 000
Gesamt	1 498 682

1. 90
 an
 2. 90
 3. 90
 4. 90
 5. 90
 6. 90
 7. 90

Voranschlag

der

Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse

der evangelisch=protestantischen Landeskirche

(Landeskirchensteuer=Voranschlag)

für die Jahre

1915 – 1919.

Beilagen:

1. Nachweisung des Ertrags an Landeskirchensteuer aus den für 1913 festgestellten Vermögenssteueranschlügen und Einkommensteuerfäßen bei Erhebung von
1,14 Pfennig von 100 *M* Vermögenssteueranschlag,
8,0 vom Hundert der staatlichen Normalsteuerfäße.
2. Voranschlag der Regiekasse für 1915/19 nebst 4 Unterbeilagen (2 a—2 d).
3. Voranschlag der Kasse für das kirchliche Baupersonal für 1915/19.
4. Nachweisung über den Bedarf für Pfarrbesoldungen.
5. Nachweisung über die selbständigen Vikariate und den Bedarf für dieselben.
6. Nachweisung über die Pastorationsstellen und den Bedarf für dieselben.
7. Nachweisung über den Bedarf für die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.

Vorbericht.

Nach dem Landeskirchensteuer-Voranschlag für 1910/14 (vergl. den Vorbericht S. 4) hatte sich in der Allgemeinen Kirchenkasse auf 1. Januar 1908 ein Überschuf von 747 188 *M* 96 *℥* angeammelt, aus welchem aber in den Jahren 1908 und 1909 größere außerordentliche Verwendungen bestritten werden mußten, so daß auf 1. Januar 1910, den Zeitpunkt des Beginns der neuen Voranschlagsperiode, noch mit einem Überschuf von rund 500 000 *M* zu rechnen war. Dieser sollte als Betriebsfonds und zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs für 1910/14 dienen. Da aber die beiden Rechnungsjahre 1908 und 1909 zusammen, trotz jener größeren außerordentlichen Belastung, nur eine Mehrausgabe in laufender Rechnung von 22 962 *M* 15 *℥* ergaben, ermäßigte sich der Überschuf von 747 188 „ 96 „

bis 1. Januar 1910 nur auf 724 226 *M* 81 *℥*.

Die weiteren Rechnungsabschlüsse ergaben dann

	Mehreinnahme	Mehrausgabe
1910	—	158 190 <i>M</i> 87 <i>℥</i>
1911	—	5 669 „ 19 „
1912	63 381 <i>M</i> 11 <i>℥</i>	—
	63 381 <i>M</i> 11 <i>℥</i>	163 860 <i>M</i> 06 <i>℥</i>
		63 381 „ 11 „

so daß in diesen 3 Jahren zusammen eine Mehrausgabe von 100 478 *M* 95 *℥* vorhanden war und der Überschuf von 724 226 „ 81 „

sich also am 1. Januar 1913 auf 623 747 *M* 86 *℥* ermäßigt hat.

Diese Summe hat wieder die Mittel zu liefern zur Speisung des außerordentlichen Bedarfs mit ($5 \times 50\,000 =$) 250 000 *M*, sowie zur Deckung der voranschlagsmäßig zu erwartenden Unzulänglichkeit der Einnahmen für die ordentlichen Ausgaben mit ($5 \times 23\,885 =$) 119 425 *M*. Außerdem wird vorgeschlagen die runde Summe von 100 000 *M* dem Grundstock der Geistlichen Wittwenkasse zuzuschlagen, welche den an sie herantretenden steigenden Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, sowie nochmals 50 000 *M* zur Unterstützung armer Gemeinden im Jahr 1914 zur Verfügung zu stellen, weil die für 1910/14 bestimmte Summe (187 500 *M*) schon zu Beginn des Jahres 1914 aufgezehrt war und weitere Bedürfnisse vorliegen. Die Aufrechterhaltung des geordneten Kassenbetriebs wird dadurch nicht gefährdet, weil auch aus den Jahren 1913 und 1914 noch Wirtschaftsüberschüsse zu erwarten sind, die als Betriebsfonds dienen können.

Obgleich die durch Kirchensteuer aufzubringende Gesamtsumme wieder erheblich gestiegen ist, wird eine Erhöhung der Steuerbelastung nicht eintreten, wenn die Staatsdotation zur Aufbesserung der Pfarrer, wie in diesem Voranschlag angenommen ist, im bisherigen Betrag weiterbewilligt wird. Dagegen muß eine kleine Verschiebung in der Weise eintreten, daß eine etwas größere Quote des Gesamtsteuerertrags auf die Einkommen und eine etwas kleinere Quote als bisher auf die Vermögen entfällt. Nach § 2 des kirchlichen Gesetzes vom 14. September 1909 waren nämlich für 1910—1914 an Landeskirchensteuer zu erheben:

- von 100 M Vermögenssteueranschlag 1¼ Pfennig,
- von 100 M Einkommensteueranschlag 30 Pfennig.

Hierin mußte aber infolge der Änderung des Kirchensteuergesetzes zur Anpassung an das neue staatliche Einkommensteuergesetz (vergl. das Gesetz vom 8. August 1910 über die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze) vom Jahr 1911 an eine Änderung eintreten. Gemäß der Übergangsbestimmung in Art. III. 1 des genannten Gesetzes wurde daher auf Antrag der Oberkirchenbehörde durch das Großh. Staatsministerium bestimmt, daß für die Restdauer der Voranschlagsperiode an Einkommensteuer 7,6 vom Hundert der staatlichen Normalsteuerfäße zu erheben sind. In diesem Verhältnis ist also für die Übergangszeit, d. i. seit 1. Januar 1911 die Einkommensteuer — unter Forterhebung der festgesetzten Steuer aus den Vermögenssteueranschlägen — tatsächlich erhoben worden und bis zum Inkrafttreten eines neuen Voranschlags noch weiter zu erheben. Von diesem Zeitpunkt, d. i. vom 1. Januar 1915 an hat aber nun die Vorschrift in Art. I. 4 des erwähnten Staatsgesetzes in Anwendung zu kommen, daß gegenüber einem Steuerfuß von je 1 Pfennig von 100 M Vermögenssteueranschlag an Einkommensteuer mindestens je 7 vom Hundert der staatlichen Normalsteuerfäße erhoben werden müssen.

Der neue Voranschlag empfiehlt 1,14 Pfennig von 100 M Vermögenssteueranschlag und 8,0 vom Hundert der staatlichen Normalsteuerfäße zu erheben. Nach den Gesamtvermögenssteueranschlägen und den Gesamteinkommensteuerfäßen des Jahres 1913 berechnet würde sich darnach an Vermögens- und Einkommensteuer zusammen ungefähr derselbe Ertrag ergeben, wie wenn die Steuerfäße unverändert geblieben wären.

e sich in
nelt, aus
werden
de, noch
und zur
hre 1908
aufender
M 15 3/4
" 98 "

usgabe
M 87 3/4
" 19 "

M 06 3/4
" 11 "
M 95 3/4
" 81 "
M 86 3/4

arfs mit
inglichkeit
rd vorge
en, welche
50 000 M
0/14 be
edürfnisse
weil auch
ds dienen

a. Bedarf (Ausgaben)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
		1915	1916	1917	1918	1919
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Ordentlicher Bedarf.						
A. Für die Zwecke der Steuer.						
I. Aufwand für die oberste evangelisch-kirchliche Landesbehörde, zugleich als obere Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens . . .	286 376	290 750	293 062	294 745	296 716	298 000
II. Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des evangelisch-kirchlichen Bauwesens	61 739	69 449	69 695	70 184	70 410	70 700
III. Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind. (Kosten der Generalsynoden und Steuersynoden)	5 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000
IV. Diensteinkommen der Geistlichen.						
1. Gehalte der festangestellten Geistlichen (Pfarrer)	1 663 560	1 749 600	1 755 900	1 763 100	1 764 900	1 773 600
Summe 1 . . .	1 663 560	1 749 600	1 755 900	1 763 100	1 764 900	1 773 600

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen																												
1919 M	M																												
298 000	294 667	<p>Der Voranschlag für den Evang. Oberkirchenrat ist als Beilage 2 angegeschlossen.</p> <p>Der Gesamtaufwand wird teils aus der Staatskasse bestritten (Vereinbarung vom 1. Juli 1908), teils durch die bisherigen Beiträge und Zuschüsse der unmittelbaren Fonds (Art. 3 des Landeskirchensteuergesetzes) und die Gebühren der örtlichen Fonds gedeckt. Die darnach verbleibende Mehrausgabe ist dem Ertrag der Landeskirchensteuer zu entnehmen. Sie beträgt bei einer voranschlagsmäßigen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>1915</th> <th>1916</th> <th>1917</th> <th>1918</th> <th>1919</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ausgabe</td> <td>290 750 M</td> <td>293 062 M</td> <td>294 745 M</td> <td>296 716 M</td> <td>298 060 M</td> </tr> <tr> <td>Einnahme</td> <td>197 916 "</td> <td>198 550 "</td> <td>199 156 "</td> <td>199 723 "</td> <td>200 263 "</td> </tr> <tr> <td>restlich</td> <td>92 834 M</td> <td>94 512 M</td> <td>95 589 M</td> <td>96 993 M</td> <td>97 797 M.</td> </tr> </tbody> </table>					1915	1916	1917	1918	1919	Ausgabe	290 750 M	293 062 M	294 745 M	296 716 M	298 060 M	Einnahme	197 916 "	198 550 "	199 156 "	199 723 "	200 263 "	restlich	92 834 M	94 512 M	95 589 M	96 993 M	97 797 M.
	1915	1916	1917	1918	1919																								
Ausgabe	290 750 M	293 062 M	294 745 M	296 716 M	298 060 M																								
Einnahme	197 916 "	198 550 "	199 156 "	199 723 "	200 263 "																								
restlich	92 834 M	94 512 M	95 589 M	96 993 M	97 797 M.																								
70 739	70 096	<p>Der Voranschlag der Kasse für das kirchliche Baupersonal ist als Beilage 3 angegeschlossen. Für die Deckung des Aufwands gilt das zu I Bemerkte. Aus dem Ertrag der Landeskirchensteuer sind darnach zu bestreiten bei einer voranschlagsmäßigen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>1915</th> <th>1916</th> <th>1917</th> <th>1918</th> <th>1919</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ausgabe</td> <td>69 449 M</td> <td>69 695 M</td> <td>70 184 M</td> <td>70 410 M</td> <td>70 739 M</td> </tr> <tr> <td>Einnahme</td> <td>32 400 "</td> <td>32 400 "</td> <td>32 400 "</td> <td>32 400 "</td> <td>32 400 "</td> </tr> <tr> <td>restlich</td> <td>37 049 M</td> <td>37 295 M</td> <td>37 784 M</td> <td>38 010 M</td> <td>38 339 M.</td> </tr> </tbody> </table>					1915	1916	1917	1918	1919	Ausgabe	69 449 M	69 695 M	70 184 M	70 410 M	70 739 M	Einnahme	32 400 "	32 400 "	32 400 "	32 400 "	32 400 "	restlich	37 049 M	37 295 M	37 784 M	38 010 M	38 339 M.
	1915	1916	1917	1918	1919																								
Ausgabe	69 449 M	69 695 M	70 184 M	70 410 M	70 739 M																								
Einnahme	32 400 "	32 400 "	32 400 "	32 400 "	32 400 "																								
restlich	37 049 M	37 295 M	37 784 M	38 010 M	38 339 M.																								
6 000	6 000	<p>Der Aufwand für die Generalsynode von 1909 betrug 26 642 M 82 Pf.</p>																											
1 773 600	1 761 420	<p>Besondere Berechnung ist als Beilage 4 angegeschlossen. Ihr liegt die Annahme zu Grund, daß durchschnittlich 400 Pfarreien besetzt sein werden.</p>																											
1 773 600	1 761 420																												

	a. Bedarf (Ausgaben)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1915	1916	1917	1918	1919
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
IV.	2. Ständige Bezüge der nicht fest- angestellten Geistlichen:						
	a. der nicht festangestellten Stadt- vikare und sonstigen Vikare .	45 000	70 000	70 000	70 000	70 000	70 000
	b. der Pfarrverwalter . . .	55 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
	c. der Pastoralionsgeistlichen .	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
	Summe 2 . . .	130 000	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000
	3. Nebengehalte und Nebenbeloh- nungen:						
	a. Funktionsgehälter der Dekane	12 900	16 000	16 000	16 000	16 000	16 000
	b. Vergütung für zeitweilige Alleinvernehmung eines Pfarr- dienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Vernehmung eines durch besondere Verhältnisse erschweren Dienstes . . .	—	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	c. Vergütung für Mitvernehmung:						
	α. Jahresvergütungen . . .	2 000	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500
	β. Wochengebühren . . .	500	700	700	700	700	700
	γ. Einmalige Bewilligungen	500	2 300	2 300	2 300	2 300	2 300
	Summe c . . .	3 000	5 500	5 500	5 500	5 500	5 500
	" a . . .	12 900	16 000	16 000	16 000	16 000	16 000
	" b . . .	—	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	Summe 3 . . .	15 900	23 500	23 500	23 500	23 500	23 500

für 1 Jahr durch- schnittlich		Erläuterungen
1919		
M	M	
70 000	70 000	Der Aufwand betrug im Jahre 1912: 52 548 M 49 Pf. Der aus örtlichen Mitteln fließende Teil des Aufwandes für die Vikare ist in der Anforderung nicht in- begriffen. Im übrigen vergl. Beilage 5. Es ist beabsichtigt den Stadtvikaren und sonstigen selbständigen Vikaren nach Erreichung eines bestimmten Dienstalters eine Zulage zu bewilligen.
40 000	40 000	Im Jahre 1912 wurden nur 26 611 M 90 Pf verausgabt, weil die Zahl der unbefetzten Pfarreien sich gegen früher sehr gemindert hat. Die Gehalte der selbständigen Pfarrverwalter sollen (von 1400—2000 M) auf 1500—2400 M erhöht werden.
30 000	30 000	Aufwand im Jahre 1912: 26 693 M 24 Pf. Die Pastoralionsgeistlichen sollen wie bisher die gleichen Gehalte wie die Pfarrverwalter und daneben eine Dienstzulage von 100 M beziehen. Vergl. Beilage 6.
140 000	140 000	
16 000	16 000	Die Funktionsgehälter der 28 Dekane betragen teils 500 M teils 400 M und sollen um je 100 M weiter aufgebessert werden. Der Aufwand für 1912 betrug 13 200 M; der Mehraufwand wird sich auf 2 800 M belaufen.
2 000	2 000	Rechnungsdurchschnitt für 1910/12: 2 067 M.
2 500	2 500	" " " 2 587 "
700	700	" " " 673 "
2 300	2 300	" " " 2 289 "
5 500	5 500	
16 000	16 000	
2 000	2 000	
23 500	23 500	

	a. Bedarf (Ausgaben)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1915	1916	1917	1918	1919
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
IV.	4. Entschädigung für Dienstaufwand:						
	a. Vergütung wegen Haltung eines Dienstvikars . . .	18 000	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000
	b. Filialdienstvergütungen . .	25 000	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000
	c. Bureauaversen der Dekane	790	820	820	820	820	820
	d. Diäten und Reisekosten	12 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
	e. Umzugskosten:						
	α. für Pfarrer	6 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
	β. aus Verwaltungserledigter Dienste	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
	γ. im übrigen	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	Summe e	12 000	18 000	18 000	18 000	18 000	18 000
	f. Sonstiges	—	—	—	—	—	—
	Summe e	12 000	18 000	18 000	18 000	18 000	18 000
	" a	18 000	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000
	" b	25 000	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000
	" c	790	820	820	820	820	820
	" d	12 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
	Summe 4	67 790	71 820	71 820	71 820	71 820	71 820
	5. Beiträge zu den Kosten der Dienstversicherung in Krankheitsfällen usw.	7 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen	
1919		
M	M	
15 000	15 000	Zur Zeit bestehen 12 Dienstvikariate mit einer Vergütung von je 1 400 M, wovon je 500 M den Vikaren bar entrichtet werden. Rechnungsdurchschnitt für 1910/12: 11 224 M.
28 000	28 000	Durch Errichtung neuer Pfarreien und Vermehrung der gottesdienstlichen Tätigkeit der Geistlichen in Filialorten ist eine langsame Zunahme des Aufwands bedingt. Das Rechnungsergebnis für 1912 ist 26 140 M.
820	820	Aufwand für 1912: 820 M, erhöht gegenüber dem Vorausschlag infolge der Errichtung des Dekanats Baden.
10 000	10 000	Der Rechnungsdurchschnitt für 1910/12 beträgt 7 825 M.
12 000	12 000	Der durchschnittliche Aufwand betrug 1910/12: 11 553 M.
4 000	4 000	Durchschnittlicher Aufwand 1910/12: 3 360 M.
2 000	2 000	Ebenso: 2 254 M.
18 000	18 000	
—	—	
18 000	18 000	
15 000	15 000	
28 000	28 000	
820	820	
10 000	10 000	
71 820	71 820	
8 000	8 000	Durchschnittlicher Aufwand 1910/12: 8 300 M.

	a. Bedarf (Ausgaben)	Zeitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1915	1916	1917	1918	1919
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
IV.	6. Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen	2 500	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800
	7. Erziehungsbeiträge	—	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000
	8. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste	100	100	100	100	100	100
	Summe 8	100	100	100	100	100	100
	1	1 663 560	1 749 600	1 755 900	1 763 100	1 764 900	1 773 600
	2	130 000	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000
	3	15 900	23 500	23 500	23 500	23 500	23 500
	4	67 790	71 820	71 820	71 820	71 820	71 820
	5	7 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
	6	2 500	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800
	7	—	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000
	Summe IV	1 886 850	2 031 820	2 038 120	2 045 320	2 047 120	2 055 820
V.	Aufwand für Ruhe- und Unter- stützungsgelalte der Geistlichen und für Versorgung ihrer Hinter- bliebenen.						
	1. Ruhegehalt der Geistlichen . .	160 000	190 000	190 000	190 000	190 000	190 000
	2. Unterstützungsgelalte	12 400	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
	3. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	2 000	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500
	4. Witwen- u. Waisenversorgung: a. Witwen- und Waisengehalte	143 000	266 000	266 000	266 000	266 000	266 000
	Übertrag 4 a	143 000	266 000	266 000	266 000	266 000	266 000

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen	
1919		
M	M	
3 800	3 800	Durchschnittlicher Aufwand 1910/12: 3 790 M.
35 000	35 000	Vielen Geistlichen erwachsen große Kosten dadurch, daß sie ihre Kinder zur Ausbildung auswärts unterbringen müssen. Namentlich wenn sie bei größerer Kinderzahl noch im mittleren Gehaltsbezug stehen, ist diese Belastung oft drückend, wenn nicht noch andere Einnahmequellen zur Verfügung stehen. Für solche Fälle wird die Gewährung von Beihilfen vorgeschlagen, insolange ein rascheres Vorrücken im Gehaltsbezug nicht durchgeführt werden kann.
100	100	Durchschnittlicher Aufwand 1910/12: 16 M 15 Pf.
100	100	
1 773 600	1 761 420	
140 000	140 000	
23 500	23 500	
71 820	71 820	
8 000	8 000	
3 800	3 800	
35 000	35 000	
2 055 820	2 043 640	
190 000	190 000	Der durchschnittliche Aufwand für 1910/12 betrug: 186 486 M 10 Pf. Weitere Zunahme ist wahrscheinlich, doch dürfte der Beharrungszustand bald erreicht sein.
12 000	12 000	Durchschnittlicher Aufwand 1910/12: 11 589 M 80 Pf.
1 500	1 500	Deßgleichen: 1 393 M.
266 000	266 000	Die Kosten der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen werden dormalen zum Teil von der Geistlichen Witwenkasse, zum Teil aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten. Dieses Verfahren war bisher notwendig, weil die gebotene Aufbesserung der Hinterbliebenenbezüge Beträge erforderte, welche die Geistliche Witwenkasse zu tragen nicht imstande war. Da es sich aber nicht empfiehlt, diesen Zustand dauernd weiterbestehen zu lassen, wird die Schaffung eines kirchlichen Gesetzes empfohlen, welches die gesamte Hinterbliebenenversorgung unter Aufhebung der Geistlichen Witwenkasse — deren Vermögen ihrem Zweck erhalten bleiben soll und der Landeskirche eine neue Einnahmequelle bietet (vergl. IV der verfügbaren Deckungsmittel) — mit gewissen Vorbehalten der Landeskirche auferlegt. Die Gesamtbelastung der Landeskirche für diesen Zweck beläuft sich nach Anlage 7 auf 254 000 M. Weil aber der Aufwand steigend ist wegen der Zunahme der Zahl und der Bezüge der Hinterbliebenen, ist ein Zuschlag vorzusehen von durchschnittlich 12 000 „ zusammen 266 000 M.
266 000	266 000	Dabei ist angenommen, daß die Aufwandssteigerung von Jahr zu Jahr etwa 4000 M betragen wird. Vergl. Beilage 7.

	a. Bedarf (Ausgaben)	Seitheriger Vorausschlag	Vorausschlag				
			1915	1916	1917	1918	1919
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
V.	Übertrag 4 a . .	143 000	266 000	266 000	266 000	266 000	266 000
	b. Unterstützungen an Pfarr- witwen und Waisen . . .	25 000	32 000	32 000	32 000	32 000	32 000
	Summe 4 . .	168 000	298 000	298 000	298 000	298 000	298 000
	" 1 . .	160 000	190 000	190 000	190 000	190 000	190 000
	" 2 . .	12 400	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
	" 3 . .	2 000	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500
	Summe V . .	342 400	501 500	501 500	501 500	501 500	501 500
VI.	Dotationsbeiträge.						
	a. für neu zu errichtende Pfarreien	15 000	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
	b. zur Aufbesserung vorhande- ner Pfarrstellen	—	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
	Summe VI . .	15 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
VII.	Stipendien für Theologiestudie- rende.	—	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
VIII.	Sonstiges.	1 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
IX.	B. Verwaltungskosten.	75 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000
X.	C. Lasten.	40 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen	
1919		
M	M	
266 000	266 000	
32 000	32 000	Durch Einbeziehung von 4 kleineren bisher für sich behandelten Unterstützungsfonds wird eine Mehrverwendung von 5000 M gegen bisher ermöglicht (Vergl. die Erläuterung zu XI der Deckungsmittel).
298 000	298 000	Zm Jahr 1912 wurden aus der Allgemeinen Kirchenkasse allein verwendet: 26 868 M 33 %.
190 000	190 000	
12 000	12 000	
1 500	1 500	
501 500	501 500	
30 000	30 000	Der Stand auf 1. Januar 1914 ist: 28 484 M 50 %.
10 000	10 000	Nach § 97 c der Kirchenverfassung kann die Besetzung einer Pfarrei ausgesetzt bleiben, wenn das Einkommen derselben nicht 1600 M erreicht. Diese Bestimmung wird besonders seit Einführung der Landeskirchensteuer als Härte empfunden. Es soll darum mit der Kapitalausstattung solcher Pfarreien nach Maßgabe etwa verfügbarer Mittel ein Anfang gemacht werden.
40 000	40 000	
12 000	12 000	Die Stipendien waren bisher zusammen mit anderen (im ganzen 10 000 M) unter dem außerordentlichen Aufwand angefordert, sie eignen sich aber ihrer Natur nach zur Aufnahme unter die ordentlichen Ausgaben. Wegen der Zunahme der Bewerbungen wird eine Erhöhung des Satzes vorgeschlagen.
12 000	12 000	Der seitherige Satz (unter VI. 2) muß bedeutend erhöht werden zur Befreiung der Kosten für die Pastoration der Evangelischen in der Diaspora. Die Reformationsfestkollekte allein erweist sich dafür immer mehr als unzulänglich. Die Heranziehung allgemeiner Mittel für diesen Zweck ist notwendig und billig, weil auch die Diaspora zur Landeskirchensteuer beizutragen hat. Weitere Mittel werden erforderlich für Einrichtungen zur Förderung des Orgelspiels u. A.
90 000	90 000	Der Verwaltungsaufwand steigt mit dem Kirchensteuererträgnis. Daneben hat eine Erhöhung der Gebühren für die Arbeiten der Steuerkommissäre stattgefunden (seit 1910). Das Rechnungsergebnis war 1910: 77 362 M 78 % " " " 1911: 79 309 " 69 " " " " 1912: 84 292 " 69 " zusammen: 240 965 M 16 % Durchschnitt 1/3 = 80 321 M 72 % Davon entfallen auf die Bezirksverwaltung 13 947 M 04 % " Steuerfeststellung 21 670 " 22 " " Erhebung 41 030 " 65 " " Betreibungs- und sonstige Kosten 3 673 " 81 " 80 321 M 72 %.
100 000	100 000	Die Abgänge und Rückvergütungen haben in den letzten Jahren (wie übrigens auch die Zugänge und Nachträge) bedeutend zugenommen. Die gesamten Lasten, bei denen noch Passivzinsen und sonstige Beträge in Betracht kommen, aber nur eine untergeordnete Rolle spielen, beliefen sich im Durchschnitt der 3 Jahre 1910/12 auf 92 166 M 18 %.

a. Bedarf (Ausgaben)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
		1915	1916	1917	1918	1919
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Zusammenstellung.						
Summe I . . .	286 376	290 750	293 062	294 745	296 716	298 060
" II . . .	61 739	69 449	69 695	70 184	70 410	70 739
" III . . .	5 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000
" IV . . .	1 886 850	2 031 820	2 038 120	2 045 320	2 047 120	2 055 820
" V . . .	342 400	501 500	501 500	501 500	501 500	501 500
" VI . . .	15 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
" VII . . .	—	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
" VIII . . .	1 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
" IX . . .	75 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000
" X . . .	40 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
Ausgaben Summe I—X Ordentlicher Bedarf.	2 713 365	3 153 519	3 162 377	3 171 749	3 175 746	3 186 119
Außerordentlicher Bedarf.						
I. Unterstützung armer Gemeinden und Genossenschaften für örtliche Zwecke	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
II. Sonstiges	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
Summe I und II . . . Außerordentlicher Bedarf.	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000
b. Verfügbare Deckungsmittel (Einnahme).						
I. Regiekasse-Einnahme	193 196	197 916	198 550	199 156	199 723	200 283
II. Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal	32 000	32 400	32 400	32 400	32 400	32 400
III. Reinertrag der Zentralpfarrkasse	844 000	920 000	920 000	920 000	920 000	920 000
Übertrag . . .	1 069 196	1 150 316	1 150 950	1 151 556	1 152 123	1 152 683

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen
1919	
M	M
298 060	294 667
70 738	70 096
6 000	6 000
2 055 820	2 043 640
501 500	501 500
40 000	40 000
12 000	12 000
12 000	12 000
90 000	90 000
100 000	100 000
3 186 119	3 169 903
40 000	40 000
10 000	10 000
50 000	50 000
	Wie bisher. Diese Mittel sollen auch künftig vorwiegend für kirchliche Bauten verwendet werden.
	Die bisher hier berücksichtigten Stipendien sind jetzt unter dem ordentlichen Aufwand (VII) vorgesehen. Die vorstehende Summe soll verwendet werden für allerlei nicht einzeln aufgezählte Zwecke, zu Beiträgen zum Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes, zu Stipendien zur Entsendung badischer Mitarbeiter und Stipendiaten an das Institut zu Jerusalem, zu Beiträgen an Vereine zur Förderung kirchlicher Zwecke u. A.
200 263	199 121
	Bergl. den Voranschlag Beilage 2 nebst Unterbeilagen.
32 400	32 400
	Bergl. den Voranschlag Beilage 3.
920 000	920 000
	Die Rechnungsergebnisse gestatten eine weitere Erhöhung des Satzes. Die gesammte Einnahme der Zentralpfarrkasse betrug nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1910/12 1 015 228 M 52 Pf
	Die Lasten betragen durchschnittlich 32 831 M 11 Pf
	die Verwaltungskosten 56 416 " 61 "
	89 247 " 72 "
	somit der Reinertrag 925 980 M 80 Pf.
	Durch die Aufhebung der Geistlichen Witwenkasse kommen die bisher von der Zentralpfarrkasse bezahlten Fisciartikeln mit durchschnittlich 20 349 M 92 Pf
	in Wegfall. Dementsprechend wird der Reinertrag der Zentralpfarrkasse sich erhöhen auf 946 330 M 72 Pf.
1 152 663	1 151 321

	b. Verfügbare Deckungsmittel (Einnahme)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1915	1916	1917	1918	1919
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Übertrag	1 069 196	1 150 316	1 150 950	1 151 556	1 152 123	1 152 663
IV.	Einnahmen aus der Hinter- bliebenenversorgung	—	62 000	62 000	62 000	62 000	62 000
V.	Beitrag aus dem Unterländer Kirchenfonds	100 000	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000
VI.	Beitrag aus der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	3 000	—	—	—	—	—
VII.	Beitrag aus der Stiftschaffnei Lahr	5 000	—	—	—	—	—
VIII.	Beitrag aus dem Allgemeinen Hilfsfonds	32 500	32 500	32 500	32 500	32 500	32 500
IX.	Beitrag aus dem Altbadischen Kirchenfonds	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500
X.	Beitrag aus dem Evangelischen Pfarrhilfsfonds	27 000	27 000	27 000	27 000	27 000	27 000
XI.	Beitrag aus dem Unterstützungs- fonds für Pfarrwitwen und Waisen	13 000	18 700	18 700	18 700	18 700	18 700
XII.	Sonstige Einnahmen der Allge- meinen Kirchenkasse	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000
XIII.	Staatsdotation	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000
	Zusammen Deckungsmittel . . .	1 579 196	1 670 016	1 670 650	1 671 256	1 671 823	1 672 363
	„ „ Bedarf nach S. 38/39	2 713 365	3 153 519	3 162 377	3 171 749	3 175 746	3 186 113
	Durch Steuer sind somit aufzu- bringen	1 134 169	1 483 503	1 491 727	1 500 493	1 503 923	1 513 756

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen	
1919	M	
1 152 663	1 151 521	
62 000	62 000	Infolge der beabsichtigten Aufhebung der Geistlichen Wittenkasse werden Mittel verfügbar und zwar aus dem Ertrag des vorhandenen Vermögens rund 57 500 M an Beiträgen rund 4 500 " zusammen 62 000 M. Bergl. Beilage 7.
50 000	50 000	Der Unterländer Kirchenfonds mußte seit 1900, um das Gleichgewicht im Voranschlag herzustellen, mit dem hohen Beitrag von 100 000 M jährlich herangezogen werden, den er auf die Dauer ohne Beeinträchtigung seiner näheren Zwecke nicht tragen kann. Seine Einnahmen bleiben 1911 um rund 58 000 M, 1912 um rund 70 000 M hinter seinen Ausgaben zurück. Eine wesentliche Entlastung ist dringend geboten.
—	—	Der Beitrag der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim soll ganz in Wegfall kommen, damit der Fonds für seine Zwecke leistungsfähig bleibt und dem wachsenden Lastenwert seiner Baupflichtungen entsprechend erstarken kann.
—	—	Das zu VI Bemerkte gilt auch hier.
32 500	32 500	Wie bisher.
9 500	9 500	Wie bisher.
27 000	27 000	Wie bisher.
18 700	18 700	Der Einheitlichkeit wegen wird vorgeschlagen, die aus dem Blansinger- und dem Lübeck'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds, sowie aus der dem gleichen Zweck dienenden Pfarrer-Herrmann- und Hausrath-Stiftung verfügbaren Mittel mit jährlich 5000 M in den Voranschlag einzustellen und um diesen Betrag dann auch die Verwendungen für Unterstützung von Witwen und Waisen zu erhöhen. Aus dem Allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen sind verfügbar jährlich 13 700 M. Dazu können künftig verwendet werden aus dem Blansinger Fonds jährlich 1 300 " " " Lübeck'schen " " 100 " " der Pfarrer-Herrmann-Stiftung " 1 200 " " " Hausrath-Stiftung " 2 400 " zusammen 18 700 M.
20 000	20 000	
300 000	300 000	
1 672 363	1 671 221	
3 186 119	3 169 903	
1 513 756	1 498 682	

c. Berechnung der Steuerfäße.

Der durch Kirchensteuer aufzubringende Bedarf beläuft sich, wie vorseits nachgewiesen, auf durchschnittlich jährlich 1 498 682 *M*.

Davon werden voraussichtlich gedeckt werden:

a. durch die jährlichen Steuerzugänge und -Nachträge *)	122 000 <i>M</i>
b. durch die Zunahme des Steuerertrags in den Jahren 1914 und 1915 je 50 000 <i>M</i> **) =	100 000 "
c. durch die weitere laufende Zunahme in den 4 Jahren 1916/19, welche ebenfalls mit 50 000 <i>M</i> **) für 1 Jahr angenommen wird und dann durchschnittlich ebenfalls	100 000 "
ergibt, so daß nach Abzug von	322 000 "
noch zu decken bleiben	1 176 682 <i>M</i> .

Nach dem Hauptsteuerregister für das Jahr 1913 betragen die beziehbaren

Vermögenssteueranschläge	3 481 872 900 <i>M</i>
Einkommensteuerfäße	9 997 300 "

Wie im Vorbericht dargelegt wurde, verlangt das staatliche Gesetz vom 8. August 1910, daß gegenüber einem Steuerfuß von je 1 Pfennig für 100 *M* Vermögenssteueranschlag an Einkommensteuer mindestens je 7 Pfennig vom Hundert der staatlichen Normalsteuerfäße erhoben werden. Zur Berechnung des einheitlichen Steuermaßes müssen also die beziehbaren Einkommensteuerfäße im mindestens 700fachen Betrag, also mit $700 \times 9 997 300 =$ 6 998 110 000 *M*

den einfachen Vermögenssteueranschlägen mit	3 481 872 900 "
hinzugerechnet werden, was eine Gesamtsumme von	10 479 982 900 <i>M</i>
und bei einem Bedarf von durchschnittlich jährlich	1 176 682 "

ein einheitliches Steuermaß von $\frac{100 \times 1 176 682}{10 479 982 900} = 0,01123$ oder 1,123 Pfennig auf 100 *M* Vermögenssteueranschlag und $7 \times 1,123 = 7,861$ Pfennig auf 1 *M* der einfachen Einkommensteuerfäße ergibt.

Es wird vorgeschlagen, die Steuerfäße auf 1,14 und 8,0 d. i. in derjenigen Höhe festzusetzen, die erforderlich ist, um den bereits im Jahr 1913 erreichten Gesamtbetrag an laufender Steuer wieder zu erreichen.

Bei Zugrundelegung dieser Steuerfäße und der oben angegebenen Vermögenssteueranschläge und Einkommensteuerfäße für 1913 beträgt nämlich das Ergebnis an laufender Steuer:

$\frac{3 481 872 900 \times 0,0114}{100} =$	396 933 <i>M</i> 51 <i>S</i>
$+ \frac{9 997 300 \times 8,0}{100} =$	799 784 " — "
zusammen	1 196 717 <i>M</i> 51 <i>S</i> ,
was gegenüber dem Steuerertrag des Jahres 1913 mit	1 195 327 <i>M</i> 81 <i>S</i>
ein Mehr von	1 389 <i>M</i> 70 <i>S</i>
und gegenüber dem berechneten Bedarf von	1 176 682 <i>M</i> — <i>S</i>
ein Mehr von	20 035 <i>M</i> 51 <i>S</i> ergibt.

*) Die Zugänge, Nachträge und sonstigen Posten betragen nach dem Durchschnitt für 1910/12 jährlich 122 440 *M* 91 *S*.

**) Die Zunahme des Ertrags an laufender Steuer betrug
 von 1910 auf 1911 47 183 *M* 94 *S*
 von 1911 auf 1912 58 322 " 73 "
 durchschnittlich 52 753 " 33 "

Nachweisung

des

Ertrags an Landeskirchensteuer aus den für 1913 festgestellten Vermögenssteueranschlägen und Einkommensteuersätzen bei Erhebung von

1,14 Pfennig von 100 *M* Vermögenssteueranschlag und

8,0 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze

nach Steuerkommissärbezirken.

uf durch
8 682 *M*

2 000 *M*
6 682 *M*

af gegen
uer min-
nung des
700fachen
10 000 *M*
72 900 *M*
32 900 *M*
76 682 *M*

mögen
gibt.
egen, die
wieder zu
läge und

40 *M* 91 *Fr*

D.3.	Steuertkommiffärbezirk	Vermögens-			Einkommen-			Summe der Steuerbeträge		
		Steueranschlätze	Steuerbeträge		Steuerfüge		Steuerbeträge		M	P
			M	M	P	M	P	M		
1	Konstanz	53 310 500	6 077	40	143 279	75	11 462	38	17 539	78
2	Radolfzell	14 601 000	1 664	51	41 033	50	3 282	68	4 947	19
3	Überlingen	9 206 900	1 049	59	19 316	75	1 545	34	2 594	93
4	Stockach	4 995 300	569	46	9 628	25	770	26	1 339	72
5	Meßkirch	1 900 800	216	69	6 202	75	496	22	712	91
6	Engen	1 583 200	180	48	5 013	—	401	04	581	52
7	Donaueschingen	8 729 700	995	19	20 187	75	1 615	02	2 610	21
8	Bonndorf	2 708 400	308	76	7 140	50	571	24	880	—
9	Neustadt	1 363 200	155	40	6 640	25	531	22	686	62
10	Billingen	24 938 400	2 842	98	62 574	75	5 005	98	7 848	96
11	Hornberg	12 789 600	1 458	01	30 485	—	2 438	80	3 896	81
12	Wolfach	21 878 900	2 494	19	45 553	75	3 644	30	6 138	49
13	Waldshut	8 303 700	946	62	22 753	50	1 820	28	2 766	90
14	Säckingen	9 964 700	1 135	98	38 458	50	3 076	68	4 212	66
15	Schönau	25 924 500	2 955	39	54 039	50	4 323	16	7 278	55
16	Schopfheim	53 492 100	6 098	10	81 528	—	6 522	24	12 620	34
17	Vörrach	69 070 900	7 874	08	181 831	75	14 546	54	22 420	62
18	Randern	34 854 100	3 973	37	49 307	50	3 944	60	7 917	97
19	Müllheim	47 147 900	5 374	86	75 742	25	6 059	38	11 434	24
20	Staufen	4 177 300	476	21	9 550	75	764	06	1 240	27
21	Breisach	11 372 800	1 296	50	15 731	75	1 258	54	2 555	04
22	Freiburg-Stadt	284 578 200	32 441	91	667 236	—	53 378	88	85 820	79
23	„ Land I	10 818 000	1 233	25	17 311	25	1 384	90	2 618	15
24	„ „ II	7 719 500	880	02	18 907	75	1 512	62	2 392	64
25	Emmendingen	56 710 900	6 465	04	99 056	25	7 924	50	14 389	54
26	Waldkirch	18 931 700	2 158	21	57 025	25	4 562	02	6 720	23
27	Kenzingen	11 919 700	1 358	85	24 072	25	1 925	78	3 284	63
28	Ettenheim	6 269 800	714	76	11 881	—	950	48	1 665	24
29	Sahr-Stadt	62 419 700	7 115	85	148 286	25	11 862	90	18 978	75
30	„ Land	29 516 300	3 364	86	42 525	50	3 402	04	6 766	90
31	Gengenbach	2 467 800	281	33	5 591	50	447	32	728	65
32	Offenburg	22 948 300	2 616	11	72 902	—	5 832	16	8 448	27
33	Kehl	82 304 300	9 382	69	161 268	25	12 901	46	22 284	15
34	Achern	13 686 000	1 560	20	29 194	50	2 335	56	3 895	76
35	Oberkirch	5 987 100	682	53	13 134	—	1 050	72	1 733	25
	Seite 1	1 038 591 200	118 399	38	2 294 391	25	183 551	30	301 950	68

Q.3.	Steuerkommissärbezirk	Vermögens-			Einkommen-			Summe der Steuerbeträge		
		Steueranschlüge	Steuerbeträge		Steuerfätze	Steuerbeträge		M	S	
		M	M	S	M	S	M			S
36	Bühl	5 798 500	661	03	15 082	50	1 206	60	1 867	63
37	Baden	117 905 600	13 441	24	276 558	—	22 124	64	35 565	88
38	Gernsbach	18 609 400	2 121	47	47 574	25	3 805	94	5 927	41
39	Rastatt	9 953 200	1 134	67	32 689	75	2 615	18	3 749	85
40	Ettlingen	12 593 700	1 435	68	36 840	—	2 947	20	4 382	88
41	Karlsruhe-Stadt	456 093 300	51 994	64	1 392 616	—	111 409	28	163 403	92
42	" Land	36 796 800	4 194	84	84 376	—	6 750	08	10 944	92
43	Durlach	56 160 200	6 402	26	169 770	—	13 581	60	19 983	86
44	Bretten	51 823 700	5 907	90	96 443	—	7 715	44	13 623	34
45	Pforzheim-Stadt	301 544 400	34 376	06	1 205 541	—	96 443	28	130 819	34
46	" Land I	17 881 700	2 038	51	72 747	50	5 819	80	7 858	31
47	" " II	24 572 800	2 801	30	72 496	75	5 799	74	8 601	04
48	Philippsburg	1 365 700	155	69	6 131	50	490	52	646	21
49	Bruchsal	24 447 400	2 787	—	71 379	—	5 710	32	8 497	32
50	Eppingen	30 674 200	3 496	86	49 698	—	3 975	84	7 472	70
51	Sinsheim	33 748 800	3 847	36	69 604	75	5 568	38	9 415	74
52	Neckarbischofsheim	34 389 400	3 920	39	47 917	50	3 833	40	7 753	79
53	Wiesloch	15 761 100	1 796	77	34 980	—	2 798	40	4 595	17
54	Schwezingen	29 343 000	3 345	10	101 215	25	8 097	22	11 442	32
55	Mannheim	512 317 200	58 404	16	2 305 410	75	184 432	86	242 837	02
56	Weinheim	73 202 800	8 345	12	166 398	—	13 311	84	21 656	96
57	Heidelberg-Stadt	362 266 900	41 298	43	907 956	50	72 636	52	113 934	95
58	" Land	43 051 600	4 907	88	114 111	—	9 128	88	14 036	76
59	Neckargemünd	43 685 100	4 980	10	94 873	—	7 589	84	12 569	94
60	Eberbach	28 555 900	3 255	37	53 225	—	4 258	—	7 513	37
61	Mosbach	28 652 300	3 266	36	60 173	50	4 813	88	8 080	24
62	Buchen	14 970 400	1 706	62	16 146	50	1 291	72	2 998	34
63	Borberg	14 574 100	1 661	45	23 819	—	1 905	52	3 566	97
64	Abelsheim	17 879 300	2 038	24	27 593	75	2 207	50	4 245	74
65	Tauberbischofsheim	1 945 200	221	75	6 481	50	518	52	740	27
66	Lauda	1 055 500	120	33	3 606	25	288	50	408	83
67	Bertheim	21 662 500	2 469	53	39 453	25	3 156	26	5 625	79
	Seite 1	1 038 591 200	118 399	38	2 294 391	25	183 551	30	301 950	68
	Summe	3 481 872 900	396 933	49	9 997 300	—	799 784	—	1 196 717	49
				02						

Stationsnummer	Stationsname		Stationsart		Stationslänge	
	km	m	km	m	km	m
1	100	000	100	000	100	000
2	100	000	100	000	100	000
3	100	000	100	000	100	000
4	100	000	100	000	100	000
5	100	000	100	000	100	000
6	100	000	100	000	100	000
7	100	000	100	000	100	000
8	100	000	100	000	100	000
9	100	000	100	000	100	000
10	100	000	100	000	100	000
11	100	000	100	000	100	000
12	100	000	100	000	100	000
13	100	000	100	000	100	000
14	100	000	100	000	100	000
15	100	000	100	000	100	000
16	100	000	100	000	100	000
17	100	000	100	000	100	000
18	100	000	100	000	100	000
19	100	000	100	000	100	000
20	100	000	100	000	100	000
21	100	000	100	000	100	000
22	100	000	100	000	100	000
23	100	000	100	000	100	000
24	100	000	100	000	100	000
25	100	000	100	000	100	000
26	100	000	100	000	100	000
27	100	000	100	000	100	000
28	100	000	100	000	100	000
29	100	000	100	000	100	000
30	100	000	100	000	100	000
31	100	000	100	000	100	000
32	100	000	100	000	100	000
33	100	000	100	000	100	000
34	100	000	100	000	100	000
35	100	000	100	000	100	000
36	100	000	100	000	100	000
37	100	000	100	000	100	000
38	100	000	100	000	100	000
39	100	000	100	000	100	000
40	100	000	100	000	100	000
41	100	000	100	000	100	000
42	100	000	100	000	100	000
43	100	000	100	000	100	000
44	100	000	100	000	100	000
45	100	000	100	000	100	000
46	100	000	100	000	100	000
47	100	000	100	000	100	000
48	100	000	100	000	100	000
49	100	000	100	000	100	000
50	100	000	100	000	100	000
51	100	000	100	000	100	000
52	100	000	100	000	100	000
53	100	000	100	000	100	000
54	100	000	100	000	100	000
55	100	000	100	000	100	000
56	100	000	100	000	100	000
57	100	000	100	000	100	000
58	100	000	100	000	100	000
59	100	000	100	000	100	000
60	100	000	100	000	100	000
61	100	000	100	000	100	000
62	100	000	100	000	100	000
63	100	000	100	000	100	000
64	100	000	100	000	100	000
65	100	000	100	000	100	000
66	100	000	100	000	100	000
67	100	000	100	000	100	000
68	100	000	100	000	100	000
69	100	000	100	000	100	000
70	100	000	100	000	100	000
71	100	000	100	000	100	000
72	100	000	100	000	100	000
73	100	000	100	000	100	000
74	100	000	100	000	100	000
75	100	000	100	000	100	000
76	100	000	100	000	100	000
77	100	000	100	000	100	000
78	100	000	100	000	100	000
79	100	000	100	000	100	000
80	100	000	100	000	100	000
81	100	000	100	000	100	000
82	100	000	100	000	100	000
83	100	000	100	000	100	000
84	100	000	100	000	100	000
85	100	000	100	000	100	000
86	100	000	100	000	100	000
87	100	000	100	000	100	000
88	100	000	100	000	100	000
89	100	000	100	000	100	000
90	100	000	100	000	100	000
91	100	000	100	000	100	000
92	100	000	100	000	100	000
93	100	000	100	000	100	000
94	100	000	100	000	100	000
95	100	000	100	000	100	000
96	100	000	100	000	100	000
97	100	000	100	000	100	000
98	100	000	100	000	100	000
99	100	000	100	000	100	000
100	100	000	100	000	100	000

Regiekasse
des evangelischen Oberkirchenrats.

Boranschlag

für die Jahre

1915 bis mit 1919.

Mit 3 Unterbeilagen, nämlich:

1. Gehaltsstat für den Oberkirchenrat nebst Entzifferung zu demselben (Unterbeilage 2 a).
2. Wohnungsgeldstat für denselben (Unterbeilage 2 b).
3. Berechnung des Staatsbeitrags zum persönlichen und sachlichen Aufwand des Oberkirchenrats (Unterbeilage 2 c).

Ausgaben		1915	1916	1917
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Gehalte der etatmäßigen Beamten des evangelischen Oberkirchenrats als oberste evangelische Landeskirchenbehörde und evangelischer Oberstiftungsrat	169 450	171 762	173 445
2	Wohnungsgeld	28 900	28 900	28 900
3	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	6 000	6 000	6 000
4	Anderere persönliche Ausgaben	7 500	7 500	7 500
5	Ruhe- und Unterstützungsgelalte (einschließlich Sterbgehalten aus solchen)	12 000	12 000	12 000
6	Hinterbliebenenversorgung	18 000	18 000	18 000
7	Unterstützungen, Belohnungen und Gnadengaben	1 000	1 000	1 000
8	Sachliche Amtskosten	47 000	47 000	47 000
9	Sonstiges	900	900	900
Summe der Ausgaben		290 750	293 062	294 745

1917	1918	1919	Bemerkungen																									
M	M	M																										
173 445	175 416	176 760	Zu §§ 1 und 2. Der Bedarf ist nach Maßgabe der staatlichen Gehaltsordnung berechnet und in besonderer Anlage entziffert, siehe Unterbeilagen 2a und 2b.																									
28 900	28 900	28 900																										
6 000	6 000	6 000	Durchschnitt für 1910/12: 5 761 M 24 Pf.																									
7 500	7 500	7 500	Durchschnitt für 1910/12: 7 532 M 82 Pf.																									
12 000	12 000	12 000	Durchschnitt für 1910/12: 14 781 M 07 Pf. Aufwand im Jahre 1913: 11 110 M 02 Pf.																									
18 000	18 000	18 000	<table border="0"> <tr> <td>a. Beiträge an die Geistl. Witwenkasse für d. geistl. Kollegialmitglieder . . .</td> <td>1910</td> <td>1911</td> <td>1912</td> <td>Durchschnitt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 471 M 23 Pf</td> <td>1 456 M 94 Pf</td> <td>1 372 M 06 Pf</td> <td>1 433 M 41 Pf</td> </tr> <tr> <td>b. Beiträge an die Beamtenwitwenkasse . . .</td> <td>4 401 " 84 "</td> <td>6 186 " 84 "</td> <td>7 584 " 18 "</td> <td>6 057 " 62 "</td> </tr> <tr> <td>c. Witwen- und Waisengehalte</td> <td>10 331 " 11 "</td> <td>10 529 " 40 "</td> <td>12 726 " 72 "</td> <td>11 195 " 74 "</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><u>18 686 M 77 Pf.</u></td> </tr> </table> <p>(Die Beiträge unter a kommen in Wegfall, wenn der Gesezentwurf über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen Witwenkasse Annahme findet).</p> <p>Durchschnitt für 1910/12: 913 M 33 Pf. Im Jahre 1913: 1355 M.</p>	a. Beiträge an die Geistl. Witwenkasse für d. geistl. Kollegialmitglieder . . .	1910	1911	1912	Durchschnitt		1 471 M 23 Pf	1 456 M 94 Pf	1 372 M 06 Pf	1 433 M 41 Pf	b. Beiträge an die Beamtenwitwenkasse . . .	4 401 " 84 "	6 186 " 84 "	7 584 " 18 "	6 057 " 62 "	c. Witwen- und Waisengehalte	10 331 " 11 "	10 529 " 40 "	12 726 " 72 "	11 195 " 74 "					<u>18 686 M 77 Pf.</u>
a. Beiträge an die Geistl. Witwenkasse für d. geistl. Kollegialmitglieder . . .	1910	1911	1912	Durchschnitt																								
	1 471 M 23 Pf	1 456 M 94 Pf	1 372 M 06 Pf	1 433 M 41 Pf																								
b. Beiträge an die Beamtenwitwenkasse . . .	4 401 " 84 "	6 186 " 84 "	7 584 " 18 "	6 057 " 62 "																								
c. Witwen- und Waisengehalte	10 331 " 11 "	10 529 " 40 "	12 726 " 72 "	11 195 " 74 "																								
				<u>18 686 M 77 Pf.</u>																								
1 000	1 000	1 000	Durchschnitt für 1910/12: 46 201 M 33 Pf. Im einzelnen werden vorgesehen:																									
47 000	47 000	47 000	<table border="0"> <tr> <td>a. Mietzins für das Dienstgebäude</td> <td>26 000 M</td> </tr> <tr> <td>b. Laufende Unterhaltung der Dienst- und Wohnräume</td> <td>1 000 "</td> </tr> <tr> <td>c. Für Schreibmaterialien und Drucksachen</td> <td>5 000 "</td> </tr> <tr> <td>d. " Literatur</td> <td>1 600 "</td> </tr> <tr> <td>e. " Beleuchtung und Heizung</td> <td>6 000 "</td> </tr> <tr> <td>f. " Porto und Fracht</td> <td>1 800 "</td> </tr> <tr> <td>g. Sonstiges, insbesondere Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungsgegenstände, Reinigung und Bedienung</td> <td>5 600 "</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>47 000 M</u></td> </tr> </table>	a. Mietzins für das Dienstgebäude	26 000 M	b. Laufende Unterhaltung der Dienst- und Wohnräume	1 000 "	c. Für Schreibmaterialien und Drucksachen	5 000 "	d. " Literatur	1 600 "	e. " Beleuchtung und Heizung	6 000 "	f. " Porto und Fracht	1 800 "	g. Sonstiges, insbesondere Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungsgegenstände, Reinigung und Bedienung	5 600 "		<u>47 000 M</u>									
a. Mietzins für das Dienstgebäude	26 000 M																											
b. Laufende Unterhaltung der Dienst- und Wohnräume	1 000 "																											
c. Für Schreibmaterialien und Drucksachen	5 000 "																											
d. " Literatur	1 600 "																											
e. " Beleuchtung und Heizung	6 000 "																											
f. " Porto und Fracht	1 800 "																											
g. Sonstiges, insbesondere Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungsgegenstände, Reinigung und Bedienung	5 600 "																											
	<u>47 000 M</u>																											
900	900	900	<table border="0"> <tr> <td>a. Matrikularbeitrag zur Eisenacher Kirchenkonferenz</td> <td>600 M</td> </tr> <tr> <td>b. Im übrigen</td> <td>300 "</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>900 M</u></td> </tr> </table> <p>Der Beitrag für das Institut für Altertumswissenschaft in Jerusalem, sowie die Stipendien zur Entsendung badischer Mitarbeiter an dieses wurden bisher ebenfalls aus der Regiekasse bestritten, sollen aber künftig auf die Allg. Kirchenkasse übernommen werden.</p>	a. Matrikularbeitrag zur Eisenacher Kirchenkonferenz	600 M	b. Im übrigen	300 "		<u>900 M</u>																			
a. Matrikularbeitrag zur Eisenacher Kirchenkonferenz	600 M																											
b. Im übrigen	300 "																											
	<u>900 M</u>																											
294 745	296 716	298 060																										

Einnahmen		1915	1916	1917
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Staatsbeiträge:			
	α. für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000	20 000	20 000
	β. für denselben als evangelischer Oberstiftungsrat:			
	a. zum persönlichen Aufwand	93 793	94 427	95 033
	b. zu den sachlichen Amtsunkosten			
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds	55 611	55 611	55 611
3	Beiträge der örtlichen Fonds (Sexterngebühren) . .	15 400	15 400	15 400
4	Zuschüsse allgemeiner Fonds	2 362	2 362	2 362
5	Bergütung für Ausrechnung von Ortskirchensteuer- schuldigkeiten	450	450	450
6	Sonstige Einnahmen	10 300	10 300	10 300
	Summe der Einnahmen . .	197 916	198 550	199 156
	Summe der Ausgaben . . .	290 750	293 062	294 745
	Ungedeckter Betrag . .	92 834	94 512	95 589

	1918	1919	Bemerkungen															
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>																
20 000	20 000	20 000	Fester Betrag.															
95 033	95 600	96 140	Siehe die anliegende Berechnung (Unterbeilage 2c).															
55 611	55 611	55 611	Stand auf 1. Januar 1914.															
15 400	15 400	15 400	Durchschnitt für 1910/12: 15 433 <i>M</i> 40 <i>℥</i> .															
2 362	2 362	2 362	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Vom Unterländer Kirchenfonds</td> <td style="text-align: right; width: 10%;">2 004 <i>M</i> - <i>℥</i></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>2. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim</td> <td style="text-align: right;">221 " - "</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Von der Stiftschaffnei Lahr</td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">137 " - "</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">2 362 <i>M</i> - <i>℥</i>.</td> <td></td> </tr> </table>	1. Vom Unterländer Kirchenfonds	2 004 <i>M</i> - <i>℥</i>		2. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	221 " - "		3. Von der Stiftschaffnei Lahr	137 " - "			2 362 <i>M</i> - <i>℥</i> .				
1. Vom Unterländer Kirchenfonds	2 004 <i>M</i> - <i>℥</i>																	
2. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	221 " - "																	
3. Von der Stiftschaffnei Lahr	137 " - "																	
	2 362 <i>M</i> - <i>℥</i> .																	
450	450	450	Rechnungsergebnis 1912: 459 <i>M</i> 93 <i>℥</i> .															
10 300	10 300	10 300	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">a. Bezüge der Hinterbliebenen von geistlichen Kollegialmitgliedern aus der Geistlichen Witwenkasse (neuester Stand)</td> <td style="text-align: right; width: 10%;">6 722 <i>M</i> - <i>℥</i></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="font-size: small;">(Dieser Einnahmeposten fällt weg, wenn der Gesetzentwurf über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen angenommen wird.)</td> </tr> <tr> <td>b. Mietzinse für Dienstwohnungen</td> <td style="text-align: right;">3 050 <i>M</i> - <i>℥</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>c. Sonstiges (nach dem Durchschnitt für 1910/12)</td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">500 " - "</td> <td style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">3 550 " - "</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">10 272 <i>M</i> - <i>℥</i>.</td> <td></td> </tr> </table>	a. Bezüge der Hinterbliebenen von geistlichen Kollegialmitgliedern aus der Geistlichen Witwenkasse (neuester Stand)	6 722 <i>M</i> - <i>℥</i>		(Dieser Einnahmeposten fällt weg, wenn der Gesetzentwurf über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen angenommen wird.)			b. Mietzinse für Dienstwohnungen	3 050 <i>M</i> - <i>℥</i>		c. Sonstiges (nach dem Durchschnitt für 1910/12)	500 " - "	3 550 " - "		10 272 <i>M</i> - <i>℥</i> .	
a. Bezüge der Hinterbliebenen von geistlichen Kollegialmitgliedern aus der Geistlichen Witwenkasse (neuester Stand)	6 722 <i>M</i> - <i>℥</i>																	
(Dieser Einnahmeposten fällt weg, wenn der Gesetzentwurf über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen angenommen wird.)																		
b. Mietzinse für Dienstwohnungen	3 050 <i>M</i> - <i>℥</i>																	
c. Sonstiges (nach dem Durchschnitt für 1910/12)	500 " - "	3 550 " - "																
	10 272 <i>M</i> - <i>℥</i> .																	
99 156	199 723	200 263																
94 745	296 716	298 060																
95 589	96 993	97 797																

Titel	1897	1898
	2	2
Geschichte	17000	17000
...
...	17010	17010
...	17020	17020
...	17030	17030
...	17040	17040
...	17050	17050
...	17060	17060
...	17070	17070
...	17080	17080
...	17090	17090
...	17100	17100
...	17110	17110
...	17120	17120
...	17130	17130

Unterbeilage 2 a.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Behalts-Etat.

Amisstellen	Effektiv-Stat auf 1. Januar 1914		Voranschlag					
	1914		1915		1916		1917	
	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt
Präsident A 1	1	M 14 000	1	M 14 000	1	M 14 000	1	M 14 000
Stellvertretender Vorsitzender B 1	1	M 9 500	1	M 9 500	1	M 9 500	1	M 9 500
Vortragende Räte B 3	6	M 46 200	6	M 47 200	6	M 47 851	6	M 48 000
3 zu 8 200 M = 24 600 M								
1 " 7 625 "								
1 " 7 475 "								
1 " 6 500 "								
<u>6 zu</u> 46 200 M								
Sekretäre D 1	2	M 8 040	2	M 8 390	2	M 8 565	2	M 8 740
1 zu 3 240 M								
1 (Stelle z. Zt. mit einem Beamten in E 2 besetzt)								
zu 4 800 "								
<u>2 zu</u> 8 040 M								
Vorsteher von Rechnungs- bureaus E 1	2	M 10 875	2	M 11 000	2	M 11 000	2	M 11 000
1 zu 5 800 M								
1 " 5 075 "								
<u>2 zu</u> 10 875 M								
Rechnungsbeamte Geh. Kl. I . E 2	4	M 19 200	4	M 19 200	4	M 19 200	4	M 19 200
4 zu 4 800 M = 19 200 M								
Bureauvorsteher bei Zentral- verwaltungen E 2	1	M 4 800	1	M 4 800	1	M 4 800	1	M 4 800
1 zu 4 800 M								
Rechnungsbeamte Geh. Kl. II . F 1	6	M 21 575	6	M 22 560	6	M 23 060	6	M 23 560
2 zu 4 500 M = 9 000 M								
1 " 3 785 "								
1 " 3 175 "								
1 " 2 690 "								
1 " 2 925 "								
<u>6 zu</u> 21 575 M								
Übertrag . .	23	M 134 190	23	M 136 650	23	M 137 976	23	M 138 800

7
7

Behalt
M

14 000
9 500
48 000

8 740

11 000

19 200

4 800

23 560

138 800

für				Erläuterungen
1918		1919		
Stellen- zahl	Behalt	Stellen- zahl	Behalt	
	M		M	
1	14 000	1	14 000	
1	9 500	1	9 500	
6	48 500	6	48 500	
2	8 915	2	9 090	
2	11 000	2	11 000	Der Inhaber der einen Stelle wird als früherer Stiftungsverwalter nach C 3 behandelt.
4	19 200	4	19 200	
1	4 800	1	4 800	
6	24 043	6	24 525	
23	139 958	23	140 615	

Amisstellen	Effektiv-Etat auf 1. Januar 1914		Voranschlag					
	1914		1915		1916		1917	
	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt
Übertrag . .	23	<i>M</i> 134 190	23	<i>M</i> 136 650	23	<i>M</i> 137 976	23	<i>M</i> 138 800
Bureaubeamte auf wichtigerer Stelle F 1	2	8 220	2	8 720	2	8 861	2	9 000
1 zu		4 125 <i>M</i>						
1 (Stelle von einem Be- amten in F 2 ver- sehen) zu		4 095 "						
2 zu		8 220 <i>M</i>						
Bureaubeamte bei Zentralver- waltungen Geh.N. I . . F 2	2	5 690	2	6 155	2	6 393	2	6 630
1 zu		3 090 <i>M</i>						
1 (Stelle von einem Be- amten in F 3 versehen) zu		2 600 "						
2 zu		5 690 <i>M</i>						
Bureaubeamte bei Zentralver- waltungen Geh.N. II . . G 2	4	8 840	4	9 540	4	9 892	4	10 240
1 zu		2 290 <i>M</i>						
1 "		2 225 "						
1 "		2 150 "						
1 "		2 175 "						
4 zu		8 840 <i>M</i>						
Schreibbeamter auf wichtigerer Stelle J 1	1	1 615	1	1 765	1	1 840	1	1 915
1 zu		1 615 <i>M</i>						
Schreibbeamter Geh.N. I . . J 3	1	1 500	1	1 525	1	1 600	1	1 625
1 zu		1 500 <i>M</i>						
Diener (Heizer) auf wichtigerer Stelle K 1	3	5 025	3	5 095	3	5 200	3	5 235
1 zu		1 900 <i>M</i>						
1 "		1 755 "						
1 "		1 370 "						
3 zu		5 025 <i>M</i>						
Übertrag . .	36	165 080	36	169 450	36	171 762	36	173 445

Beleg
17
Behalt
M
138 800
9 000
6 630
10 240
1 915
1 625
5 235
173 445

für		1918		1919		Erläuterungen	
Stellen- zahl	Behalt	Stellen- zahl	Behalt				
M	M	M	M				
23	139 958	23	140 615				
2	9 000	2	9 000				
2	6 868	2	7 105				
4	10 592	4	10 940				
1	1 990	1	2 065				
1	1 700	1	1 725				
3	5 308	3	5 310				
36	175 416	36	176 760				

Amisstellen	Effektiv-Etat auf 1. Januar 1914		Voranschlag					
	1914		1915		1916		1917	
	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt
Übertrag	36	M 165 080	36	M 169 450	36	M 171 762	36	M 173 445
Davon entfallen:								
a. auf den Oberkirchenrat als oberste Behörde der evang. Landeskirche:								
Präsident	1	14 000	1	14 000	1	14 000	1	14 000
3 geistliche Kollegialmitglieder . .	3	22 175	3	22 675	3	23 288	3	23 400
1 kirchl. Sekretär (D 1)	1	3 240	1	3 590	1	3 765	1	3 940
1 Bureaubeamter auf wichtigerer Stelle (F 1)	1	4 125	1	4 375	1	4 438	1	4 500
1 Bureaubeamter bei Zentralverwaltungen (G 2)	1	2 175	1	2 350	1	2 438	1	2 525
2 Diener (Geizer) auf wichtigerer Stelle (K 1)	2	3 125	2	3 195	2	3 300	2	3 335
	9	48 840	9	50 185	9	51 229	9	51 700
b. auf den Oberkirchenrat als evang. Oberstiftungsrat .	27	116 240	27	119 265	27	120 533	27	121 745

Betrag	für				Erläuterungen
	1918		1919		
	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	
M		M		M	
173 445	36	175 416	36	176 760	
14 000	1	14 000	1	14 000	
23 400	3	23 900	3	23 900	
3 940	1	4 115	1	4 290	
4 500	1	4 500	1	4 500	
2 525	1	2 613	1	2 700	
3 335	2	3 408	2	3 410	
51 700	9	52 536	9	52 800	
121 745	27	122 880	27	123 960	

Unterbeilage 2 b.

Wohnungsgeldetat.

	Dienstklasse des Wohnungsgeld- tarifs	Zahl der Beamten	Betrag für 1 Jahr (I. Dienstklasse)
			<i>M</i>
Wohnungsgeld erhalten:			
Beamte in	A	1	1 800
	B	7	8 400
	C	1	1 050
(1 Beamter z. B. in E.)	D	2	1 800
	E	6	4 500
	F	10	6 800
	G	4	2 400
	H	—	—
(Ein Beamter der Abteilg. K bezieht das Wohnungsgeld nach J gemäß § 23 des Beamtengesetzes.)	J	3	1 350
	K	2	800
		36	28 900
Davon entfallen auf:			
rein kirchliche Beamte in	A	1	1 800
	B	3	3 600
	D	1	900
	F	1	680
	G	1	600
	K	2	800
		9	8 380
Beamte des Evangelischen Oberkirchenrats als Evan- gelischer Oberstiftungsrat		27	20 520
Dienstwohnungen erhalten der Präsident und drei Kanzleidiener (Heizer).			

Berechnung

des

Staatsbeitrags zum persönlichen und sachlichen Aufwand des Evang. Oberkirchenrats als Evang. Oberstiftungs-
rat für die Jahre 1915 bis mit 1919.

	1915	1916	1917	1918	1919
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Gehalte	119 265	120 533	121 745	122 880	123 960
2. Wohnungsgeld	20 520	20 520	20 520	20 520	20 520
3. Andere persönliche Ausgaben	3 270	3 270	3 270	3 270	3 270
4. Ruhe- und Unterstüßungsgehälter	10 900	10 900	10 900	10 900	10 900
5. Hinterbliebenenversorgung	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
6. Unterstüßungen und Gnadengaben	530	530	530	530	530
7. Sachliche Amtsunkosten	28 600	28 600	28 600	28 600	28 600
	187 585	188 853	190 065	191 200	192 280
Auf die Staatsklasse entfällt von diesem Aufwand die Hälfte mit	93 793	94 427	95 033	95 600	96 140

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text below the first section, possibly a sub-header.

Handwritten text block, possibly a description or note related to the table below.

1815	1816	1817	1818	1819
10000	10000	10000	10000	10000
20000	20000	20000	20000	20000
30000	30000	30000	30000	30000
40000	40000	40000	40000	40000
50000	50000	50000	50000	50000
60000	60000	60000	60000	60000
70000	70000	70000	70000	70000
80000	80000	80000	80000	80000
90000	90000	90000	90000	90000
100000	100000	100000	100000	100000

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a page number or signature.

Kasse für das kirchliche Baupersonal.

Boranschlag

für die Jahre

1915 bis mit 1919.

A. Zweckausgaben.		1915	1916	1917
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Persönlicher Aufwand.				
1	Gehalte des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	35 329	35 575	36 064
2	Wohnungsgeld			
	2 zu 1 050 <i>M</i> = 2 100 <i>M</i>			
	1 „ 900 „ = 900 „			
	4 „ 680 „ = 2 720 „			
	2 „ 450 „ = 900 „			
	6 620 <i>M</i>	6 220	6 220	6 220
3	Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals . . .	1 200	1 200	1 200
4	Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	3 500	3 500	3 500
5	Vergütungen und sonstige ständige Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals (soweit nicht unter 4 fallend)	1 200	1 200	1 200
6	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	200	200	200
7	Sonstiger persönlicher Aufwand für den laufenden Dienst . .	1 200	1 200	1 200
	Übertrag . .	48 849	49 095	49 584

	1918	1919	Bemerkungen.							
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	Stellen	Effektiv- etat auf 1. Jan. 1914	1915	1916	1917	1918	1919	
36 064	36 290	36 619	C. 2 1.	6 400 600	6 400 600	6 400 600	6 400 600	6 400 600	6 400 600	Gehalt. Nebengehalt.
			z. B. in D. 1 2.	5 350	5 780	5 800	5 800	5 800	5 800	Gehalt. (Bom Jahr 1915 an nach C 3 behandelt zur Ermöglichung der Be- förderung des Beamten.) Nebengehalt vom 1. Oktober 1913 an.
				400	400	400	600	600	600	
			D. 1 1.	—	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	Stelle z. B. nicht besetzt.
			F. 1 1.	4 400	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
			2.	4 250	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
			F. 3 1.	2 800	3 025	3 138	3 250	3 363	3 475	Gehalt.
				365	280	162	95	27	—	Dienstzulage, bei Zulageanfall mit mindestens je 60 % umzuwandeln.
			2.	2 650	2 819	2 875	3 044	3 100	3 269	
			J. 3. 1.	1 600	1 600	1 700	1 700	1 800	1 800	
			2.	1 400	1 475	1 500	1 575	1 600	1 675	
			9	30 215	35 329	35 575	36 064	36 290	36 619	
5 220	6 220	6 220								
1 200	1 200	1 200								Durchschnitt für 1910/12: 956 <i>M</i>
3 500	3 500	3 500								Durchschnitt für 1910/12: 3 115 <i>M</i>
1 200	1 200	1 200								Durchschnitt für 1910/12: 2 163 <i>M</i> Vermindert infolge etatmäßiger Anstellung von Gehilfen.
200	200	200								Bisheriger Voranschlagsatz.
1 200	1 200	1 200								Durchschnitt für 1910/12: 1 174 <i>M</i> Ermäßigt durch den Wegfall des Mannheimer Filialbaubureaus, aber gleichzeitig erhöht infolge des Aufwands für die Angestelltenversicherung.
49 584	49 810	50 139								

A. Zweckausgaben.		1915	1916	1917
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Übertrag	48 849	49 095	49 584
8	Für früher geleistete Dienste			
	a. Ruhe- und Unterstüßungsgehälter	8 000	8 000	8 000
	b. Versorgungsgehälter			
	c. Unterstüßungen und Gnadengaben			
	Sachlicher Aufwand.			
9	Sachliche Amtsunkosten	12 000	12 000	12 000
10	Verfendungskosten	600	600	600
	Summe A	69 449	69 695	70 184

1917	1918	1919	Bemerkungen.												
M	M	M													
49 584	49 810	50 139													
8 000	8 000	8 000	<table border="0"> <tr> <td>(Ruhegehalt für 1 Beamten</td> <td>5588</td> <td>M</td> </tr> <tr> <td>(Versorgungsgehalt für 1 Witwe</td> <td>1686</td> <td>"</td> </tr> <tr> <td>(Fürsorglich für a und c</td> <td>714</td> <td>"</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>7988</u></td> <td>M</td> </tr> </table>	(Ruhegehalt für 1 Beamten	5588	M	(Versorgungsgehalt für 1 Witwe	1686	"	(Fürsorglich für a und c	714	"		<u>7988</u>	M
(Ruhegehalt für 1 Beamten	5588	M													
(Versorgungsgehalt für 1 Witwe	1686	"													
(Fürsorglich für a und c	714	"													
	<u>7988</u>	M													
12 000	12 000	12 000	Der Voranschlag betrug bisher 10 500 M, bedarf aber einer Erhöhung wegen Anmietung eines neuen Dienstgebäudes bei der Pflanze Schönau in Heidelberg.												
600	600	600	Durchschnitt für 1910/12: 619 M.												
70 184	70 410	70 739													

B. Laufende Einnahmen.		1915	1916	1917
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Beiträge:			
	a. vom Unterländer Kirchenfonds	10 150		
	b. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	1 700		
	c. von der Stiftschaffnei Lahr	650		
		12 500	12 500	12 500
2	Zuschüsse	900	900	900
3	Uverfalbeiträge der örtlichen Kirchenfonds	7 000	7 000	7 000
4	Besondere Vergütungen der örtlichen Kirchenfonds	12 000	12 000	12 000
5	Zinsen	1 700	1 700	1 700
6	Sonstige Einnahmen	300	300	300
		34 400	34 400	34 400
	Davon ab Lasten und Verwaltungskosten	2 000	2 000	2 000
	Rein-Einnahme	32 400	32 400	32 400

1917	1918	1919	Bemerkungen.								
M	M	M									
12 500	12 500	12 500	Bisheriger Betrag der Beiträge gemäß Art. 3 Abs. 3 des Landeskirchensteuergesetzes.								
900	900	900	Desgleichen.								
7 000	7 000	7 000	Durchschnitt für 1910/12: 6 932 M.								
12 000	12 000	12 000	Durchschnitt für 1910/12: 11 805 M.								
1 700	1 700	1 700	Durchschnitt für 1910/12: 1 712 M.								
300	300	300	Durchschnitt für 1910/12: 1 258 M.								
34 400	34 400	34 400	Infolge Aufhebung des Mannheimer Baubureaus ist mit einem wesentlich geringeren Betrag zu rechnen.								
2 000	2 000	2 000	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Öffentliche Abgaben</td> <td style="text-align: right;">80 M 05 ₰</td> </tr> <tr> <td>2. Beitrag zur Regieklasse</td> <td style="text-align: right;">486 " 72 "</td> </tr> <tr> <td>3. Beitrag zum Gesamtaufwand der Ev. kirchl. Stiftungenverwaltung .</td> <td style="text-align: right;">1 100 " — "</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">1 666 M 77 ₰.</td> </tr> </table>	1. Öffentliche Abgaben	80 M 05 ₰	2. Beitrag zur Regieklasse	486 " 72 "	3. Beitrag zum Gesamtaufwand der Ev. kirchl. Stiftungenverwaltung .	1 100 " — "		1 666 M 77 ₰.
1. Öffentliche Abgaben	80 M 05 ₰										
2. Beitrag zur Regieklasse	486 " 72 "										
3. Beitrag zum Gesamtaufwand der Ev. kirchl. Stiftungenverwaltung .	1 100 " — "										
	1 666 M 77 ₰.										
32 400	32 400	32 400									

Nachweisung

über den Aufwand für die Pfarrbesoldungen in den Jahren 1915—1919.

Auf 1. Januar 1914 waren von den auf diesen Zeitpunkt vorhandenen (426) Pfarreien 399 besetzt. Nimmt man dementsprechend für die Zukunft durchschnittlich 400 besetzte Pfarreien an, so wird sich der Bestand an Pfarrern in den einzelnen Dienstaltersstufen bei Berücksichtigung des erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Abgangs in den Jahren 1915/19 ungefähr folgendermaßen gestalten:

Gehaltsklasse	Personalbestand an Pfarrern				
	1915	1916	1917	1918	1919
<i>M</i>					
5 400	115	130	125	132	143
5 100	34	26	42	44	41
4 800	42	44	41	32	29
4 500	41	32	29	23	24
4 200	29	23	24	30	30
3 900	24	30	30	37	27
3 600	30	37	27	18	21
3 300	27	18	21	17	16
3 000	21	17	16	19	21
2 700	16	19	21	24	24
2 400	21	24	24	24	24
Zusammen . . .	400	400	400	400	400

Hieraus berechnet sich der Aufwand

für 1915 auf	1 749 600 <i>M</i> .
„ 1916 „	1 755 900 „
„ 1917 „	1 763 100 „
„ 1918 „	1 764 900 „
„ 1919 „	1 773 600 „
zusammen . .	8 807 100 <i>M</i>
und durchschnittlich	1 761 420 „

Nachweisung

über die

Stadtvikariate und die übrigen selbständigen Vikariate, sowie über den Bedarf für dieselben nach dem Stand auf 1. Januar 1914.

D. S.	1 Vikariate	2 Soll- bezug im ganzen	3 Davon aus				4 Von den Be- trägen Sp. 4a werden der Allg. Kirchenkasse aus örtl. kirchlichen Mitteln ersetzt*		7 Bemerkungen zu Spalte 5 und 6
			a. der Allgem. Kirchenkasse		b. andern Mitteln				
		M	M	℥	M	℥	M	℥	
919	1 Aue**)	1 900	1 900	—	—	—	—	—	Daneben freie Wohnung.
143	2 Baden I	2 000	1 200	—	800	—	—	—	Aus örtlichen Fondsmitteln.
41	3 „ II	2 000	200	—	1 800	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
29	4 Baden-Dos	2 000	—	—	2 000	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
24	5 Badenweiler	1 600	1 600	—	—	—	600	—	Aus örtlichen Fondsmitteln (zahlbar an die Zentralpfarrkasse). Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.
30	6 Bruchsal	1 800	900	—	900	—	—	—	Aus dem örtlichen Kirchenfonds.
27	7 Büchenbrunn**)	1 700	1 700	—	—	—	—	—	Daneben freie Wohnung.
16	8 Durlach	1 800	1 800	—	—	—	—	—	
21	9 Eberbach	1 800	1 800	—	—	—	—	—	
24	10 Emmendingen	1 600	1 600	—	—	—	—	—	Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.
24	11 Eppingen	1 800	1 600	—	200	—	—	—	Wohnungsschädigung aus örtlichen Kirchen- mitteln.
400	12 Fahrnau**)	1 900	—	—	1 900	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer. Daneben freie Wohnung.
	13 Freiburg, Ludw.-Kirche I. Vikariat	1 700	1 700	—	—	—	—	—	Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.
	14 II. Vikariat	2 000	200	—	1 800	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer (1 500 M Ge- haltsbeitrag + 300 M Wohnungsgeld).
	Übertrag	25 600	16 200	—	9 400	—	600	—	

*) Außerdem werden noch für einzelne Vikariate von unmittelbaren kirchlichen Fonds, vom Staat und von politischen Gemeinden Beiträge an die Zentralpfarrkasse geleistet.

***) Die mit der Verwaltung dieser Vikariate betrauten Vikare sind hinsichtlich ihrer Bezüge einem Pfarrverwalter gleichgestellt. Sie beziehen somit 1500—2400 M Gehalt je nach Dienstalter, neben freier Wohnung. Als Durchschnittsgehalt sind je 1900 M angenommen, laut bisheriger 1700 M.

Q.3.	Vikariate	Soll- bezug im ganzen	Davon aus				Von den Be- trägen Sp. 4a werden der Allg. Kirchenkasse aus örtl. kirchlichen Mitteln ersetzt*)	Bemerkungen zu Spalte 5 und 6
			a. der Allgem. Kirchenkasse	b. andern Mitteln				
		M	M	Sp	M	Sp	M	Sp
	Übertrag . .	25 600	16 200	—	9 400	—	600	—
15	Freiburg, Christuskirche	1 700	200	—	1 500	—	—	—
16	„ Lutherkirche .	2 000	—	—	2 000	—	—	—
17	Friedrichsfeld**) . .	1 900	1 900	—	—	—	—	—
18	Gernsbach	1 800	200	—	1 600	—	—	—
19	Heidelberg I	2 000	1 700	—	300	—	—	—
20	„ II	2 000	200	—	1 800	—	—	—
21	Hornberg	1 800	1 800	—	—	—	—	—
	Karlsruhe:							
22	Mittelstadt	2 000	2 000	—	—	—	—	—
23	Weststadt	1 700	200	—	1 500	—	—	—
24	Oststadt	2 000	200	—	1 800	—	—	—
25	Neustadt	2 000	200	—	1 800	—	—	—
26	Südstadt	2 000	200	—	1 800	—	—	—
27	Karlsruhe-Mühlburg .	2 000	200	—	1 800	—	—	—
28	Konstanz	2 000	2 000	—	—	—	—	—
29	Lörrach	1 800	1 800	—	—	—	—	—
	Mannheim:							
30	Friedenskirche . .	2 000	1 828	57	171	43	—	—
31	untere Pfarrei der Trinitatiskirche .	2 000	2 000	—	—	—	—	—
32	obere Pfarrei der Trinitatiskirche .	2 000	200	—	1 800	—	—	—
	Übertrag . .	40 300	33 028	57	27 271	43	600	—

*) Außerdem werden noch für einzelne Vikariate von unmittelbaren kirchlichen Fonds, vom Staat und von politischen Gemeinden Beiträge an die Zentralpfarrkasse geleistet.

**) Die mit der Verwaltung dieser Vikariate betrauten Vikare sind hinsichtlich ihrer Bezüge einem Pfarrverwalter gleichgestellt. Sie beziehen somit 1500—2400 M Gehalt je nach Dienstalter, neben freier Wohnung. Als Durchschnittsgehalt sind je 1900 M angenommen, statt bisheriger 1700 M.

Q. B.	Bisariate	Soll- bezug im ganzen	Davon aus				Von den Be- trägen Sp. 4a werden der Allg. Kirchenlaffe aus örtl. kirchlichen Mitteln ersetzt*)		Bemerkungen zu Spalte 5 und 6
			a. der Allgem. Kirchenlaffe	b. andern Mitteln		M	℥		
		M	M	℥	M	℥	M	℥	
	Übertrag . .	60 300	33 028	57	27 271	43	600	—	
33	Mannheim: obere Pfarrei der Lutherkirche . . . <small>(nunmehr d. Relandschloßpfarrei angeleitet.)</small>	2 000	200	—	1 800	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
34	untere Pfarrei der Konfordinthkirche .	2 000	200	—	1 800	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
35	obere Pfarrei der Konfordinthkirche .	2 000	200	—	1 800	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
36	Johanniskirche . .	2 000	200	—	1 800	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
37	untere Pfarrei der Lutherkirche . . .	2 000	—	—	2 000	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
38	Christuskirche . .	2 000	—	—	2 000	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
39	Mannheim-Sandhofen	2 000	—	—	2 000	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
40	Müllheim	1 800	1 260	—	540	—	—	—	Aus dem örtlichen Kirchenfonds (340 M Gehaltsbeitrag + 200 M Wohnungsent- schädigung).
41	Oberschefflenz**) . .	2 000	2 000	—	—	—	300	—	Aus dem Kirchenfonds des Kirchspiels, zahl- bar an die Zentralpfarrlaffe. Unter dem Betrag Spalte 4a sind 100 M Wohnungs- entschädigung enthalten.
42	Offenburg I	1 800	1 800	—	—	—	1 000	—	Aus örtlicher Kirchensteuer. Unter dem Be- trag Spalte 4a sind 200 M Wohnungs- geld enthalten.
43	„ II	1 800	800	—	1 000	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer. Darunter 400 M in den Gehalt eingerechnete Vergütung für Religionsunterricht.
44	Ottojchwanden = Bret- tenthal**)	1 900	1 900	—	—	—	—	—	Daneben freie Wohnung.
45	Pforzheim I	2 000	800	—	1 200	—	—	—	Aus dem örtlichen Kirchenfonds.
46	„ II	2 000	200	—	1 800	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
47	„ III	2 000	200	—	1 800	—	—	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
	Übertrag . .	89 600	42 788	57	46 811	43	1 900	—	

*) Außerdem werden noch für einzelne Bisariate von unmittelbaren kirchlichen Fonds, vom Staat und von politischen Gemeinden Beiträge an die Zentralpfarrlaffe geleistet.

**) Die mit der Verwaltung dieser Bisariate betrauten Vikare sind hinsichtlich ihrer Bezüge einem Pfarrverwalter gleichgestellt. Sie beziehen somit 1500—2400 M Gehalt je nach Dienstalter, neben freier Wohnung. Als Durchschnittsgehalt sind je 1900 M angenommen, statt bisheriger 1700 M.

1	2	3	4		5		6		7
			Davon aus		Von den Be-		trägen Sp. 4a		
Q. S.	Bikariate	Soll- bezug im ganzen	a. der Allgem. Kirchenkasse		b. andern Mitteln		werden der Allg. Kirchenkasse aus örtl. kirchlichen Mitteln ersetzt*)		Bemerkungen zu Spalte 5 und 6
			M	℥	M	℥	M	℥	
	Übertrag . . .	89 600	42 788	57	46 811	43	1 900	—	
48	Rintheim**)	2 100	2 100	—	—	—	—	—	1700 M Gehalt; 200 M Wohnungsgeld.
49	Rittenweier**)	2 050	2 050	—	—	—	—	—	Darunter Mietzins für die Wohnung (s. S. 150 M).
50	Einsheim	1 600	1 600	—	—	—	—	—	Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.
51	Schopfheim I	1 600	1 600	—	—	—	400	—	Aus dem örtlichen Kirchenfonds. Wohnung im Pfarrhaus.
52	Spielberg**)	1 900	1 900	—	—	—	—	—	Daneben freie Wohnung.
53	Billingen	1 600	1 600	—	—	—	—	—	Daneben freie Wohnung.
54	Waldfayenbach**)	2 050	2 050	—	—	—	—	—	Darunter Mietzins für die Wohnung (s. S. 150 M).
55	Wallstadt**)	1 900	1 900	—	—	—	—	—	Außerdem freie Wohnung im Pfarrhaus.
56	Weinheim-Altstadt .	1 800	—	—	1 800	—	—	—	Aus örtlichen Mitteln.
57	Wyhlen**)	1 900	1 900	—	—	—	—	—	Daneben freie Wohnung.
	Summe . . .	108 100	59 488	57	48 611	43	2 300	—	

Es ist beabsichtigt, den Stadtvikaren und sonstigen selbständigen Vikaren nach Erreichung eines bestimmten Dienstalters eine Zulage zu bewilligen.

Einzelne Stadtvikare haben neben den hier verzeichneten Bezügen noch weiteres Einkommen für Erteilung von Religionsunterricht an Mittel- und Privatschulen, an Ortszulagen u. a.

*) Außerdem werden noch für einzelne Bivariate von unmittelbaren kirchlichen Fonds, vom Staat und von politischen Gemeinden Beiträge an die Zentralkirchenkasse geleistet.

***) Die mit der Verwaltung dieser Bivariate betrauten Vikare sind hinsichtlich ihrer Bezüge einem Pfarrverwalter gleichgestellt. Sie beziehen somit 1500—2400 M Gehalt je nach Dienstalter, neben freier Wohnung. Als Durchschnittsgehalt sind je 1900 M angenommen, statt bisheriger 1700 M.

Nachweisung

über die

Pastorationsstellen und den Bedarf für dieselben nach dem Stand auf 1. Januar 1914.

Q. B.	Pastorationsstellen	Gehaltsbeitrag aus		Dienstzulage aus allgemeinen Mitteln	Bemerkungen
		örtlichen Mitteln	allgemeinen Mitteln		
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1	Bonndorf	—	2 000	100	Freie Wohnung.
2	Zimmendingen	—	2 000	100	Pfarrhaus vorhanden.
3	Kleinlaufenburg	300	1 700	100	Freie Wohnung.
4	Weersburg	550	1 450	100	Pfarrhaus vorhanden.
5	Philippsburg	360	1 640	100	" "
6	Pfullendorf	100	1 900	100	Freie Wohnung.
7	Reichen	—	2 000	100	" "
8	Riegel	—	2 000	100	" "
9	St. Blasien	800	1 200	100	Pfarrhaus vorhanden.
10	Staufen	—	2 000	100	Freie Wohnung.
11	Todtnau	700	1 300	100	Pfarrhaus vorhanden.
12	Wollmatingen	—	2 000	100	Freie Wohnung.
		2 810	21 190	1 200	

zusammen . . . 25 200 *M*.

Dazu für Errichtung neuer Stellen usw.

fürsorglich 4 800 *M*Summe . . . 30 000 *M*.

Der Gehalt (von 1 500—2 400 *M* steigend) ist durchschnittlich zu 2 000 *M* (neben der Dienstzulage) angenommen.

Die Beiträge aus örtlichen Mitteln sind festgelegt, es werden darum alle Zulagen aus allgemeinen Mitteln bestritten.

Nachweisung des Bedarfs

für die

Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen in der Voranschlagsperiode 1915—1919.

Nach dem der Generalsynode vorzulegenden Gesetzesvorschlag über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche soll ein einheitliches Hinterbliebenenversorgungsrecht für die nach Inkrafttreten des Gesetzes im unmittelbaren Kirchendienst stehenden Geistlichen (einschließlich der nicht über ein Jahr beurlaubten und der im Ruhestand befindlichen) unter Aufhebung der für solche bisher aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlten Beiträge an die als eigene Rechtspersönlichkeit in Wegfall kommende Geistliche Witwenkasse und mit grundsätzlicher Änderung des Verfahrens für Veranschlagung des Dienst Einkommens geschaffen werden.

Berechtigt zum Bezug des neurechtlichen Versorgungsgehalts (Witwengeld und Waisengeld) sollen darnach sein:

1. die Witwe bis zu etwaiger Wiederverheiratung,
2. die unverheirateten ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre.

Das Witwengeld soll in der Regel 35 % des letzten Dienst Einkommens (Besoldung zuzüglich 600 M), das der Geistliche bei seinem Tode oder, wenn dieser nach der Versetzung in den Ruhestand erfolgte, unmittelbar vor der Zuruhefetzung bezogen hat, mindestens aber 1200 M für das Jahr betragen. Letzterer Betrag soll auch den Witwen unständiger Geistlichen zukommen. Der Höchstfuß des Witwengeldes für eine Pfarrwitwe würde bei dem dermaligen Höchstgehaltfuß der Pfarrer von 5400 M auf $(5400 + 600) \times \frac{35}{100} = 2100$ M sich stellen, während nach den zur Zeit in Geltung befindlichen Bestimmungen der Gesamtbezug einer Witwe an Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse und Zuschuß aus der Allgemeinen Kirchenkasse den Betrag von 2000 M nicht überschreiten darf.

Das Waisengeld soll für jedes bezugsberechtigte Kind normalerweise 300 M — statt bisheriger 200 M — betragen, wenn aber die Mutter der Kinder nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war, sich stellen auf

- 600 M, wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist,
- 1050 M zusammen, wenn 2 Kinder dieser Art vorhanden sind,
- 450 M für jedes Kind, wenn 3 oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind.

In Fällen, in denen der volle Versorgungsgehalt den für den verstorbenen Geistlichen nach seinem Dienstalter zulässig gewesenem Ruhegehalt übersteigen würde, hat entsprechende Kürzung der Waisengelder, jedoch nicht um mehr als ein Drittel stattzufinden.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gestorben sind, werden durch dieses an sich nicht berührt. Doch sollen diejenigen dieser Wittwen und Altwaisen, die Hinterbliebene von Geistlichen mit dem Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung sind, nach den Übergangsbestimmungen zum Gesetz Aufbesserung ihrer auch jetzt noch meist unzulänglichen Bezüge (an Gehalten aus der Geistlichen Wittwenkasse alten oder neuen Verbands und Zuschüssen aus allgemeinen Kirchenmitteln) durch Gewährung von Zulagen und zwar in der Regel von 200 M für die Witwe und von 100 M für jede Waise (mit Erweiterung der Bezugsberechtigung für die unverheirateten Töchter ebenfalls auf das 19. und 20. Lebensjahr) erhalten. Die Zulage für eine Witwe muß deren Gesamtbezug mindestens auf den Betrag von 1200 M (bisher 900 M) bringen, darf ihn aber nicht über den für Wittven neuen Rechts bei Zugrundelegung der dormaligen Gehaltstariffäge für die Pfarrer unter gleichen Verhältnissen zulässigen Satz hinaus erhöhen. Ebenso ist die Zulagegewährung an Waisen nur innerhalb der neurechtlichen Höchstgrenze für die Gesamtwaisenbezüge statthaft.

Die Vorschriften über die lediglich in (Wittven- oder Waisen-) Gehalten aus der Geistlichen Wittwenkasse bestehenden Bezüge der Hinterbliebenen von Mitgliedern dieser Anstalt ohne das Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung, mögen solche vor oder nach Inkrafttreten des vorzuschlagenden Gesetzes gestorben sein, erfahren — abgesehen von der Ausdehnung der Bezugsberechtigung auf die Töchter im 19. und 20. Lebensjahr — durch die Neuordnung keine Änderung. Auch bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung von (laufenden und Verbesserungs-) Beiträgen für die bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes noch am Leben befindlichen Anstaltsmitglieder dieser Art unverändert.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1913 betrug der Jahresbedarf für Hinterbliebenenversorgung bezüglich der vorhandenen Altwitwen und Altwaisen von Geistlichen mit dem Recht der erweiterten Versorgung gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 (R. G. u. B. Bl. S. 18)

14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 151)

	zu Lasten		
	der Geistl. Wittwenkasse M	Allg. Kirchenkasse M	beider Kassen zusammen M
A. Im alten Verband:			
1. für 33 Wittven an Gehalten	20 790		
an Zuschüssen dazu		12 804	33 594
2. für 1 Kind an Waisengeld nach Artikel 8		200	200
Summe A	20 790	13 004	33 794
B. Im neuen Verband:			
1. für 109 Wittven (wovon 2 ohne Gehalt, 1 ohne Zuschuß)			
an Gehalten	122 635		
an Zuschüssen dazu		43 406	166 041
2. für 34 Kinder			
an Waisengeldern nach Art. 8		6 800	6 800
3. für 2 Kinder (von einem Geistlichen)			
an Waisengehalt	1 167		
ohne Zuschuß nach Art. 9		—	1 167
Summe B	123 802	50 206	174 008
hiezum Summe A	20 790	13 004	33 794
im ganzen also	144 592	63 210	207 802.

Davon entfielen auf $33 + 109 = 142$ Witwen $33\,594 \text{ M} + 166\,041 \text{ M} = 199\,635 \text{ M}$
 und auf $1 + 34 + 2 = 37$ Kinder $200 \text{ M} + 6\,800 \text{ M} + 1167 \text{ M} = 8\,167 \text{ M}$.

Würden auf 1. Januar 1913 die Übergangsbestimmungen zu dem vorgeschlagenen Gesetz bereits in Kraft gewesen sein, so würde sich folgender Zulagenbedarf für Altwitwen und Altwaisen ergeben haben:

A. Beim alten Verband:

1. für Witwen

in 30 Fällen zu je	200 M	=	6 000 M — Pf
in 1 Fall zu	290 " 75 Pf	=	290 " 75 "
in 2 Fällen zu je	300 "	=	600 " — "
			<u>zusammen 6 890 M 75 Pf.</u>

2. für Waisen

in 1 Fall	100 M	=	100 M
-----------	-------	---	-------

Summe A (1 + 2) 6 990 M 75 Pf.

B. Beim neuen Verband:

1. für Witwen

in 2 Fällen zu je	300 M	=	600 M — Pf
in 94 " " "	200 "	=	18 800 " — "
in 12 " unter	200 "		
	(196 M + 188 M + 160 M + 148 M 50 Pf		
	+ 116 M + 115 M + 112 M 25 Pf + 109 M		
	+ 103 M 25 Pf + 101 M + 100 M + 70 M 25 Pf)	=	15 119 " 25 "
			<u>zusammen = 20 919 M 25 Pf.</u>

2. für Waisen

in 16 Fällen (bei bisher 36 Berechtigten) je	100 M	=	1 600 M — Pf
in 1 Fall (bei 1 bisher nicht mehr berechtigten Tochter über 18 Jahren)	300 " =		300 " — "
in 3 Fällen (bei je einer bisher nicht mehr berechtigten Tochter über 18 Jahren	1274 M 50 Pf		
+ 850 M + 824 M)	=	2 948 " 50 "
			<u>zusammen 4 848 M 50 Pf</u>

Summe B (1 + 2) 25 767 M 75 Pf

hiezü Summe A (1 + 2) 6 990 " 75 "

somit im ganzen 32 758 M 50 Pf.

wovon entfallen

auf Witwen	$6\,890 \text{ M } 75 \text{ Pf} + 20\,919 \text{ M } 25 \text{ Pf} = 27\,810 \text{ M} - \text{Pf}$
auf Waisen	$100 \text{ " } - \text{ " } + 4\,848 \text{ " } 50 \text{ " } = 4\,948 \text{ " } 50 \text{ "}$

Der nach dem Hinterbliebenenstand vom 1. Januar 1913 erforderliche Gesamtbedarf für die Altwitwen und Altwaisen verstorbener Geistlichen mit dem Recht der erweiterten Versorgung stellt sich somit

an bisherigen Bezügen (Gehalten und Zuschüssen) auf	207 802 M — Pf.
an Zulagen dazu auf	32 758 " 50 "
		<u>also im ganzen auf 240 560 M 50 Pf.</u>

Hiezu kommt noch der auf den gleichen Zeitpunkt ermittelte Bedarf an Gehältern für Hinterbliebene verstorbener Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse ohne das Recht der erweiterten Versorgung mit 10 080 *M* für 16 Wittven alten und 3716 *M* 50 *℥* für 3 Wittven neuen Verbands, zusammen 13 796 *M* 50 *℥* für 19 Wittven, wobei die nach dem kirchlichen Beamtenrecht bisher der Regiekasse zugestandenen Gehalte für Wittven geistlicher Mitglieder des Oberkirchenrats, die nach dem 1. Januar 1890 mit Tod abgegangen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

Somit berechnet sich auf 1. Januar 1913 der Gesamtbedarf an Bezügen der Altwitwen und Altwaisen, der im Falle bereits vorhandener Geltung des vorgeschlagenen Gesetzes der Allgemeinen Kirchenkasse — für sich und als Rechtsnachfolgerin der Geistlichen Witwenkasse — obliegen würde, auf 240 560 *M* 50 *℥* + 13 796 *M* 50 *℥* = 254 357 *M* oder rund 254 000 *M*.

Im Hinblick auf die verhältnismäßig günstigen Abschlußergebnisse der Geistlichen Witwenkasse und der Allgemeinen Kirchenkasse bezüglich des Gesamtaufwands für Hinterbliebene der Geistlichen auf Ende des Rechnungsjahres 1913 kann davon ausgegangen werden, daß die vorstehend ermittelte Jahresbedarfssumme von 254 000 *M* auch dem wirklichen Gesamterfordernis für die Jahresbezüge der Altwitwen und Altwaisen bei der frühestens auf 1. Januar 1915 in Aussicht zu nehmenden Inkraftsetzung des vorzuschlagenden Gesetzes ungefähr entsprechen wird. Sodann muß bei Zugrundelegung eines voraussichtlichen Jahresabgangs von 8 Altwitwen (davon vier alten und vier neuen Verbands mit einem durchschnittlichen Gesamtbezug von 1230 *M* bei ersteren und 1730 *M* bei letzteren) und eines zu erwartenden Jahreszugangs von 8 Wittven neuen Rechts (mit durchschnittlich 2000 *M* Wittwengeld — gegen 80 % dieser Wittven werden voraussichtlich den Höchstsatz von 2100 *M* erhalten —) und in der Annahme unverändert bleibenden Bedarfs an Waisenbezügen wie auch an vermögensmäßigen Gehältern während der Dauer der Voranschlagsperiode 1915—1919 mit einer von Jahr zu Jahr fortschreitenden Zunahme jenes Bedarfsjahres um jeweils rund 4000 *M* gerechnet werden. Hiernach würde sich ein Mehrerfordernis von $(1 + 2 + 3 + 4 + 5 = 15) \times 4000 = 60 000$ *M* im ganzen oder von 12 000 *M* im Jahresdurchschnitt ergeben. An jährlichem Gesamtbedarf für anspruchsmäßige Bezüge der Wittven und Waisen alten und neuen Rechts erscheinen daher $254 000 + 12 000 = 266 000$ *M* unter a V 4a in den Voranschlag eingestellt.

Nach b IV des Voranschlags sind an diesem Jahresbedarf 62 000 *M* für das Jahr durch Einnahmen für die Zwecke der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen gedeckt. Als solche Einnahmen kommen in Betracht:

1. die Reineinnahmen aus den Erträgen des dieser Versorgung gewidmet bleibenden Vermögens der bisherigen Geistlichen Witwenkasse mit jährlich rund 57 500 *M* und
2. die weiter noch anfallenden persönlichen Beiträge zu der Versorgung mit etwa 4500 *M* jährlich.

Die jährlich zu erwartende Roheinnahme aus Vermögensertrag wurde dabei geschätzt

- a. zu 169 *M* (wie in den letzten 4 Jahren) aus Grundstücken und
- b. zu 61 500 *M* (gegenüber 54 465 *M* 08 *℥* im Jahre 1910, 58 356 *M* 21 *℥* im Jahre 1911, 60 111 *M* 07 *℥* im Jahre 1912 und 60 646 *M* 42 *℥* im Jahre 1913) aus Kapitalzinsen,

wobei der Zinsenanfall aus dem außerordentlichen Grundstockzugang von 100 000 *M* aus Kirchensteuerüberschüssen (vergl. oben S. 24 u. 26) einerseits und ein möglicherweise eintretender allgemeiner Zinsenzugang wegen sinkenden Kapitalzinsfußes andererseits mit in Berücksichtigung zu ziehen war.

An dem Gesamtrohertrag von $169 + 61 500 = 61 669$ *M* werden für Lasten und Verwaltungskosten wegen Wegfalls der nicht auf dem Vermögen ruhenden Einnahmen der Geistlichen Witwenkasse

voraussichtlich nur etwa 3800 *M* abgehen (gegenüber 6607 *M* 93 *℥* im Jahre 1910, 5340 *M* 68 *℥* im Jahre 1911, 5219 *M* 70 *℥* im Jahre 1912 und 5130 *M* 17 *℥* im Jahre 1913). Der in jährlich gleichem Betrag an die Allgemeine Kirchenkasse abzuliefernde Vermögensreinertrag würde somit auf $61\,669 - 3800 = 57\,869$ oder rund 57 500 *M*, wie oben angegeben, zu veranschlagen sein.

Was die persönlichen Beiträge zur Hinterbliebenenversorgung anbelangt, so werden solche für die Zukunft nur noch in mäßigem Betrag eingehen und zwar

a. gesetzliche Beiträge von über ein Jahr beurlaubten Geistlichen mit Wahrung des Rechts auf Versorgung zu 1 % aus den maßgebenden Einkommen, auf 400 *M* für das Jahr zu veranschlagen,

b. satzungsmäßige (laufende und Verbesserungs-) Beiträge der bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch vorhandenen Mitglieder der Geistlichen Wittvenkasse ohne das Recht der erweiterten Versorgung, im Hinblick auf die stetige Abnahme dieser Mitglieder bei einem rechnungsmäßigen Ergebnis von 5319 *M* im Jahre 1913, woran aber rund 1250 *M* Beiträge der vollständig außer Betracht zu lassenden geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats in Abzug zu bringen sind, auf höchstens 3900 *M* im Jahr zu schätzen, endlich

c. satzungsmäßige (laufende) Beiträge zu 3 % von nach Eintritt der Neuordnung den gesetzlichen Anspruch auf Versorgung verlierenden Geistlichen, die bereits vor dem 1. Januar 1905 Mitglieder der Geistlichen Wittvenkasse waren und den unmittelbar vor ersterem Zeitpunkt erworbenen Anspruch auf Wittven- oder Waisengehalt aus dieser Kasse (jedoch nur zu Gunsten der dann bereits vorhanden gewesenen Bezugsberechtigten) sich durch Verpflichtung zur Beitragsentrichtung wahren, zu 200 *M* jährlich in Berücksichtigung gezogen.

Der zu erwartende Gesamteingang an persönlichen Beiträgen berechnet sich hiernach auf $400 + 3900 + 200 = 4500$ *M* für das Jahr, wie oben vorgesehen.

Der nach Vorstehendem zu $266\,000 - 62\,000 = 204\,000$ *M* jährlich veranschlagte ungedeckte Bedarf für die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen stellt nur zum kleinsten Teil eine Neubelastung der Landeskirche dar. Denn diese hatte bisher schon für Hinterbliebenenversorgung jährlich aufzuwenden:

a. aus der Allgemeinen Kirchenkasse:

1. die in vorstehendem Bedarf bereits enthaltenen Zuschüsse zu den Wittven- und Waisengehalten mit durchschnittlich 63 000 *M* (nämlich 60 652 *M* 05 *℥* im Jahre 1910, 61 620 *M* 91 *℥* im Jahre 1911, 63 386 *M* 66 *℥* im Jahre 1912 und 62 086 *M* 93 *℥* im Jahre 1913),
2. die in Wegfall kommenden Wittvenkassebeiträge der Geistlichen im unmittelbaren Kirchendienst mit durchschnittlich 85 000 *M* (nämlich 84 107 *M* 46 *℥* im Jahre 1911, 86 022 *M* 22 *℥* im Jahre 1912 und 84 442 *M* 73 *℥* im Jahre 1913),
3. die etwaigen Zuschüsse zur Deckung laufender Unzulänglichkeit der bisherigen Geistlichen Wittvenkasse, angenommen zu 2500 *M* im Jahr (Erfordernis 2062 *M* 28 *℥* im Jahre 1912 und 2526 *M* 06 *℥* im Jahre 1913),

b. aus der Centralpfarrkasse:

die Beiträge aus dem Einkommen erledigter Stellen (sog. Fisciquartalien) mit durchschnittlich 14 000 *M* (nämlich 17 960 *M* im Jahre 1911, 13 162 *M* im Jahre 1912 und 11 136 *M* im Jahre 1913),

e. aus der Regiekasse:

die in Wegfall kommenden Witwenkassebeiträge für die geistlichen Kollegialmitglieder mit 1250 *M* nach dem neuesten Stand.

Allerdings wird gleichzeitig eine Mehrbelastung sowohl bei der Regiekasse wie auch bei den der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung angeschlossenen Fonds eintreten, indem für jene die Vereinnahmung von Witwengehalten verstorbener geistlicher Kollegialmitglieder aus der Geistlichen Witwenkasse mit rund 5000 *M* jährlich nach dem neuesten Stand und für diese ein Teil des Verwaltungskostenbeitrags der gleichen Klasse mit etwa 2000 *M* jährlich in Wegfall kommen wird.

Hiernach stände einer Mehrbelastung mit nur $5000 + 2000 = 7000$ *M* eine Wenigerbelastung mit $63000 + 85000 + 2500 + 14000 + 1250 = 165750$ oder rund 166 000 *M* im Jahr gegenüber. Der Landeskirche wird also aus der Durchführung des Gesetzesvorschlages über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen in der Voranschlagsperiode 1915—1919 voraussichtlich nur ein Mehraufwand von $204000 - 166000 + 7000 = 45000$ *M* im Jahr gegenüber ihren bisherigen Aufwendungen für den gleichen Zweck erwachsen.

Freilich wird selbst für den Fall, daß die jetzigen Ordnungen für die Aktiv- und Ruhegehälter der Pfarrer weiterhin unverändert in Wirksamkeit bleiben sollten, nach Ablauf der neuen Voranschlagsperiode noch auf Jahre hinaus mit einer Zunahme des Aufwands für die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen zu rechnen sein, bis sein Höchststand erreicht sein wird. Denn vorausgesetzt, daß für die Zukunft nicht mehr als 150 bezugsberechtigte Witwen (mit durchschnittlich 2000 *M* Gehalt) in Frage kommen und daß auch der jetzige Umfang des Erfordernisses an Waisenbezügen inzwischen keine wesentliche Änderung erfährt, würde bei Eintritt des Beharrungszustandes der jährliche Gesamtbedarf an Versorgungsgehalten (abgesehen von dem Erfordernis an satzungsmäßigen Gehältern für möglicherweise noch vorhandene Hinterbliebene früherer Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse ohne gesetzlichen Versorgungsanspruch) zu rund 314 000 *M* zu veranschlagen sein. Es würde also vom Ende der laufenden Voranschlagsperiode an bis zur Erreichung des Höchststandes des Gesamtaufwandes noch eine weitere Zunahme des durchschnittlichen Jahresbedarfs um $314000 - 266000 = 48000$ *M* zu erwarten sein.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1914,

das Kirchenvermögen betreffend.

Vorlage VII

Vorlage

Evangelischen Oberkirchenrats

Generalynode des Jahres 1814

das Kirchenvermögen betreffend.

VII

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
A. Unmittelbare Fonds	5
I. Allgemeine Übersicht	6
II. Besondere Bemerkungen über einzelne Fonds	6
a) Unterländer Kirchenfonds	6
b) Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	13
c) Stiftschaffnei Lahr	18
d) Chorstift Wertheim	22
e) Altbadischer Kirchenfonds	24
f) Allgemeiner Hilfsfonds	24
g) Pfarrhilfsfonds	25
h) Kasse für das kirchliche Baupersonal	25
i) Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt	26
k) Geistliche Witwenkasse und erweiterte Hinterbliebenenversorgung	27
B. Pfründevermögen (Zentralpfarrkasse)	31
C. Landeskirchensteuer	35
D. Kirchliche Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen	39
E. Diöcesankassen	44

Beilagen:

I. Übersicht der unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen	45
II. Unterländer Kirchenfonds, Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1908 bis mit 1912	71
III. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, desgleichen	81
IV. Stiftschaffnei Lahr, desgleichen	91
V. Evangelische Zentralpfarrkasse, desgleichen	101
VI. Übersicht über die im Jahr 1913 zur Feststellung gelangten Ortskirchensteuern mit summarischer Nachweisung der Feststellungsergebnisse der vorausgegangenen Jahre	111
VII. Summarische Darstellung der Rechnungsergebnisse der Ortskirchensteuer in den Jahren 1906 bis mit 1910	125
VIII. Übersicht der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Diöcesankassen für die fünf Jahre 1908 bis mit 1912	127

Inhalts-Verzeichnis.

1	Einleitung
2	I. Abschnitt
3	II. Abschnitt
4	III. Abschnitt
5	IV. Abschnitt
6	V. Abschnitt
7	VI. Abschnitt
8	VII. Abschnitt
9	VIII. Abschnitt
10	IX. Abschnitt
11	X. Abschnitt
12	XI. Abschnitt
13	XII. Abschnitt
14	XIII. Abschnitt
15	XIV. Abschnitt
16	XV. Abschnitt
17	XVI. Abschnitt
18	XVII. Abschnitt
19	XVIII. Abschnitt
20	XIX. Abschnitt
21	XX. Abschnitt
22	XXI. Abschnitt
23	XXII. Abschnitt
24	XXIII. Abschnitt
25	XXIV. Abschnitt
26	XXV. Abschnitt
27	XXVI. Abschnitt
28	XXVII. Abschnitt
29	XXVIII. Abschnitt
30	XXIX. Abschnitt
31	XXX. Abschnitt
32	XXXI. Abschnitt
33	XXXII. Abschnitt
34	XXXIII. Abschnitt
35	XXXIV. Abschnitt
36	XXXV. Abschnitt
37	XXXVI. Abschnitt
38	XXXVII. Abschnitt
39	XXXVIII. Abschnitt
40	XXXIX. Abschnitt
41	XL. Abschnitt
42	XLI. Abschnitt
43	XLII. Abschnitt
44	XLIII. Abschnitt
45	XLIV. Abschnitt
46	XLV. Abschnitt
47	XLVI. Abschnitt
48	XLVII. Abschnitt
49	XLVIII. Abschnitt
50	XLIX. Abschnitt
51	L. Abschnitt
52	LXI. Abschnitt
53	LXII. Abschnitt
54	LXIII. Abschnitt
55	LXIV. Abschnitt
56	LXV. Abschnitt
57	LXVI. Abschnitt
58	LXVII. Abschnitt
59	LXVIII. Abschnitt
60	LXIX. Abschnitt
61	LXX. Abschnitt
62	LXXI. Abschnitt
63	LXXII. Abschnitt
64	LXXIII. Abschnitt
65	LXXIV. Abschnitt
66	LXXV. Abschnitt
67	LXXVI. Abschnitt
68	LXXVII. Abschnitt
69	LXXVIII. Abschnitt
70	LXXIX. Abschnitt
71	LXXX. Abschnitt
72	LXXXI. Abschnitt
73	LXXXII. Abschnitt
74	LXXXIII. Abschnitt
75	LXXXIV. Abschnitt
76	LXXXV. Abschnitt
77	LXXXVI. Abschnitt
78	LXXXVII. Abschnitt
79	LXXXVIII. Abschnitt
80	LXXXIX. Abschnitt
81	LXXXX. Abschnitt
82	LXXXXI. Abschnitt
83	LXXXXII. Abschnitt
84	LXXXXIII. Abschnitt
85	LXXXXIV. Abschnitt
86	LXXXXV. Abschnitt
87	LXXXXVI. Abschnitt
88	LXXXXVII. Abschnitt
89	LXXXXVIII. Abschnitt
90	LXXXXIX. Abschnitt
91	LXXXXX. Abschnitt
92	LXXXXXI. Abschnitt
93	LXXXXXII. Abschnitt
94	LXXXXXIII. Abschnitt
95	LXXXXXIV. Abschnitt
96	LXXXXXV. Abschnitt
97	LXXXXXVI. Abschnitt
98	LXXXXXVII. Abschnitt
99	LXXXXXVIII. Abschnitt
100	LXXXXXIX. Abschnitt
101	LXXXXXX. Abschnitt
102	LXXXXXXI. Abschnitt
103	LXXXXXXII. Abschnitt
104	LXXXXXXIII. Abschnitt
105	LXXXXXXIV. Abschnitt
106	LXXXXXXV. Abschnitt
107	LXXXXXXVI. Abschnitt
108	LXXXXXXVII. Abschnitt
109	LXXXXXXVIII. Abschnitt
110	LXXXXXXIX. Abschnitt
111	LXXXXXXX. Abschnitt
112	LXXXXXXXI. Abschnitt
113	LXXXXXXXII. Abschnitt
114	LXXXXXXXIII. Abschnitt
115	LXXXXXXXIV. Abschnitt
116	LXXXXXXXV. Abschnitt
117	LXXXXXXXVI. Abschnitt
118	LXXXXXXXVII. Abschnitt
119	LXXXXXXXVIII. Abschnitt
120	LXXXXXXXIX. Abschnitt
121	LXXXXXXXX. Abschnitt
122	LXXXXXXXXI. Abschnitt
123	LXXXXXXXII. Abschnitt
124	LXXXXXXXIII. Abschnitt
125	LXXXXXXXIV. Abschnitt
126	LXXXXXXXV. Abschnitt
127	LXXXXXXXVI. Abschnitt
128	LXXXXXXXVII. Abschnitt
129	LXXXXXXXVIII. Abschnitt
130	LXXXXXXXIX. Abschnitt
131	LXXXXXXXX. Abschnitt
132	LXXXXXXXXI. Abschnitt
133	LXXXXXXXII. Abschnitt
134	LXXXXXXXIII. Abschnitt
135	LXXXXXXXIV. Abschnitt
136	LXXXXXXXV. Abschnitt
137	LXXXXXXXVI. Abschnitt
138	LXXXXXXXVII. Abschnitt
139	LXXXXXXXVIII. Abschnitt
140	LXXXXXXXIX. Abschnitt
141	LXXXXXXXX. Abschnitt
142	LXXXXXXXXI. Abschnitt
143	LXXXXXXXII. Abschnitt
144	LXXXXXXXIII. Abschnitt
145	LXXXXXXXIV. Abschnitt
146	LXXXXXXXV. Abschnitt
147	LXXXXXXXVI. Abschnitt
148	LXXXXXXXVII. Abschnitt
149	LXXXXXXXVIII. Abschnitt
150	LXXXXXXXIX. Abschnitt
151	LXXXXXXXX. Abschnitt
152	LXXXXXXXXI. Abschnitt
153	LXXXXXXXII. Abschnitt
154	LXXXXXXXIII. Abschnitt
155	LXXXXXXXIV. Abschnitt
156	LXXXXXXXV. Abschnitt
157	LXXXXXXXVI. Abschnitt
158	LXXXXXXXVII. Abschnitt
159	LXXXXXXXVIII. Abschnitt
160	LXXXXXXXIX. Abschnitt
161	LXXXXXXXX. Abschnitt
162	LXXXXXXXXI. Abschnitt
163	LXXXXXXXII. Abschnitt
164	LXXXXXXXIII. Abschnitt
165	LXXXXXXXIV. Abschnitt
166	LXXXXXXXV. Abschnitt
167	LXXXXXXXVI. Abschnitt
168	LXXXXXXXVII. Abschnitt
169	LXXXXXXXVIII. Abschnitt
170	LXXXXXXXIX. Abschnitt
171	LXXXXXXXX. Abschnitt
172	LXXXXXXXXI. Abschnitt
173	LXXXXXXXII. Abschnitt
174	LXXXXXXXIII. Abschnitt
175	LXXXXXXXIV. Abschnitt
176	LXXXXXXXV. Abschnitt
177	LXXXXXXXVI. Abschnitt
178	LXXXXXXXVII. Abschnitt
179	LXXXXXXXVIII. Abschnitt
180	LXXXXXXXIX. Abschnitt
181	LXXXXXXXX. Abschnitt
182	LXXXXXXXXI. Abschnitt
183	LXXXXXXXII. Abschnitt
184	LXXXXXXXIII. Abschnitt
185	LXXXXXXXIV. Abschnitt
186	LXXXXXXXV. Abschnitt
187	LXXXXXXXVI. Abschnitt
188	LXXXXXXXVII. Abschnitt
189	LXXXXXXXVIII. Abschnitt
190	LXXXXXXXIX. Abschnitt
191	LXXXXXXXX. Abschnitt
192	LXXXXXXXXI. Abschnitt
193	LXXXXXXXII. Abschnitt
194	LXXXXXXXIII. Abschnitt
195	LXXXXXXXIV. Abschnitt
196	LXXXXXXXV. Abschnitt
197	LXXXXXXXVI. Abschnitt
198	LXXXXXXXVII. Abschnitt
199	LXXXXXXXVIII. Abschnitt
200	LXXXXXXXIX. Abschnitt

Beleg:

1	I. Beleg
2	II. Beleg
3	III. Beleg
4	IV. Beleg
5	V. Beleg
6	VI. Beleg
7	VII. Beleg
8	VIII. Beleg
9	IX. Beleg
10	X. Beleg
11	XI. Beleg
12	XII. Beleg
13	XIII. Beleg
14	XIV. Beleg
15	XV. Beleg
16	XVI. Beleg
17	XVII. Beleg
18	XVIII. Beleg
19	XIX. Beleg
20	XX. Beleg
21	XXI. Beleg
22	XXII. Beleg
23	XXIII. Beleg
24	XXIV. Beleg
25	XXV. Beleg
26	XXVI. Beleg
27	XXVII. Beleg
28	XXVIII. Beleg
29	XXIX. Beleg
30	XXX. Beleg
31	XXXI. Beleg
32	XXXII. Beleg
33	XXXIII. Beleg
34	XXXIV. Beleg
35	XXXV. Beleg
36	XXXVI. Beleg
37	XXXVII. Beleg
38	XXXVIII. Beleg
39	XXXIX. Beleg
40	L. Beleg
41	LXI. Beleg
42	LXII. Beleg
43	LXIII. Beleg
44	LXIV. Beleg
45	LXV. Beleg
46	LXVI. Beleg
47	LXVII. Beleg
48	LXVIII. Beleg
49	LXIX. Beleg
50	LXX. Beleg
51	LXXI. Beleg
52	LXXII. Beleg
53	LXXIII. Beleg
54	LXXIV. Beleg
55	LXXV. Beleg
56	LXXVI. Beleg
57	LXXVII. Beleg
58	LXXVIII. Beleg
59	LXXIX. Beleg
60	LXXX. Beleg
61	LXXXI. Beleg
62	LXXXII. Beleg
63	LXXXIII. Beleg
64	LXXXIV. Beleg
65	LXXXV. Beleg
66	LXXXVI. Beleg
67	LXXXVII. Beleg
68	LXXXVIII. Beleg
69	LXXXIX. Beleg
70	LXXXX. Beleg
71	LXXXXI. Beleg
72	LXXXXII. Beleg
73	LXXXXIII. Beleg
74	LXXXXIV. Beleg
75	LXXXXV. Beleg
76	LXXXXVI. Beleg
77	LXXXXVII. Beleg
78	LXXXXVIII. Beleg
79	LXXXXIX. Beleg
80	LXXXXX. Beleg
81	LXXXXXI. Beleg
82	LXXXXXX. Beleg
83	LXXXXXXI. Beleg
84	LXXXXXXII. Beleg
85	LXXXXXXIII. Beleg
86	LXXXXXXIV. Beleg
87	LXXXXXXV. Beleg
88	LXXXXXXVI. Beleg
89	LXXXXXXVII. Beleg
90	LXXXXXXVIII. Beleg
91	LXXXXXXIX. Beleg
92	LXXXXXXX. Beleg
93	LXXXXXXXI. Beleg
94	LXXXXXXXII. Beleg
95	LXXXXXXXIII. Beleg
96	LXXXXXXXIV. Beleg
97	LXXXXXXXV. Beleg
98	LXXXXXXXVI. Beleg
99	LXXXXXXXVII. Beleg
100	LXXXXXXXVIII. Beleg
101	LXXXXXXXIX. Beleg
102	LXXXXXXXX. Beleg
103	LXXXXXXXXI. Beleg
104	LXXXXXXXII. Beleg
105	LXXXXXXXIII. Beleg
106	LXXXXXXXIV. Beleg
107	LXXXXXXXV. Beleg
108	LXXXXXXXVI. Beleg
109	LXXXXXXXVII. Beleg
110	LXXXXXXXVIII. Beleg
111	LXXXXXXXIX. Beleg
112	LXXXXXXXX. Beleg
113	LXXXXXXXXI. Beleg
114	LXXXXXXXII. Beleg
115	LXXXXXXXIII. Beleg
116	LXXXXXXXIV. Beleg
117	LXXXXXXXV. Beleg
118	LXXXXXXXVI. Beleg
119	LXXXXXXXVII. Beleg
120	LXXXXXXXVIII. Beleg
121	LXXXXXXXIX. Beleg
122	LXXXXXXXX. Beleg
123	LXXXXXXXXI. Beleg
124	LXXXXXXXII. Beleg
125	LXXXXXXXIII. Beleg
126	LXXXXXXXIV. Beleg
127	LXXXXXXXV. Beleg
128	LXXXXXXXVI. Beleg
129	LXXXXXXXVII. Beleg
130	LXXXXXXXVIII. Beleg
131	LXXXXXXXIX. Beleg
132	LXXXXXXXX. Beleg
133	LXXXXXXXXI. Beleg
134	LXXXXXXXII. Beleg
135	LXXXXXXXIII. Beleg
136	LXXXXXXXIV. Beleg
137	LXXXXXXXV. Beleg
138	LXXXXXXXVI. Beleg
139	LXXXXXXXVII. Beleg
140	LXXXXXXXVIII. Beleg
141	LXXXXXXXIX. Beleg
142	LXXXXXXXX. Beleg
143	LXXXXXXXXI. Beleg
144	LXXXXXXXII. Beleg
145	LXXXXXXXIII. Beleg
146	LXXXXXXXIV. Beleg
147	LXXXXXXXV. Beleg
148	LXXXXXXXVI. Beleg
149	LXXXXXXXVII. Beleg
150	LXXXXXXXVIII. Beleg
151	LXXXXXXXIX. Beleg
152	LXXXXXXXX. Beleg
153	LXXXXXXXXI. Beleg
154	LXXXXXXXII. Beleg
155	LXXXXXXXIII. Beleg
156	LXXXXXXXIV. Beleg
157	LXXXXXXXV. Beleg
158	LXXXXXXXVI. Beleg
159	LXXXXXXXVII. Beleg
160	LXXXXXXXVIII. Beleg
161	LXXXXXXXIX. Beleg
162	LXXXXXXXX. Beleg
163	LXXXXXXXXI. Beleg
164	LXXXXXXXII. Beleg
165	LXXXXXXXIII. Beleg
166	LXXXXXXXIV. Beleg
167	LXXXXXXXV. Beleg
168	LXXXXXXXVI. Beleg
169	LXXXXXXXVII. Beleg
170	LXXXXXXXVIII. Beleg
171	LXXXXXXXIX. Beleg
172	LXXXXXXXX. Beleg
173	LXXXXXXXXI. Beleg
174	LXXXXXXXII. Beleg
175	LXXXXXXXIII. Beleg
176	LXXXXXXXIV. Beleg
177	LXXXXXXXV. Beleg
178	LXXXXXXXVI. Beleg
179	LXXXXXXXVII. Beleg
180	LXXXXXXXVIII. Beleg
181	LXXXXXXXIX. Beleg
182	LXXXXXXXX. Beleg
183	LXXXXXXXXI. Beleg
184	LXXXXXXXII. Beleg
185	LXXXXXXXIII. Beleg
186	LXXXXXXXIV. Beleg
187	LXXXXXXXV. Beleg
188	LXXXXXXXVI. Beleg
189	LXXXXXXXVII. Beleg
190	LXXXXXXXVIII. Beleg
191	LXXXXXXXIX. Beleg
192	LXXXXXXXX. Beleg
193	LXXXXXXXXI. Beleg
194	LXXXXXXXII. Beleg
195	LXXXXXXXIII. Beleg
196	LXXXXXXXIV. Beleg
197	LXXXXXXXV. Beleg
198	LXXXXXXXVI. Beleg
199	LXXXXXXXVII. Beleg
200	LXXXXXXXVIII. Beleg

A. Lumittelbare Fonds

I. Allgemeine Übersicht (Beilage 1)

Die Kirchenverfassung schreibt in § 113 Ziffer 2 vor, daß der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode die Rechnungen über die Zentralpfarrkasse und über die unter Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Fonds nebst Nachweisung ihres Vermögensstandes vorzulegen habe. Für die Generalsynode von 1914 kommen die Rechnungen der fünf Jahre 1908/1912 in Betracht, welche zur Verfügung stehen. Es entspricht einer langjährigen Übung, daß dieser Vorlage orientierende Erläuterungen angegeschlossen und daß diese auch auf die Ortsfonds, die Kirchensteuern und die Diöcesankassen ausgedehnt werden.

Demgemäß enthält diese Vorlage die Erläuterungen zu den Rechnungsergebnissen und dem Vermögensstand der größeren Fonds und Kassen (Abschnitt A und B), zu den Ergebnissen der allgemeinen Kirchensteuer (Abschnitt C), der kirchlichen Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen (Abschnitt D), sowie der Diöcesankassen (Abschnitt E).

Dazu sind folgende Beilagen angeschlossen:

- I. Übersicht der unter Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen, welche zugleich
 1. die Zweckbestimmungen derselben nebst den dafür maßgebenden Vorschriften,
 2. das Rechnungsergebnis für 1912,
 3. den Vermögensstand auf 1. Januar 1913 enthält,
- II. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Unterländer Kirchenfonds für die Jahre 1908 bis mit 1912 nebst Darstellung des Vermögens nach dem Stand am 1. Januar 1913,
- III. desgleichen für die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim,
- IV. desgleichen für die Stiftschaffnei Lahr,
- V. desgleichen für die Zentralpfarrkasse,
- VI. Übersicht über die im Jahr 1912 zur Feststellung gelangten örtlichen Kirchensteuern nebst summarischer Nachweisung der Ergebnisse der vorausgegangenen Jahre,
- VII. Summarische Darstellung der Rechnungsergebnisse der Ortskirchensteuer in den Jahren 1906 bis mit 1910,
- VIII. Darstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Diöcesankassen in den Jahren 1908 bis mit 1912.

A. Unmittelbare Fonds.

I. Allgemeine Übersicht (Beilage I).

Das gesamte Vermögen der unter Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats stehenden Fonds und Klassen, welches am 1. Januar 1908 32 457 739 M 78 ₰ betragen hatte, stellt sich nach der Übersicht am 1. Januar 1913 auf 47 829 745 „ 67 „ Es hat also rechnungsmäßig eine Zunahme von 15 372 005 M 89 ₰ erfahren.

Wie die Erläuterungen zu den einzelnen Fonds nachweisen, beruht diese außerordentliche Vermögensvermehrung in der Hauptsache darauf, daß statt der früheren Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien infolge der Einführung des Vermögenssteuergesetzes die meist viel höheren Vermögenssteuerwerte der Gebäude und Grundstücke vom Jahr 1909 an in die Rechnungen der Fonds übernommen wurden. Sie stellt sich insoweit lediglich als eine höhere Veranschlagung des bisher vorhandenen Vermögens dar. Bei den meisten Fonds hat aber daneben auch eine angemessene Vermehrung des Kapitalvermögens erzielt werden können.

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben im letzten Jahr der Berichtsperiode (1912) haben sich gegen früher stark vermehrt und im ganzen bei einer Einnahme von 5 562 535 M 49 ₰ und einer Ausgabe von 5 499 793 „ 05 „ einen Überschuf von 62 742 M 44 ₰ ergeben.

Sämtliche Rechnungen der Berichtsperiode sind entweder geprüft und verbeschieden oder in der Prüfung begriffen. Einer Oberabhör sind unterzogen worden die Rechnungen der Zentralpfarrkasse Abteilung Sinsheim für 1908 und der Gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung für 1910. Anstände von Erheblichkeit haben sich nirgends ergeben.

II. Besondere Bemerkungen über einzelne Fonds.

a. Unterländer Kirchenfonds. (D. 3. 1, Beilage II.)

Das Gesamtvermögen des Unterländer Kirchenfonds bestand zu Anfang der laufenden Rechnungsperiode (1. Januar 1908) aus:

1. Gebäuden und zwar:

4 Verwaltungsgebäuden in Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Sinsheim und dem Kirchenbauinspektionsgebäude in Heidelberg mit einem Steueranschlag von zusammen	128 610 M
Hofgutsgebäulichkeiten in Muckenturm, Scharhof, Lobenbach und auf dem Walzen- und Beilenhof	69 840 „
Baldhüterhäuser und Baldschutzhütten und dergl.	12 740 „
zusammen	211 190 M

2. Grundstücken und zwar:

landw. Gelände	3100,0803 ha
Wald	4772,2748 „
7872,3551 ha mit einem Steueranschlag von	9 211 716 M 87 ₰

3. beweglichem Vermögen und zwar:

Kassenvorrat	50 439 M 71 ₰
Gefällrückständen	79 548 " 04 "
Ersatzposten	7 733 " 26 "
Grundstockkapitalien	6 184 480 " 53 "
Fahrniswert	17 010 " 96 "
	<u>zusammen</u>
	6 339 212 M 50 ₰
abzüglich der Schulden mit	113 926 " 91 "
	<u>6 225 285 M 59 ₰.</u>

Am Ende der Rechnungsperiode (1. Januar 1913) setzte sich das Vermögen zusammen aus:

1. Gebäuden und zwar:

4 Verwaltungsgebäuden in Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Sinsheim und dem Kirchenbauinspektionsgebäude in Heidelberg, dem Rohbau eines gemeinschaftlichen Dienstgebäudes für Verwaltung und Bauinspektion in Heidelberg und dem Dienstgebäude in Karlsruhe mit einem Steuer- bzw. Brandversicherungsanschlag von zusammen	1 062 600 M
Hofgutsgebäulichkeiten in Muckensturm, Schaarhof und auf dem Walzen- und Beilenhof	76 400 "
Waldhüterhäuser, Waldschutzhütten und dergl.	24 190 "
	<u>zusammen</u>
	1 163 190 M.

Die bedeutende Erhöhung des Steuer- bzw. Brandversicherungsanschlages der Fondsgebäude um 952 000 M rührt daher, daß der Anschlag der vier Verwaltungs- und des Bauinspektionsgebäudes von 128 610 M auf 210 300 M erhöht worden, sowie der Steuervert des Karlsruher Dienstgebäudes mit 780 000 M und des Rohbaus des neuen Heidelberger Dienstgebäudes mit 72 300 M hinzugekommen ist. Die Gebäulichkeiten des Lobenbacherhofs mit 32 800 M Anschlag sind in Wegfall gekommen, da das ganze Hofgut verkauft worden ist, der Steueranschlag der andern Hofgebäulichkeiten ist von 37 040 M auf 76 400 M und der der übrigen Baulichkeiten (Waldhüterhäuser, Waldschutzhütten und dergl.) von 12 740 M auf 24 190 M erhöht worden.

2. Grundstücken und zwar:

landw. Gelände	3001,6620 ha
Wald	4836,4063 "
	<u>7838,0683 ha mit einem Steuervert von</u>
	19 284 080 M 72 ₰.

Die Fläche des landwirtschaftlich genutzten Geländes ist um 98,4183 ha zurückgegangen. Den Erwerbungen von rund 34 ha Gelände, darunter etwa 7 ha Wiesen auf Gemarkung Altlußheim und Hockenheim und nahezu 27 ha Acker auf den Gemarkungen Eppelheim, Ketsch, Kirchheim und Reilingen, stehen rund 132,5 ha Veräußerungen gegenüber. Unter letzteren sind hervorzuheben die Abstoßung von rund 5,7 ha Wiesen auf Gemarkung Krumbach an die politische Gemeinde daselbst für 10 000 M sowie der Verkauf des Lobenbacher Hofguts mit rund 105 ha an die Gemeinde Stein a. Kocher für 330 000 M, welche das Gut in kleinen Parzellen an ihre Bürger weiterveräußern will. Die Waldfläche hat um 64,1315 ha zugenommen. Hauptsächlich im Interesse der Arrondierung des Waldbesitzes fanden Ankäufe auf den Gemarkungen Brombach, Heddesbach, Balsbach, Langenelz, Laudenberg, Robern, Oberneudorf, Wagenstwend, Ober- und Unterscheidental und Altlußheim mit insgesamt 68,5519 ha statt, während nur 4,4204 ha veräußert worden sind, darunter etwas über 3 ha an die Zellstoffabrik Waldhof.

Im ganzen hat sich der Grundbesitz des Unterländer Kirchenfonds in der Rechnungsperiode 1908/12 um 34,2868 ha verringert.

Trotz dieser Abnahme des Grundbesitzes hat sich sein Steuervert infolge Neueinschätzung nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes von 9 211 716 *M* 87 *℥* auf 19 284 080 *M* 72 *℥*, also um 10 072 363 *M* 85 *℥* erhöht. Diese gewaltige Erhöhung der Steuerverte, die naturgemäß für den Fonds eine weit höhere Belastung mit öffentlichen Abgaben gegenüber früher zur Folge hat, tritt besonders bei dem in der Nähe großer Städte gelegenen Gelände hervor. So hat sich z. B. der Steuervert des von der Kollektur Mannheim verwalteten Grundbesitzes, dessen Fläche sich nur ganz unwesentlich (um 0,1695 ha) vermehrt hat, von rund 3 Millionen Mark auf über 8,7 Millionen Mark erhöht.

3. beweglichem Vermögen und zwar:

Kassenvorrat	45 132 <i>M</i> 81 <i>℥</i>
Gefällrückständen	135 004 „ 57 „
Ersatzposten	16 125 „ 96 „
Grundstockkapitalien	6 651 361 „ 33 „
Fahrniswert	19 675 „ 44 „
	<hr/>
zusammen	6 867 300 <i>M</i> 11 <i>℥</i>
abzüglich der Schulden mit	58 734 „ 00 „
	<hr/>
	6 808 565 <i>M</i> 51 <i>℥</i> .

Beim beweglichen Vermögen ist sonach eine Vermehrung um 583 279 *M* 92 *℥* eingetreten.

Setzt man in der Vermögensdarstellung als Wert der Gebäude und Grundstücke deren Steuervert bezw. Brandversicherungsanschlag ein, so würde sich das Gesamtvermögen des Fonds auf 1. Januar 1913 auf 27 255 836 *M* 23 *℥* berechnen gegenüber 15 648 192 *M* 46 *℥* auf 1. Januar 1908, es würde sich also eine Vermögensvermehrung von 11 607 643 *M* 77 *℥* ergeben. Tatsächlich hat sich, wie oben erwähnt, das Liegenschaftsvermögen um etwas über 32 ha verringert, dem ein Zuwachs des beweglichen Vermögens um 583 279 *M* 92 *℥*, sowie das Hinzukommen des Karlsruher Dienstgebäudes und des Rohbaus des neuen Heidelberger Dienstgebäudes mit 780 000 + 72 300 = 852 300 *M* Steuervert gegenübersteht.

Die Verwaltung des Fondsvermögens wird von fünf Verrechnungen besorgt, nachdem die während des Baus des Karlsruher Dienstgebäudes bei der Stiftungsverwaltung Karlsruhe errichtete Verrechnung wieder in Wegfall gekommen ist.

Die Evang. kirchliche Stiftungsverwaltung *O f f e n b u r g* hat lediglich den im Jahr 1901 erworbenen sog. Walzen- und Weidenhof, auf den Gemarkungen Schönberg und Seelbach gelegen, zur Bewirtschaftung zugewiesen erhalten. Der Hof umfaßt rund 27 ha landwirtschaftlich genutztes und 69 ha Waldgelände mit zwei Hofgebäulichkeiten. Ein Teil des Geländes mit den Gebäulichkeiten ist verpachtet, ein Teil des früheren Ackerlandes ist bereits aufgeforstet, ein anderer ist hiezu bestimmt. Das Waldgelände befindet sich in Selbstbewirtschaftung. An Wirtschaftsüberschüssen konnten 7000 *M* an die Zentralkasse abgeliefert werden. Die Verhältnisse dieses Besitzes sind noch unfertig; doch ist zu hoffen, daß, wenn einmal alle Aufforstungen ausgeführt sind und der Wald herangewachsen ist, eine günstige Rente aus dem Hof herausgewirtschaftet werden wird.

Die Stiftschaffnei *S i n s h e i m* verwaltet 801,75 ha landwirtschaftlich genutztes und 335 ha Waldgelände. Das landwirtschaftliche Gelände ist meist verpachtet, nur ein auf Gemarkung Sinsheim und Steinsfurt gelegener Wiesenkomplex befindet sich in Selbstbewirtschaftung. Es hat einen durchschnittlichen jährlichen Rohertrag von 78 495 *M*, d. i. pro ha 98 *M* 12 *℥* und abzüglich der Bewirtschaftungskosten von 2 *M* 78 *℥* pro ha einen durchschnittlichen jährlichen Reinertrag von 95 *M* 34 *℥* abgeworfen.

Der Wald befindet sich schon seit sehr langen Jahren im Besitz der Stiftschaffnei, wird als Hochwald bewirtschaftet und liefert eine sehr gute Rente. Die Roheinnahme aus ihm hat durchschnittlich jährlich 35 176 *M* 17 *℥*, d. i. pro ha 105 *M* betragen, der Reinertrag 75 *M* 71 *℥* pro ha. Die Jagd in den Stiftswaldungen ist seit 1911 für jährlich 553 *M* verpachtet.

Die der Stiftschaffnei Sinsheim zugewiesenen Zweckausgaben bestehen zunächst in Kompetenzleistungen an 24 Pfarreien, 2 Stadtvikariate und 3 Mesnerdienste, wodurch ein Aufwand von jährlich 20 500—21 000 *M* erforderlich wird. Sodann liegt der Stiftschaffnei die Neubau- und Unterhaltungspflicht für 11 Kirchen und 7 Pfarrhäuser ob. Diese Gebäude erforderten 5055 *M* Brandversicherungsbeiträge und 21 343 *M* Unterhaltungskosten. Außerdem wurde begonnen für die untere Pfarrei Bretten einen Neubau zu erstellen, wofür in der Berichtsperiode noch 5560 *M* verausgabt worden sind. Weiterhin unterhält die Stiftschaffnei guttatsweise die Kirchen von 5 sog. ausgefallenen Gemeinden. Die Unterhaltungskosten hiefür haben 11 714 *M* betragen, darunter 2850 *M* für die Kirche in Ricken und 7320 *M* für jene in Zuzenhausen. In der ausgefallenen Gemeinde Helmsheim ist eine neue Kirche erstellt worden, zu deren Kosten ein guttatsweiser Beitrag von 15 000 *M* geleistet worden ist, wogegen künftighin auch für die Unterhaltung der Kirche die Kirchengemeinde aufzukommen hat.

Die Stiftschaffnei Sinsheim konnte in der Berichtsperiode 260 500 *M* Einnahmeüberschuß an die Zentralkasse abliefern.

Die Stiftschaffnei Rosbach hat einen geringeren landwirtschaftlich genutzten, dagegen einen bedeutend größeren Waldbesitz und daneben noch einige Kapitalien in Verwaltung. Das landwirtschaftlich genutzte Gelände hat zu Anfang der Berichtsperiode 450 ha betragen und hat sich durch verschiedene Verkäufe, insbesondere die im Jahr 1912 erfolgte Abtretung von 5,7 ha Wiesen an die Gemeinde Krumbach und des ganzen Lobenbacher Hofgutes mit 105 ha an die Gemeinde Stein a. Kocher auf 328,77 ha vermindert. Es hat einen durchschnittlichen jährlichen Rohertrag von 40 996 *M*, d. i. 92 *M* 13 *℥* pro ha und abzüglich der Bewirtschaftungskosten von 9 *M* 84 *℥* pro ha einen Reinertrag von 82 *M* 29 *℥* pro ha abgeworfen. Die Waldfläche hat anfangs 1908 2282,7 ha betragen und hat sich durch Ankauf von einzelnen Waldparzellen auf verschiedenen Gemarkungen zum Zweck der Arrondierung um 46 ha auf 2328,7 ha erhöht. Da dieser Waldbesitz erst allmählich durch Ankauf vieler kleinerer, meist in Privatbesitz befindlicher Waldstücke zu seiner jetzigen Ausdehnung gelangt ist, so ist seine Bewirtschaftung teilweise noch keine einheitlich geregelte, erfordert noch viel Aufwendungen für Kulturen und Beganlagen und liefert noch keine so hohe Rente. Der durchschnittliche jährliche Rohertrag ist 92 409 *M*, d. i. pro ha 40 *M* 18 *℥* und nach Abzug der Bewirtschaftungskosten von 15 *M* 48 *℥* pro ha der Reinertrag 24 *M* 70 *℥* pro ha. Die Jagd im Forstbezirk Rosbach (449 ha) ist für Februar 1910/16 um jährlich 620 *M* öffentlich verpachtet worden. Die Jagden in den Forstbezirken Buchen und Eberbach sind nicht verpachtet, da seit der letzten Generalsynode ein Wechsel in der Person des betr. Forstamtsvorstandes nicht eingetreten ist.

An Zweckausgaben liegen der Stiftschaffnei Rosbach ob Kompetenzleistungen an 23 Pfarreien, 1 Stadtvikariat und 3 niedere Kirchendienste, wodurch ein Aufwand von jährlich rund 20 150 *M* erwächst. Weiter hat sie die Neubau- und Unterhaltungspflicht für 16 Kirchen und 15 Pfarrhäuser. Die Brandversicherungskosten und der Unterhaltungsaufwand für diese Gebäude haben in der Berichtsperiode 5094,80 + 62 318,83 = 67 413 *M* 63 *℥* betragen, Neubauten waren nicht erforderlich. Außerdem bestreitet die Stiftschaffnei die guttatsweise Unterhaltung der Kirchen in 8 sog. ausgefallenen Gemeinden, wofür sie 15 626 *M* 38 *℥* verausgabt hat neben 2348 *M* 70 *℥* für ein neues Reitertürmchen auf der Kirche in Rittersbach. Schließlich hatte die Stiftschaffnei noch für den sog. nicht notwendigen Kirchenbau in 14 Gemeinden, für den Abendmahlsaufwand in 13 Gemeinden aufzukommen und Beiträge

zum Organisten- und Glöcknerdienst in Angeltürn, zum Blasbalgtretergehalt in Schweigern und zum Rektorat in Mosbach zu leisten. Von diesen Verpflichtungen ist das Schmieren der Kirchenglocken in 10 Gemeinden, die Lieferung der Abendmahlsbedürfnisse in allen 13 Gemeinden, der Beitrag nach Angeltürn, sowie auch eine Waldberechtigung und die Baupflicht zum Bau des Langhauses der Kirche in Bopberg (für 25 000 *M*) abgelöst worden. Die gesamte ausbezahlte Ablösungssumme hat 41 982 *M* betragen.

Die Stiftschaffnei Mosbach konnte in der Berichtsperiode 108 859 *M* Einnahmeüberschuß an die Zentralkasse abliefern.

In Verwaltung der Kollektur Mannheim befanden sich 1168 ha landwirtschaftlich genutztes Gelände, darunter zwei Hofgüter (Schaarhof und Muckensturmerhof), 347 ha Waldgelände und 2 836 440 *M* ausstehende Kapitalien. In der Fläche des Grundbesitzes sind nur wenig Veränderungen eingetreten, während die Kapitalforderungen auf 2 378 098 *M* zurückgegangen sind. Das landwirtschaftliche Gelände, von dem sich größere Wiesenkomplexe in Selbstbewirtschaftung befinden, hat einen durchschnittlichen jährlichen Rohertrag von 145 577 *M*, d. i. 124 *M* 50 *g* pro ha und nach Abzug der Bewirtschaftungskosten einschließlich des Aufwands für Düngung und Bässerung der Wiesen mit 7 *M* 60 *g* pro ha einen Reinertrag von 116 *M* 90 *g* pro ha abgeworfen. Der Waldbesitz besteht aus reinem Forstwald auf magerem Sandboden; sein Rohertrag, der zum Teil aus Pachtzins für Militärschießstände und Lagerplätze besteht, hat durchschnittlich jährlich 17 530 *M*, d. i. 50 *M* 70 *g* pro ha betragen, sein Reinertrag 38 *M* pro ha. Die Jagd im Kollekturwald ist seit 1911 um jährlich 652 *M* verpachtet. Die Zinsen aus den ausstehenden Darlehenskapitalien und Güterkaufschillingen haben zwischen 93 500 *M* und 105 900 *M* jährlich geschwankt.

Bezüglich der der Kollektur zugewiesenen Zweckausgaben ist zu bemerken: An Kompetenzleistungen für 13 Pfarreien, das exponierte Vikariat Wallstadt und den Glöcknerdienst Ladenburg sind durchschnittlich jährlich etwas über 21 000 *M* zu bezahlen. An Lastengebäuden sind der Kollektur 5 Kirchen und 6 Pfarrhäuser zugewiesen. An Brandversicherungsbeiträgen und Unterhaltungskosten mußten für diese in der Berichtsperiode 3316 + 19 900 = 23 216 *M* bezahlt werden. An Neubaufkosten wurden verausgabt 32 900 *M* für ein Pfarrhaus in Heddesheim, 31 600 *M* für ein solches in Wallstadt und 440 *M* für eine neue Einfriedigung beim Pfarrhaus in Neckarau. Außerdem wurden an verschiedene Gemeinden (Nvesheim, Hockenheim, Neuluzheim und Neckarhausen) guttatsweise Baubeiträge von insgesamt 11 000 *M* geleistet. Endlich hat die Kollektur zum Gymnasium in Mannheim einen Dotationsbeitrag von jährlich 3068 *M* 57 *g* zu leisten.

Die Ablieferungen der Kollektur an die Zentralkasse haben in der Berichtsperiode abzüglich der bezogenen Zuschüsse 1 530 000 *M* betragen.

Die fünfte Verrechnung, die Pfllege Schönau in Heidelberg, dient neben der Verwaltung des ihr zugewiesenen Fondsvermögens zugleich als Zentralkasse des Unterländer Kirchenfonds.

Sie hat das vom Unterländer Kirchenfonds erstellte Dienstgebäude in Karlsruhe zu verwalten und bezieht als Mietzins für dasselbe jährlich 34 000 *M* und zwar für die vom Oberkirchenrat benutzten Räume 26 000 *M* und für die Diensträume und Dienstwohnungen der Stiftungsverwaltung und der Kirchenbauinspektion Karlsruhe je 4000 *M*. Das von ihr verwaltete landwirtschaftliche Gelände im Flächeninhalt von 653—676 ha hat die beste Rente abgeworfen, nämlich roh 153 *M* 80 *g* pro ha und nach Abzug der Bewirtschaftungskosten 147 *M* 10 *g* pro ha. So günstig die Ertragsverhältnisse des landwirtschaftlich genutzten Geländes im Heidelberger Bezirk sind, so ungünstig sind z. B. die des Waldbesitzes. Infolge des bedeutenden Rückgangs der Preise für Eichenschälrinde sind die Einnahmen aus dem Wald seit länger sehr stark gesunken, während die durch die Notwendigkeit der Umwandlung des Schälwaldbetriebs in Hochwaldbetrieb entstehenden Aufwendungen immer noch ungewöhnlich hoch sind. Die

Einnahmen aus Wald haben durchschnittlich jährlich 53 970 *M* betragen, d. i. pro ha 31 *M* 02 *℥*, denen Aufwendungen von durchschnittlich jährlich 36 081 *M*, d. i. pro ha 20 *M* 70 *℥* gegenüberstehen, so daß ein durchschnittlicher jährlicher Reinertrag von 10 *M* 32 *℥* pro ha verbleibt. Eine Besserung dieser Verhältnisse kann im Laufe der Jahre mit Sicherheit erwartet werden. Eine Verpachtung von Jagden im Heidelberger Verwaltungsbezirk hat noch nicht stattgefunden, da seit der letzten Generalsynode ein Wechsel in der Person des betr. Forstamtsvorstandes nicht eingetreten ist. An Zinsen aus ausstehenden Darlehenskapitalien und Güterkaufschillingen sind 100 900 *M* bis 117 900 *M* jährlich eingegangen. Ungewöhnlich hoch sind bei der Pflage die sog. sonstigen Einnahmen; sie betragen in der Berichtsperiode 132 000 *M*. Es erklärt sich dies daraus, daß darunter folgende Posten enthalten sind: 7746 *M* Rückerfaß zu viel erhobener Vermögenssteuer, 3063 *M* Ersatz der Fronkosten beim Pfarrhausneubau in Sandhausen, 56 000 *M* Ersatzbauschuld der Kirchengemeinde Handschuhshaus für ihre neue Kirche, 10 000 *M* Aufgeld der politischen Gemeinde Sandhausen bei Vertauschung des alten Pfarranwesens daselbst gegen einen neuen Pfarrhausbauplatz, 42 980 *M* Ersatzbauschuld der Kirchengemeinde Rohrbach b. S. anlässlich des Kirchenumbaus, 1000 *M* Erlös aus dem Abbruch der alten Peterskirche in Weinheim und 5000 *M* Ersatz der Fronkosten für den Kirchenumbau in Sandhausen.

Die Zweckausgaben der Pflage schwanken zwischen 300 000 *M* und 412 500 *M* jährlich und haben in den fünf Jahren 1908/12 insgesamt 1 863 131 *M* 13 *℥* betragen. An solchen sind zu nennen: Kompetenzleistungen an 38 Pfarreien und den Glöcknerdienst Neckargemünd mit jährlich rund 44 600 *M* Aufwand, die Bauunterhaltungskosten einschließlich der Brandversicherungsbeiträge für 22 Kirchen und 13 Pfarrhäuser, die insgesamt rund 146 500 *M* erfordert haben. Sodann wurden rund 866 000 *M* für Neubau von Kirchen und Pfarrhäusern ausgegeben und zwar 60 000 *M* für den Kirchenumbau in Rohrbach b. S. (Gesamtkosten 101 700 *M*), 390 000 *M* für den Kirchen- und Pfarrhausneubau in Handschuhshaus, 39 000 *M* für den Pfarrhausneubau in Neckargemünd, 345 000 *M* für die neue Kirche in Weinheim-Altstadt und 32 000 *M* für das neue Pfarrhaus in Sandhausen. Weiterhin unterhält die Pflage die Kirchen von 4 sog. ausgefallenen Gemeinden (Dilsberg, Heiligkreuzsteinach, Hohensachsen und Schwesingen), wofür sie rund 6800 *M* ausgegeben hat. Daneben wurde ein guttatweiser Beitrag zum Kirchenumbau in Schwesingen von 15 000 *M* geleistet. Weitere Zwecklasten der Pflage sind: Aufwand für den sog. nicht notwendigen Kirchenneubau in 13 Kirchen, Bestreitung des Abendmahlsaufwands an 6 Kirchengemeinden, Beitrag an den Lokalkirchenfonds Heidelberg (jährlich 170 *M*), Zuschuß an den Hilfsfonds der evangelisch-protestantischen Landeskirche (jährlich 12 000 *M*) und an die Allgemeine Kirchenkasse (jährlich 100 000 *M*), Kompetenzleistung an die Schulstelle Neckarhäuserhof (68 *M* 57 *℥*), das Heidelberger Gymnasium (4971 *M* 43 *℥*) und das Lehrerseminar I in Karlsruhe (1556 *M* 57 *℥*).

Die laufenden Einnahmen bei der Pflage haben jährlich durchschnittlich 332 310 *M* betragen, denen eine durchschnittliche laufende Ausgabe von jährlich 549 650 *M* gegenübersteht.

Eine Zusammenfassung der Rechnungsergebnisse der fünf Berechnungen gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Die Zunahme des Ertrags aus Gebäuden von jährlich 6202 *M* 12 *℥* auf 40 145 *M* 70 *℥* rührt von dem Mietertragnis des Karlsruher Dienstgebäudes her.

Die Einnahme aus landwirtschaftlichen Grundstücken ist von jährlich 346 257 *M* 57 *℥* auf 368 948 *M* 91 *℥* gestiegen, obwohl die genutzte Fläche von rund 3100 ha auf 3001 ha zurückgegangen ist. Der Rohertrag für 1 ha beträgt 120 *M* 90 *℥* gegen letztmals 111 *M* 05 *℥* und vorletztmals 111 *M* 23 *℥*.

Das erwartete Steigen des Ertrags aus Wäldungen ist eingetroffen. Absolut hat sich der Roh-

ertrag von jährlich 172 064 *M* 91 *℥* auf 201 362 *M* 10 *℥* erhöht, relativ auf 41 *M* 91 *℥* für 1 ha gegenüber 36 *M* 05 *℥* der letzten und 36 *M* 73 *℥* der vorletzten Periode.

Unter den Lehen und Berechtigungen ist die Einnahme aus den verpachteten Jagden enthalten. Sie beträgt jährlich 1890 *M*.

Die Grundstockszinsen weisen wieder eine Vermehrung auf und zwar von durchschnittlich jährlich 166 559 *M* 22 *℥* der Periode 1903/07 auf 212 455 *M* 72 *℥* der Periode 1908/12.

Die sonstigen Einnahmen haben insgesamt 153 666 *M* 31 *℥* betragen. Darunter sind wieder verschiedene größere Beträge enthalten, die nur rechnungsmäßig Fondseinnahmen darstellen, in Wirklichkeit aber Ausgleichsposten für entsprechend größere Fondsausgaben sind. Sie wurden oben beim Bericht über die Rechnungsergebnisse der Verwaltungen einzeln aufgezählt.

Die gesamten laufenden Einnahmen sind von durchschnittlich jährlich 726 801 *M* 49 *℥* auf 855 714 *M* 63 *℥* gestiegen.

Dieser erfreulichen Steigerung der laufenden Einnahmen steht aber auch eine ganz erhebliche Zunahme der laufenden Ausgaben gegenüber. Infolge der so bedeutenden eingangs erwähnten Erhöhung der Steueranschläge sind die öffentlichen Abgaben von durchschnittlich jährlich 75 894 *M* 52 *℥* auf 113 847 *M* 75 *℥* und die gesamten Lasten von 85 981 *M* 54 *℥* auf 122 482 *M* 29 *℥* in die Höhe gegangen.

Von den Verwaltungskosten zeigt der Beitrag zum Aufwand der Zentralverwaltung und der Aufwand der Bezirksverwaltung keine wesentliche Änderung gegen früher. Auch der Aufwand für Leitung und Beforgung des kirchlichen Bauwesens ist nur wenig gestiegen infolge höheren Auslagenerfolges der vertragsmäßig verwendeten Techniker. Von dem besondern Verwaltungsaufwand haben sich die Kosten für Krankenversicherung und Ähnliches um ein wenig, der Aufwand für Verwaltungsgebäude dagegen sehr erheblich von insgesamt 55 087 *M* 54 *℥* auf 162 910 *M* 63 *℥* in der Periode erhöht. Darunter sind enthalten etwas über 9000 *M* für Holzpflasterung vor dem Dienstgebäude in der Ritterstraße in Karlsruhe, 11 800 *M* für bauliche Verbesserungen der Hofgutsgebäulichkeiten in Muckensturm, 36 500 *M* restliche Neubaufkosten des Mosbacher Dienstgebäudes und 68 500 *M* für das neue Dienstgebäude in Heidelberg. Ein erheblicher Teil dieses Aufwands wird wieder eingebracht werden durch den Verkauf der beiden entbehrlich gewordenen Dienstgebäude in Heidelberg, der z. B. betrieben wird. Der Aufwand für landwirtschaftliche Grundstücke ist gegenüber der letzten Periode zurückgegangen, während der auf Waldungen infolge Vergrößerung des Waldbesitzes und der Zunahme der Waldnutzungen naturgemäß gestiegen ist (von jährlich 81 855 *M* 83 *℥* auf 87 565 *M* 70 *℥*).

Bezüglich der Zweckausgaben ist bei dem Bericht über die einzelnen Verwaltungen oben das Erforderliche bemerkt worden. Nur zur Vergleichung der einzelnen Ausgabeposten mit denen der Vorperiode sei hier zusammenfassend noch bemerkt:

Der Aufwand für Kompetenzleistungen an 98 Pfarreien, 4 Diakonate und Vikariate und 8 niedere Kirchendienste betrug wie früher durchschnittlich jährlich 106 580 *M*. An Brandversicherungsbeiträgen und Unterhaltungskosten für 54 Kirchen und 41 Pfarrhäuser, für die der Fonds hauptpflichtig ist, hat er in den fraglichen fünf Jahren 263 493 *M* 66 *℥* ausgegeben gegenüber 225 555 *M* 92 *℥* der Vorperiode und an Neubaufkosten für 3 Kirchen und 6 Pfarrhäuser 937 020 *M* 70 *℥* gegenüber 449 248 *M* 15 *℥*. Die 18 sog. ausgefallenen Gemeinden, deren Kirchen güttsweise vom Unterländer Fonds unterhalten werden, veranlassten 38 159 *M* 49 *℥* Unterhaltungskosten; außerdem wurden 39 348 *M* 70 *℥* an Baubeiträgen diesen Gemeinden anlässlich von Kirchenneu- oder -umbauten bewilligt. Wegen der übrigen Zweckausgaben verweisen wir auf das beim Bericht über die einzelnen Verwaltungen Gesagte und fügen bei, daß mit der Ablösung dieser Lasten, soweit tunlich, fortgefahren wird.

Die gesamten laufenden Ausgaben der fünf Jahre 1908/12 mit 4 269 475 *M* 36 *℥* konnten zwar durch die laufenden Einnahmen mit zusammen 4 278 573 *M* 26 *℥* gedeckt werden, aber gerade in den beiden letzten Jahren der Periode (1911 und 1912) waren die laufenden Ausgaben um 58 058 *M* 53 *℥* bzw. 70 804 *M* 44 *℥* höher als die laufenden Einnahmen, weshalb für die kommenden Jahre eine tunlichste Zurückhaltung in Bewilligung von Baukosten angezeigt erscheint. Auch wird, um eine Einzehrung des Fondsvermögens hintanzuhalten, vorgeschlagen, den Zuschuß des Unterländer Fonds an die Allgemeine Kirchenkasse von seither jährlich 100 000 *M* auf 50 000 *M* herabzusetzen. Weiter mahnt zur Sparsamkeit der Umstand, daß die Hauptquelle, der der Unterländer Fonds seine günstige Vermögenslage verdankt, der Erlös aus im Baugebiet größerer Städte gelegenen Geländes, anfängt zu versiegen. Ein sehr großer Teil dieses Geländes ist veräußert und die noch vorhandene kleine Fläche ist bei der schon seit mehreren Jahren vorhandenen Stodung in der Bautätigkeit, namentlich in Mannheim und Heidelberg, nahezu unverkäuflich. An Liegenschaftskauffchillingen sind in den Jahren 1908/12 nur 1 296 129 *M* 60 *℥* gegenüber 2 784 248 *M* 72 *℥* der Vorperiode eingegangen. Diese Einnahme wird in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter zurückgehen, besonders wenn die gedrückte Geschäftslage im Liegenschaftsverkehr anhält.

b. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim. (D. Z. 4, Beilage III.)

Die laufenden Einnahmen der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim haben mit durchschnittlich jährlich 130 650 *M* 78 *℥* im Berichtszeitraum den Durchschnittsatz der vorhergegangenen fünf Jahre 1903/1907 mit 115 462 *M* 66 *℥* nicht unerheblich übertroffen. Sie sind abgesehen vom Jahre 1909, in dem wegen vollständigen Ausfalles der Schälwaldnutzungen nur 121 839 *M* 29 *℥* erzielt wurden, jeweils über dem Höchststand der Vorperiode mit 126 078 *M* 71 *℥* geblieben. Diese günstigen Einnahmeergebnisse sind hauptsächlich der Zunahme der Erträge aus den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und den Waldungen zu verdanken.

Die Einnahme aus Gebäuden hat sich infolge Steigerung der Mietzinse gelegentlich der Neuvermietung verschiedener Wohnungen in den kirchenärarischen Häusern in Offenburg etwas gehoben.

Die Einnahme aus den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken hat im Berichtszeitraum durchschnittlich jährlich 70 335 *M* 30 *℥*, von denen 51 807 *M* 58 *℥* auf Pachtzinsen, 18 174 *M* 18 *℥* auf Einnahmen aus den selbstbewirtschafteten Grundstücken und 353 *M* 54 *℥* auf sonstige Einnahmen entfallen, gegen 63 890 *M* 93 *℥* in den vorhergegangenen fünf Jahren bei unbedeutenden Änderungen im Gesamtflächengehalt betragen. Die Ertragssteigerung beruht zum Teil auf der andauernden Besserung der Pachtzinsen von den in Bestand gegebenen Grundstücken, die von 49 871 *M* 19 *℥* im Jahre 1907 auf 53 937 *M* 08 *℥* im Jahre 1912 gestiegen sind, zum Teil auf den guten Einnahmen aus den selbstbewirtschafteten Grundstücken. Im übrigen erklärt sich das Schwanken der Einnahme in den einzelnen Jahren aus den wechselnden Erlösen aus Heu- und Ohmdgras von den selbstbewirtschafteten Wiesen. Die durchschnittliche jährliche Roheinnahme aus dem landwirtschaftlichen Gelände stellte sich für das Hektar Gesamtfläche nach dem Stand vom 1. Januar 1913 auf 117 *M* 80 *℥* gegenüber 106 *M* 45 *℥* nach demjenigen vom 1. Januar 1908.

Auch die Einnahme aus Waldungen hat sich im abgelaufenen Berichtszeitraum günstig gestaltet, indem der Durchschnittsertrag daraus mit 48 882 *M* 56 *℥* jährlich den Durchschnittsatz der Vorperiode mit 40 814 *M* 23 *℥* wie auch denjenigen der fünf Jahre 1898/1902 mit 43 619 *M* 78 *℥* nicht unerheblich übertraf. Die durchschnittliche jährliche Roheinnahme von 1 ha Wald stellte sich auf 43 *M* 84 *℥* gegenüber 36 *M* 59 *℥* in der Vorperiode und 39 *M* 64 *℥* in den fünf Jahren 1898/1902. Die Ertragssteigerung ist bei andauerndem Rückgang der Rindenpreise und im allgemeinen gutem Stand der

Holzpreise hauptsächlich durch die Zunahme der Nutzungsmassen infolge Eintretens eines größeren Teils der Waldungen in das hiebsreife Alter verursacht. Weitere Einschränkung der sich immer weniger rentierenden Rindenwirtschaft durch umfassendere Überführung der Eichenschälschläge in Hochwald ist in die Wege geleitet.

Die Zunahme der Einnahme aus Lehen und Berechtigungen, deren Jahresdurchschnitt von 245 M 41 ₰ in der Vorperiode auf 630 M im Berichtszeitraum gestiegen ist, erklärt sich im wesentlichen aus der Erhöhung der Jagdpachtzinse, namentlich infolge öffentlicher Verpachtung der vorher einem Forstamtsvorstand gegen mäßiges Entgelt aus der Hand überlassen gewesenen Jagden.

Das Schwanken der Einnahme aus Zinsen vom Grundstock steht im Zusammenhang mit den wechselnden Erlösen aus dem Verkauf von Liegenschaften und der Heimzahlung an solchen Erlösen.

Die besonders hohe Einnahme aus Gerätschaften und Materialien im Jahre 1908 rührt von Erlösen aus abgängigen Materialien anlässlich baulicher Herstellungen an verschiedenen Lastengebäuden her.

Unter den sonstigen Einnahmen, die mit 3408 M 77 ₰ durchschnittlich im Jahre den Durchschnittsatz der Vorperiode mit 3180 M 44 ₰ nicht erheblich überstiegen haben, erscheinen, namentlich im Jahre 1908 und 1909, größere Ersatzbeträge für ausgelegte Bau- und Fronkosten aus Anlaß von Instandsetzungsarbeiten an Lastengebäuden. Zur Zunahme dieser Einnahmen hat wesentlich auch die Erhöhung der Ersatzbeträge für Portoauslagen seitens der anderen der Offenburger Verwaltung unterstellten Fonds und Kassen (Stiftschaffnei Lahr und Abteilungen des Unterländer Kirchenfonds, der Zentralpfarrkasse und der Allgemeinen Kirchenkasse) beigetragen.

Die Lasten der Einnahme sind mit durchschnittlich 17 383 M 54 ₰ im Jahr gegenüber 16 340 M 47 ₰ in der Vorperiode etwas gestiegen, indem einem nicht unerheblichen Wenigerbedarf an Schulzinsen — infolge Rückgangs der Grundstockschulden — ein namhafter Mehrbedarf an anderen Lasten, namentlich an öffentlichen Abgaben infolge Einführung der Vermögenssteuer, gegenüberstand. Unter den sonstigen öffentlichen Lasten erscheinen im Jahre 1910 erstmals die — seit 1909 zur Erhebung gelangenden — Beiträge zur Landwirtschaftskammer.

Die Zunahme des Aufwands für Rabattbewilligungen seit dem Jahre 1911 erklärt sich aus der Änderung der bezüglichen Bedingungen über Holzverwertung nach dem Vorgang des Großh. Domänenärars. Wegen größerer Hochwasserbeschädigungen an verpachteten Grundstücken im Hanauerland wurden in den Jahren 1909 und 1910 Pachtzinsnachlässe bewilligt. Die 77 M 50 ₰ an sonstigen Lasten im Jahre 1908 betreffen die nachträgliche Verausgabung des einer Kirchengemeinde zugestandenen Anteils am Erlös von abgängigen Baumaterialien.

Der Gesamtbedarf an Verwaltungskosten ist mit jährlich durchschnittlich 57 399 M 92 ₰ im Berichtszeitraum gegenüber einem Durchschnittsbedarf von 47 803 M 77 ₰ in der Vorperiode und von 53 218 M 84 ₰ in den Jahren 1898/1902 nicht unerheblich gestiegen. Die Zunahme gegen die Vorperiode ist vorzugsweise in der namhaften Aufwandssteigerung bei den Waldungen begründet. Doch haben auch die anderen Bedarfsarten zum Teil nicht unwesentlichen Mehraufwand gefordert. Im einzelnen ist dazu noch zu bemerken:

Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats wegen auswärtiger Tätigkeit in Angelegenheiten allgemeiner Kirchenfonds werden der Geschäftsvereinfachung halber nicht mehr in diesen, sondern in der Regiekasse nachgewiesen. Derartige Ausgaben erscheinen daher nicht mehr in der Kirchenschaffneirechnung.

Der allgemeine Aufwand für die Bezirksverwaltung ist von 7566 M 42 ₰ im Jahre 1907 auf 9884 M 02 ₰ im Jahre 1912 gestiegen. Diese Zunahme rührt, was den persönlichen

Bedarf anbelangt, hauptsächlich von der Besserstellung der etatmäßigen Beamten durch die neue Gehaltsordnung vom Jahre 1908, dem regelmäßigen Zulageanfall an sie und der bei dem wachsenden Geschäftsstand der Verwaltung notwendig gewordenen Einstellung eines weiteren unständigen Gehilfen und, was den sachlichen Aufwand betrifft, namentlich von der infolge Aufwandsvermehrung notwendig gewordenen Krediterhöhung bei den sachlichen Amtskosten her.

Die Schwankungen in dem Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens stehen im Zusammenhang mit der wechselnden Bautätigkeit für den Fonds.

Die Kosten für soziale Versicherung nehmen andauernd zu. Unter den besonders hohen Kosten für Unfallversicherung im Jahre 1911 sind aus Versehen auch die Beträge für die Stiftschaffnei Lahr und die Zentralpfarrkasse Abteilung Offenburg gebucht, die dem Fonds im Jahre 1912 wieder erjezt wurden.

Der Aufwand für die Verwaltungsgebäude ist durch Zunahme des Bedarfs an Brandversicherungsbeiträgen und der Unterhaltungskosten, unter denen auch die Kosten für Anlage eines neuen Rübenkellers auf dem Schwärzenbacherhof in Reichenbach b. G. gebucht sind, etwas gestiegen. Neubaukosten sind nicht entstanden.

Der Aufwand für landwirtschaftliche Grundstücke hat namentlich bei den sonstigen Kosten etwas zugenommen. Die Verwendung künstlicher Düngemittel zur Erhaltung und Steigerung der Ertragsfähigkeit der in Selbstbewirtschaftung stehenden Wiesen erfordert fortgesetzt namhaften Aufwand. Der große Unterschied in der Höhe der Aufwandsbeträge von 1908 und 1909 erklärt sich daraus, daß die Kosten für den im Jahre 1908 angeschafften künstlichen Dünger erst im Jahre 1909 gebucht werden konnten.

Eine besonders große Zunahme weist der Aufwand für die Waldungen auf. Zugänglich des Bedarfs an Tagelohnern und Reisekosten wegen Verwaltung der Waldungen stellte sich der Durchschnittsaufwand (§§ 17 und 9 b β) in den Jahren 1908/1912 auf 28 569 \mathcal{M} 76 \mathcal{P} gegenüber 21 680 \mathcal{M} 56 \mathcal{P} in der Vorperiode und 23 115 \mathcal{M} 29 \mathcal{P} in den fünf Jahren 1898/1902. Geringer Wenigerbedarf ist nur an Kulturkosten und sonstigen Kosten eingetreten. Während bezüglich der Waldhut, der Vermarkung, Vermessung und Einrichtung und der Verwertung der Walderzeugnisse die Aufwandssteigerung noch eine mäßige war, ist solche bei den Weganlagen (6927 \mathcal{M} 19 \mathcal{P} gegen 2222 \mathcal{M} 34 \mathcal{P}) und bei der Zurichtung der Walderzeugnisse (11 641 \mathcal{M} 03 \mathcal{P} gegen 9723 \mathcal{M} 76 \mathcal{P}) sehr erheblich gewesen. Die Vermehrung der Zurichtungskosten ist durch die andauernd steigenden Arbeitslöhne für die Waldarbeiter und die zunehmenden Holznutzungen veranlaßt. Der auffallend niedere Stand des Jahres 1909 rührt von dem Ausfall der Schälwaldnutzungen her. Die Erweiterung und Verbesserung der Weg- und Fußpfadanlagen zur Erleichterung der Holzabfuhr wie auch der Waldwirtschaft und Waldaufsicht erfordert andauernd noch große Verwendungen. Sie bezogen sich im Berichtszeitraum hauptsächlich auf die Waldungen in Ev. Tennenbronn, Nordrach, Reichenbach b. L., Ohlsbach und Pringbach. Der größere Aufwand unter § 17 c in den Jahren 1908 und 1909 ist im Zusammenhang mit der Erneuerung der Forsteinrichtung in den kirchenärarischen Waldungen der Forstbezirke Ettenheim, Gengenbach und Lahr und wegen Ergänzung der Waldvermessung auf Gemarkung Ev. Tennenbronn erwachsen. Der Reinertrag der Waldungen hat sich trotz erheblicher Zunahme der Gesamtverwendungen wieder etwas gehoben. Er betrug nämlich in der laufenden Periode durchschnittlich im Jahr 18 \mathcal{M} 22 \mathcal{P} für das Hektar gegenüber 17 \mathcal{M} 15 \mathcal{P} in der Vorperiode, 18 \mathcal{M} 63 \mathcal{P} in den Jahren 1898/1902 und 11 \mathcal{M} 42 \mathcal{P} in den Jahren 1894/1897.

Der Aufwand für Lehen und Berechtigungen ist durch die Kosten für Neuverpachtung von Jagden und Fischwasser und durch den — seit dem Jahre 1911 erhöhten — Jagdausgleichsbeitrag an eine politische Gemeinde entstanden.

Die Versendungskosten steigen mit der Zunahme des Geschäftsstands der Verwaltung.

Der besonders hohe Bedarf an sonstigen Verwaltungskosten des Jahres 1909 ist für Vorbereitung von Hofgutsankäufen, die nicht zur Durchführung gekommen sind, und für Haftpflichtversicherung bezüglich der kirchenärztlichen Häuser in Offenburg erwachsen.

Bei einer laufenden Einnahme von 130 650 *M* 78 *℥* und einem Bedarf von 17 383 *M* 54 *℥* für Lasten und von 57 399 *M* 92 *℥* für Verwaltungskosten im Jahresdurchschnitt ergab sich ein verfügbarer Reinertrag von durchschnittlich jährlich 55 867 *M* 32 *℥* im Berichtszeitraum gegenüber 51 318 *M* 42 *℥* in der Vorperiode. Hiervon wurden zur Erfüllung der Fondszwecke durchschnittlich nur 33 768 *M* 35 *℥* im Jahr verwendet, so daß die laufenden Rechnungen des Berichtszeitraums mit einem Ueberschuß der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben von durchschnittlich 55 867 *M* 32 *℥* — 33 768 *M* 35 *℥* = 22 098 *M* 97 *℥* im Jahr oder von 110 494 *M* 99 *℥* im ganzen abschließen konnten, während die Vorperiode nur einen Gesamtüberschuß von 43 308 *M* 36 *℥* ergeben hatte.

Dieses günstige Abschlußergebnis ist einerseits der Zunahme der Roheinnahme, andererseits dem erheblichen Wenigerbedarf für die Fondszwecke zu verdanken, die gegenüber 42 656 *M* 74 *℥* in der Vorperiode nur 33 768 *M* 25 *℥* im Jahresdurchschnitt erforderten.

Während die übrigen Zweckausgaben für die verschiedensten Bedürfnisse sich ungefähr auf der Höhe der Vorperiode hielten, ist der Bauaufwand auf die Lastengebäude trotz Zunahme des Bedarfs an Brandversicherungsbeiträgen von durchschnittlich 15 144 *M* 77 *℥* in der Vorperiode auf 6298 *M* 10 *℥* im Berichtszeitraum herabgegangen. Größere Instandsetzungskosten waren für die Kirchen in Kork, Rheinbischofsheim, Echerzheim und Willstätt und für die Pfarrhäuser in Eckartsweier, Hesselhurst und Jegelshurst aufzuwenden. Neubaukosten sind auch in dieser Periode nicht erforderlich gewesen.

Das Schwanken der Ausgaben an Kompetenzen und Schulbeiträgen für höhere Lehranstalten ist durch die wechselnden Fruchtpreise der darunter befindlichen Naturalkompetenz bedingt.

Der unter den sonstigen Ausgaben allein gebuchte Bedarf an Stipendien ist wegen Abnahme der Zahl der Theologie Studierenden aus dem Hanauerland wieder gesunken.

Um den Fonds zur Leistung der mit der Zeit zunehmenden Ausgaben für Fondszwecknamentlich für Instandhaltungs- und Neubauaufwand bei den kirchlichen Lastengebäuden, möglichst zu stärken, ist weitere Zunahme seines Grundstockbestandes dringend erwünscht und wird darum auch im laufenden Landeskirchensteuervoranschlag vorgeschlagen, von fernerer Leistung seines Ausschusses von 3000 *M* an die Allgemeine Kirchenkasse abzusehen.

Während des Berichtszeitraums sind abgesehen von dem den Schuldenstand herabmindernden Ueberschußbetrag der laufenden Rechnungen nur geringe Änderungen am Fondsvermögen eingetreten.

Verkauft wurden nur einige Grundstücke im Gesamtflächengehalt von 44,90 a auf den Gemarkungen Kork, Binz und Sand um 2500 *M*. Hierzu kamen noch 330 *M* 90 *℥* Ablösungskapital für Befreiung des Großh. Domänenärars von der Kompetenzleistung zum Funktionsgehalt für das Dekanat Rheinbischofsheim — früheres Spezialat — und 402 *M* 46 *℥* an sonstigen Einnahmen für den Grundstock, worunter 145 *M* für Einräumung von Wasserleitungs- und Überfahrtsrechten an Nachbarn kirchenärztlicher Grundstücke auf drei Gemarkungen und 150 *M* für Verzicht auf vertragsmäßige Sonderbehandlung bei Umlagefeststellung auf einer Gemarkung. Die Gesamteinnahme für den Grundstock betrug hiernach 2500 *M* + 330 *M* 90 *℥* + 402 *M* 46 *℥* = 3233 *M* 36 *℥*.

Davon wurden auf den Grundstock wieder verwendet 1575 M 86 Pf zum Ankauf von Grundstücken (41,01 a Wiesen und 10,62 a Acker) auf den Gemarkungen Ohlsbach, Reichenbach b. L. und Unterentersbach zur Besitzabrundung und Verbesserung von Wegenlagen und 1327 M 11 Pf zur Erwerbung von Wegrechten auf den Gemarkungen Freistett, Ohlsbach und Reichenbach b. L., zusammen 2902 M 97 Pf.

Somit ist dem Grundstock eine restliche Einnahme von 3233 M 36 Pf — 2902 M 97 Pf = 330 M 39 Pf geblieben. Diese hat zusammen mit der Mehreinnahme in der Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben von 110 494 M 99 Pf den Betrag von 110 825 M 38 Pf ergeben, um den bei dem beweglichen Vermögen (ausschließlich des Fahrniswerts) der Mehrbetrag der Schulden abgenommen hat, indem solcher von 147 184 M 05 Pf am 1. Januar 1908 auf 36 358 M 67 Pf am 1. Januar 1913 zurückgegangen ist.

Die einzelnen Bestandteile des beweglichen Vermögens haben nämlich betragen:

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
Grundstockforderungen	1 935 M — Pf	1 550 M — Pf
Gesällrückstände	13 096 " — "	25 066 " 56 "
Ersatzposten	2 015 " 35 "	280 " 50 "
Kassenvorrat an künftige Rechnung	— " 40 "	11 894 " 27 "
Aktiva zusammen	17 046 M 75 Pf	38 791 M 33 Pf.
Da die Schulden betragen	164 230 " 80 "	75 150 " — "
ergibt sich der oben nachgewiesene Mehrbetrag der Schulden mit	147 184 M 05 Pf	36 358 M 67 Pf.

Der Wert (Steueranschlag) des liegenschaftlichen Vermögens der Kirchenschaffnei stellte sich nach den Vermögensstandsdarstellungen:

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
an Gebäuden auf	75 660 M — Pf	246 900 M — Pf
„ Grundstücken auf	1 599 856 " 25 "	3 285 473 " — "
im ganzen auf	1 675 516 M 25 Pf	3 532 373 M — Pf
zuzüglich des Fahrniswerts von	5 247 " 01 "	5 698 " 10 "
zusammen auf	1 680 763 M 26 Pf	3 538 071 M 10 Pf.

Nach Abzug des oben festgestellten Mehrbetrags der Schulden

mit	147 184 " 05 "	36 358 " 67 "
ergibt sich ein reines Vermögen von	1 533 579 M 21 Pf	3 501 712 M 43 Pf
und gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1908 mit		1 533 579 " 21 "
eine Vermögenszunahme von		1 968 133 M 22 Pf.
Davon entfallen auf die Vermehrung		
des unbeweglichen Vermögens		1 856 856 " 75 "
des Fahrniswerts		451 " 09 "
und auf die Verminderung der Schulden		110 825 " 38 "

Bezüglich der Veränderungen bei den einzelnen Bestandteilen des Vermögens ist noch zu bemerken:

Die Gesällrückstände haben unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse zugenommen. Die Zunahme kommt zumteil von vertragsmäßig aufs folgende Jahr befristeten Holzgeldern aus Versteigerungen, die erst gegen Rechnungsschluß stattgefunden haben, her.

Die Vermehrung des Fahrniswerts wurde in der Hauptsache durch die Anschaffung von Bureaueinrichtungsgegenständen und Feld- und Waldgeräten verursacht.

Der auf 43 Gemarkungen gelegene Liegenschaftsbesitz der Stiftschaffnei umfaßte

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
an Waldungen	1 115,2221 ha	1 115,0391 ha
„ landwirtschaftlichem Gelände	600,2144 „	597,0018 „
„ Baupläzen und Hofreiten	1,7075 „	1,9996 „
zusammen	1 717,1440 ha	1 714,0405 ha.

Die Flächenverminderung um im ganzen 3,1035 ha ist bei geringem Mehrkauf an neu zugegangenem Gelände gegenüber dem abgegebenen durch Maßberichtigung, namentlich wegen Durchführung der Katastervermessung auf den Gemarkungen Tennebronn und Reichenbach b. S., veranlaßt. Infolge der neuen Steuerkatastrierung sind die Hausgärten als Zugehörden zu den Gebäuden auf 1. Januar 1913 nicht mehr unter dem landwirtschaftlichen Gelände, sondern unter den Hofreiten enthalten.

Der außerordentlich große Zugang an Steuerwerten des liegenschaftlichen Vermögens ist in der Hauptsache durch die Einführung der Vermögenssteuerwerte, die nach Inkrafttreten der auf dem Vermögenssteuergesetz beruhenden neuen Steuerkatastrierung an Stelle der Steuerkapitalien getreten sind, und im übrigen — bei nur geringem Unterschied in der Höhe der Steuerwerte der erworbenen und der verkauften Grundstücke — durch sonstige Änderungen in der Katastrierung verursacht.

e. Stiftschaffnei Jahr. (D. Z. 5, Beilage IV.)

Die laufenden Einnahmen der Stiftschaffnei Jahr haben sich während des Berichtszeitraums auf einem mittleren Stand gehalten, sie haben zwar in keinem Jahre den Höchststand der Vorperiode erreicht, sind aber durchweg über dem niedersten Stand dieser geblieben. Ihr Jahresdurchschnitt stellte sich auf 65 566 M 22 ₰ gegenüber 64 473 M 41 ₰ in den vorhergegangenen fünf Jahren 1903/1907 (wobei der außerordentliche Einnahmebetrag von 18 104 M 85 ₰ unter II § 11 des Jahres 1903 außer Betracht gelassen ist). Die Mehreinnahme ist hauptsächlich der Zunahme der Erträge aus den landwirtschaftlichen Grundstücken zu verdanken.

Die geringen Einnahmen aus Gebäuden sind zufällige. Sie betreffen Ersatzbeträge für nichtverwendete Baubeiträge bei verpachteten Hofgütern.

Die Einnahme aus landwirtschaftlichem Gelände mit durchschnittlich 35 118 M 30 ₰ (worunter 12 411 M 50 ₰ Heu- und Dymdgräserlöse und 22 289 M 20 ₰ Pachtzinsen) im Jahr hat trotz geringer Abnahme des Gesamtflächengehalts und bei nur mäßiger Zunahme der Pachtzinsenerträge von den in Bestand gegebenen Grundstücken den günstigen Stand der Vorperiode mit durchschnittlich jährlich 31 337 M 09 ₰ nicht unerheblich übertroffen. Ihr Schwanken in den einzelnen Jahren erklärt sich in der Hauptsache aus den wechselnden Erlösen für Heu- und Dymdgras von den selbstbewirtschafteten Wiesen. Die Rohereinnahme von 1 ha Gelände fläche nach dem Stand vom 1. Januar 1913 betrug 125 M 71 ₰ gegenüber 111 M 13 ₰ nach dem Stand vom 1. Januar 1908 und 110 M 52 ₰ nach demjenigen vom 1. Januar 1903.

Die Einnahme aus Waldungen hat mit durchschnittlich jährlich 29 082 M 88 ₰ den Durchschnittsatz der Vorperiode mit 31 290 M 97 ₰ nicht ganz erreicht. Die bei etwas verminderten Abgabemassen an Holz trotz guten Standes der Holzpreise eingetretene Abnahme des Ertrags ist hauptsächlich auf den andauernden Rückgang der Rindenpreise zurückzuführen, der in einem Jahr — 1909 —

jogar zur Unterlassung der Schälwaldnutzungen nötigte. Eine weitere Einschränkung der Kintendwirtschaft ist unter diesen Umständen dringend geboten. Die bereits früher begonnene Überführung der Eichenschälschläge in Hochwald ist darum tunlichst fortzusetzen. Der gegen die Vorperiode etwas zurückgegangene Durchschnittsertrag von 1 ha Wald stellte sich nach dem Stand vom 1. Januar 1913 auf 60 M 04 ₰ gegenüber 65 M 73 ₰ nach dem Stand vom 1. Januar 1908 und 55 M 14 ₰ nach demjenigen vom 1. Januar 1903.

Die Einnahme aus Lehen und Verachtigungen ist in Folge Erhöhung der Pachtzins bei den einem abgegangenen Forstamtsvorstand gegen mäßiges Entgelt überlassen gewesenen, nunmehr öffentlich verpachteten Jagden und der Anteile an Pachtzinsen von Gemeindejagden, die sich auf kirchenärarische Grundstücke erstrecken, gestiegen.

Die Einnahme an Zinsen vom Grundstock in den Jahren 1908/1910 ergab sich aus dem in drei Terminen abgetragenen Restkaufschilling für das alte Stiftsgebäude in Jahr.

Die Einnahme aus Rentengenußen wurde durch zeitweiliges Ansteigen der Fruchtpreise günstig beeinflusst.

Die Schwankungen in der Höhe der sonstigen Einnahmen, unter denen namentlich Fronkostenerjähbeträge aus Anlaß baulicher Herstellungen an Lastengebäuden nachgewiesen werden, beruhen auf der Zufälligkeit dieser Einnahmen.

Die Lasten der Einnahme sind mit durchschnittlich jährlich 13 638 M 74 ₰ im Berichtszeitraum gegenüber einem Durchschnittsbedarf von 13 473 M 50 ₰ in den vorhergegangenen 5 Jahren 1903/1907 in Folge vermehrten Bedarfs für öffentliche Lasten (namentlich für Gemeindeumlagen und wegen Hinzukommens der Beiträge zur Landwirtschaftskammer — unter II § 1 c —) bei geringem Wenigerbedarf an Zinsen von Schuldschulden des Grundstocks etwas gestiegen.

Dagegen ist bei den Verwaltungskosten im gesamten, namentlich in Folge geringeren Bedarfs für die Verwaltungsgebäude, eine nicht unerhebliche Abnahme zu verzeichnen. Sie sind von durchschnittlich jährlich 32 005 M 95 ₰ in den Jahren 1903/1907 auf 28 277 M 80 ₰ Jahresbedarf im Berichtszeitraum zurückgegangen.

Im einzelnen ist dazu noch zu bemerken:

Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats wegen auswärtiger Tätigkeit in Angelegenheiten des Fonds erscheinen aus dem bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim angegebenen Grunde auch nicht mehr in der Stiftschaffneirechnung.

Bei dem allgemeinen Aufwand für die Bezirksverwaltung ist bezüglich des persönlichen Bedarfs aus den gleichen Gründen wie bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim eine mäßige Vermehrung eingetreten.

Die Kosten für soziale Versicherung nehmen andauernd zu.

Die Verwaltungsgebäude erforderten mäßigen Aufwand. Größere Unterhaltungskosten erwuchsen nur für Herstellungen an der alten Scheuer auf dem Hursterhof bei Dinglingen. Neubauposten kamen nicht vor.

Bei den landwirtschaftlichen Grundstücken ist eine mäßige Aufwandssteigerung, namentlich in Folge Mehrbedarfs an Aufsichtskosten, nachgewiesen. Mit der Aufbringung künstlichen Düngers auf die selbstbewirtschafteten Wiesen wurde zur Erhaltung ihrer Ertragsfähigkeit fortgefahren.

Der Mehraufwand für die Waldungen ist wesentlich durch erhöhte Kosten für nicht weiter verschiebbare Weg- und Hutzpfadanlagen (namentlich wegen Verbesserung des Grangetwegs auf Gemarkung Schuttertal in den Jahren 1909 und 1910) und durch größere Waldvermessungskosten auf der gleichen

Gemarkung verursacht, während für Zurichtung der Walderzeugnisse — wegen des Rückgangs der Holz- und Kündennutzungen — geringere Aufwendungen zu machen waren. In Folge dieses Mehraufwands (jährlicher Durchschnittsbedarf 14 644 *M* 61 *℥* — §§ 17 und 9 b β — gegenüber 12 590 *M* 16 *℥* in der Vorperiode) und der oben nachgewiesenen Abnahme des Rohertrags ist der Reinertrag aus den Waldungen wieder gesunken. Er betrug in der laufenden Periode durchschnittlich jährlich 29 *M* 83 *℥* von 1 ha gegenüber 39 *M* 28 *℥* in der Vorperiode, 32 *M* 86 *℥* in den Jahren 1898/1902 und 22 *M* 93 *℥* in den Jahren 1894/1897.

Für Fondszwecke waren durchschnittlich jährlich 23 712 *M* 77 *℥* gegenüber einem Durchschnittsbedarf von 21 195 *M* 02 *℥* in den vorangegangenen fünf Jahren 1903/1907 zu verausgaben. Die Mehrbelastung ist durch erhöhten Bauaufwand für die Lastengebäude veranlaßt, die im ganzen 60 139 *M* 85 *℥* gegenüber 47 420 *M* 62 *℥* in der Vorperiode erfordert haben. Dabei sind allerdings die Unterhaltungskosten trotz namhafter Verwendungen für Instandsetzungsarbeiten an den Kirchen in Altenheim, Lahr (Stiftskirche) und Mietersheim und an den Pfarrhäusern in Dinglingen und Lahr (I. Pfarrei) etwas zurückgegangen. Um so größerer Aufwand erwuchs an Neubaufkosten. Diese betreffen den in der laufenden Periode zur Ausführung gekommenen Neubau des II. Pfarrhauses in Lahr, für dessen Vorbereitung bereits im letzten Jahr der Vorperiode Kosten verrechnet wurden. Der Gesamtaufwand hiefür belief sich einschließlich der Kosten der Bauplatzbeschaffung mit 12 512 *M* 10 *℥* und des Aufwands für die angemietete Zwischenwohnung mit 4738 *M* 80 *℥*, jedoch ohne die Tagesgebühren und Reisekosten für das Inspektionspersonal mit 1028 *M* 50 *℥* auf 65 265 *M* 98 *℥*. Davon sind nur 29 253 *M* 88 *℥* in der laufenden Rechnung der Jahre 1907 bis 1910 verausgabt. Der Rest mit 36 012 *M* 10 *℥* erscheint in der Grundstockrechnung der Jahre 1907 und 1908 in Ausgabe, da zur teilweisen Bestreitung der Kosten für das neue Pfarrhaus der im Jahre 1907 dem Grundstock zugeschriebene Erlös aus dem Verkauf des alten Stiftsgebäudes, in welchem sich früher die II. Pfarrwohnung befand, heranzuziehen war.

Trotz der etwas gestiegenen Einnahmen haben die laufenden Rechnungen der Stiftschaffnei Lahr, namentlich wegen der großen Verwendungen auf die Lastengebäude, im Berichtszeitraum noch ungünstiger abgeschlossen als in der Vorperiode. Während in letzterer die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben wenigstens noch um 7099 *M* 50 *℥* übertroffen haben, schließt die neue Periode mit einer die laufenden Einnahmen um 315 *M* 44 *℥* im ganzen übersteigenden Mehrausgabe ab. Damit der Fonds den ihm obliegenden umfangreichen Bauverpflichtungen nachzukommen in der Lage ist, bedarf er zur Stärkung seiner Leistungsfähigkeit dringend der Entlastung durch Abnahme seines Zuschusses von 5000 *M* an die Allgemeine Kirchenkasse.

Während des Berichtszeitraums ergaben sich folgende Änderungen am Fondsvermögen:

Verkauft wurden 54,36 a Bauplatzgelände auf den Gemarkungen Altenheim, Lahr, Meissenheim und Orschweier um 7170 *M* und 49,42 a Wiesland zur Erweiterung der Bahnanlagen auf den Gemarkungen Dinglingen und Mietersheim um 4662 *M* 10 *℥*, zusammen 103,78 a um 11 832 *M* 10 *℥*. Außerdem wurden noch 444 *M* 80 *℥* an Entschädigungen für Durchführung von Wasserleitungen durch kirchenärztliches Gelände auf Gemarkungen Sulz und Schönberg und für Ausbaggerung eines Grundstücks zu Bahnbauzwecken auf Gemarkung Orschweier als sonstige Einnahmen für den Grundstock gebucht. Es ergab sich also für den Grundstock eine Gesamteinnahme von 11 832 *M* 10 *℥* + 444 *M* 80 *℥* = 12 276 *M* 90 *℥*.

Dieser stand eine Gesamtausgabe von 35 434 *M* 51 *℥* zu Lasten des Grundstocks gegenüber. Davon entfielen 23 500 *M* auf den dem Grundstock auferlegten Anteil an den Kosten

für den Neubau des II. Pfarrhauses in Lahr, 11 881 M 95 \mathcal{F} auf den Aufwand für Erwerbung von 10,72 a Wiesen und 814,11 a Wald auf den Gemarkungen Hugswieier, Schüttertal, Seelbach und Sulz zur Besitzabrundung und 52 M 56 \mathcal{F} auf sonstige Ausgaben (Pachtabfindungs- und Kulturverbesserungskosten im Anschluß an die Ausbaggerung des Grundstücks auf Gemarkung Orschweier).

Die Grundstocksausgabe hat also die Grundstockseinnahme um 35 434 M 51 \mathcal{F} — 12 276 M 90 \mathcal{F} = 23 157 M 61 \mathcal{F} überstiegen. Rechnet man noch die Mehrausgabe in der Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben mit 315 M 44 \mathcal{F} hinzu, so verbleibt eine restliche Gesamtausgabe von 23 473 M 05 \mathcal{F} zu Lasten des Grundstocks. Um diesen Betrag hat beim beweglichen Vermögen (ausschließlich des Fahrniswerts) der Mehrbetrag der Schulden zugenommen, indem dieser von 181 799 M 18 \mathcal{F} am 1. Januar 1908 auf 205 272 M 23 \mathcal{F} am 1. Januar 1913 gestiegen ist.

Die einzelnen Bestandteile des beweglichen Vermögens betragen nämlich

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
Grundstocksforderungen	27 000 M — \mathcal{F}	— M — \mathcal{F}
Gefällrückstände	9 884 " 30 "	13 768 " 74 "
Ersatzposten	26 " 60 "	701 " 04 "
Kassenvorrat an künftige Rechnung	6 " 96 "	9 " 03 "
Aktiva zusammen	36 917 M 86 \mathcal{F}	14 478 M 81 \mathcal{F}.
Da die Schulden sich stellten auf	218 717 " 04 "	219 751 " 04 "
ergibt sich der oben angegebene Mehrbetrag der Schulden von	181 799 M 18 \mathcal{F}	205 272 M 23 \mathcal{F} .

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
Demgegenüber betrug der Wert (Steuerwert) des liegenschaftlichen Vermögens der Schaffnei nach den Vermögensstands-darstellungen		
an Gebäuden	27 200 M — \mathcal{F}	81 500 M — \mathcal{F}
an Grundstücken	842 404 " 27 "	1 393 463 " — "
im ganzen	869 604 M 27 \mathcal{F}	1 474 963 M — \mathcal{F}
und mit dem Fahrniswert von	2 443 " 50 "	2 584 " 57 "
zusammen	872 047 M 77 \mathcal{F}	1 477 547 M 57 \mathcal{F}.
Nach Abzug des Mehrbetrags der Schulden mit	181 799 " 18 "	205 272 " 23 "
stellt sich somit das reine Vermögen auf	690 248 M 59 \mathcal{F}	1 272 275 M 34 \mathcal{F} .
Gegenüber dem Stand auf 1. Januar 1908 von	690 248 " 59 "	— " — "
ergibt sich somit eine Vermögenszunahme von	582 026 M 75 \mathcal{F} ,	— " — "
wobei einer Vermehrung des Steuerverts des unbeweglichen Vermögens von	605 358 " 73 "	— " — "
und des Fahrniswerts von	141 " 07 "	— " — "
eine Zunahme der Schulden um	23 473 " 05 "	— " — "

gegenübersteht.

Was die Veränderungen bei den einzelnen Bestandteilen des Vermögens anbelangt, so ist noch zu bemerken:

Grundstocksforderungen sind nach Abtragung des Restkauffchillings für das alte Stiftsgebäude in Lahr nicht mehr vorhanden.

Die Zunahme der Gefällrückstände erklärt sich aus der Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Ersatzposten betreffen bezahlte Holzzurichtungskosten, die erst in der neuen Rechnung endgültig zu verausgaben sind.

Die Veränderung des Fahrniswerts ist unerheblich.

Der auf 21 Gemarkungen gelegene Liegenschaftsbesitz der Schaffnei umfaßt

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
an Waldungen	476,0298 ha	484,3297 ha
an landwirtschaftlichem Gelände	281,9736 „	279,3662 „
an Bauplätzen und Hofreiten	1,5923 „	2,7349 „
	<hr/>	<hr/>
zusammen	759,5957 ha	766,4308 ha.

Es ist somit eine Vermehrung des Flächengehalts um 6,8351 ha eingetreten, veranlaßt durch Mehrkauf bei geringem Abgang wegen Maßberichtigung, Feldbereinigung und Überbauung (bezüglich des Bauplatzes für das II. Pfarrhaus in Lahr). Entsprechend der neuen Steuerkatastrierung sind die Hausgärten als Zugehörden zu den Gebäuden auf 1. Januar 1913 nicht mehr unter dem landwirtschaftlichen Gelände, sondern unter den Hofreiten enthalten.

Der außerordentlich große Zugang am Steuerwert des liegenschaftlichen Vermögens erklärt sich in der Hauptsache aus der Einführung der Vermögenssteuerverwerte an Stelle der früheren Steuerkapitalien nach Inkrafttreten der auf dem Vermögenssteuergesetz beruhenden neuen Steuerkatastrierung und im übrigen — abgesehen von dem den Abgang an Steuerwert der abgetretenen Grundstücke übersteigenden Zugang an Steuerwert der neu erworbenen Liegenschaften und der Abschreibung des Bauplatzes für das II. Pfarrhaus in Lahr — aus sonstigen Änderungen in der Katastrierung.

d. Chorstift Wertheim. (D.3. 3).

Das Vermögen des Chorstifts Wertheim hat auf 1. Januar 1908 225 884 M 43 Pf betragen. Darunter sind 10,8252 ha landwirtschaftlich genutztes und 6,8009 ha Waldgelände mit einem Steuerwert von 21 013 M 36 Pf enthalten, so daß, von diesem Grundbesitz abgesehen, das Vermögen noch 204 871 M 07 Pf betragen hat.

Auf 1. Januar 1913 beträgt das Vermögen 253 141 M 39 Pf, hat sich also rechnermäßig in der fünfjährigen Periode um 27 256 M 96 Pf vermehrt. Diese Vermögenszunahme ist jedoch nur eine scheinbare, da der Grundbesitz des Chorstifts, der sich gegenüber dem 1. Januar 1908 um 0,1280 ha infolge Verkaufs verringert hat, mit einem um 26 526 M 64 Pf höheren Steueranschlag im Vermögen enthalten ist. Sieht man von dem Grundbesitz ab, so beträgt das Vermögen auf 1. Januar 1913 205 601 M 39 Pf gegenüber 204 871 M 07 Pf auf 1. Januar 1908, hat also nur wenig zugenommen.

Die laufenden Einnahmen schwanken zwischen jährlich 9186 M 03 Pf und 9958 M 74 Pf. Die Lasten und Verwaltungskosten einschließlich der öffentlichen Abgaben, welche letztere infolge der höheren Steuerveranlagung des Grundbesitzes nicht unwesentlich gestiegen sind, betragen 1600 bis 1700 M, so daß für Zweckausgaben noch jährlich rund 8000 M verfügbar bleiben.

Die auf dem Vermögen des Chorstifts ruhenden Zweckausgaben bestehen in:

1. Kompetenzen an 7 badische und 3 bayerische Pfarreien, sowie Beiträgen zum Organisten-, Kirchen- diener- und Kalkantengehalt in Wertheim mit jährlich 4660 M bis 5360 M;
2. Bestreitung der Abendmahlsbedürfnisse in 8 badischen und 3 bayerischen Kirchengemeinden mit einem jährlichen Aufwand von 300 M bis 400 M;
3. Kompetenzen an 4 badische und eine bayerische Schulstelle, sowie an das Gymnasium in Wertheim mit jährlich rund 2000 M.

Aus den dann noch verbleibenden „Revenüenüberschüssen“ sollen die Brandversicherungsbeiträge und Unterhaltungskosten für 8 Kirchen (6 badische und 2 bayerische) und 3 Pfarrhäuser (1 badisches und 2 bayerische) bestritten werden. Da die Brandversicherungsbeiträge alljährlich gegen 400 *M* betragen, so bleibt naturgemäß für die Unterhaltung der Lastengebäude nur eine ganz geringe Summe übrig. In manchen Jahren, in denen infolge des hohen Standes der Fruchtpreise die Kompetenzleistungen größer geworden waren, haben die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten, sowie der Kompetenzverpflichtungen nicht mehr völlig ausgereicht, so daß die infolge Neueinschätzung der Gebäude bedeutend gestiegenen Brandversicherungsbeiträge sowie die allerdingendsten laufenden Bauunterhaltungskosten aus Grundstocksmitteln bestritten werden mußten.

Da die Haupteinnahmequelle des Chorstifts in den Zinsen aus ausgeliehenen Darlehenskapitalien besteht, diese aber eher eine Abnahme als eine Steigerung erfahren dürfte, ist eine Besserung der schon seit Jahrzehnten bestehenden mißlichen Verhältnisse des Chorstifts nicht zu erwarten. Wir sind daher dem Gedanken einer Ablösung der auf dem Chorstift ruhenden Verpflichtungen näher getreten und haben zunächst mit den berechtigten bayerischen Pfarreien, Schulstellen und Kirchengemeinden hiewegen Verhandlungen gepflogen. Der von uns gemachte Vorschlag als Abfindungssumme das 25fache des Betrags zu gewähren, den die Berechtigten im Durchschnitt der 30 Jahre 1880/1910 tatsächlich vom Chorstift erhalten haben, zuzüglich einer Aufbesserung von 10 % für Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten ist schließlich von sämtlichen bayerischen Berechtigten angenommen worden. Nach allseitiger Genehmigung der Ablösungsverträge erhielten diese anfangs Juli 1913 eine Abfindungssumme von 42 269 *M* 44 *℥* nebst aufgelaufenen Zinsen. Die Kompetenzen der vier badischen Schulstellen und des Wertheimer Gymnasiums konnten wir durch Hingabe des 25fachen Betrags der durchschnittlichen Leistungen der 30 Jahre 1880/1910 ablösen. Die hiefür bezahlte Summe beträgt 49 620 *M* 50 *℥* nebst aufgelaufenen Zinsen. Die alsdann noch übrig bleibenden Berechtigungen badischer Pfarreien und Kirchengemeinden konnten ebenfalls auf der Grundlage abgelöst werden, daß als Ablösungskapital das 25fache der durchschnittlichen Leistung innerhalb fraglicher 30 Jahre nebst 10 % Zuschlag gewährt worden ist. Sämtliche Ablösungskapitalien sind bereits ausbezahlt.

Um diese Auszahlung zu ermöglichen, mußte das Vermögen des Chorstifts flüssig gemacht werden. Ein größerer Betrag war bei der Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe hinterlegt und stand ohne weiteres zur Verfügung. Die ausstehenden Kapitalforderungen mit 127 450 *M* hat die Zentralpfarreisse Abt. Mosbach übernommen, da eine Kündigung der Rustikalobligationen für die Schuldner bei dem damaligen Stand des Geldmarktes eine große Härte gewesen wäre und beim Verkauf der meist der Auslösung unterliegenden Wertpapiere zu große Kursverluste entstanden wären. Wegen Verkaufs des Grundbesitzes des Chorstifts schweben z. B. noch Verhandlungen. Soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, ist ein günstiges Ergebnis zu erwarten, so daß nach Abwicklung sämtlicher Verpflichtungen des Chorstifts mit einem Überschuß von einigen Tausend Mark zu rechnen sein wird. Es ist beabsichtigt, diesen Überschuß an die badischen bauberechtigten Kirchengemeinden zu verteilen und zwar nach Verhältnis der an sie bereits ausbezahlten Baulastenablösungskapitalien.

Wir glauben durch die vorstehend bezeichneten Maßnahmen die Interessen der an das Chorstift Berechtigten am besten und gerechtesten wahrgenommen und einen Zustand beseitigt zu haben, der nicht nur nach den dermaligen Verhältnissen nicht mehr zeitgemäß war, sondern auch ständig zu Mißstimmungen Veranlassung gab und bei einem weiteren Fortbestehen eine allmähliche ständige Verschlechterung der Ansprüche der Berechtigten herbeigeführt hätte.

Über die Schlussabrechnung des Chorstiftsvermögens wird der Rechenschaftsbericht zur nächsten Generalsynode Aufschluß geben.

e. Altbadischer Kirchenfonds. (D. B. 6.)

Das Vermögen des Altbadischen Kirchenfonds ist von	243 211 M 52 ₰
nach dem Stand vom 1. Januar 1908 auf	255 560 „ 23 „
nach dem Stand vom 1. Januar 1913,	
somit um	12 348 M 71 ₰

in der Berichtsperiode gestiegen gegenüber einer Vermögenszunahme von 23 560 M 16 ₰ in der vorhergegangenen fünfjährigen Periode. Von der nunmehr nachgewiesenen Vermögensvermehrung rühren 473 M 51 ₰ aus dem Mehrerlös her, der anlässlich des Verkaufs der dem Fonds gehörenden Liegenschaften gegenüber dem ursprünglichen Steuerwert der Grundstücke erzielt wurde. Auf den anteiligen reinen Kursgewinn aus der Einlösung von Wertpapieren entfallen 312 M 79 ₰ und auf den Überschuß der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben 13 962 M 41 ₰.

Dieser Vermögensvermehrung von 473 M 51 ₰ + 312 M 79 ₰ + 13 962 M 41 ₰ = 14 748 M 71 ₰ steht aber eine nur rechnungsmäßige Verminderung von 2400 M gegenüber, die infolge Abschreibung des nicht mehr steuerpflichtigen Werts einer Holzkompetenz in Wegfall gekommen sind.

Die geringere Vermögenszunahme in der abgelaufenen Periode im Vergleich zur vorhergehenden ist bei mäßiger Zunahme der Kapitalzinsen und geringer Steigerung des Aufwands für Lasten und Verwaltungskosten in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß in Vollzug des laufenden Kirchensteuervoranschlags seit dem Jahr 1910 an die Allgemeine Kirchenkasse ein Zuschuß von 9500 M statt vorheriger 5000 M jährlich zur Ablieferung zu kommen hat. Da der Fonds seitdem nur noch geringe Einnahmeüberschüsse aufweist, kann von einer weiteren Erhöhung dieses Zuschusses nicht die Rede sein.

f. Allgemeiner Hilfsfonds. (D. B. 7.)

Das Vermögen des Allgemeinen Hilfsfonds stellte sich am 1. Januar 1913 auf	553 885 M 02 ₰.
Gegenüber	502 243 „ 99 „

nach dem Stand auf 1. Januar 1908 ist somit eine Zunahme von 51 641 M 03 ₰ nachgewiesen. Diese Erhöhung des Vermögensstands ist hauptsächlich auf die dauernde Steigerung der Zinseneinnahme gegenüber der Vorperiode zurückzuführen, die ihren wesentlichen Grund in der Vermehrung der angelegten Aktivkapitalien infolge Verkaufs der dem Fonds früher gehörigen vier Gebäude in der Sophienstraße hier gegen Schluß des Jahres 1907 hatte. Während die Jahreszinsen am Ende der vorhergehenden fünfjährigen Periode 14 906 M 58 ₰ und am Anfang des laufenden Berichtszeitraums 27 035 M 90 ₰ betragen, beliefen sie sich am Schlusse dieses auf 29 707 M 04 ₰. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, daß infolge des Verkaufs die Mietzinseinnahmen aus den Gebäuden mit rund noch 11 000 M im letzten Jahre der Vorperiode in Wegfall gekommen sind. Die berechnete Vermögenszunahme setzt sich zusammen aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben mit 51 763 M 79 ₰ und dem Zugang von reinem Kursgewinn bei der Einlösung von Wertpapieren mit 496 M 24 ₰ gegenüber einer Vermögensminderung um 619 M infolge Abgangs der Fahrniswerte.

Nach der mit Beginn der letzten Budgetperiode wieder in Wirksamkeit getretenen Vorschrift über die satzungsgemäße Vermögensvermehrung um je $\frac{1}{10}$ der jährlichen Reineinnahme des Fonds wären dem Grundstock für die fünf Jahre des Berichtszeitraums nur 28 107 M 44 ₰ zuzuweisen gewesen, während ihm an restlichen Einnahmeüberschüssen 51 641 M 03 ₰ zugekommen sind.

Die Lasten und Verwaltungskosten des Fonds haben in der verflossenen Periode nur unwesentlich zugenommen. Dagegen erfuhren die Ausgaben für die Zwecke des Fonds infolge der mit Inkrafttreten des laufenden Kirchensteuervoranschlags erfolgten Erhöhung des Zuschusses an die Allgemeine Kirchenkasse

von 28 000 *M* auf 32 500 *M* eine entsprechende Vermehrung. Solche sind von 43 186 *M* 42 *ƒ* im Jahre 1908 auf 47 417 *M* 42 *ƒ* im Jahre 1912 gestiegen. Eine Belastung mit noch größerer Zuschußleistung erscheint nicht angängig, da bei etwaigem Rückgang des z. B. hohen Zinsfußes für Aktivkapitalien mit einer Abnahme der Einnahme an Zinsen gerechnet werden muß.

g. Pfarrhilfsfonds. (D. 3. 8.)

Das Vermögen des Pfarrhilfsfonds ist von	599 822 <i>M</i> 60 <i>ƒ</i>
am 1. Januar 1908 auf	651 388 " 50 "
am 1. Januar 1913, somit um	51 565 <i>M</i> 90 <i>ƒ</i>

gestiegen, hat also die schon erhebliche Vermögensvermehrung in dem vorangegangenen Berichtszeitraum von 50 491 *M* 38 *ƒ* noch etwas überholt. Diese günstige Entwicklung des Fonds ist nur dem Umstand zuzuschreiben, daß ihm im Jahre 1909 ein Vermächtnis des Grafen von Rhena im Betrag von 10 000 *M* zugefallen ist. Während die laufenden Einnahmen trotz Zunahme des Zinsenertrags in der Berichtsperiode nur von 36 278 *M* 86 *ƒ* auf 37 958 *M* 05 *ƒ* gestiegen sind, haben die laufenden Ausgaben eine Steigerung von 23 358 *M* 20 *ƒ* auf 31 627 *M* 22 *ƒ* erfahren, die abgesehen von einer mäßigen Zunahme des Aufwands für die Bezirksverwaltung in der Erhöhung des Zuschusses an die Allgemeine Kirchenkasse von 19 000 *M* auf 27 000 *M* mit Beginn der laufenden Voranschlagsperiode begründet ist. Neben dem Vermächtnis des Grafen von Rhena besteht daher die Vermögenszunahme nur aus 40 768 *M* 14 *ƒ* Überschuß der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben und dem anteiligen reinen Kursgewinn von 797 *M* 76 *ƒ* bei der Einlösung von Wertpapieren.

Die satzungsgemäße Vermögensvermehrung um je $\frac{1}{100}$ der jährlichen Reineinnahme durch Einnahmeüberschüsse, die nur 16 319 *M* 67 *ƒ* für die Berichtsperiode zu betragen gehabt hätte, wurde immerhin noch erheblich überschritten.

Da mit einem gleich günstigen Ergebnis der Zinseneinnahmen im Hinblick auf den möglichen Rückgang des z. B. noch hohen Zinsfußes für die Aktivkapitalien auf die Dauer nicht wohl gerechnet werden kann, muß von einer weiteren Erhöhung des Zuschusses an die Allgemeine Kirchenkasse abgesehen werden.

h. Kasse für das kirchliche Baupersonal. (D. 3. 18.)

Die laufenden Einnahmen der Kasse für das kirchliche Baupersonal reichten in keinem Jahre der Berichtsperiode zur Deckung ihrer laufenden Ausgaben aus. Die entstandenen Mehrausgaben erforderten einen Zuschuß von 104 025 *M* 74 *ƒ* aus der Allgemeinen Kirchenkasse, während nach den maßgebenden Voranschlägen über die Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für eine Unzulänglichkeit von 110 974 *M* Deckung vorgesehen war. Gegenüber einem Bedarf von 34 521 *M* 36 *ƒ* in der vorangegangenen Periode ist also eine bedeutende — den Voranschlagsfuß allerdings nicht ganz erreichende — Steigerung des Zuschusses aus der Allgemeinen Kirchenkasse zu verzeichnen, was in der Hauptsache in den erhöhten Ausgaben für das etatmäßige Baupersonal seinen Grund hat.

In dem Vermögen der Kasse ist eine Vermehrung von 45 075 *M* 69 *ƒ* am 1. Januar 1908 auf 51 347 *M* 98 *ƒ* am 1. Januar 1913 eingetreten. Sie besteht in 39 *M* 29 *ƒ* anteiligem reinen Kursgewinn aus der Einlösung von Wertpapieren und in 6233 *M* Zugang an Fahrniswert.

Wegen Begründung der laufenden Abschlußergebnisse der Kasse wird auf die in unserer Vorlage an die Generalsynode von 1914, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr., unter I gegebene vergleichende Nachweisung (siehe insbesondere Beilage 2 dazu auf Seite 20 und 21) verwiesen.

In der Beforgung der technischen Aufsicht über das Bauwesen ist inzwischen eine Änderung insofern eingetreten, als das zeitweise bestehende Evang. kirchliche Baubureau in Mannheim, dessen Vorstand zuletzt auch das Bauwesen der unmittelbaren und der örtlichen evang. Kirchenfonds und der evang. Kirchengemeinden in einigen Orten bei Mannheim übertragen war, nach Erledigung seiner Hauptaufgaben auf 1. Oktober 1913 aufgelöst wurde. Damit hat der Geschäftsbezirk der Evang. Kirchenbauinspektion Heidelberg seinen früheren Umfang wieder erhalten. Vergl. die Bekanntmachung vom 15. September 1913, das kirchliche Bauwesen betr. (R. G. u. B. Bl. S. 103).

Dem bei Vollzug der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1907, die besonderen Vergütungen wegen technischer Leistungen der Kirchenbauinspektionen für die aus örtlichen Mitteln zu bestreitenden Neubauten kirchlicher Gebäude sowie Hauptausbesserungen und umfassenden Bauveränderungen in solchen betr. (R. G. u. B. Bl. 1908 S. 2), hervorgetretenen Bedürfnis nach Ergänzung der Bestimmung unter Ziffer 2 wurde durch die Bekanntmachung vom 21. August 1913 in gleichem Betreff (R. G. u. B. Bl. S. 98) Rechnung getragen.

I. Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt. (D. Z. 19.)

Die von der Anstalt ausgeliehenen Kapitalien betragen am 1. Januar 1913	4 982 687 M 89 ₰
gegen	4 841 749 „ 94 „

am 1. Januar 1908, haben also um 140 937 M 95 ₰ in der Periode zugenommen. Bei der beträchtlichen Vermehrung der Hinterlegungen des Unterländer Evang. Kirchenfonds, die von 2 960 438 M 13 ₰ auf 3 621 687 M 80 ₰ während der Berichtsperiode gestiegen sind, hätte diese Zunahme noch größer sein können, wenn nicht am Schluß der Periode ein größerer Kassenvorrat verblieben wäre, der durch vorübergehende Niederlegung bei der Badischen Bank verzinsbar gemacht und dessen Vorhandensein durch die Rücksicht auf die Bedürfnisse der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung gefordert war.

Den auf 1. Januar 1913 vorhandenen Kapitalforderungen (Aktivkapitalien) standen zu gleicher Zeit Kapitalschulden (Passivkapitalien) im Betrag von 3 792 586 M 01 ₰ oder, wenn man den Überschuß der Einnahme- und Kassenreste über die Ausgabereste mit 433 690 M 34 ₰ in Abzug bringt, eine Schulden-summe von 3 358 895 M 67 ₰ gegenüber. Die Kapitalschulden bestehen außer den Hinterlegungen des Unterländer Kirchenfonds in der Hauptsache aus vorübergehenden Kapitalanlagen anderer kirchlicher Fonds bei der Kapitalienverwaltungsanstalt.

Die Kapitaleinlagen der dieser angeschlossenen Fonds beliefen sich am 1. Januar 1913 auf	4 982 687.89 — 3 358 895.67 =	1 623 792 M 22 ₰,
hierzu kommt noch der Buchwert eines von der Anstalt beliehen gewesenen, ihr im		
Jahre 1911 auf dem Wege der Zwangsvollstreckung zugefallenen Anwesens mit		35.163 „ 15 „

zusammen 1 658 955 M 37 ₰.

Gegenüber dem Stand auf 1. Januar 1908 mit	1 474 430 „ — „
--	-----------------

ist also ein Zugang von 184 525 M 37 ₰ zu verzeichnen. Diese Zunahme ist durch die erhebliche Kapitalvermehrung bei einzelnen Fonds (insbesondere beim Allgemeinen Hilfsfonds und beim Pfarrhilfsfonds) bedingt.

Von den verwalteten Aktivkapitalien waren angelegt

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
auf Hypotheken	2 798 474 M 29 ₰	2 849 824 M 29 ₰
„ Schuldverschreibungen größerer kirchlicher Fonds	206 500 „ — „	183 800 „ — „
in Staats- und Städtcpapieren	1 836 775 „ 65 „	1 873 913 „ 60 „
„ Rhein. Hypothekenbankpfandbriefen	— „ — „	75 150 „ — „
zusammen	4 841 749 M 94 ₰	4 982 687 M 89 ₰

Der Zugang an neuen Kapitalien wurde mit Rücksicht auf den niedrigen Kursstand in der Hauptsache in Wertpapieren angelegt.

Von dem Aktivkontokorrent bei der Badischen Bank wurde in der abgelaufenen Berichtsperiode in gesteigertem Maße Gebrauch gemacht.

Für die Kapitaleinlagen der bei der Anstalt beteiligten Fonds wurden wiederum sehr günstige Zinssergebnisse erzielt. Der diesem Fonds zu gut gekommene Zinsfuß stellte sich nämlich

in dem Jahre 1908 auf 6,0045 %
1909 „ 5,8016 %
1910 „ 5,5183 %
1911 „ 5,6645 %
1912 „ 5,9327 %

oder durchschnittlich auf 5,7843 % im Jahr gegenüber 5,5852 % in der Vorperiode.

Der Rückgang des Zinsfußes in den Jahren 1909/11 hat in der Hauptsache seinen Grund darin, daß die auf Ende der vorhergegangenen Periode vorgenommene Zinsfußerhöhung auf $4\frac{1}{4}$ % für die hypothekariisch ausgeliehenen Kapitalien schon im Jahr 1909 nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte. Erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 konnte der Zinsfuß für diese Anlagen wieder allgemein auf $4\frac{1}{4}$ % erhöht werden. Im übrigen erklärt sich das Schwanken des Zinsfußes in den einzelnen Jahren vorzugsweise durch die Veränderungen in den Hinterlegungen des Unterländer Kirchenfonds und die wechselnde Höhe der Kassenvorräte. Die Gewinnung eines besseren jährlichen Zinsenertrags für die bei der Anstalt beteiligten Fonds gegenüber den unmittelbaren Fonds und der Zentralsparrkasse ist wesentlich darauf zurückzuführen, daß die Kapitalienverwaltung sich von anderen kirchlichen Fonds Kapitalien zu einem niedrigeren Zinsfuß — von 3 bis $4\frac{1}{4}$ % — zeitweise nutzbar machen konnte.

Infolge Heimzahlung von ausgelosten Wertpapieren ist während der Periode ein Kursgewinn von 2101 M erzielt worden, dem ein Kursverlust von 55 M 72 ₰ gegenüberstand. Dem Grundstock der einzelnen Fonds der Anstalt sind also 2045 M 28 ₰ zugut gekommen.

Der Gesamtverwaltungsaufwand der an der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung beteiligten Fonds und Kassen ist, namentlich wegen Zunahme des persönlichen Aufwands für das etatmäßige Personal, von 17 711 M 99 ₰ im Jahre 1908 auf 19 158 M 20 ₰ im Jahre 1912 gestiegen.

k. Geistliche Witwenkasse und erweiterte Hinterbliebenenversorgung. (D. Z. 10.)

Das Vermögen der Geistlichen Witwenkasse (einschließlich der Kirchenrat D. Schringer'schen Stiftung) ist von	1 366 847 M 04 ₰
am 1. Januar 1908 auf	1 490 226 „ 64 „
am 1. Januar 1913, somit um	123 379 M 60 ₰

gewachsen, während es in der vorausgegangenen fünfjährigen Berichtsperiode nur um 61 937 M 22 ₰ sich vermehrt hat. Die nunmehr festgestellte Vermögenszunahme hat die durch § 9 der Satzungen ge-

forderte Vermehrung von 28 643 *M* 72 *ſ* bedeutend übertroffen. Dies besonders günstige Ergebnis ist vor allem darauf zurückzuführen, daß im Zusammenhang mit der nach dem kirchlichen Gesetz vom 14. September 1909 (R. G. u. V. Bl. S. 150) vom Jahre 1910 an eingetretenen Aufbesserung der Pfarrgehälter und der dadurch bedingten Erhöhung der Einkommensanschläge neben vermehrten laufenden Beiträgen an außerordentlichen Verbesserungsbeiträgen 80 401 *M* 95 *ſ* zu erheben waren. Dazu kommen noch aus anderen Gründen erhobene Beitragsnachträge von zusammen 350 *M* 23 *ſ*. Hiernach stellte sich die Gesamteinnahme an Beitragsnachträgen zu Gunsten des Grundstocks auf 80 752 *M* 18 *ſ*. Außerdem kamen diesem zugut die Überschüsse der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben aus den Jahren 1909, 1910 und 1911 mit 2690 *M* 18 *ſ* + 26 321 *M* 20 *ſ* + 13 157 *M* 12 *ſ* = 42 168 *M* 50 *ſ*, während die in den Jahren 1908 und 1912 eingetretenen laufenden Unzulänglichkeiten von 1224 *M* 42 *ſ* + 2062 *M* 28 *ſ* = 3286 *M* 70 *ſ* aus Überschüssen der Allgemeinen Kirchenkasse gemäß § 3 der kirchlichen Gesetze vom 17. Dezember 1904 und 14. September 1909, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1905—1909 bzw. für 1910—1914 und deren Deckungsmittel betr. (R. G. u. V. Bl. 1904 S. 194 und 1909 S. 152), vergl. mit § 16 Absatz 2 der Statuten Deckung gefunden haben. Die weitere Vermögensvermehrung von noch 123 379 *M* 60 *ſ* — 80 752 *M* 18 *ſ* — 42 168 *M* 50 *ſ* = 458 *M* 92 *ſ* erklärt sich aus dem dem Grundstock zugeflossenen Erlös aus der Abgabe einer kleinen Geländefläche an die politische Gemeinde Gaiberg und den Änderungen in der Katastrierung des der Kasse verbliebenen Liegenschaftsbesitzes (von 1,1097 ha Ackerland und 0,4614 ha Wiesen auf zwei Gemarkungen), namentlich infolge Einführung der Vermögenssteuer.

Von dem Vermögen der Anstalt waren angelegt

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
auf Hypotheken	1 273 932 <i>M</i> 85 <i>ſ</i>	1 320 140 <i>M</i> — <i>ſ</i>
„ Schuldverschreibungen größerer Fonds	66 000 „ — „	95 000 „ — „
zusammen in Kapitalforderungen	1 339 932 <i>M</i> 85 <i>ſ</i>	1 415 140 <i>M</i> — <i>ſ</i>
ferner in Liegenschaften mit einem Gesamtsteuerwert von	2 374 „ 18 „	2 831 „ — „
also im ganzen	1 342 307 <i>M</i> 03 <i>ſ</i>	1 417 971 <i>M</i> — <i>ſ</i>

Die Minderanlage gegenüber dem Vermögenszuwachs ist in den höheren Gefällrückständen und dem besonders großen Kassenvorrat auf 1. Januar 1913 begründet.

Die laufenden Einnahmen der Kasse stellten sich — bei Außerachtlassung der Durchgangsposten an Ersatzbeträgen der Allgemeinen Kirchenkasse zur Bestreitung der Zuschüsse und Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen und der gleichfalls in der laufenden Rechnung gebuchten Zuschüsse dieser Kasse zur Deckung der Unzulänglichkeiten von 1908 und 1912 — im Jahre 1908 auf 150 242 *M* 80 *ſ*, 1909 auf 151 768 *M* 72 *ſ*, 1910 auf 182 755 *M* 87 *ſ*, 1911 auf 172 819 *M* 69 *ſ*, 1912 auf 167 148 *M* 52 *ſ*. Die auffallende Steigerung von 1910 an ist wesentlich auf die bereits erwähnte Gehaltsaufbesserung der Geistlichen zurückzuführen.

Zu einzelnen Bestandteilen der Einnahme ist noch zu bemerken:

Der Jahresertrag an Zinsen ist hauptsächlich infolge erheblicher Zunahme der Grundstockkapitalien gestiegen. Auch hat die zeitweise Erhöhung des Kapitalzinsfußes, der durchschnittlich 4,143 % im Jahre 1912 gegen 4,130 % im Jahre 1907 betragen hat, zu ihrer Vermehrung beigetragen.

Die Einnahme an Jahresbeiträgen der Mitglieder ist vom Jahre 1910 an infolge Einführung der mehrfach erwähnten neuen Gehaltsordnung für die Geistlichen wesentlich gestiegen. Der Eingang an solchen Beiträgen hat im Jahre 1908 58 113 *M* 80 *ſ* und im Jahre 1912 73 098 *M* 22 *ſ* betragen. Der durchschnittliche Jahresbetrag berechnet sich bei den am 1. Januar 1913 vorhandenen 14 Mit-

gliedern des alten Verbandes auf 104 *M* 07 *℥* und bei den am gleichen Zeitpunkt vorhandenen 519 Mitgliedern des neuen Verbandes auf 135 *M* 64 *℥*, während er am Ende des vorhergegangenen Berichtszeitraums bei 21 Mitgliedern des alten und 942 Mitgliedern des neuen Verbandes 109 *M* 35 *℥* bzw. 113 *M* 86 *℥* betragen hat. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist während des Berichtszeitraums infolge Mehrzugangs von jüngeren Geistlichen von 513 auf 533, also um 20 gestiegen.

Die Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge — ohne die auf den Grundstock verrechneten Beitragsnachträge mit zusammen 80 752 *M* 18 *℥* — betragen durchschnittlich jährlich 20 285 *M* 88 *℥* gegenüber 15 506 *M* 21 *℥* der Vorperiode.

Der durchschnittliche Jahresbetrag an Einkommen aus erledigten Stellen mit 18 427 *M* übersteigt den Durchschnitt der Vorperiode mit 18 286 *M* 25 *℥* unwesentlich.

Aus der Errichtung neuer Stellen mußten der Anstalt im ganzen 9684 *M* 25 *℥* gegenüber 12 670 *M* 50 *℥* in der Vorperiode zugeführt werden.

Die Ausgaben für Lasten und Verwaltungskosten haben namentlich infolge weiterer Zunahme des allgemeinen Aufwands für die Bezirksverwaltung eine mäßige Steigerung erfahren, indem ihr Jahresdurchschnitt sich auf 5399 *M* 64 *℥* gegenüber 4955 *M* 96 *℥* der Vorperiode stellte.

Für die Zwecke der Anstalt waren an Witwen- und Waisengehalten zu verausgaben in den Jahren

	1908	1909	1910	1911	1912
beim alten Verband	40 649 <i>M</i> 50 <i>℥</i>	35 596 <i>M</i> 75 <i>℥</i>	33 612 <i>M</i> 25 <i>℥</i>	31 785 <i>M</i> 25 <i>℥</i>	31 419 <i>M</i> 50 <i>℥</i>
„ neuen „	105 914 „ 78 „	108 554 „ 84 „	116 214 „ 49 „	122 536 „ 64 „	132 571 „ 60 „
im ganzen	146 564 <i>M</i> 28 <i>℥</i>	144 151 <i>M</i> 59 <i>℥</i>	149 826 <i>M</i> 74 <i>℥</i>	154 321 <i>M</i> 89 <i>℥</i>	163 991 <i>M</i> 10 <i>℥</i>

Die seit dem Jahre 1910 eingetretene wesentliche Zunahme des Gesamtbedarfs an solchen Gehalten ist vor allem auf die mit dem gleichen Jahre eingetretene allgemeine Gehaltsaufbesserung der Geistlichen und die dadurch bedingte Erhöhung der Einkommensanschlüsse zurückzuführen. Die Zahl der Berechtigten ist bei dem alten Verband von 66 am 1. Januar 1908 auf 52 am 1. Januar 1913 zurückgegangen, bei dem neuen Verband dagegen von 96 auf 115 gestiegen, somit im ganzen von 162 auf 167 oder um 5 in der Periode gewachsen. Der durchschnittliche Jahresgehalt der Berechtigten des neuen Verbandes hat sich dabei von 1110 *M* 45 *℥* am 1. Januar 1908 auf 1169 *M* 06 *℥* am 1. Januar 1913 erhöht, übertraf also auf letzteren Zeitpunkt den im alten Verband gewährten Gehalt um 1169 *M* 06 *℥* — 630 *M* — 539 *M* 06 *℥*. Von den auf 1. Januar 1913 vorhandenen Berechtigten des neuen Verbandes haben 95 1000 *M* und mehr und 20 unter 1000 *M* Gehalt bezogen. Dabei waren zu leisten als Höchstgehalt an eine Pfarrwitwe 1674 *M* (gegen 1374 *M* 25 *℥* am Ende der Vorperiode) und als Niederstgehalt an eine Vikarwitwe 302 *M* 50 *℥* (wie in der Vorperiode).

Die Anstalt war nur in den drei mittleren Jahren der Berichtsperiode imstande, den laufenden Ausgabebedarf mit ihren eigenen ordentlichen Einnahmen zu decken und darüber hinaus noch Einnahmeüberschüsse in der oben angegebenen Höhe zu erzielen. In dem ersten und letzten Jahre dagegen traten Fehlbeträge ein, die wie oben angegeben durch Zuschußleistung aus der Allgemeinen Kirchenkasse gedeckt wurden.

Die Aufsicht über die Verwaltung, Kasse- und Rechnungsführung der Witwenkasse ist auch in den letzten fünf Jahren gemäß § 24 der Satzungen durch die geistlichen Mitglieder des Ausschusses der Diocese Karlsruhe-Stadt anlässlich der jährlichen Rechnungsvorlage ausgeübt worden.

Die summarischen Übersichten über die Verwaltungsergebnisse der Kasse in den Rechnungsjahren der abgelaufenen Periode sind als Beilagen zu den Kirchlichen Gesetzes- und Ver-

ordnungsblättern von 1910 Nr. IX, 1911 Nr. VIII, 1912 Nr. X, 1913 Nr. IV und 1914 Nr. IX satzungsgemäß bekannt gegeben.

Der Aufwand der Allgemeinen Kirchenkasse für die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche oder im Ruhestand verstorbenen Geistlichen nach dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 (R. G. u. B. Bl. S. 18) hat im ganzen betragen

	im Jahre 1908	32 437 M 32 ₰ und
	" " 1909	31 668 " 55 "
und nach Inkrafttreten der dazu ergangenen Novelle vom 14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 151)	im Jahre 1910	60 652 M 05 ₰
	" " 1911	61 620 " 91 "
	" " 1912	63 386 " 66 "

oder durchschnittlich 61 886 M 54 ₰ in den letzten drei Jahren.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1913 belief sich der Jahresbedarf für Hinterbliebenenversorgung aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse bezüglich der vorhandenen Wittwen und Wittwaisen von Geistlichen mit dem Recht der erweiterten Versorgung gemäß oben erwähntem Gesetz für die Hinterbliebenen von 33 früheren Mitgliedern des alten Verbandes auf 13 004 M

" " " " 107 " " " neuen " "	49 406 "
" " " " 2 " Geistlichen, die der Geistlichen Witwenkasse nicht angehörten, auf	800 "
	zusammen auf 63 210 M

Die besonders Bedürftigen unter den Pfarrwitwen und -Waisen wurden auch im abgelaufenen Berichtszeitraum je nach ihren persönlichen Verhältnissen durch Zuweisung ordentlicher Unterstützungen und überdies noch durch Gewährung außerordentlicher Unterstützungen in dringenden Notfällen möglichst berücksichtigt. Die jährlichen Zuwendungen im ganzen bewegten sich annähernd zwischen 29 400 M und 32 000 M gegenüber 28 600 M und 31 500 M in der Vorperiode. Sie erfolgten hauptsächlich aus dem bei der Allgemeinen Kirchenkasse eröffneten Kredit von jährlich 25 000 M für fraglichen Zweck und im übrigen aus den Reinerträgen der Pfarrer Herrmann'schen Pfarrwaisenstiftung, der August Hausrath-Stiftung für Pfarrwitwen und -Waisen und der im Jahre 1909 neu hinzugekommenen Graf Rhena-Stiftung. Bei Bewilligung der ordentlichen Jahresunterstützungen für 1912 wurden 35 Pfarrwitwen und 70 Pfarrwaisen bedacht und zwar die Wittwen mit durchschnittlich 363 M (gegenüber 364 M in der Vorperiode) und die Waisen mit durchschnittlich 229 M (gegenüber 253 M). Die einzelnen Unterstützungsbeträge bewegten sich bei den Wittwen zwischen 100 M und 500 M und bei den Waisen zwischen 100 M und 450 M.

Auf Grund des obengenannten Vermächtnisses des Grafen Friedrich von Rhena in der Höhe von 15 000 M wurde mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglich Badischer Staatsministerien vom 18. Februar 1909 Nr. 146 unter dem Namen „Allgemeiner Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen“ eine allgemeine kirchliche Stiftung zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Pfarrern der evang.-prot. Landeskirche errichtet (R. G. u. B. Bl. 1909 S. 38). Der Allgemeine Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen hat hierdurch die ihm bis dahin noch fehlende Rechtspersönlichkeit ausdrücklich verliehen erhalten.

B. Pfründevermögen. (Zentralpfarrkasse.)

(D. Z. 9, Beilage V.)

Der Zentralpfarrkasse ist durch das kirchliche Gesetz vom 21. Dezember 1881 die Verwaltung des gesamten Pfarrpfründevermögens übertragen. Sie hat die Eigenschaft einer öffentlich rechtlichen Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit. Zu den 416 Pfarreien, welche der Bericht an die Generalsynode von 1909 als vorhanden erwähnt, sind in der Zeit bis zum 1. Januar 1914 zehn neue hinzugekommen, so daß die Gesamtzahl auf diesen Zeitpunkt 426 betrug. Seither sind zwei weitere Pfarreien in Mannheim errichtet worden.

Der gesamte reine Ertrag der Zentralpfarrkasse ist zur Bestreitung der Pfarrbesoldungen zu verwenden und wird darum alljährlich an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt, aus welcher die allgemeinen kirchenausgaben bestritten werden. Wird dadurch einerseits das vorhandene Grundstockvermögen (der Pfarreien) gegen Einbußen durch ungünstige Wirtschaftsergebnisse geschützt, so kann es andererseits auch eine Stärkung durch günstige Ergebnisse nur insoweit erfahren, als diese bei dem vorhandenen Grundstock selbst eintreten, weil eben etwaige Wirtschaftsüberschüsse lediglich der Kirchenkasse zugut kommen.

Zu den Rechnungsergebnissen für 1908—1912 ist im einzelnen zu bemerken:

I. Einnahme.

Der Ertrag aus Gebäuden ist nur gering und rührt von der vorübergehenden Vermietung von Pfarrhäusern und Ökonomiegebäuden erledigter Pfarreien her.

Bei den landwirtschaftlichen Grundstücken hat sich die in der Vorperiode seit 1905 beginnende allmähliche Ertragssteigerung ohne Unterbrechung fortgesetzt. Sie betrug in den fünf Jahren der Berichtsperiode (215 867 *M* 30 *℥* — 203 083 *M* 46 *℥* =) 12 783 *M* 84 *℥* oder 6,3 vom Hundert, und es stellt sich der Ertrag für 1 ha auf durchschnittlich 114 *M* 16 *℥* am Schluß dieses Zeitraums gegenüber 106 *M* 84 *℥* im Jahr 1907.

Die Einnahme aus dem auf 1. Januar 1913 noch 156,4963 ha umfassenden Waldbesitz der Pfarreien ist von untergeordneter Bedeutung, dabei von Jahr zu Jahr großen Schwankungen unterworfen, weil die meist sehr kleinen Waldstücke vorwiegend in aussehendem Betrieb stehen. Im Durchschnitt der Jahre 1908/12 beträgt die rohe Einnahme vom Hektar 50 *M* 67 *℥*, die reine nur 31 *M* 71 *℥*. Die Abstoßung wenigstens der kleineren und kleinsten Waldstücke wäre wirtschaftlich zweckmäßig, wenn sich Gelegenheit dazu bietet. In der abgelaufenen Periode wurden die Pfarrwälder von Unterschüpf, Schweigern und Adelsheim im Einverständnis mit den betreffenden Kirchengemeinderäten veräußert.

Aus Lehen und Berechtigungen, als welche lediglich die Holzkompetenzen in Betracht kommen, wurde vom Jahr 1909 an ein wesentlich geringerer Ertrag vereinnahmt. Der Ausgleich ergibt sich durch die entsprechend höheren Erlöse aus den Rentengründen (II. 6). Infolge einer Vereinbarung mit der Großh. Forst- und Domänenverwaltung werden nämlich seit 1909 alle domänenärztlichen Leistungen für Pfarreien ohne Rücksicht auf die bisherigen Verfallzeiten in Vierteljahrsbeträgen vergütet, wobei für die Holz- und Weinkompetenzen Vauschbeträge in Anrechnung kommen, die für 10 Jahre festgelegt sind. Auf diese Weise wurde eine sehr wünschenswerte Vereinfachung in der Berechnung und Zahlung dieser Leistungen erzielt, da nun das ganze Geschäft durch eine einzige Zahlung des Großh. Domänenamts Karlsruhe an die Zentralpfarrkasseabteilung Karlsruhe alle Vierteljahre erledigt wird. Um diese Vereinheitlichung nicht wieder teilweise aufzuheben, war es notwendig, die bisher unter II. 4 gebuchten Einnahmen aus domänenärztlichen Holzkompetenzen zusammen mit den übrigen Kompetenz-

leistungen des Domänenärars unter II. 6 nachzuweisen. Im ganzen sind infolgedessen 27 300 *M* jährlich als Vauschvergütung für Holzberechtigungen in ersterem Abschnitt ab- und in letzterem zugegangen. Die unter II. 4 verbliebenen Holzberechtigungen (bei Gemeinden, Grundherrschaften, Kirchenfonds usw.) weisen dann in den Jahren 1910/12 einen allmählichen Ertragsrückgang auf, der aber weniger in den etwas gesunkenen Holzpreisen als in dem Vorgang begründet ist, daß eine Anzahl derselben durch Kapitalzahlungen zur Ablösung gebracht worden ist.

Die Zinseneinnahme hat den in der Vorperiode erzielten günstigen Stand trotz einiger in der wechselnden Höhe der Zinsrate begründeten Schwankungen im ganzen beibehalten. Die Kapitaleinlage der Allgemeinen Kirchenkasse bei der Zentralpfarrkasse ist von 600 000 *M* auf 523 000 *M* zurückgegangen.

Bei den Renteneinnahmen drückt sich, abgesehen von dem erwähnten Zugang von 27 300 *M* aus domänenärarischen Holzkompetenzen, die Errichtung neuer Pfarreien durch eine fortgesetzte Steigerung des Ertrags aus. Daneben spielt aber auch der wechselnde Preis der Früchte und des Weins eine Rolle. Im Jahr 1909 wurde durch die obengenannte Vereinbarung mit der Großh. Forst- und Domänenverwaltung infolge des Übergangs zur vierteljährlichen Zahlung aller Kompetenzverpflichtungen ein einmaliger Mehrertrag von ungefähr 50 000 *M* erzielt.

Die weiteren Einnahmen der Zentralpfarrkasse sind von untergeordneter Bedeutung und bedürfen keiner Erläuterung.

II. Ausgabe.

Die Lasten und die Verwaltungskosten weisen von Jahr zu Jahr nur geringe Abweichungen auf. Im Vergleich zur Vorperiode ist im ganzen auch nur ein geringer Unterschied zu verzeichnen, so daß die Steigerung der Einnahmen ganz den Zwecksausgaben zugute kommt.

Bezüglich der Lasten bleibt im einzelnen zu bemerken, daß die Belastung der Pfarreien mit Staatssteuern infolge der Befreiung der Pfarrhäuser von der Veranlagung zur Vermögenssteuer um durchschnittlich (17 592 *M* 81 $\frac{1}{2}$ — 11 330 *M* 38 $\frac{1}{2}$ =) 6262 *M* 41 $\frac{1}{2}$ abgenommen hat, daß dafür aber die an Gemeinden und Kirchengemeinden zu entrichtenden Umlagen in stetigem Steigen begriffen sind. Neben der Steigerung des Gemeindeaufwands trägt dazu die Errichtung neuer Pfarreien nur nebensächlich bei, weil die meist in Geldleistung bestehenden Dotationen nicht zur Steuer veranlagt sind. Die nicht erhebliche Steigerung der Verwaltungskosten ist beinahe allein dadurch verursacht, daß den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ein etwas größerer Teil des persönlichen Aufwands bei den Bezirksverwaltungen auf die Zentralpfarrkasse übernommen wurde.

Die Zweckausgaben, als welche neben den satzungsmäßigen Leistungen an die Geistliche Witwenkasse (den sogenannten Fisci-quartalien) nur die Ablieferungen an die Allgemeine Kirchenkasse in Betracht kommen, haben sich von durchschnittlich jährlich 844 615 *M* 49 $\frac{1}{2}$ der Vorperiode auf durchschnittlich 965 553 *M* 05 $\frac{1}{2}$ erhöht. Da der ganze Reinertrag der Zentralpfarrkasse zur Bestreitung der Pfarrbefoldungen an die Allgemeine Kirchenkasse abgeliefert wird, muß ihr Betrag in den einzelnen Jahren der Gesamteinnahme (in laufender Rechnung) nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten gleichstehen, es müssen also die Gesamteinnahme und die Gesamtausgabe der Zentralpfarrkasse in der laufenden Rechnung übereinstimmen. Vom Jahr 1909 an erweist sich diese Forderung als erfüllt. Die Mehrausgabe von (1 147 825 *M* 17 $\frac{1}{2}$ — 1 033 023 *M* 81 $\frac{1}{2}$ =) 114 801 *M* 36 $\frac{1}{2}$ im Jahr 1908 erklärt sich daraus, daß in diesem Jahr noch der Überschuß vorangegangener Jahre zur Ablieferung kam.

Die günstigen Ergebnisse der Kasse haben ermöglicht, daß als mutmaßlicher Reinertrag statt bisheriger 844 000 *M* im Landeskirchensteuervoranschlag für 1915/19 der Betrag von 920 000 *M* jährlich in Rechnung gestellt werden konnte.

Zum Vermögensstand der Centralpfarrkasse ist zu bemerken:

In der Grundstockrechnung sind an neuen Forderungen in der Zeit vom 1. Januar 1908 bis 1. Januar 1913 hinzugekommen

in Einnahme	
an Kaufschillingen für Liegenschaften	132 193 M 64 ₰
„ Ablösungskapitalien	129 382 „ 78 „
„ sonstigen Einnahmen	58 727 „ 40 „
zusammen	<u>320 303 M 82 ₰</u>
in Ausgabe	
für Liegenschaftserwerbungen	11 473 M 05 ₰
„ Sonstiges	9 508 „ 73 „
zusammen	<u>20 981 M 78 ₰</u>
Die Mehreinnahme für den Grundstock beträgt also	299 322 M 04 ₰
und nach Abzug der oben bezeichneten Mehrausgabe in laufender Rechnung von	<u>114 801 „ 36 „</u>
verbleibt eine Zunahme des beweglichen Vermögens von	184 520 M 68 ₰.

Es betragen nämlich

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
der Kassenvorrat	303 976 M 68 ₰	457 497 M 34 ₰
die Gefällrückstände	56 495 „ 93 „	68 786 „ 36 „
die Ersatzposten	32 972 „ 58 „	18 520 „ 14 „
die Kapitalforderungen	<u>5 244 184 „ 61 „</u>	<u>5 200 617 „ 53 „</u>
somit die Aktiven	5 637 629 M 80 ₰	5 745 421 M 37 ₰.
Die Schulden betragen	<u>600 990 „ 23 „</u>	<u>524 261 „ 12 „</u>
also das reine bewegliche Vermögen	<u>5 036 639 M 57 ₰</u>	<u>5 221 160 M 25 ₰</u>
und die Vermehrung	184 520 M 68 ₰.	
Rechnet man hinzu den Fahrnißwert mit	803 M 71 ₰	803 M 71 ₰
und den Vermögenssteuervwert der Gebäude mit	—	87 300 „ — „
und der Grundstücke mit	—	6 377 124 „ 96 „
beziehungsweise die Grundsteuerkapitalien mit	4 252 822 M 81 ₰	—
und die Gefällsteuerkapitalien mit	<u>1 500 883 „ 53 „</u>	—
so ergibt sich ein Gesamtvermögen von	<u>10 791 149 M 62 ₰</u>	<u>11 686 388 M 92 ₰</u>
und eine Zunahme von	895 239 M 30 ₰	

wie in der Übersicht (Beilage I D.3. 9).

Die Verkäufe von Pfründegut haben hiernach einen Kaufpreis von 132 193 M 64 ₰ eingebracht, sind also wieder zahlreich gewesen und erstrecken sich auf alle Abteilungen der Centralpfarrkasse. Ihnen stehen nur geringfügige Erwerbungen gegenüber. Die allmähliche Verminderung des Pfründeguts wird auch in Zukunft nicht zu verhüten sein. Sie ist namentlich da in Aussicht zu nehmen, wo die öffentlichen Abgaben infolge hoher Liegenschaftswerte die Bodenteile ganz oder größtenteils verschlingen oder gar darüber hinaus die Pfründen belasten.

Zur Ablösung gelangt sind außer kleinen Bezügen einzelner Pfarreien die Holzkompetenzen der Pfarreien Bretten I und II, Eggenstein, Feldberg, Gundelfingen, Ichenheim, Meiffenheim, Münzesheim, Nonnenweier, Ottenheim und Palmbach.

Unter den sonstigen Grundstockseinnahmen, als welche Kursgewinne, Entschädigungen für Dienstbarkeiten und Duldungen, bei Vereinigungen u. a. in Betracht kommen, ist ein Ersatzposten von 51 363 *M* 53 *℥* enthalten, der von der Allgemeinen Kirchenkasse als zu viel empfangen zurückzuerbüßen war (vergl. die Vorlage VI an die Generalsynode von 1914, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr., S. 6 II Ausgabe Ordentlicher Bedarf, A. §§ 1—3 Lasten Abf. 2).

Die sonstigen Grundstocksausgaben bestehen aus einigen kleineren Kursverlusten und aus einem Betrag von 8032 *M* 55 *℥*, welcher von der Pfarrpfürnde Mühlburg für Straßenherstellung zu verbüßen war.

Soweit die nachgewiesene Vermögenszunahme sich auf den Liegenschaftsbesitz bezieht, ist sie lediglich eine rechnungsmäßige und durch die Einführung der Vermögenssteuer bedingt. Infolge der stattgehabten Grundstücksverkäufe hat der Liegenschaftsbesitz eine Verminderung erfahren. Dazu scheiden die bisher mit rund 1,5 Millionen in Rechnung stehenden Gefällsteuerkapitalien rechnungsmäßig aus dem Vermögen aus, weil die Holzberechtigungen der Pfarreien nicht zur Vermögenssteuer veranlagt, also steuerfrei sind. Wenn trotzdem eine Gesamtvermögenszunahme von 895 239 *M* 30 *℥* nachgewiesen werden kann, so ist dies lediglich in der höheren Veranlagung des Grundbesitzes zur Vermögenssteuer begründet. Während nämlich das Flächenmaß des liegenschaftlichen Besitzes der Pfarreien am 1. Januar 1908 sich

auf	1900,8474 ha an landwirtschaftlichen Gütern
und	160,0004 „ an Wald,
zusammen auf	2060,8478 ha gestellt hatte, beträgt es am
1. Januar 1913 an landwirtschaftlichen Gütern noch	1890,9607 ha,
an Wald noch	156,4963 „
zusammen	2047,4570 ha.

Es hat sich also um	13,3908 „
vermindert, während der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und Gebäude auf 1. Januar 1913 mit	6 464 424 <i>M</i> 96 <i>℥</i>
das Grundsteuerkapital auf 1. Januar 1908 mit	4 252 822 „ 81 „
um	2 211 602 <i>M</i> 15 <i>℥</i>

übertrifft.

Die Pfarrhäuser als solche sind, wie erwähnt, von der Veranlagung zur Vermögenssteuer befreit. Der in der Vermögensdarstellung enthaltene Gebäudesteuerwert bezieht sich auf das noch nicht veräußerte alte Pfarranwesen in Handschuhshaus (75 000 *M*) und das II. Pfarrhaus in Neckargemünd (12 300 *M*), das z. Z. vermietet ist.

C. Landeskirchensteuer.

Die Ergebnisse der Feststellung und Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für die evang.-prot. Landeskirche waren auch im vorliegenden Berichtszeitraum recht erfreuliche. Wir teilen auf der Grundlage der in den Jahren 1908 bis mit 1913 vollzogenen ordentlichen Erhebungsregister über die Landeskirchensteuer nachstehende Zusammenstellung der in den einzelnen Jahren auf die verschiedenen Arten von Steuerobjekten umgelegten Beträge an laufender Steuer mit. Es haben sich an allgemeinen kirchensteuerpflichtigen Vermögenssteueranschlagen bzw. — seit 1911 — Einkommensteuerfäßen und daraus berechneten Beträgen an laufender Steuer ergeben:

In den Jahren	Vermögenssteuer-			Einkommensteuer-				Summe der Steuerbeträge (Spalten 3 und 5)	
	Anschläge	Beträge		Anschläge (bis mit 1910, Sätze (ab 1911))		Beträge		M	Pf
		M	M	Pf	M	Pf	M		
1908	2 972 882 700	297 288	27	191 476 860	—	382 953	72	680 241	99
1909	3 012 138 200	301 213	82	202 524 050	—	405 048	10	706 261	92
1910	3 098 012 500	387 399	80	209 602 835	—	628 912	13	1 016 311	93
1911	3 185 790 000	398 371	59	8 749 929	50	665 124	28	1 063 495	87
1912	3 322 754 400	415 495	25	9 291 915	25	706 323	35	1 121 818	60
1913	3 481 872 900	435 390	52	9 997 300	—	759 937	29	1 195 327	81

Bei der Beurteilung dieser Darstellung ist zu berücksichtigen:

1. An den Grundlagen für die Feststellung der Landeskirchensteuer ist mit Wirkung vom Jahre 1911 an insofern eine grundsätzliche Änderung eingetreten, als nach dem Staatsgesetz vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Staatl. G. u. B. Bl. S. 436, R. G. u. B. Bl. S. 149), an Stelle der bisherigen Einkommensteueranschlätze die neuen Einkommensteuerfäße getreten sind, nachdem das seitherige Steueranschlagsystem bei der staatlichen Einkommensteuer beseitigt und ein progressiv ausgestalteter Steuertarif für diese eingeführt war.

2. Auch die anzuwendenden Steuerfüße haben während des Berichtszeitraums Änderungen erfahren. Die Steuerfüße haben nämlich betragen in den Jahren 1908 und 1909, wie auf S. 30 der Vorlage VIII an die Generalsynode von 1909 bereits angegeben ist, 1 Pfennig von 100 M Vermögenssteueranschlag und 20 Pfennig von 100 M Einkommensteueranschlag (vergl. auch R. G. u. B. Bl. 1908 S. 95). Sie wurden sodann wegen vermehrten Steuerbedarfs mit Wirkung vom Jahre 1910 ab durch § 2 Absatz 2 des von der letzten Generalsynode angenommenen, mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 2. August 1909 Nr. 666 staatlich genehmigten Kirchengesetzes vom 14. September 1909, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1910—1914 und deren Deckungsmittel betr. (R. G. u. B. Bl. S. 152 und 162), auf 1¼ Pfennig von 100 M Vermögenssteueranschlag und 30 Pfennig von 100 M Einkommensteueranschlag erhöht. Endlich wurde in Vollzug des Artikels III Absatz 1 oben erwähnten Staatsgesetzes vom 8. August 1910 der Steuerfuß für die allgemeine kirchliche Einkommensteuer der evang. Landeskirche in den Jahren

1911 bis mit 1914 durch Höchste Staatsministerialentschließung vom 22. April 1911 Nr. 285 auf 7,6 Pfennig von 1 *M* staatlichem Einkommensteuerjah festgesetzt, während der Steuerfuß für die allgemeine kirchliche Vermögenssteuer auch weiterhin 1¼ Pfennig von 100 *M* Steueranschlag zu betragen hatte. Vergl. die Bekanntmachung vom 4. Mai 1911, die Festsetzung des landeskirchlichen Einkommensteuerfußes betr. (N. G. u. V. Bl. S. 86).

Über die in den einzelnen Jahren seit 1908 festgestellten Gesamtsummen an Landeskirchensteuer und die nach Abzug der damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten erzielten Reinerträge sind folgende Zusammenstellungen aufgeführt:

in den Jahren	Es wurden festgestellt										Darauf ruhten				Somit			
	laufende Steuer		Steuerzugänge		Steuer-nachträge		sonstige Posten		Steuer im ganzen (Sp. 2 bis 5)		Lasten (einschl. der Abgänge)		Ver-waltungs-kosten		im ganzen (Spalte 7 und 8)		Reinertrag (Spalte 6-9)	
	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>
1908	680 241	99	23 858	70	39 198	82	2 048	32	745 347	83	53 692	49	62 011	54	115 704	03	629 643	80
1909	706 261	92	38 426	14	39 009	90	2 089	96	785 787	92	112 148	17*)	66 037	64	178 185	81	607 602	11
1910	1 016 311	93	45 688	61	49 002	05	2 666	67	1 113 669	26	83 241	86	77 362	78	160 604	64	953 064	62
1911	1 063 495	87	48 903	71	56 520	24	2 911	99	1 171 831	81	84 896	44	79 309	69	164 206	13	1 007 625	68
1912	1 121 818	60	52 244	03	106 562	28	2 823	15	1 283 448	06	108 360	24	84 292	69	192 652	93	1 090 795	13
1913	1 195 327	81	52 108	12	59 569	56	3 059	28	1 310 064	77	98 782	74	84 189	73	182 972	47	1 127 092	30

Die nach Steuerrückständen von früheren Jahren (I) und neu festgestellter Steuer vom laufenden Jahr (II) entzifferten **Eingänge** (Hat) am Steuerfoll, die durch Barzahlung oder Abgangsverrechnung in den Jahren 1908 bis mit 1913 erhalten wurden, und die daran je am Jahreschluß verbliebenen **Steuerrückstände** (Rest) sind aus nachstehender Übersicht zu ersehen:

In den Jahren	Soll an Steuer				Hat an Steuer				Rest an Steuer			
	I von früheren Jahren		II vom laufenden Jahr		I von früheren Jahren		II vom laufenden Jahr		I von früheren Jahren		II vom laufenden Jahr	
	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>	<i>M</i>	<i>℥</i>
1908	24 587	53	745 347	83	23 479	19	713 147	76	1 108	34	32 200	07
1909	33 308	41	785 787	92	31 737	73	754 733	68	1 570	68	31 054	24
1910	32 624	92	1 113 669	26	30 896	33	1 073 834	65	1 728	59	39 834	61
1911	41 563	20	1 171 831	81	39 354	94	1 132 721	93	2 208	26	39 109	88
1912	41 818	14	1 283 448	06	39 566	76	1 238 786	18	1 751	35	44 661	88
1913	46 413	26	1 310 064	77	45 144	52	1 266 801	36	1 268	74	43 263	41

*) Darunter 51 363 *M* 53 *℥* Ersatz an die Zentralsparrkasse, welche diesen Betrag über die erwirtschafteten Einnahmen hinaus an die Allgemeine Kirchenkasse zu Ungebühr abgeliefert hatte.

Die Steuerrückstände am Rechnungsschluß haben sich im Verhältnis zum steigenden Steuerfoll jeweils in normalen Grenzen gehalten und entfielen wie auch früher beinahe ganz auf die Kirchenkassebezirke mit vorwiegend städtischer Bevölkerung.

Infolge des neuen Verfahrens bei Feststellung der staatlichen Einkommensteuer waren auch die Vollzugsvorschriften für Durchführung der Landeskirchensteuer entsprechend zu ändern. Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat zu diesem Zweck in Vollzug der Artikel I und III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr., zur Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung vom 1. November 1907 (Staatl. G. u. V. Bl. S. 477, Anlage zum R. G. u. V. Bl. Nr. XV vom 14. November 1907) eine Nachtragserordnung vom 5. Dezember 1910 mit unserem Einverständnis erlassen. Siehe Nr. XLIX des Staatl. G. u. V. Bl. vom 29. Dezember 1910 S. 767—797, Anlage zum R. G. u. V. Bl. Nr. I vom 19. Januar 1911 sowie auch unsere Bekanntmachung vom 5. Januar 1911, die Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung betr. (R. G. u. V. Bl. S. 1). Im Anschluß daran wurden von uns mit einer weiteren Bekanntmachung vom 5. Januar 1911 die erforderlichen Änderungen an der Dienstweisung vom 26. Juni 1908 über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evangelischen Landeskirchensteuer veröffentlicht. Vergl. R. G. u. V. Bl. 1911 S. 3.

Die hienach eingetretenen Änderungen an dem Landeskirchensteuergesetz und den zugehörigen Vollzugsbestimmungen haben wir in einem Nachtrag (I) zu der im Jahre 1908 von uns herausgegebenen Sammlung der Vorschriften über die evangelische Landeskirchensteuer zum dienstlichen Gebrauch zusammengestellt (R. G. u. V. Bl. 1911 S. 62). Bereits im vorhergegangenen Jahre hatten wir die Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekenntnisfeststellung zuständigen Pfarrämter, Vikariate und Pastorationsstellen sowie das Verzeichnis der Erhebungstellen und Kirchenkasseabteilungen neu aufgestellt und bekannt gegeben. Vergl. R. G. u. V. Bl. 1910 S. 70/71. Die „Übersicht“ und das „Verzeichnis“ haben inzwischen je zwei Nachträge (I und II) erhalten (siehe R. G. u. V. Bl. 1912 S. 12, 15 und 24 und 1913 S. 83, 88 und 110).

Die Zahl der Erhebungsbezirke, die auf 1. Januar 1909 erst 419 und nach letzterem Verzeichnis auf 1. April 1910 bereits 422 betrug, ist auf 432 gestiegen. Es sind nämlich seit 1909 neu hinzugekommen: Reichenbuch, Helmsheim, Renchen, Fahrnau, Neckarhausen, Rippenheimweiler, Kleinlaufenburg, Wyhlen, Wölklingen, Hausach, Haslach, St. Algen und Unterschwarzach.

Von den 432 Erhebungsbezirken nach dem Stand vom 1. Januar 1914 haben

im Bezirk der Kirchenkasse-Abteilung	einen eigenen Erheber		keinen eigenen Erheber (§ 40 der Landes- Kirchensteuer-Verordnung)
	lediglich für Landeskirchensteuer	für gemeinsame Erhebung	
I. Offenburg	173	124	48
II. Karlsruhe	64	43	21
III. Mannheim	21	4	17
IV. Heidelberg	35	9	26
V. Sinsheim	66	41	23
VI. Mosbach	62	27	35
VII. Wertheim	11	4	7
Summe	432	252	177

Auf Ortsfondsmittel wurde die Landeskirchensteuer der Kirchspielseins-
wohner durch staatlich und kirchenobrigkeitlich genehmigte Beschlüsse gemäß Artikel 17 Absatz 2 des
Landeskirchensteuergesetzes übernommen

in den Jahren	1909	1910	1911	1912	1913
im Bezirk der Kirchenkasse-Abteilung					
	in Kirchengemeinden:				
I. Offenburg	6	4	3	3	3
II. Karlsruhe	2	2	2	2	2
III. Sinsheim	6	4	4	4	4
zusammen	14	10	9	9	9

mit einer Gesamtsteuer von 3931 M 84 \mathfrak{P} , 2955 M 88 \mathfrak{P} , 2474 M 73 \mathfrak{P} , 2506 M 03 \mathfrak{P} , 2587 M 75 \mathfrak{P} .

Die Erhebung der Steuer hat sich dank der im großen und ganzen recht befriedigenden sachlichen
Geschäftsführung der Erheber auch in der abgelaufenen Periode im wesentlichen ohne beson-
dere Schwierigkeiten vollzogen.

D. Kirchliche Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen.

Über die Verhältnisse des örtlichen evang. Kirchenvermögens gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß, die auf Grund der letzten abgehörten Rechnungen gefertigt ist und sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1911 bezieht:

D.3.	Diöcesen	31. Dezember 1911			
		Zahl der Fonds und Kassen	Vermögensstand <i>M</i>	Zahl der Fonds und Kassen	Schuldenstand <i>M</i>
1	Adelsheim	23	300 947	2	6 543
2	Baden	13	327 871	2	100 128
3	Boxberg	21	384 168	3	19 045
4	Bretten	41	1 138 900	1	10 821
5	Durlach	27	625 536	2	46 517
6	Emmendingen	30	650 199	5	56 785
7	Eppingen	16	226 471	—	—
8	Freiburg	30	906 395	4	23 834
9	Heidelberg	9	451 806	5	352 350
10	Hornberg	22	279 576	12	174 801
11	Karlsruhe-Land	17	481 126	1	24 161
12	„ Stadt	6	280 814	3	506 409
13	Konstanz	15	237 452	8	56 725
14	Ladenburg-Weinheim	18	366 455	2	33 812
15	Lahr	32	998 983	6	75 376
16	Lörrach	42	732 642	3	40 462
17	Mannheim	8	813 554	5	2 161 760
18	Mosbach	32	357 338	6	56 116
19	Müllheim	33	579 280	1	5 509
20	Nekarbischofsheim	34	598 751	8	27 423
21	Nekargemünd	44	522 343	7	124 345
22	Oberheidelberg	28	489 926	9	352 682
23	Pforzheim-Land	21	479 220	1	8 520
24	„ Stadt	15	836 632	3	303 501
25	Rheinbischofsheim	35	525 243	—	—
26	Schopfheim	25	247 111	2	14 839
27	Sinsheim	36	577 872	7	41 596
28	Wertheim	18	180 978	5	84 925
	Zusammen	691	14 597 589	113	4 708 985

	Aktiv-Vermögen	15 720 986 <i>M</i>		17 658 559 <i>M</i>
die	Schuldkapitalien	5 073 691 <i>M</i>	7 688 914 <i>M</i>	
die	Ausgaberefte	94 820 "	81 041 "	
	<hr/> Schulden	<hr/> 5 168 511 <i>M</i>	<hr/>	<hr/> 7 769 955 <i>M</i>
	Reinvermögen	10 552 475 <i>M</i>		9 888 604 <i>M</i>

Es hat sich also das Aktiv-Vermögen sämtlicher rein evang. kirchlicher Ortsfonds und Klassen um 1 937 573 *M*, der Schuldenstand um 2 001 444 *M* erhöht, was wieder die obige Gesamtverminderung von 663 871 *M* ergibt.

Die laufenden jährlichen Einnahmen ergaben nach den letzten Rechnungen 2 495 481 *M*,
" " " Ausgaben " " " " " 2 618 923 "

Die Jahreseinnahme ist gegenüber dem vorigen Bericht, wo sie 2 197 923 *M* betrug, um 297 558 *M* gestiegen, was in der Hauptsache auf den Zugang an Ortskirchensteuer zurückzuführen ist.

Die nachgewiesene Zunahme des Aktiv-Vermögens um 1 937 573 *M* hat neben dem natürlichen Anwachsen der Baukapitalien und der Kapitalisierung von Einnahmeüberschüssen ihren Hauptgrund in der bei Einführung der Vermögenssteuer erfolgten höheren Einschätzung des liegenschaftlichen Vermögens. Die Zunahme des Steuerwerts, einschließlich desjenigen für die Gebäude, welcher an die Stelle der früheren Brandversicherungsansätze getreten ist, beträgt nämlich im ganzen 1 017 307 *M*. Außerdem hat mitgewirkt die im Jahr 1909 erfolgte Ablösung der Leistungen des Großh. Domänenärars für Abendmahlbedürfnisse, die den Ortsfonds insgesamt 182 000 *M* zuführte.

Die Schuldenzunahme wurde hauptsächlich durch Kapitalaufnahmen zur Bestreitung des Aufwands für die Erbauung von Kirchen, Pfarrhäusern und Gemeindehäusern verursacht; allein bei Mannheim beträgt die Schuldenvermehrung gegenüber 1907 rund 1 000 000 *M*.

Die Zahl der örtlichen Kirchenfonds und Steuerklassen, abgesehen von den Simultanaufonds, ist in der Berichtsperiode von 803 auf 804 gestiegen. Die Zahl der Vermögensfonds weist einen Rückgang von 17, die der Schuldenfonds eine Zunahme von 18 auf. 15 bisherige Schuldenfonds wurden wieder Vermögensfonds, dafür wurden aber 26 bisherige Vermögensfonds infolge Schuldenaufnahme zu Schuldenfonds. 17 Vermögens- und 3 Schuldenfonds und -Klassen wurden mit anderen der gleichen Gemeinde vereinigt. 1 Schuldenfonds fiel nach Aufhören der Steuererhebung ganz weg und für 1 Vermögensfonds (Gemeindehauskasse) wurde die Oberaufsicht aufgehoben. Neu gingen zu unter den Vermögensfonds 5 Fonds und 7 Ortssteuerklassen und unter den Schuldenfonds 11 Ortssteuerklassen.

Mit den Visitationen der Dienstofführung der Kirchengemeinderäte und Rechner in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung durch die Abhörbeamten wurde in der bisherigen Weise fortgeföhrt.

Über die Erhebung von Ortskirchensteuern fügen wir bei:

Die Zahl der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden ist in den letzten fünf Jahren von 142 auf 180, also um 38 gestiegen. Über Umfang und Art der im Jahr 1913 in evangelischen Kirchspielen festgestellten Ortskirchensteuern gibt die unter Beilage VI angegeschlossene Übersicht nähere Auskunft. Am Schlusse dieser Übersicht ist eine summarische Nachweisung der Feststellungsergebnisse der vorausgegangenen Jahre beigefügt. Die weitere Beilage (VII) enthält eine summarische Darstellung der tatsächlichen Ergebnisse der Ortskirchensteuer in den Jahren 1906 bis mit 1910 aufgrund der geprüften Rechnungen.

Zu den Kirchspielen in größeren Städten, welche bis zum Jahr 1909 Ortskirchensteuer eingeföhrt hatten, nämlich Baden, Bruchsal, Freiburg (Altstadt), (Freiburg-) Haslach, Heidelberg (Altstadt), (Heidelberg-) Handschuhsheim, (Heidelberg-) Neuenheim, Karlsruhe (Altstadt), (Karlsruhe-) Wülzburg, (Karlsruhe-)

ruhe-) Rintheim, Konstanz, Lahr, Mannheim (Altstadt), (Mannheim-) Neckarau, (Mannheim-) Baldhof, Offenburg und Pforzheim (Altstadt) sind (Pforzheim-) Brödingen, (Mannheim-) Sandhofen und (Mannheim-) Käfertal neu hinzugekommen. Weiter gehören nunmehr zu den Kirchspielen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen, Feudenheim und Rheinau auf Gemarkung Mannheim. Von diesen erhebt Feudenheim bereits seit dem Jahr 1891 und Rheinau seit dem Jahr 1902 Ortskirchensteuer.

Wie aus der Übersicht über die Ortskirchensteuern (Beilage VI) zu ersehen ist, bezieht sich der Hauptbedarf an Ortskirchensteuern auf den Aufwand für kirchliche Bauten. Hierzu gehören namentlich die Kosten für Neubau und Instandsetzung von Kirchen und Pfarrhäusern und zum Teil auch von Gemeindehäusern bezw. der Bedarf für die Verzinsung und Tilgung der hiedurch entstandenen Schulden. In einigen Fällen wird die Ortskirchensteuer auch zu Baufonds für nahe bevorstehende Bauten angesammelt. Die Bauschulden weisen nach der Darstellung in Beilage VII eine ganz erhebliche Zunahme auf.

Von den 180 Kirchengemeinden, welche im Jahr 1913 Ortskirchensteuer erhoben, haben nur 4 die Steuer lediglich für gewöhnliche (nichtbauliche) kirchliche Bedürfnisse benötigt, 74 nur für bauliche Bedürfnisse und 102 für beide Bedarfsarten. Im ganzen betrug der nichtbauliche Aufwand 365 103 *M* und der Bauaufwand 788 311 *M* gegenüber 242 479 *M* und 575 656 *M* vor 5 Jahren. Neben der Zunahme des Baubedarfs ist auch diesmal wieder eine erhebliche Vermehrung des Steuerbedarfs für nichtbauliche Bedürfnisse eingetreten, die vorzugsweise durch die Steigerung des Aufwands für Ausstattung neuer geistlicher Stellen und für Ablösung der Stolgebühren sowie durch die Aufbesserung von Belohnungen kirchlicher Bediensteter bedingt ist.

Zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen (29 Pfarreien, 25 Stadtvikariate, 1 selbständiges Vikariat und 1 Dienstvikariat) wird jetzt in 26 Gemeinden (Achern, Baden, Badisch-Rheinfelden, Bühl, Emmendingen, Fahrnau, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Karlsruhe-Mühlburg, Kenzingen, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Mannheim-Neckarau, Mannheim-Rheinau, Mannheim-Sandhofen, Mannheim-Baldhof, Offenburg, Ostersheim, Pforzheim, Schopfheim, Stockach, Triberg, Waldkirch und Weinheim-Altstadt) Ortskirchensteuer erhoben.

Die Entschädigungsrente für abgelöste Stolgebühren wird in 49 Gemeinden (Adelsheim, Badisch-Rheinfelden, Brombach b. L., Dinglingen, Emmendingen, Eschelbronn, Ettlingen, Fahrnau, Freiburg, Freiburg-Gaslach, Grenzach, Haffelbach, Hausen, Heddesheim, Heidelberg, Heinsheim, Hochstetten, Hörsfeld, Mandern, Karlsruhe, Karlsruhe-Mühlburg, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Mannheim-Feudenheim, Mannheim-Käfertal, Mannheim-Neckarau, Mannheim-Rheinau, Mannheim-Sandhofen, Mannheim-Baldhof, Merchingen, Rosbach, Rastatt, Offenburg, Ostersheim, Pforzheim, Pforzheim-Brödingen, Rastatt, Rohrbach b. S., Rosenberg, Säckingen, Schmieheim, Schopfheim, Untergimpern, Waldkirch, Wertheim und Wyhlen) ganz oder teilweise aus Ortskirchensteuermitteln bezahlt.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 in der durch das Gesetz vom 25. Juni 1896 bewirkten Fassung, das infolge Einführung der Vermögenssteuer bereits durch das Gesetz vom 20. November 1906 einige Änderungen erfahren hatte, ist durch das mit dem Jahr 1911 in Kraft getretene staatliche Gesetz vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Staatl. G. u. B. Bl. S. 436, R. G. u. B. Bl. S. 151), nochmals, wenn auch nicht wesentlich, geändert worden. Anlaß dazu gab die Beseitigung des bisherigen Steueranschlagsystems bei der staatlichen Einkommensteuer mit Einführung eines progressiv ausgestalteten Steuertarifs für diese und die dadurch wiederum veranlaßte Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung. Infolge dieser Änderung bildet der neue Einkommensteuertarif auch die Grundlage für den Bezug des Einkommens zur Ortskirchensteuer.

Neben dieser Änderung hat das Gesetz vom 8. August 1910 auch eine Neuerung gebracht, welche die bisher bei der Ortskirchensteuererhebung gemachten Erfahrungen als notwendig erwiesen haben. Dem Artikel 14 des Ortskirchensteuergesetzes wurde ein vierter Absatz beigefügt, durch welchen den Kirchengemeinderäten als den das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörden die Möglichkeit gegeben ist, von der Feststellung und Erhebung geringfügiger Ortssteuerbeträge unter 20 Pfennig, welche die damit verbundenen Mühen und Kosten nicht lohnen, allgemein Umgang zu nehmen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr., mußte auch die Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Mai 1908 einer Änderung unterzogen werden. Dies geschah durch die vom Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 1. Februar 1911 mit unserem Einverständnis erlassene Nachtrags-Verordnung, die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evang. Kirchengemeinden betr. (Staatl. G. u. V. Bl. 1911 S. 69, Beilage zum R. G. u. V. Bl. 1911 Nr. III). Die dadurch eingetretenen Änderungen an der Ortskirchensteuer-Verordnung ergeben sich in der Hauptsache ohne weiteres aus der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes und der im Anschluß daran durch Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und der zugehörigen Gemeindevoranschlagsanweisung erfolgten Umgestaltung der Gemeindebesteuerung sowie aus der durch das Gesetz vom 8. August 1910 bewirkten Änderung des Ortskirchensteuergesetzes. Daneben wurden einige Bestimmungen der Verordnung aus Gründen des praktischen Bedürfnisses ergänzt. Wir verweisen hierwegen auf unsere Bekanntmachung vom 9. Februar 1911 — R. G. u. V. Bl. S. 17 —.

Die am Ortskirchensteuergesetz und den Vollzugsvorschriften vorgenommenen Änderungen sind in einem Nachtrag (I) zu der im Jahr 1908 herausgegebenen Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse zusammengestellt (vergl. R. G. u. V. Bl. 1911 S. 63).

E. Diözesankassen.

(Beilage VIII.)

Über die Einnahmen und Ausgaben der Diözesankassen während der abgelaufenen Periode ist in der beigefügten, auf Grund der jährlichen Rechnungsauszüge gefertigten Übersicht Nachweis gegeben.

Im Durchschnitt betragen hiernach jährlich

die laufenden Einnahmen	19 239 <i>M</i> 23 <i>℥</i>
„ „ Ausgaben	18 150 „ 97 „
Von letzterer Summe entfallen auf einen Stimmberechtigten durchschnittlich	11,9 <i>℥</i> .
Der durchschnittliche Jahresaufwand der Diöcesangemeinden während der vorigen Periode betrug insgesamt	16 561 <i>M</i> 46 <i>℥</i> .
Es hat sich somit gegenüber der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzt abgelaufenen Periode von	18 150 „ 97 „
eine Steigerung des Jahresaufwands um	1 589 <i>M</i> 51 <i>℥</i>
(= 9,59 %) ergeben.	

Die Mehrbeträge an laufenden Ausgaben, wie sie bei einzelnen Diöcesen wahrzunehmen sind, wurden jeweils aus Erübrigungen früherer Jahre geschöpft.

Im einzelnen stellen sich die Aufwendungen der Diöcesangemeinden im Durchschnitt während der fünf Jahre 1908 bis mit 1912 wie folgt dar:

1. Reisekosten und Tagesgebühren der weltlichen Synodalmitglieder	2 871 <i>M</i> 27 <i>℥</i>
2. Sonstige Kosten wegen der Diöcesansynoden (für Bervielfältigung der Synodalprotokolle u. a.)	1 191 „ 06 „
3. Kosten wegen der Sitzungen des Diöcesanausschusses	1 322 „ 97 „
4. Kosten der Kirchen- und Dekanatsvisitationen	3 939 „ 66 „
5. Kosten der Religionsprüfungen	2 717 „ 42 „
6. Reisekosten und Tagesgebühren der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode	418 „ 66 „
7. Kosten der Diöcesanlaffeführung	823 „ 97 „
8. Sonstige Ausgaben	4 865 „ 96 „
Summe	18 150 <i>M</i> 97 <i>℥</i> .

Der Aufwand für die Diöcesansynoden, soweit er von den Diöcesangemeinden zu tragen ist, betrug nach Ziffer 1 u. 2 vorstehender Darstellung im Durchschnitt für ein Jahr 2871,27 *M* + 1191,06 *M* = 4 062 *M* 33 *℥*

Die Gebühren und Reiseauslagen der Geistlichen für ihre Teilnahme an diesen Synoden werden aus dem Staatsbeitrag von 1542 *M* 86 *℥* und, soweit dieser nicht ausreicht, aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten. Die Gebühren und Auslagen dieser Art während der abgelaufenen Periode betragen im Durchschnitt jährlich 3 145 *M* 10 *℥*, so daß der durchschnittliche jährliche Gesamtaufwand für die Diöcesansynoden während der Jahre 1908 bis mit 1912 sich auf 7 207 *M* 43 *℥* beläuft.

Die sonstigen Ausgaben unter Ziffer 8 obiger Darstellung setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Portoausgaben der Dekanatsverwaltungen und den Kosten der Orgelvisitationen.

Übersicht

der

unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats
stehenden Fonds und Kassen

mit

der Nachweisung ihres Vermögensstandes

auf 1. Januar 1913.

1		2	3
Ordnungs- Zahl	Verrechnung- Sitz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen	
		Laufende	Borige
1	1	Heidelberg Mannheim Mosbach Sinsheim Offenburg	<p>Unterländer Kirchenfonds</p> <p>mit nachstehenden 5 Verrechnungen:</p> <p>Pflege Schönau, zugleich Zentralkasse des ganzen Fonds</p> <p>Kollektur</p> <p>Stiftschaffnei</p> <p>Stiftschaffnei</p> <p>Evang. kirchliche Stiftungsverwaltung</p> <p>Der Fonds enthält das vormalig reformierte allgemeine Kirchengut der früheren Rheinpfalz und ist daher für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche gewidmet, welcher die zu jenem Landesteil gehörigen Gemeinden umfaßt.</p> <p>Aus ihm werden zunächst die darauf fundierten Besoldungen, Baulasten und sonstigen Abgaben bestritten. Der nach solchen Leistungen verbleibende Überschuß wird für kirchliche Bedürfnisse der sämtlichen dahin gehörigen Gemeinden und für das allgemeine Beste der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Unterlande verwendet.</p> <p>Unionsurkunde Beilage D § 3.</p> <p>Beschlüsse der Generalsynode vom 27. Mai 1867.</p>
2	2	Mannheim	<p>Neuer evangelischer Kirchenfonds</p> <p>Der Fonds wurde aus Vermögen und Besoldungsteilen der durch die Kirchenvereinigung im Unterland eingegangenen Pfarreien und Schulen gebildet mit der Bestimmung:</p> <p>1. Entschädigung wegen der durch die Kirchenvereinigung verloren gegangenen Einkommensteile,</p>

4				5				6				7				8				9				10				11				12			
Jahres:								Vermögens:								Bemerkungen																			
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am				Zu-		Ab-																					
am Schlusse								Anfang		Schlusse		nahme		nahme																					
dieser Periode												während																							
M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf																		
837	787	52	908	591	96	—	—	70	804	44	15	648	192	46	27	255	836	23	11	607	643	77	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angeschlossen. Vergl. auch die Bemerkungen über einzelne Fonds. Nach Fertigstellung der Abrechnung über den Neubau des Dienstgebäudes zu Karlsruhe wurde die daselbst zu Beginn des Neubaus errichtete weitere Verrechnung des Fonds wieder aufgehoben.										
7	701	57	7	697	22	4	35	—	—	65	656	75	63	019	39	—	—	2	637	36															

1		2	3
Satzende	Ordnungs-	Verrechnungs-	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen
	Bahl		
			<p>2. Aufbesserung gering dotierter und</p> <p>3. Dotationen neu zu errichtender Stellen zu übernehmen, auch</p> <p>4. die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, zu bestreiten.</p> <p>5. Der etwaige Überschuß sollte für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterland verwendet werden.</p> <p>Letztere Bestimmung ist jedoch dahin näher festgestellt worden, daß die Überschüsse in den Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche fließen.</p> <p>Unionsurkunde Beilage D § 2, 4, 11 und Statut über Bildung des Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche vom 28. Mai 1856 bzw. vom 27. August 1867.</p>
3	3	Wertheim	<p>Chorstift</p> <p>Zweck: Wie bei D. Z. 1 für die vormalige Grafschaft Wertheim.</p>
4	4	Offenburg	<p>Kirchenschatzerei Rheinbischofsheim</p> <p>Zweck: Wie bei D. Z. 1 für die vormalige Herrschaft Vichtenau.</p>
5	5	Offenburg	<p>Stiftschatzerei Lahr</p> <p>Zweck: Wie bei D. Z. 1 für die vormalige Herrschaft Lahr.</p>

4				5				6				7				8				9				10				11				12			
Jahres:								Vermögens:								Bemerkungen																			
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am				Zu-		Ab-																					
am Schlusse								Anfang		Schlusse		nahme		nahme																					
dieser Periode								während																											
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S																		
9717	47	10213	47	—	—	496	—	225884	43	253141	39	27256	96	—	—	Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II d.																			
143095	84	111888	73	31207	11	—	—	1533579	21	3501712	43	1968133	22	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angegeschlossen. Vergl. auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II b.																			
65958	67	54864	17	11094	50	—	—	690248	59	1272275	34	582026	75	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angegeschlossen. Vergl. auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II c.																			

1		2	3
Laufende Nro.	Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Stz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen
			6
7	7	Karlsruhe	<p>Allgemeiner Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche</p> <p>Der Fonds hat die Bestimmung, aushilfsweise für solche anerkannte Bedürfnisse einzutreten, welche zu bestreiten niemand gesetzlich verbunden ist oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht ausreichen.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung werden vorzugsweise auf ihn übernommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompetenzen für Kirchendienste, 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten,

4				5				6				7				8				9				10				11				12			
Jahres:								Vermögens:								Bemerkungen																			
Einnahme				Ausgabe				Überschuf				Defizit												Betrag am				Zu-				Ab-			
am Schlusse								Anfang				Schlusse												während											
dieser Periode																																			
M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp								
25 605	97	24 198	43	1 412	54	—	—	248 211	52	255 560	23	12 348	71	—	—	<p>Der Altbad. Kirchenfonds enthält seit 1. Juni 1877 das Vermögen</p> <ol style="list-style-type: none"> des Pfarrmeliorationsfonds mit 19 378.69 M., der Friedrich-Christiansen-Stiftung, soweit es zur Besserstellung gering dotierter Pfarren des Baden-Durlach'schen Stammlandes bestimmt ist, mit 40 346.33 M. <p>1 und 2 zusammen 59 725.02 M.</p> <p>Die Zwecke dieser beiden Fonds fallen mit Ziffer 1 d. Bestimmungen des Altbad. Kirchenfonds zusammen.</p> <p>Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II e.</p>																			
63 029	31	52 746	90	10 282	41	—	—	502 243	99	553 885	02	51 641	03	—	—	<p>Der Allg. Hilfsfonds enthält seit 1. Juni 1877 denjenigen Anteil am Vermögen der Friedrich-Christiansen-Stiftung, dessen Zweck mit Ziff. 1 der Bestimmungen des Allgem. Hilfsfonds zusammenfällt, mit 21634.15 M.</p> <p>Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II f.</p>																			

1		2	3
Laufende	Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Stz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen
8	8	Karlsruhe	<p>3. Unterstützungen, 4. Guttatsweise Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche unbemittelten Kirchengemeinden obliegen. 5. Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke, jedoch mit Ausschluß von Remunerationen und Gratifikationen. Von der jährlichen Reineinnahme des Fonds können $\frac{2}{10}$ für die obigen Bedürfnisse verwendet werden, das weitere $\frac{1}{10}$ ist zu Kapital anzulegen. Erneuertes Statut vom 27. August 1867 (Kirchl. Verord. Blatt 1867 Seite 77/78). Leistungen nach Ziffer 3 und 4 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Er leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Landeskirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.</p> <p>Pfarrhilfsfonds Zweck:</p> <p>1. Beiträge zu den Kosten für Dienstversicherung in Krankheitsfällen oder wegen hohen Alters eines Pfarrers, sofern die Mittel hiezu weder aus der Pfründe noch aus andern Fonds geschöpft werden können, 2. Unterstützungen dürftiger Pfarrer und ständiger Pfarrverweser bei besonderen Unglücksfällen, nach Befriedigung dieser Zwecke: 3. Unterstützung älterer — bei dem Witwenfiskus nicht mehr berechtigter — un- vermöglicher und arbeitsunfähiger Pfarrwaisen, wenn andere Mittel hiefür nicht mehr vorhanden sind. Personalzulagen und fortdauernde Unterstützungen dürfen diesem Fonds nicht auf- erlegt werden. Außer obigen Zwecklasten sind noch 4. einige mit den Leistungen des Staates verbundene Abgaben an Dritte zu be- streiten. Etwaige Überschüsse können noch verwendet werden: 5. Zur Aufbesserung gering dotierter Pfarreien, 6. Zur Unterstützung armer Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhausbauten.</p>

1		2	3
Laufende	Ordnungs- Zahl Vorige	Verrechnungs- Stz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen
			9

Offenburg
 Karlsruhe
 Mannheim
 Heidelberg
 Sinshheim
 Mosbach
 Wertheim

fin

1889

1		2	3
Gaufende	Ordnungs-	Verrechnungs-	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen
	Bahrl		
			<p>5. der Aufwand für Vernehmung erledigter Dienste, 6. die auf dem Pfründevermögen ruhenden Lasten, 7. die Kosten der Verwaltung und Verrechnung. Die Auszahlung der Beträge nach Ziffer 4, 6 und 7 erfolgt unmittelbar aus der Zentralpfarrkasse, die der übrigen (seit 1895) durch Vermittlung der Allgemeinen Kirchenkasse.</p>
10	10	Karlsruhe	<p>Geistliche Witwenkasse</p> <p>Zweck: Verabreichung von Benefizien an die Witwen und jüngeren Waisen von Geistlichen. Statuten, genehmigt mit Höchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28. Dezember 1872 und bekannt gemacht mit Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. Dezember 1872 Nr. 10390 im Kirchl. Verord. Blatt 1873 S. 1 ff., abgeändert und ergänzt mit Wirkung vom 23. Juli 1888 und 1. Januar 1905 nach Genehmigung mit Höchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. Mai 1888 und 17. Dezember 1904. Vergl. die Bekanntmachungen des Evang. Oberkirchenrats vom 5. Juni 1888 und 19. Dezember 1904 im R. G. u. B. Bl. 1888 S. 81 ff. und 1904 S. 205 ff.</p>
11	11	Karlsruhe	<p>Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen</p> <p>bestehend aus</p> <p>a. dem Allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen, b. dem Blasinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds, c. dem Lüdeck'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds, d. der Pfarrer Herrmann'schen Stiftung, e. der August Hausrath-Stiftung (seit 1899).</p> <p>Zweck: a. Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen und -Waisen aus der Staatsdotacion von jährlich 8000 fl. und der Stiftung des Grafen Friedrich von Rhena mit 15 000 fl. Staatsministerial-Erlaß vom 28. Dezember 1820 Nr. 4293 und jeweiliges Staatsbudget sowie Staatsministerialentschliebung vom 18. Februar 1909 Nr. 146 (siehe R. G. u. B. Bl. 1909 S. 38).</p>

Jahres:				Vermögens:								Bemerkungen				
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am		Zu-			Ab-			
am Schlusse				Anfang		Schlusse		nahme		während						
dieser Periode																
M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	
244 647	46	244 647	46	—	—	—	—	1 366 847	04	1 490 226	64	123 379	60	—	—	Bergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds unter Ziff. II k.
24 159	62	23 247	82	911	80	—	—	166 741	62	184 900	32	18 158	70	—	—	Der Allgem. Unterhaltungsfonds hat seit dem Zugang des Vermächtnisses des Grafen Friedrich von Rhena Vermögen und Rechtspersönlichkeit. Die Spalte 8 enthält nur das Vermögen des Blanfinger und Luederschen Fonds nebst der Herrmannschen und der August-Hausrath's Stiftung.

1		2	3
Laufende	Ordnungs-	Verrechnungs-	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen
	Bahl		
12	12	Heidelberg	<p>Die Auszahlung erfolgt seit dem Jahre 1895 durch Vermittlung der Allg. Kirchenkasse.</p> <p>b. Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen des Baden-Durlach'schen Landesteils aus der Stiftung der Markgräfin Magdalena Wilhelmine vom 13. November 1708 und Nachträgen von 1711 und 1733.</p> <p>c. Unterstützung zweier armer Pfarrwitwen im Baden-Durlach'schen aus einer Stiftung des Geheimen Rats Lüdeck und Anerkennung von dessen Erben vom 17. Januar 1763.</p> <p>d. Unterstützung bedürftiger und würdiger Pfarrerstöchter des vormaligen Neckarfreies, welche verwaist sind, aus einer im Jahre 1889 in Wirksamkeit getretenen Stiftung des im Jahre 1831 zu Heilbronn verstorbenen evang. Pfarrers Karl Wilhelm Herrmann von Schatthausen. (Staatsministerialentschließung vom 30. Nov. 1831 Nr. 2119 und Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 22. Juli 1889 Nr. 11339, siehe auch R.G. u. V.Bl. 1889 S. 98/99).</p> <p>e. Unterstützung von unbemittelten Witwen und vaterlosen ledigen Töchtern evangelischer Pfarrer des Großherzogtums aus der August Hausrath-Stiftung der im Jahr 1899 zu Karlsruhe verstorbenen Frau Geh.-Rat Ludwig Cron Wwe. Ernestine geb. Hausrath. (Staatsministerialentschließung vom 20. April 1899 Nr. 274, siehe auch R.G. u. V.Bl. 1900 S. 2/3.)</p> <p>Züllig-Hill'sche Stiftung</p> <p>Zweck:</p> <p>Versorgung wenig bemittelter, verwaister und unverheirateter Töchter evangelischer Pfarrer im Großherzogtum Baden. Testwillige Verfügung der Frau Stadtpfarrer Dr. Züllig Wwe., Katharina geb. Hill in Heidelberg vom 5. Dezember 1866. Staatsgenehmigung mittels Höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 2. Februar 1870 (Kirchl. Verord.Blatt 1870 S. 21/22).</p> <p>Von dem Ertrag der verzinlich verliehenen Kapitalien soll ein Zehntel jährlich zur Vermehrung diesen beigeschlagen werden.</p>

Jahres:				Vermögens:								Bemerkungen				
Einnahme		Ausgabe		Überschuf		Defizit		Betrag am					Zu-		Ab-	
am Schluffe								Anfang		Schluffe			nahme		während	
dieser Periode																
M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	
11 947	81	8 895	43	3 052	38	—	—	451 132	98	476 086	17	24 953	19	—	—	

der Allg.
 teils aus
 ber 1708
 us einer
 ben vom
 i Refar-
 etretenen
 ers Karl
 ing vom
 s Kultus
 Bl. 1889
 Töchtern
 Stiftung
 on Bwe.
 ril 1899
 . . .
 ngelischer
 n Stadt-
 ber 1866.
 nisterium
 jährlich

1		2	3
Laufende	Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Stz	Bezeichnung und Zweck des Fonds
			nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen
13	13	Karlsruhe	<p>Kirchlicher Baukollektensfonds und allgemeine Kollekten bestehend aus:</p> <p>a. Dem Kirchlichen Baukollektensfonds. In den durch Vereinigung des Unterländer und Oberländer Fonds entstandenen Fonds fließt die Kollekte, welche am Buß- und Betttag in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes erhoben wird. Von dem Ertrag der Kollekte sind $\frac{2}{10}$ für kirchliche Bauzwecke armer evangelischer Gemeinden zu verwenden, $\frac{1}{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds. Aus dem zu gleichen Zwecken zu verwendenden Ertrag des Vermögens kann auch alljährlich an eine arme evangelische Gemeinde des Unterlandes eine Unterstützung im Betrage von 100 fl. = 171.43 M zu Schulhausbauzwecken bewilligt werden. Statuten mit Genehmigung vom 1. April 1846 Nr. 598 für den Unterländer Fonds und vom 21. Juli 1858 Nr. 877 für den Oberländer Fonds, Verordnung Evang. Oberkirchenrats vom 19. Juni 1863 über kirchliche Kollekten, Kirchl. Verord. Blatt 1863 S. 46 ff. und Oberkirchenrats-Beschluß vom 7. August 1863 Nr. 6619.</p> <p>b. Der Reformationsfestkollekte zur Unterstützung der in den katholischen Gegenden des Großherzogtums zerstreut wohnenden evangelischen Glaubensgenossen bei Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse. Verordnung vom 19. Juni 1863, Kirchl. Verord. Blatt 1863 S. 46 ff.</p> <p>c. Der Weihnachtskollekte zur Unterstützung der für verwahrloste Kinder im Großherzogtum bestehenden Vereine und Rettungsanstalten. An dem Ertrag der Kollekte nehmen alle diese Vereine und Anstalten, je nach der Zahl der von ihnen aufgenommenen Kinder sowie nach ihren ökonomischen Verhältnissen Teil. Verordnung vom 19. Juni 1863, Kirchl. Verord. Blatt 1863 S. 46 ff.</p> <p>d. Der Karfreitagsskollekte zur Verabreichung von Stipendien an Studierende der Theologie (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. Verord. Blatt 1874 S. 9), bezw. jetzt zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) für ihre kirchlichen (sowohl Bau- als auch andere) Bedürfnisse (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im A.G. u. B.Bl. 1895 S. 51).</p>

4				5				6				7				8				9				10				11				12			
Jahres:								Vermögens:								Bemerkungen																			
Einnahme				Ausgabe				Überschuß				Defizit												Betrag am				Zu-				Ab-			
am Schlusse								Anfang				Schlusse												während											
dieser Periode																																			
M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp								
55 768	11	53 666	18	2 101	93	—	—	68 956	92	70 614	63	1 657	71	—	—	Die allgem. Kollekten (b—d) sammeln kein Vermögen; unter Sp. 8—11 erscheint deshalb nur das Ergebnis des Baukollektenfonds.																			

1		2	3
Laufende	Ordnungs-	Verrechnungs-	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen
	Bahl		
14	14	Karlsruhe	<p>Sekretär Maler'scher Stipendienfonds</p> <p>Zweck: Stipendienunterstützung an ein Familienglied, das sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet, aus dem Ertrage des Fonds, welchen Sekretär Karl Maler dahier mit 1000 fl. gestiftet hat. Testament vom 2. Juli 1855.</p>
15	15	Karlsruhe	<p>Luisenstiftung</p> <p>Zweck: Jährliche 4 Aussteuer-Prämien, je eine an ein Brautpaar aus jedem der den vier Landeskommisfären unterstellten Bezirke des Großherzogtums, aus einer Stiftung von 15 000 fl. der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und 200 fl. der Gemeinden des Oberamts Durlach zus. 26 057.15 <i>M</i> aus Anlaß der Verlobung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich I. mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen. Erlasse des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. März 1856 Nr. 3248 und vom 22. März 1865 Nr. 4447, Regierungsblatt 1856 Nr. X. Erneuerte Statuten mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 23. Febr. 1865 Nr. 455.</p>
16	16	Karlsruhe	<p>Melanchthon- und Rothe-Stiftung</p> <p>Von dem Ertrag der Stiftung sollen $\frac{9}{10}$ zu Unterstützungen an ordinierte Pfarrkandidaten der evang. Landeskirche behufs ihrer theologisch-praktischen Weiterbildung und außerdem zu ihrer Unterstützung in Notfällen verwendet werden; $\frac{1}{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds. Genehmigung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs mit Höchster Entschliehung aus Großh. Staatsministerium vom 15. Februar 1888 Nr. 63 und 14. Juni 1888 Nr. 337, R.G. u. V.Bl. 1888 S. 19/20 u. 93.</p>

4				5				6				7				8				9				10				11				12			
Jahres:								Vermögens:								Bemerkungen																			
Einnahme				Ausgabe				Überschuß				Defizit												Betrag am				Zu-				Ab-			
am Schlusse								Anfang				Schlusse												nahme				während							
dieser Periode																																			
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S						
1215	99	155	16	1060	83	—	—	7165	86	8233	09	1067	23	—	—	Da für den Fonds eine dreijährige Rechnung abgelegt wird, so enthalten die Spalten 4—7 die Ergebnisse der Rechnung für 1908 bis mit 1910.																			
1668	86	1576	34	92	52	—	—	29191	27	29358	58	167	31	—	—																				
3983	90	873	33	3110	57	—	—	22639	23	25770	81	3131	58	—	—	Da für den Fonds eine dreijährige Rechnung abgelegt wird, so enthalten die Spalten 4—7 die Ergebnisse der Rechnung für 1908 bis mit 1910.																			

1		2	3
Tausende	Ordnungs-	Verrechnungs-	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen
	Gahl		
17	17	Karlsruhe	Regiekasse Zweck: Bestreitung der Gehalte und Bureauerfordernisse des Oberkirchenrats.
18	18	Karlsruhe	Kasse für das kirchliche Baupersonal Zweck: Bestreitung sämtlichen Aufwands, welcher durch die technische Leitung des kirchlichen Bauwesens erwächst, mit Ausnahme desjenigen für die Bauvisitationen und die Ausführung hinsichtlich der Gebäude der unmittelbaren Fonds, welcher wie bisher auf diese Fonds angewiesen wird.
19	19	Karlsruhe	Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt

Jahres:								Vermögens:								Bemerkungen	
Einnahme		Ausgabe		Überschub		Defizit		Betrag am				Zunahme		Abnahme			
am Schlusse								Anfang		Schlusse		während					
dieser Periode																	
M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp		
296 100 99		296 100 99		—		—		—		—		—		—			Vermögen ist nicht vorhanden. Etwaige Erübrigungen werden der Allgem. Kirchenkasse überwiesen, welche auch die etwaigen Fehlbeträge zu decken hat.
57 849 92		57 849 92		—		—		45 075 69		51 347 98		6 272 29		—			Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Biff. II h.
206 310 08		206 310 08		—		—		—		—		—		—			Diese Verwaltung hat kein eigenes Vermögen. Sie vermittelt die gemeinschaftliche Anlage sämtlicher Kapitalien der verschiedenen kirchl. Fonds, welche der hiesigen Evang.-kirchl. Stiftungsverwaltung zugewiesen sind und deren Erträgnisse jedes Jahr unter diese Fonds verteilt werden. Sie ist zufolge Höchster Entscheidung aus Großh. Staatsministerium vom 19. Juni 1905 Nr. 452 als eine öffentlich rechtliche Anstalt mit juristischer Persönlichkeit anerkannt worden u. an die Stelle der früheren gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung getreten. Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Biff. II i.

1		2	3
Ordnungs- Zahl	Verrechnung- Stz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgefehen	
		Laufende	Storige
20	20	<p>Allgemeine Kirchenkasse</p> <p>mit nachstehenden 7 Verrechnungen (Abteilungen):</p> <p>I. Offenburg Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung II. Karlsruhe Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung III. Mannheim Evang. Kollektur IV. Heidelberg Evang. Pflege Schönau V. Sinshheim Evang. Stiftschaffnei VI. Mosbach Evang. Stiftschaffnei VII. Wertheim Evang. Chorstiftsverwaltung</p> <p>In die Allgemeine Kirchenkasse fließt zunächst der Ertrag der Landeskirchensteuer und der Reinertrag der Zentralpfarrkasse; außerdem werden ihr Zuschüsse von unmittelbaren kirchl. Fonds überwiesen, welchen die Bestreitung von allgemeinen kirchl. Bedürfnissen obliegt.</p> <p>Aus dieser — seit 1895 bestehenden — Kasse werden die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der Landeskirche bestritten, insoweit dafür nicht besondere Kassen bestehen.</p> <p>Gesetz vom 20. November 1906 (R.G. u. B.Vl. 1907 S. 1) und § 27 der Evang. Landes-Kirchensteuer-Verordnung vom 1. November 1907.</p>	

4				5				6				7				8				9				10				11				12			
Jahres:								Vermögens:								Bemerkungen																			
Einnahme				Ausgabe				Überschuß				Defizit												Betrag am				Zu-				Ab-			
am Schlusse								Anfang				Schlusse												nahme				während							
dieser Periode																																			
M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf						
128	768	38	2	365	387	27	63	381	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
<p>Die Allgem. Kirchen- lasse hat nicht den Zweck, einen Vermö- gensgrundstock anzu- sammeln, da ihre sämtlichen laufenden Einnahmen zur Ver- wendung für allge- meine kirchl. Bedürf- nisse bestimmt sind.</p>																																			

es kirchen-
Zuschüsse
von allge-

ichen Be-
bestehen.

Evang.

1		2	3
Ordnungs- Zahl	Baufende Borige	Berrechnungs- Sitz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen
			Zusammenstellung.
1			Unterlande Kirchenfonds
2			Neuer evang. Kirchenfonds
3			Chorstift Wertheim
4			Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim
5			Stiftschaffnei Vahr
6			Altbadischer Kirchenfonds
7			Allgemeiner Hilfsfonds
8			Pfarrhilfsfonds
9			Zentralpfarrkasse
10			Geistliche Witwenkasse
11			Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und Waisen
12			Zällig-Hill'sche Stiftung
13			Kirchl. Baukollektionsfonds und allgemeine Kollekten
14			Sekretär Maler'scher Stipendienfonds
15			Luisenstiftung
16			Melanchthon- und Rohestiftung
17			Regiekasse
18			Kasse für das kirchl. Baupersonal
19			Kapitalienverwaltungsanstalt
20			Allgemeine Kirchenkasse
			Summe
			ab
			Unterschied

Jahres:				Vermögens:								Bemerkungen			
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am		Zu-			Ab-		
am Schlusse								Anfang		nahme			während		
				dieser Periode											
M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf
837 787	52	908 591	96	—	—	70 804	44	15 648 192	46	27 255 836	23	11 607 643	77	—	—
7 701	57	7 697	22	—	4 35	—	—	65 656	75	63 019	39	—	—	2 637	36
9 717	47	10 213	74	—	—	496	—	225 884	43	253 141	39	27 256	96	—	—
143 095	84	111 888	73	31 207	11	—	—	1 533 579	21	3 501 712	43	1 968 133	22	—	—
65 958	67	54 864	17	11 094	50	—	—	690 248	59	1 272 275	34	582 026	75	—	—
25 605	97	24 193	43	1 412	54	—	—	243 211	52	255 560	23	12 348	71	—	—
63 029	31	52 746	90	10 282	41	—	—	502 243	99	553 885	02	51 641	03	—	—
37 958	05	31 627	22	6 330	83	—	—	599 822	60	651 388	50	51 565	90	—	—
1 039 259	97	1 039 259	97	—	—	—	—	10 791 149	62	11 686 388	92	895 239	30	—	—
244 647	46	244 647	46	—	—	—	—	1 366 847	04	1 490 226	64	123 379	60	—	—
24 159	62	23 247	82	911	80	—	—	166 741	62	184 900	32	18 158	70	—	—
11 947	81	8 895	43	3 052	38	—	—	451 132	98	476 086	17	24 953	19	—	—
55 768	11	53 666	18	2 101	93	—	—	68 956	92	70 614	63	1 657	71	—	—
1 215	99	155	16	1 060	83	—	—	7 165	86	8 233	09	1 067	23	—	—
1 668	86	1 576	34	92	52	—	—	29 191	27	29 358	58	167	31	—	—
3 983	90	873	33	3 110	57	—	—	22 639	23	25 770	81	3 131	58	—	—
296 100	99	296 100	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57 849	92	57 849	92	—	—	—	—	45 075	69	51 347	98	6 272	29	—	—
206 310	08	206 310	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 428 768	38	2 365 387	27	63 381	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 562 535	49	5 499 793	05	134 042	88	71 300	44	32 457 739	78	47 829 745	67	15 374 643	25	2 637	36
5 499 793	05			71 300	44					32 457 739	78	2 637	36		
62 742	44			62 742	44					15 372 005	89	15 372 005	89		

No.	Name		Geburtsort		Geburtsdatum		Todesdatum		Todesort	
	Vorname	Nachname	Ort	Land	Tag	Monat	Tag	Monat	Ort	Land
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Untertländer Kirchenfonds.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1908 bis mit 1912.

Unterländer Kirchenfonds.

Einnahme.	S o II.												Summe		Durchschnitt	
	1908		1909		1910		1911		1912							
	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf		
I. Rückstände	79 548	04	125 593	88	113 374	20	105 530	62	150 946	03	574 992	77	114 998	55		
II. Vom laufenden Jahr.																
1. Aus Gebäuden	40 174	12	40 204	12	40 294	12	40 106	15	39 950	—	200 728	51	40 145	70		
2. Aus landw. Grundstücken .	356 896	61	369 112	65	362 538	70	373 267	16	382 929	43	1 844 744	55	368 948	91		
3. Aus Wäldungen																
a. Erlös aus Holz	213 880	25	174 222	95	180 986	12	200 680	64	181 565	97	951 285	93	190 257	18		
b. Erlös aus Nebennutzungen	12 764	96	10 322	75	10 244	51	11 250	44	10 562	31	55 144	97	11 023	39		
c. Waldschadenvergütungen .	67	61	119	70	83	98	26	03	82	35	379	67	75	93		
d. Hutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Σ. 3	226 662	82	184 665	40	191 314	61	211 957	11	192 210	63	1 006 810	57	201 362	10		
4. Aus Lehen u. Berechtigungen	950	09	1 014	67	1 717	72	1 969	78	1 976	56	7 628	82	1 525	76		
5. An Zinsen																
a. vom Grundstock	209 286	49	209 290	05	214 230	05	215 327	69	209 065	38	1 057 199	66	211 439	93		
b. vom Betriebsfonds	250	06	1 062	18	807	23	1 451	09	1 508	38	5 078	94	1 015	79		
Σ. 5	209 536	55	210 352	23	215 037	28	216 778	78	210 573	76	1 062 278	60	212 455	72		
6. Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
8. Aus Gerätschaften und Materialien	103	13	225	94	302	81	232	50	220	94	1 085	32	217	06		
9. Beiträge an andere Fonds u. Staffen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
10. Rückersatz von Prozeß- und Gefällbetriebskosten . .	306	75	369	03	365	25	269	42	320	13	1 630	58	326	13		
11. Sonstige Einnahmen	17 361	36	73 791	59	47 078	55	5 828	74	9 606	07	153 666	31	30 733	26		
Summe II	851 991	43	879 735	63	858 649	04	850 409	64	837 787	52	4 278 573	26	855 714	63		

Ausgabe.	S o II.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp
I. Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33 53	33 53	—	—	6 71
II. Vom laufenden Jahr.														
A. Lasten.														
1. Öffentliche Abgaben:														
a. Staatssteuern	38 482	97	28 008	71	28 463	08	29 670	76	29 421	16	154 046	68	30 809	34
b. Umlagen														
α. der polit. Gemeinden .	73 877	82	74 801	74	77 762	63	83 296	80	84 573	23	394 312	22	78 862	44
β. der Kirchengemeinden .	2 912	44	3 167	85	3 082	16	3 170	54	3 279	91	15 612	90	3 122	58
Σ. b	76 790	26	77 969	59	80 844	79	86 467	34	87 853	14	409 925	12	81 985	02
c. Sonstige öffentl. Abgaben	695	22	345	24	1 593	01	1 298	37	1 335	13	5 266	97	1 053	39
Σ. 1	115 968	45	106 323	54	110 900	88	117 436	47	118 609	43	569 238	77	118 847	75
2. Abgaben aus besonderen Ver-														
hältnissen	2 538	40	2 261	91	2 026	10	1 970	90	2 087	90	10 885	21	2 177	04
3. Zinsen von Schuldschulden des														
Grundstocks	4 507	15	3 884	79	2 170	31	2 314	08	2 339	82	15 216	15	3 043	23
4. Abgang und Nachlaß														
a. Rabattbewilligungen . . .	312	04	203	24	862	41	1 108	88	437	41	2 923	98	584	80
b. im übrigen	392	22	216	20	12 101	98	1 711	47	756	42	13 638	29	2 727	66
Σ. 4	704	26	419	44	12 964	39	1 280	35	1 193	83	16 562	27	3 312	46
5. Sonstige Lasten	114	18	114	18	97	48	50	—	133	20	509	04	101	81
Summe A	123 832	44	113 003	86	128 159	16	123 051	80	124 364	18	612 411	44	122 482	29
B. Verwaltungskosten.														
I. Zum Aufwand der Zen-														
tralverwaltung:														
a. Beitrag zum Aufwand für														
den Oberkirchenrat . . .	25 880	16	25 880	16	25 880	16	25 880	16	25 880	16	129 400	80	25 880	16
b. Tageselder und Reisekosten														
der Mitglieder und Beamten														
des Oberkirchenrats . . .	21	12	45	40	—	—	—	—	—	—	66	52	13	30
Σ. 6	25 901	28	25 925	56	25 880	16	25 880	16	25 880	16	129 467	32	25 893	46

Unterländer Kirchenfonds.

Ausgabe.	Soll.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	
B. Verwaltungskosten.														
II. Aufwand der Bezirksverwaltung:														
7. Gehalte	31 088	41	31 958	55	33 353	47	34 268	93	33 640	79	164 310	15	32 862	06
8. Wohnungsgeld	5 530	32	5 629	06	5 826	71	5 778	33	5 504	45	28 268	87	5 653	77
9. Andere persönl. Ausgaben:														
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	2 642	08	2 977	21	3 067	85	3 165	10	4 672	58	16 524	82	3 304	96
b. Tagegelder und Reisekosten:														
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	1 091	93	899	03	747	38	605	13	882	90	4 226	37	845	27
β. wegen Verwaltung der Waldungen	777	01	804	56	533	47	632	—	575	10	3 322	14	664	43
γ. im übrigen	469	83	485	73	484	09	302	24	402	79	2 144	68	428	94
Σ. b	2 388	77	2 189	32	1 764	94	1 539	37	1 860	79	9 693	19	1 938	64
c. Sonstige persönl. Ausgaben:														
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	460	—	552	59	762	57	607	20	774	80	3 157	16	631	43
γ. Unterstützungen u. außerordentliche Belohnungen	420	—	510	—	520	—	520	—	670	—	2 640	—	528	—
Σ. c	880	—	1 062	59	1 282	57	1 127	20	1 444	80	5 797	16	1 159	43
Σ. 9	5 860	85	6 229	12	6 115	36	5 831	67	7 978	17	32 015	17	6 403	03
10. Für früher geleistete Dienste:														
a. Ruhe- und Unterstützungs- gehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamten- witwenkasse	1 009	91	1 009	10	1 060	37	1 060	59	1 046	66	5 186	63	1 037	33
c. Gnadengaben an Hinter- bliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	120	—	24	—

Ausgabe.	Soll.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp
B. Verwaltungskosten.														
10. d. Unterstüßungen an entlassene Beamte	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	20	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Wittwen und Waisen von Geistlichen Verwaltern	346	24	328	35	328	35	328	35	328	35	1659	64	331	93
S. 10	1 356	15	1 337	45	1 488	72	1 388	94	1 495	01	7 066	27	1 413	26
11. Für sachliche Amtsunkosten:														
a. Kredite der Verwaltungen	3 180	56	3 730	84	3 343	02	3 326	39	3 690	63	17 221	44	3 444	29
b. Baußbeträge für Reinigung und Bedienung . .	1 310	—	1 460	—	1 460	—	1 460	—	1 460	—	7 150	—	1 430	—
c. Sonstige Amtsunkosten .	917	74	163	98	47	97	112	—	742	81	1 984	50	396	90
S. 11	5 358	30	5 354	82	4 850	99	4 898	39	5 893	44	26 355	94	5 271	19
III. Aufwand für Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens:														
12. a. Beitrag an die kirchliche Baukasse	10 150	—	10 150	—	10 150	—	10 150	—	10 150	—	50 750	—	10 150	—
b. Tagelöhner und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	1 151	75	842	42	596	82	933	18	777	40	4 301	57	860	31
c. Tagelöhner und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker . .	6 981	77	6 627	67	7 517	78	6 817	02	7 893	12	35 837	36	7 167	47
d. Unterstüßungen und außerordentliche Belohnungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Ruhegehälter und Unterstüßungsgehälter des Baupersonals	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 12	18 283	52	17 620	09	18 264	60	17 900	20	18 820	52	90 888	93	18 177	78

Untertänder Kirchenfonds.

Ausgabe.	Soll.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp
B. Verwaltungskosten.														
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.														
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:														
a. Krankenversicherung . . .	894	40	779	09	733	97	882	73	807	56	4 097	75	819	55
b. Unfallversicherung . . .	1 321	30	1 378	63	1 653	40	1 715	98	1 716	88	7 786	19	1 557	24
c. Invalideitäts- und Altersversicherung	804	02	712	88	682	28	766	72	815	33	3 781	23	756	25
Σ. 13	3 019	72	2 870	60	3 069	65	3 365	43	3 339	77	15 665	17	3 139	04
14. Für Gebäude:														
a. Für Verwaltungsgebäude:														
α. Brandversicherungsbeiträge	824	37	1 816	36	1 517	54	1 514	95	1 639	41	7 312	63	1 462	53
β. Unterhaltungskosten . . .	4 706	89	14 942	80	5 993	61	18 935	78	3 336	78	47 915	86	9 583	17
γ. Neubaufkosten	24 525	32	11 685	26	2 672	08	293	23	68 506	25	107 682	14	21 536	43
Σ. a	30 056	58	28 444	42	10 183	23	20 743	96	73 482	44	162 910	63	32 582	13
b. Für Nutzgebäude														
Σ. 14	30 056	58	28 444	42	10 183	23	20 743	96	73 482	44	162 910	63	32 582	13
15. Für gemietete Diensträume:														
a. Mietzins	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	50	—	10	—
b. Unterhaltungsaufwand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Σ. 15	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	50	—	10	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücke:														
a. Aufsichtskosten	5 128	58	5 076	72	5 096	33	4 843	11	4 949	63	25 094	37	5 018	87
b. Sonstige Kosten	15 846	48	15 034	80	15 157	69	14 191	51	14 767	95	74 998	43	14 999	69
Σ. 16	20 975	06	20 111	52	20 254	02	19 034	62	19 717	58	100 092	80	20 018	56
17. Für Waldungen:														
a. Belohnung der Bezirksforstevorstände	1 709	30	1 659	33	1 757	20	2 100	55	1 730	—	8 956	38	1 791	26
b. Hutkosten	11 102	74	11 073	98	11 725	67	11 500	12	11 360	51	56 763	02	11 352	00
c. Für Vermarkung, Vermessung und Einrichtung . .	684	75	226	13	277	21	271	92	89	92	1 549	93	809	99

Ausgabe.	Soll.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp
B. Verwaltungslosten.														
17. d. Für Weganlagen	9 765	36	11 141	99	10 083	37	13 172	95	10 212	39	54 376	06	10 875	21
e. Für Kulturkosten	23 767	34	23 437	67	19 784	77	22 112	11	25 432	51	114 534	40	22 906	88
f. Für Zurichtung der Wald- erzeugnisse	40 383	36	34 274	59	36 408	26	44 467	51	36 307	90	191 841	62	38 368	32
g. Für Verwertung der Wald- erzeugnisse	1 718	43	1 311	19	1 534	88	1 232	90	1 377	92	7 175	32	1 435	06
h. Sonstige Kosten	398	13	626	92	416	39	629	88	560	50	2 631	82	526	36
Σ. 17	89 529	41	83 751	80	81 987	75	95 487	94	87 071	65	437 828	55	87 565	70
18. Für Lehren und Berechtigungen	—	—	—	—	62	85	52	85	5	93	121	63	24	33
19. Für Rentengüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Für Gerätschaften und Ma- terialien	239	22	144	56	61	22	363	57	222	58	1 031	15	206	23
22. Für Versendungskosten	2 317	06	2 249	01	2 212	54	2 181	41	2 320	61	11 280	63	2 256	13
23. Prozeß- u. Gefällbetriebs- kosten	320	44	358	64	321	65	223	75	790	93	2 015	41	403	08
24. Sonstige Verwaltungskosten	504	99	428	49	344	97	1 381	20	1 112	13	3 771	78	754	36
Summe B	240 351	31	232 423	69	214 287	89	238 791	35	287 286	16	1 213 140	40	242 628	10
C. Zwecksausgaben.														
l. 25/35 wegfallend.														

Unterländer Kirchenfonds.

Ausgabe.	SOLL.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
C. Zweckausgaben.														
II. Kompetenzen für Kirchengdienste.														
36. Kompetenzen für														
a. Pfarreien	102 822	25	102 776	91	102 598	41	102 547	40	102 585	18	513 330	15	102 666	08
b. Diafonate	595	52	595	52	595	52	595	52	595	52	2 977	60	595	52
c. Vikariate	2 500	89	2 492	77	2 300	73	2 278	17	2 384	65	11 907	21	2 381	44
d. niedere Kirchengdienste . .	980	28	1 003	40	928	79	874	41	877	40	4 664	28	932	86
Σ. 36	106 898	94	106 868	60	106 423	45	106 295	50	106 392	75	532 879	24	106 575	85
III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.														
37. Notwendiger Bauaufwand:														
a. Fundierte Baulasten:														
α. Versicherungsbeiträge . .	2 748	52	4 833	38	4 437	53	4 722	13	5 259	19	22 000	75	4 400	15
β. Unterhaltungskosten . . .	36 526	34	32 044	57	37 208	78	83 375	02	52 338	20	241 492	91	48 298	58
γ. Neubaufkosten	249 507	37	137 155	61	174 717	76	200 607	11	175 032	85	937 020	70	187 404	14
Σ. a	288 782	23	174 033	56	216 364	07	288 704	26	232 630	24	1 200 514	36	240 102	87
b. Guttatsweise Baubeiträge:														
α. Unterhaltungskosten . . .	1 365	70	11 186	49	3 693	12	2 614	58	19 299	60	38 159	49	7 631	90
β. Neubaufkosten	3 000	—	5 304	80	1 043	90	15 000	—	15 000	—	39 348	70	7 869	74
Σ. b	4 365	70	16 491	29	4 737	02	17 614	58	34 299	60	77 508	19	15 501	64
Σ. 37	293 147	93	190 524	85	221 101	09	306 318	84	266 929	84	1 278 022	55	255 604	51
38. Für den sog. nicht notwendigen Kirchenbau														
	191	94	128	93	442	92	190	78	141	96	1 096	53	219	31
IV. 39. Für innere kirchliche Bedürfnisse														
	839	19	839	19	839	19	335	20	216	92	3 069	69	613	94
V. 40. Beiträge an andere kirchliche Fonds u. Kassen														
	112 278	44	112 275	76	112 231	28	112 177	71	112 177	71	561 140	90	112 223	18
VI. 41. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:														
a. Kompetenzen und Schulbeiträge														
	1 276	86	1 295	55	1 267	54	1 255	78	1 278	73	6 374	46	1 274	89

Ausgabe.	Soll.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥
C. Zwecksausgaben.														
d. b. Für Schulhäuser u. innere Bedürfnisse der Schulen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Für höhere Lehranstalten .	9 596	57	9 596	57	9 596	57	9 596	57	9 596	57	47 982	85	9 596	57
Σ. 41	10 873	43	10 892	12	10 864	11	10 852	35	10 875	30	54 357	31	10 871	46
VII 42. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke. .	537	14	1 621	24	537	14	10 454	64	207	14	13 357	30	2 671	46
Summe C . .	524 767	01	423 150	69	452 439	18	546 625	02	496 941	26	2 443 923	52	488 784	71
" A . .	123 832	44	113 003	86	128 159	16	123 051	80	124 364	18	612 411	44	122 482	29
" B . .	240 351	31	232 423	69	214 287	89	238 791	35	287 286	16	1 213 140	40	242 628	10
Summe II . .	888 950	76	768 578	24	794 886	23	908 468	17	908 591	96	4 269 475	36	853 895	10

Unterländer Kirchenfonds.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1913.

	Heidelberg		Mannheim		Mosbach		Sinsheim		Offenburg		Summe	
	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥
A. Aktivvermögen.												
I. Liegenschaften:												
1. Gebäude Steuerwert	952 390	—	111 100	—	52 900	—	28 300	—	18 500	—	1 163 190	—
2. Grundstücke "	5 780 026	15	8 675 671	—	2 123 569	08	2 622 024	49	82 790	—	19 284 080	72
II. Grundberechtigungen:												
1. Grundzinsen "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Lehen "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Sonstige Grundbe- rechtigungen "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Kapitalforderungen:												
1. Darlehenskapitalien	3 923 687	80	1 327 344	28	—	—	—	—	—	—	5 251 032	08
2. Haus- und Güterkaufschillinge .	8 948	—	1 050 754	25	340 627	—	—	—	—	—	1 400 329	25
3. Gefällablösungskapitalien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Sonstige Grundstock- forderungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Gefällrückstände	17 523	91	27 206	89	70 807	04	19 224	73	242	—	135 004	57
V. Unverzinsliche Vorschüsse . . .	6 419	16	43 86	—	8 024	67	1 638	27	—	—	16 125	96
VI. Borräte	21 863	50	11 876	28	6 633	73	2 558	56	2 200	74	45 132	81
VII. Fahrnisse	5 239	58	4 958	73	6 018	97	3 424	71	33	45	19 675	44
Summe A	10 716 098	10	11 208 955	29	2 608 580	49	2 677 170	76	103 766	19	27 314 570	83
B. Schulden.												
I. Grundstockschulden:												
1. Anlehen	9 450	—	11 800	—	13 200	—	3 200	—	1 000	—	38 650	—
2. Erwerbsschulden	—	—	475	—	—	—	—	—	—	—	475	—
3. Lastenablösungskapitalien . . .	14 596	75	—	—	4 885	75	—	—	—	—	19 482	50
4. Sonstige Grundstockschulden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Ausgabezinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse . . .	90	50	—	90	35	70	—	—	—	—	127	10
Summe B	24 137	25	12 275	90	18 121	45	3 200	—	1 000	—	58 734	60
Reines Vermögen auf 1. Januar 1913	10 691 960	85	11 196 679	39	2 590 459	04	2 673 970	76	102 766	19	27 255 836	23
" " " 1. " 1908											15 648 192	46*
Zunahme											11 607 643	77

*) Hierunter 2814 M 05 ℥ der inzwischen aufgehobenen Abt. Karlsruhe.

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1908 bis mit 1912.

Summe

Ab. 37

163 190—

284 08072

— —

251 03208

100 32925

— —

35 00457

16 12596

45 13281

19 67544

314 57083

38 650—

475—

19 48250

— —

12710

58 73460

55 83623

48 19246*

07 64377

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Einnahme.	Soll.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	pf	M	pf	M	pf	M	pf	M	pf	M	pf	M	pf
I. Rückstände	13 096	—	24 716	83	16 120	24	22 935	55	29 651	74	106 520	36	21 304	07
II. Vom laufenden Jahr.														
1. Aus Gebäuden	7 087	—	7 100	50	7 096	92	7 190	98	7 212	81	35 688	21	7 137	64
2. Aus landwirtschaftl. Grundstücken	68 079	99	73 922	57	69 698	67	67 493	70	72 481	58	351 676	51	70 835	30
3. Aus Waldungen:														
a. Erlös aus Holz	49 278	83	35 733	52	47 801	56	48 148	91	57 853	45	238 816	27	47 763	25
b. Erlös aus Nebennutzungen	1 522	60	911	—	1 020	—	885	45	1 211	25	5 550	30	1 110	06
c. Waldschadenvergütungen	19 93	—	—	—	4 75	—	11 90	—	9 65	—	46 23	—	9 25	—
d. Gutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Σ. 3	50 821	36	36 644	52	48 826	31	49 046	26	59 074	35	244 412	80	48 882	56
4. Aus Lehnen und Berechtigungen	450	82	379	30	744	30	760	30	815	30	3 150	02	630	—
5. An Zinsen:														
a. Vom Grundstock	80	50	73	70	69	75	69	75	69	75	363	45	72	69
b. Vom Betriebsfonds	8	48	27	89	13	58	6	90	28	57	85	42	17	06
Σ. 5	88	98	101	59	83	33	76	65	98	32	448	87	89	77
6. Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Materialien	555	—	95	10	9	50	32	—	23	—	714	60	142	92
9. Beiträge von andern kirchl. Fonds und Kassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückerlag an Prozeß- und Gefällbetriebskosten	10	75	44	91	17	79	23	12	22	54	119	11	23	82
11. Sonstige Einnahmen	3 639	77	3 550	80	3 408	76	3 076	60	3 367	94	17 043	87	3 408	77
Summe II	130 733	67	121 839	29	129 885	58	127 699	61	143 095	84	653 253	99	130 650	78

Ausgabe.	SOLL.															
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt			
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf		
I. Rückstände	21 304	07	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	16	—	
II. Vom laufenden Jahr.																
A. Lasten.																
1. Öffentliche Abgaben:																
a. Staatssteuern	7 137	64	3 694	32	3 735	55	4 114	17	4 110	95	4 137	93	19 792	92	3 958	58
b. Umlagen:																
α. der politischen Gemeinden	70 335	30	6 816	04	6 439	19	7 222	78	7 480	84	8 082	59	36 041	44	7 208	29
β. der Kirchengemeinden .			64	60	68	51	191	02	169	18	181	77	675	08	135	02
Σ. b.	47 763	25	6 880	64	6 507	70	7 413	80	7 650	02	8 264	36	36 716	52	7 343	31
c. Sonstige öffentl. Abgaben	1 110	06	56	95	13	50	314	90	166	72	164	62	716	69	143	34
Σ. 1	925		10 631	91	10 256	75	11 842	87	11 927	69	12 566	91	57 226	13	11 445	23
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	48 882	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Zinsen von Schuldschreibungen des Grundstocks	630	—	6 735	95	6 733	86	5 413	23	4 680	21	4 348	33	27 911	58	5 582	32
4. Abgang und Nachlaß:																
a. Rabattbewilligungen	72	69	155	89	113	04	203	46	257	43	554	01	1 283	83	256	77
b. Im übrigen	17	08	4	50	79	70	316	40	15	—	3	—	418	60	83	72
Σ. 4	89	77	160	39	192	74	519	86	272	43	557	01	1 702	43	340	49
5. Sonstige Lasten	—	—	77	50	—	—	—	—	—	—	—	—	77	50	15	50
Summe A.	—	—	17 605	75	17 183	35	17 775	96	16 880	33	17 472	25	86 917	64	17 383	54
B. Verwaltungskosten.																
1. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:																
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	142	92	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	19 783	20	3 956	64
b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder u. Beamten des Oberkirchenrats	23	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Σ. 6	3 408	77	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	19 783	20	3 956	64
130 650	78															

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	S o II.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
B. Verwaltungskosten.														
II. Aufwand der Bezirksverwaltung:														
7. Gehalte	4 280	09	4 610	30	4 738	47	4 907	71	4 901	68	23 438	25	4 687	66
8. Wohnungsgeld	715	86	753	14	760	31	751	61	762	94	3 743	86	748	77
9. Andere persönliche Ausgaben:														
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	836	20	976	29	1 056	—	1 108	14	1 190	05	5 166	68	1 033	34
b. Tagegelder, Reise- u. Umzugskosten:														
z. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	389	72	420	32	415	35	394	25	362	60	1 982	24	396	45
β. wegen Verwaltung der Waldungen	308	81	280	97	220	30	278	40	291	15	1 379	63	275	90
γ. im übrigen	152	83	258	90	71	95	242	60	298	89	1 025	17	205	03
Σ. b	851	36	960	19	707	60	915	25	952	64	4 387	04	877	41
c. Sonst. persönl. Ausgaben:														
z. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. Unterstützungen u. außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Σ. c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Σ. 9	1 687	56	1 936	48	1 763	60	2 023	39	2 142	69	9 553	72	1 910	75
10. Für früher geleistete Dienste:														
a. Ruhe- und Unterstützungs- gehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamten- witwenkasse	92	01	96	80	104	75	103	56	105	40	502	52	100	50
c. Gnadengaben an Hinter- bliebene von etatmäßigen Beamten	125	—	125	—	150	—	150	—	150	—	700	—	140	—

Ausgabe.	S o II.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥
B. Verwaltungskosten.														
10. d. Unterstützungen an entlassene Beamte u. dergl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 687 65 748 77 e. Aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von Geistlichen Verwaltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 033 94 ℥. 10	217	01	221	80	254	75	253	56	255	40	1 202	52	240	50
11. Für sachliche Amtskosten:														
a. Kredite der Verwaltungen	1 167	30	1 197	66	1 199	73	1 198	71	1 460	61	6 224	01	1 244	80
396 45 b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung . . .	310	—	310	—	310	—	310	—	310	—	1 550	—	310	—
275 93 205 09 877 41 c. Sonstige Amtskosten	15	—	—	—	334	—	—	—	50	70	69	04	13	81
℥. 11	1 492	30	1 507	66	1 513	07	1 508	71	1 821	31	7 843	05	1 568	61
III. Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens:														
12. a. Beitrag an die kirchliche Baukasse	1 700	—	1 700	—	1 700	—	1 700	—	1 700	—	8 500	—	1 700	—
b. Tagelöhner und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	326	94	200	59	71	41	95	10	95	—	789	04	157	81
1 910 75 c. Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100 50 d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	So II.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp
B. Verwaltungskosten.														
12. e. Aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1890 herstammende Ruhegehälter und Unterstützungsgelälter des Baupersonals	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. 12	2 026	94	1 900	59	1 771	41	1 795	10	1 795	—	9 289	04	1 857	81
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand:														
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:														
a. Krankenversicherung	153	18	157	19	218	73	223	40	246	07	998	57	199	71
b. Unfallversicherung	244	82	259	63	311	56	551	04	323	10	1 690	15	338	03
c. Invaliditäts- und Altersversicherung	201	25	176	09	241	80	274	02	340	08	1 233	24	246	65
C. 13	599	25	592	91	772	09	1 048	46	909	25	3 921	96	784	39
14. Für Gebäude:														
a. Für Verwaltungsgebäude:														
α. Brandversicherungsbeiträge	217	90	351	81	287	73	293	58	324	41	1 475	43	295	09
β. Unterhaltungskosten	4 253	09	4 838	90	3 102	83	4 179	41	2 831	04	19 205	27	3 841	05
γ. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. a	4 470	99	5 190	71	3 390	56	4 472	99	3 155	45	20 680	70	4 136	14
b. Für Nutznießungsgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. 14	4 470	99	5 190	71	3 390	56	4 472	99	3 155	45	20 680	70	4 136	14
15. Für gemietete Diensträume:														
a. Mietzinsen	200	—	200	—	180	—	180	—	180	—	940	—	188	—
b. Unterhaltungsaufwand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. 15	200	—	200	—	180	—	180	—	180	—	940	—	188	—

Ausgabe.	S o II.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp
B. Verwaltungskosten.														
16. Für landwirtschaftl. Grundstücke:														
a. Aufsichtskosten	1 797	75	1 998	77	1 897	25	1 554	28	1 899	21	9 147	26	1 829	45
b. Sonstige Kosten	3 984	62	6 721	15	4 531	—	5 528	08	4 325	08	25 089	93	5 017	99
Σ. 16	5 782	37	8 719	92	6 428	25	7 082	36	6 224	29	34 237	19	6 847	44
17. Für Waldungen:														
a. Belohnungen der Bezirksforstrevorstände	485	—	483	08	470	—	540	—	470	—	2 448	08	489	62
b. Futtkosten	2 961	—	2 974	40	3 423	05	2 906	90	3 590	66	15 856	01	3 171	20
c. Für Vermarktung, Verweisung und Einrichtung	478	—	720	85	174	52	151	68	269	30	1 794	35	358	87
d. Für Weganlagen	1 698	06	3 532	70	8 233	04	12 606	89	8 565	25	34 635	94	6 927	19
e. Kulturkosten	5 635	70	5 246	93	4 857	84	4 028	64	5 855	60	25 624	71	5 124	94
f. Für Zurichtung der Walderzeugnisse	11 355	35	6 398	20	12 396	56	13 335	12	14 719	91	58 205	14	11 641	03
g. Für Verwertung der Walderzeugnisse	447	83	500	11	451	93	416	11	495	34	2 311	32	462	26
h. Sonstige Kosten	175	21	107	35	83	25	52	94	174	84	593	59	118	72
Σ. 17	23 236	15	19 963	62	30 090	19	34 038	28	34 140	90	141 469	14	28 293	83
18. Für Lehen und Berechtigungen	55	74	52	—	104	42	5	20	264	25	481	61	96	32
19. Für Rentengemüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgeremüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Für Gerätschaften und Materialien	66	07	61	05	33	45	27	30	131	30	319	17	63	83
22. Versendungskosten	1 775	66	1 862	89	1 908	89	1 851	36	1 990	84	9 389	64	1 877	93
23. Prozeß- und Gefällbetriebskosten	9	75	42	91	15	15	18	70	10	35	96	86	19	37
24. Sonstige Verwaltungskosten	26	30	517	90	12	70	12	56	40	23	609	69	121	94
Summe B.	50 598	68	52 090	52	57 693	95	63 933	93	62 682	52	286 999	60	57 399	92

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	S o I I.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	
C. Zwedsausgaben.														
I. 25—35. Aufwand für die Geistlichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Kompetenzen für Kirchendienste.														
36. Kompetenzen für:														
a. Pfarreien	19 213	61	19 213	61	19 213	61	19 213	61	19 213	61	96 068	05	19 213	61
b. Diafonate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vikariate	670	72	670	72	670	72	670	72	670	72	3 353	60	670	72
d. niedere Kirchendienste . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
©. 36	19 884	33	19 884	33	19 884	33	19 884	33	19 884	33	99 421	65	19 884	33
III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.														
37. Notwendiger Bauaufwand:														
a. Fundierte Bauarbeiten:														
α. Brandversicherungsbeiträge	379	89	709	95	599	81	607	09	653	78	2 950	52	599	81
β. Unterhaltungskosten	4 552	11	15 917	55	2 809	11	1 418	89	3 842	32	28 539	98	5 708	—
γ. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
©. a	4 932	—	16 627	50	3 408	92	2 025	98	4 496	10	31 490	50	6 298	10
b. Guttatsweise Baubeiträge:														
α. Unterhaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
©. b	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
©. 37	4 932	—	16 627	50	3 408	92	2 025	98	4 496	10	31 490	50	6 298	10
38. Für den sog. nicht notwendigen Kirchenbau	96	20	—	—	39	—	55	85	86	50	277	55	55	51

Ausgabe.	S o II.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
C. Zwecksausgaben.														
V. 39. Für innere kirchliche Bedürfnisse	55	52	38	67	42	37	42	14	38	94	217	64	43	53
V. 40. Beiträge an andere kirchl. Fonds und Kassen	5 571	43	5 571	43	5 571	43	5 571	43	5 571	43	27 857	15	5 571	43
VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:														
a. a. Kompetenzen und Schulbeiträge	894	79	881	32	854	30	874	48	905	23	4 410	12	882	02
b. Für Schulhäuser u. innere Bedürfnisse der Schulen .	51	43	51	43	51	43	51	43	51	43	257	15	51	43
c. Für höhere Lehranstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 41	946	22	932	75	905	73	925	91	956	66	4 667	27	933	45
III. 42. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke . .	1 300	—	1 150	—	880	—	880	—	700	—	4 910	—	982	—
Summe C	32 785	70	44 204	68	30 731	78	29 385	64	31 733	96	168 841	76	33 768	35
" A	17 605	75	17 183	35	17 775	96	16 880	33	17 472	25	86 917	64	17 383	54
" B	50 598	68	52 090	52	57 693	95	63 933	93	62 682	52	286 999	60	57 399	92
Summe II	100 990	13	113 478	55	106 201	69	110 199	90	111 888	73	542 759	—	108 551	81
Abjchluß.														
Summe II der Einnahmen . .	130 733	67	121 839	29	129 885	58	127 699	61	143 095	84	653 253	99	130 650	78
" II " Ausgaben	100 990	13	113 478	55	106 201	69	110 199	90	111 888	73	542 759	—	108 551	81
Mehr-Einnahme	29 743	54	8 360	74	23 683	89	17 499	71	31 207	11	110 494	99	22 098	97
Mehr-Ausgabe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1913.

		M	℥
A. Aktivvermögen.			
I. Liegenschaften:			
1. Gebäude	Steuerwert	246 900	—
2. Grundstücke	"	3 285 473	—
II. Grundberechtigungen:			
1. Grundzinsen	"	—	—
2. Pehen	"	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen	"	—	—
III. Grundstocksforderungen:			
1. Darlehenskapitalien		1 550	—
2. Haus- und Güterkaufschillinge		—	—
3. Gefällablösungskapitalien		—	—
4. Sonstige Grundstocksforderungen		—	—
IV. Gefällrückstände		25 066	56
V. Unverzinsliche Vorschüsse		280	50
VI. Borräte		11 894	27
VII. Fahrnisse		5 698	10
	Summe A.	3 576 862	43
B. Schulden.			
I. Grundstockschulden:			
1. Anlehen		67 150	—
2. Erwerbungs schulden		8 000	—
3. Lastenablösungskapitalien		—	—
4. Sonstige Grundstockschulden		—	—
II. Ausgabebeste		—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse		—	—
	Summe B.	75 150	—
Reines Vermögen auf 1. Januar 1913		3 501 712	43
" " " 1. " 1908		1 533 579	21
	Zunahme	1 968 133	22

Stiftschaffnei Jahr.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1908 bis mit 1912.

Einnahme.	S o II.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
I. Rückstände	9 884	30	14 189	81	10 574	—	11 835	69	12 907	50	59 391	30	11 878	30
II. Vom laufenden Jahr														
1. Aus Gebäuden	—	—	—	—	25 69	—	—	—	6 61	—	32 30	—	6 46	—
2. „ landwirtschaftl. Grund- stücken	34 841	41	36 865	—	34 796	64	32 835	65	36 252	80	175 591	50	35 118	00
3. Aus Waldungen:														
a. Erlös aus Holz	30 277	18	21 330	07	30 306	65	29 066	33	27 274	95	138 255	18	27 651	04
b. Erlös aus Nebennutzungen	1 786	20	1 637	15	1 012	70	1 204	60	1 504	90	7 145	55	1 429	11
c. Waldschadenvergütungen .	9 40	—	—	75	2 27	—	—	—	1 24	—	13 66	—	2 73	—
d. Hutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Σ. 3	32 072	78	22 967	97	31 321	62	30 270	93	28 781	09	145 414	39	29 082	88
4. Aus Lehen und Berechtigungen	284	86	164	67	510	55	615	05	591	14	2 166	27	433	25
5. An Zinsen:														
a. Vom Grundstock	1 147	50	765	—	382	50	—	—	—	—	2 295	—	459	—
b. Vom Betriebsfonds	8 08	—	7 22	—	—	—	—	—	41 87	—	57 17	—	11 43	—
Σ. 5	1 155	58	772	22	382	50	—	—	41 87	—	2 352	17	470	43
6. Rentengenüsse	202	60	204	59	180	25	182	68	213	78	983	90	196	78
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Ma- terialien	2	—	60	58	51	—	71	—	—	—	184	58	36	92
9. Beiträge von andern kirchl. Fonds und Kassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückerfaz von Prozeß- und Gefällbetriebskosten	13	20	5	25	7	30	5	65	7	20	38	60	7	72
11. Sonstige Einnahmen	480	05	331	50	130	81	60	85	64	18	1 067	39	213	48
Summe II	69 052	48	61 371	78	67 406	36	64 041	81	65 958	67	327 831	10	65 566	22

Ausgabe.	Soll.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
11 878 26	I. Rückstände													
II. Vom laufenden Jahr.														
A. Lasten.														
6 46	1. Öffentliche Abgaben:													
	a. Staatssteuern													
	1 636 06		1 641 68		1 629 65		1 602 32		1 612 77		8 122 48		1 624 50	
	b. Umlagen:													
35 118 30	α. der politischen Gemeinden													
	3 704 79		3 682 92		3 598 37		3 708 98		3 823 84		18 518 90		3 703 78	
	β. der Kirchengemeinden													
	93 97		92 67		92 26		90 45		90 81		460 16		92 03	
	Σ. b													
27 651 04	3 798 76		3 775 59		3 690 63		3 799 43		3 914 65		18 979 06		3 795 81	
1 429 11	c. Sonstige öffentliche Abgaben													
2 70	19 40		7 10		139 60		72 61		72 29		311 —		62 20	
	Σ. 1													
	5 454 22		5 424 37		5 459 88		5 474 36		5 599 71		27 412 54		5 482 51	
29 082 88	2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen													
433 25	3. Zinsen von Schuldscheinen des Grundstocks													
	7 900 99		8 169 59		8 251 36		7 565 51		7 978 93		39 866 38		7 973 28	
459 —	4. Abgang und Nachlaß:													
11 43	a. Rabattbewilligungen													
	86 87		59 81		94 61		188 45		261 18		690 92		138 18	
470 43	b. Im übrigen													
196 73			181 68		2 —		40 18		—		223 86		44 77	
	Σ. 4													
	86 87		241 49		96 61		228 63		261 18		914 78		182 95	
	5. Sonstige Lasten													
	Σumme A													
	13 442 08		13 835 45		13 807 85		13 268 50		13 839 82		68 193 70		13 638 74	
36 92	B. Verwaltungskosten.													
	I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:													
7 72	6. a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat													
	2 355 36		2 355 36		2 355 36		2 355 36		2 355 36		11 776 80		2 355 36	
213 46	b. Tagegelber und Reisekosten der Mitglieder u. Beamten des Oberkirchenrats													
65 566 22														
	Σ. 6													
	2 355 36		2 355 36		2 355 36		2 355 36		2 355 36		11 776 80		2 355 36	

Stiftschaffnei Jahr.

Ausgabe.	S o II.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	pf	M	pf	M	pf	M	pf	M	pf	M	pf	M	pf
B. Verwaltungskosten.														
II. Zum Aufwand der Bezirksverwaltung:														
7. Gehalte	2 439	36	2 328	50	2 325	89	2 473	70	2 387	95	11 955	40	2 391	08
8. Wohnungsgeld	428	82	397	80	382	98	390	06	382	61	1 982	27	396	45
9. Andere persönliche Ausgaben:														
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals .	500	89	515	67	531	92	575	09	596	82	2 720	39	544	08
b. Tagegelber, Reise- und Umzugskosten:														
α. wegen Bewirtschaftung der landw. Grundstücke	155	96	92	95	118	95	68	70	69	15	505	71	101	14
β. wegen Verwaltung der Waldungen	120	80	165	39	88	83	103	80	82	50	561	32	112	26
γ. im übrigen	220	20	149	41	180	25	116	20	279	57	945	63	189	13
Σ. b	496	96	407	75	388	03	288	70	431	22	2 012	66	402	53
e. Sonstige persönliche Ausgaben:														
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- u. Schreibaushilfe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Σ. c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Σ. 9	997	85	923	42	919	95	863	79	1 028	04	4 733	05	946	61
10. Für früher geleistete Dienste:														
a. Ruhe- und Unterstützungs- gehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamten- witwenkasse	55	12	51	14	52	76	53	73	52	86	265	61	53	12

Ausgabe.	S o II.													
	1908		1909		1910		1911		1912		S i m m e		D u r c h s c h n i t t	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp
B. Verwaltungskosten.														
10. c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	2 391	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützungen an entlassene Beamte u. dergl. .	396	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Wittwen und Waisen von Geistlichen Verwaltern	544	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 10	55	12	51	14	52	76	53	73	52	86	265	61	53	12
II. Sachliche Amtskosten:														
a. Kredite der Verwaltungen	180	—	180	—	170	—	170	—	170	—	870	—	174	—
b. Bauschbeträge für Reinigung u. Bedienung . .	70	—	70	—	70	—	70	—	70	—	350	—	70	—
c. Sonstige Amtskosten .	18	—	18	—	21	34	18	—	30	66	106	—	21	20
S. 11	268	—	268	—	261	34	258	—	270	66	1 326	—	265	20
III. Aufwand für die Leitung u. Besorgung des kirchl. Bauwesens:														
12. a. Beitrag an die Kirchliche Baukasse	650	—	650	—	650	—	650	—	650	—	3 250	—	650	—
b. Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	220	89	318	75	200	66	203	78	157	45	1 101	53	220	31
c. Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	808	17	—	—	5	69	7	50	—	—	821	36	164	27
d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	Soll.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf	M	Sf
B. Verwaltungskosten.														
12. e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Ruhe- und Unterstützungsgelalte des Bauperionals S. 12	1 679	06	968	75	856	35	861	28	807	45	5 172	89	1 034	58
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.														
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:														
a. Krankenversicherung . . .	106	62	83	82	146	38	133	61	132	29	602	72	120	54
b. Unfallversicherung . . .	156	88	162	92	195	50	—	—	405	48	920	78	184	16
c. Invalideitäts- und Altersversicherung	88	26	70	24	122	48	112	29	132	48	525	75	106	15
S. 13	351	76	316	98	464	36	245	90	670	25	2 049	25	409	85
14. Für Gebäude:														
a. für Verwaltungsgebäude:														
α. Brandversicherungsbeiträge	106	88	174	13	145	78	148	01	159	88	734	68	146	94
β. Unterhaltungskosten . . .	871	65	1 608	24	4 078	75	3 825	82	150	97	10 535	43	2 107	08
γ. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. a	978	53	1 782	37	4 224	53	3 973	83	310	85	11 270	11	2 254	02
b. für Nutznießungsgebäude S. 14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Für gemietete Diensträume:														
a. Mietzinse	100	—	100	—	100	—	100	—	100	—	500	—	100	—
b. Unterhaltungsaufwand . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 15	100	—	100	—	100	—	100	—	100	—	500	—	100	—
16. Für landw. Grundstücke:														
a. Aufsichtskosten	721	60	801	15	797	88	627	93	919	03	3 867	59	773	52
b. Sonstige Kosten	1 170	42	3 196	99	2 288	08	3 727	19	2 158	06	12 540	74	2 508	15
S. 16	1 892	02	3 998	14	3 085	96	4 355	12	3 077	09	16 408	33	3 281	67

Ausgabe.	Soll.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp
B. Verwaltungskosten.														
17. Für Waldungen:														
a. Belohnungen der Bezirksforstrevorstände	235	—	233	08	220	—	220	—	220	—	1 128	08	225	62
b. Hutkosten	1 561	—	1 562	—	1 715	—	1 452	15	1 850	97	8 141	12	1 628	22
c. Für Vermarkung, Vermessung u. Einrichtung	881	25	29	30	439	—	19	68	180	10	1 549	33	309	87
d. Für Weganlagen	1 487	88	5 754	02	7 358	03	3 438	53	3 380	30	21 418	76	4 283	75
e. Kulturkosten	2 069	20	2 317	70	1 987	45	2 230	90	2 409	05	11 014	30	2 202	86
f. Für Zurichtung der Walderzeugnisse	7 077	24	2 982	13	6 309	01	6 643	52	4 828	69	27 840	59	5 568	12
g. Für Verwertung der Walderzeugnisse	212	04	153	24	241	95	252	32	281	78	1 141	33	228	27
h. Sonstige Kosten	23	42	82	67	44	47	197	58	80	09	428	23	85	65
Σ. 17	18 547	03	18 114	14	18 314	91	14 454	68	13 230	98	72 661	74	14 532	36
18. Für Lehen und Berechtigungen	—	—	—	—	32	24	—	—	—	—	32	24	6	45
19. Für Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Für Gerätschaften und Materialien	52	10	84	60	33	20	—	—	52	20	222	10	44	42
22. Versendungskosten	170	—	170	—	185	—	185	—	185	—	895	—	179	—
23. Prozeß- u. Gefällbetriebskosten	16	—	3	75	7	30	4	85	6	10	38	—	7	60
24. Sonstige Verwaltungskosten	22	22	13	05	20	33	12	41	32	18	100	19	20	03
Summe B	25 353	23	26 876	—	33 622	46	30 587	71	24 949	58	141 388	98	28 277	80
C. Zweckausgaben.														
25—35. Aufwand für die Geistlichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stiftshaften Jahr.

Ausgabe.	Soll.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp
C. Zweckausgaben.														
II. Kompetenzen für Kirchendienste.														
36. Kompetenzen für:														
a. Pfarreien	6 155	16	6 194	94	6 123	95	6 119	45	6 077	16	30 670	66	6 134	13
b. Diafonate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vikariate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. niedere Kirchendienste . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Σ. 36	6 155	16	6 194	94	6 123	95	6 119	45	6 077	16	30 670	66	6 134	13
III. Für Kirchen, Pfarr- u. Glöcknerhäuser.														
37. Notwendiger Bauaufwand:														
a. Fundierte Baulasten:														
α. Brandversicherungsbeiträge	198	62	411	63	341	74	396	89	427	42	1 776	30	355	26
β. Unterhaltungskosten	4 971	21	5 015	41	1 816	16	15 123	91	4 009	56	30 936	25	6 187	25
γ. Neubaufkosten	3 862	22	23 513	01	52	07	—	—	—	—	27 427	30	5 485	46
Σ. a	9 032	05	28 940	05	2 209	97	15 520	80	4 436	98	60 139	85	12 027	97
b. Guttatsweise Baubeiträge:														
α. Unterhaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Σ. b	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Σ. 37	9 032	05	28 940	05	2 209	97	15 520	80	4 436	98	60 139	85	12 027	97
38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kirchenbau	43	—	40	—	40	—	40	—	53	20	216	20	43	24
IV. 39. Für innere kirchliche Bedürfnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. 40. Beiträge an andere kirchliche Fonds u. Kassen	5 000	—	5 000	—	5 000	—	5 000	—	5 000	—	25 000	—	5 000	—

VL 41.

u.

a.

b.

c.

VL 42.

au

Summe

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

Ausgabe.	S o I L.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
C. Zwecksausgaben.														
VI. 41. Leistungen an Schulen u. höhere Lehranstalten:														
a. Kompetenzen und Schul- beiträge	164	57	164	57	164	57	164	57	164	57	822	85	164	57
b. Für Schulhäuser u. innere Bedürfnisse der Schulen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Für höhere Lehranstalten S. 41	164	57	164	57	164	57	164	57	164	57	822	85	164	57
VII. 42. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke .	342	86	342	86	342	86	342	86	342	86	1 714	30	342	86
Summe C . .	20 737	64	40 682	42	13 881	35	27 187	68	16 074	77	118 563	86	23 712	77
" A . .	13 442	08	13 835	45	13 807	85	13 268	50	13 839	82	68 193	70	13 638	74
" B . .	25 853	23	26 876	—	33 622	46	30 587	71	24 949	58	141 388	98	28 277	80
Summe II . .	59 532	95	81 393	87	61 311	66	71 043	89	54 864	17	328 146	54	65 629	31
Abchluss.														
Summe II der Einnahmen . .	69 052	48	61 371	78	67 406	36	64 041	81	65 958	67	327 831	10	65 566	22
" II " Ausgaben . .	59 532	95	81 393	87	61 311	66	71 043	89	54 864	17	328 146	54	65 629	31
Mehr-Einnahmen . .	9 519	53	—	—	6 094	70	—	—	11 094	50	—	—	—	—
Mehr-Ausgaben . .	—	—	20 022	09	—	—	7 002	08	—	—	315	44	63	09

Stiftschaffnei Lahr.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1913.

		M	P
A. Aktivvermögen.			
I. Liegenschaften:			
1. Gebäude	Steuerwert	81 500	—
2. Grundstücke	"	1 393 463	—
II. Grundberechtigungen:			
1. Grundzinsen	"	—	—
2. Lehen	"	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen	"	—	—
III. Kapitalforderungen:			
1. Darlehenskapitalien		—	—
2. Haus- und Güterkauffchillinge		—	—
3. Gefällablösungskapitalien		—	—
4. Sonstige Grundstockforderungen		—	—
IV. Gefällrückstände		13 768	74
V. Unverzinsliche Vorschüsse		701	04
VI. Borräte		9	03
VII. Fahrnisse		2 584	57
	Summe A . . .	1 492 026	38
B. Schulden.			
I. Grundstockschulden:			
1. Anlehen		219 522	75
2. Erwerbsschulden		228	29
3. Lastenablösungskapitalien		—	—
4. Sonstige Grundstockschulden		—	—
II. Ausgabereife		—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse		—	—
	Summe B . . .	219 751	04
Reines Vermögen auf 1. Januar 1913		1 272 275	34
" " " 1. " 1908		690 248	59
	Zunahme . . .	582 026	75

Evang. Zentralpfarrkasse.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1908 bis mit 1912.

Evang. Zentralpfarrkasse.

Einnahme.	S o II.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥
I. Rückstände	56 495	93	60 600	92	58 469	07	63 009	37	68 318	61	306 893	90	61 378	78
II. Vom laufenden Jahr.														
1. Aus Gebäuden	53	30	164	49	75	68	384	72	519	83	1198	02	239	60
2. Aus landw. Grundstücken	203 083	46	206 739	95	209 557	66	211 975	38	215 867	30	1 047 223	75	209 444	75
3. Aus Waldungen	6 679	03	4 212	12	8 539	48	11 126	61	9 082	37	39 639	61	7 927	92
4. Aus Lehen und Berechtigungen	90 488	07	63 242	56	55 495	56	56 237	57	51 782	74	317 246	50	63 449	30
5. An Zinsen:														
a. Vom Grundstock	217 340	78	208 784	57	198 737	88	195 930	21	204 817	53	1 025 610	97	205 122	19
b. Vom Betriebsfonds	25	61	49	46	48	47	263	68	31	32	418	54	83	71
S. 5	217 366	39	208 834	03	198 786	35	196 193	89	204 848	85	1 026 029	51	205 205	90
6. Rentengemüße	505 533	01	573 496	68	518 147	30	522 121	17	548 437	08	2 667 735	24	533 547	05
7. Bürgernutzungen	8 314	50	8 405	12	8 165	28	7 723	87	7 826	58	40 435	35	8 087	07
8. Aus Gerätschaften und Materialien	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10	—	2	—
9. Beiträge von anderen Fonds und Kassen	740	—	740	—	740	—	740	—	740	—	3 700	—	740	—
10. Rückeratz von Prozeß- und Gefällbetriebskosten	98	08	121	—	46	35	46	33	107	30	419	06	83	81
11. Sonstige Einnahmen	667	97	408	12	208	76	113	63	47	92	1 446	40	289	28
Summe II	1033 023	81	1066 374	07	999 762	42	1006 663	17	1039 259	97	5 145 083	44	1029 016	68

Ausgabe.	S o I I.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp
I. Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Vom laufenden Jahr.														
A. Lasten.														
1. Öffentliche Abgaben:														
a. Staatssteuern	11 104	36	11 418	02	11 288	08	11 382	23	11 459	19	56 651	88	11 330	38
b. Umlagen														
α. der politischen Gemeinden	17 022	01	16 943	48	17 035	22	19 758	44	19 861	32	90 620	47	18 124	09
β. der Kirchengemeinden	677	86	793	27	738	14	764	51	759	09	3 732	87	746	57
c. Sonstige öffentliche Abgaben	507	62	86	66	121	04	70	25	108	04	893	61	178	72
Σ. 1	29 311	85	29 241	43	29 182	48	31 975	13	32 187	64	151 898	83	30 379	76
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	643	99	550	85	562	31	446	48	692	83	2 896	46	579	29
3. Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks	119	53	22	42	—	—	—	—	—	—	141	95	28	39
4. Abgang und Nachlaß:														
a. Rabattbewilligungen	92	58	1	92	1	46	42	86	45	54	184	36	36	87
b. im übrigen	234	81	152	63	1 808	38	818	53	161	07	3 175	42	635	08
Σ. 4	327	39	154	55	1 809	84	861	39	206	61	3 359	78	671	95
5. Sonstige Lasten	230	—	230	—	220	—	203	33	145	—	1 028	33	205	67
Summe A.	30 632	76	30 199	25	31 774	63	33 486	63	33 232	08	159 325	35	31 865	06
B. Verwaltungskosten.														
I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:														
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	18 844	96	18 844	96	18 844	96	18 844	96	18 844	96	94 224	80	18 844	96
b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Σ. 6	18 844	96	18 844	96	18 844	96	18 844	96	18 844	96	94 224	80	18 844	96

Evang. Zentralpfarrkasse.

Ausgabe.	S o II.												Durchschnitt	
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe			
	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥
B. Verwaltungskosten.														
II. Aufwand der Bezirksverwaltung.														
7. Gehalte	4 980	—	5 315	—	6 185	—	7 550	—	9 274	74	33 304	74	6 660	95
8. Wohnungsgeld	1 160	—	1 160	—	1 335	—	1 600	—	1 931	65	7 186	65	1 437	33
9. Andere persönliche Ausgaben:														
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	6 785	56	7 325	—	6 912	50	5 979	17	4 292	22	31 294	45	6 258	89
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten														
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	428	49	889	84	548	55	687	75	638	35	3 192	98	638	59
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	35	91	25	26	74	25	72	—	60	—	267	42	53	48
γ. im übrigen	231	32	341	67	345	37	132	40	256	05	1 306	81	261	36
Σ. b.	695	72	1 256	77	968	17	892	15	954	40	4 767	21	953	43
c. Sonstige persönl. Ausgaben														
α. Nebengehalte	2 270	—	2 270	—	1 895	—	1 496	—	1 317	—	9 248	—	1 849	60
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	200	—	320	60	200	—	200	—	391	11	1 311	71	262	34
γ. Unterstützungen u. außerordentliche Belohnungen	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	32	—
Σ. c.	2 630	—	2 590	60	2 095	—	1 696	—	1 708	11	10 719	71	2 143	94
Σ. 9	10 111	28	11 172	37	9 975	67	8 567	32	6 954	73	46 781	37	9 356	26
10. Für früher geleistete Dienste														
a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	123	30	123	30	719	70	854	70	906	—	2 727	00	545	40
c./e.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	S o II.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp
B. Verwaltungskosten.														
II. Für sachl. Amtskosten:														
a. Kredite der Verwaltungen	1 385	—	1 385	—	1 375	—	1 425	—	1 425	—	6 995	—	1 399	—
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung . .	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	400	—	80	—
c. Sonstige Amtskosten .	—	—	—	—	23 40	—	—	—	129 30	—	152 70	—	30 54	—
Σ. 11	1 465	—	1 465	—	1 478 40	—	1 505	—	1 634 30	—	7 547 70	—	1 509 54	—
III. 12. Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens.														
a.	—	—	—	—	—	—	3 60	—	—	—	3 60	—	—	72
b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.														
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:														
a. Krankenversicherung . .	37 12	—	30 65	—	33 36	—	29 24	—	24 78	—	155 15	—	31 05	—
b. Unfallversicherung . . .	36 32	—	37 74	—	45 28	—	21 76	—	72 16	—	213 26	—	42 65	—
c. Invalidenversicherung . .	37 49	—	31 16	—	32 16	—	27 72	—	47 89	—	176 42	—	35 28	—
Σ. 13	110 93	—	99 55	—	110 80	—	78 72	—	144 83	—	544 83	—	108 98	—
14. Für Gebäude:														
a. Für Verwaltungsgebäude .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Für Nutznießungsgebäude .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Für gemietete Diensträume .	470	—	470	—	470	—	470	—	470	—	2 350	—	470	—
16. Für landwirtschaftl. Grundstücke:														
a. Aufsichtskosten	1 273 45	—	1 242 45	—	1 329 28	—	1 294 18	—	1 334 70	—	6 474 06	—	1 294 81	—
b. Sonstige Kosten	2 454 80	—	3 620 65	—	4 201 64	—	5 258 13	—	4 778 05	—	20 313 27	—	4 062 65	—
Σ. 16	3 728 25	—	4 863 10	—	5 530 92	—	6 552 31	—	6 112 75	—	26 787 33	—	5 357 46	—
17. Für Waldungen	2 516 73	—	1 925 53	—	3 619 18	—	3 394 38	—	3 369 74	—	14 825 56	—	2 965 11	—
18. Für Behen und Berechtigungen	5 570 43	—	5 721 01	—	5 639 60	—	5 557 90	—	5 541 74	—	28 030 68	—	5 606 14	—

Evang. Zentralpfarrkasse.

Ausgabe.	S o l l.												Durchschnitt	
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe			
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp		
B. Verwaltungskosten.														
19. Für Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgernutzungen	256	02	256	97	243	12	277	58	240	77	1 274	46	254	89
21. Für Gerätschaften und Materialien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Für Versandkosten	1 107	60	1 109	05	1 128	05	1 128	50	1 127	60	5 600	80	1 120	16
23. Prozeß- u. Gefällbetriebskosten	129	35	85	40	42	85	46	73	103	65	407	98	81	60
24. Sonstige Verwaltungskosten	158	18	201	04	271	76	294	92	270	55	1 196	45	239	29
Summe B	50 732	03	52 812	28	55 595	01	56 726	62	56 928	21	272 794	15	54 558	79
C. Zwecksausgaben.														
§§ 25/33.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Beiträge an die Geistliche Witwenkasse														
a. Fisciartalien	15 503	75	8 749	50	29 927	75	17 960	—	13 162	—	85 303	—	17 060	60
§§ 35/36.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 37. Notwendiger Bauaufwand	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	22
§ 38.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. 39. Für innere kirchliche Bedürfnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. 40. Beiträge an andere kirchliche Fonds u. Kassen	1050	955	974	109	882	465	898	489	935	937	4 741	957	948	391
VII. 42. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke	—	—	503	33	—	—	—	—	—	—	503	33	100	66
Summe C	1066	460	983	362	912	392	916	449	949	099	4 827	765	965	553
Summe A	30	632	30	199	31	774	33	486	33	232	159	325	31	865
Summe B	50	732	52	812	55	595	56	726	56	928	272	794	54	558
Summe II	1147	825	1066	374	999	762	1006	663	1039	259	5 259	884	1051	976

Evangelische Zentralpfarrkasse.

Darstellung des Vermögensstandes

auf 1. Januar 1913.

Durchschnitt
M
254 89
1 120 16
81 60
299 29
54 558 79
7 060 60
22
48 391 57
100 66
65 558 05
31 865 06
54 558 79
51 976 90

		Offenburg		
		M	7	M
A. Aktivvermögen.				
I. Eigenschaften:				
1. Gebäude	Steuerwert	—	—	—
2. Grundstücke	"	2 026 649	—	433 0
II. Grundberechtigungen:				
1. Grundzinsen	"	—	—	—
2. Lehen	"	—	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen	"	—	—	—
III. Kapitalforderungen:				
1. Darlehenskapitalien		378 908	56	437 6
2. Haus- und Güterkaufschillinge		—	—	4 5
3. Gefällablösungskapitalien		17 200	—	6 00
4. Sonstige Grundstockforderungen		—	—	—
IV. Gefällrückstände		19 035	78	30 74
V. Unverzinsliche Vorschüsse		62	74	—
VI. Borräte		229	37	443 0
VII. Fahrnisse		528	13	14
	Summe A.	2 442 613	58	1 255 16
B. Schulden.				
I. Grundstockschulden:				
1. Anlehen		648	70	—
2. Erwerbsschulden		—	—	—
3. Lastenablösungskapitalien		—	—	—
4. Sonstige Grundstockschulden		—	—	—
II. Ausgabereise		—	—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse		—	—	523 00
	Summe B.	648	70	523 00
Reines Vermögen auf 1. Januar 1913		2 441 964	88	1 732 16
" " " 1. " 1908				
	Zunahme			

Karlsruhe	Mannheim		Heidelberg		Sinsheim		Mosbach		Wertheim		Summe		
	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	
—	—	—	—	87 300	—	—	—	—	—	—	87 300	—	
433 087	—	388 137	—	1 005 895	—	1 263 735	53	1 175 651	14	83 970	29	6 377 124	96
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4337 627	54	176 399	43	170 348	92	41 849	30	6 261	43	6 967	86	5 118 363	04
4 547	60	4 810	79	—	—	648	—	2 039	88	34	20	12 080	47
6 000	—	—	—	—	—	45 074	02	—	—	1 900	—	70 174	02
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30 743	68	1 219	—	3 604	90	5 393	05	8 603	15	186	80	68 786	36
1	40	18	—	18 430	—	8	—	—	—	—	—	18 520	14
443 019	50	528	20	4 465	79	4 938	98	3 872	37	443	18	457 497	34
141	—	—	—	—	—	—	—	134	58	—	—	803	71
1255 167	72	571 112	42	1 290 044	61	1 361 646	83	1 196 562	55	93 502	33	12 210 650	04
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	648	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	10	61	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
523 004	85	148	75	—	—	344	57	53	15	—	—	523 551	32
523 004	85	148	75	—	—	344	57	53	15	61	10	524 261	12
1732 162	87	570 963	67	1 290 044	61	1 361 302	26	1 196 509	40	93 441	23	11 686 388	92
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 791 149	62
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	895 239	30

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
2	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000
3	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000
4	4000	4000	4000	4000	4000	4000	4000	4000	4000
5	5000	5000	5000	5000	5000	5000	5000	5000	5000
6	6000	6000	6000	6000	6000	6000	6000	6000	6000
7	7000	7000	7000	7000	7000	7000	7000	7000	7000
8	8000	8000	8000	8000	8000	8000	8000	8000	8000
9	9000	9000	9000	9000	9000	9000	9000	9000	9000
10	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
11	11000	11000	11000	11000	11000	11000	11000	11000	11000
12	12000	12000	12000	12000	12000	12000	12000	12000	12000
13	13000	13000	13000	13000	13000	13000	13000	13000	13000
14	14000	14000	14000	14000	14000	14000	14000	14000	14000
15	15000	15000	15000	15000	15000	15000	15000	15000	15000
16	16000	16000	16000	16000	16000	16000	16000	16000	16000
17	17000	17000	17000	17000	17000	17000	17000	17000	17000
18	18000	18000	18000	18000	18000	18000	18000	18000	18000
19	19000	19000	19000	19000	19000	19000	19000	19000	19000
20	20000	20000	20000	20000	20000	20000	20000	20000	20000
21	21000	21000	21000	21000	21000	21000	21000	21000	21000
22	22000	22000	22000	22000	22000	22000	22000	22000	22000
23	23000	23000	23000	23000	23000	23000	23000	23000	23000
24	24000	24000	24000	24000	24000	24000	24000	24000	24000
25	25000	25000	25000	25000	25000	25000	25000	25000	25000
26	26000	26000	26000	26000	26000	26000	26000	26000	26000
27	27000	27000	27000	27000	27000	27000	27000	27000	27000
28	28000	28000	28000	28000	28000	28000	28000	28000	28000
29	29000	29000	29000	29000	29000	29000	29000	29000	29000
30	30000	30000	30000	30000	30000	30000	30000	30000	30000
31	31000	31000	31000	31000	31000	31000	31000	31000	31000
32	32000	32000	32000	32000	32000	32000	32000	32000	32000
33	33000	33000	33000	33000	33000	33000	33000	33000	33000
34	34000	34000	34000	34000	34000	34000	34000	34000	34000
35	35000	35000	35000	35000	35000	35000	35000	35000	35000
36	36000	36000	36000	36000	36000	36000	36000	36000	36000
37	37000	37000	37000	37000	37000	37000	37000	37000	37000
38	38000	38000	38000	38000	38000	38000	38000	38000	38000
39	39000	39000	39000	39000	39000	39000	39000	39000	39000
40	40000	40000	40000	40000	40000	40000	40000	40000	40000
41	41000	41000	41000	41000	41000	41000	41000	41000	41000
42	42000	42000	42000	42000	42000	42000	42000	42000	42000
43	43000	43000	43000	43000	43000	43000	43000	43000	43000
44	44000	44000	44000	44000	44000	44000	44000	44000	44000
45	45000	45000	45000	45000	45000	45000	45000	45000	45000
46	46000	46000	46000	46000	46000	46000	46000	46000	46000
47	47000	47000	47000	47000	47000	47000	47000	47000	47000
48	48000	48000	48000	48000	48000	48000	48000	48000	48000
49	49000	49000	49000	49000	49000	49000	49000	49000	49000
50	50000	50000	50000	50000	50000	50000	50000	50000	50000

Übersicht

über

die im Jahre 1913

zur

Feststellung gelangten Ortskirchensteuern

mit

summarischer Nachweisung der Feststellungsergebnisse der vorausgegangenen
Jahre.

Vfd. D.-B.	1	2	3	4	5		6
	Bezirksamt	Diözese	Kirchspiel	Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen	Kirchensteuerpflichtige Steuer- werte und Steuerätze*) nach Artikel		
					12	13	
					des Gesetzes		
					(Kirchspiels- Einwohner)	Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen	
					M	M	
Im Jahr 1913 festgestellte							
1	Konstanz	Konstanz	Konstanz	1	60 584 050	15 224 490	
2	"	"	Radolfzell	3	10 294 720	1 846 123	
3	"	"	Singen	5	10 891 500	5 728 965	
4	Meßkirch	"	Meßkirch	2	1 728 140	120 371	
5	Stockach	"	Stockach	18	2 769 590	2 578 838	
6	Überlingen	"	Überlingen	1	5 858 960	744 168	
7	Donaueschingen	Hornberg	Biesingen	2	2 098 622	24 340	
8	"	"	Donaueschingen	2	4 539 160	383 082	
9	"	"	Oberbaldingen	1	2 319 340	25 908	
10	Triberg	"	Ev. Dennenbrunn	2	2 258 320	282 226	
11	"	"	Furtwangen	1	1 080 880	470 266	
12	"	"	Hornberg	2	11 340 880	1 682 048	
13	"	"	Triberg	5	3 877 280	770 502	
14	Säckingen	Vörrach	Bad. Rheinfelden	6	2 736 830	15 950 810	
15	"	Schopfheim	Säckingen	1	6 668 700	1 956 535	
16	Waldshut	Konstanz	Kadelburg	1	764 360	48 300	
17	Breisach	Freiburg	Breisach	2	1 975 568	771 909	
18	Emmendingen	Emmendingen	Emmendingen	5	26 410 900	11 995 190	
19	"	"	Herbolzheim	1	4 266 170	743 109	
20	"	"	Kenzingen	1	1 630 240	581 617	
21	"	"	Keppenbach	2	2 795 660	38 167	
22	"	"	Sexau	2	3 508 580	424 620	
23	Ettenheim	Vahr	Rippenheimweiler	1	1 298 990	215 016	
24	"	"	Schmieheim	1	1 668 240	136 100	
25	Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	318 079 880	37 456 150	
26	"	"	Freiburg-Haslach	1	2 505 880	213 501	
27	Neustadt	"	Neustadt	1	1 413 700	612 308	
28	Waldkirch	Emmendingen	Waldkirch	3	23 244 370	9 929 906	
29	Vörrach	Vörrach	Brombach	1	23 034 930	2 792 285	
30	"	"	Grenzach	1	2 819 540	10 912 530	
31	"	"	Kandern	1	8 328 020	2 335 453	
32	"	"	Vörrach	1	51 279 230	23 892 910	
33	"	"	Rötteln	2	4 602 300	6 859 636	
34	"	"	Wyhlen	2	941 500	4 055 685	

*) Die Einkommensteuerätze im 160fachen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, sowie bei den nach Art. 13 des Gesetzes steuerpflichtigen Steuerwerten außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen.

6		7		8		9		10		11		12		13		14	
Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		Steuerfuß für die nach Artikel						Jährliches Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag									
nichtbaulicher Aufwand		Bauaufwand	zusammen		Pflichtigen		von den nach Artikel 12 Pflichtigen (Kirchspiels-Einwohner)		von den nach Artikel 13 Pflichtigen (Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen)		zusammen						
M	M	M	℥	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥					
Ortskirchensteuern.																	
224 490	4 816	8 649	13 465	2	1,2	12 115	—	1 663	—	13 778	—						
846 123	—	2 413	2 413	2	2	2 058	92	348	77	2 407	69						
728 965	872	5 906	6 778	4,5	4	4 901	—	2 363	27	7 264	27						
120 371	—	731	731	4	4	691	26	48	46	739	72						
573 838	495	1 190	1 685	4	3	1 107	63	767	44	1 875	07						
744 168	—	1 996	1 996	3	3	1 757	67	199	42	1 957	09						
24 340	120	1 447	1 567	{ 6 }	{ 6 } ¹⁾	1 596	08	22	15	1 618	23						
383 082	—	2 462	2 462	5	5	2 269	58	191	58	2 461	16						
25 908	—	811	811	4	4	927	74	10	33	938	07						
282 226	—	803	803	4	4	903	33	112	—	1 015	33						
170 266	—	660	660	4,5	4,5	486	39	209	36	695	75						
582 048	1 073	2 627	3 700	3	2,1	3 402	27	345	02	3 747	29						
70 502	435	2 489	2 924	6,5	6	2 523	84	467	34	2 991	18						
950 810	740	3 624	4 364	5	2	1 368	42	3 277	80	4 646	22						
56 535	1 228	565	1 793	2,5	1	1 667	17	236	30	1 903	47						
18 300	358	9	367	5	1	382	18	4	83	387	01						
71 909	—	1 476	1 476	6	{ 4 }	1 185	34	462	78	1 648	12						
95 190	2 412	3 853	6 265	2	1	5 282	16	1 182	53	6 464	69						
43 109	496	1 894	2 390	5	4	2 133	08	277	02	2 410	10						
81 617	685	613	1 298	7	3	1 141	18	179	90	1 321	08						
38 167	—	571	571	2	0,9	559	13	12	30	571	43						
24 620	—	780	780	2	{ 1,8 }	701	72	86	73	788	45						
15 016	260	2 335	2 595	18	{ 2 }	2 338	18	344	09	2 682	27						
36 100	340	173	513	3	1	500	47	13	62	514	09						
56 150	40 269	44 038	84 307	2,5	1,5	79 519	97	5 639	52	85 159	49						
13 501	166	406	572	2,2	0,03	550	62	28	—	578	62						
12 308	291	962	1 253	7	5	989	59	326	65	1 316	24						
29 906	2 629	2 173	4 802	2	1	4 648	88	1 023	22	5 672	10						
22 285	890	2 390	3 280	1,3	1	2 994	52	288	32	3 282	84						
12 530	208	1 716	1 924	2	1,3	563	91	1 420	72	1 984	63						
35 453	769	137	906	1,1	0,2	929	21	53	63	982	84						
2 910	5 926	8 560	14 486	2,4	1,3	12 306	98	3 086	67	15 393	65						
9 636	—	1 062	1 062	1	1	460	23	684	79	1 145	02						
55 685	—	1 828	1 828	3,7	3,7	348	07	1 509	09	1 857	16						

¹⁾ Den Steuerpflichtigen von Sunthausen ist für die neue Kirche in Biesingen ermäßigte Beziehung der Steuerwerte im Verhältnis von 9/10 des Gesamtbetrags gewährt.

Pfd. D.3.	1	2	3	4	5		6
	Bezirksamt	Diözese	Kirchspiel	Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden	Kirchensteuerpflichtige Steuer- werte und Steuerätze*) nach Artikel		
					12	13	
					des Gesetzes		
					(Kirchspiels- Einwohner)	Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen	
					M	M	
Im Jahr 1913 festgestellte							
35	Schopfheim	Schopfheim	Fahrnau	2	11 451 280	— **)	2 65
36	"	"	Hausen	4	3 776 450	3 713 055	28
37	"	"	Schopfheim	4	23 195 420	5 026 810	2 63
38	"	"	Wehr	2	6 386 650	1 752 710	—
39	Kehl	Rheinbischofsheim .	Kehl	1	31 953 710	13 653 756	1 18
40	Vahr	Vahr	Vahr	1	75 904 300	10 271 866	3 66
41	"	"	Dinglingen	3	9 842 320	9 185 351	67
42	"	"	Ronnenweier	1	4 395 560	554 694	—
43	"	"	Ottenheim	1	5 238 490	625 898	—
44	Oberkirch	Rheinbischofsheim .	Oberkirch	11	3 439 250	745 665	—
45	Offenburg	Vahr	Diersburg	1	680 270	84 260	—
46	"	"	Offenburg	1	24 037 490	4 664 049	3 58
47	Wolfach	Hornberg	Gutach	1	5 976 370	1 643 996	—
48	"	"	Hausach	1	647 430	65 940	—
49	"	"	Wolfach	3	3 998 740	396 339	—
50	Achern	Rheinbischofsheim .	Achern	3	12 071 390	2 071 576	1 10
51	Baden	Baden	Baden	2	130 804 110	16 464 226	7 28
52	Bühl	"	Bühl	9	5 611 870	1 339 194	1 13
53	Rastatt	"	Gaggenau	3	1 884 950	2 603 720	1 6
54	"	"	Rastatt	1	15 298 980	—	1 93
55	Bretten	Bretten	Rehlingen	2	1 223 880	814 910	—
56	Bruchsal	Karlsruhe-Stadt . . .	Bruchsal	1	18 595 470	11 597 445	—
57	"	Bretten	Helmsheim	1	1 700 630	165 481	—
58	Durlach	Durlach	Durlach	2	45 889 550	26 766 392	—
59	"	"	Grötzingen	1	7 973 600	2 188 650	68
60	"	"	Palmbach	1	919 560	15 299	63
61	"	"	Weingarten	1	6 957 210	439 731	—
62	Eitlingen	Karlsruhe-Stadt . . .	Eitlingen	1	15 277 590	8 053 651	86
63	Karlsruhe	"	Hagsfeld	1	3 751 010	—	66
64	"	Karlsruhe-Land . . .	Hochstetten	1	1 686 650	8 850	5
65	"	Karlsruhe-Stadt . . .	Karlsruhe-Altstadt .	1	553 772 550	119 837 679	57 28
66	"	"	" Mühlburg	1	44 602 000	13 993 257	5 70
67	"	"	" Rintheim	1	4 312 590	— **)	73
68	"	Karlsruhe-Land . . .	Staffort	1	3 075 930	248 000	24
69	Pforzheim	Pforzheim-Stadt . . .	Büchenbronn	1	3 198 650	1 381 880	27
70	"	Pforzheim-Land . . .	Niefern	1	9 130 660	2 013 488	—

*) Die Einkommensteuerätze im 160fachen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, sowie bei den nach Art. 13 des Gesetzes steuerpflichtigen Steuerwerten außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen.
 **) Auf den Beitrag der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

6		7		8		9		10		11		12		13		14	
Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		Steuerfuß für die nach Artikel		Zährliches Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag													
nichtbaulicher Aufwand	Bauaufwand	zusammen	12	13	von den nach Artikel 12 Pflichtigen (Kirchspiels-Einwohner)	von den nach Artikel 13 Pflichtigen (Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen)	zusammen										
			Pflichtigen														
M	M	M	℥	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	
Ortskirchensteuern.																	
— **)	2656	810	3466	3,2	—	—	3664	38	—	—	3664	38	—	—	3664	38	
713 055	284	370	654	2	1	755	26	—	359	60	1114	86	—	—	1114	86	
026 810	2637	1219	3856	1,8	0,5	3711	24	246	06	—	3957	30	—	—	3957	30	
752 710	—	2443	2443	3	3	1916	—	563	61	—	2479	61	—	—	2479	61	
353 756	1180	2720	3900	1	1	3195	36	1391	69	—	4587	05	—	—	4587	05	
271 866	3661	4954	8615	1	1	7590	43	1032	99	—	8623	42	—	—	8623	42	
185 351	677	2501	3178	2	2	1968	46	1823	83	—	3792	29	—	—	3792	29	
554 694	—	3180	3180	6,5	6,5	2857	10	360	81	—	3217	91	—	—	3217	91	
525 898	—	2345	2345	4	4	2095	40	250	38	—	2345	78	—	—	2345	78	
45 665	—	1254	1254	3	3	1031	74	223	41	—	1255	15	—	—	1255	15	
84 260	—	140	140	2	2	136	04	16	85	—	152	89	—	—	152	89	
564 049	3580	5580	9160	3,5	2	8413	11	908	95	—	9322	06	—	—	9322	06	
443 996	—	1880	1880	3	3	1792	92	494	31	—	2287	23	—	—	2287	23	
65 940	—	568	568	8	8	517	94	52	87	—	570	81	—	—	570	81	
496 339	—	2125	2125	5	5	1999	38	198	79	—	2198	17	—	—	2198	17	
71 576	1109	4234	5343	4	3	4828	56	619	16	—	5447	72	—	—	5447	72	
424 226	7280	21312	28592	2	1,5	26160	82	2542	26	—	28703	08	—	—	28703	08	
39 194	1130	687	1817	3	1	1683	56	134	75	—	1818	31	—	—	1818	31	
03 720	166	1852	2018	5	5	942	36	1290	38	—	2232	74	—	—	2232	74	
—	1935	—	1935	1,5	—	2294	86	—	—	—	2294	86	—	—	2294	86	
14 910	—	606	606	3	3	367	15	244	46	—	611	61	—	—	611	61	
97 445	—	6901	6901	2,4	2,4	4462	93	2934	11	—	7397	04	—	—	7397	04	
65 481	—	1008	1008	6	6	1020	37	99	29	—	1119	66	—	—	1119	66	
66 392	—	7260	7260	1	1	4588	95	2672	—	—	7260	95	—	—	7260	95	
88 650	687	1167	1854	2	2	1594	72	432	31	—	2027	03	—	—	2027	03	
15 299	63	581	644	7	7	643	69	10	74	—	654	43	—	—	654	43	
39 731	—	2855	2855	4	4	2782	88	176	53	—	2959	41	—	—	2959	41	
53 651	863	4652	5515	2,8	2	3972	18	1678	93	—	5651	11	—	—	5651	11	
—	660	—	660	2	—	750	20	—	—	—	750	20	—	—	750	20	
8 850	59	337	396	3	2	506	—	1	77	—	507	77	—	—	507	77	
37 679	57288	98485	155773	2,5	1,67	138443	12	23956	56	—	162399	68	—	—	162399	68	
93 257	5702	6148	11850	2,5	0,2	11150	51	2779	42	—	13929	93	—	—	13929	93	
— **)	731	561	1292	3	—	1293	77	—	—	—	1293	77	—	—	1293	77	
48 000	241	2729	2970	9	9	2768	33	223	20	—	2991	53	—	—	2991	53	
31 880	277	978	1255	3	3	959	64	408	74	—	1368	38	—	—	1368	38	
13 488	—	2228	2228	2	2	1826	13	402	62	—	2228	75	—	—	2228	75	

Pfd. D.3.	1	2	3	4	5		6
	Bezirksamt	Diözese	Kirchspiel	Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden	Kirchensteuerpflichtige Steuer- werte und Steuerätze*) nach Artikel		
					12	13	
					des Gesetzes		
					(Kirchspiels- Einwohner)	Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen	
					M	M	
Im Jahr 1913 festgestellte							
71	Pforzheim	Pforzheim-Stadt . . .	Pforzheim	2	491 050 340	63 500 390	
72	"	"	" -Brötzingen	1	35 429 900	11 466 569	
73	"	"	Wülm	2	1 879 460	3 537 500	
74	Mannheim	Mannheim	Mannheim-Altstadt . . .	1	778 192 030	452 840 092	
75	"	"	" -Feudenheim	1	12 766 220	20 102 588	
76	"	"	" -Käfertal	1	10 221 460	14 063 632	
77	"	"	" -Neckarau	1	40 800 890	32 979 403	
78	"	"	" -Rheinau	1	4 970 160	11 841 917	
79	"	"	" -Sandhofen	3	18 579 550	25 081 094	
80	"	"	" -Waldbhof	1	8 464 250	13 679 857	
81	"	Badenburg-Weinheim . .	Neckarhausen	1	1 294 330	251 359	
82	"	Oberheidelberg	Seckenheim	1	15 789 490	6 496 620	
83	"	Mannheim	Wallstadt	1	1 794 510	1 584 889	
84	Schwetzingen	Oberheidelberg	Brühl	1	1 774 890	2 879 031	
85	"	"	Edingen	1	3 731 260	1 777 063	
86	"	"	Friedrichsfeld	1	3 827 710	1 007 541	
87	"	"	Hockenheim	1	8 378 030	2 657 450	
88	"	"	Neulussheim	1	2 541 740	456 071	
89	"	"	Oftersheim	1	4 927 020	540 813	
90	"	"	Plankstadt	1	5 137 250	387 512	
91	"	"	Schwetzingen	2	18 367 850	10 236 135	
92	Weinheim	Badenburg-Weinheim . .	Heddesheim	4	5 366 460	2 485 075	
93	"	"	Hemsbach	2	4 891 440	896 836	
94	"	"	Hohensachsen	2	2 088 330	— **	
95	"	"	Laudenbach	1	2 590 750	435 741	
96	"	"	Leutershausen	1	2 737 940	607 755	
97	"	"	Lügelsachsen	1	2 643 170	538 579	
98	"	"	Weinheim-Altstadt . . .	1	36 647 500	26 436 403	
99	Eppingen	Eppingen	Eppingen	1	11 822 730	—	
100	Heidelberg	Neckargemünd	Bammental	1	4 283 110	4 865 010	
101	"	Oberheidelberg	Eppelheim	1	4 254 230	452 157	
102	"	Neckargemünd	Gaisberg	2	1 704 970	174 660	
103	"	Heidelberg	Heidelberg-Altstadt . . .	1	277 840 820	42 633 201	
104	"	"	" -Handschuhsheim . . .	1	28 680 370	6 635 991	
105	"	"	" -Neuenheim	1	98 700 450	10 552 923	

*) Die Einkommensteuerätze im 160fachen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, sowie bei den nach Art. 13 des Gesetzes steuerpflichtigen Steuerwerten außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen.
 **) Auf den Bezug der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

6 e Steuer- sätze*)	7		8	9	10		11	12		13		14	
	Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge			Steuerfuß für die nach Artikel			Jährliches Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag						
	nichtbaulicher Aufwand	Bauaufwand	zusammen	12	13	Pflichtigen		von den nach Artikel 12 Pflichtigen (Kirchspiels-Einwohner)	von den nach Artikel 13 Pflichtigen (Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen)	zusammen			
M	M	M	℥	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	
Ortskirchensteuern.													
500 390	40 578	35 766	76 344	1,5	(0,5 0,7)	73 657	51	4 212	14	77 869	65		
466 569	2 457	7 097	9 554	2,5	0,3	8 857	48	2 575	86	11 433	34		
537 500	—	1 619	1 619	3	3	563	86	1 061	29	1 625	15		
840 092	102 851	204 275	307 126	3	1,5	231 957	61	92 454	96	324 412	57		
102 588	794	7 801	8 595	3	0,1	3 829	83	8 229	74	12 059	57		
063 632	764	4 016	4 780	2,5	0,05	2 555	37	2 391	81	4 947	18		
079 403	6 381	8 973	15 354	2,5	0,1	11 424	28	7 609	76	19 034	04		
841 917	—	10 010	10 010	6	0,1	2 982	05	10 824	69	13 806	74		
081 094	2 640	2 635	5 275	2	(0,04 1)	3 715	91	2 489	64	6 205	55		
379 857	—	6 636	6 636	3	0,1	2 539	28	7 627	—	10 166	28		
251 359	—	1 189	1 189	8	8	1 035	46	201	16	1 236	62		
496 620	—	4 394	4 394	2	2	3 157	90	1 322	53	4 480	43		
584 889	—	680	680	2	2	358	90	317	23	676	13		
379 031	—	3 101	3 101	7	7	1 242	43	2 011	31	3 253	74		
77 063	107	1 493	1 600	3	3	1 119	38	528	52	1 647	90		
007 541	—	4 397	4 397	9	9	3 444	89	907	33	4 352	22		
557 450	—	8 801	8 801	8	8	6 702	42	2 125	33	8 827	75		
56 071	—	2 686	2 686	9	9	2 287	56	410	42	2 697	98		
40 813	702	2 196	2 898	6	5	2 956	21	270	50	3 226	71		
87 512	—	1 427	1 427	3	3	1 541	17	116	24	1 657	41		
36 135	1 200	3 861	5 061	2	2	3 673	54	2 117	72	5 791	26		
85 075	335	1 940	2 275	3	3	1 609	98	745	35	2 355	33		
96 836	—	1 155	1 155	2	2	978	27	179	53	1 157	80		
— **	206	231	437	3	—	626	50	—	—	626	50		
35 741	—	605	605	2	2	518	13	87	01	605	14		
07 755	—	1 215	1 215	4	4	1 095	17	244	87	1 340	04		
38 579	473	1 588	2 061	7	5	1 850	21	270	19	2 120	40		
36 403	1 533	11 114	12 647	2,5	1,4	9 161	84	5 183	97	14 345	81		
—	1 347	—	1 347	1,2	—	1 418	72	—	—	1 418	72		
65 010	—	5 446	5 446	6	6	2 569	87	2 939	66	5 509	53		
52 157	—	1 834	1 834	4	4	1 701	66	180	62	1 882	28		
74 660	246	504	750	5	3	852	49	52	32	904	81		
33 201	26 657	32 562	59 219	2	0,7	55 568	16	4 238	93	59 807	09		
35 991	—	5 622	5 622	1,8	0,21	5 162	46	1 189	92	6 352	38		
52 923	3 604	15 092	18 696	1,8	0,25	17 766	05	1 495	18	19 261	23		

Efd. D.3.	1	2	3	4	5		6
	Bezirksamt	Diözese	Kirchspiel	Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen	Kirchensteuerpflichtige Steuer- werte und Steuerfäge*) nach Artikel		
					12	13	
					des Gesetzes		
					(Kirchspiel- Einwohner)	Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen	
					M	M	
Im Jahr 1913 festgestellte							
106	Heidelberg	Neckargemünd	Heiligkreuzsteinach	8	2 376 680	76 646	
107	"	Oberheidelberg	Seimen	2	5 889 720	11 459 459	
108	"	Neckargemünd	Mauer	1	1 878 510	3 576 385	
109	"	"	Medesheim	1	4 501 460	425 567	
110	"	Oberheidelberg	Rußloch	2	4 802 010	789 508	
111	"	Heidelberg	Rohrbach b. S.	1	11 950 160	6 864 216	
112	"	Oberheidelberg	St. Ilgen	1	1 529 090	685 316	
113	"	Oberheidelberg	Sandhausen	1	5 832 590	1 113 221	
114	"	Neckargemünd	Waldwimmersbach	1	703 810	128 033	
115	"	Heidelberg	Wieblingen	2	6 749 410	2 560 888	
116	"	Neckargemünd	Wilhelmsfeld	2	860 910	31 186	
117	"	Heidelberg	Ziegelhausen	2	3 860 750	1 326 979	
118	Sinsheim	Neckarbischofsheim	Adersbach	2	1 362 600	317 100	
119	"	"	Bargen	1	1 525 210	231 132	
120	"	Sinsheim	Chrstadt	3	2 683 170	236 311	
121	"	"	Eichelbach	1	2 835 560	448 568	
122	"	"	Eichelbronn	1	2 615 890	205 358	
123	"	Neckarbischofsheim	Flinzbach	1	1 044 490	160 025	
124	"	"	Hasselbach	2	868 200	129 901	
125	"	"	Helmstadt	1	6 209 600	579 280	
126	"	Sinsheim	Kirchardt	2	4 026 390	719 000	
127	"	"	Michelfeld	1	4 190 800	1 382 770	
128	"	Neckarbischofsheim	Neckarbischofsheim	1	4 543 980	1 153 138	
129	"	Sinsheim	Reihen	1	3 675 510	307 930	
130	"	"	Rohrbach b. S.	1	1 589 900	121 305	
131	"	"	Steinsfurt	1	2 717 520	666 400	
132	"	Neckarbischofsheim	Untergimpfern	1	306 420	20 700	
133	"	Sinsheim	Weiler b. S.	1	2 245 090	131 457	
134	"	Neckarbischofsheim	Wollenberg	1	601 620	17 500	
135	"	Sinsheim	Zuzenhausen	1	2 649 010	196 008	
136	Wiesloch	Oberheidelberg	Vaiertal	1	1 732 040	400 372	
137	"	"	Walldorf	1	6 695 700	1 149 152	
138	"	"	Wiesloch	1	13 331 530	5 233 729	
139	Adelsheim	Adelsheim	Adelsheim	3	4 596 220	773 943	
140	"	"	Bofsheim	1	1 757 550	148 815	
141	"	Mosbach	Großeicholsheim	3	1 779 260	92 080	

*) Die Einkommensteuerfäge im 160fachen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, sowie bei den nach Art. 13 des Gesetzes steuerpflichtigen Steuerwerten außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen.

6 Steuer- sätze*)	7		8	9		10		11		12		13		14	
	Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge			Steuerfuß für die nach Artikel				Jährliches Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag							
	nichtbaulicher Aufwand	Bauaufwand	zusammen	12	13	von den nach Artikel 12 Pflichtigen (Kirchspiels-Einwohner)		von den nach Artikel 13 Pflichtigen (Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen)		zusammen					
M	M	M	℥	℥	Pflichtigen		Pflichtigen		zusammen						
Ortskirchensteuern.															
76 646	112	867	979	4	4	950 67	30 75	981 42							
59 459	—	3 416	3 416	2	2	1 177 94	2 311 27	3 489 21							
76 385	—	3 817	3 817	7	7	1 314 95	2 517 10	3 832 05							
25 567	513	914	1 427	3	2	1 350 45	84 70	1 435 15							
89 508	116	2 061	2 177	4	4	1 920 80	317 49	2 238 29							
64 216	670	3 632	4 302	2,5	2	2 987 54	1 404 11	4 391 65							
85 316	—	2 489	2 489	12	12	1 834 93	821 44	2 656 37							
13 221	—	2 030	2 030	3	3	1 749 76	333 98	2 083 74							
28 033	188	101	289	4	2	281 48	25 95	307 43							
60 838	705	3 995	4 700	5,5	4,4	3 712 08	1 125 68	4 837 76							
31 186	60	346	406	5	4	430 45	12 37	442 82							
26 979	—	987	987	2	2	772 15	265 36	1 037 51							
17 100	86	600	686	4,5	4	618 18	126 84	740 02							
31 132	157	815	972	6	5	915 12	115 06	1 030 18							
36 311	87	1 069	1 156	4	4	1 073 27	94 54	1 167 81							
48 568	—	875	875	3	3	850 67	134 39	985 06							
55 358	224	1 118	1 342	5	4	1 307 95	81 99	1 389 94							
60 025	—	481	481	4	4	417 80	64 01	481 81							
29 901	94	390	484	5	4	434 10	51 62	485 72							
79 280	—	1 142	1 142	1,7	1,7	1 055 62	98 47	1 154 09							
19 000	308	332	640	2	1	805 28	71 90	877 18							
82 770	—	1 649	1 649	3	3	1 257 24	414 90	1 672 14							
53 138	—	2 839	2 839	5	5	2 271 99	579 92	2 851 91							
07 930	—	1 165	1 165	3	3	1 102 65	92 37	1 195 02							
21 305	—	855	855	5	5	794 95	60 84	855 79							
66 400	—	675	675	2	2	543 50	133 28	676 78							
20 700	47	106	153	5	4	153 21	8 28	161 49							
31 457	—	1 404	1 404	6	6	1 347 03	79 04	1 426 07							
17 500	—	210	210	4	4	240 64	7	247 64							
96 008	114	693	807	3	3	794 71	58 91	853 62							
00 372	—	1 700	1 700	8	8	1 385 63	320 34	1 705 97							
19 152	—	2 315	2 315	3	3	2 008 71	343 57	2 352 28							
33 729	—	3 710	3 710	2	2	2 666 30	1 050 41	3 716 71							
73 943	—	2 085	2 085	4	4	1 838 49	312 58	2 151 07							
48 815	340	1 152	1 492	8	6	1 406 04	89 29	1 495 33							
92 080	—	559	559	{ 0,8 } { 3 }	{ 0,8 } ¹⁾ { 3 }	533 77	27 62	561 39							

*) Dem Filial Rittersbach ist ermäßigte Beziehung der Steuerwerte im Verhältnis von 2/10 des Gesamtbetrags gewährt.

Efd. N. 8	1	2	3	4	5		6
	Bezirksamt	Diözese	Kirchspiel	Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Gemeinungen	Kirchensteuerpflichtige Steuer- werte und Steuerätze*) nach Artikel		
					12	13	
					des Gesetzes		
					(Kirchspiels- Einwohner) M	Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen M	
Im Jahr 1913 festgestellte							
142	Adelsheim	Adelsheim	Merchingen	1	2 783 680	654 663	
143	"	"	Rosenberg	2	1 787 820	85 017	
144	"	"	Sindolsheim	1	2 720 730	126 160	
145	Borberg	Borberg	Buch a. Rh.	2	1 580 730	52 560	
146	"	"	Dainbach	1	785 970	79 100	
147	"	"	Eubigheim	1	848 240	221 233	
148	"	"	Vengenrieden	1	369 940	4 000	
149	"	"	Neunstetten	1	1 733 740	248 580	
150	"	"	Sachsenflur	1	929 970	60 800	
151	"	"	Schweigern	1	2 185 700	51 550	
152	"	"	Wiffingen	1	1 777 800	467 100	
153	"	"	Wölschingen	1	1 243 350	— **)	
154	Buchen	Adelsheim	Eberstadt	1	1 302 600	1 700	
155	Eberbach	Neckargemünd	Haag	1	974 310	62 400	
156	"	Mosbach	Neckargerach	3	1 808 590	298 337	
157	"	"	Oberdielbach	1	1 030 950	105 528	
158	"	Neckargemünd	Schönbrunn	2	1 422 050	600 689	
159	"	Mosbach	Strümpfelbrunn	3	2 422 780	267 060	
160	"	Neckargemünd	Unterschwarzach	1	1 033 710	315 991	
161	"	Mosbach	Waldfaxenbach	1	950 170	59 035	
162	Mosbach	Neckargemünd	Breitenbrunn	1	943 760	119 088	
163	"	Mosbach	Fahrenbach	2	1 296 250	209 604	
164	"	Neckarbischofsheim	Heinsheim	2	2 513 660	174 515	
165	"	Mosbach	Hochhausen	1	602 820	36 781	
166	"	Neckarbischofsheim	Kälbertshausen	1	954 590	60 100	
167	"	Mosbach	Mosbach	2	11 102 430	—	
168	"	"	Neckarburken	1	1 104 310	31 700	
169	"	Mosbach	Neckarelz	3	4 868 820	3 555 303	
170	"	Neckargemünd	Neckartaxenbach	1	285 140	135 430	
171	"	Mosbach	Neckarzimmern	3	1 557 930	886 083	
172	"	"	Obrigheim	2	1 936 500	1 390 293	
173	"	"	Reichenbuch	1	338 470	2 300	
174	Tauberbischofsheim	Bertheim	Lauda	3	963 420	47 760	
175	"	"	Tauberbischofsheim	2	1 509 500	482 803	
176	Bertheim	"	Dertingen	1	2 201 480	— **)	
177	"	"	Höhefeld	1	1 611 260	95 800	

*) Die Einkommensteuersätze im 160fachen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, sowie bei den nach Art. 13 des Gesetzes steuerpflichtigen Steuerwerten außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen.

**) Auf den Bezug der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

6 e Steuer- läge*)	7		8		9		10		11		12		13		14	
	Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge			Steuerfuß für die nach Artikel				Jährliches Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Boranschlag								
	nichtbaulicher Aufwand	Bauaufwand	zusammen	12		13		von den nach Artikel 12 Pflichtigen (Kirchspiels- Einwohner)		von den nach Artikel 13 Pflichtigen (Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen)		zusammen				
M				M	M	℥	℥	M	℥	M	℥	M	℥			
Ortskirchensteuern.																
54 663	308	472	780	2,5	1,4	695 93	91 88	787 81								
85 017	410	509	919	5	3	893 91	25 46	919 37								
26 160	—	410	410	1,5	1,5	408 09	18 91	427 —								
52 560	153	678	831	6	5	948 44	26 28	974 72								
79 100	137	366	503	6	5	471 58	39 59	511 17								
21 233	177	290	467	5	3	424 12	67 26	491 38								
4 000	81	96	177	5	3	184 97	1 20	186 17								
48 580	345	1 257	1 602	9	7	1560 36	174 —	1734 36								
60 800	—	341	341	3,5	3,5	325 49	21 28	346 77								
51 550	—	653	653	3,5	3,5	640 71	15 46	656 17								
37 100	—	895	895	4	4	711 12	186 84	897 96								
— **)	—	238	238	2	—	248 67	—	248 67								
1 700	471	37	508	4	1	521 04	— 17	521 21								
32 400	—	518	518	5	5	487 15	31 20	518 35								
98 337	277	910	1 187	6	4,5	1085 14	134 27	1219 41								
25 528	244	1 053	1 297	12	10	1237 14	105 53	1342 67								
10 689	—	2 024	2 024	10	[1,4] [10]	1422 05	602 85	2024 90								
37 060	127	649	776	3	3	726 85	80 11	806 96								
15 991	—	1 200	1 200	9	9	930 34	283 01	1213 35								
59 035	216	812	1 028	11	9	1045 19	53 13	1098 32								
19 088	376	871	1 247	12,5	8,5	1179 70	101 28	1280 98								
99 604	212	355	567	4	3	518 49	62 87	581 36								
4 515	213	712	925	3,5	3	879 77	52 76	932 53								
36 781	—	132	132	3	3	180 84	11 01	191 85								
50 100	66	338	404	4	4	381 88	24 04	405 87								
—	2 220	—	2 220	2	—	2220 48	—	2220 48								
31 700	188	44	232	3	1	331 29	3 17	334 46								
55 303	156	1 400	1 556	2	1,7	973 76	615 27	1589 03								
35 430	19	186	205	5	5	142 57	67 71	210 28								
36 083	208	360	568	3	2	467 38	177 32	644 70								
90 293	182	938	1 120	4	3	774 59	418 15	1192 74								
2 300	274	243	517	16	8	541 55	1 84	543 39								
7 760	—	706	706	7	7	674 38	33 91	708 29								
2 803	—	988	988	5	5	754 75	233 86	988 61								
— **)	209	281	440	2	—	440 30	—	440 30								
5 800	195	2 251	2 446	14,5	13,5	2336 20	129 32	2465 52								

Ufd. D.-B.	1	2		3	4	5		6
	Bezirksamt	Diözese	Kirchspiel	Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen	Kirchensteuerpflichtige Steuer- werte und Steuerfäße*) nach Artikel		des Gesetzes	
					12 (Kirchspiels- Einwohner) <i>M</i>	13 Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen <i>M</i>		
						Im Jahr 1913 festgestellte		
178	Wertheim	Wertheim	Naffig	2	4 454 110	136 802		
179	"	"	Niklashausen	1	615 010	24 800		
180	"	"	Wertheim	3	15 305 320	1 810 630		
		Im Jahr 1913	zusammen 180 Kirchspiele	318				
		1912	173	302				
		1911	162	273				
		1910	158	272				
		1909	152	260				
		1908	142	238				
		1907	135	234				
		1906	130	225				
		1905	116	198				
		1904	112	177				
		1903	104	164				
		1902	93	149				
		1901	78	121				
		1900	71	101				
		1899	65	94				
		1898	61	84				
		1897	53	75				
		1896	48	67				
		1895	41	58				
		1894	33	48				
		1893	29	51				
		1892	22	37				
		1891	19	32				
		1890	1	1				

*) Die Einkommensteuerfäße im 160fachen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, sowie bei den nach Art. 13 des Gesetzes steuerpflichtigen Steuerwerten außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen.

Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge			Steuerfuß für die nach Artikel		Jährliches Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag					
nichtbaulicher Aufwand	Bauaufwand	zusammen	12	13	von den nach Artikel 12 Pflichtigen (Kirchspiel-Einwohner)		von den nach Artikel 13 Pflichtigen (Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen)		zusammen	
			Pflichtigen		M	℥	M	℥	M	℥
M	M	M	℥	℥	M	℥	M	℥	M	℥
Ortskirchensteuern.										
850	490	1 340	3	1	1 336	22	13	89	1 350	11
226	392	618	10	6,5	614	93	16	12	631	05
1 528	1 692	3 215	2	1	3 061	06	185	57	3 246	63
365 103	788 311	1 153 414			957 559		259 805		1 217 364	
338 963	720 877	1 059 840			884 703		228 961		1 113 664	
324 361	691 224	1 015 585			850 673		211 067		1 061 740	
286 490	656 880	943 370			789 541		195 739		985 280	
276 682	636 562	913 244			774 647		175 418		950 065	
242 479	575 656	818 135			726 596		150 510		877 106	
221 998	494 860	716 858			615 336		132 710		748 046	
197 786	466 189	663 975			575 307		118 574		693 881	
186 157	434 779	620 936			538 350		111 431		649 781	
124 757	456 265	581 022			490 246		110 400		600 646	
122 749	446 104	568 853			478 896		105 165		584 061	
95 174	418 734	513 908			438 454		94 045		532 499	
91 508	381 226	472 734			410 804		78 517		489 321	
64 225	321 335	385 560			336 933		62 937		399 870	
52 159	260 706	312 865			283 026		49 408		332 434	
43 002	201 330	244 332			219 245		40 109		259 354	
41 344	185 458	226 802			204 085		37 260		241 345	
27 803	182 197	210 000			185 402		31 465		216 867	
23 450	175 840	199 290			175 915		30 068		205 983	
24 510	154 946	179 456			162 208		25 190		187 398	
20 903	133 208	154 111			138 104		21 970		160 074	
13 195	114 472	127 667			116 144		18 587		134 731	
13 415	109 477	122 892			111 865		17 751		129 616	
—	1 060	1 060			1 055		10		1 065	

Kategorie I			Kategorie II			Kategorie III		
Titel	Verfasser	Jahr	Titel	Verfasser	Jahr	Titel	Verfasser	Jahr
1001	1001	1001	1001	1001	1001	1001	1001	1001
1002	1002	1002	1002	1002	1002	1002	1002	1002
1003	1003	1003	1003	1003	1003	1003	1003	1003
1004	1004	1004	1004	1004	1004	1004	1004	1004
1005	1005	1005	1005	1005	1005	1005	1005	1005
1006	1006	1006	1006	1006	1006	1006	1006	1006
1007	1007	1007	1007	1007	1007	1007	1007	1007
1008	1008	1008	1008	1008	1008	1008	1008	1008
1009	1009	1009	1009	1009	1009	1009	1009	1009
1010	1010	1010	1010	1010	1010	1010	1010	1010
1011	1011	1011	1011	1011	1011	1011	1011	1011
1012	1012	1012	1012	1012	1012	1012	1012	1012
1013	1013	1013	1013	1013	1013	1013	1013	1013
1014	1014	1014	1014	1014	1014	1014	1014	1014
1015	1015	1015	1015	1015	1015	1015	1015	1015
1016	1016	1016	1016	1016	1016	1016	1016	1016
1017	1017	1017	1017	1017	1017	1017	1017	1017
1018	1018	1018	1018	1018	1018	1018	1018	1018
1019	1019	1019	1019	1019	1019	1019	1019	1019
1020	1020	1020	1020	1020	1020	1020	1020	1020

R

Summarische Darstellung

der

Rechnungsergebnisse der Ortskirchensteuer

in den

Jahren 1906 bis mit 1910.

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Kirchensteuererträgnis (Soll) nach dem Hauptregister		zusammen	Kirchen- steuer- nachträge (Soll)	Summe von Spalte 3 + 4	Kirchen- steuer- abgänge	Rein- erträgnis Spalte 5 — 6	Schulden- stand am Ende des Rechnungs- jahrs
	von den nach Artikel							
	12	13						
	Pflichtigen							
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Rechnungsergebnis für das Jahr								
1906 von 130 Kirchspielen	601 594	128 116	729 710	49 213	778 923	36 623	742 300	4 296 005
1907 „ 135 „	619 656	136 184	755 840	60 625	816 465	42 065	774 400	5 183 688
1908 „ 142 „	727 347	150 623	877 970	68 063	946 033	55 806	890 227	5 504 753
1909 „ 152 „	782 230	180 199	962 429	84 895	1 047 324	55 581	991 743	6 211 192
1910 „ 158 „	806 827	203 723	1 010 550	81 593	1 092 143	73 949	1 018 194	6 695 071

Übersicht

der

laufenden

Einnahmen und Ausgaben

der

Diözesankassen

für

die fünf Jahre 1908 bis mit 1912.

Ordn.-Zahl	Diöcesen	Anzahl der		Umlagefuß					Soll				Einn.	
		Kirchen- ge- meinden	Stimm- berech- tigten	1908	1909	1910	1911	1912	der laufenden					
									1908	1909	1910	1911		
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Abelsheim	13	1 522	30	20	25	25	27	473	70	307	—	380	50
2	Baden	9	2 478	*)	*)	15	20	16	—	—	—	—	572	05
3	Boxberg	21	1 848	27,00	27,00	39,0	32	32	515	13	516	11	733	21
4	Bretten	22	4 939	18	18	18	17	18	973	79	978	18	923	08
5	Durlach	19	6 270	9	9	9	9	9	535	94	533	78	582	46
6	Emmendingen	28	5 361	17	17	17	16	15	945	03	945	03	878	73
7	Eppingen	11	2 432	21	20	20	20	20	515	34	490	80	486	40
8	Freiburg	16	4 400	14	20	14	14	14	550	06	785	80	605	64
9	Heidelberg	7	6 429	*)	*)	6	4	3	—	—	—	—	386	—
10	Hornberg	30	4 600	20	20	18	18	18	904	47	944	53	898	13
11	Karlsruhe-Land	15	5 012	15	15	15	15	15	900	96	906	80	779	30
12	" -Stadt	7	14 391	5	5	3	3	3	746	—	746	20	431	73
13	Konstanz	10	2 106	25	25	25	25	25	500	38	474	45	547	75
14	Ladenburg-Weinheim	18	4 843	10	10	10	10	10	556	70	563	49	484	94
15	Lahr	26	6 079	12	16	12	15	16	709	08	945	44	729	48
16	Lörrach	35	6 417	25	25	25	25	25	1 467	75	1 467	75	1 609	—
17	Mannheim	8	21 015	2	2	2	2	2	367	—	433	—	420	—
18	Mosbach	37	4 103	17	17	17	17	17	695	46	696	71	712	91
19	Müllheim	26	3 039	25	28	25	24	24	776	25	868	40	776	25
20	Nekarbischofsheim	21	2 408	32	35	35	35	35	796	16	870	80	853	49
21	Nekargemünd	35	3 615	25	25	25	25	22	980	59	1 062	24	984	37
22	Oberheidelberg	19	7 217	10	5	5	10	12	854	40	427	20	360	85
23	Pforzheim-Land	17	4 033	*)	*)	15	**)	15	—	—	—	—	940	69
24	" -Stadt	7	11 712	5	**)	5	6	6	804	07	172	35	1 299	57
25	Rheinbischofsheim	29	6 151	10	20	10	12	11	617	80	1 219	38	595	54
26	Schopfheim	23	3 732	20	20	20	20	20	753	27	751	07	758	86
27	Sinsheim	21	3 397	20	20	23	20	20	666	80	680	12	777	16
28	Wertheim	15	2 118	19	20	25	20	17	392	54	413	20	516	50
	Summe	545	151 667						17 998	67	18 199	83	20 024	59
	Dazu													
	Diasporagenoffenschaften	60												

*) Die im Spätjahr 1909 neugebildeten Diöcesen Baden, Heidelberg und Pforzheim-Land haben erstmals 1910 Beiträge erhoben.

***) Im Jahr 1909 fand eine Beitragserhebung in der früheren Diöcese Pforzheim nicht statt. Desgleichen nicht in der neuen Diöcese Pforzheim-Land im Jahr 1911.

Soll
aufenden

1910

M ₣

380 50

572 05

733 21

923 08

582 46

878 73

486 40

605 64

386 —

898 13

779 30

431 73

547 75

484 94

729 48

1 609 —

420 —

712 91

776 25

853 49

984 37

360 85

940 69

1 299 57

595 54

758 86

777 16

516 50

20 024 59

rhoben.
en Döbese

Einnahme					Soll der laufenden Ausgabe																
1911		1912		Summe		Durchschnitt		1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
M	₣	M	₣	M	₣	M	₣	M	₣	M	₣	M	₣	M	₣	M	₣	M	₣	M	₣
380	50	410	94	1 952	64	390	53	370	99	401	26	402	19	277	17	429	65	1 881	26	376	25
566	65	471	63	1 610	33	536	78	—	—	—	—	511	65	403	05	315	94	1 230	64	246	13
619	43	624	78	3 008	66	601	73	769	60	650	51	400	30	455	80	447	55	2 723	76	544	75
895	59	926	39	4 697	03	939	41	906	15	904	11	962	25	827	15	893	84	4 493	50	898	70
583	22	583	98	2 819	38	563	88	548	10	532	53	437	98	400	24	571	47	2 490	32	498	06
857	76	804	15	4 430	70	886	14	670	98	1031	24	812	57	741	80	794	03	4 050	62	810	12
486	40	486	40	2 465	34	493	07	461	16	501	27	524	11	462	14	494	67	2 443	35	488	67
605	64	616	—	3 163	14	632	63	600	52	577	79	511	12	557	06	631	29	2 877	78	575	56
257	—	195	—	838	—	279	33	—	—	—	—	243	60	206	34	244	75	694	69	138	93
889	40	899	12	4 535	65	907	13	957	35	1132	64	1187	64	918	31	923	44	5 119	38	1023	88
787	13	795	13	4 169	32	833	86	676	32	742	88	597	14	544	72	625	—	3 186	06	637	21
431	73	431	73	2 787	39	557	48	660	76	616	54	479	98	474	13	596	08	2 827	49	565	50
546	51	546	51	2 615	60	523	12	648	81	648	21	417	62	504	90	501	20	2 720	74	544	15
487	98	488	99	2 582	10	516	42	635	64	596	38	414	05	391	66	411	50	2 449	23	489	85
911	85	972	64	4 268	49	853	70	744	96	1000	98	847	75	892	19	737	76	4 223	64	844	73
1604	25	1604	25	7 753	—	1550	60	2031	13	1393	35	1455	16	1362	57	1480	12	7 722	33	1544	47
420	—	420	—	2 060	—	412	—	324	47	271	—	394	24	598	10	383	34	1 971	15	394	27
715	01	716	95	3 537	04	707	41	650	03	720	77	647	61	682	71	987	69	3 688	81	737	76
736	86	736	86	3 894	62	778	92	725	64	875	01	655	37	638	35	797	33	3 691	70	738	34
847	98	920	29	4 288	72	857	74	728	46	697	82	857	86	772	07	729	11	3 785	32	757	06
991	69	893	80	4 912	69	982	54	790	19	871	07	698	08	896	78	680	33	3 936	45	787	29
721	70	866	04	3 230	19	646	05	664	47	769	04	532	53	808	39	674	30	3 448	73	689	75
22	63	630	69	1 594	01	531	34	—	—	—	—	602	65	603	34	612	81	1 818	80	363	76
†) 20	97	726	35	3 023	31	604	66	923	42	1329	19	459	10	505	41	475	12	3 692	24	738	45
733	71	689	70	3 856	13	771	23	722	27	844	09	751	35	705	—	768	50	3 791	21	758	24
758	31	755	26	3 776	77	755	35	721	76	885	80	1062	67	694	37	796	15	4 160	75	832	15
688	21	702	71	3 515	—	703	—	732	53	828	98	737	10	576	51	591	72	3 466	84	693	37
423	60	370	06	2 115	90	423	18	385	53	444	23	520	94	358	12	459	30	2 168	12	433	62
17 991	71	19 286	35	93 501	15	19 239	23	18 051	24	19 266	69	18 124	61	17 258	38	18 053	99	90 754	91	18 150	97

†) Die Beiträge für das Jahr 1911 erscheinen in der Vorrechnung in Einnahme.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1914.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,

die Hinterbliebenenversorgung der evang.-protestantischen Geistlichen betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Der Sterbegehalt.

§ 1.

1. Die Hinterbliebenen eines unwiderruflich angestellten Geistlichen (Pfarrers) der evangelisch-protestantischen Landeskirche erhalten für die auf den Todestag folgenden drei Monate den von ihm bezogenen Gehalt als Sterbegehalt. Anspruch auf Sterbegehalt im all-gemeinen.

2. Der Anspruch auf Nebenbezüge, wie Filialdienstvergütungen, Stolsgebühren oder Ablösungsrenten für solche usw., endigt mit dem Todestag des Geistlichen.

§ 2.

1. In dem Genuß der vom verstorbenen Pfarrer bewohnten Dienstwohnung nebst Zubehör oder der ihm in Ermangelung einer solchen gewährten Wohnungsentanschädigung ist die hinterlassene Familie noch drei Monate nach dem Todestag zu belassen. Weitergenuß der Dienstwohnung nebst Zubehör.

2. Hinterläßt der Geistliche keine die Pfarrwohnung bewohnende Familie, so ist denjenigen, auf die sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende 30tägige Frist zur Räumung der Wohnung nebst Zubehör zu geben.

3. In jedem Falle (Absätze 1 und 2) besteht für die hinterlassene Familie oder die Nachlassempfinger die Verpflichtung, den den Pfarrdienst versehenen Geistlichen nach Bedarf Unterkunft (mit Einrichtung) in der Pfarrwohnung zu gewähren und auch die sonst für den amtlichen Gebrauch erforderlichen Räume derselben zur Verfügung zu stellen.

4. Fordern dienstliche Rücksichten eine frühere Räumung der Pfarrwohnung nebst Zubehör (Absätze 1 oder 2), so ist der Oberkirchenrat befugt, die hinterlassene Familie oder die Nachlassempfinger hiezu gegen eine von ihm festzusetzende Entschädigung zu veranlassen.

§ 3.

Sterbegehalt aus dem Ruhegehalt.

Hinterbliebene eines Pfarrers, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts.

§ 4.

Sterbegehalt bei nicht wirksam gewordener Zurufsetzung.

1. Stirbt ein Pfarrer, dessen Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt ist, vor dem Zeitpunkt, auf den diese in Wirksamkeit treten sollte, so erhalten seine Hinterbliebenen den Sterbegehalt aus dem vollen seitherigen Gehalt.

2. Der Anspruch auf Genuß der Dienstwohnung oder der in Ermangelung einer solchen gewährten Wohnungsentchädigung erlischt in diesem Fall, sofern nicht nach § 2 Absatz 1 oder 2 ein früherer Tag in Betracht kommt, an dem Tag, an welchem die Versetzung in den Ruhestand hätte in Kraft treten sollen.

§ 5.

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

1. Als Hinterbliebene im Sinne der §§ 1, 3 und 4 gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Pfarrers.

2. In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 6.

Sonst zulässiger Sterbegehalt.

Den in § 5 bezeichneten Angehörigen eines nicht unwiderruflich angestellten Geistlichen, der im unmittelbaren Kirchendienst oder im Bezug von Unterstützungsgeld nach unverschuldetem Ausscheiden aus diesem gestorben ist, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz desselben Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt im einmonatlichen Betrag des (nach oberkirchenrätlicher Anweisung) von ihm bezogenen Bargehalts nebst etwaiger Dienstwohnung oder Unterstützungsgehalts bewilligt werden.

§ 7.

Ist ein Geistlicher, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes ein Sterbegehalt zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann ihnen dieser auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, von dem an der Sterbegehalt zu zahlen ist, bestimmt der Oberkirchenrat.

Gewährung des Sterbegehalts an die Hinterbliebenen verschollener Geistlicher.

§ 8.

1. Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie dieser unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß § 5 Absatz 2 und § 6 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen sei, und für die erforderlichen Festsetzungen über die Dienstwohnung nebst Zubehör ist die Bestimmung des Oberkirchenrats maßgebend.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

2. Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 9.

Die Hinterbliebenen der Geistlichen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im mittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche oder nach ihrer Versetzung daraus in den Ruhestand in solchem gestorben sind, erhalten Versorgungsgehalt (Wittwengeld, Waisengeld) nach folgenden Vorschriften.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

§ 10.

Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

1. die Witwe bis zu etwaiger Wiederverheiratung,
2. die unverheirateten ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre.

Die Bezugsberechtigten.

§ 11.

1. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben abgeschlossen war und der Oberkirchenrat nach Anhören des Diöcesanausschusses die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Witwe den Hinterbliebenenbezug zu verschaffen.

2. Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und Kinder aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Diese Bestimmung wird hinfällig, wenn der Geistliche wieder im Dienst verwendet wird.

3. Das Recht auf den Versorgungsgehalt erlischt, wenn der Anspruch wegen unwürdigen Wandels oder Austritts aus der Landeskirche oder Argernis gebender Verachtung der evangelischen Religion durch Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats entzogen wird.

4. Wer zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, mit welcher zugleich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, verurteilt wird, hat keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt, bezw. er verliert den bereits erworbenen Anspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

§ 12.

Das gesetzliche
Witwengeld.

1. Das Witwengeld beträgt 35 % des Dienst Einkommens, das der Geistliche bei seinem Tode oder, wenn dieser nach der Versetzung in den Ruhestand erfolgte, unmittelbar vor der — nicht im Disziplinarweg (§§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886) geschehenen — Zurufsetzung bezogen hat, mindestens aber 1200 *M.*

2. Als Dienst Einkommen gilt bei Pfarrern die Besoldung zuzüglich 600 *M.*

3. Als solches gilt für einen Geistlichen, welchem beim Verzicht auf seine Pfarrei der Anspruch auf künftigen Ruhegehalt gemäß § 5 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899, die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., vorbehalten wurde, die unmittelbar vor dem Verzicht bezogene Besoldung zuzüglich 600 *M.*, wenn der Geistliche nicht wieder eine unwiderrufliche Anstellung erhalten hatte.

4. Das der Witwe eines unständigen Geistlichen zustehende Witwengeld beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe seines letzten Dienst Einkommens (Absatz 1) 1200 *M.*

§ 13.

Das gesetzliche
Waisengeld.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, 300 *M.* für jedes Kind,

2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war:

wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: 600 *M.*,

wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: zusammen 1050 *M.*,

wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben 450 *M.*

§ 14.

Kürzung des Wit-
wengelds.

1. Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Geistliche, so mindert sich das nach vorstehenden Bestimmungen berechnete Witwengeld bei einem Altersunterschied

von vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,

von vollen 35 bis zu 40 Jahren: um zwei Zehntel,

von vollen 40 Jahren und mehr: um drei Zehntel.

2. Der Betrag des Waisengelds (§ 13) wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.

§ 15.

Aufrechnung
sonstiger
Versorgungsgehälte.

Hat ein Geistlicher aus einem früheren öffentlichen Dienste einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet.

§ 16.

Teilweises Ruhen
des Witwengelds.

Erhält eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung in einem öffentlichen Dienst, die sonst einem Beamten übertragen

zu werden pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Bezüge (einschließlich eines aus solchem Dienstverhältnis etwa erdienten Ruhegehalts), soweit sie den Betrag von tausend Mark übersteigen, im hälftigen Betrag auf das ihr zukommende Witwengeld aufgerechnet.

§ 17.

1. Der Versorgungsgehalt (Witwen- und Waisengeld) im ganzen darf — vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 — den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Pfarrer am Todestag berechtigt gewesen ist oder im Falle der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

Stürzung
des Waisengelds.

2. Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnismäßig, jedoch nicht um mehr als ein Drittel gekürzt. Wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 18.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden auf die Hinterbliebenenversorgung der unter §§ 14 und 20 des Gesetzes vom 29. September 1899, die Ruhegehalte der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., fallenden Geistlichen mit der Maßgabe Anwendung, daß dem „Ruhegehalt“ der zulässige Höchstbetrag an widerruflichem Ruhegehalt, bezw. ein Unterstützungsgehaltsbetrag von 1200 *M* gleichgeachtet wird.

§ 19.

Für die Hinterbliebenen eines im Disziplinarweg (§§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886) in den Ruhestand versetzten Geistlichen wird das Witwen- und Waisengeld durch Landesbischöfliche Entschliezung festgesetzt. Es kann bis zur Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn die Zuruhesetzung des Verstorbenen nicht auf diesem Wege erfolgt wäre.

Versorgungsgehalt
für Hinterbliebene
von im Disziplinar-
weg in den Ruhe-
stand versetzten Geist-
lichen.

§ 20.

Ist ein Geistlicher, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes ein Versorgungsgehalt zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann ihnen dieser auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Bestimmung hierüber einschließlich der Festsetzung des Tages für den Beginn der Zahlung wird in Fällen des § 19 durch Landesbischöfliche Entschliezung, sonst durch den Oberkirchenrat getroffen.

Gewährung des Ver-
sorgungsgehalts an
die Hinterbliebenen
verschollener Geist-
licher.

§ 21.

1. Für einen Geistlichen, dem ein Urlaub erteilt ist, dessen Gesamtdauer die Zeit eines Jahres überschreitet, erlischt das Recht auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz, außer wenn durch Landesbischöfliche Entschliezung ausdrücklich ausgesprochen wird, daß ihm solches auch weiterhin belassen wird. In letzterem Falle hat er — vorbehaltlich

Sonderbestim-
mungen für die über
ein Jahr beurlaub-
ten Geistlichen.

der besonderen Vorschrift in Absatz 2 — vom Beginn des zweiten Urlaubsjahres an einen jährlichen Beitrag von 1 % aus dem (für die Bemessung des Witwengelds maßgebenden) letzten Diensteinkommen der vor dem Urlaubsantritt von ihm bekleideten Dienststelle, wenn er nur als unständiger Geistlicher verwendet war, aus 3000 *M.* in Vierteljahresbeträgen zu entrichten.

2. Wenn ein mit Wahrung des Rechts auf Hinterbliebenenversorgung beurlaubter Geistlicher einen der unter § 9 Ziffer 2 des kirchlichen Gesetzes vom ^{29. September 1899} 17. Dezember 1904 die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., bezeichneten Dienste innerhalb des Großherzogtums nach vorheriger Zusicherung des geordneten Mindestanteils am Ruhegehalt durch die Anstalt (den Verein usw.) gemäß § 10 Absatz 4 a desselben Gesetzes übernommen hat und entweder zur Zeit der Beurlaubung bereits Pfarrer war oder, wenn dies noch nicht der Fall war, inzwischen mindestens zehn anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt hat, so ist von ihm der einprozentige Beitrag (Absatz 1 Satz 2) jeweils aus dem — um 600 *M.* erhöhten, auch für die Bemessung des Witwengeldes maßgebenden — Diensteinkommen zu entrichten, das er zu beziehen hätte, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben und dort als Pfarrer angestellt wäre. Im Falle der Zuruhesetzung hat er den einprozentigen Beitrag aus dem vollen Ruhegehalt (§ 10 Absatz 4 a vorstehend genannten Gesetzes) zu zahlen.

3. Bei im Ruhestand befindlichen Geistlichen, welche weder verheiratet sind noch versorgungsberechtigte Kinder besitzen, fällt die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung nach vorstehenden Bestimmungen von dem Zeitpunkt ab weg, an welchem diese Voraussetzungen zusammentreffen.

§ 22.

**Aufrundung
der Beträge.**

Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten ergeben, werden für eine volle Mark angenommen.

§ 23.

**Beginn und Ende
der Zahlung.**

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Tage nach dem Tode des Geistlichen, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 24.

Zahlungsempfänger.

Der Versorgungsgehalt wird, soweit er der Witwe und ihren Kindern aus der Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen gebührt, an die Witwe, sonst an den Vormund der bezugsberechtigten Waisen verabsolgt. Haben diese mehrere Vormünder, so geschieht die Verabsolgtung an den Vormund des jüngsten Bezugsberechtigten vorbehaltlich der den Vormündern überlassenen Verteilung unter die einzelnen am Bezug teilnehmenden Waisen.

III. Übergangbestimmungen.

§ 25.

1. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse mit dem Anspruch auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem kirchlichen Gesetz vom $\frac{12. \text{Januar } 1895}{14. \text{September } 1909}$ scheiden aus dieser Klasse aus.

Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse mit dem Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung.

2. Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz geordnet. Jedoch soll der Gesamtbetrag an Witwen- oder Waisengehalt und Zuschüssen dazu, welchen die Geistliche Witwenkasse und die Allgemeine Kirchenkasse zusammen zu leisten verpflichtet gewesen wären, wenn der Geistliche unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben wäre, den Mindestbetrag der Bezüge seiner Hinterbliebenen bilden, solange sich unter diesen solche befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären. Die Verteilung des etwaigen Überschusses des Gesamtbetrags über die Anteile der Einzelnen an Witwen- oder Waisengeld bestimmt der Oberkirchenrat.

3. Zugunsten der Witwe und Kinder aus einer Ehe, die ein solcher Geistlicher (Absatz 1) erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat, bleibt der Anspruch auf satzungsmäßigen Witwen- oder Waisengehalt in der unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Höhe, bei gleichzeitigem Vorhandensein bezugsberechtigter Kinder aus einer früheren Ehe auf entsprechenden Anteil an solchem, nur dann erhalten, wenn die letzte Eheschließung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 26.

1. Ein Geistlicher, dessen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften in Abschnitt II dieses Gesetzes erlischt, kann, wenn er bereits vor dem 1. Januar 1905 Mitglied der Geistlichen Witwenkasse war oder mit Rückwirkung von einem früheren Zeitpunkt an in diese Aufnahme gefunden hatte, für diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten in § 25 Absatz 2 Bestimmungen getroffen sind, den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa auf Grund der Satzungen der Anstalt erworbenen Anspruch sich wahren. Er muß sich zu dem Zweck verpflichten, vom Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruchs auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung an den satzungsmäßigen Witwenkassebeitrag von 3 % des unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes bestandenen Einkommensanschlages an die Allgemeine Kirchenkasse zu leisten.

Ausnahmsweise Wahrung des satzungsmäßigen Anspruchs auf Witwen- oder Waisengehalt.

2. Der Geistliche kann auf den in dieser Weise gewährten Anspruch auf satzungsmäßigen Witwen- oder Waisengehalt jederzeit verzichten und wird hiedurch von der Verpflichtung zur Weiterzahlung des Beitrags befreit. Bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

3. Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, wenn der Geistliche keine Angehörigen der oben bezeichneten Art mehr besitzt.

4. Erhält ein Geistlicher, der den satzungsmäßigen Anspruch nach Absatz 1 gewahrt hat, wieder eine Anstellung im unmittelbaren Kirchendienst mit dem Recht auf Hinter-

bliebenenversorgung nach Abschnitt II und § 25 Absatz 2 dieses Gesetzes, so erlischt die Verpflichtung zu weiterer Beitragsentrichtung.

§ 27.

Rechtsverhältnisse
der geistlichen Mit-
glieder des Ober-
kirchenrats.

Die Zugehörigkeit der im aktiven Dienst oder im Ruhestand befindlichen geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats zur Geistlichen Witwenkasse fällt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weg. Für ihre Hinterbliebenenversorgung sind lediglich die beamtenrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 28.

Rechtsverhältnisse
der sonstigen beim
Inkrafttreten des
Gesetzes vorhandenen
Mitglieder der Geist-
lichen Witwenkasse.

1. Die Rechte und Pflichten der übrigen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, nicht unter die Bestimmungen der §§ 25 und 27 fallenden Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse sowie ihrer Hinterbliebenen richten sich vorbehaltlich der aus den nachfolgenden drei Absätzen sich ergebenden Änderungen auch fernerhin nach den bisher für diese Anstalt geltenden Vorschriften.

2. Eine Veränderung in der Veranschlagung des Dienst Einkommens solcher Mitglieder findet nach Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes nur insoweit statt, als es sich um Mitglieder handelt, die bereits vor diesem Zeitpunkt in anderen öffentlichen Diensten standen.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 2 und 3 von § 18 der Satzungen der Geistlichen Witwenkasse erhalten folgende Fassung:

„2. unverheiratete eheliche Kinder verstorbener Mitglieder bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre.“

4. Die Bestimmungen der §§ 22 und 23 des Gesetzes finden auf die unter gegenwärtigen Paragraphen fallenden Hinterbliebenenbezüge sinngemäße Anwendung.

5. Ein Geistlicher, der bei dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Austritt aus dem Dienst der Landeskirche in der Geistlichen Witwenkasse verblieben war, erhält im Falle der Wiederanstellung im unmittelbaren Kirchendienst an Stelle des Anspruchs auf satzungsmäßigen Witwen- oder Waisengehalt Hinterbliebenenversorgung nach Abschnitt II des Gesetzes mit Befreiung von der Verpflichtung zu weiterer Beitragsleistung.

6. Unter die Bestimmungen von Absatz 1 fallende Mitglieder, die binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung beim Oberkirchenrat auf die Mitgliedschaft zur Geistlichen Witwenkasse mit sofortiger Wirkung verzichten, erhalten drei Viertel der Beiträge zurückerstattet, die sie — einschließlich der zuletzt festgestellten vollen Verbesserungsbeiträge — während ihrer Zugehörigkeit zur Anstalt bis zum Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes selbst zu entrichten hatten.

§ 29.

Rechtsverhältnisse
der beim Inkraft-
treten des Gesetzes
bereits im Genuß
von Gehältern aus
der Geistlichen Wit-
wenkasse und etwai-
gen Zuschüssen aus
allgemeinen Kirchen-
mitteln befindlichen
Witwen und Waisen.

1. Für die Rechte und Pflichten der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Genuß von Gehältern aus der Geistlichen Witwenkasse und etwaigen Zuschüssen aus allgemeinen Kirchenmitteln befindlichen Witwen und Waisen — einschließlich der zu solchen Bezügen berechtigten Hinterbliebenen von Geistlichen, die erst im letzten Vierteljahr vor Eintritt jenes Zeitpunktes gestorben sind — bleiben auch fernerhin die Satzungen der ge-

nannten Anstalt und soweit zutreffend die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen vom 14. September 1909, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr., — unter Ausdehnung der Bezugsberechtigung für die unverheirateten Töchter auf das 19. und 20. Lebensjahr — maßgebend.

2. Für bereits beim Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes vorhandene bezugsberechtigte Hinterbliebene von Mitgliedern der Geistlichen Wittwenkasse, die erst im letzten Vierteljahr vor diesem Zeitpunkt gestorben sind, beginnt die Bezugszahlung mit dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes.

3. Die Bestimmungen in den §§ 22 und 23 Satz 2 des Gesetzes gelten sinngemäß auch für die unter diesen Paragraphen fallenden Hinterbliebenenbezüge.

4. Die nach den Absätzen 1 und 2 zu leistenden Bezüge an Wittven und Waisen von verstorbenen Geistlichen mit dem Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung werden durch Gewährung von Zulagen folgendermaßen aufgebessert:

a. Die Zulage beträgt — vorbehaltlich der Bestimmungen unter b bis d —

200 M für die Witwe und
100 M für jede Waise.

b. Die Zulage für die Witwe muß den Gesamtbezug an vollem Gehalt aus der Geistlichen Wittwenkasse und Zuschuß zum Witwengehalt mindestens auf den Betrag von 1200 M bringen, darf ihn aber nicht über den für Wittven neuen Rechts bei Zugrundelegung der dermaligen Gehaltstariffäge unter gleichen Verhältnissen zulässigen Satz hinaus erhöhen. Auch findet zutreffendfalls die Bestimmung in § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

c. Die Zulagegewährung an die Waisen eines Geistlichen ist nur innerhalb der neurechtlichen Höchstgrenze für die Gesamtwaisenbezüge statthaft.

d. Wenn in Fällen des Artikel 9 des in Absatz 1 genannten Gesetzes ein Zuschuß nicht bezogen wird, so kommt der die gesetzliche Grenze für den — unterbliebenen — Zuschußanfall überschreitende Teil des Waisengehalts auf die Zulagen entsprechend in Anrechnung.

§ 30.

1. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt die Landeskirche in die Rechte und Pflichten der Geistlichen Wittwenkasse ein; sie wird künftighin alleinige Trägerin der aus der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen, wie sie in dem zweiten Abschnitt und den §§ 25, 26, 28 und 29 geordnet ist, sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen.

Aufhebung der Geistlichen Wittwenkasse.

2. Das bis jetzt angesammelte Vermögen der Geistlichen Wittwenkasse, einschließlich der sich ferner ergebenden Zuflüsse, bleibt der nach Maßgabe dieses Gesetzes geordneten Hinterbliebenenversorgung gewidmet.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 31.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, soweit nicht die fernere Geltung einzelner Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten ist, außer Wirksamkeit gesetzt:

Außerkräfttreten früherer Bestimmungen.

1. die Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evang.-prot. Landeskirche in der Fassung vom $\frac{5. Juni 1888}{19. Dezember 1904}$
2. das kirchliche Gesetz vom $\frac{12. Januar 1895}{14. September 1909}$, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr.,
3. das kirchliche Gesetz vom 17. Dezember 1904, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., und
4. die Bestimmung in Artikel 1 Ziffer 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr.

§ 32.

Vollzugs-
bestimmungen.

Gegewärtiges Gesetz tritt mit dem von Uns durch Verordnung zu bestimmenden Tage in Kraft.

Der Oberkirchenrat ist mit seinem Vollzug beauftragt.

fass
liche
gun
S.
kirch
in e
wur
zieh
190
S y
der
ang
in
in
darf

loge
find
der
das
mi
gan
treff
schie
liche
renz
bezi
zufr
Saur

Begründung.

A. Im Allgemeinen.

Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen ist zur Zeit durch die Statuten der Geistlichen Wittwenkasse vom 5. Juni 1888 und 19. Dezember 1904 (R. G. u. V. Bl. 1888 S. 81 und 1904 S. 205), die kirchlichen Gesetze vom 12. Januar 1895 und 14. September 1909, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. (R. G. u. V. Bl. 1895 S. 18 und 1909 S. 151), und vom 17. September 1904, die Wittwenkassebeiträge der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. (R. G. u. V. Bl. S. 192), geordnet. Auf die Notwendigkeit einer allgemeinen Neuregelung der Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung wurde bereits in den auf die teilweise Ergänzung und Abänderung der bestehenden Bestimmungen sich beziehenden Vorlagen des Oberkirchenrats an die Generalsynoden von 1904 und 1909 (Verhandlungen von 1904 Beilage V S. 3 und 1909 Anlage X S. 5 und 7) hingewiesen. Der Finanzausschuß der letzten Synode hat bei seinen Erörterungen über die Vorlage X auch die Frage einer einheitlichen Ordnung der Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, der durch den vorgeschlagenen und angenommenen Nachtrag zum Gesetz vom 12. Januar 1895 nicht vorgegriffen werden sollte, im Sinne der in der Begründung zu jener gegebenen Andeutungen näher besprochen und durch seinen Berichterstatter in der 8. öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1909 (Verhandlungen S. 260 und 261) sich folgendermaßen darüber geäußert:

„Die Kommission hält in Übereinstimmung mit der Oberkirchenbehörde dafür, daß, sobald die Finanzlage der Landeskirche es gestattet, ein einheitliches Hinterbliebenenversorgungsrecht für die im Dienst befindlichen Geistlichen geschaffen werden sollte. Selbstverständlich würde dies nur unter der Voraussetzung der statutengemäßen Zustimmung der Mitglieder der Wittwenkasse geschehen können, die dann, soweit sie das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem bisherigen Aufbesserungsgesetz hätten, mit ihren Ansprüchen auf vollständige Hinterbliebenenversorgung unter Beifügung entsprechender Übergangsbestimmungen an die Landeskirche zu verweisen sein würden. Dabei wird nach der auch von den betreffenden Herrn Stadtgeistlichen geteilten Ansicht Ihrer Kommission die veraltete Berücksichtigung der unterschiedlichen Accidenzienansätze einer gleichheitlichen Bemessung der Hinterbliebenenbezüge für die Geistlichen derselben Dienstaltersklasse zu weichen haben, wie auch die kirchliche Pensionsgesetzgebung eine Differenzierung der Pensionsätze unter ähnlichen Verhältnissen nicht kennt. Im übrigen würden die Wittwenbezüge je nach dem Dienstalter und dem letzten Gehaltseinkommen der mit Tod abgehenden Geistlichen abzustufen, die Waisenbezüge dagegen tunlichst gleichmäßig zu gestalten sein. Diese unsere Ansicht über die Hauptgesichtspunkte für eine künftige Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, auf deren

Notwendigkeit die Oberkirchenbehörde bereits gelegentlich der jetzigen Vorlage hingewiesen hat, glaubten wir hoher Synode nicht vorenthalten zu sollen."

Die Synode hat zu der hienach namens des Finanzausschusses vorgeschlagenen Resolution, es solle künftig eine Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung herbeigeführt werden, sobald die Mittel es erlauben, ihre Zustimmung erklärt.

Die Oberkirchenbehörde hält infolge Besserung der Finanzlage der Landeskirche nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, der Zusammenfassung der Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen in einem einheitlichen Gesetz nach dem Vorgang der staatlichen Beamtengesetzgebung näherzutreten und empfiehlt die kirchengesetzliche Regelung der Angelegenheit nach dem vorliegenden Gesetzentwurf, welcher auf der Grundlage der von der letzten Synode gebilligten Richtlinien ausgearbeitet ist.

Der Gesetzesvorschlag geht wie die staatliche Gesetzgebung bezüglich der Hinterbliebenenversorgung der Beamten von dem kirchlicherseits bisher tatsächlich schon anerkannten, wenn auch noch nicht gesetzlich festgelegten Grundgedanken aus, daß es Pflicht der Kirche gegenüber ihren Geistlichen ist, neben Gewährung angemessenen Dienstinkommens während der Dienstzeit und von Ruhe- oder Unterstützungsgehalt im Falle der Dienstunfähigkeit oder nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters auch die Fürsorge für die von den Geistlichen hinterlassenen Familien vollständig auf sich zu nehmen. So ist im Laufe der Zeit aus dem ursprünglichen privatrechtlichen Versicherungsverhältnis, das durch die Zahlung gewisser Beiträge an die zur Bestreitung der Hinterbliebenenversorgung bestimmte Geistliche Witwenkasse begründet wurde, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Geistlichen auf Hinterbliebenenversorgung durch die Kirche entstanden. Mit der Übernahme der Witwenkassebeiträge für die im unmittelbaren Kirchendienst stehenden Geistlichen auf die Allgemeine Kirchenkasse gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 17. Dezember 1904 (R. G. u. B. Bl. S. 192) ist diese Entwicklung in der Hauptsache zum Abschluß gekommen. Dadurch ist mittelbar zum Ausdruck gelangt, daß die kirchliche Fürsorge für die Hinterbliebenen der Geistlichen einen Teil ihrer Entlohnung darstellt. Es handelt sich nunmehr darum, dieses tatsächlich bestehende Verhältnis gesetzlich festzulegen, indem unter Entbindung der Geistlichen von der bisher formell noch geforderten Zugehörigkeit zur Geistlichen Witwenkasse die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in vollem Umfang und unmittelbar der Landeskirche zugewiesen wird.

Dieser ist die Durchführung der unmittelbaren Hinterbliebenenversorgung ihrer Geistlichen nur mit Zuhilfenahme der allgemein kirchlichen Besteuerung möglich. Das Recht auf solche Versorgung kann daher nur Geistlichen zugestanden werden, deren Gehaltsbezüge überhaupt aus Mitteln der Landeskirchensteuer aufgebessert werden können (vergl. Artikel 2 Ziffer 2 und 3 des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906, Anlage zum R. G. u. B. Bl. Nr. I vom 16. Januar 1907), d. i. Geistlichen, die nach dem zur Zeit bestehenden Recht den Anspruch auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 und 14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. 1895 S. 18 und 1909 S. 151) hätten. Es kommen also nur im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehende Geistliche (einschließlich der nicht über ein Jahr beurlaubten und der im Ruhestand befindlichen) in Betracht. Hienach würde der Anspruch auf neurechtliche Hinterbliebenenversorgung nur denjenigen Geistlichen zukommen, die auf landeskirchlichen Pfarrstellen sich befinden oder als Inhaber solcher Stellen in den Ruhestand getreten und darin verblieben sind, ferner denjenigen, die als unständige Geistliche (Pfarrverwalter, Vikare mit ganzer Dienstvernehmung, Pastorationsgeistliche) verwendet sind oder wegen Krankheit vorübergehend außer Dienst stehen oder wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit dauernd sich im Ruhestand befinden, endlich auch solchen Geistlichen, die aus dem unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche nicht länger als auf die Dauer eines Jahres beurlaubt sind. Die neuen Vorschriften erkennen also in

Übereinstimmung mit dem bisherigen kirchlichen Recht den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung auch zum Bezug von — unwiderruflichem — Ruhegehalt nicht berechtigten Pfarrern unter 10 Dienstjahren und unständigen Geistlichen zu, während das staatliche Beamtenrecht diesen Anspruch den etatmäßigen Beamten mit so geringer Dienstzeit in der Regel und den unständigen Beamten stets versagt. Da das dienstliche Interesse namentlich wegen der besonderen Schwierigkeiten der Verpflegung auf dem Lande es als wünschenswert erscheinen läßt, daß auch die jüngeren Geistlichen in selbständiger Stellung verheiratet sind, so empfiehlt es sich, an dieser grundsätzlichen Bessergestaltung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen weiterhin festzuhalten.

Dagegen hätten von der Versorgung ausgeschlossen zu bleiben alle Geistlichen, die das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus der Allgemeinen Kirchenkasse nach den damaligen Gesetzesbestimmungen grundsätzlich entbehren, also Geistliche, die nicht im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche stehen oder als solche in den Ruhestand getreten sind, und zwar aus den gleichen Gründen, aus denen ihnen die Teilnahme an diesem Recht versagt ist (vergl. die Beilage V zu den Generalsynodalverhandlungen von 1894 S. 12 und 17). Demnach wird das neue Recht keine Anwendung finden auf:

1. die Geistlichen an badischen Staatsanstalten, sie mögen an solchen als Geistliche (z. B. Hausgeistliche an Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten und dergl.) oder als Lehrer (an Universitäten, Mittelschulen, Seminarien und dergl.) oder anderwärts angestellt sein,
2. die Militärgeistlichen,
3. Geistliche, die in andere Staats- oder Kirchendienste oder in Reichsdienste übergetreten sind,
4. endlich sonstige Geistliche, welche im Disziplinarweg aus dem Dienste der Landeskirche entlassen worden sind oder welche ihre Entlassung aus diesem Dienste freiwillig genommen und erhalten haben.

Unter die Vorschriften über die neurechtliche Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen fallen endlich auch nicht die lediglich dem kirchlichen Beamtenrecht unterstehenden geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats (vergl. § 27 des Entwurfs).

Da Inhaber sogenannter Diakonate — auch im Ruhestand — nicht mehr vorhanden sind, fällt die Aufnahme einer Sonderbestimmung bezüglich ihrer wie in Artikel 4 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 (R. G. u. B. Bl. S. 19) nicht nötig.

Wegen der beurlaubten Geistlichen siehe die Bemerkung zu § 21 und wegen der im Disziplinarweg in den Ruhestand versetzten Geistlichen diejenige zu § 19.

Was den Kreis der bezugsberechtigten Hinterbliebenen anbelangt, so wird vorgeschlagen ihn nach dem bisherigen Recht zu beschränken auf die Witwe, jedoch nur solange sie sich nicht etwa wieder verheiratet, und auf die ehelichen unverheirateten Kinder, solange sie nicht eine bestimmte Altersgrenze überschritten haben. Diese soll für die unverheirateten Kinder beiderlei Geschlechts gleichmäßig mit dem Ende des 20. Lebensjahres gegeben sein, da unter den nunmehrigen Zeitverhältnissen eine unterschiedliche Behandlung der Söhne, die bisher schon bis zum vollendeten 20., und der Töchter, die bisher nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bezugsberechtigt waren, nicht wohl gerechtfertigt werden kann.

Bezüglich des Maßes für die Hinterbliebenenfürsorge schließt sich der Entwurf den bisherigen Bestimmungen insofern an, als er unterschiedliche Bemessung der Witwenbezüge nach dem Dienstalter und letzten Dienstinkommen der mit Tod abgehenden Geistlichen, dagegen gleichmäßige Gestaltung der Bezüge für Waisen derselben Art ohne Rück-

sicht auf diese Verhältnisse — abgesehen von den Fällen erheblicher Überschreitung des Ruhegehalts, in welchen entsprechende Beschränkungen der Wittengelder eintreten sollen — vorschlägt.

Wenn nun auch der Entwurf an sich davon ausgeht in Anlehnung an die bisherigen Vorschriften für die Feststellung der Bezüge der Wittven neuen Verbands der Geistlichen Wittvenkasse die neurechtlichen Wittengelder in Prozenten des letzten Dienst Einkommens zu bemessen, so kann doch nicht umgangen werden, ein gegen bisher wesentlich geändertes Verfahren für die Festsetzung dieser zur Anwendung zu bringen. Denn schon die bisherige Art der Bildung der Einkommensanschläge für die Geistlichen zu Zwecken der Hinterbliebenenversorgung — bestehend in der Regel in der Befoldung und den Accidenzien nach ihrem durchschnittlichen Ertrag zuzüglich 8 % aus beiden als Wohnungsanschlag (§ 10 Absatz 1 der Statuten der Geistlichen Wittvenkasse) — muß als veraltet aufgegeben werden. Zur Zeit besteht das eigentümliche Verhältnis, daß für den vom aktiven Dienst zurücktretenden Geistlichen die Ruhegehaltsbemessung ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Größe der von ihm auf der letzten Dienststelle bezogenen Accidenzien und der von ihm innegehabten Dienstwohnung erfolgt, während die Verschiedenheit dieses Teils der Aktivitätsbezüge (insbesondere der Accidenzien) wieder Berücksichtigung findet, wenn nach seinem Ableben der Hinterbliebenengehalt festzusetzen ist. Es erscheint daher schon der Einfachheit und Gleichmäßigkeit wie auch der Billigkeit halber empfehlenswert, das der Bemessung des Wittwengelds zu Grunde zu legende Dienst Einkommen nach dem in Anlehnung an das staatliche Beamtenrecht für die Ruhegehaltsfestsetzung durch § 6 Absatz 4 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899 (R. G. u. B. Bl. S. 129) gegebenen Grundsatz aus der Befoldung und einem festen Zuschlag von 600 M — als Wert der Wohnung und sonstigen Bezüge — zu bilden (vergl. auch die Verhandlungen von 1899 Beilage VI S. 9). Hieron soll das Wittwengeld 35 % (statt bisher — bei den Wittven neuen Verbands — in der Regel 25 % aus dem Einkommensanschlag als Gehalt aus der Geistlichen Wittvenkasse + 400 M Zuschuß aus der Allgemeinen Kirchenkasse), mindestens aber 1200 M (statt bisher 900 M an Gehalt und Zuschuß zusammen) betragen. Dieser Mindestbetrag soll als Wittwengeld auch den Wittven unständiger Geistlichen zukommen. Der vorgeschlagene Prozentsatz geht um $\frac{1}{6}$ über den für die Bemessung des beamtenrechtlichen Versorgungsgehalts maßgebenden Satz von 30 % hinaus, um einen Ausgleich für die geringere Höhe des beim Dienst Einkommen zuzurechnenden festen Zuschlags von 600 M gegenüber 900 bzw. 1050 M Wohnungsgeld, je nachdem die Beamten der Abteilung D oder C des staatlichen Gehaltstariifs angehören, zu bieten.

Die Pfarrer würden darnach bei Zugrundelegung der zur Zeit in Geltung befindlichen Gehaltstariiffätze nach dem kirchlichen Gesetz vom 14. September 1909, die Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Geistlichen betr. (R. G. u. B. Bl. S. 150), eine Wittvenversorgung ähnlich derjenigen der Beamten in Abteilung C 3 des staatlichen Gehaltstariifs erhalten. Der Höchstanspruch auf Wittwengeld würde sich sogar bei den Pfarrern noch etwas günstiger als bei den Beamten dieser Art stellen. Denn das höchstmögliche Wittwengeld würde betragen beim Pfarrer $(5400 + 600 = 6000) \times \frac{35}{100} = 2100 M$ (während der volle Wittvenbezug bisher nicht über 2000 M hinausgehen durfte — vergl. Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung in der Fassung vom 14. September 1909, R. G. u. B. Bl. S. 151 —), beim Beamten in C 3 dagegen $(5800 + 1050 = 6850) \times \frac{30}{100} = 2055 M$.

Nimmt man den durchschnittlichen Accidenzienanschlag eines Pfarrers nach dem Stand vom 1. Januar 1908 zu 147 M an (die überwiegende Mehrzahl der Pfarrstellen — 306 von 411 — erreichte damals diesen Durchschnittssatz nicht), so wird sich das Wittwengeld bei Pfarrern durchweg höher als bisher stellen.

Es wird nämlich das Wittwengeld betragen für Pfarrer

während die Pfarrwitwe den gleichen Betrag (an Gehalt und Zuschuß zusammen) bisher nur zu beanspruchen hatte, wenn der Accidenzienanschlag betrug

mit mindestens 2 Dienstjahren	1200 M	563 M
mit vollen 8 "	1200 "	263 "
" " 10 "	1260 "	185 "
" " 12 "	1365 "	274 "
" " 14 "	1470 "	363 "
" " 16 "	1575 "	452 "
" " 18 "	1680 "	541 "
" " 20 "	1785 "	630 "
" " 22 "	1890 "	719 "
" " 24 "	1995 "	808 "
" " 26 "	2100 "	

In dem bisher zulässigen Höchstbezug von 2000 M nach Erreichung des Höchstgehalts von 5400 M konnte nur ein Accidenzienanschlag von 526 M berücksichtigt sein. Vergl. Verhandlungen der General-synode von 1909 Anlage X S. 5 und 7.

Der Höchstbetrag des Wittwengelds mit 2100 M wird der überwiegenden Mehrzahl (zwischen 75 und 80 %) der künftigen Wittven von Geistlichen zufallen können. Bei Zugrundelegung der dermaligen Gehaltstariffätze für die Pfarrer würden nämlich bei den auf 1. Januar 1903 vorhandenen 108 Wittven, die im neuen Verband der Geistlichen Wittvenkasse sich befinden, die Wittwengelder (wenn das neue Hinterbliebenenversorgungsrecht auf sie schon Anwendung fände) betragen und zwar:

		mit zu unterstellender			
		Besoldung von		je	
bei 82 Wittven von Pfarrern mit 26 oder mehr Dienstjahren	5400 M	2100 M		
" 6 " " " " 24 " 25 "	5100 "	1995 "		
" 2 " " " " 22 " 23 "	4800 "	1890 "		
" 5 " " " " 20 " 21 "	4500 "	1785 "		
" 3 " " " " 18 " 19 "	4200 "	1680 "		
" 5 " " " " 16 " 17 "	3900 "	1575 "		
" 1 " " " " 14 " 15 "	3600 "	1470 "		
" 2 " " " " 12 " 13 "	3300 "	1365 "		
" — " " " " 10 " 11 "	3000 "	1260 "		
" — " " " " 8 " 9 "	2700 "	1200 "		
" — " " " " unter 8 "	2400 "	1200 "		
" 2 " " " " von unständigen Geistlichen	1200 "		

Da die Grenze für den Mindestbezug von 1200 M um 300 M und diejenige für den Höchstbezug von 2100 M um 100 M höher als bisher liegt und da dieser Höchstbezug in ungefähr 75 % der Fälle erreicht wird, so wird sich die Versorgung der Wittven nach dem neuen Recht in der Regel wesentlich günstiger als nach dem alten Recht gestalten. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß die vorgeschlagenen Grundsätze für die Bemessung der Versorgungsgehälter der Wittven so gefaßt sind, daß etwaige Änderungen in dem Tarif für die Aktivitätsgehälter der Pfarrer ohne weiteres

die Höhe der künftigen Wittwengelder, soweit solche nicht auf der Mindestgrenze von 1200 *M* zu verbleiben hätten, wie diejenige der Ruhegehälter entsprechend beeinflussen werden. Dem etwaigen Bedenken, daß der Entwurf in der Besserstellung der Wittwen *jun*g verstorbenen Geistlicher durch Festlegung der Mindestgrenze auf 1200 *M* im Verhältnis zu den von diesen nur kurze Zeit geleisteten Diensten etwas weit gehe, ist entgegen zu halten, daß wegen der geringen Zahl solcher Fälle der Landeskirche daraus keine erhebliche Mehrbelastung erwachsen wird, und daß diesen jungen Wittwen, die das traurige Los gehabt haben ihre Gatten sehr frühzeitig durch Tod zu verlieren, doch ein Bezug gewährt werden sollte, der den Lebensunterhalt wenigstens notdürftig deckt.

Was die *Wais*enbezüge anbelangt, so wird in Anlehnung an das bisherige Recht vorgeschlagen diese gleichmäßig je für die Waisen derselben Art und abgesehen von den besonderen Fällen der §§ 17 und 18 auch unabhängig von der Höhe des letzten Dienstinkommens der verstorbenen Geistlichen zu gestalten. Die Unterscheidung von *Halb-* und *Vollwais*engeldern soll dabei auf eine etwas andere Grundlage als bisher gestellt werden. Auch wird nach dem neuen Recht kein Zusammenhang zwischen den Bezügen der Vollwaisen und der Höhe des Wittwengelds, das bei Vorhandensein einer bezugsberechtigten Witwe zu bewilligen gewesen wäre, mehr bestehen. Da die Waisenbezüge zur Zeit meist noch sehr mäßig sind (vergl. die Verhandlungen von 1909 Anlage X S. 7), so kann nicht umgangen werden entsprechende *Erhö*hung dieser eintreten zu lassen. So sollen die *Halbwais*engelder künftig normalerweise 300 *M* statt bisher 200 *M* für ein Kind betragen. Auch werden die neuen *Vollwais*engelder in der Regel um 100 *M* höher für ein Kind sich stellen als die bisher vorgeschriebenen Mindestbeträge an solchen. Vergl. Artikel 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung in der Fassung vom 14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 152). Im übrigen wird auf die besonderen Bemerkungen zu den §§ 13, 17 und 18 verwiesen.

Die neurechtlichen Bestimmungen über die *dauernde* Versorgung der Hinterbliebenen der Geistlichen durch Gewährung von jährlichen Wittwen- und Waisengeldern sind unter dem die Überschrift „der *Versorgungs*gehalt“ tragenden Abschnitt II des Gesetzesentwurfs zusammengestellt.

Diesem steht der Abschnitt I über die Gewährung einer alsbaldigen einmaligen *Zuwend*ung in der Form des „*Sterbe*gehalts“ an die Hinterbliebenen voran. Daß die dem Geistlichen zustehenden Bezüge an Besoldung oder Ruhegehalt noch über seinen Todestag hinaus bezahlt werden und daß die hinterlassene Familie noch einige Zeit im Genuß der Dienstwohnung nebst Zubehör oder der in Ermangelung einer solchen gewährten Wohnungsschädigung bleibt, hat den Zweck, den Hinterbliebenen den Übergang in die geänderten Verhältnisse nach der wirtschaftlichen Seite hin zu erleichtern und ihnen zu den außerordentlichen Ausgaben, die beim Tode des Ernährers der Familie in der Regel unvermeidlich sind, einen Beitrag zu leisten. Die vorgeschlagenen Bestimmungen schließen sich an das bisherige Recht an und verbessern dieses noch etwas, indem sie die Möglichkeit der Sterbehaltsgewährung in weiterem Umfang nach dem Vorgang der Beamtengesetzgebung vorsehen.

Das Recht auf die unter Abschnitt II enthaltene Hinterbliebenenversorgung im engeren Sinn soll zukommen nicht nur denjenigen Geistlichen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erst in den unmittelbaren Dienst der Landeskirche treten, sondern auch denjenigen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in ihm stehen oder daraus zur Ruhe gesetzt sind. Bezüglich der letzteren Geistlichen bedarf es im Zusammenhang mit der Beilegung des Rechts auf die neue Versorgung auch der Bestimmung über ihr Verhältnis zum bestehenden Versorgungsrecht. Nicht nur muß das ihnen bisher zugestandene Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung sondern auch ihre Zugehörigkeit zur Geistlichen Wittwenkasse wegfallen. Die erforderlichen Vorschriften hierüber finden sich in den unter Abschnitt III zusammengestellten „*Übergangs*bestimmungen“. Durch diese sind sodann auch die Rechtsverhältnisse der

geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats, deren Hinterbliebenenversorgung sich künftig auch in formaler Beziehung lediglich nach dem kirchlichen Beamtenrecht zu richten hätte, zu regeln, ferner die Rechtsverhältnisse der sonstigen beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, auf die das neue Versorgungsrecht gleichfalls nicht anwendbar sein kann, die vielmehr nach wie vor die auf dem privatrechtlichen Versicherungsverhältnis beruhenden Rechte und Pflichten haben müssen, und endlich die Rechtsverhältnisse der zu diesem Zeitpunkt bereits im Genuß von Gehältern aus der Geistlichen Witwenkasse und etwaigen Zuschüssen dazu sich befindenden Witwen und Waisen, der sog. Altwitwen und Altwaisen, für die es grundsätzlich bei der bisherigen Versorgung zu verbleiben hätte. Doch sollen die auf dem Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung beruhenden Bezüge die durch die anhaltenden Teuerungsverhältnisse gebotene tunlichste Aufbesserung durch Gewährung von Zulagen erhalten. Mit dem Ausscheiden der dem neuen Hinterbliebenenversorgungsrecht zu unterstellenden Geistlichen im unmittelbaren Kirchendienst wird die Zahl der Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, in die überdies Neuaufnahmen nicht mehr stattfinden können, nur noch eine sehr beschränkte und mit der Zeit immer mehr — bis zum vollständigen Wegfall — zurückgehende sein. Es kann daher von der Beibehaltung der Geistlichen Witwenkasse als besonderer Rechtspersönlichkeit unter Zuweisung der ihr noch zustehenden Rechte und Pflichten an die Landeskirche als alleinige Trägerin der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Geistlichen abgesehen werden, wozu es der sachungsmäßigen Zustimmung der Mehrheit der Anstaltsmitglieder wie auch der staatlichen Genehmigung bedarf. Die erforderlichen Vorschriften hierwegen werden gleichfalls in den Übergangsbestimmungen vorgeschlagen. Im übrigen wird auf die Einzelbemerkungen zu diesen verwiesen.

In dem Abschnitt IV „Schlußbestimmungen“ sind die nötigen Vorschriften bezüglich des Außerkrafttretens der früheren Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und wegen der Landesbischöflicher Entschliebung vorzubehaltenden Festsetzung des Tages für den Beginn der Wirksamkeit des neuen Versorgungsrechts enthalten.

B. Im Besonderen.

Zu § 1.

Zu Absatz 1 vergl. B.G. *) § 55. Sterbegehalt (Sterbquartal) auf die Dauer von 3 Monaten vom Todestag an wird zur Zeit nur Hinterbliebenen von Pfarrern gewährt. Die ursprüngliche Belastung dieser mit den Kosten der Dienstversicherung ist — abgesehen von der Verpflichtung zur Gewährung von Unterkunft und Dienstraum — neuestens in Wegfall gekommen, indem solche nunmehr von der Allgemeinen Kirchenkasse bestritten werden, mag die Versicherung durch Nachbargeistliche oder durch besonders bestellte Hilfsgeistliche erfolgen. Der Sterbegehalt ist tunlichst bald nach dem Ableben des Geistlichen in einer Summe zu zahlen.

Absatz 2 entspricht den Grundsätzen, die der Oberkirchenrat über die Zuteilung des Nebeneinkommens von Geistlichen an Stellvertreter in der Sonstigen Mitteilung im R. G. u. B. Bl. 1910 S. 92 aufgestellt hat. Der Wegfall des Stolgebührenbezugs insbesondere rechtfertigt sich durch die gleichzeitige Abnahme der Kosten der Dienstversicherung während des Sterbquartals.

Zu § 2.

Zu Absätzen 1 und 2:

Hier wird vom Beamtenrecht (B.G. § 27²) wesentlich abweichende Regelung vorgeschlagen. Nach ihm verliert die dem Beamten zum Genuß überlassene Wohnung die Eigenschaft als Dienstwohnung bereits

*) B.G. = Beamtengesetz in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung (Staatl. G. u. B. Bl. 1908 S. 420).

mit dem Tage, an dem er stirbt oder in den Ruhestand tritt. Sie ist alsdann binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen. Doch kann sie unter Umständen dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend gegen Mietzins in der Höhe des Wohnungsgelds belassen werden.

Unter der hinterlassenen die Pfarrwohnung bewohnenden Familie ist die Gesamtheit der Personen zu verstehen, die zusammen mit dem Pfarrer unmittelbar vor seinem Tode diese in häuslicher Gemeinschaft mit ihm bewohnt haben, also die Familie im weitesten Sinn.

Zu Absatz 3:

Die Inanspruchnahme der Unterkunft kann bei beiden Arten der Dienstversicherung (vergl. die Bemerkung zu § 1 Absatz 1) in Frage kommen. Die Stellung der Verköstigung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Bedienung an einen Hilfsgeistlichen wird zweckmäßig durch die im Hause wohnenden Hinterbliebenen gegen ein mit diesen zu vereinbarendes Entgelt erfolgen.

Zu Absatz 4:

Die Entschädigung wird nach dem örtlichen Nutzungswert der Dienstwohnung für die Dauer der Kürzung der Nutzung zu bemessen sein.

Zu § 3.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Verfahren und B.G. § 55 Absatz 3. Sie soll auch auf die Fälle der Gewährung widerruflichen Ruhegehalts (§ 14 des Ruhegehaltsgesetzes vom 29. September 1899, R. G. u. B. Bl. S. 131) Anwendung finden.

Zu § 4.

Vergl. Vollzugsverordnung zum B.G. § 73⁶ (Staatl. G. u. B. Bl. 1909 S. 287).

Die von dem Grundsatz in Absatz 1 abweichende Sonderbestimmung des zweiten Absatzes ist deswegen geboten, weil auf die Verfügung der Zuruhesetzung hin bereits die unmittelbare Wiederbesetzung der vom Verstorbenen bekleideten Pfarrstelle auf den für das Inkrafttreten der Pensionierung in Aussicht genommenen Tag in die Wege geleitet sein könnte.

Zu § 5.

Wie B.G. § 56¹ und ².

Anspruch auf das Sterbquartal hatten bisher nur die Witwe und die ehelichen Kinder des Geistlichen. In Ermangelung solcher hatte es die Geistliche Wittwenkasse zu beziehen (Statuten § 14²). Es erscheint angemessen die Möglichkeit der Sterbehaltsgewährung in weiterem Umfang nach dem Vorgang der Beamten-gesetzgebung vorzusehen.

Der Anspruch der ehelichen Kinder des verstorbenen Geistlichen auf den Sterbehalt ist von einer bestimmten Altersgrenze nicht abhängig.

Zu § 6.

Nach B.G. § 57. Siehe auch § 20 des Ruhegehaltsgesetzes.

Die Gewährung von Sterbehalt aus örtlichen Zulagen unständiger Geistlicher kann nicht in Frage kommen.

Zu § 7.

Nach § 73⁷ der Vollzugsverordnung zum B.G. Vergl. auch § 20 des vorliegenden Entwurfs.

Zu § 8.

Vergl. B.G. § 58.

Zu § 9.

Siehe die allgemeinen Bemerkungen und Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1895 über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung.

Zu § 10.

Die Bestimmung ist im allgemeinen dem § 18 der Statuten der Geistlichen Wittwenkasse und Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1895 nachgebildet, weicht aber durch Ausdehnung der — bezüglich der unverheirateten Söhne bereits bestehenden — Bezugsberechtigung für das 19. und 20. Lebensjahr auch auf die unverheirateten Töchter davon ab. Dagegen endigt nach B.G. § 60 Absatz 1 die Bezugsberechtigung für die Beamtenkinder beiderlei Geschlechts bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahre. Vergl. hiezu die allgemeinen Bemerkungen.

Welche Personen nicht Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes sind, braucht in diesem nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Die geschiedene Ehefrau (auch im Falle, daß nur die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1586 B.G.B. vorliegt) ist nicht mehr Ehefrau, wird also auch nicht Witwe und ist darum selbstverständlich nicht anspruchsberechtigt. Eine Bestimmung nach § 21 der Statuten ist darum entbehrlich, wie auch das B.G. eine solche nicht enthält. Vergl. Absatz 4 der Regierungsbegründung zu § 56 des Entwurfs zum (ursprünglichen) Beamtengesetz und § 74¹ der jetzigen Vollzugsverordnung dazu. Daß die aus einer — nicht durch Tod — aufgelösten Ehe eines Geistlichen mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz abstammenden Kinder anspruchsberechtigt sind, ist ebenso selbstverständlich.

Zu § 11.

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1895.

Zu § 12.

Vergl. die allgemeinen Bemerkungen.

Nach den Satzungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des preussischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen (§ 18 in der Fassung des Verwaltungsausschußbeschlusses vom 25. Juni 1909, Allg. Kirchenblatt 1910 S. 153) beträgt das Wittwengeld bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten	5. Dienstjahre	700 M
von mehr als 5	" "	10. "	750 "
" " 10	" "	15. "	800 "
" " 15	" "	20. "	900 "
" " 20	" "	25. "	1050 "
" " 25	" "	30. "	1250 "
" " 30	" "	35. "	1450 "
" " 35	" "	40. "	1650 "
	von mehr als 40 Dienstjahren	1800	" ..

Im einzelnen ist noch beizufügen:

Zu Absatz 1 siehe wegen des Wittwengelds bei im Disziplinarweg in den Ruhestand versetzten Geistlichen § 19 des Entwurfs.

Zu Absätzen 2 und 3 vergl. Ruhegehalts-Gesetz § 6⁴ u. ⁵.

Zu Absatz 4: Die unständigen Geistlichen hatten bisher schon Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (§ 5 der Statuten und Artikel 1, 5 und 6 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung).

gung) mit einem Mindestbezug von 900 *M* (Gehalt und Zuschuß) für die Witwe; künftig sollen sie allgemein ohne Rücksicht auf die Höhe ihres letzten Dienst Einkommens für ihre Witwen Anspruch auf den — auch bezüglich der jüngsten Pfarrer vorgesehenen — Bezug von 1200 *M* haben.

Zu § 13.

Die den Waisen zuzuwiesenden besonderen Bezüge (Waisengelder) werden zweckmäßiger Weise in verschiedener Höhe festgesetzt, je nachdem es sich um mutterlose Waisen handelt oder nicht. Unter Mutter ist die leibliche Mutter zu verstehen.

Die Zuweisung des höheren Betrags (nach Ziffer 2) soll stattfinden, wenn der Geistliche ohne Hinterlassung einer bezugsberechtigten Witwe stirbt sowie zu Gunsten derjenigen Kinder, deren leibliche Mutter beim Tode des Geistlichen nicht mehr lebt oder in der Folge stirbt. Dagegen soll eine nachträgliche Erhöhung des Bezugs wegen Wiederverheiratung der leiblichen Mutter ausgeschlossen sein, da in solchem Fall die Lage der Kinder sich regelmäßig nicht verschlechtert, ebenso wenn die leibliche Mutter die Bezugsberechtigung aus sonstigen Gründen verliert (in den Fällen der Absätze 3 und 4 von § 11).

Diese Vorschläge weichen von den bisherigen Grundsätzen ab, die Vollwaisengelder nur kennen, wenn der Pfarrer keine Witwe oder keine bezugsberechtigte Witwe hinterlassen hat, oder wenn die hinterlassene Witwe aus dem Bezug getreten ist. Dabei weist das bisherige Versorgungsrecht bezüglich des Bezugs aus der Geistlichen Wittwenkasse noch die besondere Eigentümlichkeit auf, daß, sobald eine Witwe stirbt oder gar nicht in Betracht kommt, die hinterlassenen bezugsberechtigten Kinder, auch wenn nur ein Kind vorhanden ist oder schließlich noch in der Bezugsberechtigung bleibt, den vollen Gehalt erhalten. Dies widerspricht den Anforderungen, die an eine zweckmäßige Ordnung der Hinterbliebenenversorgung gestellt werden müssen, und kann darum nach dem Vorgang der Beamten-Gesetzgebung in das neue Recht nicht übernommen werden. Die nun vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Halb- und Vollwaisengeldern stimmt mit derjenigen im Beamten-Gesetz (§ 62) und in den Satzungen des Preussischen Pfarr-Witwen- und Waisenfonds (§ 19) überein. Darnach werden die Waisen aus erster Ehe Vollwaisengelder bekommen, auch wenn der Pfarrer Witwe und Kinder aus zweiter Ehe hinterläßt.

Was die Bemessung der Waisengelder anbelangt, so sieht der Entwurf einheitliche Festsetzung der Bezüge für die Waisen der gleichen Art ohne Rücksicht auf das Dienstalter und letzte Dienst Einkommen des verstorbenen Geistlichen in Anlehnung an das Gesetz über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung und an die preussische Ordnung der Pfarrwaisenfürsorge vor. Als *Halbwaisengelder* werden je 300 *M* für ein Kind gegenüber 200 *M* (ursprünglich 160 *M*) Waisengeld nach Artikel 8 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung vorgeschlagen, während die Bezüge für *Halbwaisen* von Beamten in Gehaltstari-Abteilung D 1 zwischen 188 *M* und 378 *M* und von solchen in C 3 zwischen 266 *M* und 411 *M* schwanken, also im Mittel auf 283 bzw. 338,50 *M* sich stellen. Die *Vollwaisengelder* sollen betragen, wenn nur eine *Vollwaise* vorhanden ist, 600 *M* (d. i. das doppelte *Halbwaisengeld*), wenn zwei *Vollwaisen* vorhanden sind, zusammen 1050 *M*, wenn drei oder mehr *Vollwaisen* vorhanden sind, für jede dieser 450 *M*, während die Mindestbezüge nach Artikel 9 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung festgesetzt sind:

für nur ein Kind auf	500 <i>M</i> (ursprünglich 400 <i>M</i>),
„ zwei Kinder zusammen auf	850 <i>M</i> („ 700 <i>M</i>),
„ drei „ „ „	1100 <i>M</i> („ 900 <i>M</i>),
„ vier „ „ „	1400 <i>M</i> („ 1200 <i>M</i>),
„ fünf und mehr Kinder zusammen auf	1750 <i>M</i> („ 1500 <i>M</i>).

Der Abstufung der neuen Waisenbezüge unter einander (mit 300 *M* für jede Halbwaise, 600 *M* für eine Vollwaise, 1050 *M* für zwei Vollwaisen, 1350 *M* für drei Vollwaisen, 1800 *M* für vier Vollwaisen) sind die für die beamtenrechtlichen Waisengelder maßgebenden Verhältniszahlen (2 : 4 : 7 : 9 : 12) zu Grunde gelegt. Vergl. B.G. § 62.

Bemerkt sei noch, daß die vorgeschlagene Pfarrwaisenfürsorge sich nicht unwesentlich günstiger stellen wird als diejenige nach dem preussischen Recht. Nach § 19 der Satzungen des Preussischen Pfarr-Witwen- und Waisenfonds (Allg. Kirchenblatt 1909 S. 294) beträgt nämlich das Waisengeld im Fall 1 nur 250 *M*, im Fall 2 nur 400 *M* für jedes Kind.

Zu § 14.

Die Bestimmung in Absatz 1 bezüglich der Kürzung des Witwengelds in Fällen zu großen Altersunterschieds der Ehegatten entspricht § 17^a der neuen Statuten, Artikel 10 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung und § 64¹ B.G. Bisher (vergl. die Statuten und das Gesetz von 1895 a. a. O.) war auch die Kürzung der Waisengelder wie im neuen Statut des Zivildienerrwitwenfiskus vorgeschrieben. Im Gegensatz hierzu hat das jetzige Beamtenrecht (B.G. § 64²) diese Kürzung nicht. Es wird vorgeschlagen, im neuen Recht gleichfalls davon abzusehen, wie auch das preussische Recht (§ 20 der Satzungen) nur die Kürzung des Witwengelds, nicht auch der Waisengelder hat.

Zu § 15.

Wie B.G. § 66.

Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß die Hinterbliebenen von Geistlichen, die einen Versorgungsgehaltsanspruch aus einem früheren öffentlichen Dienst haben, besser gestellt sind als Hinterbliebene von Geistlichen, die ihre ganze Dienstzeit im badischen Kirchendienst zugebracht haben. Es entspricht dies der nunmehrigen öffentlich-rechtlichen Einrichtung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, durch welche dieser das Gepräge der Hinterbliebenenversicherung genommen und solche als Teil und als eine besondere Art der Entlohnung der Geistlichen anerkannt ist. Die Anrechnungsmöglichkeit bleibt selbstverständlich ausgeschlossen für Hinterbliebenenbezüge, die lediglich auf einem Versicherungsverhältnis beruhen, in welchem sich der verstorbene Geistliche zu einer auswärtigen Witwenkasse mit der Verpflichtung zu weiterer Beitragsentrichtung an diese befand.

Zu § 16.

Diese Bestimmung entspricht derjenigen in § 67 des B.G. und wird aus den gleichen Erwägungen vorgeschlagen.

In der neusten Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß versorgungsberechtigte Wittven — es könnten dies auch Wittven von Geistlichen sein — im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst in nicht etatmäßiger oder etatmäßiger Stellung Verwendung gefunden haben. Nach den Zwecken, welche die Hinterbliebenenversorgung verfolgt, liegt kein Grund vor, in solchen Fällen neben den Bezügen aus einer derartigen Verwendung den vollen Versorgungsgehalt zu gewähren. Um aber für die Wittven einen genügenden Anreiz zu lassen sich im öffentlichen Dienst zu betätigen, soll nur die Hälfte der ihnen aus einem solchen Dienst zufließenden Bezüge auf den Versorgungsgehalt aufgerechnet werden, jedoch nur soweit als jene Bezüge den Betrag von 1000 *M* übersteigen. Selbstverständlich muß der Versorgungsgehalt bis zum vollen Betrag wieder gewährt werden, sobald und soweit die Bezüge der Witwe aus dem öffentlichen Dienst aufhören. Eine ähnliche Bestimmung befindet sich auch in § 15 Ziffer 3 und 16 des Reichsbeamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (R.G.Bl. S. 212). Von der Ausdehnung der Be-

stimmung auf die Waisen nach dem Vorgang dieses Gesetzes soll wie in dem badischen Beamtengesetz abgesehen werden.

Unter „öffentlichen Dienst“ im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verwendung im Dienst der Inneren Mission nicht fallen.

Auf Wittven, die beim Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes bereits in einem öffentlichen Dienst verwendet sind, kann die neue Bestimmung keine Anwendung finden. Vergl. § 80² der Vollzugsverordnung zum B.G.

Zu § 17.

Absatz 1 ist dem § 68 des B.G. nachgebildet. Abweichend von diesem ist in Absatz 2 eine beschränkende Bestimmung beigelegt, nach der die Kürzung nur die *Waisengelder* treffen und ein bestimmtes Maß nicht überschreiten soll, um die Leistung allzugeringer Bezüge für einzelne Bezugsberechtigte zu verhüten. Als unterste Grenze ergeben sich dabei

a. für die *Halbwaisengelder* die durch Artikel 8 des erweiterten Hinterbliebenenversorgungsgesetzes gegebene Höhe von 200 *M* ($= 300 - \frac{300}{3}$),

b. für die *Vollwaisengelder* und zwar

bei nur einem bezugsberechtigten Kind dieser Art $600 - \frac{600}{3} = 400 \text{ M}$,

bei zwei bezugsberechtigten Kindern „ „ $1050 - \frac{1050}{3} = 700 \text{ M}$,

„ drei „ „ „ $1350 - \frac{1350}{3} = 900 \text{ M}$,

„ vier „ „ „ $1800 - \frac{1800}{3} = 1200 \text{ M}$,

„ fünf „ „ „ $2250 - \frac{2250}{3} = 1500 \text{ M}$

(d. i. im wesentlichen die vor dem 1. Januar 1910 bestandenen Mindestbezüge nach Artikel 9).

Zu § 18.

Die §§ 14 und 20 des Ruhegehaltsgesetzes (N. G. u. B. Bl. 1899 S. 131 und 1904 S. 192) betreffen:

a. die Versetzung eines unwiderruflich angestellten Geistlichen ohne Ruhegehaltsanspruch (d. i. unter 10 Dienstjahren) in Folge unverschuldeter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, in welchem Fall ein widerruflicher Ruhegehalt von höchstens 40 % des Dienstinkommens verwilligt werden kann, und

b. das Ausscheiden eines unständigen Geistlichen in Folge unverschuldeter Dienstunfähigkeit mit der Möglichkeit der Gewährung eines widerruflichen Unterstüthungsgehalts, der 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts in der Regel nicht überschreiten soll.

Da diese Vorschriften nicht bestimmte Beträge für die widerruflichen Ruhe- und Unterstüthungsgehälte vorschreiben, sondern nur die Möglichkeit der Gewährung solcher innerhalb gewisser Schranken zulassen, bedarf es zur Ergänzung der Bestimmungen in § 17 des Entwurfs näherer Regelung, welcher Betrag an widerruflichem Ruhe- oder Unterstüthungsgehalt in solchen Fällen bei den Feststellungen über Kürzung der Waisengelder dem (unwiderruflichen) „Ruhegehalt“ gleichgeachtet werden soll. Es erscheint angemessen als solchen Betrag festzulegen

im Falle a den für das betreffende Dienstalter zulässigen Höchstbetrag an widerruflichem Ruhegehalt (d. i. z. B. für Pfarrer unter 8 Dienstjahren 1200 *M.*, für Pfarrer von 8 oder 9 Dienstjahren 1320 *M.*), im Falle b (als Unterstützungsbetrag) ohne Rücksicht auf die auch bei Bemessung des Wittwengelds nicht in Betracht kommende Höhe des tatsächlichen Aktivitätsbezugs (vergl. § 12 Absatz 4 des Entwurfs) den z. B. zulässigen Höchstbetrag an widerruflichem Ruhegehalt für Pfarrer der niedersten Dienstaltersklasse mit 1200 *M.*

Wegen der grundsätzlichen Frage über Gewährung von Versorgungsgehalt an Hinterbliebene von Pfarrern ohne Ruhegehaltsanspruch und von unständigen Geistlichen vergleiche die allgemeinen Bemerkungen.

Zu § 19.

Das Beamtengesetz (§ 82²) kennt keine Zuruhesetzung im Disziplinarweg. In Folge dessen besteht auch keinerlei Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Fällen der Dienstentlassung eines Beamten. Das Disziplinargesetz für die Geistlichen dagegen hat die Zuruhesetzung als Disziplinarstrafe (vergl. §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1886, R. G. u. B. Bl. S. 87) mit eventueller Kürzung des Ruhegehalts bis auf $\frac{2}{3}$ des gesetzlichen Betrags (§ 6 Absatz 7 des Ruhegehaltsgesetzes vom 29. September 1899). Wird der Ruhegehalt voll bewilligt, so wird auch der volle Versorgungsgehalt anzunehmen sein, andernfalls ein entsprechend gekürzter Betrag desselben. Es erscheint angemessen, die Entscheidung über die Höhe des Betrags der Landesbischöflichen Entscheidung vorzubehalten.

Zu § 20.

Bergl. §§ 82² und 73⁷ der Vollzugsverordnung zum B.G. sowie § 7 des vorliegenden Entwurfs. Die Einschaltung „bewilligt werden könnte“ bezieht sich auf den Fall der vorausgegangenen Zuruhesetzung im Disziplinarweg (vergl. oben § 19).

Zu § 21.

Zu Absatz 1:

Die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung konnte bisher schon einem über ein Jahr hinaus beurlaubten Geistlichen durch Landesbischöfliche Entscheidung gewahrt werden. Bergl. Artikel 11 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 und die Begründung dazu auf S. 20/21 der Beilage V zu den General-synodalverhandlungen von 1895. Diese Möglichkeit soll auch nach dem neuen Recht gegeben sein. Andernfalls erlischt der ganze Anspruch auf Versorgung, wenn die Gesamtdauer des Urlaubs ein Jahr überschreitet.

Nach Artikel 3 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904 über die Wittwenkassebeiträge der Geistlichen (siehe auch die Begründung dazu auf S. 9 der Beilage V zu den Verhandlungen von 1904) hatte ein mit Wahrung des Rechts auf erweiterte Versorgung beurlaubter Geistlicher vom Beginn des zweiten Urlaubsjahres an ein Drittel der Wittwenkassebeiträge, also $\frac{3}{3} = 1\%$ der laufenden Beiträge und je ein Drittel der (Aufnahme- und) Verbesserungsbeiträge zu zahlen. Nach dem Gesetzesvorschlag hätte er künftig nur 1% an laufendem Beitrag zu entrichten. Nach §§ 16 und 17 der Satzungen des Preussischen Pfarr-Witwen- und Waisenfonds beträgt für Geistliche von rechtsfähigen Anstalten und Vereinen, die innerhalb einer am Fonds beteiligten Landeskirche im Dienst der inneren oder äußeren Mission stehen, der Beitrag $1\frac{1}{2}\%$ des Dienst Einkommens bzw. Ruhegehalts.

Als „letstes“ Dienst Einkommen soll bei unständigen Geistlichen ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe das für Pfarrer der niedersten Dienstaltersklasse z. B. geltende Dienst Einkommen von 2400 + 600 = 3000 *M.* unterstellt werden. Bergl. die Bemerkungen zu §§ 12⁴ und 18 des Entwurfs.

Zu Absatz 2:

Beurlaubte Geistliche dieser Art zahlen bisher schon die Witwenkassebeiträge — zu $\frac{1}{3}$ — in der Regel aus dem Dienst Einkommen, das der betreffende Geistliche hätte, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben wäre.

Im Falle der Zuruhesetzung eines solchen Geistlichen wird bisher der Beitrag aus dem letzten Dienst Einkommen weiter erhoben (§ 10 Absatz 2 der Statuten), demgegenüber soll ihm für die Zukunft die Verpflichtung zur Beitragszahlung nur aus dem Ruhegehalt in Anlehnung an die preußische Gesetzgebung zugestanden werden. Für die Bemessung des Witwengelds bleibt selbstverständlich das letzte Dienst Einkommen auch im Falle der Zuruhesetzung maßgebend.

Im übrigen sind die Bestimmungen den für Geistliche dieser Art bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Ruhe- oder Unterstützungsgehalt nach §§ 10 und 20² des Ruhegehaltsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1904 tunlichst nachgebildet, wobei mitzuberücksichtigen war, daß der Anspruch auf volle Hinterbliebenenversorgung auch für Pfarrer unter 10 Dienstjahren und für unständige Geistliche bisher schon bestand.

Das preußische Hinterbliebenenversorgungsgesetz behandelt auch Auslandsgeistliche, d. i. ordinierte Geistliche im kirchlichen Dienst außerhalb Deutschlands nach Art der Missionsgeistlichen, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind. Ein praktisches Bedürfnis nach einer ähnlichen Regelung dürfte bei uns wohl nicht vorliegen. Für die Fälle kürzerer Beurlaubung genügt die allgemeine Bestimmung (Absatz 1 dieses Paragraphen). Das badische Ruhegehaltsgesetz ist auch nicht — anders das preußische — auf die Auslands-pfarrer anwendbar. Preussischerseits kann sogar eventuell von der Beitragserhebung von den Auslands-geistlichen abgesehen werden. Vergl. § 17 Schlußabsatz der preußischen Satzungen.

Absatz 3 ist § 17² der preußischen Satzungen nachgebildet.

Zu den Absätzen 1 und 2 ist noch zu bemerken: Beim Vollzug des Gesetzes wäre über die Zahlungsweise für diese Beiträge Bestimmung zu treffen. Die Zahlung wird zweckmäßig je auf Mitte des Kalendervierteljahres zu fordern sein. Sie hätte kostenfrei an die Allgemeine Kirchenkasse zu erfolgen. Die etwa beim Tode des Geistlichen nicht gezahlten Beiträge würden bar oder durch Verrechnung auf den Versorgungsgehalt einzuziehen sein. Auch wären 5 % Verzugszinsen bei Rückständen über 3 Monate zu verlangen. Vergl. § 12 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse.

Zu § 22.

Nach B.G. § 69.

Zu § 23.

Für Beginn und Ende der Zahlung des Versorgungsgehalts werden die günstigeren Bestimmungen des B.G. § 70 vorgeschlagen, während nach dem alten Recht (§ 17¹ und 18 der Statuten und Artikel 1 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes) die Zahlung erst mit dem Tag nach dem Ablauf des Sterbquartals beginnt und bereits mit dem Tag endigt, an welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

Die Bestimmung der Zahlungstermine für die Versorgungsgehälte wird zweckmäßig dem Vollzug überlassen, wobei freie Hand zu etwaigen Änderungen bleibt. Es ist in Aussicht genommen die Zahlung wie bisher (Statuten § 17¹, Hinterbliebenenversorgungsgesetz Artikel 1) in Vierteljahrsbeträgen und zwar je zu Beginn des zweiten Monats des Vierteljahrs eintreten zu lassen. Die Zahlung hätte aus der Allgemeinen Kirchenkasse zu erfolgen.

Zu § 24.

Wie bisher (§ 22 der Statuten und Artikel 13 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes).

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über etwaige Abtretung, Verpfändung oder sonstige Übertragung des Zahlungsanspruchs (vergl. § 22 der Statuten und § 74 des B.G.) im Rahmen der der Pfändung unterworfenen Bezugsteile (§ 850 der Zivilprozessordnung) erscheint entbehrlich.

Zu § 25.

Zu Absätzen 1 und 2:

Unter die Bestimmungen des neuen Rechts fallen von den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Geistlichen nur solche, bei denen die Voraussetzungen des bisherigen Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung vorliegen. Sofern sie Mitglieder der Geistlichen Wittwenkasse — alten oder neuen Verbandes *) — sind, haben sie mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ohne weiteres aus der Geistlichen Wittwenkasse auszuscheiden und richten sich ihre Rechte und Pflichten lediglich nach den neuen Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung. Mit Bezug auf sie bedarf es einer Übergangsbestimmung ähnlich derjenigen in § 139 Absatz 2 Satz 2 des ursprünglichen Beamtengesetzes (Staatl. G. u. V. Bl. 1888 S. 399).

Um nämlich zu verhüten, daß die neuen Bestimmungen über Hinterbliebenenversorgung eintretenden Falls zum Nachteil der vorhandenen Geistlichen eine rückwirkende Kraft äußern, muß Bestimmung dahin getroffen werden, daß durch das neue Gesetz die bereits vorhandenen Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung bezüglich der bisherigen Mitglieder der Geistlichen Wittwenkasse mit dem Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung nicht gemindert werden sollen. Es ist dies in dem Sinne zu verstehen, daß der Gesamtbetrag an Wittwen- oder Waisengehalt und Zuschüssen dazu (einschließlich der Waisengelder), welcher nach dem alten Recht gegenüber der Geistlichen Wittwenkasse und der Allgemeinen Kirchenkasse beansprucht werden könnte, — ohne Unterschied wie er sich auf die einzelnen Berechtigten verteilt — den Mindestbetrag der Bezüge der Hinterbliebenen bilden muß.

Die Bezüge richten sich an sich nach dem neuen Gesetz. Würden sie aber in ihrem Gesamtbetrag weniger ausmachen, als nach dem alten Rechte zu leisten gewesen wäre, so ist der Unterschied aufzuzahlen. Dabei können die seit Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes angefallenen Gehaltszulagen nicht berücksichtigt werden, ebenso nicht jene Hinterbliebenen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch nicht vorhanden waren. Die Bestimmung wird allerdings angesichts des hochgegriffenen Prozentsatzes für die Bemessung des Wittwengeldes und der erhöhten Waisenbezüge in der Regel keine große praktische Bedeutung haben.

Was die Hinterbliebenen eines Geistlichen auf Grund des zweiten Absatzes dieses Paragraphen erhalten, ist in allen Fällen gesetzlicher Versorgungsgehalt, dessen normaler Betrag unter Umständen durch die Ausnahmebestimmung eine Erhöhung erfährt.

Der in dem Absatz 2 Satz 2 ausgesprochene Grundsatz darf auf den Fall, daß ein Geistlicher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nur Vater eines Kindes ist, nach diesem Zeitpunkt aber noch weitere Kinder erhält, nicht in der Art wörtlich angewendet werden, daß etwa jenes eine Kind sein zu genanntem Zeitpunkt allerdings bestehendes Recht auf eventuellen Alleinbezug von 25 % des Einkommensanschlages als Vollwaisengeld beibehalte. Derartige Einzelrechte auf Anteile sind nach der Fassung des ersten Satzes von Absatz 2 nicht anerkannt. Wenn die 25 % aus dem Einkommensanschlag und die etwaigen Zuschüsse dazu nach dem früheren Gesetz für die beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits vorhanden gewesen

*) Auf 1. Januar 1913 waren nur noch 8 Mitglieder alten Verbandes vorhanden, denen — als im Ruhestand befindlichen Geistlichen — das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung zusteht. Ihnen standen 494 Mitglieder neuen Verbandes mit diesem Recht gegenüber, worunter 8 mit Wahrung des Rechts.

Hinterbliebenen mehr ausmachen als die durch dieses Gesetz bestimmten (Witwen- und Waisen-) Bezüge, so haben die Kinder zusammen mit der etwa berechtigten Witwe im ganzen Anspruch auf jenen höheren Betrag.

Bezüglich der Verteilung unter die Bezugsberechtigten soll erforderlichen Falls der Oberkirchenrat entscheiden.

Geistliche, die wegen fortdauernden Verbleibens in einem auswärtigen Witwenkassenverband gemäß § 4 Absatz 3 der Statuten beim Übertritt in den badischen Kirchendienst nicht Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse geworden sind, bei denen aber die übrigen Voraussetzungen für die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung (vergl. Artikel 14 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom ^{12. Januar 1895} 14. September 1909) vorliegen, fallen mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ohne weiteres unter dieses, wobei gleichzeitig die Ersatzeleistungen für etwaige Beiträge an die auswärtigen Witwenkassenverbände gemäß Artikel 4 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904, die Witwenkassenbeiträge der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche betr. (N. G. u. B. Bl. S. 193), in Wegfall kommen. Eine besondere Übergangsbestimmung hiewegen in den Entwurf aufzunehmen, erscheint überflüssig. Etwaige Hinterbliebenenversorgungsbezüge aus dem auswärtigen Witwenkassenverband sind nach § 15 auf die nach dem neuen Gesetz zu gewährenden Bezüge anzurechnen, sofern sie nicht lediglich auf einem Versicherungsverhältnis beruhen, in dem sich der verstorbene Geistliche zu dem auswärtigen Witwenkassenverband mit der Verpflichtung zu weiterer Beitragsentrichtung an diesen befunden hat.

Auf Geistliche, die aus auswärtigen Kirchendiensten in den badischen künftig übertreten, findet das neue Hinterbliebenenversorgungsrecht selbstverständlich ohne weiteres Anwendung und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder ihres bisherigen Witwenkassenverbands verbleiben oder nicht, mit eventueller Anwendung der vorgenannten Bestimmung in § 15.

Zu Absatz 3:

Geistlichen, die noch unter der Herrschaft des bestehenden Rechts nach ihrer Versetzung in den Ruhestand geheiratet haben, steht für die Hinterbliebenen aus einer solchen Ehe zwar kein Anspruch auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung (vergl. Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1895), dagegen Anspruch auf satzungsgemäßen Witwen- oder Waisengehalt zu, den diese allerdings unter Umständen mit zu Zuschüssen aus der Allgemeinen Kirchenkasse berechtigten Hinterbliebenen aus einer früheren Ehe zu teilen haben. Derartigen Geistlichen muß der beschränkte Versorgungsanspruch, mit dem sie bei Eingehung einer solchen Ehe rechnen konnten, nach dem Stand unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes gewahrt bleiben. Selbstverständlich stehen gemäß § 25 Absatz 1 des Gesetzesvorschlags aus der Geistlichen Witwenkasse ausgeschiedene Geistliche, die erst unter der Herrschaft des neuen Rechts nach ihrer Versetzung in den Ruhestand, mag diese vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein, eine Ehe eingehen, vollständig unter diesem Recht. Für die Hinterbliebenen aus einer solchen Ehe wird kein Versorgungsanspruch irgend welcher Art (also auch nicht auf satzungsmäßigen Witwen- oder Waisengehalt) begründet.

Zu § 26.

Vorliegende Übergangsbestimmung wird im Hinblick auf den versicherungsartigen Charakter der Geistlichen Witwenkasse aus Billigkeitsgründen entsprechend der Bestimmung in § 140 des ursprünglichen Beamtengesetzes vorgeschlagen. Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem neuen Gesetz erlischt durch — freiwilliges oder unfreiwilliges — Ausscheiden aus dem Kirchendienst (ohne Versetzung in den Ruhestand) oder durch über ein Jahr hinausgehende Beurlaubung aus dem unmittelbaren Kirchendienst ohne Wahrung des Rechts auf Hinterbliebenenversorgung. Hat nun ein derart ausgeschiedener oder

beurlaubter Geistlicher Angehörige, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits Anspruch auf Witwen- oder Waisengehalt nach Maßgabe der Satzungen der Geistlichen Wittwenkasse hätten, so soll dieser Anspruch zu ihren Gunsten dadurch gewahrt werden können, daß der Geistliche sich verpflichtet, einen dreiprozentigen Wittwenkassebeitrag aus dem unmittelbar vor Eintritt des Gesetzes bestandenen Einkommensanschlag vom Erlöschen des Anspruchs auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung an zu leisten, und die Erklärung hierüber beim Oberkirchenrat in einer kurzen — von diesem zu setzenden — Frist nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Dienst abgibt. Es können dabei nur solche Hinterbliebene in Betracht kommen, denen schon vor Inkrafttreten des Gesetzes der Anspruch auf Gehalt aus der Geistlichen Wittwenkasse zustand, und zwar mit dem Gehalt aus dem letzten Einkommensanschlag unmittelbar vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes. Aus diesem Einkommensanschlag ist auch der dreiprozentige Beitrag zu entrichten.

Die Bestimmung hat nur für frühere Mitglieder des neuen Verbands der Geistlichen Wittwenkasse Bedeutung, da die im unmittelbaren aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen sich sämtlich im neuen Verband der Kasse befinden.

Die Wahrung des satzungsmäßigen Anspruchs soll überdies nur bezüglich derjenigen Geistlichen zugestanden werden, die vor dem 1. Januar 1905 bereits Mitglieder der Anstalt waren oder Aufnahme in solche mit Rückwirkung von einem früheren Zeitpunkt an (nach § 11 der Satzungen) gefunden hatten. Dieser Teil der Übergangsbestimmung entspricht ebenfalls dem § 140 des ursprünglichen Beamtengesetzes, insofern hierin die Wahrung des statutarischen Anspruchs nur für diejenigen Mitglieder der Beamtenwitwenkasse zugelassen war, die am 1. Januar 1890 (Inkrafttreten des Beamtengesetzes) bereits mindestens 10 Jahre Mitglieder des Zivildienerswitwenfiskus waren (vergl. § 6 der Vollzugsanweisung vom 2. Juni 1890 zum V. Abschnitt des Beamtengesetzes, die Hinterbliebenenversorgung betr., mit § 40 der Statuten des Zivildienerswitwenfiskus vom 28. Juni 1810).

In der Ausschließung der erst nach dem 31. Dezember 1904 in die Geistliche Wittwenkasse aufgenommenen Mitglieder von dieser Vergünstigung kann umsoweniger eine Unbilligkeit gefunden werden, als ihre Zugehörigkeit zur Anstalt wegen Leistung der Wittwenkassebeiträge seitdem aus allgemeinen Kirchmitteln (Artikel 1 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904) nicht durch persönliche Opfer erkauft ist.

Zu Absätzen 2 und 3:

Wegen des Rechts auf jederzeitigen Verzicht und der Beendigung der Beitragszahlung vergl. § 140 Absatz 2 und § 73 Absatz 3 des Beamtengesetzes in der ursprünglichen Fassung.

Zu § 27.

Die Zugehörigkeit der geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats zur Geistlichen Wittwenkasse war in Folge des Artikels 1 Ziffer 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche betr. (N. G. u. B. Bl. S. 101), schon bisher nur noch eine rein formale, indem ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Anstalt von der kirchlichen Regiekasse übernommen waren. Mit der endgültigen Übernahme der Hinterbliebenenversorgung der Pfarrgeistlichen auf die Allgemeine Kirchenkasse ist entsprechend diejenige für die geistlichen Kollegialmitglieder des Oberkirchenrats ausschließlich an die auch für ihre sonstigen Bezüge unmittelbar aufkommende Regiekasse zu verweisen. Vergl. auch § 31 Ziffer 4 des Entwurfs.

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung bezieht sich selbstverständlich nur auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch lebenden, im aktiven Dienst oder Ruhestand befindlichen geistlichen Kollegialmitglieder. An der Hinterbliebenenversorgung der vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits gestorbenen geistlichen Kollegialmitglieder wird damit nichts geändert. Sie richtet sich auch weiterhin nach den zur Zeit des Ablebens der betreffenden Kollegialmitglieder maßgebend gewesenen Vorschriften.

Zu § 28.

Im allgemeinen:

Die hier genannten bisherigen Mitglieder der Geistlichen Wittvenkasse, d. i. die Mitglieder ohne das Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung (§ 25) — abgesehen von den besonders behandelten geistlichen Kollegialmitgliedern des Oberkirchenrats (§ 27) — werden durch die gesetzliche Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich nicht berührt. Sie sind — abgesehen von den Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4 dieses Paragraphen — auch fernerhin ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln. Vergl. die allgemeinen Bemerkungen. Für die Aufnahme neuer Mitglieder wird die Anstalt geschlossen.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes aus dem unmittelbaren aktiven Kirchendienst des Landes bereits zur Ruhe gesetzten Geistlichen fallen nicht unter diese Übergangsbestimmung. Sie erhalten die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung wie die im unmittelbaren aktiven Dienst stehenden Geistlichen. Vergl. § 25 des Entwurfs sowie Artikel 1 und 15 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895.

Wegen der bereits im Genuß von Wittven- und Waisenbezügen aus der Geistlichen Wittvenkasse bezw. der Allgemeinen Kirchenkasse befindlichen Hinterbliebenen vergl. § 29.

Im besonderen:

Zu Absatz 2:

Für die nach wie vor grundsätzlich nach den bisherigen Satzungsbestimmungen zu behandelnden Anstaltsmitglieder soll das Recht auf Änderungen ihres Einkommensanschlages künftig nur noch dann gegeben sein, wenn sie sich in der tatsächlichen Ausübung dieses Rechts bereits unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes befinden, was nach § 10 Absatz 3 der Satzungen dann der Fall ist, wenn sie zu diesem Zeitpunkt in anderen öffentlichen Diensten stehen. Für die sonstigen Mitglieder, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, also für diejenigen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes nicht oder nicht mehr in öffentlichen Diensten stehen oder erst späterhin in solche eintreten, ist die Anstalt in dem Sinne geschlossen, daß eine Änderung des zu jenem Zeitpunkt bereits veranschlagten Einkommens unterbleibt. Es ist also weder eine Erhöhung noch eine Minderung dieses künftig noch statthaft. Ähnliche Bestimmung traf § 142 des ursprünglichen Beamtengesetzes.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die sinngemäße Anwendung der günstigeren gesetzlichen Bestimmungen über Bezugsberechtigung der unverheirateten Töchter auch im 19. und 20. Lebensjahr (§ 10 Ziffer 2), Aufrundung der Gehaltsbeträge (§ 22), Beginn und Ende der Zahlung (§ 23) empfiehlt sich aus Billigkeitsgründen wie im Interesse der Geschäftsvereinfachung.

Zu Absatz 5:

Treten Geistliche, die aus dem Dienst der Landeskirche f. Z. ausgeschieden waren, aber andauernd in der Geistlichen Wittvenkasse verblieben sind, nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes in den unmittelbaren Kirchendienst wieder zurück, ohne von der nach Absatz 6 dieses Paragraphen gegebenen Verzichtsöglichkeit rechtzeitig Gebrauch gemacht zu haben, so fällt ihnen das Recht auf neugesetzliche Hinterbliebenenversorgung wie jedem in diesen neu eintretenden Geistlichen ohne weiteres zu. Gleichzeitig erlischt der Anspruch auf satzungsmäßigen Wittven- oder Waisengehalt, der ihnen bisher gegenüber der Landeskirche als Nachfolgerin der Geistlichen Wittvenkasse zustand, und fällt mit diesem Erlöschen der Mitgliedschaft auch die Verpflichtung zu weiterer Entrichtung satzungsmäßiger Beiträge weg. Nachträgliche Rückerstattung der von ihnen bis zur Wiederanstellung im landeskirchlichen Dienst bezahlten Beiträge kann dabei nicht in Betracht kommen. Demgemäß muß auch von der Aufrechterhaltung der unter anderer Rechtslage gegebenen

Bestimmung in Artikel 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen betr. (R. G. u. B. Bl. S. 193), abgesehen werden. Vergl. § 31 Ziffer 3 des Gesetzesentwurfs.

Zu Absatz 6:

Von einer Abordnung im Staatsdienst befindlicher Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse sind dem Oberkirchenrat neuerdings wieder Wünsche nach Abschaffung oder Ermäßigung ihrer Beiträge vorgetragen worden. Dieser hat die in Betracht kommenden Verhältnisse, die auf der Generalsynode von 1904 bereits Gegenstand ausführlicher Beratungen gewesen sind (vergl. Seite 41, 42 und 44 ff. der Verhandlungen von 1904), erneut eingehend geprüft, ist aber wegen der entgegenstehenden grundsätzlichen Bedenken nach wie vor außer Stande, die Erfüllung der wiederholt vorgetragenen Bitte in der einen oder anderen Weise vorzuschlagen.

Wenn Mitglieder ohne das Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung sich durch die lediglich auf ihrem privatrechtlichen Versicherungsverhältnis zur Geistlichen Witwenkasse beruhende Beitragsentrichtung zu sehr belastet finden, muß solchen anheimgegeben werden von dem ihnen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Statuten zustehenden Recht der Aufgabe der Mitgliedschaft Gebrauch zu machen. Um jedoch diesen Austritt tunlichst zu erleichtern, soll in Abweichung von § 7 der Statuten (wonach ein Rückersatz geleisteter Einlagen beim Aufhören der Mitgliedschaft unter keinen Umständen stattfinden darf) ausnahmsweise durch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung die Möglichkeit gegeben werden, den zur eigenen Beitragsentrichtung verpflichteten Mitgliedern im Fall ihres Verzichts auf die Zugehörigkeit zur Anstalt und die damit verbundenen Rechte einen angemessenen Teil der bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes von ihnen geleisteten Beiträge aus dem Grundstocksvermögen der Kasse zurückzuerstatten. Dabei muß aber verlangt werden, daß sie diesen Verzicht in kurzer Frist (von 6 Wochen) unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Oberkirchenrat schriftlich erklären. Sie sollen alsdann verpflichtet sein, die Beiträge nur noch bis zum Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes zu entrichten. Zu den von ihnen noch zu zahlenden Beiträgen gehören auch solche Verbesserungsbeiträge, die wegen Einkommenserhöhungen festzustellen waren, die im unmittelbar vorangehenden Jahre eingetreten sind, und zwar in ihrem vollen Betrag. Dagegen fällt die Verpflichtung zu weiterer Beitragsentrichtung mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes weg. Von da an laufende Beiträge und Verbesserungsbeiträge aus Einkommenserhöhungen, die erst an diesem Tage oder später eintreten, sind nicht mehr zu entrichten. Durch den Verzicht auf die Mitgliedschaft erlischt mit der Pflicht zu weiterer Beitragsentrichtung auch das auf jener beruhende Recht zum Bezug von Witwen- oder Waisengehalt für die Hinterbliebenen des Verzichtenden.

An den nach der vorgeschlagenen Bestimmung rechtzeitig Verzichtenden sollen drei Viertel der Beiträge zurückerstattet werden, die er während seiner Zugehörigkeit an die Geistliche Witwenkasse selbst zu entrichten hatte. Hiernach ist, wenn man berücksichtigt, daß bei der Auflösung privater Versicherungsverträge der Rückkaufswert in der Regel über zwei Drittel der eingezahlten Prämien nicht hinausgeht (vergl. auch § 20 Absatz 2 des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913, R.G.Bl. Seite 510), der zurückzuerstattende Beitragsteil tunlichst hoch gegriffen, da es auch im Interesse der Landeskirche selbst liegt, das Möglichste zur Beseitigung der alten, lediglich auf dem privatrechtlichen Versicherungsverhältnis beruhenden Versorgungsansprüche von Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse, die sich nicht in ihrem unmittelbaren aktiven Dienst oder nach Verlegung daraus im Ruhestand befinden, beizutragen. Hierin noch weiter zu gehen, kann nicht befürwortet werden, weil der Geistlichen Witwenkasse wenigstens einige Entschädigung für das von ihr während der Zugehörigkeit der verzichtenden Mitglieder getragene Risiko bleiben muß, zumal da sie (bezw. die an ihre Stelle tretende Landeskirche) auch noch auf lange Zeit mit Gehalten für Hinterbliebene von

früher verstorbenen Mitgliedern außerhalb des landeskirchlichen Dienstes (auf 1. Januar 1913 waren es 13 796 *M* 50 *7*) belastet sein wird.

Die Rückerstattung wäre aus dem Grundstockvermögen der Klasse zu leisten, das am 1. Januar 1913 auf rund 1 490 000 *M* sich belaufen hat.

Die Zahl der zu eigener Beitragsentrichtung verpflichteten Mitglieder, auf welche die vorgeschlagene Bestimmung Anwendung finden könnte, wenn sie bei Inkrafttreten des Gesetzes sich noch am Leben und in der Anstalt befinden, betrug auf 1. April 1914 noch 31 und zwar 10 alten und 21 neuen Verbands. Davon befanden sich 15 (7 alten und 8 neuen Verbands) im badischen Staatsdienst als aktive oder zur Ruhegesetzte Beamte. Diese 31 Mitglieder haben nach aufgestellten Nachweisungen während ihrer Zugehörigkeit zur Geistlichen Witwenkasse bis 1. Januar 1914 rund 86 000 *M* an Beiträgen selbst zu entrichten gehabt. Hierzu werden bis zum Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich noch weitere 5000 *M* Beiträge kommen. Wenn, was allerdings schwerlich der Fall sein wird, diese Mitglieder f. Z. sämtlich ihren Verzicht aus der Anstalt erklären, so wird eine Rückerstattungssumme von im ganzen $(86\,000 + 5000) \times \frac{3}{4} = 68\,250$ *M* mit einem jährlichen Zinsausfall von rund 3000 *M* in Frage kommen.

Die Wohltat ausnahmsweisen Rückempfangs eines Teils der geleisteten Beiträge kann nur solchen Mitgliedern zugestanden werden, welche die gesetzlich bestimmte Frist zur Abgabe der Erklärungen innerhalb 6 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes einhalten. Später erfolgende Austritte genießen eine solche Vergünstigung nicht, wie auch nachträgliche Rückerstattung von Beiträgen an solche Mitglieder, die ihren Austritt in früherer Zeit genommen haben, unzulässig ist. Ebenso wenig ist Rückersatz an Geistliche statthaft, die den Anspruch auf neugesetzliche Hinterbliebenenversorgung in der Zukunft verlieren. Vergl. § 26 des Entwurfs.

Zu § 29.

Im Allgemeinen:

Die neuen Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung können keine rückwirkende Kraft haben. Sie finden daher — abgesehen von der Ausdehnung der Bezugsberechtigung für die unverheirateten Töchter auf das 19. und 20. Lebensjahr (Absatz 1) und den Bestimmungen in Absatz 3, wofür Gründe der Billigkeit und Geschäftsvereinfachung wie bei § 28 Absatz 3 und 4 sprechen — keine Anwendung auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Bezug von Gehältern aus der Geistlichen Witwenkasse und etwaigen Zuschüssen aus allgemeinen Kirchenmitteln stehenden Hinterbliebenen von solchen Geistlichen, die bereits vor diesem Zeitpunkt mit Tod abgegangen sind. Auch die erst nach Ablauf des Sterbquartals beginnenden Bezüge der Hinterbliebenen solcher Geistlichen, die erst im letzten Vierteljahr vor Inkrafttreten des Gesetzes gestorben sind, haben sich — vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 2 — lediglich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten. Für die Witwen und Waisen von solchen verstorbenen Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse, denen das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung nicht zustand, ist die Anwendung der neuen Bestimmungen überdies schon aus dem Grunde verjagt, weil diese auch für die noch am Leben befindlichen Mitglieder der Anstalt ohne Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung (vergl. oben § 28) ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 4:

Wenn nun auch für die Hinterbliebenen von früheren Geistlichen mit dem Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung das Gesetz grundsätzlich keine rückwirkende Kraft haben kann, so sollen doch ihre auf dem alten Recht gegründeten, selbst nach der Novelle vom 14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 151) meist noch sehr mäßigen Bezüge im Hinblick auf die anhaltenden Teuerungsverhältnisse eine dauernde Erhöhung durch Gewährung von Zulagen erhalten. Die Zulage wird betragen in der Regel 200 *M* für die Witwe und 100 *M* für jede Waise.

Dabei soll die Zulage an die Witwe den Bezug an vollem Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse und Zuschuß zum Witwengehalt zusammen mindestens auf den Betrag von 1200 *M* bringen, darf ihn aber nicht über denjenigen Bezug hinaus erhöhen, den die Witwe unter gleichen Verhältnissen zu erhalten hätte, wenn die Hinterbliebenenversorgung nach dem neuen Recht (mit Zugrundelegung der dormaligen Gehaltstariffäge für die Pfarrer, *R. G. u. B. Bl.* 1909 S. 150) zu gewähren wäre. Der zulässige Höchstbezug würde von 2000 *M* (vergl. Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung in der Fassung vom 14. September 1909) auf 2100 *M* $(= (5400 + 600) \times \frac{35}{100})$ steigen.

Die vorgeschlagene Zulagegewährung würde die Witwenbezüge alten Verbands in der Regel auf (630 *M* aus der Geistlichen Witwenkasse + 400 *M* Zuschuß zum Witwengehalt + 200 *M* Zulage =) 1230 *M* bringen. In diesen Bezug würden 29 von 33 Witwen nach dem Stand vom 1. Januar 1913 bei Inkrafttreten des Gesetzes eintreten können, 3 Witwen würden je 1200 *M* und 1 Witwe 1215 *M* zu beziehen haben.

Bei den Witwen neuen Verbands würde sich der Gesamtbezug (an Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse + Zuschuß zum Witwengehalt + Zulage) zwischen 1200 und 2100 *M* bewegen, er würde nämlich nach Inkrafttreten des Gesetzes bei Zugrundelegung des Witwenstands vom 1. Januar 1913 betragen:

in 5 Fällen	2100 <i>M</i>
in 4 Fällen zwischen 2000 <i>M</i> und 2100 <i>M</i>	
" 5 " " 1900 " "	2000 "
" 16 " " 1800 " "	1900 "
" 44 " " 1700 " "	1800 "
" 12 " " 1600 " "	1700 "
" 10 " " 1500 " "	1600 "
" 5 " " 1400 " "	1500 "
" 3 " " 1300 " "	1400 "
" 2 " "	1200 "

in 2 Fällen nach Artikel 14 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung würde der bisherige Zuschuß von je 400 *M* durch Zulagegewährung auf 600 *M* zu bringen sein.

Die Zulagen zu den Waisenbezügen alten Rechts, die normalerweise 100 *M* für jedes Kind betragen sollen, dürfen die Gesamtsumme dieser nicht über die neurechtliche Höchstgrenze hinaus erhöhen, die sich für den Gesamtbezug an Waisengeldern ergeben würde, wenn der Geistliche bereits unter dem neuen Gesetz gestorben wäre. Dabei wird an den Voraussetzungen für die persönliche Bezugsberechtigung der Waisen alten Rechts — abgesehen von ihrer Ausdehnung auf die unverheirateten Töchter im 19. und 20. Lebensjahr — nichts geändert. Wenn also neben einer bezugsberechtigten Witwe bezugsberechtigte Kinder aus verschiedenen Ehen des Geistlichen vorhanden sind, so werden zwar bei Feststellung der neurechtlichen Höchstgrenze für den Gesamtwaisenbezug für die Kinder aus der letzten Ehe die neuen Halbwaisengelder und für die übrigen Kinder die neuen Vollwaisengelder in Rechnung gestellt, aber die Zuweisung der Zulagen von höchstens 100 *M* für jedes Kind, deren Gesamtbetrag die Summe der bisherigen Waisenbezüge nicht über die so ermittelte Höchstgrenze neuen Rechts hinaus erhöhen darf, erfolgt gleichmäßig an sämtliche Kinder ohne Rücksicht darauf, aus welcher Ehe sie stammen.

Für den Fall daß die unter gleichen Verhältnissen bei Geltung des neuen Rechts zu gewährenden Waisengelder eine Kürzung nicht zu erfahren hätten, würden die normalen Zulagebeträge von je 100 *M*

die bisherigen Waisenbezüge nach Artikel 8 für jedes Kind von 200 *M* auf 300 *M*, d. i. auf das neurechtliche Halbwaisengeld und

die bisherigen Mindest-Waisenbezüge nach Artikel 9 für nur ein Kind von 500 *M* auf 600 *M*,

für 2 Kinder	"	850	"	"	1050	"
" 4 "	"	1400	"	"	1800	"
" 5 "	"	1750	"	"	2250	"

d. i. auf die neurechtlichen Vollwaisengelder erhöhen. Nur im Falle des Vorhandenseins von drei Vollwaisen nach Artikel 9 würde die normale Zulage (von $3 \times 100 = 300$ *M*) in jedem Fall nicht voll gewährt werden können, da der Mindestwaisengehalt von 1100 *M* nicht über das neurechtliche Vollwaisengeld von $3 \times 450 = 1350$ *M* hinaus erhöht werden darf.

Die Anwendung der Bestimmungen über Kürzung der Zulagen bei Überschreitung der neurechtlichen Bezugsgrenzen hätte gesondert für den Gesamtwitwenbezug einerseits und für die Gesamtwaisenbezüge andererseits zu erfolgen. Etwaige Unterschiede, die sich in entgegengesetzten Richtungen bei Ermittlung dieser Höchstgrenzen ergeben sollten, können nicht gegen einander wettgeschlagen werden. Wenn z. B. der um 200 *M* normale Zulage erhöhte Witwenbezug alten Rechts unter der neurechtlichen Höchstgrenze für das betreffende Wittwengeld bleibt, so darf der sich ergebende Unterschied zwischen beiden Beträgen nicht etwa dazu verwendet werden, den nur durch gekürzte Zulagegewährung aufbesserbaren Gesamtwaisenbezug über die neurechtliche Höchstgrenze für die Waisengelder hinaus zu erhöhen. Dagegen sind Anteile am Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse, in den sich eine Witwe mit Kindern aus einer früheren Ehe des Geistlichen zu teilen hat (§ 19 Absatz 3 und 4 der Statuten), bei Ermittlung der Höchstgrenze für die zulässigen Waisenbezüge außer Betracht zu lassen, es sind also in einem solchen Fall lediglich die Waisengelder nach Artikel 8 in Rechnung zu stellen, da bereits bei Feststellung des höchstzulässigen Witwenbezugs der volle Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse mit in Berücksichtigung zu ziehen ist.

Im Falle des Artikels 9 des Gesetzes über die erweiterte Versorgung kann der Waisengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse über die gesetzliche Mindestbezüge hinausgehen, so daß Zuschüsse aus allgemeinen Kirchenmitteln den betreffenden Vollwaisen bisher nicht zu gewähren waren. Um den über die bisherigen Mindestbezüge hinausgehenden Teil des Waisengehalts müssen die neuen Zulagen selbstverständlich gekürzt werden, bezw. wenn der Unterschied größer sein sollte als die in Betracht kommenden vollen Zulagen, so hat die Gewährung solcher überhaupt zu unterbleiben. Wenn z. B. keine Witwe, aber zwei bezugsberechtigte Vollwaisen vorhanden sind, die zusammen einen Gehalt von 1000 *M* aus der Geistlichen Witwenkasse zu beziehen haben, so geht dieser Bezug um $1000 - 850 = 150$ *M* über die altgesetzliche Mindestgrenze hinaus, so daß ein Zuschuß bisher nicht zu gewähren war. An neuen Zulagen sind daher nur $2 \times 100 - 150 = 50$ *M* zusammen zu bewilligen, wodurch der Gesamtwaisenbezug auf den Betrag von $1000 + 50 = 1050$ *M*, d. i. die Höhe des neurechtlichen Vollwaisengelds für zwei Kinder gebracht wird. Überschreitet das ältere dieser Kinder die gesetzliche Altersgrenze für die Bezugsberechtigung, so fällt die Zulage wieder weg und hat die andere Vollwaise den ganzen Gehalt von 1000 *M* für sich zu beziehen.

Die Ausdehnung der Bezugsberechtigung auf die unverheirateten Töchter im 19. und 20. Lebensjahr wird zur Folge haben, daß solche Töchter, die innerhalb der Zeit von zwei Jahren vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes wegen Überschreitung der bisherigen Altersgrenze von 18 Jahren außer Bezug getreten sind, für die Zeit vom Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes an bis zum Ende ihres 20. Lebensjahres wieder in den Bezug von Waisengeldern bezw. von Waisengehalt und Zuschüssen dazu mit eventuellen Zulagen nach der Übergangsbestimmung einzuweisen sind.

Wäre die Zulagegewährung bereits auf 1. Januar 1913 zulässig gewesen, so würden an bezugsberechtigten Waisen überhaupt vorhanden gewesen sein 36 nach Artikel 8 und 5 nach Artikel 9, zusammen 41 und zwar an ersteren je 1 Kind von 10 Pfarrern,

je 2 Kinder	"	4	"	'
3	"	"	1	Pfarrer,
4	"	"	1	"
5	"	"	1	"
6	"	"	1	"

und an letzteren je 1 Kind von 3 Pfarrern und 2 Kinder von 1 Pfarrer. Von diesen wären in einen höheren Bezug einzuweisen gewesen 18 nach Artikel 8 und zwar 17 durch Zulagen von je 100 *M* und 1 durch erneute Zuschußgewährung (mit Zulage) von 300 *M* sowie 3 nach Artikel 9 (je 1 Kind von 3 Pfarrern) durch Wiedergewährung des vollen Waisengehalts, während, weil bereits im höchstzulässigen Bezug stehend, ohne Aufbesserung hätten bleiben müssen 18 nach Artikel 8 (nämlich je von einem Pfarrer 3, bezw. 4, 5 und 6 Kinder) und 2 nach Artikel 9 (von einem Pfarrer).

Zu § 30.

Neben den Leistungen auf Grund des neuen Gesetzes werden fernerhin noch während einer Reihe von Jahren erhebliche Ausgaben und auch Einnahmen auf Grund der Satzungen der Geistlichen Wittwenkasse vorkommen. Für die Erledigung der hierauf bezüglichen Geschäfte eine besondere Verwaltung bestehen zu lassen, ist nicht erforderlich, würde auch deshalb nicht wohl angehen, weil der Ertrag des bis jetzt angesammelten Vermögens, das seiner bisherigen Bestimmung gesetzlich gewidmet bleibt, zur Zahlung sowohl der satzungsmäßigen Wittven- (und Waisen-) Gehalte als der neugesetzlichen Wittven- und Waisengelder zu verwenden ist und die Auscheidung des Ertrags nach diesen beiden Verwendungszwecken nicht durchführbar sein würde. Der Gesetzentwurf sieht deshalb davon ab die für die weitere Abwicklung zwecklose Annahme einer besonderen Rechtspersönlichkeit der bisherigen Geistlichen Wittwenkasse aufrecht zu erhalten. Es ist darum im ersten Absatz des § 30 die Landeskirche als Rechtsnachfolgerin der letzteren bezeichnet.

Das vorhandene, in seinem Bestand zu erhaltende und durch außerordentliche Zugänge zu vermehrende Vermögen bleibt entsprechend der Bestimmung in § 2 der Satzungen der Anstalt der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen gewidmet, wie sie nach dem neuen Gesetz geordnet sein wird, d. h. für einen Teil der Mitglieder der bisherigen Wittwenkasse nach den Satzungen dieser Anstalt, für den anderen Teil und die künftig erst in den Kirchendienst eintretenden Geistlichen nach den Vorschriften des neuen Gesetzes. Die verfügbaren Einnahmen zur Erfüllung dieser der Allgemeinen Kirchenkasse obliegenden Verpflichtungen — die satzungsmäßigen Mitgliederbeiträge und der Ertrag des bisher angesammelten Vermögens auf der einen, das Erträgnis der möglichen weiteren Vermögenszunahme, die etwaigen gesetzlichen Versorgungsbeiträge und die Zuschußleistungen aus allgemeinen Kirchenmitteln auf der anderen Seite — können in der Folge ebensowenig wie die Ausgaben getrennt gehalten und müssen darum gemeinsam verrechnet werden.

Zur Aufhebung der Geistlichen Wittwenkasse mit Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung bedarf es im Hinblick auf § 3 der Satzungen der Anstalt der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder wie auch staatlicher Zustimmung.

Eine gesonderte Verrechnung der mit der Hinterbliebenenversorgung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben getrennt von denjenigen der Allgemeinen Kirchenkasse kann wegen der nunmehr endgültig gewordenen Abschaffung der Wittwenkassebeiträge der Geistlichen im unmittelbaren Kirchendienst nach dem

Vorgang der Staatsverwaltung bezüglich der Aufhebung der Beamtenwitwenkasse (Staatsgesetz vom 25. Mai 1912, Staatl. G. u. V. Bl. S. 191) an sich unterlassen werden. Die Einnahmen und Ausgaben bezüglich der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sind also künftig grundsätzlich durch die Allgemeine Kirchenkasse zu vollziehen und in deren Rechnung nachzuweisen. Doch soll dadurch nicht ausgeschlossen sein, daß der Oberkirchenrat gütcheinendfalls über das der Hinterbliebenenversorgung gewidmete Vermögen, die Erträgnisse daraus und die darauf ruhenden Lasten der Übersichtlichkeit halber gesonderte Rechnung mit summarischer Ablieferung des jährlichen Reinertrags in der durch das kirchliche Finanzgesetz festzusetzenden Höhe an die Allgemeine Kirchenkasse (vergl. das ähnliche Verfahren bei der Nachweisung der Pfründerträgnisse in der Zentralpfarrkasse) führen läßt. Dabei bleibt die Möglichkeit, worüber nähere Erwägungen der Zukunft vorbehalten sind, dieses Vermögen mit Vermögen anderer kirchlicher Fonds, die vorwiegend allgemeinen Zwecken dienen, zu einem einzigen landeskirchlichen Fonds, dessen Reineinnahmen ausschließlich allgemeinen Bedürfnissen der Landeskirche gewidmet sein werden, zusammen zu legen und zusammen zu verwalten.

Mit der Aufhebung der Geistlichen Witwenkasse als besonderer Anstalt kommt auch der Ausschluß für die Aufsicht über die Verwaltung, Kassen- und Rechnungsführung und die Bekanntgabe jährlicher Übersichten über den Stand der Anstalt (§§ 24 und 25 der Satzungen) in Wegfall. Der Vollzug der alsdann öffentlich-rechtlichen Hinterbliebenenversorgung unterliegt wie die sonstige Verwaltungs- und Rechnungsführung der Allgemeinen Kirchenkasse der Kontrolle durch die General- und Steuersynoden, denen in den Vorlagen über die Rechnungsergebnisse jener Kasse auch die Nachweisungen bezüglich der Hinterbliebenenversorgung gemäß § 113 Ziffer 3 Kirchenverfassung zur Kenntnis gebracht werden.

Von der Aufrechterhaltung der Bestimmung wegen Rücklegung von einem Zehntel des Jahresertrags aus dem der Hinterbliebenenversorgung gewidmet bleibenden Vermögensbestand zu Zwecken der Grundstockvermehrung (§ 9 Satz 1 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse) kann im Hinblick auf die äußerst mäßigen Beträge dieser Art aus Gründen der Geschäftsvereinfachung abgesehen werden. Dabei soll aber die tunlichste Stärkung des Grundstockbestandes durch Zuweisung außerordentlicher Zuschüsse nicht außer Acht gelassen werden, in welcher Beziehung das kirchliche Finanzgesetz bei Vorhandensein verfügbarer Kirchensteuerüberschüsse in geeigneten Fällen Entschliezung zu treffen haben wird.

Nach der vorgeschlagenen Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung fallen die bisherigen Beitragsleistungen für die Geistlichen im unmittelbaren Kirchendienst weg. Im Zusammenhang damit werden auch Einkaufsgelder für neu errichtete Stellen, die in der Regel den die neuen Pfarrstellen dotierenden Kirchengemeinden auferlegt werden (§ 15 der Satzungen), sowie Fisci- und eventuell auch — verfügbare — Sterbquartalien bei Erledigung von Pfarrstellen, die aus der Zentralpfarrkasse zu reichen sind (§ 14 der Satzungen), nicht mehr in Anspruch zu nehmen sein. Der Einnahmeausfall durch Wegfall der Pfründerkassengelder ist bei einem durchschnittlichen Jahresertrag von 2200 M in den letzten 10 Jahren nur ein unbedeutender, während derjenige an Fisci- und Sterbquartalien bei bisheriger Durchführung in der Ausgabe der Zentralpfarrkasse einerseits und in der Einnahme der Geistlichen Witwenkasse andererseits vom Standpunkt der allgemeinen kirchlichen Vermögensverwaltung aus überhaupt nur ein scheinbarer ist. Selbstverständlich sind bei Inkrafttreten des Gesetzes rückständige Einkaufs- und dergl. Beiträge aus früherer Zeit noch vollständig zu entrichten.

Zu § 32.

Da keine Sicherheit dafür besteht, daß die weiteren Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Gesetzes (Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Witwenkasse zur Aufhebung dieser, staatliche Zustimmung, Höchstlandesbischöfliche Genehmigung) bereits mit Beginn der neuen Kirchensteuervoranschlags-

periode erfüllt sein werden, ist der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes durch Landesbischöfliche Verordnung zu bestimmen.

Der Vollzug des Gesetzes ist dem Oberkirchenrat zu überlassen. Seine Sache wird es insbesondere sein die Versorgungsgehälter — abgesehen von den Fällen des § 19 — festzusetzen.

Bezüglich der finanziellen Wirkungen der vorgeschlagenen Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, die wenn möglich zu Beginn der neuen Voranschlagsperiode in Kraft treten soll, wird auf die dem Landeskirchensteuervoranschlag für 1915—1919 unter Beilage 7 angegeschlossene Bedarfsnachweisung verwiesen.

Der Begründung sind vier Beilagen beigelegt.

Aus der Beilage I ist zu ersehen, wie sich die Hinterbliebenenversorgung für Pfarrwitwen und Waisen bei den Wittwen- oder Waisengehaltssätzen des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse und den bisherigen Bestimmungen über Zuschußgewährung aus allgemeinen Kirchenmitteln gestaltet, wenn der Bildung der Einkommensanschlätze die dermaligen Pfarrgehaltssätze und kein Accidenzienanschlag oder ein solcher von 150 M zu Grunde gelegt werden. Die Waisenbezüge sind dabei jeweils für zwei Waisen berechnet.

Die Beilage II weist nach, wie sich bei Zugrundelegung der gleichen Pfarrgehaltssätze die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen nach dem vorliegenden Gesetzesvorschlag für künftige Witwen und Waisen stellen wird, wobei die Waisengelder für eine und zwei Halbweisen und für eine, zwei oder drei Vollweisen angegeben sind.

In zwei weiteren Beilagen ist dargestellt, wie sich die Hinterbliebenenversorgung der Beamten 1. für die Witwe allein, 2. für die Witwe mit zwei Halbweisen und 3. für eine, zwei oder drei Vollweisen gestaltet, wenn die Einkommensanschlätze von Beamten der Abteilungen D 1 oder C 3 des Gehaltstarihs — Beilagen III und IV — zu Grunde gelegt werden.

010001	001	000001	0001	001	000	00000	0000	0000	0000
010002	002	000002	0002	002	000	00000	0000	0000	0000
010003	003	000003	0003	003	000	00000	0000	0000	0000
010004	004	000004	0004	004	000	00000	0000	0000	0000
010005	005	000005	0005	005	000	00000	0000	0000	0000
010006	006	000006	0006	006	000	00000	0000	0000	0000
010007	007	000007	0007	007	000	00000	0000	0000	0000
010008	008	000008	0008	008	000	00000	0000	0000	0000
010009	009	000009	0009	009	000	00000	0000	0000	0000
010010	010	000010	0010	010	000	00000	0000	0000	0000
010011	011	000011	0011	011	000	00000	0000	0000	0000
010012	012	000012	0012	012	000	00000	0000	0000	0000
010013	013	000013	0013	013	000	00000	0000	0000	0000
010014	014	000014	0014	014	000	00000	0000	0000	0000
010015	015	000015	0015	015	000	00000	0000	0000	0000
010016	016	000016	0016	016	000	00000	0000	0000	0000
010017	017	000017	0017	017	000	00000	0000	0000	0000
010018	018	000018	0018	018	000	00000	0000	0000	0000
010019	019	000019	0019	019	000	00000	0000	0000	0000
010020	020	000020	0020	020	000	00000	0000	0000	0000
010021	021	000021	0021	021	000	00000	0000	0000	0000
010022	022	000022	0022	022	000	00000	0000	0000	0000
010023	023	000023	0023	023	000	00000	0000	0000	0000
010024	024	000024	0024	024	000	00000	0000	0000	0000
010025	025	000025	0025	025	000	00000	0000	0000	0000
010026	026	000026	0026	026	000	00000	0000	0000	0000
010027	027	000027	0027	027	000	00000	0000	0000	0000
010028	028	000028	0028	028	000	00000	0000	0000	0000
010029	029	000029	0029	029	000	00000	0000	0000	0000
010030	030	000030	0030	030	000	00000	0000	0000	0000
010031	031	000031	0031	031	000	00000	0000	0000	0000
010032	032	000032	0032	032	000	00000	0000	0000	0000
010033	033	000033	0033	033	000	00000	0000	0000	0000
010034	034	000034	0034	034	000	00000	0000	0000	0000
010035	035	000035	0035	035	000	00000	0000	0000	0000
010036	036	000036	0036	036	000	00000	0000	0000	0000
010037	037	000037	0037	037	000	00000	0000	0000	0000
010038	038	000038	0038	038	000	00000	0000	0000	0000
010039	039	000039	0039	039	000	00000	0000	0000	0000
010040	040	000040	0040	040	000	00000	0000	0000	0000
010041	041	000041	0041	041	000	00000	0000	0000	0000
010042	042	000042	0042	042	000	00000	0000	0000	0000
010043	043	000043	0043	043	000	00000	0000	0000	0000
010044	044	000044	0044	044	000	00000	0000	0000	0000
010045	045	000045	0045	045	000	00000	0000	0000	0000
010046	046	000046	0046	046	000	00000	0000	0000	0000
010047	047	000047	0047	047	000	00000	0000	0000	0000
010048	048	000048	0048	048	000	00000	0000	0000	0000
010049	049	000049	0049	049	000	00000	0000	0000	0000
010050	050	000050	0050	050	000	00000	0000	0000	0000
010051	051	000051	0051	051	000	00000	0000	0000	0000
010052	052	000052	0052	052	000	00000	0000	0000	0000
010053	053	000053	0053	053	000	00000	0000	0000	0000
010054	054	000054	0054	054	000	00000	0000	0000	0000
010055	055	000055	0055	055	000	00000	0000	0000	0000
010056	056	000056	0056	056	000	00000	0000	0000	0000
010057	057	000057	0057	057	000	00000	0000	0000	0000
010058	058	000058	0058	058	000	00000	0000	0000	0000
010059	059	000059	0059	059	000	00000	0000	0000	0000
010060	060	000060	0060	060	000	00000	0000	0000	0000
010061	061	000061	0061	061	000	00000	0000	0000	0000
010062	062	000062	0062	062	000	00000	0000	0000	0000
010063	063	000063	0063	063	000	00000	0000	0000	0000
010064	064	000064	0064	064	000	00000	0000	0000	0000
010065	065	000065	0065	065	000	00000	0000	0000	0000
010066	066	000066	0066	066	000	00000	0000	0000	0000
010067	067	000067	0067	067	000	00000	0000	0000	0000
010068	068	000068	0068	068	000	00000	0000	0000	0000
010069	069	000069	0069	069	000	00000	0000	0000	0000
010070	070	000070	0070	070	000	00000	0000	0000	0000
010071	071	000071	0071	071	000	00000	0000	0000	0000
010072	072	000072	0072	072	000	00000	0000	0000	0000
010073	073	000073	0073	073	000	00000	0000	0000	0000
010074	074	000074	0074	074	000	00000	0000	0000	0000
010075	075	000075	0075	075	000	00000	0000	0000	0000
010076	076	000076	0076	076	000	00000	0000	0000	0000
010077	077	000077	0077	077	000	00000	0000	0000	0000
010078	078	000078	0078	078	000	00000	0000	0000	0000
010079	079	000079	0079	079	000	00000	0000	0000	0000
010080	080	000080	0080	080	000	00000	0000	0000	0000
010081	081	000081	0081	081	000	00000	0000	0000	0000
010082	082	000082	0082	082	000	00000	0000	0000	0000
010083	083	000083	0083	083	000	00000	0000	0000	0000
010084	084	000084	0084	084	000	00000	0000	0000	0000
010085	085	000085	0085	085	000	00000	0000	0000	0000
010086	086	000086	0086	086	000	00000	0000	0000	0000
010087	087	000087	0087	087	000	00000	0000	0000	0000
010088	088	000088	0088	088	000	00000	0000	0000	0000
010089	089	000089	0089	089	000	00000	0000	0000	0000
010090	090	000090	0090	090	000	00000	0000	0000	0000
010091	091	000091	0091	091	000	00000	0000	0000	0000
010092	092	000092	0092	092	000	00000	0000	0000	0000
010093	093	000093	0093	093	000	00000	0000	0000	0000
010094	094	000094	0094	094	000	00000	0000	0000	0000
010095	095	000095	0095	095	000	00000	0000	0000	0000
010096	096	000096	0096	096	000	00000	0000	0000	0000
010097	097	000097	0097	097	000	00000	0000	0000	0000
010098	098	000098	0098	098	000	00000	0000	0000	0000
010099	099	000099	0099	099	000	00000	0000	0000	0000
010100	100	000100	0100	100	000	00000	0000	0000	0000

Beilage I.

Bei Zugrundelegung der Gehaltsätze nach dem Gesetz vom 14. September 1909, die Einkommensverhältnisse der neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
wenn der Pfarrer gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist nach vollen	Gehalt des Pfarrers M	Einkommensanschlag zur Geistl. Witwenkasse		Bezüge der Witwe eines Pfarrers					
		ohne Accidenziananschlag M	mit 150 M M	ohne Accidenziananschlag			mit 150 M		
				Gehalt M	Zuschuß M	zusammen (Sp. 5 u. 6) M	Gehalt M	Zuschuß M	zusammen (Sp. 8 u. 9) M
2 Dienstjahren	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
3 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
4 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
5 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
6 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
7 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
8 "	2 700	2 916	3 078	729	400	1 129	769,50	400	1 169,50
9 "	2 700	2 916	3 078	729	400	1 129	769,50	400	1 169,50
10 "	3 000	3 240	3 402	810	400	1 210	850,50	400	1 250,50
11 "	3 000	3 240	3 402	810	400	1 210	850,50	400	1 250,50
12 "	3 300	3 564	3 726	891	400	1 291	931,50	400	1 331,50
13 "	3 300	3 564	3 726	891	400	1 291	931,50	400	1 331,50
14 "	3 600	3 888	4 050	972	400	1 372	1 012,50	400	1 412,50
15 "	3 600	3 888	4 050	972	400	1 372	1 012,50	400	1 412,50
16 "	3 900	4 212	4 374	1 053	400	1 453	1 093,50	400	1 493,50
17 "	3 900	4 212	4 374	1 053	400	1 453	1 093,50	400	1 493,50
18 "	4 200	4 536	4 698	1 134	400	1 534	1 174,50	400	1 574,50
19 "	4 200	4 536	4 698	1 134	400	1 534	1 174,50	400	1 574,50
20 "	4 500	4 860	5 022	1 215	400	1 615	1 255,50	400	1 655,50
21 "	4 500	4 860	5 022	1 215	400	1 615	1 255,50	400	1 655,50
22 "	4 800	5 184	5 346	1 296	400	1 696	1 336,50	400	1 736,50
23 "	4 800	5 184	5 346	1 296	400	1 696	1 336,50	400	1 736,50
24 "	5 100	5 508	5 670	1 377	400	1 777	1 417,50	400	1 817,50
25 "	5 100	5 508	5 670	1 377	400	1 777	1 417,50	400	1 817,50
26 "	5 400	5 832	5 994	1 458	400	1 858	1 498,50	400	1 898,50

evang.-prot. Pfarrer betr. (R. G. u. B. Bl. S. 150), stellt sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern des nach dem bisherigen Recht:

11	12	13	14	15	16	17
Waisengeld für zwei Kinder im Falle des Art. 8 des Gef. v. 14. 9. 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 152)	Bezüge für 2 Kinder im Falle des Art. 9 des Gesetzes vom 14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 152) von einem Pfarrer					
	ohne Accidenzienanschlag			mit 150 M. Accidenzienanschlag		
	Waisengehalt aus d. Geistl. Witwenkasse	Zuschuß zum Waisengehalt	zusammen (Sp. 12 u. 13)	Waisengehalt aus d. Geistl. Witwenkasse	Zuschuß zum Waisengehalt	zusammen (Sp. 15 u. 16)
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	729	121	850	769,50	80,50	850,—
400	729	121	850	769,50	80,50	850,—
400	810	40	850	850,50	—	850,50
400	810	40	850	850,50	—	850,50
400	891	—	891	931,50	—	931,50
400	891	—	891	931,50	—	931,50
400	972	—	972	1 012,50	—	1 012,50
400	972	—	972	1 012,50	—	1 012,50
400	1 053	—	1 053	1 093,50	—	1 093,50
400	1 053	—	1 053	1 093,50	—	1 093,50
400	1 134	—	1 134	1 174,50	—	1 174,50
400	1 134	—	1 134	1 174,50	—	1 174,50
400	1 215	—	1 215	1 255,50	—	1 255,50
400	1 215	—	1 215	1 255,50	—	1 255,50
400	1 296	—	1 296	1 336,50	—	1 336,50
400	1 296	—	1 296	1 336,50	—	1 336,50
400	1 377	—	1 377	1 417,50	—	1 417,50
400	1 377	—	1 377	1 417,50	—	1 417,50
400	1 458	—	1 458	1 498,50	—	1 498,50

Beilage II.

Bei Zugrundelegung der Gehaltsätze nach dem Gesetz vom 14. September 1909, die Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Pfarrer betr. (R. G. u. V. Bl. S. 150), würde sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern nach dem vorliegenden Gesetzesvorschlag künftig stellen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
wenn der Pfarrer gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist nach vollen	mit Einkommen (Aktivitätsgehalt + 600 M.) M.	Witwengeld		Waisengeld für				
		zu 35% aus Sp. 2 M.	u. evtl. Verbesserung auf 1200 M. M.	eine Halbwaisen M.	zwei M.	Vollwaisen (ohne bezugsberechtigte Witwe)		
						eine M.	zwei M.	drei M.
2 Dienstjahren	3000	1050	+ 150	200	400	600	1050	1200
3 "	3000	1050	+ 150	200	400	600	1050	1200
4 "	3000	1050	+ 150	200	400	600	1050	1200
5 "	3000	1050	+ 150	200	400	600	1050	1200
6 "	3000	1050	+ 150	200	400	600	1050	1200
7 "	3000	1050	+ 150	200	400	600	1050	1200
8 "	3300	1155	+ 45	200	400	600	1050	1320
9 "	3300	1155	+ 45	200	400	600	1050	1320
10 "	3600	1260		200	400	600	1050	1350
11 "	3600	1260		216	400	600	1050	1350
12 "	3900	1365		273	400	600	1050	1350
13 "	3900	1365		300	400	600	1050	1350
14 "	4200	1470		300	400	600	1050	1350
15 "	4200	1470		300	420	600	1050	1350
16 "	4500	1575		300	496	600	1050	1350
17 "	4500	1575		300	540	600	1050	1350
18 "	4800	1680		300	600	600	1050	1350
19 "	4800	1680		300	600	600	1050	1350
20 "	5100	1785		300	600	600	1050	1350
21 "	5100	1785		300	600	600	1050	1350
22 "	5400	1890		300	600	600	1050	1350
23 "	5400	1890		300	600	600	1050	1350
24 "	5700	1995		300	600	600	1050	1350
25 "	5700	1995		300	600	600	1050	1350
26 "	6000	2100		300	600	600	1050	1350

Berechnung

der

nach dem Beamtengesetz für Witwen und Waisen eines Beamten in Gehaltstarif Abteilung D 1 zu leistenden Versorgungsgehälte (unter der Annahme etatmäßiger Anstellung mit 8 Dienstjahren):

1	2	3	4			5			6	7	8	9
Wenn der Beamte gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist nach vollen	mit Einkommen (Aktivitätsgehalt + 900 M.) M	beträgt das Witwengeld allein 30 % von Sp. 2 M	der Versorgungsgehalt für die Witwe und zwei Waisen an			das Waisengeld für eine zwei drei Vollwaisen (ohne bezugsberechtigte Witwe)			M	M	M	
			Witwen- geld M	Waisen- gelbern M	zusammen (Sp. 4 u. 5) M	M	M	M				
10 Dienstjahren	3750	1125	938	376	1314	450	788	1014				
11 "	3925	1178	1027	412	1439	472	825	1062				
12 "	4100	1230	1120	448	1568	492	861	1107				
13 "	4275	1283	1216	488	1704	514	899	1155				
14 "	4450	1335	1317	528	1845	534	935	1203				
15 "	4625	1388	1388	556	1944	556	972	1251				
16 "	4800	1440	1440	576	2016	576	1008	1296				
17 "	4975	1493	1493	598	2091	598	1046	1344				
18 "	5150	1545	1545	618	2163	618	1082	1392				
19 "	5325	1598	1598	640	2238	640	1119	1440				
20 "	5500	1650	1650	660	2310	660	1155	1485				
21 "	5675	1703	1703	682	2385	682	1193	1533				
22 "	5850	1755	1755	702	2457	702	1229	1581				
23 "	6025	1808	1808	724	2532	724	1266	1629				
24 "	6200	1860	1860	744	2604	744	1302	1674				
25 "	6250	1875	1875	750	2625	750	1313	1689				
26 "	6300	1890	1890	756	2646	756	1323	1701				

Berechnung

der

nach dem Beamtengesetz für Witwen und Waisen eines Beamten in Gehaltstarif Abteilung C 3 zu leistenden Versorgungsgehälte (unter Annahme etatmäßiger Anstellung mit 8 Dienstjahren):

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Wenn der Beamte gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist nach vollen	mit Einkommen (Aktivitätsgehalt + 1050 M.) M	beträgt das Witwen- geld allein 30 % von Sp. 2 M	der Versorgungsgehalt für die Witwe und zwei Waisen an			das Waisengeld für eine zwei drei Bollwaisen (ohne bezugsberechtigte Witwe)		
			Witwen- geld M	Waisen- geldern M	zusammen (Sp. 4 u. 5) M	M	M	M
10 Dienstjahren	4 425	1 328	1 106	444	1 550	532	930	1 197
11 "	4 615	1 385	1 207	484	1 691	554	970	1 248
12 "	4 800	1 440	1 310	524	1 834	576	1 008	1 296
13 "	4 990	1 497	1 419	568	1 987	599	1 048	1 350
14 "	5 175	1 553	1 531	612	2 143	622	1 088	1 398
15 "	5 365	1 610	1 610	644	2 254	644	1 127	1 449
16 "	5 550	1 665	1 665	666	2 331	666	1 166	1 500
17 "	5 740	1 722	1 722	690	2 412	690	1 206	1 551
18 "	5 925	1 778	1 778	712	2 490	712	1 245	1 602
19 "	6 115	1 835	1 835	734	2 569	734	1 285	1 653
20 "	6 300	1 890	1 890	756	2 646	756	1 323	1 701
21 "	6 490	1 947	1 947	780	2 727	780	1 363	1 755
22 "	6 675	2 003	2 003	802	2 805	802	1 403	1 803
23 "	6 850	2 055	2 055	822	2 877	822	1 439	1 851

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1914.

Gesetz-Entwurf.

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode betr.
Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

1.

Die Mitglieder der Generalsynode erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit bei dieser und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von zwölf Mark, wenn sie am Ort der Versammlung ihren Wohnsitz haben, eine solche von sechs Mark. Daneben werden die aufgewendeten Reisekosten ersetzt.

Sind während einer Vertagung der Generalsynode Sitzungen einer Kommission statt, so erhalten die an diesen Sitzungen als Mitglieder teilnehmenden Abgeordneten die gleichen Tagesgebühren nebst Reisekostenersatz.

2.

Als Reisen, deren Kosten zu vergüten und für welche Tagesgebühren zu gewähren sind, gelten diejenigen, welche durch Einberufung, Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Generalsynode veranlaßt werden.

3.

Dieses Gesetz tritt schon für die im Jahr 1914 abzuhaltende Generalsynode in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz vom 7. November 1876, die Tagesgebühren und Reisekosten der Mitglieder der Generalsynode betreffend, außer Wirksamkeit.

Begründung.

Nach dem kirchlichen Gesetz vom 7. November 1876 erhalten die Mitglieder der Generalsynode für die Dauer ihrer Anwesenheit auf dieser und für die erforderlichen Reisetage neben dem Ersatz der aufgewendeten Reisekosten eine Tagesgebühr von zehn Mark, wenn sie aber am Ort der Versammlung ihren Wohnsitz haben, eine solche von fünf Mark. Die Tatsache allein, daß diese Tagesgebühren seit nahezu 40 Jahren unverändert geblieben sind, läßt erkennen, daß sie nicht mehr in richtigem Verhältnis zu den jetzigen Kosten des Lebensunterhalts stehen. Eine an die Generalsynode von 1909 gerichtete Eingabe um Erhöhung der bisherigen Vergütungen wurde mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage der Landeskirche wieder zurückgezogen und kam deshalb nicht zur Behandlung. Es wäre aber unbillig die als durchaus berechtigt anzuerkennende Erhöhung noch weiter hinauszuschieben.

Der vorgeschlagene Satz von zwölf Mark als volle Tagesgebühr entspricht dem, was die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer der Landstände vor der Aversierung der Aufwandsentschädigung durch das Gesetz vom 31. Januar 1910 bezogen haben, wenn sie nicht am Ort der Ständeversammlung wohnten. Diejenigen Landtagsabgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe hatten, erhielten seit dem Landtag 1905/06, bis wohin sie überhaupt keine Vergütung bezogen hatten, eine Tagesgebühr von neun Mark. Nach dem erwähnten Gesetz beträgt die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten für die Dauer eines ordentlichen Landtags nimmehr 3000 *M* oder 2000 *M*, je nachdem sie auswärts oder in Karlsruhe selbst ihren Wohnsitz haben. In besonderen Fällen wird aber für den einzelnen Tag eine Vergütung von fünfzehn Mark bezw. von zehn Mark in Ansatz gebracht.

Der Oberkirchenrat glaubt in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage der Landeskirche und im Hinblick auf die den Geistlichen und den kirchlichen Beamten zustehenden Aufwandsentschädigungen einen höheren Satz als zwölf Mark für die auswärts wohnenden Mitglieder der Generalsynode nicht in Vorschlag bringen zu sollen. Dagegen war zu erwägen, ob nicht die Tagesgebühren für die in Karlsruhe wohnenden Mitglieder der Generalsynode entsprechend der Vorschrift für die Landtagsabgeordneten statt auf die Hälfte, künftig auf einen größeren Teil der vollen Tagesgebühr festzusetzen sei. Der Entwurf hat aber in dieser Beziehung das bisherige Verhältnis beibehalten, weil — von Erwägungen anderer Art abgesehen — es schon in § 86 der Kirchenverfassung festgelegt ist und somit jede anderweitige Regelung auch eine Änderung der Verfassung zur Voraussetzung haben müßte. Wegen dieser untergeordneten Frage eine Verfassungsänderung herbeizuführen, wird aber nicht für angezeigt gehalten.

Für den in § 1 Absatz 2 vorgesehenen Fall, daß während einer Vertagung der Generalsynode Sitzungen einer Kommission stattfinden, fehlte es bisher an einer gesetzlichen Bestimmung über die den Mitgliedern der Kommission zu gewährende Aufwandsentschädigung. Daß diese in derselben Weise festgesetzt wird wie jene für die Abgeordneten zur Generalsynode, liegt in den Verhältnissen begründet. Es empfiehlt sich aber zur Hebung von Zweifeln dies ausdrücklich auszusprechen.

Predigt

zur

Eröffnung der Generalsynode 1914.

gehalten von Prälat Schmitthenner

in der Schloßkirche am 3. Juli 1914, vormittags 1/2 10 Uhr.

Text: Daniel 6, 10.

In Jesu Christo Versammelte!

Wir schicken uns an, in eine ernste große vielgestaltige Arbeit einzutreten. Vielgestaltig wird sie sein wie das Leben unserer Landeskirche selbst, mit dem sie sich zu befassen hat. Groß und ernst wird sie werden nicht nur nach dem Maß der Arbeitsleistung, die bewältigt sein will, sondern vor allem im Blick auf die zu entscheidenden Fragen und ihre Tragweite für den Bestand unserer Kirche, für die Arbeitsfreudigkeit ihrer Diener, für die evangelischen Gemeinden im Land und die ganze künftige Gestaltung ihres kirchlichen Lebens.

Seit Monaten sind die Gedanken vieler auf diese Generalsynode gerichtet mit gespannter Erwartung und — mit banger Sorge. Unter allen aber, denen es ein heiliges Anliegen ist, daß ein Segen aus den Verhandlungen herauswachsen möchte für unsere Heimatkirche, steht in vorderster Reihe unser in Ehrfurcht geliebter Landesbischof und sein Haus.

Im Hause Gottes machen wir den Anfang. Daß der Herr der Kirche sich zu unsrer Arbeit bekenne, das ist unsers Feierns und Betens erster Inhalt. Aber wir begehren doch noch etwas von diesem Gottesdienst. Ein Bibelwort soll unsere Gedanken unter das Licht der Ewigkeit stellen, soll unsere Herzen begeistern, unsere Gewissen schärfen, unsere Seelen getrost machen für unser gemeinsames Werk. — Kann das verlesene Wort uns diesen Dienst leisten? Es mag manchen in dieser Versammlung im ersten Augenblick befremdet haben. Was soll uns Kindern des Neuen Testaments dies Bild aus der babylonischen Gefangenschaft? Daniel hat in seinem Hause offene Fenster in der Richtung nach Jerusalem, vor denen er dreimal im Tag auf den Knien betet. Ist das nicht ein veralteter Gedanke, mit dem wir nichts anzufangen wissen? Ob auch die alten christlichen Kirchenbaumeister die Altäre so aufgestellt haben, daß der betende Priester Jerusalem zugewendet war, mutet uns dies Wertlegen auf die Richtung, in der ein Gebet gesprochen wird, nicht wie Aberglaube an, da wir doch wissen, Gott will im Geist und in der Wahrheit angebetet sein?

Meine Brüder! Mich dünkt, dieses Bild enthält gerade für uns heute einen Gedanken von tiefer Wahrheit und packender Kraft. In einer fremden feindlichen Welt will Daniel seinem Gott ein Zeuge sein. Da wird ihm der Blick nach der fernen Heimat, wo seines Gottes Tempel steht, eine tägliche mächtige Hilfe, und über seinem Gebet fließt ihm von dort her zu, was er braucht, um stark und treu seinen Weg zu gehen. Offene Fenster nach der himmlischen Heimat, tun sie nicht auch uns gerade jetzt in dieser ernstesten Zeit? Wessen Leben dorthin seine geistige Front hat, wessen Augen immer wieder auf den Herrn und Meister gerichtet sind, der lernt die Menschen und die Verhältnisse betrachten im Lichte der Ewigkeit, dem wird unter dem prüfenden Auge Gottes das Gewissen eng, aber das Herz weit, und seine Seele wird getrost, weil sich ihm die Rüstkammern, die Kraftquellen der Ewigkeit erschließen im Gebet.

So sei es denn Bitte und Gelöbniß zugleich:

Wir wollen unsere Fenster offen halten nach der oberen Welt.

1. Das hilft uns zur Treue und Gerechtigkeit in der Arbeit, denn wir werden uns unserer Verantwortung gegen Gott und die Brüder dann erst recht bewußt.

2. Das bewahrt uns vor dem Verzagen, denn es eröffnet uns den Zugang zu der Quelle ewiger Kraft.

Morgenglanz der Ewigkeit,
Licht vom unerschöpften Lichte,
schick' uns diese Morgenzeit
deine Strahlen zu Gesichte! Amen.

1.

In Jesu Christo Versammelte! Offene Fenster nach der oberen Welt helfen uns zur Treue und zur Gerechtigkeit.

Zur Treue gegen den Herrn zunächst. Es ist zwar nicht die Art unserer Zeit und die Gewohnheit unsers Geschlechts, nach Gott zu fragen, wenn Beschlüsse gefaßt und Entscheidungen getroffen und Taten getan werden sollen. Unser Geschlecht ist selbstherrlich und will nichts wissen von „Autorität“, von einem Gebundensein an einen höheren Willen. Aber wenn wir auch alle Kinder unserer Zeit sind, das darf ich doch kühnlich behaupten: unter all den Männern, die, durch das Vertrauen ihres Landesbischofs oder ihrer Diöcesen berufen, hier versammelt sind und heute noch in die gemeinsame Arbeit eintreten wollen, ist keiner, der nicht wüßte, daß er in erster Linie seinem Gott verantwortlich ist für all sein Tun, keiner, der nicht gerade auch um des Herrn willen seine beste Kraft einsetzen, sein ganzes Können dran geben möchte, um das Beste zu erreichen für unserer Kirche Heil.

Und doch, wir wären nicht schwache Menschenkinder, wenn wir nicht fortwährend eines Anstoßes bedürften, um das festzuhalten: „Ich muß Rechenschaft geben von meinem Tun.“ Kann es einen stärkeren Antrieb geben zu gewissenhaftem Handeln, als wenn wir immer wieder dessen uns erinnern: die Fenster sind offen, Gott vor Augen liegt all mein Denken und Tun, und seine Augen sind heller als die Sonne, sie schauen auch in die verborgensten Winkel. — Heilig groß und ernst ist die Verpflichtung, die jeder von uns für diese Tagung auf sich nimmt, tiefgreifend bis in das Heiligtum des innern Lebens hinein wird so manche der zu treffenden Entscheidungen sein. Wie tut's da not, sich Gottes klare Forderung vor Augen zu halten, es auch im Kleinsten ernst zu nehmen und als treuer Haushalter in der Arbeit zu stehen!

So wächst das Gefühl der Verantwortlichkeit Gott gegenüber, wenn die Fenster offen stehen nach der oberen Welt. Kein anderer Beweggrund gilt dann mehr für alles „Taten und Laten“ als die Forderung des in Gottes Wort gebundenen Gewissens und das wahre Wohl der anvertrauten Sache. Solches Gebundensein führt zur wahren Freiheit. Treue macht innerlich frei von aller Anechtschaft, denn sie weiß, es gibt nur einen Weg, den Weg der Pflicht.

Aber auch zur Gerechtigkeit gegenüber den Brüdern hilft der Blick durchs offene Fenster nach der oberen Welt.

Wie viel Unrecht läuft mit unter im parlamentarischen Leben durch die scharfen lieblosen Urteile, die gefällt werden, durch die Mauern, die dadurch sich aufrichten zwischen denen, die doch die Sache des einen Herrn vertreten sollen und wollen. Wie führt das sachliche Auseinandergehen der Geister so leicht und so schnell zu einer persönlichen Scheidung derer, die doch nicht vergessen dürften, daß sie einen Vater im Himmel haben. Wird da nicht der Gedanke an das offene Fenster nach der oberen Welt, an dem auch der Bruder steht, zur starken Hilfe, um ihm gerecht zu werden und alles lieblose Urteilen über ihn zu bannen? Sieh, auch er hat ja wohl ebenso wie du sein Tagewerk begonnen mit dem Aufblick zum Vater droben, dem er sich verantwortlich weiß, dem er Treue schuldig ist, und hat es ihm betend zugerufen: „Prüfe mich und erfahre, wie ich es meine. Und siehe, ob ich auf bösem Wege bin, und leite mich auf ewigem Wege!“

Mich dünkt, der Gedanke allein schon müßte doch die Möglichkeit schaffen, es sich gegenseitig zuzutrauen, daß man es ehrlich meint. Und wenn zweie einander gerecht zu werden suchen, da wird das auch zur nochmaligen Prüfung der eigenen Stellungnahme führen und zu der Erkenntnis, daß zum Aufbauen beiderseitiges Entgegenkommen unerlässlich ist, daß man sich tragen und sich die Hand reichen muß, daß man die Schwerter nicht gegeneinander führen darf, sondern nur gemeinsam gegen den einen Feind. Gottes Reich ist ja unser aller Sache, unserer Kirche und ihrer Gemeinden Auferbauung unser aller heilige Pflicht.

So hilft der Blick durch das offene Fenster nicht nur zur Treue gegen den Herrn, sondern er bewahrt auch vor der Ungerechtigkeit gegen die Brüder und schafft so die Möglichkeit gemeinsamer aufbauender Arbeit.

2.

Und noch von einem andern Gewinn, in Andacht Versammelte, dürfen wir reden, wenn wir die Fenster offen halten nach der oberen Welt. Ein großes Maß von Arbeit ist uns zugemessen für die kommenden Wochen, nicht nur äußerlich, für manchen vielleicht bis zur Aufbietung auch der letzten Kraft; groß vor allem wird die innere Anspannung der Seele sein in diesen Tagen und Wochen, weil die eine Frage, die im Mittelpunkt unserer Verhandlungen steht, und ihre Entscheidung uns eine ungeheure Verantwortung auferlegt. Und manchmal will die Sorge aufsteigen, als ob auch das treueste Mühen und das ehrlichste Wollen nicht ausreichte, um zu einer befriedigenden Lösung zu kommen.

Was kann uns da Mut und Kraft geben zum frohen Aushalten und uns bewahren vor dem Verzagen? Daniel ist dreimal im Tag an sein Fenster getreten und hat mit seinem Gott geredet. All seine Not und seine Bekümmernis, sein Sorgen und sein Planen hat er hingetragen vor seinen Herrn und von diesem floß ihm zu jeden Tag, was er brauchte zum Ausharren, zum Überwinden. Ein Gotteskind weiß, daß es ohne stete lebendige Fühlung mit seinem Gott nicht durchkommen kann. Darum ist ihm ein Gebetsleben unerlässliches Bedürfnis, denn es weiß, hier fließen ihm die ewigen Quellen der Kraft. Das ist wie ein heiliges Gesetz, das nicht ungestraft übertreten werden darf. Wer diese Fühlungnahme mit seinem Gott und Heiland aufgibt, wer die Fenster, die nach der himmlischen Welt hinausgehen, schließt oder gar vermauert, der wird es erfahren, wie ihm die Kraft versiegt.

Wir sehen in unserm Geschlecht den nervösen Verfall, wir sehen in der Überarbeit, die der Tag bringt, so viele Menschen der Erschöpfung nahe, wir spüren in uns selbst so oft ein Verzagen aufkommen, weil wir nicht wissen, wie wir Herr werden sollen gegenüber den Verderbensmächten unserer Zeit. Liegt nicht die

letzte Ursache von dem allem darin, daß in so vielen Häusern die Fenster nach der oberen Welt geschlossen sind? Und wenn wir sehen, wie einzelne ausharren, unverzagt bleiben, mitten in allem Treiben das Gleichgewicht bewahren, kommt's nicht daher, daß sie sich den Zugang gewahrt haben zu den Kraftquellen der Ewigkeit?

Das Gebetsleben ist eines Menschen verborgenes Geheimnis, keiner hat ein Recht in dasselbe einzudringen, keiner vermag darüber zu urteilen, als der Herzenskündiger allein. Aber wer ein Gebetsleben führt, der weiß, die Stunden, die dafür verwendet werden, sind kein Versäumen der Pflicht, sondern sie helfen zu einem täglichen Erneuern der Kraft. Das haben alle Peter gewußt zu allen Zeiten. Wenn Paulus seines Lebens größte Erfahrung in Damaskus noch einmal innerlich durchlebt, wenn ihm die ungeheure Aufgabe seines Lebens sich vor den Augen auftut, dann heißt es von ihm: „Siehe, er betet.“ „Siehe, er betet“, darin liegt seines ganzen Lebens geheimnisvolle Kraft. Und von Luther — wenn einer das Größte von ihm sagen wollte, so sagte er: „Hilf Himmel, wie konnte er beten!“ Und der Heiland selber, hat er nicht in dem betenden Verkehr mit seinem Vater in stillen Stunden sich immer wieder gesammelt und gerüstet für des Tages Beschwerde und all sein heiliges Tun? Das weiß auch schon der Sängler des Alten Bundes, wenn er es als seines Lebens Erfahrung bezeugt: „Wenn ich dich anrufe, so erhöhest du mich und gibst meiner Seele große Kraft.“ (Ps. 138, 3.)

Über der betenden Stille, die ein Mensch sich gönnt, wächst seiner Arbeit innerer Wert. Denn „des Lebens Arbeit wird ja nicht mit einem fiebrigen überbürdeten Sinn gut vollbracht“, sondern mit dem ruhigen Geist, der gestärkt, und der inneren Gelassenheit, die gewonnen wird durch einige Augenblicke der Zurückgezogenheit. — Und wenn wir auch die Lauheit unseres Gebetslebens offen bekennen müssen aus vielen Zeiten, ist's nicht doch immer wieder unseres Lebens Erfahrung gewesen, je älter wir wurden, um so mehr: alle Arbeit auf eigene Hand war schließlich vergebliche Mühe, eine Vielgeschäftigkeit ohne Frucht; es hat versprochen etwas zu werden, aber schließlich war es nichts. Nur was ich im Namen Gottes betend getan habe, hat wirkliche Frucht gebracht.

Liebe Brüder! Diese Überzeugungen und Erfahrungen laßt uns mit hinein nehmen in die Arbeitswochen vor uns. Laßt uns die Fenster offen halten nach der Ewigkeitswelt, und dann unverzagt hinein! Herr wir sind Dein, hilf uns! Amen.



en
as
en

u-
en
ie
in
n-
c,
is
r,
e-
r
o

s
n
r
s
t
g
o

